Rechts Rg
geschichte

Zeitschrift des
Max-Planck-Instituts
für Rechtsgeschichte
und Rechtstheorie

Journal of the
Max Planck Institute
for Legal History
and Legal Theory

Herausgegeben von
Marietta Auer
Thomas Duve
Stefan Vogenauer

Redaktion
Otto Danwerth
Nadine Gurris
Kerstin Willburth

Rechtsgeschichte
Legal History

Rg **33** 2025

Impressum:

Rechtsgeschichte – Legal History
Zeitschrift des Max-Planck-Instituts
für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie
Journal of the Max Planck Institute
for Legal History and Legal Theory

Copyright:
© Vittorio Klostermann GmbH,
Frankfurt am Main 2025

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen
einzelnen Beiträge und Abbildungen sind
urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung
in gedruckter und elektronischer Form bedarf
der Genehmigung des Verlages.

Herausgegeben von:
Marietta Auer
Thomas Duve
Stefan Vogenauer

Redaktion:
Otto Danwerth
Nadine Gurris
Kerstin Willburth

Anschrift der Redaktion:
Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte
und Rechtstheorie
Redaktion Rechtsgeschichte
Hansaallee 41
60323 Frankfurt am Main
Tel. +49-69-78978-200
Fax +49-69-78978-210
https://rg.lhlt.mpg.de
www.lhlt.mpg.de

Anregungen und Manuskripte an:
rg@lhlt.mpg.de

Verlag und Anzeigen:
Vittorio Klostermann GmbH
Westerbachstraße 47
60489 Frankfurt am Main
www.klostermann.de
Preis pro Band 49 Euro

Graphische Gestaltung:
Elmar Lixenfeld, Frankfurt am Main

Druck und Bindung:
Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza

Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 33 (2025)
ISSN 1619-4993
ISBN 978-3-465-04670-7

Thomas Duve

Editorial

Im September 2024 fand in Frankfurt am Main der 44. Rechtshistorikertag statt. Das Rahmenthema war »Die Sprache der Quellen«. Auch in dieser Ausgabe von *Rechtsgeschichte – Legal History* geht es um Sprache, um Quellen und um – das war ebenfalls ein Thema auf dem Rechtshistorikertag – neue Methoden der Quellenbearbeitung und -analyse.

Im *Recherche*-Teil drucken wir zwei auf dem Rechtshistorikertag gehaltene Vorträge ab: Hartmut Leppin beschäftigt sich mit Multilingualität und Recht in der Spätantike und Thorsten Keiser mit Quellen zur Geschichte des Arbeitsrechts. Beide Vorträge machen auf ganz unterschiedlichen Feldern deutlich, wie eng die Frage, was wir als maßgebliche Quellen rechthistorischer Forschung ansehen, damit zusammenhängt, welchen Rechtsbegriff wir unserer Arbeit zu Grunde legen. Hartmut Leppin nennt Rechtstexte solche, »die den Eindruck erwecken, dass sie allgemeine Normen zur autoritativen Regelung von Streitigkeiten bereitstellen und die daher normatives Wissen zum Ausdruck bringen«. Es geht ihm in seinem Beitrag dabei »nicht um Römisches Recht, sondern um Recht aus dem Römischen Reich, das eine Welt des rechtlichen Pluralismus war, bei der das Römische Recht als Recht der römischen Bürger eine zentrale Rolle spielte, aber von immer mehr Einwohnern des Römischen Reichs genutzt wurde, indes neben anderen Normativitätsregimen«. Vor allem anhand des Syrischen, des Koptischen und des Hebräischen zeigt er Translationsprozesse, die die Grenzen des Imperiums transzendierten. So wird sein Beitrag zu einer faszinierenden Miniatur einer Geschichte von Recht, das mit Rom verbunden war, aber in einem Prozess multilingualer Koproduktion transimperial weiterentwickelt wurde – eine, wie er selbst andeutet, »Dezentrierung der römischen Geschichte« durch den Blick auf scheinbar periphere Quellen und deren Sprachen.

Thorsten Keisers Beitrag hat ebenfalls ein weitreichendes Anliegen: Er präsentiert eine »kleine Quellenkunde auf dem Gebiet der Arbeitsrechtsgeschichte«, deren besondere Merkmale in ihrer spezifischen Medialität, aber auch in ihrer stärkeren Informalität liegen. Auch Keiser verbindet seine Beobachtungen der Quellen mit besonderer Aufmerksamkeit für die Sprache und einen Sprachwandel: Recht der Arbeit sei ursprünglich ein Recht der Disziplinierung gewesen, dann aber zu einem Recht der sozialen Sicherung geworden. Er illustriert das mit verschiedenen Beispielen aus Spätmittelalter, Früher Neuzeit und Moderne. Serialität und Informalität kennzeichnen aus seiner Sicht die Quellen der Arbeitsrechtsgeschichte, wobei er unter Informalität »ein Element« versteht, »bei dem Normativität aus ständisch-sozialen Rollenerwartungen generiert wird, welche gegenüber den arbeitenden Menschen, aber auch gegenüber den Dienstherren formuliert worden sind« – in dieser Pluralität sieht er ein charakteristisches Merkmal für die Geschichte des Arbeitsrechts.

Thomas Weitin und Katharina Herget berichten anschließend über die Kriminalfallsammlung des *Neuen Pitaval* als Gegenstand digitaler Korpusanalysen – einer Anwendung der Methoden Digitaler Geisteswissenschaften, die auf dem Rechtshistorikertag in einer Sektion und in vielen Projektpräsentationen diskutiert wurde. Der Beitrag ist als Fallstudie angelegt, die zeigt, wie sich traditionelle hermeneutische Verfahren und computergestützte Analysen großer Textmengen ergänzen können. Verlaufsanalysen, Gattungsvergleich, stilometrische Analyseverfahren, die Untersuchung semantischer Muster und thematischer Konjunkturen zeigen beispielhaft die Einsatzmöglichkeiten Digitaler Geisteswissenschaften. Sie machen deutlich, wie Hypothesen aus einer einzeltextbasierten Forschung mit den Methoden der Digitalen Humanwissenschaften konsolidiert oder differenziert werden können.

Einem ganz anderen Thema widmet sich Daniel Siemens in seinem Beitrag zur Zeitschrift *Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht* aus der Zeit der Bonner Republik. Er richtet unsere Aufmerksamkeit damit auf ein rechtshistorisch wenig beachtetes Thema, das eine besondere Perspektive auf die deutsche Nachkriegsgeschichte erlaubt; nach einer von ihm zitierten Allensbach-Umfrage stimmte in den 1950er Jahren nur ein Drittel der Befragten der Aussage zu, dass Deutschland eine Pflicht zur Wiedergutmachung gegenüber noch lebenden deutschen Juden habe. Siemens nimmt die wirtschaftlich, juristisch und moralisch wichtige Wiedergutmachungsrechtsprechung zum Anlass, um die Spannung zwischen der pragmatisch gebotenen fachjuristischen Begleitung dieser

Rechtsprechung einerseits und der gerade durch diese bewirkten Einhegung der grundlegenden politischen und moralischen Frage andererseits zu problematisieren.

Mit dem bereits von Thorsten Keiser behandelten Arbeitsrecht und der Problematik seiner Quellen beschäftigt sich auch der von Peter Collin zusammen mit Johanna Wolf, Tim-Niklas Vesper und Matthias Ebbertz herausgegebene *Fokus* zu normativen Strukturen der Industriellen Beziehungen im 19. und 20. Jahrhundert. Die Beiträge sind aus einer Tagung am Max-Planck-Institut im Jahr 2022 hervorgegangen und zugleich ein Ergebnis eines langjährigen Forschungsprojekts zu den normativen Arbeitsbeziehungen in der Metallindustrie. Drei Beiträge stammen aus diesem Projekt der Abteilung *Historische Normativitätsregime*, drei weitere wurden von Roman Köster, Eva-Maria Roelevink und Fabian Trinkaus beigesteuert. Ein wichtiges Anliegen des Forschungsprojekts und der Tagung lag darin, die Arbeitsrechtsgeschichte nicht allein anhand der späten gesetzgeberischen Maßnahmen zu rekonstruieren, sondern auch nichtrechtliche und informale Normativität, die in Praktiken entsteht und reproduziert wird, sichtbar zu machen. Auch hier zeigt sich, wie sehr der Rechtsbegriff und die Frage danach, was die Quellen einer Rechtsgeschichte sind, die Ergebnisse unserer Rechtsgeschichten prägten.

In der *Kritik* spiegeln sich wie stets die Forschungsinteressen des Instituts, aber auch die bunte Fülle rechtshistorischer Forschung. Rezensionen zum Rechtspluralismus, zur chinesischen Rechtsgeschichte, zur Rechtsgeschichte in Lateinamerika, zur Geschichte des Privatrechts, des Öffentlichen Rechts, des Strafrechts – zu einem großen Teil von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am MPI verfasst.

Zwei *Marginalien* runden die Ausgabe ab. In der ersten stellt Ralf Seinecke die Frage *Was ist Recht?* – ein Text, der aus einer Tagung am Käte Hamburger Kolleg »Einheit und Vielfalt im Recht« in Münster im Jahr 2022 hervorgegangen ist. Die zweite *Marginalie* stammt von Karla Escobar, die auch für die Auswahl der Bildstrecke in diesem Band verantwortlich war. Die Bilder stammen aus ihrer als *Graphic History* in Kolumbien publizierten, am MPI erstellten Dissertation zur Indigenenbewegung in Kolumbien um 1900. Sie bieten eine andere Sprache der Darstellung, ermöglichen eine vielfältige Interpretation der Quellen – offen für einen Interpretationsprozess, der nicht mit der Publikation abgeschlossen ist.

Eine kleine Neuerung haben wir eingeführt: Nach dem *Kritik*-Teil folgen *kritiklos*, so der Titel der Rubrik, zehn kurze Vorstellungen von ausgewählten Publikationen aus dem MPI. Warum? Wir besprechen aus guten Gründen traditionell keine Veröffentlichungen aus unseren Reihen und von Mitarbeitenden aus dem Haus, übrigens auch nicht von Mitgliedern unseres Fachbeirats. Vielleicht interessiert unsere Leserschaft aber, so dachten wir, doch auch eine kleine Auswahl der Neuerscheinungen aus dem MPI.

Viel Freude beim Lesen!

■

Thomas Duve

Editorial

»The language of the sources«, or »Die Sprache der Quellen« was the main theme of the 44th *Rechtshistorikertag*, the annual conference of German-speaking legal historians, which took place in Frankfurt am Main in September 2024. In a similar vein, this edition of *Rechtsgeschichte – Legal History* investigates language, sources, and new methods of working with and analysing sources, which was also a topic of discussion at the *Rechtshistorikertag*.

The *Research* section contains two talks presented at that event: Hartmut Leppin's study of multilingualism and law in late antiquity and Thorsten Keiser's analysis of sources relating to the history of labour law. Even though they deal with very different fields, both contributions demonstrate how closely the question of what we consider to be authoritative sources for research into legal history is linked with the concept of law on which we base our work. Leppin defines legal texts as those that »give the impression that they provide general norms for the authoritative settlement of disputes and therefore express normative knowledge«. His article is not concerned with »Roman law« as such, but with »law originating in the Roman empire, a pluralistic world where Roman law was focused on Roman citizens but was also, and increasingly, applied by all inhabitants of the Roman empire, albeit in addition to other existing regimes of normativity«. The author uses the Syrian, Coptic and Hebrew languages in particular to show processes of translation that transcended the boundaries of the empire. His contribution is a fascinating historical portrait of law that was connected to Rome but also continued to be developed in a process of multilingual coproduction, going beyond the limits of the empire, a process of »de-centring Roman history« by looking at seemingly peripheral sources and their languages.

The contribution by Thorsten Keiser pursues a similarly far-reaching goal. He offers a »brief guide to the sources of labour law« which is characterised by a specific mediality as well as by a pronounced informality. In his observation of the sources, Keiser pays specific attention to language and to changes in how language was applied, and he uses examples from the late middle ages, the early modern period and the modern era to show how labour law transformed over time from the right to discipline workers to the workers' right to social security. In his view, the sources of labour law history are characterised by seriality and informality, the latter being »an element in which normativity is generated from expectations that society and professional estates had with regard to specific roles and which were formulated towards both working people and employers«. The author sees this plurality as a characteristic feature of the history of labour law.

The criminal cases collection *Der Neue Pitaval* is the subject of a corpus analysis undertaken by Thomas Weitin and Katharina Herget in an application of methods of Digital Humanities – a field to which an entire section and numerous project presentations were dedicated at the *Rechtshistorikertag*. Their contribution is presented as a case study showing how traditional hermeneutic processes and computer-based analyses of large volumes of text can complement each other. Longitudinal analyses, genre comparison, stylometric analysis methods, the investigation of semantic patterns and thematic trends serve as examples for how Digital Humanities can be applied and show how its methods can be used to consolidate or differentiate hypotheses resulting from research based on individual texts.

Daniel Siemens' contribution about the periodical *Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht*, published during the ›Bonn Republic‹, tackles an entirely different subject. Siemens directs our focus to a topic that has garnered little attention in the field of legal history but which offers a special perspective on post-war history in Germany. The author quotes an *Allensbach* survey from the 1950s according to which only one third of those polled agreed that Germany had any reparation (so-called ›Wiedergutmachung‹) obligations vis-à-vis surviving German Jews. Siemens uses the German jurisprudence on reparation – highly relevant from economic, legal and moral perspectives – as an opportunity to address the tension between the pragmatic need for specialised legal support for this jurisprudence on the one hand, and the restriction of the fundamental political and moral issue at hand that result precisely from this jurisprudence on the other.

The *Focus*, edited by Peter Collin with Johanna Wolf, Tim-Niklas Vesper and Matthias Ebbertz and picking up again on the topic of labour law and its sources, investigates normative structures of industrial relations in the 19th and 20th centuries. The contributions contained in this section stem from a conference held at the Max Planck Institute in 2022 and are the result of a long-term research project on normative labour conditions in the metal industry, undertaken within the Institute's department *Historical Regimes of Normativity*. Three texts originated from that project, three more were contributed by Roman Köster, Eva-Maria Roelevink and Fabian Trinkaus. An important focus of both the research project and the conference was to not only reconstruct the history of labour law on the basis of relatively recent legislative measures but also shine a light on non-legal and informal normativity developed and reproduced in practice. Once again, it becomes clear how much the concept of law and the question of what constitutes the sources of a legal history have shaped the results of our legal histories.

As always, the *Critique* section reflects the research areas of the Institute as well as the colourful cornucopia of legal history. The reviews, largely written by researchers at the MPI, cover works on legal pluralism, Chinese legal history, legal history in Latin America, and on the history of private law, public law, and criminal law.

This edition is rounded off by two *Marginalia*. In the first, Ralf Seinecke asks: *Was ist Recht?* (What is Law?) This contribution originated from a conference on »Einheit und Vielfalt im Recht« (Unity and Diversity in Law), held in 2022 at the Käte Hamburger Kolleg in Münster. The second *Marginalia* contribution is penned by Karla Escobar, who also provided the image spread in this edition: drawings from her dissertation on the Indigenous Movement in Columbia around 1900, which she wrote at the MPI and published in Columbia in the form of a *Graphic History*. These images offer a different language, a different way of presenting, and enable a diversified interpretation of sources – a process that does not end with publication.

Finally, this edition also premiers a new section: following the *Critique*, under the heading *Comptes rendus*, you will find ten short presentations of select publications from our Institute. Why this? It is our tradition, for good reason, not to review books published by our researchers, or indeed by members of our Advisory Board. However, we thought that our readers might also appreciate news about some recently published works from the ranks of the MPI.

Enjoy reading!

■

Hartmut Leppin 18 Multilingualität und Recht in der Spätantike

Thorsten Keiser 36 Zwischen Pluralismus und Vereinheitlichung – Quellenperspektiven für die Geschichte des Arbeitsrechts

Thomas Weitin, Katharina Herget 60 Zwischen Recht und Literatur: Die Kriminalfallsammlung des *Neuen Pitaval* (1842–1890) als Gegenstand digitaler Korpusanalysen

Daniel Siemens 87 Historische Gerechtigkeit auf dem Rechtsweg? Walter Schwarz und die Zeitschrift *Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht* (1949–1981)

Fokus focus

Normative Strukturen der Industriellen Beziehungen

Peter Collin	100	Normative Strukturen der Industriellen Beziehungen im 19. und 20. Jahrhundert – Problemaufriss und Einführung
Johanna Wolf	109	Die Aushandlung eines Hausgesetzes im sächsischen Chemnitz 1834
Fabian Trinkaus	119	Industrielle und normative Beziehungen in der Hüttenstadt Neunkirchen/Saar von der Ära Stumm bis in die 1930er Jahre
Tim-Niklas Vesper	131	Vergütung der Treue. Die Dienstalterspräimierung zwischen Gepflogenheit und Formalisierung am Beispiel württembergischer Unternehmen im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert
Eva-Maria Roelevink	144	Das abgesperrte Normativitätsregime: Arbeit und Kapital im Ruhrbergbau bis 1918/19
Matthias Ebbertz	156	Die Aushandlung betrieblicher Regeln nach dem Betriebsrätegesetz von 1920. Die Arbeitsordnung im Spannungsfeld institutioneller Interessen in der frühen Weimarer Republik
Roman Köster	168	Industrielle Beziehungen und Frauenarbeit. Normativität in der westdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie 1960–1990

Caspar Ehlers	184	Flags of Many Colours Jan-Hendryk de Boer, Marcel Bubert, Katharina Ulrike Mersch (Hg.), Die Mediävistik und ihr Mittelalter
Caspar Ehlers	186	To Have and to Hold Jürgen Dendorfer, Steffen Patzold (Hg.), *Tenere et habere*
Caspar Ehlers	187	The Older, the Better Katja Bauer, Karl der Große als Gesetzgeber der Sachsen
Kenneth Stow	189	The Other Side of Conversion Isabelle Poutrin, Les Convertis du pape
Manuela Bragagnolo	193	Una finestra digitale sul mondo di Christophe Plantin Kristof Selleslach, Zanna Van Loon (eds.), The Plantin Press Online
Christoph H. F. Meyer	195	(Un)Freiheiten der gallikanischen Kirche – neu vermessen Catherine Maire, Bernard Bourdin, Patrice Gueniffey (dir.), Le »gallicanisme«: une singularité française?
Robert C. Schwaller	198	La vida sorprendente de la costumbre Yanna Yannakakis, Since Time Immemorial
Caroline Cunill	200	Latinistas indígenas en América Serge Gruzinski, Quand les Indiens parlaient latin
John F. Schwaller	202	Guiding Confessors in 16th-Century Mexico Andrés Lira González, Leopoldo López Valencia (eds.), Manuscritos del concilio provincial mexicano (1585)
Michelle McKinley	204	Shaping Republics in the Spanish Empire Karen B. Graubart, Republics of Difference

Hector Duenes, Brian P. Owensby	205	A *residencia* for Indigenous Polities in North America Bradley J. Dixon, Republic of Indians
Marya Svetlana T. Camacho	207	Turning Colonization on Its Head Stephanie Joy Mawson, Incomplete Conquests
Karl Härter	210	Cultures of Execution: Todesstrafen und Hinrichtungspraktiken in England 1660 bis 1900 Simon Devereaux, Execution, State and Society in England, 1660–1900
Colm Peter McGrath	212	Ceaselessly into the (Medical and Legal) Past Margaret Brazier, Law and Healing
Saskia Lettmaier	214	Damages for Adultery in English Legal History Eike Götz Hosemann, Der Preis der Verführung
Assaf Likhovski	216	Legal Pluralism as a Tool of Empire Christian R. Burset, An Empire of Laws
Robert J. Cottrol	218	Civil Rights: The Private Law Foundation Dylan C. Penningroth, Before the Movement
Karoline Marques Machado	219	Tropical Inequalities João Fragoso, A Sociedade Perfeita
Gustavo César Machado Cabral	223	Conversations with Historians Daniela Buono Calainho, Rodrigo Bentes Monteiro (eds.), Justiças e fracassos em xeque
Xinyi Hou	226	A Who Is Who of Early Modern Legal Intellectuals in China Sun Xiaoxia, Legal Intellectuals. Portrait of 60 Representative Figures in Early Modern China

Sandra Michelle Röseler	228	120 Years of Chinese Administrative Law – Between Tradition and Rejuvenation Wang Guisong, Theoretical History of Chinese Administrative Law
Leonardo Ravaioli	230	Back to the Origins of Modern Jurisprudence Pietro Costa, Il progetto giuridico
Oskar Walther	232	Neues zu Jellineks altem »Ur(grund)recht« Annabelle Meier, Die »Jellinek-These« vom religiösen Ursprung der Grundrechte
Peter Collin	234	Konzessionen an Konfessionen Dominik Rennert, Hierarchie und Verhandlung
Michel Erpelding	238	An den Peripherien von Versailles Jonathan Conlin, Ozan Ozavci (eds.), They All Made Peace – What Is Peace? Isabelle Davion, Stanislas Jeannesson (dir.), Les traités de paix 1918–1923 Martin Löhnig, Kamila Staudigl-Ciechowicz (eds.), The Silesian Voivodeship
Sascha Ziemann	242	Hausfrau, Mutter, Kriegsverbrecherin Tomaz Jardim, Ilse Koch on Trial
Jordi Cerdà Serrano	245	Francoist Repression Through a Legal Lens Marc Carrillo, El Derecho represivo de Franco (1936–1975)
Eberhard Eichenhofer	247	Wie »Juris« in Kassel entstand Wilfried Rudloff, Marc von Miquel, Das Bundessozialgericht und die Formierung des westdeutschen Sozialstaats
Caspar Ehlers	249	Historia Magistra Vitae Richard Bourke, Quentin Skinner (eds.), History in the Humanities and Social Sciences
Jan-Henrik Meyer	251	Klimakrisen vor der Klimakrise Jean-Baptiste Fressoz, Fabien Locher, Chaos in the Heavens

Marietta Auer, Paul B. Miller, Henry E. Smith, James Toomey (eds.) 256 Reinach and the Foundations of Private Law

Marietta Auer, Ralf Seinecke (Hg.) 257 Eugen Ehrlich. Kontexte und Rezeptionen

Manuela Bragagnolo (ed.) 257 The Production of Knowledge of Normativity in the Age of the Printing Press: Martín de Azpilcueta's *Manual de Confessores* from a Global Perspective

Donal K. Coffey, Stefan Vogenauer (eds.) 257 Legal Transfer and Legal Geography in the British Empire

Thomas Duve, Tamar Herzog (eds.) 257 The Cambridge History of Latin American Law in Global Perspective

Anna Clara Lehmann Martins 258 The Fabric of the Ordinary. The Council of Trent and the Governance of the Catholic Church in the Empire of Brazil (1840–1889)

Heinz Mohnhaupt 258 Privilegien als Sonderrechte in europäischen Rechtsordnungen vom Mittelalter bis heute

Julie Rocheton 258 The Genesis of Nineteenth-Century Civil Codes in the United States

Joachim Rückert, Ralf Seinecke (Hg.) 258 Methodik des Zivilrechts – von Savigny bis Teubner

Stefan Vogenauer, Christoph Schmetterer 259 Entwurf eines allgemeinen deutschen Gesetzes über Schuldverhältnisse von 1866 – Dresdner Entwurf

Ralf Seinecke 264 Was ist Recht?
Eine Marginalie

Karla L. Escobar H. 271 The Politics of Time in Legal History:
A Reflection on the Power of Graphic Narratives

Abstracts 285 abstracts

Autorinnen und Autoren 291 contributors

Recherche research

Hartmut Leppin

Multilingualität und Recht in der Spätantike*

I. Vorbemerkung

Um das Jahr 40 n. Chr. zog ein Mann durch das Innere Kleinasiens, dessen Muttersprache vermutlich Aramäisch war, der lange Hebräisch als Bildungssprache benutzt hatte, der indes auf Griechisch Reden hielt und Briefe schrieb. Wir kennen ihn als den Apostel Paulus. Dieser hatte ein denkwürdiges Erlebnis, als er gemeinsam mit seinem Begleiter Barnabas das Dorf Lystra in der südkleinasiatischen Landschaft Lykaonien erreichte: Die Einwohner beobachteten, wie er einen Lahmen heilte, und zogen ihre Schlussfolgerungen: *Die Götter haben die Gestalt von Menschen angenommen und sind zu uns herabgestiegen*, sagten sie – auf Lykaonisch. Schnell waren die Götter identifiziert: Paulus, der das Wort führte, musste der Götterbote Hermes sein, der schweigsame Barnabas Zeus selbst. Die Tempelpriester brachten Ochsen und Kränze für ein Opfer. Da erst verstanden die Apostel, die des Lykaonischen unkundig waren, was sich anbahnte. Sie protestierten vehement; die Stimmung schlug um, und die Apostel entgingen nur knapp einem Lynchmord.[1]

Diese Episode gibt einen Eindruck davon, welche Sprachenvielfalt im Römischen Reich bestand, und vom Lateinischen war noch gar nicht die Rede. An vielen Orten des Reiches kann man mit Bi- oder auch Multilingualität rechnen.[2] Diglossie, also das Nebeneinander einer Hochsprache und einer oft nicht verschriftlichten Volkssprache, dürfte den Alltag vieler Menschen bestimmt haben, der Wechsel zwischen den Sprachen je nach sozialer Situation eine wichtige Praxis gewesen sein. Wer das nicht beherrschte, setzte sich Gefahren aus wie die Apostel in Lystra. Die Multilingualität hatte Auswirkungen auf alle Lebensbereiche, natürlich auch auf das Recht.

II. Literarisierte Sprachen im Römischen Reich

Bevor ich zum Kernthema komme, dem Recht, scheint es mir wichtig, einige Aspekte der Sprachenvielfalt im Römischen Reich in Erinnerung zu rufen: Die Sprachen im Imperium hatten eine unterschiedliche Reichweite. Viele besaßen allenfalls regionale Bedeutung und sind oft nur durch wenige Zeugnisse bekannt, und dazu gehört auch das Lykaonische, eine der vielen Kleincorpussprachen.

Für die Eliten des Reiches gab es nur zwei relevante Sprachen: Latein und Griechisch; diese bezeichne ich hier, unserer Konvention folgend, als klassische Sprachen. Ungewöhnlich im Vergleich zu anderen Imperien ist, dass im Römischen Reich die herrschenden latinophonen Eliten sich bemühten, neben ihrer Sprache noch eine weitere, das Griechische, möglichst bis zur Perfektion zu erlernen, während das bei den Gräkophonen umgekehrt deutlich seltener der Fall war. Die Römer waren lange auch ihrem Selbstverständnis nach den Griechen zivilisatorisch unterlegen; allerdings verwendeten sie Latein im Osten weiter gerne im militärischen Bereich und da, wo es um die Repräsentation von Herrschaft ging.[3]

Zur Unterscheidung zwischen klassischen und nicht-klassischen Sprachen kommt eine weitere: Manche Sprachen waren in dem Sinne grenzüberschreitend, dass *native speakers* in größerer Zahl sowohl innerhalb als auch außerhalb des Römischen Reiches sich ihrer bedienten, während andere Sprachen in der Spätantike weitgehend auf das Römische Reich und das Gebiet seines Machtanspruchs beschränkt waren. Zu den grenzüberschreitenden Sprachen gehörten das Hebräische und das Syrisch-Aramäische; darin unterschieden

* Dieser Beitrag ist aus dem Eröffnungsvortrag zum Rechtshistorikertag 2024 hervorgegangen, der unter dem Motto »Die Sprache der Quellen« stand. Er versucht den Ertrag sehr unterschiedlicher Forschungsfelder zusammenzuführen. Daher können die Referenzen auf die Literatur nur exemplarisch sein.

1 Apg 14,8–20, Zitat: V. 11.

2 S. etwa Adams (ed.) (2002); Mullen / James (eds.) (2012) 1–35; Mullen (2013) ist eine exemplarische Studie für eine bestimmte Region. Für die Zeit nach dem Ende des Imperiums Borrut / Ceballos / Vacca (eds.) (2024).

3 Eck (2021).

sie sich vom Griechischen und – bezogen auf den Osten – vom Lateinischen.

Ferner wurden die Sprachen des Reichs in einem unterschiedlichen Maße und zu verschiedenen Zeiten literarisiert. Als literarisiert bezeichne ich gemäß der Terminologie des Indologen Sheldon Pollock Sprachen, in denen Texte verfasst wurden, die über pragmatische Verwendungen in Alltagsgeschäften hinausgehen, im Unterschied zu den lediglich literisierten Sprachen.[4]

Im Römischen Reich des Prinzipats existierten drei in einem größeren Umfang literarisierte Sprachen, das Hebräische, das Griechische und das Lateinische. Es ist höchst strittig, welche Stellung das Hebräische in der Alltagskommunikation hatte – hier war das Aramäische gewiss gebräuchlicher, aber es fehlt nicht völlig an Inschriften und Papyri in hebräischer Sprache. Gewöhnlich bevorzugten Rabbinen das Hebräische für gelehrte Texte, die meist einen hohen normativen Anspruch hatten. Anders als das Lateinische, Griechische oder Aramäische wurde das Hebräische indes außerhalb der religiös-ethnischen Gruppe der Juden nicht verwendet. Gleichwohl erlebte es in der Kaiserzeit und Spätantike einen Aufstieg als Sprache der Textproduktion, vermutlich gerade aufgrund der katastrophalen Geschichte von Juden im Prinzipat: Dreimal forderten Juden die Römer im 1. und im frühen 2. Jahrhundert militärisch heraus, dreimal brachten sie ihnen blutige Niederlagen bei, dreimal verloren sie am Ende und wurden hart bestraft. Der niedergebrannte Tempel durfte nicht wiedererrichtet werden, Jerusalem war lange Zeit für Juden eine verbotene Stadt.

Mit dem schmachvollen Ende der Auseinandersetzungen wurde das Hebräische zur ausschließlichen Sprache der literarisch tätigen Juden. Im 1. Jahrhundert n. Chr. hatten der Philosoph Philon von Alexandria und der Historiker Flavius Josephus prononciert als Juden in griechischer Sprache geschrieben. Aus der Zeit nach dem letzten jüdisch-römischen Krieg in den 130er Jahren kennen wir keinen Autor mehr, der sich als Jude identifizierte und auf Griechisch umfängliche literarische Texte schrieb, wiewohl vor allem Grabinschriften bezeugen, dass Juden sich weiterhin des Griechischen bedienten.

Die Ausbreitung des Christentums stärkte die Vielsprachigkeit im Römischen Reich. Denn diese Religion war von Beginn an auf Vielsprachigkeit angelegt und nutzte Übersetzungen. In den folgenden Jahrhunderten entband das Christentum in Wort und Schrift das linguistische Potential mehrerer Sprachen und verstärkte den Prozess ihrer Literarisierung. Allen voran sind hier das Syrische und das Koptische zu nennen.

Das Syrische ist der Dialekt des Aramäischen, der in Edessa standardisiert worden war, das heutige Urfa im Südosten der Türkei, damals Teil der historischen Landschaft Syrien.[5] So haben sich Mosaiken gefunden, die griechische mythologische Gestalten mit syrischen Beschriftungen zeigen.

Das Koptische war eine Form des Altägyptischen, das anfänglich in Hieroglyphen geschrieben wurde. Im spätantiken Ägypten verwendete man hingegen eine Schrift, die auf dem griechischen Alphabet beruhte, das man um sechs Buchstaben ergänzte.

Diese fünf wichtigsten literarisierten Sprachen werden bei mir im Vordergrund stehen: das Lateinische, das Griechische, das Hebräische, das Koptische und das Syrische, vor allem die letzten drei. In diesen fünf Sprachen sind umfängliche Texte entstanden, die mit Recht zu tun haben, sei es, dass sie normatives Wissen niederlegten, sei es, dass sie die rechtliche Praxis dokumentieren, an der ich mich, obzwar nicht Jurist, versuchen werde.

III. Fragestellungen

Meine Überlegungen behandeln die Frage, unter welchen Umständen man neben dem Lateinischen und Griechischen bei rechtlichen Angelegenheiten weitere Sprachen nutzte, warum man

4 Pollock (2006) 3–5. Auf S. 4 gibt er auf Deutsch »Verschriftlichung« als Wiedergabe von »literization« an; doch das ist eine ungenaue Übersetzung.

5 Nicht berücksichtigen kann ich hier Rechtstexte in aramäischen Dialekten wie Palmyrenisch, Nabatäisch; dazu etwa Taylor (2002); Cotton et al. (eds.) (2009). Millar (2011) 103 nimmt an, dass das Syrische mit der Eingliederung Osrhoenes in das Römische Reich für dieses Feld außer Gebrauch gekommen sei; anders und teils explizit dagegen etwa Taylor (2002) 325 und Fournet (2020) 33–39; Cotton et al. (eds.) (2009) 158.

das tat und wer dies tat. Nur gelegentlich kann ich auf die für Juristen (und nicht nur Juristen) brennende Frage eingehen, wie die Sprachlichkeit, die Übersetzung und die Rekontextualisierung vielleicht die Rechtstexte inhaltlich veränderte. Ich verwende den vielleicht diffus anmutenden Begriff des Rechtstexts, um Texte zu bezeichnen, die den Eindruck erwecken, dass sie allgemeine Normen zur autoritativen Regelung von Streitigkeiten bereitstellten und die daher normatives Wissen zum Ausdruck bringen. Es geht mir dabei nicht um Römisches Recht, sondern um Recht aus dem Römischen Reich, das eine Welt des rechtlichen Pluralismus war, bei der das Römische Recht als Recht der römischen Bürger eine zentrale Rolle spielte, aber von immer mehr Einwohnern des Römischen Reiches genutzt wurde, indes neben anderen Normativitätsregimen.[6] Nicht zwingend ist, dass sie tatsächlich und nachweisbar bei der Konfliktregelung angewandt wurden – ich achte vor allem auf den normsetzenden Anspruch der Texte.

Ich erörtere die Frage, wie die Translation von Recht Verbindungen schuf und als traditionsstiftend wahrgenommen wurde. Es geht mithin um Prozesse einer kulturellen Translation innerhalb des Römischen Reiches *und* außerhalb, da ich ja auch grenzüberschreitende Sprachen behandele. Heute neigen wir aus guten Gründen dazu, bei Übersetzungen zwischen verschiedenen Sprachen das Moment der Änderung, der Verschmelzung von Unterschiedlichem zu betonen, da wir für den allen Übersetzungen inhärenten Prozess der Selektion und der neuen Sprachlichkeit sensibilisiert sind. Aus der Sicht der antiken Akteure hingegen ging es in der neuen Sprache um die Bewahrung einer Tradition, die als die eigene erfahren wurde. Insofern wurde, was hier geschah, als ein Prozess der Translation wahrgenommen. Er bringt dann aber die Gefahr mit sich, dass der aktive Teil der Empfänger aus dem Blick gerät.

Es handelt sich somit um Translationen im engeren Sinne, also Textübersetzungen, die dann zu Translationen im weiteren Sinne werden, ein Prozess, der oft mit dem Wort Transfer ausgedrückt wird. Wer diese etymologisch verwandten Begriffe verwendet, muss indes bezeichnenderweise regelmäßig betonen, dass man nicht meine, irgendein kultureller Gegenstand werde unverändert übertragen. Vielmehr werden Texte von den Empfängern angeeignet und unterliegen damit unweigerlich einem Wandel.[7] Ich möchte noch etwas weiter gehen und bei bestimmten Prozessen von einer Koproduktion von Rechtstexten sprechen, die sogar die Grenzen des Imperiums transzendierte.[8] Denn Rechtstexte, die im Römischen Reich entstanden waren, wurden auch in Gebieten angeeignet und weitergeführt, die nicht unter seiner direkten Herrschaft standen, vor allem im Bereich des westlichen Asiens. Wenn ich also von Translation spreche, so ist das vor dem Hintergrund einer *histoire croisée* zu verstehen.[9]

Bei meinen Überlegungen unterscheide ich zudem, wie erwähnt, das Recht aus dem Römischen Reich vom Römischen Recht, wobei das Recht aus dem Römischen Reich Normativitätsregimen entspringt, die nicht an die politische Ordnung des Römischen Reiches gebunden waren, wie etwa das jüdische Recht.[10] Verdeutlichen will ich damit zusammenhängende Translationsphänomene anhand von Beispielen aus dem spätantiken Osten des Oströmischen Reiches. Im Westen verlief die Geschichte der Sprache des Rechts anders, da sich hier zunächst das Lateinische in den sogenannten *leges barbarorum* der postromanischen Königreiche durchsetzte, bis im Mittelalter ein Prozess der Vernakularisierung begann. Die Rechtsbücher der postromanischen Königreiche enthalten zwar ge-

6 Ando (2011), der die Mischnah nicht anspricht. Einen Eindruck vom Rechtspluralismus vermitteln die Papyri Babatha mit Cotton et al. (eds.) (2009); zu der *multi-legal community*: Czajkowski (2017). Zoulis (2023) betont die kreative Verbindung veschiedener Rechtstraditionen im syrischen Bereich; vgl. Wolfe (2023).

7 Eine gute Übersicht zum Konzept des Transfers bei: Middell (2016). Zum Konzept der Translation s. Duve (2022).

8 Zum Begriff der Koproduktion *(an ungainly word)* in einem noch weiteren Sinne s. Heyden / Nirenberg (2025).

9 Werner / Zimmermann (2006), womit sie sich auch von einem einseitigen Verständnis von Transfer absetzen (31 f., Anm. 5).

10 Zu Normativitätsregimen s. Duve (2021).

legentlich germanische Ausdrücke,[11] sind aber in lateinischer Sprache verfasst, selbst wenn sie gentiles Recht festhalten.[12] Im Byzantinischen Reich, aus syrischer Perspektive ebenfalls ein Teil des Westens, dominiert unfraglich das Griechische im Felde des Rechts. Ein Vergleich zwischen den Bereichen der verschiedenen Sprachen wäre gewiss fruchtbar, ist jedoch im Rahmen dieses Beitrags nicht zu leisten.

Es wird vielmehr dementsprechend vor allem um syrische und koptische sowie um hebräische Texte gehen und um Übersetzungen in diese Sprachen – das sollte nicht zu der Fehlannahme führen, dass die Übersetzungsbewegung ausschließlich in eine Richtung gegangen wäre.[13] Die genannten Sprachen gelten bisweilen als randständig oder werden exotisiert, da sie nicht einem eurozentrischen lateineuropäischen Konzept von Rechtsgeschichte (oder überhaupt von Geschichte) entsprechen. Wenn aber eine stärker globalisierte Perspektive in den Altertumswissenschaften angestrebt wird, ist eine Beschäftigung mit ihnen unausweichlich. Aus eurasischer Perspektive ist das Syrische weitaus bedeutender als das Lateinische und Griechische, deren Einflussbereich in der Spätantike im Wesentlichen die Peripherie Eurasiens umfasste. Das Syrische hingegen entwickelte sich zu einer der wichtigsten *linguae francae* im System der Seidenstraßen.[14] In Xi'an am Ende einer Seidenstraße errichtete ein chinesischer Kaiser im 8. Jahrhundert eine Stele, die in syrischer und chinesischer Sprache beschrieben war, um der Kontakte mit syrophonen Christen zu gedenken. Unter Christen des spätantiken Indiens, zumal an der südwestlichen Küste, war das Syrische die Liturgiesprache. Zudem wurden zahlreiche griechische Texte ins Syrische übersetzt, allen voran Werke des Aristoteles. Für die arabische Rezeption antiker Philosophie, die man heute gerne rühmt, waren Syrer entscheidende Mittler. Sie waren somit von wesentlicher Bedeutung für die Verflechtungen innerhalb des Raums, den die abrahamitischen Religionen prägten.

Die folgenden vier, viel zu knappen Fallstudien betreffen: die Verwendung des Koptischen in Urkunden; das sogenannte Syrisch-Römische Rechtsbuch; die Entstehung und Nutzung der hebräischen Mischnah und schließlich kirchliches Recht. Dabei stellen die Kapitel jeweils eine Funktion der Verwendung einer bestimmten Sprache ins Zentrum und geben damit lediglich einen Ausschnitt aus dem Gesamtbild. Ich versuche, sehr unterschiedliche Facetten zu beleuchten und pointierte Thesen zu Kontexten und Funktionen von Mehrsprachigkeit für die Geschichte von Recht aus dem Römischen Reich zu entwickeln, wage mich aber zum Teil auf Gebiete vor, die mir ferner liegen.

IV. Fallstudien

1. Multilingualität und Regionalität: koptische Urkunden

Wie kam man im Römischen Reich an sein Recht, wenn man nicht des Lateinischen mächtig war? Gewöhnlich verwendeten Römer das Lateinische als Sprache des Rechts, doch konnten in der Praxis regional unterschiedliche Sprachen benutzt werden.[15] In der Kommunikation mit griechischen Städten etwa scheute sich nicht einmal der republikanische Senat, seine Beschlüsse in griechischer Sprache zu verfassen oder zumindest zu publizieren.[16] Dies kam den Interessen der Griechen entgegen, zeugte von Respekt vor den Unterlegenen und demonstrierte, dass die Römer in kultureller Hinsicht satisfaktionsfähig waren. Gelegentlich tauchen in den Rechtstexten griechische Elemente auf;[17] es sind auch Schriften römischer

11 Dazu die Datenbank: https://legit.germ-ling.uni-bamberg.de/pages/21.

12 Eine Übersicht bei Wormland (2003). Eine Ausnahme bildeten einige angelsächsische Gesetze in englischer Sprache seit Aethelberht von Kent (ca. 580–616/618); s. ebd. 33 f.

13 Die auf Pachomius zurückgeführten ersten Regeln für koinobitische Mönche etwa sind ursprünglich auf Koptisch niedergeschrieben und dann ins Griechische und Lateinische übersetzt worden; zu der verwickelten Überlieferung Baumeister (1989); Joest (2016) 6. Aber solche Fälle sind selten.

14 Ein gerafftes Panorama bietet Gzella (2023). Zum Verhältnis zwischen griechischer und syrischer Sprache s. etwa Brock (2000); ders. (2004); Butts (2016); Bagnall (2011); darin 106–114 zu Texten, die von griechischem Recht beeinflusst zu sein scheinen und die in einem mittelpersischen Dialekt, Baktrisch, geschrieben wurden.

15 S. etwa Wacke (1993); Babusiaux (2018), insbes. 139–142. Die Rechtspraxis ging offenbar entsprechenden Regelungen voraus, s. Fournet (2020) 26–28.

16 S. Rochette (2011) 558 f. zu Rechtstexten.

17 S. etwa CTh 8,15,1.

Juristen in griechischer Sprache bezeugt.[18] In der Spätantike verwendeten die Kaiser für den Osten zunehmend Griechisch in der Gesetzgebung. Der weitaus größte Teil des *Codex Iustinianus* des 6. Jahrhunderts ist noch auf Latein verfasst, die Novellen Justinians und die der späteren Kaiser hingegen überwiegend auf Griechisch.[19] Als Gerichtssprache war der Gebrauch des Griechischen im Osten verbreitet.

Als Geschäftssprache konnten im Bereich des *ius gentium* auch viele andere Sprachen dienen. Zunächst ging man jedoch davon aus, dass jeder Bürger und jede Bürgerin sich des Lateinischen zu bedienen wusste, was spätestens nach dem Erlass der *Constitutio Antoniniana*, die 212/3 fast allen freien Bewohnerinnen und Bewohnern des Römischen Reiches das Bürgerrecht gewährte, unrealistisch war.[20] Fideikommisse könnten in jedweder Sprache aufgesetzt werden,[21] sagt Ulpian, was bei Testamenten in der Spätantike ebenfalls erlaubt wurde.[22] Die Beteiligten eines Rechtsgeschäfts konnten sogar unterschiedliche Sprachen verwenden. Entscheidend war, dass alle verstanden, worum es ging.[23] Neben dem Griechischen werden wenige andere Sprachen erwähnt; laut Ulpian konnte man etwa Stipulationsgeschäfte auf Punisch oder Syrisch vornehmen.[24]

Die Präsenz einer nicht-klassischen Sprache im Rechtsleben des Alltags lässt sich besonders gut für Ägypten erkennen. Dank der günstigen klimatischen Verhältnisse sind von dort zahlreiche Papyri erhalten, die vielseitige Einblicke in den Alltag erlauben, so auch in Rechtsgeschäfte, denn Papyri waren ein praktischer und billiger Beschreibstoff. Gewiss war das Griechische die dominierende Sprache der Region, doch lateinische, hebräische oder aramäische Papyri kommen ebenfalls vor, vor allem aber koptische Texte. Wie erwähnt, wurde die Literarisierung des Koptischen durch die Christianisierung stark gefördert. Seit dem ausgehenden 6. Jahrhundert entstanden auch immer mehr koptische Urkunden: Das Koptische erlebte einen Aufstieg.[25] Etwa 1.700 Beispiele sind erhalten.

Warum einzelne Personen sich für das Koptische entschieden, ist schwer zu sagen. Die frühere Auffassung, es habe geschlossene gräkophone und koptophone Milieus gegeben, lässt sich nicht mehr aufrechterhalten. Typisch scheint in vielen gerade ländlichen Regionen Bilingualität gewesen zu sein, so dass im Alltag offenbar ein pragmatisches *code switching* zwischen Griechisch und Koptisch stattfinden konnte.[26] Mit der Möglichkeit, Urkunden in koptischer Sprache aufzusetzen, erhielten diejenigen, die das Koptische vorzogen, jedenfalls eine Chance zur Partizipation am römischen Rechtssystem. Diese Chance nutzte man offenbar gerne im Süden Ägyptens.[27] Tendenziell waren es eher weniger privilegierte Kreise, die sich des Koptischen bedienten, aber auch hier sollte man nicht vorschnell verallgemeinern – der gebildete Dichter und Funktionär Dioskoros von Aphrodito nahm nicht Anstand daran, das Koptische zu verwenden.[28] Die koptischen Urkunden sind überwiegend zivilrechtlicher oder steuerrechtlicher Natur. Ihre Formulierungen basierten auf griechischen Urkunden, nicht auf demotisch-ägyptischen.[29]

18 Wacke (1993) 17 f.

19 Zur Reflexion der Bedeutung der Rechtssprache s. Nov. 7 cap. 1 (535); Nov. 66 cap. 1,2 (538); Inst. 3,7,3 init (mit CIust 6,4,4 [531]), wo überall betont wird, dass das Griechische gebräuchlicher sei.

20 Tuori (2025) zeigt, wie schon vor der *Constitutio Antoniniana* Provinziale versuchten, das Römische Recht zu nutzen; s. ferner Ando (2011).

21 Dig. 32,11pr.

22 Zum Unterschied noch Gaius 2,281; zum Komplex Wacke (1993) 41–51. Der Grund war wohl die Notwendigkeit, *verba sollemnia* zu gebrauchen. Nov. Theod. 16,8 setzt voraus, dass das Griechische verwendet wurde.

23 Dig. 45,1,1,6; Inst. 3,15,1. Ägyptische Papyri bezeugen auch zweisprachige Verhandlungen, mit teils lateinischen, teils griechischen Elementen. S. Haensch (2016); zu Beispielen von Latein, Koptisch und auch Griechisch in Ägypten s. Scappaticcio / Pezzella (eds.) (2022).

24 Dig 45.1.1.6: *Eadem an alia lingua respondeatur, nihil interest. proinde si quis Latine interrogaverit, respondeatur ei Graece, dummodo congruenter respondeatur, obligatio constituta est: idem per contrarium. sed utrum hoc usque ad Graecum sermonem tantum protrahimus an vero et ad alium, Poenum forte vel Assyrium vel cuius alterius linguae, dubitari potest. et scriptura Sabini, sed et verum patitur, ut omnis sermo contineat verborum obligationem, ita tamen, ut uterque alterius linguam intellegat sive per se sive per verum interpretem*. Die Passage zeigt allerdings auch, dass dieser Gedanke nicht selbstverständlich war. Mit *Assyrius* ist vermutlich eine syrophone Person gemeint.

25 Grundlegend Fournet (2020); ferner Richter (2009); Bagnall (2011) 75–94.

26 Zum Begriff des *code switching*, der sich auf den Sprachwechsel innerhalb eines Textes oder einer Äußerung bezieht, s. Mullen / James (2012) 18; er ist zu unterscheiden vom sozialen *code switching*.

27 Fournet (2020) 89–94.

28 Papaconstantinou (2008).

29 Richter (2010) mit umfangreichen Literaturhinweisen; 48 f. zu Besonderheiten des Rechts der koptischen Urkunden; ders. (2013). Zur Entwicklung in arabischer Zeit van der Vliet (2013), der auch konzeptionelle Fragen anspricht.

Eine wichtige Rolle könnte es gespielt haben, dass es mit dem *defensor civitatis* eine lokale Instanz gab, an die man sich wenden konnte und bei der man es vielleicht eher wagte, die eigene Muttersprache zu verwenden.[30]

Die zentrale, kaiserliche Gesetzgebung drang noch in der Spätantike bis in die Provinz vor.[31] Auch die Inhalte koptischer Urkunden entsprechen daher denen der griechischen. Es entstanden kein eigenes koptisches Rechtssystem und keine eigenen Rechtsbücher. Zwar wird in der Forschung über einzelne regionale Besonderheiten diskutiert,[32] doch erscheint es insgesamt sinnvoller, vom Recht der koptischen Urkunden zu sprechen als von koptischem Recht.[33] Bemerkenswert ist, dass die Verwendung koptischer Urkunden in griechischer Tradition noch unter der arabischen Herrschaft weiterlebte, die seit 639 das Land erfasste; erst seit dem späten 8. Jahrhundert verlor diese Praxis an Bedeutung. Gleichwohl: Koptische privatrechtliche Urkunden, die zum Teil nach Kaiser Diokletian datierten,[34] sind länger bezeugt als griechische.[35]

Nur kurz hinweisen kann ich darauf, dass Personen, die der hegemonialen Rechtskultur gegenüber Vorbehalte hatten, in Ägypten und auch anderswo noch ein anderer Weg offenstand, zu ihrem Recht zu kommen, und zwar außerhalb der staatlichen Ordnung: Man konnte sich an Schiedsrichter wenden, die keine staatliche Funktion ausübten, aber eine lokale Autorität besaßen.[36] Bezeugt ist dies insbesondere für sogenannte Heilige Männer.[37] Der Historiker Peter Brown hat die Bedeutung dieser Gruppe herausgearbeitet.[38] Es handelt sich um auf den ersten Blick sozial marginalisierte Personen, denen die Amtsautorität von Beamten fehlte, die aber aufgrund ihrer extremen asketischen Leistungen, indem sie etwa als Styliten ihr Leben auf Säulen verbrachten, eine außerordentliche charismatische Autorität genossen. Ihr Ansehen war so hoch, dass man zumindest imaginierte, sie könnten selbst hohe Beamte in ihre Schranken weisen. Die Gläubigen suchten sie mit den verschiedensten Anliegen auf: Sie wünschten vor allem Heilung von Krankheiten, Hilfe bei Missernten, aber bei Konflikten konnten sie eben auch als Schiedsrichter angerufen werden.

Diese Form der Rechtsprechung war gewiss nicht auf koptisch- oder syrischsprachige Gruppen begrenzt; der sprachliche Aspekt wird in den Quellen indes nur selten betont. Aber typischerweise bewegten die Heiligen Männer sich in Milieus, die sich jener Sprachen bedienten; verschiedentlich heißt es, dass sie selbst des Griechischen gar nicht mächtig waren. Die Berichte über solche Schiedsgerichte entstammen überwiegend Heiligenviten, denen man gewiss nicht in jedem Einzelfall trauen kann, die aber ein Bild von erwarteten Verhaltensweisen vermitteln und damit auch ein Bild von Strukturen. In vielen Fällen dürfte für diejenigen, die potenziell durch mangelnde Sprachkenntnisse vom römischen Rechtssystem exkludiert waren, der Kontakt mit Schiedsrichtern der leichteste Weg gewesen sein, ihr Recht zu finden, ohne in Abhängigkeit von Beamten zu geraten, die weithin als korrupt galten, oder auch von Personen, die überhaupt in der Lage waren, Rechtstexte abzufassen. Hier bildete sich ein Normativitätsregime, das sich gegenüber der politischen Ordnung verselbstständigte, das aber geduldet wurde, solange es nicht zu Unruhen führte. Die Verfahren erfolgten mündlich, so dass sie für meine Überlegungen nur eine Randbedeutung haben. Sie gehören aber zum Gesamtbild der vielfältigen Normativitätsregime im Römischen Reich dazu.

2. *Multilingualität und Traditionsstiftung: das Syrisch-Römische Rechtsbuch*

Die Altertumswissenschaften hängen vom Zufall der Überlieferung ab. So sind aus dem Römischen Reich in syrischer Sprache nur drei syrische Urkunden auf Pergament erhalten, und zwar aus dem 256/7 zerstörten Dura Europos. An den

30 Fournet (2020) 107.
31 Bagnall (2021) 256.
32 Zur Debatte Steinwenter (1955), allerdings erwähnt er einen stärker enchorischen Einschlag in den koptischen Urkunden (57 f.); seiner Position schließt sich Richter (2013) an.
33 Gegen Schiller (1931); in deutscher Version ders. (1932).
34 Papaconstantinou (2009) 454 f., die in ihrem Beitrag auf eine Reihe weiterer Faktoren verweist, die für eine starke lokale Identität sprechen, die sich mit dem Gebrauch des Koptischen verband.
35 Zu den Gründen des Niedergangs (im Unterschied zum Syrischen) Papaconstantinou (2012).
36 Einen Grenzfall bilden Zenturionen, die zwar in römischen Diensten waren, aber auch allgemein bei Rechtsstreitigkeiten angerufen werden konnten, s. etwa Palme (2006).
37 Richter (2009) 49; Doerfler (2019).
38 Brown (1971); ders. (1998). Er bezieht sich hauptsächlich auf syrische Beispiele.

Rechtsgeschäften beteiligten sich auch römische Bürger.[39] Hinzu kommen zwei Urkunden in anderen aramäischen Dialekten sowie bilinguale Privaturkunden aus dem Raum. Darin finden sich Formeln aus zeitgenössischen griechischen Urkunden und Datierungen nach römischer Weise; die Geldgeschäfte erfolgten in Denaren. Diese Dokumente waren mithin Teil der römischen Rechtskultur.[40] Trotz der geringen Zahl von Urkunden ist es durchaus wahrscheinlich, dass das Syrische eine ähnlich große Rolle als Urkundensprache spielte wie das Koptische, aber das lässt sich nicht belegen.[41] Einflüsse Römischen Rechts auf syrische Christen im Reich sind ohnehin nicht nur zu erwarten, sondern sogar nachweisbar.[42]

Erhalten haben sich im Syrischen zwei Sammlungen von Normen Römischen Rechts, die *Sententiae Syriacae* und, ungleich berühmter, das sogenannte Syrisch-Römische Rechtsbuch, das von den beiden großen Kennern syrischsprachiger Rechtstexte, Hubert Kaufhold und Walter Selb, in mustergültiger Weise herausgegeben worden ist. Ursprünglich wurde es irgendwann nach dem Tod Kaiser Leos I. 474 von einer unbekannten, juristisch gebildeten Person auf Griechisch zusammengestellt, doch diese Fassung ist nicht erhalten. Spätestens im 8. Jahrhundert erfolgte eine Übersetzung des Rechtsbuchs ins Syrische, die von den verschiedenen Gruppen syrophoner Christen genutzt wurde.

Die syrische Fassung des Rechtsbuchs diente als Grundlage für weitere Übersetzungen. Im 9. Jahrhundert wurde es ins Arabische übertragen, im 12. Jahrhundert ins Armenische, im 18. Jahrhundert vom Armenischen ins Georgische.[43] Auch dieses Rechtsbuch war ein *living text*, von dem zahlreiche Varianten erhalten sind, einschließlich einer späten syrischen Fassung, die von einem Systematisierungswillen zeugt.

Ausdrücklich nennt das Rechtsbuch die behandelten Regelungen weltlich (*ʿālmānāye*). Der Inhalt betrifft Zivilrecht, vornehmlich Ehe- und Erbrecht, ebenso Fragen der Sklaverei, zudem Privilegien der Kleriker, die Sonntagsheiligung und auch von der kaiserlichen Verdammung der Häretiker ist die Rede. Die Formulierungen sind nicht so genau, wie man es von einem Normtext erwarten würde.[44] Zum größten Teil handelt es sich offenbar um Paraphrasen und Erläuterungen von Rechtstexten, die ihrerseits nicht wiedergegeben werden.[45] Während man hier früher den Einfluss nicht-römischer Rechtstraditionen sehen zu können meinte, haben die Herausgeber die plausible Vermutung geäußert, es handele sich um ein Produkt aus dem Kontext des Rechtsunterrichts in Berytos oder Antiochia, nicht aber um eine Kodifikation oder einen Rechtsspiegel. Wie hoch die juristische Qualität des Produkts war, ist strittig, und darüber maße ich mir kein Urteil an.[46]

Die Einleitung, die nur der syrischen Fassung angehört,[47] betont, dass der Text aus einer römischen Sprache – gemeint ist vermutlich nicht das Lateinische, sondern das Griechische – ins Syrische übersetzt worden sei und kaiserliche Gesetze beinhalte, wobei der Text drei Kaiser hervorhebt, nämlich Konstantin den Großen, einen Theodosius und Leo. Die Einleitung umreißt zudem eine Geschichte der Gesetze seit Adam. Das Erbrecht habe von Anfang an bei allen Völkern gegolten und sei durch Jesus bestätigt worden. Dieser habe der Kirche schöne Gesetze gegeben, die diese an die christlichen Kaiser der Römer weitergeschenkt habe. Darüber seien sie in die ganze Welt gelangt, die ohnehin von den Gesetzen des Moses geprägt sei. Doch Christus sei letztlich die einzige Quelle des Rechts.[48] Hier wird das Römische Recht in einen heilsgeschichtlichen und universalen Zusammenhang eingeordnet. Es geht um römische

39 Edition der syrischen Texte Drijvers / Healey (1999).

40 Übersicht bei Fournet (2020) 29–32; vgl. etwa Gross (2008); Wolfe (2023); Cussini (2010) 345–355 betont die Kontinuität der aramäischen Rechtssprache; Zoulis (2023).

41 Die historische Entwicklung auch in der poströmischen Zeit zeichnet nach Debié (2023). Der Band ist grundlegend für syrisches Recht.

42 Monnickendam (2012).

43 Kaufhold / Hartmann / Pennington (2012); Gabor (2018).

44 Kaufhold / Selb (2002) I 37; zum Rechtsbuch auch Debié (2023) 23–26.

45 Kaufhold / Selb (2002) III 38 f.: In den *Sententiae* fehlen die *Interpretationes*.

46 Liebs / Nagel (2004) 568–570 haben eine weniger hohe Meinung von der juristischen Qualität des Verfassers als die Herausgeber.

47 Kaufhold / Selb (2002) I 96; vgl. auch den Hinweis zur Übersetzung Kaufhold / Selb (2002) bei Liebs / Nagel (2004) 573; zu der Passage Debié (2023) 6–8; Paz (2019).

48 R III pr. (p. II 196 K–S) macht allerdings Ambrosius – gemeint ist offenbar der Mailänder Bischof – zum Verfasser der Gesetze im Auftrag Kaiser Valentinians.

Herrscher, aber nicht um den aktuellen politischen Zustand. Offenbar wurde der Text unter islamischer Herrschaft nicht als Bekenntnis zu Byzanz gelesen.

Sicher ist, wie erwähnt, für die Datierung der syrischen Übersetzung erst der *terminus ante quem* des 8. Jahrhunderts, auf das die älteste Handschrift datiert wird. Allerdings sprechen linguistische Gründe dafür, dass die Übersetzung im späten 6. oder frühen 7. Jahrhundert entstand, mithin noch unter römischer Herrschaft.[49] Dies war eine Zeit, in der viele griechische Texte ins Syrische übertragen wurden, vielleicht um angesichts der arabischen Eroberung die Tradition zu bewahren. Das Rechtsbuch war offenbar schon in der Zeit der Entstehung des babylonischen Talmuds, also im 6. Jahrhundert, im Sasanidenreich bekannt.[50]

Leider fehlt jeder explizite Hinweis auf die Gründe für die Übersetzung.[51] Offenbar verlor das Werk seinen Bezug zum Schulzusammenhang und verselbstständigte sich zu einem Rechtsbuch. Dieses wurde von orientalischen Christen in die Synodika, also in die Sammlungen kanonistischen Rechts, aufgenommen. Wie weit und zu welchen Zeiten es praktisch angewandt wurde, steht dahin.[52] Die Bedeutung, die syrophone Christen ihm zusprachen, lassen schon die vielen Weiterübersetzungen erkennen. Zumindest muss es ein Beitrag zur Traditionsstiftung und zur Markierung von Identität gewesen sein,[53] indem sich die syrophonen Christen in eine zugleich christliche und römische Tradition einschrieben. Unter diesem Aspekt wäre es vielleicht der *Lex Salica* vergleichbar, deren symbolische Bedeutung jüngst herausgestellt worden ist.[54]

Sein potenzieller Nutzen war deutlich: Es konnte Bereiche regeln, in denen die von Bischöfen geleiteten christlichen Gemeinschaften unter nicht-christlicher Herrschaft eine beachtliche Autonomie besaßen. Die Bischöfe konnten noch auf weitere Rechtsquellen zurückgreifen, wobei die Rechtsbestimmungen an ihre sasanidische[55] oder islamische[56] Umgebung angepasst und durch neue Konzilsbeschlüsse ergänzt wurden, was ihre praktische Relevanz belegt – bis hin zum Gebrauch des Arabischen. Hier zeigt sich die Koproduktion von Recht sehr deutlich. Zum Teil gewannen christliche Rechtsautoritäten unter islamischer Herrschaft sogar neue Handlungsspielräume, weil die fest etablierten Rechtsstrukturen der römischen und sasanidischen Reiche verschwanden; andererseits sahen sie sich der Gefahr eines *forum shopping* zugunsten der muslimischen Gerichtshöfe ausgesetzt.[57] Den Bischöfen fehlten ja die staatlichen Erzwingungsmöglichkeiten: Der entscheidende Machtfaktor war vermutlich die kirchliche Bußdisziplin, die in ihren Händen lag, also letztlich eine Form der sozialen Kontrolle innerhalb dieser Gemeinschaften der Praxis.[58]

Gleichwohl: Ohne Übersetzung des Rechtsbuches und von Kanones aus dem Griechischen ins Syrische wäre das Weiterleben römischer Rechtstraditionen in einer außerimperialen Umgebung nicht möglich gewesen. Das Syrische gewann eine eigenartige Scharnierfunktion: Es gab kein syrisches Königtum (jedenfalls nach dem Ende des Königreichs Osrhoene im 3. Jahrhundert), keine eigene syrische Gesetzgebung außerhalb der Kirchen; so bezog man sich weiter auf römische, später auch auf sasanidische Traditionen, die in dem Rechtspluralismus des *Islamicate* in Sprachen und Kirchen weiterlebten, die gemeinhin als orientalisch bezeichnet werden, aber aus einer eurasischen Perspektive durchaus westlich im Sinne einer römischen Prägung waren.

49 Kaufhold / Selb (2002) 51 f. Sie verweisen auf Jakob von Edessa, der zahlreiche Übersetzungen veranlasste. Vgl. aber die Rezension von Brock (2007) 163, der sich klar für eine Datierung ins 6. Jahrhundert (und damit eine römerzeitliche Datierung) ausspricht.

50 Paz (2019).

51 Von einer sekundären Bedeutung als Rechtsbuch sprechen Liebs / Nagel (2004) 562.

52 Debié (2023) 25 sieht keinen Einfluss auf das syrische Kirchenrecht des Sasanidenreiches (vgl. Paz [2019] 525 f.); s. aber zu schon früheren Einflüssen Römischen Rechts auf syrisches Monnickendam (2012). Nicht erfassen lässt sich die Rolle bei der Rechtsprechung einzelner kirchlicher Verantwortlicher, zumal bei Schiedsgerichten (s. o. Anm. 38). Für eine praktische Anwendung im *Islamicate* plädiert Mazzola (2024) 247.

53 Paz (2019) 529–532 zur Bedeutung des Erbrechts als römischer Identitätsmarker; vgl. CI 6.58.14 (531 n. Chr.). Crone (1987) 12 sieht in dem Gesetz »a showpiece of Christian Law«.

54 Jedenfalls nach der Deutung von Ubl (2017) 250 f.

55 Berti (2023) 201 f.

56 Simonsohn (2011) 103–114; Weitz (2018) 243–260. Zu möglichen Einflüssen islamischen Rechts auf Syrer (im 9. Jahrhundert) s. auch Kaufhold (2013).

57 Etwa: Tannous (2023); Tillier (2023).

58 Selb (1981) 44.

3. *Multilingualität und transimperiale Koproduktion von Rechtstexten*

a) Mischnah

Zu Beginn des 3. Jahrhunderts, also einige Jahrzehnte nach dem Ende des letzten jüdisch-römischen Krieges, entstand im Römischen Reich eine Sammlung normativen Wissens, die bis heute für eine erkleckliche Zahl von Menschen verbindlich ist, die Mischnah, eine Zusammenstellung von Regeln, die einen Eindruck davon erweckten, wie es Juden möglich war, im Römischen Reich nach ihren Traditionen zu leben. Sie ist das bekannteste Werk aus der gewaltigen Zahl von teils sehr umfänglichen Schriften rabbinischer Gelehrter und das wirkungsmächtigste aus der Kaiserzeit, weil es in die Talmudim einging.[59] Zahlreiche Alltagsprobleme behandelt sie: Eheschließung, Ehescheidung, Viehzucht, Geschäfte mit Heiden, Verhalten im Kontext heidnischer Feste, in Bädern und anderswo. Vieles geht dabei sehr ins Detail: So enthält ein Abschnitt genaue Bestimmungen darüber, was nicht verkauft werden kann, weil es im Dienst heidnischer Götter stehen könne. Die Rede ist zum Beispiel von weißen Hähnen oder von bestimmten Sorten von Feigen.[60] Manche Regeln wirken alltagspraktisch und nehmen auch auf Alltagserfahrungen Bezug, zumal in Galiläa, wo die Mischnah entstand; die Mischnah spricht im Detail von Richtern, aber unklar ist, wie diese das Recht erzwingen sollen. Andererseits gibt sie eine detaillierte Darstellung des Kults im Tempel von Jerusalem, der doch schon lange nicht mehr stand.

Die Mischnah war ein Werk, das von den gewalttätigen Konflikten zwischen Römern und Juden kaum etwas verriet, sondern Möglichkeiten des Zusammenlebens aufzeigte. Mithin war sie etwas ganz Neues in der Geschichte des Judentums, will jedoch gerade nicht für das Neue stehen. Wörtlich meint der Titel »Wiederholung«. In die Mischnah geht ein jahrhundertealtes Nachdenken über Regeln jüdischen Lebens ein. Sie ist so gleichsam ein kollektiver Bewusstseinsstrom, durchaus nicht frei von Widersprüchen, aber reich an Erfahrungen. Detailfreudig trägt Jehudah ha-Nasi, mit dessen Namen die Entstehung, vielleicht sollte man sagen: die Kompilation, der Mischnah verbunden ist, die Gedanken von Rabbinen zusammen, die nicht zuletzt einen hohen Ruf als Rechtsgelehrte hatten. Sie deuteten Gebote, die in der Torah, den fünf Büchern Moses, überliefert waren, im Lichte ihrer eigenen Zeit. Die Mischnah führte zwar den Text der Torah selbst kaum einmal an, reihte aber verschiedene Auffassungen zu einem durch diese vorgegebenen Problem aneinander. Dabei ist keine Scheu erkennbar, widersprüchliche Meinungen aufzulisten, die von verschiedenen angesehenen Rabbinen stammten. Obschon zuletzt oft die Meinung der Weisen erscheint, die den Stand des Nachdenkens zu der Zeit Jehudas repräsentieren, haben die Nutzer Gelegenheit, den Gang der Debatte unter den Rabbinen zu verfolgen und die Argumente abzuwägen.

Über die Passagen zum Tempelkult hinaus liest man etliche Abschnitte, die für die Zeit der Entstehung der Mischnah ohne praktische Bedeutung waren. Daher ist umstritten, welche Relevanz die Mischnah für die Rechtspraxis hatte, bis hin zur These, hier schlage sich letztlich eine Idealwelt von Rabbinen nieder.[61] Das scheint mir überzogen; zahlreiche Studien haben gezeigt, wie mit subtilem methodischem Handwerkszeug die Mischnah für sehr unterschiedliche, auch sozialhistorische Fragestellungen nutzbar gemacht werden kann. Nach jüdischer Auffassung konnten zudem die Regeln für den Tempel jederzeit wieder aktuell werden. Für etliche private Rechtsgeschäfte waren Vorgaben der Mischnah durchaus anwendbar, etwa im Falle von Eheverträgen. Allerdings hing die Möglichkeit, diesen Regeln Geltung zu verschaffen, von der Akzeptanz in der jüdischen Gemeinschaft ab.

Auf jeden Fall war die Mischnah ein Text, der den Anspruch erhob, Recht wiederzugeben, und

59 Die Literatur ist unüberschaubar: Zur Einführung Fonrobert (ed.) (2007); eine problemorientierte Übersicht bietet Hayes (ed.) (2022), sowie die Beiträge in NTT 78,3 (2024), die besonders die Bedeutung der materiellen Kultur und der Manuskripte herausstellen, insbes. Doering (2024).

60 mAZ 1,5 f. Der ganze Traktat, dessen Titel *Avodah Zarah* (Fremder Dienst, im Sinne von Götterdienst) lautet, beschreibt eingehend, wie man mit all dem umgehen sollte, was mit Heidentum zu tun hatte.

61 Wegner (1992) 4–6.

der aus dem Römischen Reich stammte. Und sie blieb kein Solitär. Vielmehr entstanden eine Reihe von ergänzenden Schriften wie die Tosefta und die Baraita – auch das spricht für ihre praktische Bedeutung. Mit einem der ergänzenden Texte, der sogenannten Gemarah, wurde die Mischnah in der Spätantike zu einem neuen Werk verbunden, dem weitaus berühmteren Talmud, der bis in die Gegenwart von Juden konsultiert wird und für observante Juden autoritativ ist.

Es entstanden sogar zwei Talmudim: einer im Römischen Reich, in Galiläa, genannt der Yerushalmi, also der von Jerusalem, vielleicht im ausgehenden 4. oder frühen 5. Jahrhundert, und auf ihn aufbauend ein anderer im persischen Sasanidenreich, genannt der Bavli, der babylonische, dessen Datierung höchst strittig ist; die arabische Eroberung scheint mir ein *terminus ante quem* zu sein. Jüngst ist er in das 5. Jahrhundert datiert worden, die Mehrheit der Spezialisten neigt dem ausgehenden 6. oder frühen 7. Jahrhundert zu.[62]

Beide Talmudim verwenden neben dem Hebräischen das Aramäische, unterscheiden sich indes in vielerlei Hinsicht. Der Bavli ist die ausführlichere und heute üblicherweise genutzte Fassung. Entscheidend für meine Fragestellung ist, dass der Talmud ein Rechtstext aus dem Römischen Reich ist, der jenseits der Grenzen des Reiches, im Zweistromland, Wirkung entfaltete, und der dort im Sinne der transimperialen Koproduktion weitergeführt wurde[63] – der Einfluss der sasanidischen Umwelt ist beginnend beim Gebrauch von persischen Lehnwörtern und der Auseinandersetzung mit sasanidischem Recht und syrischem Christentum bis zur Diskussion sozialer Praktiken allenthalben spürbar, doch bleib der Austausch zwischen Rabbinen im Perser- und im Römerreich intensiv.[64] Das überrascht bei einem jüdischen Text nicht, da im Zweistromland seit Jahrhunderten relativ viele Juden teils in geschlossenen Siedlungen lebten. Der Austausch zwischen Juden im Persischen und Römischen Reich war zudem höchst intensiv. Die hebräische Sprache bot die Möglichkeit, dass ein Rechtstext aus dem Römischen Reich jenseits von dessen Grenzen seine Wirkung entfaltete – mit einem griechischen oder lateinischen Text wäre das nicht möglich gewesen. Wie beim Syrisch-Römischen Rechtsbuch zeigt sich hier die Bedeutung einer grenzüberschreitenden Sprache für die Vermittlung von Traditionen aus dem Römischen Reich.

Das ist umso wichtiger, als gerade die jüngere Mischnah-Forschung betont hat, welche Bedeutung der römische Bezugsrahmen für das Verständnis der Welt der Mischnah hatte. Trotz einer Rhetorik der Abgrenzung integrierten sich die Juden in die römische Gesellschaft.[65] Sie kannten Römisches Recht und eigneten sich manche Regelungen an.[66] Es wäre ahistorisch, sie als einen Fremdkörper im Römischen Reich zu betrachten. Sie waren Teil eines multilingualen, multilegalen und multikulturellen Reiches, dem sie sich akkommodierten. Gerade ihr Rechtstext, die Mischnah, setzte die römischen Strukturen voraus, arbeitete mit vielen griechischen und lateinischen Lehnwörtern, zugleich blieb sie an die jüdische Tradition und die hebräische Sprache gebunden und war daher relativ leicht von den politischen Strukturen Roms ablösbar. So konnte Recht aus dem Römischen Reich weitreichende Wirkung entfalten, obzwar innerhalb einer bestimmten ethnisch-religiösen Gemeinschaft: Als zum ersten Mal ein Normativitätsregime aus Rom über die Grenzen des Reiches ausstrahlte, geschah dies in hebräischer Sprache.

b) Das Recht christlicher Kirchen

Das Recht christlicher Kirchen bildet die global erfolgreichste Form von Recht aus dem Römischen Reich und ist bis heute wirkungsmächtig. Schon in der ersten Generation der Christen entstanden Sammlungen, traditionell als Kirchenordnungen bezeichnet, die Normen für christliche Gemeinden

62 Amsler (2023); zur späteren Entstehung des babylonischen Talmud plädiert sie 122–131 mit Argumenten, die mich nicht überzeugen, für das 5. Jahrhundert; 161–166 zu sasanidischen Einflüssen.

63 Zu dem Konzept, bezogen auf die Moderne: Hedinger / Heé (2018), s. auch Werner / Zimmermann (2006), die bei 37 auf »interrelationships« verweisen, die auch für die Koproduktion von Wissen von Belang sind. Beispiele für solche Fälle sind Neill (2012) sowie die Fallstudien in Barth / Cvetkovski (eds.) (2015). Ergänzend lässt sich auch für die Antike die Frage stellen, inwieweit Reiche über gemeinsame Wissensbestände verfügen, s. dazu für die Neuzeit mit der kühnen Metapher der Cloud Kamissek / Kreienbaum (2016) und die anderen Beiträge in dem Faszikel 2 des Jahrgangs der Zeitschrift. Für Transimperialität in antiken eufrasischen Wirtschaftsbeziehungen s. von Reden (2023).

64 Kiel (2022).

65 Lapin (2012), insbes. 347–350.

66 Hezser (2021).

entwarfen und gewöhnlich Apostel als Autoren nannten; die Forschung spricht daher gerne von pseud-apostolischen Schriften. Eine umfassende Sammlung von oft älteren Texten bieten die Apostolischen Konstitutionen, die wohl im ausgehenden 4. Jahrhundert vielleicht in Syrien in griechischer Sprache kompiliert wurden. Ähnlich weit verbreitet war die *Traditio Apostolica*, die lange mit dem Namen eines Bischofs von Rom, Hippolyt, in Verbindung gebracht wurde.[67]

Sie regelten den Gottesdienst, Verfahren bei der Bestellung von Klerikern, die Rolle von Witwen und Jungfrauen, die Bußdisziplin und Etliches mehr. Zueinander standen die einzelnen Werke in einem höchst komplexen Beziehungsgeflecht: Sie beeinflussten sich gegenseitig, wurden zu Sammlungen vereint oder getrennt überliefert; sie waren gewöhnlich *living texts* und daher vielen Änderungen ausgesetzt; sie wurden in Sprachen wie das Koptische, Syrische, ja, ins Altäthiopische oder Arabische übersetzt, teils selektiv. Anders als die Mischnah werden in diesen Texten nicht bestimmte normative Probleme für sich diskutiert, sondern verschiedene Texte normativen Charakters aneinandergereiht, ohne dass Widersprüche angesprochen werden.

Bei allen Unsicherheiten kann man davon ausgehen, dass sie im Kontext des Römischen Reiches entstanden sind, aber auch jenseits der Grenzen anerkannt wurden und Anwendung fanden. Die Frage, wie weit sie damit Prinzipien Geltung verschafften, die aus dem Römischen Reich stammten und anderswo ungebräuchlich waren, vermag ich nicht zu beantworten. Es erscheint immerhin denkbar, etwa im Falle der in den ersten Jahrhunderten entstandenen Regelungen zur Bischofsbestellung, wo die Prozeduralität einen Vorrang gegenüber charismatischen Elementen gewann. Diese wurden sicherlich durch die komplexen Prozeduren bei der Besetzung von Ämtern in den antiken Poleis und in der Römischen Republik angeregt, deren Prinzipien so, über die pseud-apostolischen Ordnungen vermittelt, weit ausgestrahlt hätten – wobei zu prüfen wäre, ob diese Formen der Prozeduralität denjenigen, die Übersetzungen oder christliche Normen in anderen kulturellen Kontexten nutzten, tatsächlich fremd war.

Bei den pseud-apostolischen Ordnungen ist gewöhnlich unklar, welche Personen dahinterstanden und wer sie verfasste; man ist auf vorsichtige Vermutungen angewiesen und muss den fortwährenden Veränderungsprozess im Blick behalten. Ganz anders stellt sich dies bei den Kanones der ökumenisch gewordenen Konzile dar: Das Konzil von Nizäa, das Constantin der Große 325 einberief, einigte sich ja nicht allein auf ein Glaubensbekenntnis, sondern auch auf, nach traditioneller Zählung, 20 kirchenrechtliche Kanones. Obgleich dieses Konzil anfangs umstritten war, wurde es seit dem ausgehenden 4. Jahrhundert weithin anerkannt und gilt heute als das erste ökumenische. Das Konzil von Konstantinopel 381, heute als zweites Ökumenisches Konzil gezählt, erließ weitere Kanones. Diese Konzile wurden von den römischen Kaisern einberufen, logistisch unterstützt und in einem unterschiedlichen Maße gesteuert. Die Versammelten, unter ihnen mindestens ein Bischof von außerhalb des Römischen Reiches, fassten ihre Beschlüsse im Konsens. Diese wurden von den Kaisern bestätigt und Teil des Reichsrechts, also Teil der politischen Ordnung Roms.

Gleichwohl wurden die Beschlüsse, einschließlich der Konzilkanones, von Christen auch im Perserreich angenommen und hatten insofern einen transimperialen Charakter. Nizäa und Konstantinopel I galten ebenso wie einige andere, weniger groß angelegte Konzile des 4. Jahrhunderts in den Kirchen des Ostens als autoritativ, obwohl sie unterschiedliche Konfessionen repräsentierten und eben teils unter persischer Herrschaft standen.

Die Überlieferungs- und Übersetzungsgeschichte der Kanones ist nur ansatzweise nachzuvollziehen. Schon im ausgehenden 4. Jahrhundert entstand eine ursprünglich griechische, wiewohl nicht in dieser Sprache erhaltene Kanonessammlung, die in zahlreiche Sprachen übersetzt wurde. Spätestens im Jahr 501 oder kurz darauf wurde eine Sammlung von 193 Kanones mehrerer Konzile, unter anderen derer von Nizäa und Chalkedon, aber auch von jenen kleineren Konzilen ins Syrische

67 Einen gedrängten Überblick bieten Steimer (1998); Geerlings (2002); Debié (2023) 16–18.

übersetzt; ihr folgten weitere Übersetzungen derartiger Sammlungen.[68]

Die überkonfessionelle Anerkennung hatte bemerkenswerte Folgen: Im 6. Jahrhundert waren nach dem Tode von Kaiser Anastasius (518) die meisten römischen Herrscher mehr oder weniger aggressive Anhänger des Konzils von Chalkedon 451, das beim größten Teil der heutigen Kirchen als ökumenisch anerkannt ist, jedoch viele Gegner hatte, allen voran die Miaphysiten. Diese konnten sich bei den Verfolgungen durch die Kaiser auf die Kanones berufen. Das Kirchenrecht legitimierte hier Widerstand und brachte bisweilen die Herrschenden in argumentative Nöte.

Nicht einmal die im Perserreich etablierte sogenannte *Kirche des Ostens*, die sich mit der Synode von Markabta 424 von der Reichskirche zu lösen begann und ihre Rolle im Sasanidenreich fand, scheute sich, die Kanones des 4. Jahrhunderts anzuwenden, die doch ursprünglich mit dem Machtanspruch römischer Kaiser verbunden waren. Und sie entwickelte das darin niedergelegte Recht weiter. Es handelt sich insofern um ein weiteres Beispiel transimperialer Koproduktion, das deswegen besonders brisant war, weil etliche Kanones wie Passagen des Syrisch-Römischen Rechtsbuchs sich ausdrücklich auf die römischen Kaiser beriefen, während die Mischnah ohne die kaiserliche Autorität Roms auskam. Allerdings ist der Begriff der transimperialen Koproduktion insofern einzuschränken, als die Angehörigen beider Reiche nicht im gleichen Maße mitwirkten, selbst wenn man die nicht wenigen Grenzgänger in Rechnung stellt.[69]

Die Wege der Übertragung der Texte verzweigten sich noch weiter: Auch die Armenier, die zum Teil unter persischer Herrschaft standen, übersetzten die Kanones und ebenso die Äthiopier, die ein eigenes christliches Reich bildeten. »Die reichskirchliche Basis aus der Zeit vor der Trennung ist jedoch für alle Kirchen gleich.«[70]

Wie die Mischnah besaß somit kirchliches Recht aus dem Römischen Reich transimperial Anerkennung. Es wurde diesseits und jenseits der Grenzen bei spezifischen Gruppen angewandt und das beruhte auf Gemeinsamkeiten der Sprache und der Religion; allerdings wurden Veränderungen vorgenommen, um es in der jeweiligen Umgebung nutzbar zu machen. Das Christentum war in sprachlicher Hinsicht flexibler als das Judentum. Seine Anhänger nutzten von Beginn an Übersetzungen, durchaus nach älterem jüdischen Vorbild. Bezeichnenderweise wurde aber die *Septuaginta*, die griechische Übersetzung der hebräischen Bibel aus hellenistischer Zeit, in der Spätantike vornehmlich von Christen benutzt. Später scheuten Juden davor zurück, Übersetzungen aus ihrer heiligen Sprache anzufertigen.

Ganz anders bei den Christen. Jesus sprach bekanntlich nicht Griechisch, sondern Galiläisch-Aramäisch. Doch von seinen muttersprachlichen Äußerungen sind nur wenige Wörter erhalten; die Grundlagentexte des Christentums, einschließlich des Vaterunsers, liegen nur auf Griechisch vor. Die Erzählung vom Pfingstwunder, als man die Apostel in verschiedenen Sprachen predigen hörte, steht für die Bereitschaft zur Vielsprachigkeit in der Generation der Apostel (ApG 2,6–13). Diese linguistische Offenheit entsprach dem Universalitätsanspruch des Christentums und erlaubte seine Ablösbarkeit von politischen und sprachlichen Kontexten, zumal die Autorität christlicher Bestimmungen letztlich auf Christus beruhte, wie das Syrisch-Römische Rechtsbuch ausgeführt hatte. Daher konnten christliche Texte immer neu übersetzt werden und so eine bemerkenswerte überregionale Wirkung entfalten. Das bedeutet nicht, dass es zu einem Transfer von unveränderlichen Regeln kam, vielmehr konnte es durch die Aneignung und Rekontextualisierung – beginnend bei Überlieferungskontexten – zu einer sekundären Normbildung kommen.[71] Das Chris-

68 Die Konzile waren Nicaea, Ancyra, Neocaesarea, Gangra, Antiochien, Laodicea, Konstantinopel, Chalcedon; s. Schulthess (Hg.) (1908) (dort auch das Kolophon); vgl. Kaufhold / Hartmann / Pennington (2012) 216. Zu der schwierigen Überlieferungslage auch im Hinblick auf die pseudonizänischen Kanones s. Di Rienzo (2023).

69 Vor dem Hintergrund stellt sich die Frage, ob Ansätze einer globalen Rechtsgeschichte, die die »distributed cultural production« betonen (Duve [2020], insbes. 110), nicht auch den Aspekt der Koproduktion (der impliziert ist) stärker herausstellen sollten.

70 Selb (1981) 37; zu den nestorianischen Synodika 58–71, 106–115; zur reichskirchlichen Basis 83–94. Im großen Synodikon ist das Syrisch-Römische Rechtsbuch in drei verschiedenen Versionen vorhanden: Selb (1989) 81–88 zum westsyrischen Synodikon, 98–110; 140–142 zu den reichskirchlichen Konzilen.

71 Dazu, für den Westen, Thier (2011) 343–421.

tentum als eine auf Vielsprachigkeit angelegte Religion brachte somit Texte für weite Teile des eurasischen, ja eufrasischen[72] Kontinents hervor, die zum Recht des Römischen Reichs gehörten und in einem Prozess multilingualer Koproduktion transimperial weiterentwickelt wurden.

V. Schlussfolgerungen

Nicht unerwartet haben meine Vorbereitungen zu diesem Beitrag mich immer wieder auf eine ältere rechtshistorische Debatte über eine antike Rechtsgeschichte zurückgeführt, die mit den Namen Ludwig Mitteis (1859–1921) und Leopold Wenger (1874–1953) verbunden ist.[73] Für ihre Forschungen besaß die Erschließung von zunächst griechischen Papyri und die Kenntnis des Syrisch-Römischen Rechtsbuches zentrale Bedeutung, weil hier ein Volksrecht vermutet wurde.[74] Doch blieb die eindrucksvolle Idee einer universalen *antiken* Rechtsgeschichte, wie Wenger sie formulierte und sein Lehrer Mitteis sie, stärker von Rechtskreisen her denkend, so heftig ablehnte, letztlich auf das Römische Reich ausgerichtet. Eine grenzüberschreitende Perspektive für Recht, das mit Rom verbunden war, hat für die Zeit nach der Schwächung des Römischen Reiches, wenn ich recht sehe, nicht einmal Wenger gewählt.

In diese Richtung habe ich aus der Perspektive eines Allgemeinhistorikers versucht, einige Gedanken zu formulieren. Auffällig ist die sprachliche Offenheit und Undeterminiertheit der Normativitätsregime im multilingualen Römischen Reich: Die Römer nahmen in ihrem Rechtsdenken griechische Traditionen auf; die griechische Sprache erlangte in der Spätantike zunehmende Bedeutung für das Recht und wurde während der ausgehenden Antike im Römischen Recht dominant. Syrische und koptische Rechtstexte schrieben sich in die griechisch-römischen Traditionen ein und ermöglichten einen Kettentransfer auch noch zu weiteren Sprachräumen wie dem armenischen. Die sprachliche Offenheit der Rechtspraxis ermöglichte vielen eine Nutzung des römischen Rechtssystems. Allein die Wahl der schriftlichen Form indizierte schon eine Nähe zu römischen Traditionen. Dass manche Personen sich lieber dem oralen Schiedsgericht Heiliger Männer anvertrauten und sich damit für ein ganz anderes Normativitätsregime entschieden, habe ich leider nur andeuten können.

Das Syrische blieb wie das Koptische *innerhalb* des Römischen Reiches auf Provinzen an der imperialen Peripherie beschränkt, doch erlangte es transimperiale Bedeutung: Das Syrisch-Römische Rechtsbuch, das letztlich die Übersetzung eines griechischen Lehrwerks gewesen zu sein scheint, machte Römisches Recht für Syrophone auch außerhalb des Reichs nachvollziehbar und vielleicht benutzbar. Bemerkenswerterweise schrieb man es noch nach dem Ende des Römischen Reiches weiter ab und übersetzte es aus dem Syrischen in weitere Sprachen. Wie weit es innerhalb bestimmter christlicher Gruppen praktische Anwendung fand, ist im Einzelnen schwer zu sagen. Zumindest trug es zur Traditionsstiftung bei und das hieße zur Verankerung einer christlich-römischen Tradition innerhalb einer muslimischen Umgebung.

Die syrische Sprache leistete mithin im westasiatischen Raum etwas, was die lateinische dort gar nicht vermochte und die griechische nur begrenzt: die Verbreitung römischer Rechtstraditionen jenseits der Ostgrenzen des Reiches. Das zeigt sich ebenso in einem anderen Beispiel: Die Konzilsbeschlüsse, auch sie Recht aus dem Römischen Reich, gelangten über das Syrische in das persische Sasanidenreich und wurden aus dem Syrischen wiederum in weitere Sprachen übersetzt. Da das Christentum von der politischen Ordnung ablösbar war, erlaubte es eine solche transkulturelle

72 Zum Akronym eufrasisch, das vor allem der Mediävist Michael Borgolte in die Diskussion eingeführt hat, Borgolte (2022) 13–31. Für die Antike ist zu bedenken, dass der nördliche Teil des Kontinents als Teil des Mediterraneums gesehen wurde, so dass eine eufrasische Perspektive hier nicht überraschend ist. Sie ging mit der islamischen Expansion verloren.

73 Höbenreich (1992); Mitteis verwies auf die Grenzen des Erkennbaren aufgrund der Quellenlage, wobei Wenger, der stärker auch zu Hypothesen neigte, eine viel größere Nähe seines Projekts der antiken Rechtsgeschichte zu seinem Lehrer sieht als dieser selbst. Klassisch jeweils Mitteis (zuerst 1891) (übrigens mit intensiver Benutzung des Syrisch-Römischen Rechtsbuchs); Wenger (1905); dazu Wolff (1955). Humfress (2024) greift weit aus, indem sie z. B. China einbezieht, behandelt aber die koptischen und syrischen Urkunden nicht.

74 Dagegen Kaufhold / Selb (2002), I 37–39; 39 f. gegen die Bezeichnung als Vulgarrecht.

Wirkung dieser Form des Rechts.[75] Dass das Syrische als Sprache nicht an die politische Ordnung Roms gebunden war, mag seine transimperiale Aneignung erleichtert haben.

In der grenzüberschreitenden Funktion ist dem Syrischen das Hebräische vergleichbar, auch darin, dass es genauso wenig wie das Syrische in der Spätantike eine Sprache der Herrschaft war. Das Hebräische aber verband sich mit einem anderen, nicht auf Mission angelegten Normativitätsregime aus dem Römischen Reich, dem von observanten Juden. Diese Tradition blühte auch im persisch beherrschten Mesopotamien und erlaubte die Nutzung der Mischnah über die Talmudim dann wieder in Europa.

Die Vielsprachigkeit des Römischen Reiches führte zu einer Vielsprachigkeit des Rechts. Sie verursachte aber nicht rechtliche Vielfalt, sondern spiegelte sie teilweise; denn sie existierte fort, auch nachdem durch die *Constitutio Antoniniana* 212/3 im Prinzip alle freien Reichsbewohner römische Bürger geworden waren und das Römische Recht nutzen konnten. Das Recht erlebte überdies eine Rekontextualisierung in transimperialen und postimperialen Zusammenhängen: Namentlich das Recht der Synoden, deren erste im Römischen Reich stattgefunden hatten, fand unter sasanidischer, arabischer oder mongolischer Herrschaft Anwendung, ohne dass Christen dort wie im Römischen Reich zuverlässig auf staatliche Zwangsmittel setzen konnten.

Recht aus dem Römischen Reich breitete sich somit aus, indem es sich mit Religionen verband, die nicht an die Strukturen der römischen politischen Ordnung gebunden waren: dem Judentum und dem Christentum. Das Recht der Christen nahm Strukturen Römischen Rechts auf und trug sie über die Grenzen des Reiches, so dass Römisches Recht eine eufrasische Dimension gewann, die über das Gebiet seiner politischen Herrschaft hinausging.

Wie soll man dieses Phänomen genauer beschreiben? Garth Fowden hat die christlichen Gebiete jenseits der Grenzen wirkungsvoll als Teil des »first Byzantine Commonwealth« bezeichnet, da sie auch nach dem Schrumpfen des Oströmischen Reiches mit Byzanz verbunden blieben.[76] Diese Bezeichnung hat den großen Vorzug, dass sie die politischen Grenzen der Spätantike und der späteren Epochen transzendiert und den lockeren politischen Beziehungen zwischen Byzanz und Königreichen wie Armenien gerecht wird. Sie lässt aber gerade das Nebeneinander verschiedener Sprachen in den Hintergrund treten, die zum Teil enger miteinander verbunden waren als mit dem Griechischen. So ist die armenische Literatur maßgeblich durch die syrische beeinflusst. Erst das Syrische, diese grenzüberschreitende Sprache mit hohem kulturellem Prestige, machte die römisch-antike Tradition Gebieten des westlichen Asiens zugänglich, die nicht römisch beherrscht, sondern persisch dominiert waren, ganz anders als im Westen, wo Latein, die Sprache der Herrschaft, einen Vorrang besaß und so Römisches Recht in den Norden trug. Spräche man wiederum von einem *Syriac* Commonwealth, so würde man ignorieren, dass eben ein syrisches Machtzentrum fehlte.

Die Normativitätsregime, die hier behandelt wurden, waren nicht so vielfältig wie die Sprachen; die Sprachen waren nicht unlösbar mit einem bestimmten Recht verbunden, da ja so viele Texte übersetzt wurden. Trotz des Anspruchs der antiken Übersetzer, die Tradition zu wahren, führt jede Übersetzung unweigerlich zu einem Prozess der Hybridisierung. Allerdings sollte man mit dem beliebten Begriff der Hybridität, der derzeit oft recht leichthändig gebraucht wird, vorsichtig sein: Zwar betont sein einflussreichster Theoretiker Homi Bhabha die Bedeutung von Grenzräumen und dass man Kulturen eigentlich nicht essentialisieren wolle, doch setzt er letztlich eine klare Unterscheidbarkeit von Kolonisierten und Kolonisatoren voraus.[77] Das lässt sich auf die Welt der Spätantike nicht übertragen. An der Produktion der Konzilkanones waren die syrischen und ägyptischen Christen aktiv beteiligt und nicht nur im Modus der Mimikry; zudem lässt sich, wie das ägyptische Beispiel zeigt, die Verwendung einer

75 Mir geht es nicht um den transkulturellen Vergleich (dazu grundlegend Osterhammel [1996]), sondern um die Verflechtung; dazu etwa Scholl (2016). Einführend gerade auch unter dem Aspekt der Mehrsprachigkeit Erfurt (2021).

76 Fowden (1993).

77 Etwa Bhabha (2008 [1994]); s. exemplarisch zur Kritik Marchart (2007); für einen vieldiskutierten Versuch, das Konzept der Hybridität auf die Renaissance anzuwenden, s. Burke (2009).

Sprache nicht zwingend auf soziale Abhängigkeiten oder ethnische Differenzen zurückführen. Syrer und Kopten konnten höchste Ämter in den Kirchen erlangen. Das reichskirchliche Recht wurde auf Griechisch formuliert, aber es war nicht allein das Werk gräkophoner Eliten, sondern die Koproduktion einer multilingualen epistemischen Gemeinschaft, die sich des Griechischen bediente, im Wissen um seine Übersetzbarkeit.

Die bemerkenswerte Multilingualität des Reiches im rechtlichen Feld minderte Exklusionsfaktoren im Inneren, da das Römisches Recht auch in diesen Sprachen Verbreitung fand. Und zugleich erleichterte sie die Verbreitung außerhalb des Römischen Reiches, die eben nicht mehr auf Griechisch oder gar Latein erfolgte. Das Syrische und das Koptische wahrten unter nicht-römischer Herrschaft Traditionen, die wir und sie als römisch betrachten – dabei meint die Orientierung an Traditionen nicht die Bewahrung einer reinen, konsistenten Urform von Recht, sondern eine Nutzung nebeneinander vorhandener Lösungen von Rechtsfragen, die in einem Zusammenhang stehen, der als traditionsstiftend galt.[78] Unter diesem Aspekt kam der römisch-christlichen Tradition in einer nicht christlich dominierten, von Rechtspluralismus gekennzeichneten Welt in syrischer Gestalt ein besonderer Status zu. Römisches Recht war vor diesem Hintergrund das, was in einer ständigen Auseinandersetzung mit anderen Rechtsangeboten galt, die von Christen genutzt wurden – unabhängig davon, ob die entsprechenden Regelungen Teil eines Römischen Rechts in einer wie auch immer zu definierenden klassischen Phase waren. Um es vielleicht etwas zu pathetisch zu formulieren: Die Stimmen der Schwachen im Römischen Recht trugen weiter als die der Starken.

Die Beobachtung der Rolle einer peripheren Sprache wie des Syrischen trägt zu einer Dezentrierung der römischen Geschichte bei und wirft zugleich neues Licht auf deren eurasische Verflechtungen. Dank dem Syrischen gelangte das Recht aus dem Römischen Reich in einem erstaunlichen Umfang zu einer transimperialen, postimperialen und damit grenzüberschreitenden eufrasischen Bedeutung. Syrisch kann unter diesem Aspekt als das Latein des vorderasiatischen Raums gelten, obgleich es keine Sprache der Herrschaft und seine Wirkungsmacht zeitlich begrenzter war. Diese Sprache verbürgte für ihre Benutzer, die als Untertanen muslimischer Herrscher in der Tradition eines christlichen Kaisertums lebten, die Kontinuität des Rechts aus dem Römischen Reich über die Antike hinaus und machte dieses so zu einer geteilten Geschichte jenseits der Grenzen Roms, zu einem eufrasischen Phänomen, das mehr ist als ein Exotikum, sondern ein gemeinsames Erbe der abrahamitischen Welten.

■

Bibliographie

- Adams, James Noel (ed.) (2002), Bilingualism in Ancient Society: Language Contact and the Written Text, Oxford
- Amsler, Monika (2023), The Babylonian Talmud and Late Antique Book Culture, Cambridge
- Ando, Clifford (2011), Law, Language, and Empire in the Roman Tradition. Empire and After, Philadelphia (PA)
- Babusiaux, Ulrike (2018), Römisches Erbrecht im Gnomon des Idios Logos, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Rom. Abt. 135,1, 108–177
- Bagnall, Roger S. (2011), Everyday Writing in the Graeco-Roman East, Berkeley (CA)
- Bagnall, Roger S. (2021), Roman Egypt: A History, Cambridge
- Barth, Volker, Roland Cvetkovski (eds.) (2015), Imperial Cooperation and Transfer, 1870–1930. Empires and Encounters, London
- Baumeister, Theofried (1989), Der aktuelle Forschungsstand zu den Pachomiusregeln, in: Münchener Theologische Zeitschrift 40,4, 313–321
- Berthelot, Kathel (2022), The Impact of ›Pagan‹ Rome, in: Hayes (ed.), 344–373
- Berti, Vittorio (2023), L'espace théologique d'un code civil dans l'Église syro-orientale, in: ders. / Debié (dir.), 173–204

78 Dazu Glenn (2019 [2006]), der betont, dass Rechtstraditionen nicht staatlich gebunden sein müssen, was sich ja an den syrischen Texten gezeigt hat; zum Anregungspotential für die Rechtsgeschichte Duve (2018).

- Berti, Vittorio, Muriel Debié (dir.) (2023), Le droit en monde Syriaque (Études Syriaques 18), Paris
- Bhabha, Homi K. (2008 [1994]), The Location of Culture, London
- Borgolte, Michael (2022), Die Welten des Mittelalters. Globalgeschichte eines Jahrtausends, 2., durchgesehene Aufl., München
- Borrut, Antoine, Manuela Ceballos, Alison M. Vacca (eds.) (2024), Navigating Language in the Early Islamic World: Multilingualism and Language Change in the First Centuries of Islam (Interdisciplinary Studies in the Middle Ages and the Renaissance, 2), Turnhout
- Brock, Sebastian (2000), Greek Words in Ephrem and Narsai: A Comparative Sampling, in: Aram 12, 439–449
- Brock, Sebastian (2004), Secondary Formations from Greek Loanwords in Syriac, in: Juusola, Hannu et al. (eds.), Verbum et Calamus: Semitic and Related Studies in Honour of the Sixtieth Birthday of Professor Tapani Harviainen, Helsinki, 31–39
- Brock, Sebastian (2007), Rezension zu Walter Selb and Hubert Kaufhold, Das syrisch-römische Rechtsbuch, in: Journal of Semitic Studies 52,1, 161–164
- Brown, Peter (1971), The Rise and Function of the Holy Man in Late Antiquity, in: The Journal of Roman Studies 61, 80–101
- Brown, Peter (1998), The Rise and Function of the Holy Man in Late Antiquity, 1971–1997, in: Journal of Early Christian Studies 6, 353–376
- Burke, Peter (2009), Cultural Hybridity, Cambridge
- Butts, Aaron (2016), Language Change in the Wake of Empire: Syriac in Its Greco-Roman Context (Linguistic Studies in Ancient West Semitic 11), Winona Lake (IN)
- Cotton, Hannah M. (2009), Continuity of Nabataean Law in the Petra Papyri: a Methodological Exercise, in: eadem et al. (eds.), 154–174
- Cotton, Hannah M. et al. (eds.) (2009), From Hellenism to Islam: Cultural and Linguistic Change in the Roman Near East, Cambridge
- Crone, Patricia (1987), Roman, Provincial and Islamic Law. The Origins of the Islamic Patronate, Cambridge
- Cussini, Eleonora (2010), Legal Formulary from Syriac Documents and Palmyrene Inscriptions: An Overview, in: Démaré-Lafont, Sophie, André Lemaire (dir.), Trois millénaires de formulaires juridiques (Hautes études orientales, Moyen et Proche-Orient 4), Genève
- Czajkowski, Kimberley (2017), Localized Law: The Babatha and Salome Komaise Archives, Oxford
- Debié, Muriel (2023), Le droit syriaque en context, in: Berti / Debié (dir.), 1–39
- Di Rienzo, Annunziata (2023), Présence et utilisation des canons conciliaires du IV^{e} siècle dans les premiers synodes syro-orientaux (410–424), in: Berti / Debié (dir.), 135–172
- Doerfler, Maria (2019), The Holy Man in the Courts of Rome: Roman Law and Clerical Justice in Fifth-Century Syria, in: Studies in Late Antiquity 3,2, 192–211
- Doering, Lutz (2024), Review Essay: The Literature of the Sages – A Re-visioning, in: NTT Journal for Theology and the Study of Religion 78,3, 168–181
- Drijvers, Han J. W., John F. Healey (1999), The Parchments, in: dies. (eds.), The Old Syriac Inscriptions of Edessa and Osrhoene: Texts, Translations and Commentary, Leiden, P1–P3, 231–224
- Duve, Thomas (2018), Legal Traditions: A Dialogue between Comparative Law and Comparative Legal History, in: Comparative Legal History 6,1, 15–33
- Duve, Thomas (2020), What is Global Legal History?, in: Comparative Legal History 8,2, 73–115
- Duve, Thomas (2021), Rechtsgeschichte als Geschichte von Normativitätswissen?, in: Rechtsgeschichte – Legal History 29, 41–68
- Duve, Thomas (2022), Legal History as a History of the Translation of Knowledge of Normativity, Max Planck Institute for Legal History and Legal Theory Research Paper Series No. 2022–16, http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4229323 (letzter Zugriff: 20.01.2025)
- Eck, Werner (2022), Mehrsprachigkeit in der Reicharistokratie Roms, in: ders., Anne Kolb (Hg.), Gesellschaft und Administration im Römischen Reich: Aktualisierte Schriften in Auswahl, Berlin, 33–46
- Erfurt, Jürgen (2021), Transkulturalität – Prozesse und Perspektiven, Tübingen
- Fonrobert, Charlotte Elisheva (ed.) (2007), The Cambridge Companion to the Talmud and Rabbinic Literature, Cambridge
- Fournet, Jean-Luc (2009), »What Remains behind«: Hellenism and *Romanitas* in Christian Egypt after the Arab Conquest, in: Cotton et al. (eds.), 447–466
- Fournet, Jean-Luc (2012), Why did Coptic Fail Where Aramaic Succeeded? Linguistic Development in Egypt and the Near East after the Arab Conquest, in: Mullen / James (eds.), 58–76
- Fournet, Jean-Luc (2020), The Rise of Coptic: Egyptian versus Greek in Late Antiquity, Princeton (NJ)
- Fowden, Garth (1993), Empire to Commonwealth: Consequences of Monotheism in Late Antiquity, Princeton (NJ)
- Gabor, Hamza (2018), Zum Einfluss der römischrechtlichen Tradition in der Privatrechtsentwicklung und in der Neukodifikation des Zivilrechts in Georgien, in: Journal on European History of Law 9,1, 174–177
- Geerlings, Wilhelm (2002), Kirchenrechtliche Sammlungen, in: Lexikon der antiken christlichen Literatur, 3., vollst. neu bearb. und erweit. Aufl., Freiburg, 428–437
- Glenn, H. Patrick (2019 [2006]), Comparative Legal Families and Comparative Legal Traditions, in: The Oxford Handbook of Comparative Law, Oxford, 423–441
- Gross, Andrew D. (2008), Continuity and Innovation in the Aramaic Legal Tradition (Supplements to the Journal for the Study of Judaism 128), Leiden
- Gzella, Horst (2023), Aramäisch: Weltsprache des Altertums. Eine Kulturgeschichte von den neuassyrischen Königen bis zur Entstehung des Islams, München

- Haensch, Rudolf (2016), Die Protokolle der Statthaltergerichte der spätantiken Provinzen Ägyptens, in: ders. (Hg.), Recht haben und Recht bekommen im Imperium Romanum, Warschau, 299–324
- Hayes, Christine Elizabeth (ed.) (2022), The Literature of the Sages: A Re-Visioning (Compendia Rerum Iudaicarum ad Novum Testamentum 16), Leiden
- Hedinger, Daniel, Nadine Heé (2018), Transimperial History – Connectivity, Cooperation and Competition, in: Journal of Modern European History / Zeitschrift für moderne europäische Geschichte / Revue d'histoire européenne contemporaine 16,4, 429–452
- Heszer, Catherine (2021), Did Palestinian Rabbis Know Roman Law?, in: Berthelot, Katell et al. (eds.), Legal Engagement, Rom, 303–322
- Heyden, Katharina, David Nirenberg (2025), Co-produced Religions: Judaism, Christianity, and Islam, in: Harvard Theological Review 118,1, 159–180
- Höbenreich, Evelyn (1992), Ludwig Mitteis und Leopold Wenger, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Rom. Abt. 109, 547–562
- Humfress, Caroline (2024), Conclusion, in: dies., David Ibbetson, Patrick Olivelle (eds.), Cambridge Comparative History of Ancient Law, Cambridge, 598–614
- Joest, Christoph (2016), Die Mönchsregeln der Pachomianer, in: Corpus Scriptorum Christianorum Orientalium 660, Subsidia Tomus 134, Leuven
- Kamissek, Christoph, Jonas Kreienbaum (2016), An Imperial Cloud? Conceptualising Interimperial Connections and Transimperial Knowledge, in: Journal of Modern European History 14,2, 164–182
- Kaufhold, Hubert (2013), Der Einfluß des Islams auf die christlich-orientalische Rechtskultur, in: Jensen, Kurt Villads et al. (eds.), Cultural Encounters during the Crusades (University of Southern Denmark Studies in History and Social Sciences 445), Odense, 209–228
- Kaufhold, Hubert, Walter Selb (2002), Das Syrisch-Römische Rechtsbuch. Band I: Einleitung, Band II: Text und Übersetzung, Band III: Kommentar. Österreichische Akademie der Wissenschaften (Denkschriften der philosophisch-historischen Klasse Nr. 295, Veröffentlichungen der Kommission für Antike Rechtsgeschichte 9), Wien
- Kaufhold, Hubert, Wilfried Hartmann, Kenneth Pennington (2012), Sources of Canon Law in the Eastern Churches, in: Hartmann, Wilfried, Kenneth Pennington (eds.), The History of Byzantine and Eastern Canon Law to 1500, Washington D.C., 215–342
- Kiel, Yishai (2022), The Sasanian East and the Babylonian Talmud, in: Hayes (ed.), 401–559
- Lapin, Hayim (2012), Rabbis as Romans. The Rabbinic Movement in Palestine 100–400 CE, Oxford
- Liebs, Detlef, Peter Nagel (2004), Rezension des Werkes von Kaufhold / Selb, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Rom. Abt. 121,1, 559–573
- Marchart, Oliver (2007), Der koloniale Signifikant. Kulturelle ›Hybridität‹ und das Politische, oder: Homi Bhabha wiedergelesen, in: Kröncke, Meike et al. (Hg.), Kultureller Umbau. Räume, Identitäten und Re/Präsentationen, Bielefeld, 77–98
- Mazzola, Marianna (2024), Dhimmī Bishops in a Muslim Polity: Endurance and Adaptation of Syriac Episcopal Leadership in the Umayyad and Early Abbasid Periods, in: Journal of Near Eastern Studies 83,2, 243–260
- Middell, Matthias (2016), Kulturtransfer, Transferts Culturels, Version: 1.0, in: Docupedia-Zeitgeschichte (28.01.2016), http://docupedia.de/zg/middell_kulturtransfer_v1_de_2016 (letzter Zugriff: 20.01.2025)
- Millar, Fergus (2011), Greek and Syriac in Edessa and Osrhoene, CE 213–363, in: SCI 30, 93–111 [= ders. (2015), Empire, Church and Society in the Late Roman Near East, Löwen, 553–576]
- Mitteis, Ludwig (1891), Volksrecht und Reichsrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs, Leipzig
- Monnickendam, Yifat (2012), The Kiss and the Earnest: Early Roman Influences on Syriac Matrimonial Law, in: Le Muséon. Revue d'études orientales 125,3–4, 307–334
- Mullen, Alex (2012), Introduction: Multiple Languages, Multiple Identities, in: Mullen / James (eds.), 1–35
- Mullen, Alex (2013), Multilingualism and Multiple Identities in the Iron Age and Roman Periods Southern Gaul and the Mediterranean, Cambridge
- Mullen, Alex, Patrick James (eds.) (2012), Multilingualism in the Graeco-Roman Worlds, Cambridge
- Neill, Deborah J. (2012), Networks in Tropical Medicine. Internationalism, Colonialism, and the Rise of a Medical Speciality, 1890–1930, Stanford (CA)
- NTT Journal for Theology and the Study of Religion 78,3 (2024)
- Osterhammel, Jürgen (1996), Transkulturell vergleichende Geschichtswissenschaft, in: ders. (Hg.), Geschichtswissenschaft jenseits des Nationalstaats. Studien zu Beziehungsgeschichte und Zivilisationsvergleich, Göttingen, 11–45
- Palme, Bernhard (2006), Zivile Aufgaben der Armee im kaiserzeitlichen Ägypten, in: Kolb, Anne (Hg.), Herrschaftsstrukturen und Herrschaftspraxis, Berlin, 299–328
- Papaconstantinou, Arietta (2008), Dioscore et le bilinguisme dans l'Égypte du VI^{e} siècle, in: Fournet, Jean-Luc (dir.), Les archives de Dioscore d'Aphrodité cent ans après leur découverte: histoire et culture dans l'Égypte byzantine, Paris, 77–88
- Papaconstantinou, Arietta (2009), »What remains behind«: Hellenism and Romanitas in Christian Egypt after the Arab conquest, in: Cotton et al. (eds.), 447–466
- Papaconstantinou, Arietta (2012), Why did Coptic fail where Aramaic succeeded? Linguistic development in Egypt and the Near East after the Arab conquest, in: Mullen / James (eds.), 58–76
- Payne, Richard E. (2015), A State of Mixture: Christians, Zoroastrians, and Iranian Political Culture in Late Antiquity, Berkeley (CA)
- Paz, Yakir (2019), The Torah of the Gospel: A Rabbinic Polemic Against the Syro-Roman Lawbook, in: Harvard Theological Review 112,4, 517–540

- Pollock, Sheldon (2006), The Language of the Gods in the World of Men: Sanskrit, Culture and Power in Premodern India, Berkeley (CA)
- Richter, Tonio Sebastian (2009), Greek, Coptic and the ›Language of the Hijra‹: the Rise and Decline of the Coptic Language in Late Antique and Medieval Egypt, in: Cotton et al. (eds.), 401–446
- Richter, Tonio Sebastian (2010), Koptische Rechtsurkunden als Quellen der Rechtspraxis im byzantinischen und frühislamischen Ägypten, in: Gastgeber, Christian et al. (Hg.), Quellen zur byzantinischen Rechtspraxis: Aspekte der Textüberlieferung, Paläographie und Diplomatik. Akten des Symposiums Wien, 5.–7. November 2007, Wien, 39–59
- Richter, Tonio Sebastian (2013), Coptic Papyri and Juristic Papyrology, in: Journal of Juristic Papyrology 43, 405–431
- Rochette, Bruno (2011), Language Policies in the Roman Republic and Empire, in: Clackson, James (ed.), A Companion to the Latin Language, Malden (MA), 549–563
- Scappaticcio, Maria Chiara, Alessia Pezzella (eds.) (2022), Latin and Coptic: Languages, Literatures, Cultures in Contact, Palermo
- Schiller, A. Arthur (1931), Coptic Law, in: The Juridical Review 43, 211–240
- Schiller, A. Arthur (1932), Koptisches Recht. Eine Studie auf Grund der Quellen und Abhandlungen, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 25, 250–296
- Scholl, Christian (2016), Materielle Hinterlassenschaften als Zeugen christlich-jüdischer Verflechtungen im mittelalterlichen Reich. Eine Skizze, in: Drews, Wolfram, Christian Scholl (Hg.), Transkulturelle Verflechtungsprozesse in der Vormoderne, Berlin, 241–255
- Schulthess, Friedrich (Hg.) (1908), Die Syrischen Kanones der Synoden von Nicaea bis Chalcedon nebst einigen zugehörigen Dokumenten (Abhandlungen der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-historische Klasse, N.F. X.2.), Berlin
- Selb, Walter (1981), Orientalisches Kirchenrecht 1: Die Geschichte des Kirchenrechts der Nestorianer. Von den Anfängen bis zur Mongolenzeit (Veröffentlichungen der Kommission für Antike Rechtsgeschichte. Nr. 3. Österreichische Akademie der Wissenschaften, Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse Nr. 388), Wien
- Selb, Walter (1989), Orientalisches Kirchenrecht 2: Die Geschichte des Kirchenrechts der Westsyrer. Von den Anfängen bis zur Mongolenzeit (Veröffentlichungen der Kommission für Antike Rechtsgeschichte. Nr. 6. Österreichische Akademie der Wissenschaften, Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse Nr. 543), Wien
- Simonsohn, Uriel I. (2011), A Common Justice: The Legal Allegiances of Christians and Jews under Early Islam, Philadelphia (PA)
- Steimer, Bruno (1998), Kirchenordnung, in: Lexikon der antiken christlichen Literatur, 3., vollst. neu bearb. und erweit. Aufl., Freiburg, 426–428
- Steinwenter, Artur (1955), Das Recht der koptischen Urkunden (Handbuch der Altertumswissenschaft X.4.2), München
- Tannous, Jack (2023), Syriac Law under Islam, in: Berti / Debié (dir.), 223–247
- Taylor, David (2002), Bilingualism and Diglossia in Late Antique Syria and Mesopotamia, in: Adams, James Noel (ed.), Bilingualism in Ancient Society: Language Contact and the Written Text, Oxford, 298–331 [= in: Johnson, Scott F. (ed.) (2015), The Worlds of Eastern Christianity (300–1500), Farnham (NY), 183–220]
- Thier, Andreas (2011), Hierarchie und Autonomie. Regelungstraditionen der Bischofsbestellung in der Geschichte des kirchlichen Wahlrechts bis 1140 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 257, Recht im ersten Jahrtausend 1), Frankfurt am Main
- Tillier, Mathieu (2023), La justice des Églises syriaques en terre d'Islam (VII^{e}–IX^{e} siècle), in: Berti / Debié (dir.), 205–221
- Tuori, Kaius (2025), Middlemen. How Did Knowledge of Roman Law Spread Outside Rome?, in: Historia 74, 101–128
- Ubl, Karl (2017), Sinnstiftungen eines Rechtsbuchs: die Lex Salica im Frankenreich, Ostfildern
- van der Vliet, Jacques (2013), Coptic Documentary Papyri after the Arab Conquest, in: Journal of Juristic Papyrology 43, 187–208
- von Reden, Sitta (2023), Beyond the Silk Road: Toward Alternative Models of Transimperial Exchange, in: eadem, Handbook of Ancient Afro-Eurasian Economies, Vol. 3: Frontier-Zone Processes and Transimperial Exchange, Berlin / Boston (MA), 7–42
- Wacke, Andreas (1993), Gallisch, Punisch, Syrisch oder Griechisch statt Latein. Zur schrittweisen Gleichberechtigung der Geschäftssprachen im römischen Reich, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Rom. Abt. 110, 14–59
- Wegner, Judith R. (1992), Chattel or Person? The Status of Women in the Mishnah, Oxford
- Weitz, Lev E. (2018), Between Christ and Caliph: Law, Marriage, and Christian Community in Early Islam, Philadelphia (PA)
- Wenger, Leopold (1905), Römische und antike Rechtsgeschichte, Graz
- Werner, Michael, Bénédicte Zimmermann (2006), Beyond Comparison: Histoire Croisée and the Challenge of Reflexivity, in: History and Theory 45,1, 30–50
- Wolfe, James C. (2023), Using the Syriac Documentary Parchments, Today and in Antiquity, in: Journal of Near Eastern Studies 82,2, 267–285
- Wolff, Hans-Julius (1955), Roman Law as Part of Ancient Civilization: Reflections on Leopold Wenger's Last Work, in: Traditio 11, 381–394
- Wormald, Patrick (2003), The *Leges Barbarorum*: Law and Ethnicity in the Post-Roman West, in: Goetz, Hans-Werner et al. (eds.), Regna and Gentes. The Relationship between Late Antique and Early Medieval Peoples and Kingdoms in the Transformation of the Roman World, Leiden, 21–53
- Zoulis, Rafail (2023), Early Syriac Legal Culture in Roman Mesopotamia. P. Dura 28 as an Exercise in Structural Legal Pluralism, in: Berti / Debié (dir.), 41–62

Thorsten Keiser

Zwischen Pluralismus und Vereinheitlichung – Quellenperspektiven für die Geschichte des Arbeitsrechts*

I. Einleitung: Quellenkunde als Ziel

Gegenstand dieses Beitrags ist eine kleine Quellenkunde auf dem Gebiet der Arbeitsrechtsgeschichte. Sie dient in diesem Fall nicht propädeutisch-didaktischen Zwecken, erhebt daher auch keinesfalls einen Anspruch auf Vollständigkeit. Es geht also nicht um eine Aufzählung der Quellen des Arbeitsrechts. Vielmehr soll der Ansatz der Quellenkunde genutzt werden, um bestimmte charakteristische Eigenschaften von Quellen aus dem Recht der Arbeit zu beschreiben.

Zuerst soll dabei die Frage der spezifischen Medialität der Quellen in diesem Bereich thematisiert werden. Im Kern geht es darum, wie die Quellen ihre normativen Botschaften vermitteln. Hier wird man sehen, dass es im Bereich der Arbeit Besonderheiten gibt. Ich möchte dann zwei Grundeigenschaften arbeitsrechtlicher Quellen herausstellen. Die erste hängt damit zusammen, dass diese vornehmlich in Gruppen und Serien auftauchen. Als zweite Grundeigenschaft möchte ich zur Diskussion stellen, inwiefern Quellen in Bezug auf Arbeit eine informelle Ebene der Normativität beschreiten und einige Implikationen dieses Phänomens schildern. Abschließend soll die These aufgestellt werden, dass es in der Quellengeschichte des Rechts der Arbeit einen Sprachwandel gegeben hat, denn Recht der Arbeit war ursprünglich ein Recht der Disziplinierung, wurde dann aber vor allem zu einem Recht der sozialen Sicherung. Dieser inhaltliche Wandel prägt auch die Sprache der Quellen.

Beim Stichwort Quelle kann man natürlich schon innehalten. Bekanntlich ist die Quellenmetapher Gegenstand kritischer Reflexionen.[1] Wir werden sicherlich nicht annehmen, dass aus der historischen Quelle eine objektive Wahrheit oder historische Tatsache direkt herausfließt wie Wasser aus einem Stein. Die Quelle kommt in der Regel auch nicht zu uns. Wir sitzen nicht wie Sherlock Holmes im Sessel, dann klopft es an der Tür und eine Person kommt herein, aus deren Eigenschaften (der Form der Schuhe, dem Sitz der Krawatte, etc.) wir auf das schließen, was in ihrer Vergangenheit geschehen ist. Anders als Sherlock Holmes in manchen der Erzählungen handeln wir auch nicht aus bloß spielerischer Freude an der Deduktion.[2]

Unsere Forschung ist von Absichten und Vorverständnissen geleitet. Wir suchen die Quellen nicht nur auf. Vielmehr erschaffen wir selbst sie erst in ihren konkreten Eigenschaften, als Teil unseres Forschungsprozesses. Was überhaupt Quelle ist, wird bestimmt durch unsere Fragestellungen. Diese hängen wiederum mit vielen weiteren Grundannahmen der Forschung zusammen, mit Periodisierungen und anderen heuristischen Einstufungen.

Wenn man annimmt, dass die Quelle als solche erst im Rahmen eines spezifische Fragen aufwerfenden Forschungsgebiets entsteht, muss dieses natürlich zunächst gekennzeichnet werden.

Anders als bei der Papyrusforschung etwa, welche sich über ihre Quellen definiert, haben wir es bei Arbeitsrechtsgeschichte mit einem Bindestrichfach zu tun. Man definiert einen bestimmten Bereich und das dazugehörige Recht. Dazu kann Mehreres gehören, vom Prozessrecht bis zu Teilen des Privat- oder Gewerberechts. Arbeitsrecht setzt aber heute bekanntlich bestimmte Prinzipien voraus, nämlich die Arbeitnehmereigenschaft und einen Schutzanspruch für diesen Personenkreis. Definiert man das historische Untersuchungsfeld so, beginnt Arbeitsrecht erst mit der Industrialisie-

* Plenarvortrag gehalten auf dem 44. Deutschen Rechtshistorikertag in Frankfurt am Main am 19. September 2024. Die Vortragsform wurde beibehalten. Die Ergänzung von Fußnoten beschränkt sich auf das Wesentliche.

1 Vgl. etwa das Plädoyer zur Ersetzung der Quellenmetapher durch den Begriff »historisches Material«: Landwehr (2013) 184–188.

2 Näther (2020).

rung im 19. Jahrhundert und mit dem Aufkommen der »sozialen Frage«.[3]

Hier soll das Forschungsgebiet viel offener definiert werden. Arbeitsverhältnisse, also vertragliche (nicht nur statusbegründete) Arbeit gegen Lohn gab es auch in anderen Epochen, weit vor der Industrialisierung. Für die folgenden Ausführungen wird Arbeitsrecht überall dort angenommen, wo gegen eine Form von Vergütung gearbeitet wurde. Man kann daher bei dem, was ich hier ins Auge fasse, auch von »Recht der Arbeit« sprechen.[4] Vor diesem Hintergrund stellt sich zunächst die Frage, ab wann Arbeitsverhältnisse eine umfassende Verrechtlichung erfahren haben, welche rechtshistorische Quellen hervorbrachte, die wir heute beobachten können.

II. Die Pest als Zeitenwende? Der Beginn arbeitsrechtlicher Quellenproduktion

In der Forschung wird ein Ereignis als eine Art Urknall der europäischen Quellenproduktion über Arbeitsverhältnisse beschrieben.[5] Dabei handelt es sich um die große Pestepidemie Mitte des 14. Jahrhunderts. Was wir hier sehen, ist eine allegorische Darstellung von Giovanni di Paolo aus dem 15. Jahrhundert (Abb. 1). Von dieser gehen womöglich zwei Botschaften aus. Erstens: Die Pest kommt völlig unverhofft. Todespfeile treffen die Menschen beim Spiel, wie man hier sieht. Sie sind dagegen schutzlos. Eine zweite Botschaft vermittelt der Publikationskontext der Darstellung. Das Bild gehört zu den berühmten Illustrationen eines

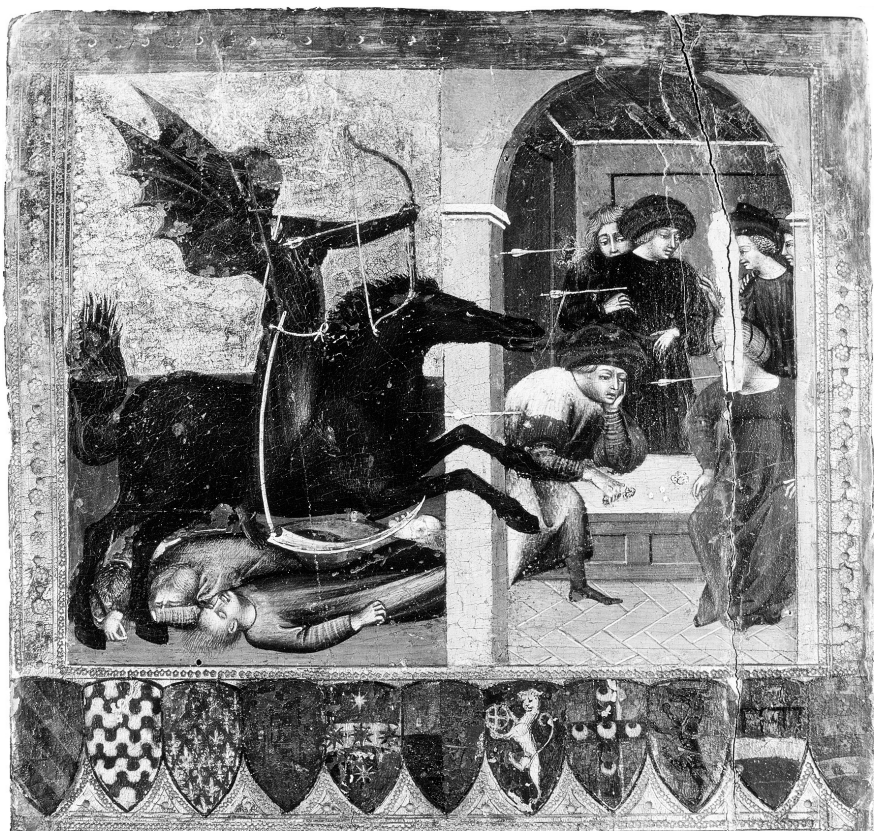


Abb. 1: Giovanni di Paolo, Pestallegorie, Deckel des Sieneser Amtsbuchs (Biccherna) für 1437
Copyright: bpk / Kunstgewerbemuseum, SMB / Saturia Linke

3 Zur inzwischen selbst schon historischen Diskussion um »vorindustrielles Arbeitsrecht« Schröder (1984) 12 ff.

4 Zu diesem Konzept Keiser (2013) 23 f.

5 Lambrecht / Whittle (2023) 3 f.



Abb. 2: Carlo Bossoli, Dom von Siena, 1855
Copyright: bpk / DeAgostini / New Picture Library

Buchs der Finanzbehörde der Stadt Siena, der sog. Biccherna.[6] Die Pest suchte die Stadt in großem Umfang im Jahr 1348 heim.[7] Sie bewirkte plötzliche Verwerfungen in Finanzen und Wirtschaft. Das geschah durch den Wegfall von Steuerzahlern infolge der Pandemie (insofern erklärt sich der Zusammenhang mit dem Rechnungsbuch), aber auch durch die Einbuße von Arbeitskräften. Chroniken berichten: Es konnte kein Korn mehr geerntet werden, weil nicht genug Bauern am Leben waren, man konnte keine Verträge beglaubigen, weil es an Notaren fehlte u.s.w.[8] Der Mangel an Arbeitskräften führte zu einer Wirtschaftskrise, die auch heute noch sichtbar ist: am Dom von Siena. Dieser sollte ab 1338 erweitert werden, aber wie man heute noch sehen kann, wurde das Projekt nicht verwirklicht. Wie das Bild zeigt, ist der Dom zu klein für den Platz, auf dem er steht. Nach 1348 kam es zum Baustopp. Verantwortlich dafür war laut Chroniken unter anderem, dass zu viele Meister und Bauarbeiter verstorben seien, um das Projekt beenden zu können.[9]

Ähnliche Probleme gab es in anderen Teilen Europas. Arbeitskräfte fielen weg, damit stiegen wegen der größeren Nachfrage die Löhne und als Folge davon wiederum die Preise für Endprodukte. Als Reaktion auf den Schock der Pandemie und die daraus entstehenden Wirtschaftskrisen entstand nun ein neuer Typus von Gesetzgebung, welcher uns in einer Vielzahl von Quellen überliefert ist.

Paradigmatisch dafür kann das »Statute of Labourers« von Edward III. von England aus dem Jahr 1351 stehen.[10] Aus dem pandemiebedingten Arbeitskräftemangel wird hier eine klare Konse-

6 Ascheri (2013) 23, 27, 87.
7 Piccini (1995) 225 ff.
8 Ebd., 229 ff.
9 Ebd., 232.
10 Zu den vertragsrechtlichen Konsequenzen ausführlich Steinfeld (1991) 28 ff.

quenz gezogen, nämlich körperlich arbeitende Menschen zur Arbeit zu einem bestimmten Lohn zu verpflichten. Die Mobilisierung der Ressource Arbeitskraft wird erreicht durch zwei Elemente, nämlich durch einen prinzipiellen Arbeitszwang (von dem nur privilegierte Gruppen ausgenommen waren) und durch eine gesetzliche Bestimmung der Inhalte des Arbeitsvertrags, vor allem des Lohns.

Deutlich wird gesagt: »That every man and woman of our realm […] be required to serve […] and take only the wages which were accustomed to be given in the place where he oweth to serve […]«.[11] So sollten Menschen zur Erbringung günstiger Arbeitsleistungen gezwungen werden. Dieser Anspruch ist die Keimzelle des Rechts der Arbeit. Solche Gesetze verbreiteten sich seit Mitte des 14. Jahrhunderts schnell auch im deutschsprachigen Raum und in ganz Europa. Ihr Regelungsgehalt wurde in verschiedener Form von verschiedenen Herrschern unzählige Male wiederholt.

In der aktuellen Forschung stellt man die Frage nach der Rationalität solcher Regelungen.[12] Nicht überall hatte die Pest die Bevölkerung in gleichem Maße dezimiert, trotzdem findet man fast überall dieselben Gesetze, von Norwegen bis nach Italien. Warum bleiben die Gesetze zur Arbeitsdisziplin immer gleich, auch wenn sich die Bevölkerungszahlen erholen?[13] Die Pest wird als Zeitenwende zu einer neuen Wirtschaftspolitik wahrgenommen, man fragt sich aber zunehmend, ob diese wirklich nötig und wirksam war. Zu dieser wirtschaftshistorischen Diskussion können noch weitere Aspekte beigetragen werden, wenn man den rechtshistorischen Quellencharakter dieser Regelungen reflektiert.

Zu beachten ist dabei, dass es Versuche zur Regulierung von Löhnen schon lange vor dem Spätmittelalter gab. Bekannt ist in diesem Zusammenhang das sogenannte Preisedikt Diokletians aus der Spätantike (301 n. Chr.).[14] Es setzte Höchstpreise für Produkte und Arbeitsleistungen fest, gestaltete also Vertragsinhalte oder schaffte dazu Rahmen.[15] Hier liegt eine Parallele zum »Statute of Labourers«. Beide waren Anti-Inflationsgesetze. Bemerkenswert ist auch, dass das Preisedikt über eine Vorrede verfügt, in welcher der gesetzgebende Herrscher seine Motive darlegt. Bei Diokletian haben wir es mit einer elaborierten Rechtfertigungsrede zu tun, deren rhetorische Brillanz von der Literatur hervorgehoben wird.[16] Das Reich sei in einem guten Zustand, lobt sich der Kaiser selbst, aber es habe Gier *(avaritia)* um sich gegriffen, die es nun zu bekämpfen gelte.[17] Dem »Statute of Labourers« von Edward III. ist ebenfalls eine Einleitung vorangestellt, wenn auch kurz und weniger rhetorisch. Diese bezieht sich auf die Pest und den notwendigen Schutz vor Produktionsausfällen und überzogenen Lohnforderungen.[18]

Das zeigt: Recht der Arbeit war stets Recht der Wirtschaftskontrolle und daher ein Politikfeld von zentraler Bedeutung. Preiserhöhungen gefährden regelmäßig die Stabilität von Herrschaft. Herrscher nutzen die Gesetzgebung als Bühne der Selbstinszenierung. Diese konnte unabhängig von Anwendbarkeit oder realen Regelungserfordernissen aus politischer Sicht rational sein. Wer in der Antike oder im Mittelalter regierte, verfügte nicht über moderne demographische Daten oder Wirtschaftsstatistiken. Herrscher mussten auf das reagieren, was ihnen an Beschwerden zugetragen wurde. Es kam darauf an, sich als Wohltäter des Volkes zu zeigen oder den Schutz bestimmter Interessengruppen (etwa Bauern oder Adelige) zu demonstrieren, auf deren Gefolgschaft man angewiesen war. Das tat man nicht mit Gesetzen im modernen Sinne. Die seit dem Spätmittelalter überlieferten Arbeitsregelungen kann man treffender als »Ordnungen« bezeichnen – in der Art, wie Dietmar Willoweit den Begriff verwendete.[19] Sie schaffen nämlich nicht immer neue Normativität mit abstrakt generellen Regelungen, sondern verweisen teils auf vorhandenes Gewohnheitsrecht oder lösen konkrete Probleme. Das wird etwa beim »Statute of Labourers« deutlich, welches nur die alten Lohngewohnheiten wieder in Kraft setzen will, aber auch bei unzähligen anderen obrigkeitlichen Wirtschaftsregelungen.

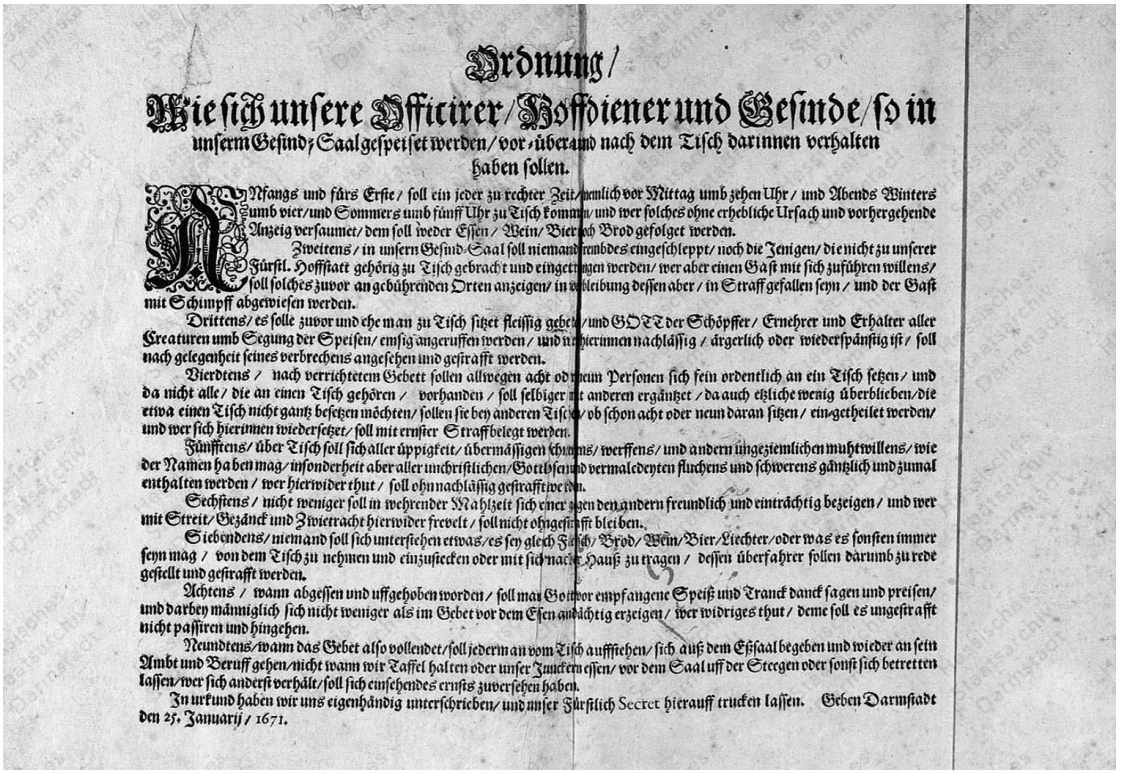
Gerade bei dem »Statute of Labourers« kann man sehen, wie ein Gesetz viele weitere rechtliche

11 Statute of Labourers, zitiert nach: Statutes of the Realm (1963) 307.
12 Lis / Soly (2012) 300 ff.
13 Zu diesen Themen ebd.
14 Lauffer (1971).
15 Behrends (1999).
16 Dillon (2018) 323 ff.
17 Siehe dazu auch ebd., 321 ff.
18 Statute of Labourers, zitiert nach: Statutes of the Realm (1963) 307.
19 Willoweit (2004) 166 f.

Regelungen auslöst.[20] Digital zugängliche Metadaten ermöglichen inzwischen thematische Überblicke zu verschiedenen Quellenbereichen, eine Zusammenschau von Dingen, die an völlig unterschiedlichen Aufbewahrungsorten verstreut sind. Sucht man in den britischen National Archives online nach dem »Statute of Labourers«, erscheint dieses als eine Art Korallenriff, an das sich andere Quellen verschiedener Art anlagern. Die Arbeitsdisziplinierungspflicht ließ die Frage nach ihrer Durchsetzung entstehen. Durchsetzen wollten sie die Akteure, die am meisten davon profitierten, also Landeigentümer oder Adelige, die nicht genügend Arbeitskraftressourcen aus Leibeigenschaft und feudalrechtlichen Bindungen schöpfen konnten. Sie forderten dazu Rechtswege und Kompetenzen. All das führte zu neuen Rechtsproblemen, damit zu neuen Schriftstücken, Akten und Quellen. So sind große Einzelgesetze Ankerpunkte eines Quellenökosystems auf-einander bezogener Bereiche, die längst nicht nur legislative Quellen, sondern institutionelle Strukturen, Gutachten und vieles mehr umfassen.

III. Norm als Aufruf: Medialität und Quellensprache

Wenn Recht der Arbeit Recht der Disziplinierung von Herrschern gegenüber Untertanen ist, geht damit eine bestimmte mediale Eigenschaft der Quellen einher. Sollen sie wirken, müssen sie den Untertanen direkt zur Kenntnis gebracht werden. Deswegen sind viele Normen zur Ordnung der Arbeit zur Sichtbarkeit für alle bestimmt. Das gilt für die in der Werkshalle ausgehängte Fabrikordnung der industriellen Welt ebenso wie für diese Dienstboten-Speise-Ordnung aus Darmstadt von 1671 (Abb. 3), welche Dienern am Hof Ver-



Ordnung/
Wie sich unsere Officirer/Hoffdiener und Gesinde/so in unserm Gesind-Saal gespeiset werden/vor-über und nach dem Tisch darinnen verhalten haben sollen.

Vnd Anfangs und fürs Erste/ soll ein jeder zu rechter Zeit/nemlich vor Mittag umb zehen Uhr/ und Abends Winters umb vier/und Sommers umb fünff Uhr zu Tisch kommen/ und wer solches ohne erhebliche Ursach und vorhergehende Anzeig versaumet/dem soll weder Essen/ Wein/ Bier noch Brod gefolget werden.

Zweitens/ in unsern Gesind-Saal soll niemand frembdes eingeschleppt/ noch die Jenigen/ die nicht zu unserer Fürstl. Hofstatt gehörig zu Tisch gebracht und eingetragen werden/ wer aber einen Gast mit sich zuführen willens/ soll solches zuvor angebührenden Orten anzeigen/ in Verbleibung dessen aber/ in Straff gefallen seyn/ und der Gast mit Schimpff abgewiesen werden.

Drittens/ es solle zuvor und ehe man zu Tisch sitzet fleissig gebet/ und GOTT der Schöpffer/ Ernehrer und Erhalter aller Creaturen umb Segung der Speisen/ emsig angeruffen werden/ und wer hierinnen nachlässig/ ärgerlich oder widerspänstig ist/ soll nach gelegenheit seines verbrechens angesehen und gestrafft werden.

Viertens/ nach verrichtetem Gebett sollen allwegen acht oder neun Personen sich fein ordentlich an ein Tisch setzen/ und da nicht alle/ die an einen Tisch gehören/ vorhanden/ soll selbiger mit anderen ergäntzet/ da auch etzliche wenig überbleiben/die etwa einen Tisch nicht gantz besetzen möchten/ sollen sie bey anderen Tischen/ ob schon acht oder neun daran sitzen/ ein-getheilet werden/ und wer sich hierinnen widersetzet/ soll mit ernster Straffbelegt werden.

Fünfftens/ über Tisch soll sich aller üppigkeit/ übermässigen schlemms/ werffens/ und andern ungezieml[ichen] muhtwillens/ wie der Namen haben mag/ insonderheit aber aller unchristlichen/Gottlosen und vermaledeyten fluchens und schwerens gäntzlich und zumal enthalten werden/ wer hierwider thut/ soll ohn nachlässig gestrafft werden.

Sechstens/ nicht weniger soll in wehrender Mahlzeit sich einer gegen den andern freundlich und einträchtig bezeigen/ und wer mit Streit/ Gezänck und Zwietracht hierwider frevelt/ soll nicht ohngestrafft bleiben.

Siebendens/ niemand soll sich unterstehen etwas/ es sey gleich Fisch/ Brod/ Wein/ Bier/ Liechter/ oder was es sonsten immer seyn mag/ von dem Tisch zu nehmen und einzustecken oder mit sich nacher Hauß zu tragen/ dessen überfahrer sollen darumb zu rede gestellt und gestrafft werden.

Achtens/ wann abgessen und uffgehoben worden/ soll man Gott vor empfangene Speiß und Tranck danck sagen und preisen/ und darbey männiglich sich nicht weniger als im Gebet vor dem Essen andächtig erzeigen/ wer widriges thut/ deme soll es ungestrafft nicht passiren und hingehen.

Neundtens/ wann das Gebet also vollendet/ soll jedermann vom Tisch aufftstehen/ sich auß dem Eßsaal begeben und wieder an sein Ambt und Beruff gehen/ nicht wann wir Taffel halten oder unser Jnncken essen/ vor dem Saal uff der Steegen oder sonst sich betretten lassen/ wer sich anderst verhält/ soll sich ernstes zuversehen haben.

In urkund haben wir uns eigenhändig unterschrieben/ und unser Fürstlich Secret hierauff trucken lassen. Geben Darmstadt den 25. Januarij/ 1671.

Abb. 3: HStAD, R 1 A, 1/5 Hof-(Gesinde-)Speiseordnung Landgraf Ludwigs VI. v. Hessen-Darmstadt, Copyright: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt

20 Eines von vielen Beispielen sind die mit dem Statute zusammenhängenden Vollstreckungsfragen, National Archives, E 101/121/2, Fines for offences against the statute of labourers. 25–26 Edw III. 4 membranes, 1351 Jan 25–1353 Jan 24.

haltensregeln beim Essen einschärfte – heute würde man sagen: das Weisungsrecht des Arbeitgebers konkretisierte. So mussten die Diener vor und nach dem Essen beten, mussten andere freundlich behandeln und sich überhaupt gut benehmen. In der Gegenwart werden solche Zwecke durch unzählige »Codes of conduct« verfolgt.

Interessant ist, dass diese Notwendigkeit der Sichtbarmachung für alle Rechtsunterworfenen bei solchen Ordnungen zur Arbeitsdisziplinierung und Vertragstreue schon im Entwurfsstadium mitbedacht wurde. Überliefert sind Dokumente, die den Entstehungsprozess einer Ordnung der Verhältnisse von Tagelöhnern und Dienstboten von 1618 dokumentieren (Abb. 4) – »Law in the Making«, könnte man sagen.

Das Problem, wie man Normen sichtbar macht, stellte sich natürlich nicht nur bei internen Weisungen am Arbeitsplatz, sondern auch in Bezug auf umfassende gesetzliche Regelungen des Arbeitsverhältnisses. Hier gibt es unzählige Ordnungen, welche Arbeitslöhne, Vertragszeiten und andere Vertragsbestandteile verbindlich für die Parteien vorschrieben. Zum Teil findet man auch Dokumente, die den Arbeitsprozess der Gesetzgebung dokumentieren, wie der hier gezeigte Entwurf einer Werkleute- und Dienstbotenordnung. Man denkt die mediale Vermittlung der Norm schon im Entstehungsprozess mit. Um die Regel den Rechtsunterworfenen direkt mitzuteilen, konnte sie nur als Aushang konzipiert werden. Das führte zu Gestaltungsschwierigkeiten: Der Landesherr hatte wahrscheinlich Vorgaben für Regelungen gemacht. Diese mussten irgendwie auf eine Seite gebracht werden. Wie man hier sieht, war das für die Redaktoren nicht einfach. Es wurde über den Rand und in die Ecken geschrieben. Ähnlich wie bei Zeitungsredakteuren der vordigitalen Ära stellte sich die Frage:

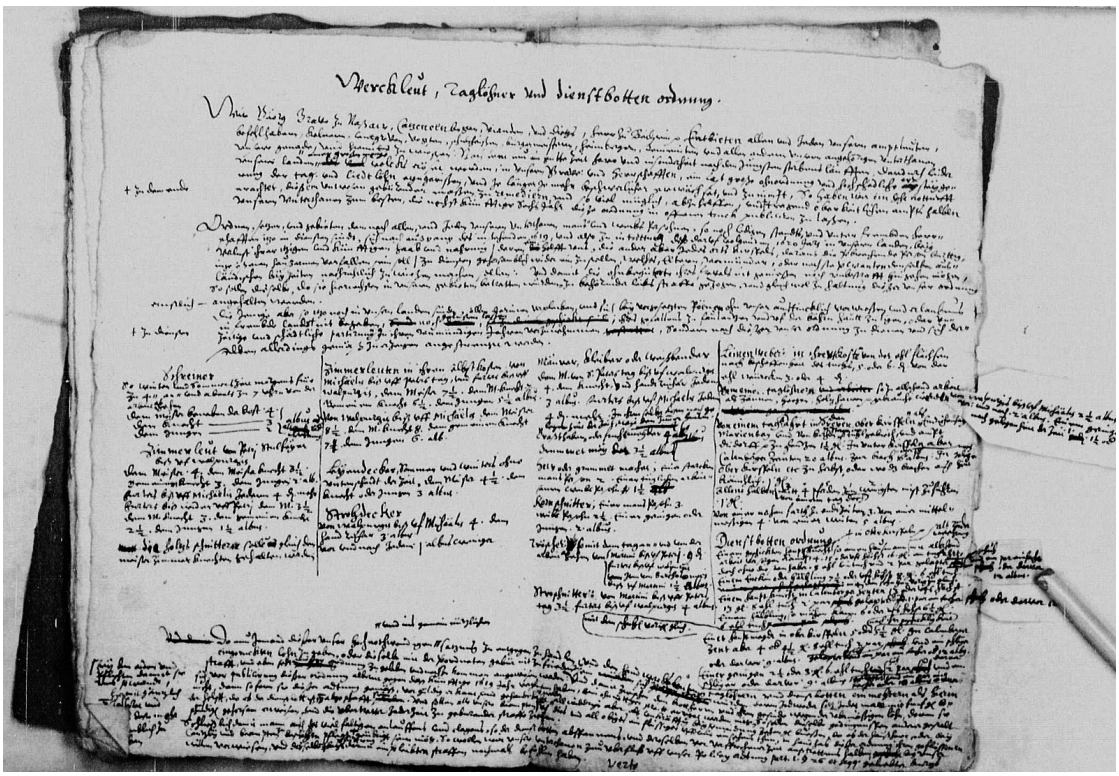


Abb. 4: HHStAW, 171, H 1324 Erarbeitung einer Handwerker-, Tagelöhner- und Dienstbotenordnung 1615
Copyright: Hessisches Staatsarchiv Wiesbaden

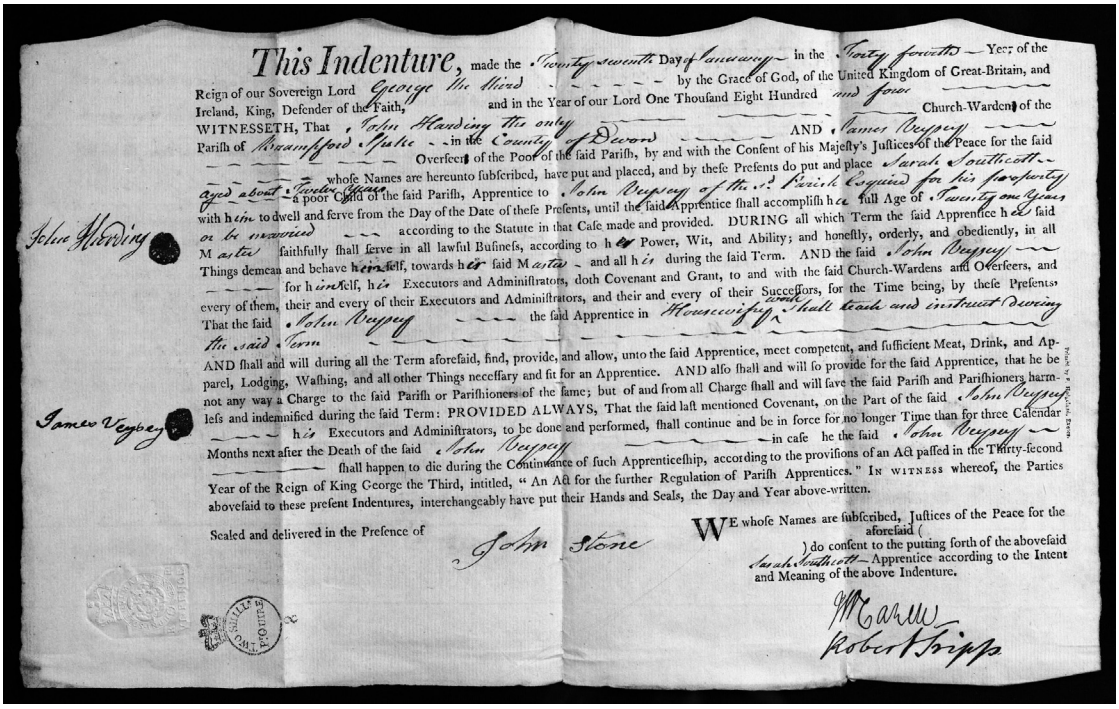
Wie bekommen wir den Artikel auf die Seite? Somit bestimmt auch hier die Form den Inhalt.

Für die Sprache der Quellen hatte das natürlich Auswirkungen: Die Notwendigkeit der Formgebung bestimmte die Textfassung. Auf einem Poster kann man keine großen Ausführungen machen. Der Text muss kurz und prägnant sein. Das Ergebnis ist ein bestimmter Stil eines direkten Normtexts: Knapp, untechnisch, ohne Fremdwörter und komplizierte Rechtsbegriffe, autoritär-paternalistisch sollte er sein, da er direkt an die arbeitenden Menschen gerichtet war, und an jene, die die Normen anwendeten. Man sieht also, dass äußere und innere Form der Quelle im Zusammenhang stehen.

IV. Symbolische und praktische Medialität: Die Indentur als Quelle

Angesichts der Bedeutung der Form der Quelle als körperliches Dokument im Rechtsverkehr ließe sich diskutieren, ob Quellen der Arbeitsrechtsgeschichte auch Medien einer symbolischen Normativität sein können. Hier sehen wir ein Dokument, das ein Lehrverhältnis begründete (Abb. 5). Es stammt aus einem kleinen Dorf in Devon, Südengland, aus dem Jahr 1804. Eine Sarah Southcott wird an einen »Master«, einen gewissen John Veysey vermittelt als »apprentice«, also als Lehrling, in diesem Fall für Hausarbeit *(Housewifes work)*. Hierzu muss man sagen, dass der Lehrlingsbegriff in England wesentlich weiter und nicht ans Zunfthandwerk gebunden ist. Für viele unterschiedliche Tätigkeiten wurden »apprenticeships« begründet; das Rechtsinstitut hatte eine überragende Praxisrelevanz.

Unterschrieben ist das Dokument nicht von Sarah, sondern von anderen Personen. Grund dafür ist, dass Sarah nicht von ihren Eltern, sondern von den »overseers of the poor«, also den Armenbehörden, an ihren Dienstherrn vermittelt wurde.[21] Man nannte diese Verhältnisse auch »pauper



This Indenture, made the Twenty seventh Day of January in the Forty seventh Year of the Reign of our Sovereign Lord George the Third by the Grace of God, of the United Kingdom of Great-Britain, and Ireland, King, Defender of the Faith, and in the Year of our Lord One Thousand Eight Hundred and four. WITNESSETH, That John Harding the only AND James Veysey Church-Wardens of the Parish of Braunsford Juxta in the County of Devon Overseers of the Poor of the said Parish, by and with the Consent of his Majesty's Justices of the Peace for the said whose Names are hereunto subscribed, have put and placed, and by these Presents do put and place Sarah Southcott aged about Twelve Years a poor Child of the said Parish, Apprentice to John Veysey of the said Parish Esquire for his Property with him to dwell and serve from the Day of the Date of these Presents, until the said Apprentice shall accomplish her full Age of Twenty one Years or be married according to the Statute in that Case made and provided. DURING all which Term the said Apprentice her said Master faithfully shall serve in all lawful Business, according to her Power, Wit, and Ability; and honestly, orderly, and obediently, in all Things demean and behave herself, towards her said Master and all his during the said Term. AND the said John Veysey for himself, his Executors and Administrators, doth Covenant and Grant, to and with the said Church-Wardens and Overseers, and every of them, their and every of their Executors and Administrators, and their and every of their Successors, for the Time being, by these Presents, That the said John Veysey the said Apprentice in Housewifery shall teach and instruct or cause the said Term

AND shall and will during all the Term aforesaid, find, provide, and allow, unto the said Apprentice, meet competent, and sufficient Meat, Drink, and Apparel, Lodging, Washing, and all other Things necessary and fit for an Apprentice. AND also shall and will so provide for the said Apprentice, that he be not any way a Charge to the said Parish or Parishioners of the same; but of and from all Charge shall and will save the said Parish and Parishioners harmless and indemnified during the said Term: PROVIDED ALWAYS, That the said last mentioned Covenant, on the Part of the said John Veysey his Executors and Administrators, to be done and performed, shall continue and be in force for no longer Time than for three Calendar Months next after the Death of the said John Veysey in case he the said John Veysey shall happen to die during the Continuance of such Apprenticeship, according to the Provisions of an Act passed in the Thirty-second Year of the Reign of King George the Third, intitled, "An Act for the further Regulation of Parish Apprentices." In WITNESS whereof, the Parties abovesaid to these present Indentures, interchangeably have put their Hands and Seals, the Day and Year above-written.

Sealed and delivered in the Presence of John Stone

WE whose Names are subscribed, Justices of the Peace for the aforesaid ( ) do consent to the putting forth of the abovesaid Sarah Southcott Apprentice according to the Intent and Meaning of the above Indenture.

John Harding

James Veysey

Abb. 5: National Archives London, Indenture of apprenticeship as domestic servant for Sarah Southcott C 108/23
Copyright: National Archives London

21 Zur Quellengattung der *Poor Laws* und dem System der Armenfürsorge siehe die Beiträge in: Collinge / Falcini (eds.) (2022).

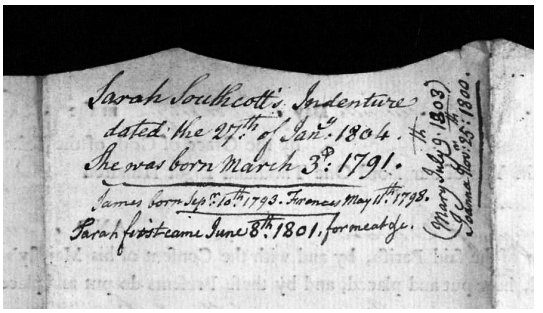


Abb. 6: National Archives London, Indenture of apprenticeship as domestic servant for Sarah Southcott C 108/23
Copyright: National Archives London

apprenticeships«. Dazu brauchte man dieses Dokument. Die Vertreter der Armenbehörde siegelten links, unten unterschrieben die Friedensrichter, »Justices of the peace«. Diese überwachten als zuständige Justizbehörde das Verhältnis. Etwas von seiner Vorgeschichte erfährt man auf seiner Rückseite.

Festgehalten ist: »Sarah first came […] 1801« – wahrscheinlich zu den Armenbehörden. Man erfährt auch ihr Geburtsdatum, 3. März 1791 (Abb. 6). Als sie erstmalig bei den Armenbehörden auftauchte, war sie zehn Jahre alt. Ziel war es, sie in ein Lehrverhältnis zu vermitteln, denn dann musste sie nicht mehr von der Behörde ernährt werden. Das oblag dann dem Dienstherrn. Ein »apprenticeship« durfte man allerdings erst mit zwölf Jahren antreten. Das wiederum ergibt sich aus dem »Statute of Artificers«, das 1563 unter Königin Elisabeth I. entstanden ist.[22] Demgemäß wurde hier verfahren: Man wartete, bis das Mädchen zwölf Jahre alt war, also bis 1803/1804, dann wurde sie in ein Dienstverhältnis vermittelt. Darin besteht wohl der Sinn dieser Datumsangaben. Man wollte festhalten, dass sie nicht vor der vorgeschriebenen Zeit in den Dienst geschickt wurde. Vielleicht wollte man das gegenüber den Friedensrichtern dokumentieren, welche die Dienstverhältnisse überwachten und womöglich nach dem Alter des Mädchens gefragt hatten.

Warum hat aber das Dokument diese eigentümliche Form? Warum hat es oben einen gezackten Rand? Man kennt solches aus der Urkundenpraxis. Wenn ein Inhaber eines Rechts sich als solcher ausweisen musste, konnte ein Dokument in der Mitte durchgerissen oder -geschnitten werden, so dass nur der Inhaber der anderen Hälfte als Inhaber des Rechts ausgewiesen war. Die Urkunden sind dann gezackt oder sie haben Zähne, daher nennt man sie teilweise Indenturen, oder englisch »indentures«.[23] In der Forschung wird der Ursprung dieser Praxis in England gesehen, von wo aus sich Typen von »Teilurkunden« in andere europäische Länder verbreitet hätten.[24]

Warum findet man sie ausgerechnet bei Lehrlingen? Weil sie vermittelt wurden oder ihre Eltern den Vertrag abschlossen, ohne dass der Meister sie vorher gesehen hatte? Den passenden Abschnitt des Vertrags brauchten sie dann eventuell, um sich beim Meister auszuweisen, damit er die richtige Person in sein Haus aufnahm. Musste also Sarah sich mit diesem Abschnitt in der Hand zu dem ihr unbekannten Mr. John Veysey begeben, der dann den anderen Abschnitt hatte und prüfte, ob beide zusammenpassen? Das ist möglich, aber unwahrscheinlich.

In anonymen Arbeitssituationen, wie bei der Marine, an die Jugendliche von den Armenbehörden als Schiffsjungen vermittelt wurden,[25] könnte das zweckmäßig gewesen sein. Doch nicht einmal dort war im 19. Jahrhundert ein Ausweis nötig, da Jungen aus dem Armenhaus Papiere und Taufzertifikate hatten. Eine Hausbedienstete um 1800 wurde wahrscheinlich nicht durch Vorlage von Listen rekrutiert, sondern wird von ihrem Dienstherrn persönlich ausgesucht worden sein. Die Quelle zeigt, dass Sarah und Mr. John Veysey beide aus einem sehr kleinen Dorf stammten,[26] sich daher gekannt haben dürften. Außerdem sieht dieses Blatt eher aus wie ein Vordruck, nicht wie ein ad hoc durchgeschnittenes und damit individualisiertes Dokument.

Das wirft die Frage auf, ob die Gestalt des Dokuments eine symbolische Bedeutung gehabt haben könnte. Um 1804 war in England klar, dass Indentur Verzahnung, enge persönliche Bindung an den Dienstherrn bedeutete. Denn »indentures«

22 Hier wurde auch ein allgemeiner Arbeitszwang für Personen zwischen zwölf und 60 Jahren geregelt. Siehe Steinfeld (1991) 23 f.

23 Zu Indenturen allgemein ebd., 30 f., insbesondere zum Lehrverhältnis 25, 30 f.

24 Trusen (1977) Sp. 1844 f.

25 Dazu etwa National Archives London, Form of Indenture for Parish apprentices, MT 9/63/M958/72, 1872.

26 Brampford Speke in Devon.

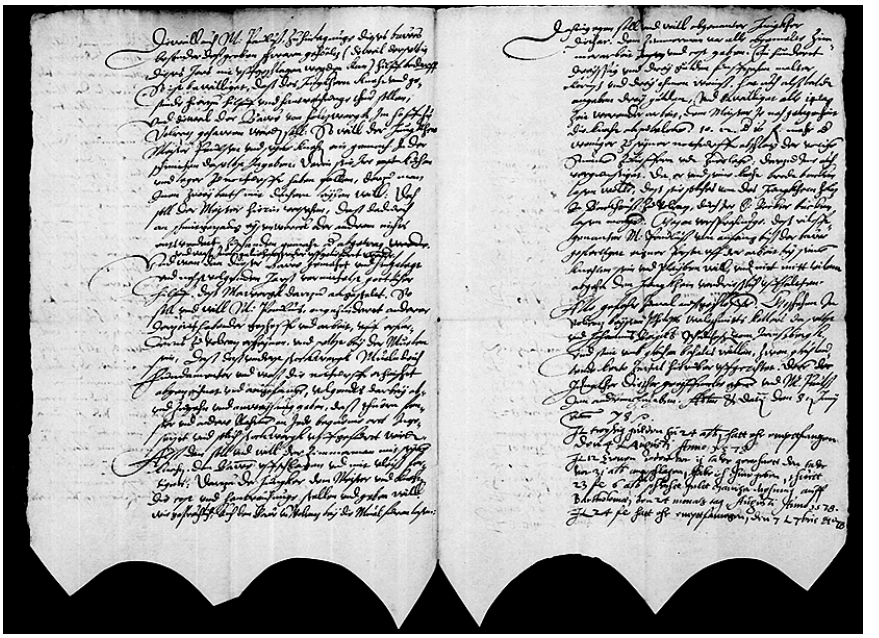


Abb. 7: Arbeitsvertrag mit dem Zimmermeister Paulus zu Geisenheim 1576, HHStAW, 128/2, 1658, Copyright: Staatsarchiv Wiesbaden

nannte man in England nur Lehrverhältnisse oder Dienstverhältnisse von Arbeitern in den Kolonien. Diese wurden im Inland angeworben und dann mit dem Abschnitt eines Vertragsdokuments nach Übersee zu ihren Arbeitgebern geschickt, wo sie eine feste Anzahl von Jahren dienstverpflichtet waren,[27] auch, um den Vorschuss für die Schiffspassage abzuarbeiten. Hier lag die praktische Bedeutung auf der Hand. Es mussten die richtigen Arbeiter in Amerika ankommen, daher brauchten sie den Vertragsabschnitt als Ausweis.

»Indenture« stand also für auf Zeit abgeschlossene Arbeitsverhältnisse, die man kaum lösen durfte. Beim »apprenticeship« wie dem von Sarah waren das sieben Jahre. Indenturen standen darüber hinaus für absoluten Gehorsam. Und im Lehrverhältnis ist die Autorität des Dienstherrn umso wichtiger, da er als Ersatz für die Eltern auch Erziehungsbefugnisse übernehmen sollte, zumal wenn, wie in Sarahs Fall, die ›Lehrlinge‹ bei ihm im Haus wohnten. Die Gestaltung des Dokuments könnte also eine symbolische Bedeutung gehabt haben. Die Verzahnung symbolisierte vielleicht eine besonders enge Verkettung zwischen Herrn und Diener. Selbstverständlich war eine solche Symbolwirkung aber wohl nicht, denn auch aus dem Handelsrecht – bei Schiffspapieren – sind solche Techniken der Urkundenteilung überliefert. Dort haben sie nichts mit Personen- und Statusverhältnissen zu tun.

Wahrscheinlich ging es hier ganz allgemein um die Erinnerung an eine alte Urkundenpraxis *(Charta partita)*. Ein Zerschneiden der Urkunde konnte im Mittelalter als Echtheitszertifikat dienen, etwa, wenn keine Siegel zur Verfügung standen.[28] Daran erinnert ein Dokument wie dieses noch im 19. Jahrhundert. Zusammen mit den Siegeln auf der Vorderseite sollte das Dokument keinen Zweifel daran lassen, dass hier ein Statusverhältnis rechtlich begründet wurde.

Überraschend ist, dass man eine ähnliche äußere Gestalt eines Arbeitsvertrags auch in ganz anderen Kontexten qualifizierter und freierer Arbeit findet. 1579 wurde die Pfingstmühle im Rheingau neu errichtet. Sie gehört zu dem bekannten Weingut Schloss Vollrads. Den Auftrag erhielt ein Baumeister namens Paulus, hier ein Teil seines Vertrags (Abb. 7).

Geregelt ist die Bauleistung des Meisters. Der Vertrag ist zerschnitten, einen Teil erhielt der Auf-

27 Diese Fälle wurden intensiv untersucht von Steinfeld (1991) 15 ff.

28 Trusen (1977) Sp. 1844 f.

traggeber, nämlich der Schlossherr Graf von Greiffenclau, den anderen der Meister Paulus aus Geisenheim, so ist es vermerkt. Der Abschnitt des Meisters ist nicht überliefert.

Aber worin bestand hier die Funktion der Teilurkunde?[29] Paulus war unabhängig, erwachsen und qualifiziert, ein selbständiger Unternehmer. Zwang spielte hier sicherlich keine Rolle. Denkbar ist jedoch, anders als bei Sarah, ein praktisches Motiv dieser Vorgehensweise. Vielleicht diente der dem Meister übergebene Abschnitt als Quittungsformular, auf dem die ›Abnahmen‹ der einzelnen Leistungen vermerkt wurden. Zwischen Dienst- und Werkvertrag differenzierte man damals nicht. Das würde bedeuten: Es durfte nur derjenige sich die Leistung quittieren lassen, der den Vertrag auch abschloss, also der Meister selbst. Insofern könnte es um die Absicherung der persönlich zu erbringenden Arbeitspflicht gegangen sein. Hier handelt es sich nach aktuellem Verständnis um ein allgemeines Charakteristikum des Dienstverhältnisses, heute geregelt in § 613 BGB.

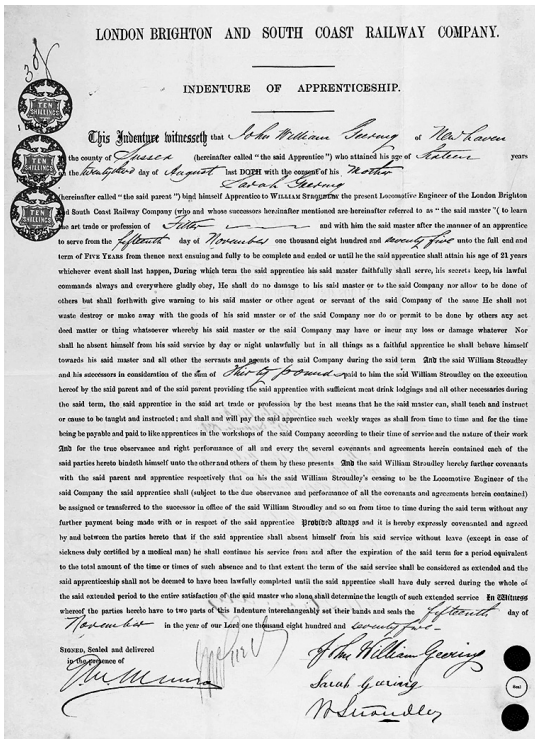
War es aber wirklich notwendig, dass sich Paulus mit seinem Abschnitt als Vertragspartner auswies? Befürchtete man, dass er Subunternehmer zu Dumpingpreisen auf die Baustelle schickte? Dagegen sprechen zunächst die heute noch nachvollziehbaren topographischen Verhältnisse. Die Mühle liegt in der Nähe des Schlosses, somit hätte der Graf die Arbeiten recht gut überwachen können. Dennoch gibt es im Vertrag Hinweise darauf, wie wichtig dem Schlossherren die persönliche Erbringung der Arbeitsleistung war. Klar wird in dem Dokument gesagt, dass Paulus selbst an der Pfingstmühle arbeiten muss. Auch wenn sich die tatsächliche Durchführung dieses Arbeitsverhältnisses nicht rekonstruieren lässt: Hier könnte die Zerteilung des Vertrags praktische Bedeutung gehabt haben, auch weil Paulus im Schloss Naturalleistungen und Hilfe für seine Bauarbeiten an der Mühle erhielt, wie der Vertrag dokumentiert.

So könnte also hier das Quellendokument einen praktischen Zweck gehabt haben, während es bei Sarah nur Träger einer symbolischen Normativität gewesen sein dürfte. Bei Sarah standen die Verzahnungen vielleicht auch für Bindung und Unterwerfung, bei Paulus sicherten sie die Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung des qualifizierten Handwerkers und dessen Lohnanspruch.

29 Auch Charta Partita, Chirograph, Kerbzettel.

Man sollte das Thema der symbolischen Normativität aber nicht überspannen, denn vieles bleibt in diesem Bereich letztlich Spekulation, anderes gehört vielleicht eher in den Bereich der Kulturwissenschaften als in den der Rechtsgeschichte, zumal symbolische Normativität meist nur ein Faktor unter mehreren ist und im Zusammenspiel mit anderen Normen Wirkung entfaltet. Auch ist es keine Überraschung, dass von Rechtsdokumenten eine bestimmte Wirkung ausgehen soll. Nachzudenken wäre aber über eine spezifische Symbolik der Bindung und Unterwerfung im Arbeitsverhältnis. Diese Elemente wurden bekanntlich auf dem Weg in die Moderne zurückgedrängt. Vielleicht ist es dann kein Wunder, dass sich später im 19. Jahrhundert die Zeichen der Indentur verloren.

In diesem Lehrvertragsdokument von 1875 (das freilich für einen höher qualifizierten Eisenbahnmitarbeiter ausgestellt wurde) war der Name gleich, aber die Urkundenform hatte sich geändert (Abb. 8).



LONDON BRIGHTON AND SOUTH COAST RAILWAY COMPANY.

INDENTURE OF APPRENTICESHIP.

This Indenture witnesseth that John William Geering of Mayfair in the county of Sussex (hereinafter called "the said Apprentice") who attained his age of fifteen years on the twenty-third day of August last DOTH with the consent of his Mother Sarah Geering hereinafter called "the said parent") bind himself Apprentice to William Stroudley the present Locomotive Engineer of the London Brighton and South Coast Railway Company (who and whose successors hereinafter mentioned are hereinafter referred to as "the said master") to learn the art trade or profession of Fitter and with him the said master after the manner of an apprentice to serve from the fifteenth day of November one thousand eight hundred and seventy four unto the full end and term of Five Years from thence next ensuing and fully to be complete and ended or until he the said apprentice shall attain his age of 21 years whichever event shall last happen, During which term the said apprentice his said master faithfully shall serve, his secrets keep, his lawful commands always and everywhere gladly obey, He shall do no damage to his said master or to the said Company nor allow to be done of others but shall forthwith give warning to his said master or other agent or servant of the said Company of the same He shall not waste destroy or make away with the goods of his said master or of the said Company nor do or permit to be done by others any act deed matter or thing whatsoever whereby his said master or the said Company may have or incur any loss or damage whatever Nor shall he absent himself from his said service by day or night unlawfully but in all things as a faithful apprentice he shall behave himself towards his said master and all other the servants and agents of the said Company during the said term And the said William Stroudley and his successors in consideration of the sum of Five to be paid to him the said William Stroudley on the execution hereof by the said parent and of the said parent providing the said apprentice with sufficient meat drink lodgings and all other necessaries during the said term, the said apprentice in the said art trade or profession by the best means that he the said master can, shall teach and instruct or cause to be taught and instructed; and shall and will pay the said apprentice such weekly wages as shall from time to time and for the time being be payable and paid to like apprentices in the workshops of the said Company according to their time of service and the nature of their work And for the true observance and right performance of all and every the several covenants and agreements herein contained each of the said parties hereto bindeth himself unto the other and others of them by these presents And the said William Stroudley hereby further covenants with the said parent and apprentice respectively that on his the said William Stroudley's ceasing to be the Locomotive Engineer of the said Company the said apprentice shall (subject to the due observance and performance of all the covenants and agreements herein contained) be assigned or transferred to the successor in office of the said William Stroudley and so on from time to time during the said term without any further payment being made with or in respect of the said apprentice Provided always and it is hereby expressly covenanted and agreed by and between the parties hereto that if the said apprentice shall absent himself from his said service without leave (except in case of sickness duly certified by a medical man) he shall continue his service from and after the expiration of the said term for a period equivalent to the total amount of the time or times of such absence and to that extent the term of the said service shall be considered as extended and the said apprenticeship shall not be deemed to have been lawfully completed until the said apprentice shall have duly served during the whole of the said extended period to the entire satisfaction of the said master who alone shall determine the length of such extended service In Witness whereof the parties hereto have to two parts of this Indenture interchangeably set their hands and seals the fifteenth day of November in the year of our Lord one thousand eight hundred and seventy four

Signed, Sealed and delivered in the presence of

John William Geering
Sarah Geering
Seal
W. Stroudley

Abb. 8: National Archives London, Indenture of apprenticeship for John Wm Geering RAIL 414/794
Copyright: National Archives London

V. Serialität und Informalität: Charakteristika der Quellen der Arbeitsrechtsgeschichte

Als nächstes sollen zwei zentrale Eigenschaften der Quellen des Arbeitsrechts und ihrer Sprache hervorgehoben werden.

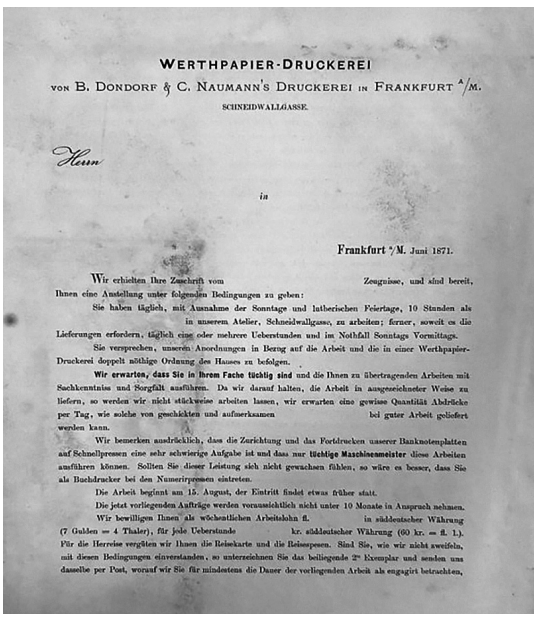
1. Serialität

Zunächst ist im arbeitsrechtlichen Bereich das serielle Auftreten der Quellen beachtlich. Man hat es mit Quellengruppen zu tun, also mit wiederkehrenden Typen normativer Dokumente, die nicht selten Veränderungen im Lauf der Zeit aufweisen. Berühmtes Beispiel sind natürlich die Tarife. Hier sieht man ein frühes Dokument von 1871 aus der Druckerei Dorndorf in Bockenheim (Abb. 9 a und b), heute ein Stadtteil von Frankfurt am Main. Der Druckertarif beginnt noch mit einem Anschreiben an die Arbeitnehmer, in dem die Firma sich freundlich empfiehlt und die Vorzüge Frankfurts als Wohn- und Arbeitsort hervorhebt. Heute könnte man das als einseitig festgelegte Geschäftsbedingung beschreiben.

Wenig später reden dann auch die Arbeitnehmer mit. Aus den Tarifen werden Tarifverträge, die Buchdrucker waren hier bekanntlich Vorreiter. Man kann die Veränderung der Tarife studieren und daran die Rahmenbedingungen der industriellen Beziehungen in einem Bereich ablesen.

Serialität und die damit einhergehende Formalisierung von Quelle und Sprache ist aber kein Phänomen der industriellen Massengesellschaft. Arbeits- und Gesindeordnungen der Frühen Neuzeit wurden massenhaft wiederholt, genau wie Zunftordnungen oder Lohntaxen. Lange bevor man überhaupt von Allgemeinen Geschäftsbedingungen sprach, gab es vorformulierte Vertragsbedingungen bei Lehrverträgen. In England gab es sie bereits seit dem 17. Jahrhundert.[30] Kein Wunder ist daher, dass viele der Quellen von einer formelhaften Sprache geprägt sind. Arbeitsrecht war schon immer in vielen Bereichen ein Recht der Standardisierung, auch weil Arbeitsbedingungen Wettbewerbsbedingungen waren und Akteure auf gleiche Chancen im Wettbewerb drangen. Das war im Frankfurt des 19. Jahrhunderts nicht anders als im Florenz des 15. Jahrhunderts oder später in der EU.

Sicherlich richtig ist, dass mit dem 19. Jahrhundert in den industrialisierten Gesellschaften die Standardisierung nochmals einen Schub erhielt. Von ihr profitierten irgendwann nicht mehr nur Arbeitgeber,



WERTHPAPIER-DRUCKEREI
von B. Dondorf & C. Naumann's Druckerei in Frankfurt a/M.
SCHNEIDWALLGASSE.

Herrn

in

Frankfurt a/M. Juni 1871.

Wir erhielten Ihre Zuschrift vom Zeugnisse, und sind bereit, Ihnen eine Anstellung unter folgenden Bedingungen zu geben:

Sie haben täglich, mit Ausnahme der Sonntage und lutherischen Feiertage, 10 Stunden als in unserem Atelier, Schneidwallgasse, zu arbeiten; ferner, soweit es die Lieferungen erfordern, täglich eine oder mehrere Ueberstunden und im Nothfall Sonntags Vormittags.

Sie versprechen, unseren Anordnungen in Bezug auf die Arbeit und die in einer Werthpapier-Druckerei doppelt nöthige Ordnung des Hauses zu befolgen.

Wir erwarten, dass Sie in Ihrem Fache tüchtig sind und die Ihnen zu übertragenden Arbeiten mit Sachkenntniss und Sorgfalt ausführen. Da wir darauf halten, die Arbeit in ausgezeichneter Weise zu liefern, so werden wir nicht stückweise arbeiten lassen, wir erwarten eine gewisse Quantität Abdrücke per Tag, wie solche von geschickten und aufmerksamen bei guter Arbeit geliefert werden kann.

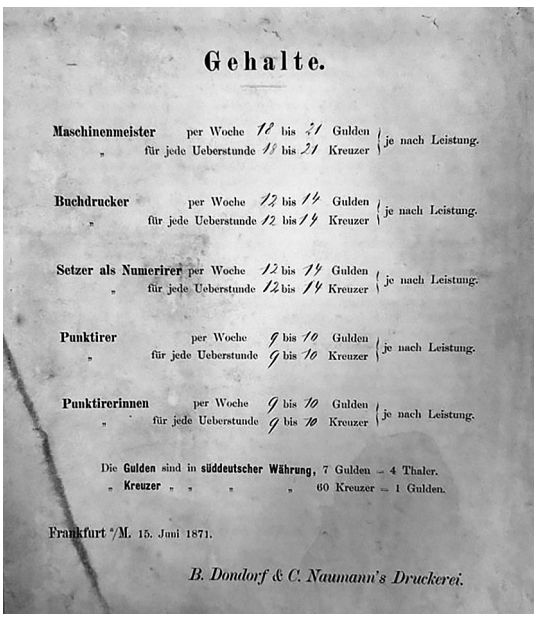
Wir bemerken ausdrücklich, dass die Zurichtung und das Fortdrucken unserer Banknotenplatten auf Schnellpressen eine sehr schwierige Aufgabe ist und dass nur **tüchtige Maschinenmeister** diese Arbeiten ausführen können. Sollten Sie dieser Leistung sich nicht gewachsen fühlen, so wäre es besser, dass Sie als Buchdrucker bei den Numeripressen eintreten.

Die Arbeit beginnt am 15. August, der Eintritt findet etwas früher statt.

Die jetzt vorliegenden Aufträge werden voraussichtlich nicht unter 10 Monate in Anspruch nehmen.

Wir bewilligen Ihnen als wöchentlichen Arbeitslohn fl. in süddeutscher Währung (7 Gulden = 4 Thaler), für jede Ueberstunde kr. süddeutscher Währung (60 kr. = fl. 1.).

Für die Herreise vergüten wir Ihnen die Reisekarte und die Reisespesen. Sind Sie, wie wir nicht zweifeln, mit diesen Bedingungen einverstanden, so unterzeichnen Sie das beiliegende 2te Exemplar und senden uns dasselbe per Post, worauf wir Sie für mindestens die Dauer der vorliegenden Arbeit als engagirt betrachten,



Gehalte.

Maschinenmeister	per Woche	12 bis 21 Gulden	je nach Leistung.
„	für jede Ueberstunde	12 bis 21 Kreuzer	
Buchdrucker	per Woche	12 bis 14 Gulden	je nach Leistung.
„	für jede Ueberstunde	12 bis 14 Kreuzer	
Setzer als Numerirer	per Woche	12 bis 14 Gulden	je nach Leistung.
„	für jede Ueberstunde	12 bis 14 Kreuzer	
Punktirer	per Woche	9 bis 10 Gulden	je nach Leistung.
„	für jede Ueberstunde	9 bis 10 Kreuzer	
Punktirerinnen	per Woche	9 bis 10 Gulden	je nach Leistung.
„	für jede Ueberstunde	9 bis 10 Kreuzer	

Die **Gulden** sind in **süddeutscher Währung**, 7 Gulden = 4 Thaler.
„ **Kreuzer** „ „ „ „ 60 Kreuzer = 1 Gulden.

Frankfurt a/M. 15. Juni 1871.

B. Dondorf & C. Naumann's Druckerei.

Abb. 9 a und b: Tarifvertrag, Institut für Stadtgeschichte Frankfurt/M, W2-5
Copyright: Institut für Stadtgeschichte Frankfurt

30 Steinfeld (1991) 75.



Copyright: bpk / Herzog Anton Ulrich-Museum

Abb. 10: William Hogath, The Idle Prentice, Modern Moral Subjects, 1747

sondern auch Arbeitnehmer. So bezog sie sich allmählich auch auf die Arbeitszeit, die Lohngestaltung (Geld statt Naturalien) und auf die soziale Sicherung, der dann bald nicht mehr nur berufsständisch, sondern in zunehmend abstrakten rechtlichen Kategorien erfassten Subjekte.

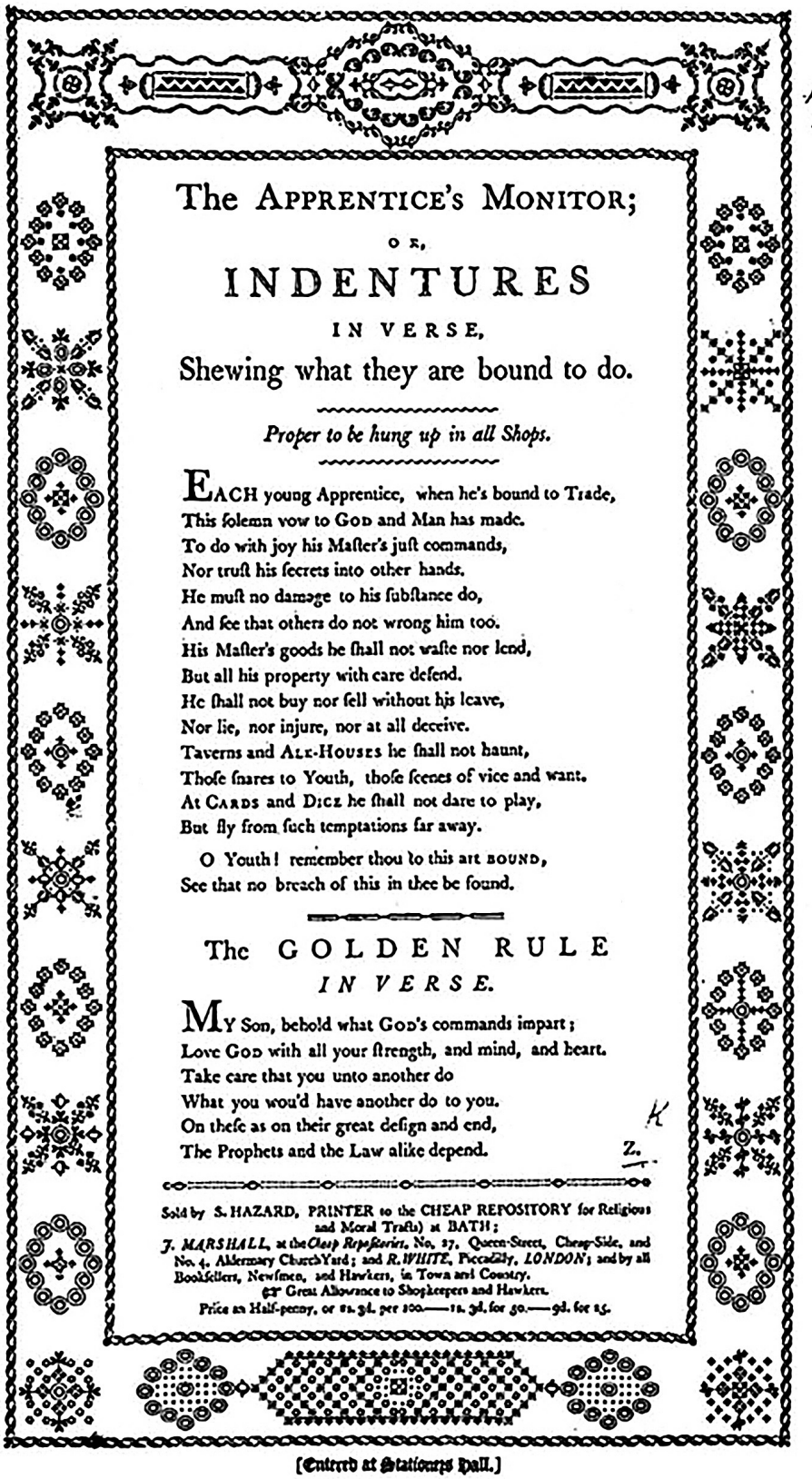
Unabhängig von der Epoche lässt sich aber beobachten, dass aufgrund der Serialität der Quellen Begriffsbildung nicht unbedingt von wissenschaftlich herrschenden Meinungen oder Autoritäten abhängt. Sie kann rein zufällig entstehen, »von unten«, wenn sich zum Beispiel aus technischen Gründen eine Vorlage für Gesetze, Ordnungen oder Verträge besser verbreitet. Welcher Begriff sich durchsetzt, welche Frist wann wie zu laufen beginnt, kann etwa davon abhängen, welcher Drucker eine Vertragsvorlage besonders geschickt am Markt platziert. Andererseits bedeutet Arbeitsrecht aber auch Produktion von Dokumenten seitens autonomer Akteure, Vereinigungen wie Verbänden und Handelskammern etc. Archivakten zeigen, wie diese Material von anderen Verbänden sammelten, Musterordnungen verglichen und dann weitergaben. So spielen im Arbeitsrecht korporative Akteure als Erzeuger und Multiplikatoren von Regeln, Formeln und Begriffen vielleicht eine ähnliche Rolle wie die Notariatspraxis in anderen Gebieten.

Was in dieser Welt der seriellen Quellen eine Gewohnheit (oder gar Gewohnheitsrecht) nur spiegelte, oder was die vermeintlich »soziale Norm« erst begründete, ist kaum auseinanderzuhalten. Manches war zufällig, manches an Regelungen wurde in Konflikten erkämpft und ging dann sozusagen in Serienproduktion. Serialität steht und stand sicherlich im Wechselwirkungsverhältnis mit der Tatsache, dass im Arbeitsrecht früher soziale, ständische Rollenerwartungen die Standards vorgaben und später dann die Arbeitnehmereigenschaft. Beides schafft Grundlagen für eine formelhafte Rechtssprache.

2. *Informalität*

Auch wenn wir es immer wieder mit Typisierung und Formelhaftigkeit zu tun haben, ist Informalität ebenfalls ein Charakteristikum arbeitsrechtlicher Quellen. Ich würde behaupten, dass darin kein Widerspruch liegt, denn formelle und informelle Regeln, Gestaltungen und Verhaltensweisen können sich ergänzen und unterstützen. Allgemein ist festzustellen, dass in vielen historischen Situationen Arbeitspflichten nicht nur als vertragliche Pflichten, sondern auch als moralische Pflichten galten. Sarah Southcott arbeitete etwa in einem Umfeld, in dem es von Forderungen und Rollenerwartungen an ›dienende‹ oder körperlich arbeitende Menschen nur so wimmelte.

Berühmt ist etwa die Darstellung in den »Modern Moral Subjects« von William Hogarth, die man hier sieht (Abb. 10). »The Idle Prentice« (1735) – der faule Lehrling widmet sich dem Glücksspiel, anstatt zu



The Apprentice's Monitor;

OR,

INDENTURES

IN VERSE,

Shewing what they are bound to do.

Proper to be hung up in all Shops.

EACH young Apprentice, when he's bound to Trade,
This ſolemn vow to God and Man has made.
To do with joy his Maſter's juſt commands,
Nor truſt his ſecrets into other hands.
He muſt no damage to his ſubſtance do,
And ſee that others do not wrong him too.
His Maſter's goods he ſhall not waſte nor lend,
But all his property with care defend.
He ſhall not buy nor ſell without his leave,
Nor lie, nor injure, nor at all deceive.
Taverns and Ale-Houses he ſhall not haunt,
Thoſe ſnares to Youth, thoſe ſcenes of vice and want.
At Cards and Dice he ſhall not dare to play,
But fly from ſuch temptations far away.

O Youth! remember thou to this art BOUND,
See that no breach of this in thee be found.

The GOLDEN RULE
IN VERSE.

MY Son, behold what God's commands impart;
Love God with all your ſtrength, and mind, and heart.
Take care that you unto another do
What you wou'd have another do to you.
On theſe as on their great deſign and end,
The Prophets and the Law alike depend.

Sold by S. HAZARD, PRINTER to the CHEAP REPOSITORY for Religious and Moral Tracts) at BATH;
J. MARSHALL, at the *Cheap Repoſitory*, No. 27, Queen-Street, Cheap-Side, and No. 4, Aldermary Church Yard; and *R. WHITE*, Piccadilly, *LONDON*; and by all Booksellers, Newſmen, and Hawkers, in Town and Country.
☞ Great Allowance to Shopkeepers and Hawkers.
Price an Half-penny, or 2s. 3d. per 100.——1s. 3d. for 50.——9d. for 25.

[Entered at Stationers Hall.]

arbeiten. Das bringt ihn am Ende direkt ins Grab, und zwar zwangsläufig: das Würfelspiel des Lehrlings findet auf einem Sarg statt, unten lauert der Tod, bald liegt er selbst darin, von seiner Faulheit zur Strecke gebracht.

Einfache Dienstboten wie Sarah konnten solche Kupferstiche zumindest nicht käuflich erwerben. Möglicherweise sahen sie derartige Werke in den Räumlichkeiten ihrer Dienstherren. Dennoch bestand die primäre Funktion von Genrewerken wie den »Modern Moral Subjects« nicht darin, den arbeitenden Unterschichten direkt ins Gewissen zu reden. Wahrscheinlich dienten sie im 18. Jahrhundert vornehmlich dem Zweck der fortlaufenden Selbstvergewisserung höherer Schichten von ihrer eigenen moralischen Überlegenheit und ihrem tadellosen Lebenswandel – eine Funktion, die ›aktivistische Kunst‹ auch gerade in unserer moralgesättigten Gegenwart erfüllt, auch wenn sie es nie eingestehen würde. Für die Rechtsgeschichte könnten Genrekunstwerke der Vergangenheit interessant sein, weil sie mit ihren moralischen Codierungen Informationen über Mentalität und Erwartungshaltungen der zeitgenössischen Arbeitgeber liefern könnten.

Wenn auch die »Modern Moral Subjects« wahrscheinlich nicht dazu gehörten, gab es dennoch für die Dienstboten jedenfalls Aushänge mit Moralpredigten wie diesen, die man im Buchhandel erwerben konnte (Abb. 11). Es war eine »indenture«, also ein Lehrvertrag in Gedichtform, der vielleicht in Gesindeküchen und Unterkünften ausgehängt wurde, um die Leute zur Pflichterfüllung anzuhalten. Solche »goldenen Regeln« kann man als Zeugnisse für eine informelle Ebene der Normativität deuten, auch wenn sie im Wesentlichen die Vertragsinhalte der in Formvorlagen enthaltenen Lehrverträge in Gedichtform wiedergeben. Aber wie definiert man den Begriff »Informalität«?

Abb. 11 (links): More, Hannah. The apprentice's monitor, Piccadilly, London, 1795
Copyright: Early English Books Online, © ProQuest LLCImages reproduced by courtesy of British Library, London

In der Geschichtswissenschaft gibt es verschiedene Definitionen von Informalität, die wir hier nicht diskutieren können.[31] Für das in diesem Zusammenhang zugrunde gelegte Verständnis von Informalität bleibt nur hervorzuheben, dass es dabei um eine Form von sozialem Handeln und von Kommunikation geht, die sich nicht nur innerhalb der für die jeweilige Zeit maßgeblich kanonisierten Rechtsquellen bewegt, wenn sie sich auch mit ihnen mischen oder überschneiden kann.[32] Ich möchte jedoch damit keineswegs Gierkes bekannte und überkommene Sichtweise des »Treudienstvertrags«[33] wieder aufleben lassen. Mit Informalität meine ich nicht, dass es eine Welt der Treue und Pflichterfüllung gibt, welche eine eigene normative Basis außerhalb des Arbeitsvertrags hatte. Formale, rechtlich begründete Vertragslogik und eine informell-dienstethische Standeslogik waren keine getrennten Systeme. Deutlich wird das beispielhaft an der hier gezeigten Wiedergabe von Vertragspflichten der Dienstboten in Gedichtform. Sie steht für eine Verschränkung und funktionale Ergänzung formeller und informeller Normen. Für eine Vielzahl von Verträgen formulierte Bedingungen werden in popularisierter, anderen Kulturtechniken entlehnter Form vermittelt. Im Gegensatz zu Gierke ist zu bemerken, dass Formalität und Informalität nicht in unterschiedlichen linear-genetischen Entwicklungen verliefen, wie Gierke das nahelegt, indem er den Gesindevertrag als eine Art Urtyp des deutschrechtlichen Dienstverhältnisses beschreibt.

Unter Informalität verstehe ich ein Element, bei dem Normativität aus ständisch-sozialen Rollenerwartungen generiert wird, welche gegenüber den arbeitenden Menschen, aber auch gegenüber den Dienstherren formuliert worden sind. Dieses war mit »formalen« Vertragsnormen verschränkt. Man hat es also mit verschiedenen Normebenen und damit auch mit verschiedenen Sprach- und Kommunikationsebenen zu tun. Diese Pluralität ist in meiner Sicht ein charakteristisches Merkmal für die Geschichte der Arbeitsverhältnisse.

31 Zahlreiche Anhaltspunkte für Definitionen finden sich bei Butz/Hirschbiegel (2009) VII. Siehe auch im selben Band den Beitrag von Paravicini (2009).

32 Einen anderen Ansatz wählen Butz/Hirschbiegel (2009) VII.

33 Zusammenfassender Blick auf die deutsche Rechtsgeschichte bei Klatt (1990) 25 ff. Zur Kritik an Gierkes Konzeption des Treudienstvertrags bereits Ebel (1978) 2 ff. Der Beitrag erschien zuerst 1936 und blickte vor dem Hintergrund des Arbeitsrechts im NS-Staat auf deutschrechtliche Geschichtsbilder.

Ich möchte einige ausgewählte Ebenen zeigen, bei denen Informalität das prägen kann, was wir als historische Rechtsquellen bezeichnen, also sozusagen das Informelle im Formellen sichtbar machen.

a. Sprache der Pflicht in obrigkeitlichen Ordnungen

Ein schon erwähntes Beispiel sind die Ordnungen zur Arbeitsdisziplinierung nach Art des »Statute of Labourers«. Diese verwiesen zwar teils explizit, teils implizit auf die geltenden Gewohnheiten, also eine anerkannte Rechtsquelle. In ihnen schwangen aber auch ethische Standards mit, welche sich die Gesetzgebung zu eigen machte. Spezifische Normativität ist in Form besonderer sprachlicher Codes erkennbar. Sie zeugen von einer Sprache der Pflichterfüllung. Diese wird unterstützt davon, dass die Rechtstexte sich nicht als abstrakte Normen, sondern als konkrete, fast fallbezogene Problemlösungen inszenieren. Das dient der Norm als Legitimitätsfaktor. Wenn 1598 wörtlich gesagt wird, dass die Dienstboten »trutziglich den Dienst aufkündigen und sonderlich dem armen Bauersmann etwa zu der nothwendigsten erntezeit den strohsack (gemainem sprichwort nach) für die Thür zu werffen«[34], wie es in einer bayerischen Dienstordnung heißt, wird der Betrachter direkt in die Regelungssituation hineingeworfen. Probleme werden bildlich dargestellt. Erzeugt werden soll Mitleid, in diesem Fall für notleidende Arbeitgeber, die ihre wirtschaftlichen Ziele verfehlen, nämlich die Ernte nicht einbringen können, weil keiner arbeiten will. Die Sprache ist eher konkret-emotional als abstrakt-rational.

Informalität in der Quelle und ihrer Sprache entsteht nicht zuletzt dadurch, dass arbeitsrechtliche Regelungen des Mittelalters und der Frühen Neuzeit Supplikationscharakter haben. Sie beruhen oft auf persönlichen Beschwerden an eine Obrigkeit. Diese können, müssen aber nicht formalen Regeln unterworfen sein. Was sich hier auswirkt, ist die Tatsache, dass Arbeitsrecht gerade vor 1900 in eine statusgebundene Privilegienordnung eingebettet war, nicht in eine Welt subjektiver Rechte und Ansprüche. Das gilt auf breiter Basis für die Zeit vor der Industrialisierung und der Anerkennung von Streiks. Diese bewirkt, was die Informalität angeht, einen Wandel in Sprache und Charakter der Quellen, auf den später noch zurückzukommen ist.

b. Autonomie der Normproduktion – Autonomie der Gerichtsbarkeit

Allerdings wirkten sich informelle Elemente nicht nur als Disziplinierungselemente gegenüber den Arbeitnehmern aus. Diese konnten sich Informalität auch zu Nutzen machen. Erkennbar wird das vor allem im Sektor der Konfliktlösung. Im Arbeitsrecht fand diese nicht vor den typischen Zivilgerichten statt. Jahrhundertelang gab es dafür eine Begründung, die den Zeitgenossen selbsterklärend erschien: Einfache Leute haben kein Vermögen, daher unterliegen sie nicht der Zivilgerichtsbarkeit. Maßgebliche Akteure waren in früherer Zeit Zunftgerichte, viel später erst Gewerbegerichte und – das wäre in europäischer Perspektive zu ergänzen, wird aber oft übersehen – Marktgerichte. In manchen Herrschaftskonstellationen gab es Institutionen zur Kontrolle von Marktpreisen. In diesem Kontext wurde manchmal die Judikatur über Arbeitsverhältnisse angesiedelt. So war es etwa beim Venezianischen Marktgericht »Giustizia Vecchia«.[35] Hier wurde über Lohnansprüche einfacher Arbeiter und Dienstboten entschieden. Verantwortlich dafür waren Richter, die sich auf ein natürliches, sozusagen angeborenes Rechtsgefühl beriefen,[36] ähnlich wie die Germanistik des 19. Jahrhunderts es für die »Schöffen« des Mittelalters behauptete. Dieses Gerechtigkeitsempfinden war mit religiösen Vorstellungen verschränkt. Das machte die Richter empfänglich für ein bestimmtes Vokabular der Fürsorge und der Barmherzigkeit, zu welcher die Arbeitgeber verpflichtet waren.

Ähnliches konnte auch im Bereich der Zunftgerichtsbarkeit vorkommen. Viele Quellen zeigen uns, dass die Maßstäbe der Entscheidungen nicht technisch-juristisch waren, sondern eher auf Vermittlung und Moderation von Interessenkonflikten hinausliefen. Gerichte entscheiden oft

34 BayHStA, Landgebot, München 1598, StV 2288, 13.3.1598, S. XXI.

35 Ausführlich Shaw (2006) 169 ff.

36 Ebd., 12.

nach Regeln von Billigkeit, *Aequitas* oder *Equity*.[37] Sie waren oftmals korporativ organisiert, beruhten also auf autonomen Strukturen im Rahmen, im Schatten oder in Wechselwirkung mit obrigkeitlicher Normativität. Autonomie der Konfliktlösung ging also einher mit Informalität. Das bleibt nicht ohne Konsequenzen für die Forschungsüberlieferung. Je weniger formal die Struktur, desto weniger wurde protokolliert oder archiviert. Also hat man es mit Quellenarmut im Bereich der arbeitsrechtlichen Konfliktlösung zu tun.

c. Exekutive als Akteur

Ein weiterer Faktor der spezifisch informellen Normativität arbeitsrechtlicher Quellen hängt damit zusammen, dass bei der Konfliktlösung oft nicht klar zwischen exekutiven und judikativen Akteuren unterschieden wurde. Übersehen wird oft, dass vor der Einführung und Etablierung der Gewerbegerichte und später der Arbeitsgerichtsbarkeit Arbeitskonflikte vor Polizeiorganen entschieden wurden. Für Deutschland gibt es daher etwa aus dem 19. Jahrhundert massenweise unausgewertete Quellen aus dem Bereich der Ortspolizeibehörden. Manchmal findet man in Akten der Gemeinden (also der Ortspolizeibehörden) Hinweise darauf. So wie hier im nordhessischen Immenhausen (Abb. 12 a und b). Die Akte stammt aus dem Jahr 1894. Hier wurde sogar ein übersichtliches Merkmal angefügt, dass es sich um »Gesindestreitsachen« handelte.

Nun kann man fragen: Was ist daran informell? Bei dieser Quellengattung handelt es sich um offizielles Schriftgut über Arbeitskonflikte, das allerdings nicht den Charakter von Gerichtsakten hat, sondern von Polizeiprotokollen. Sie beginnen damit, dass jemand bei der Polizei vorstellig wird und etwas berichtet, wie ein Anzeigeerstatter. Vermerkt ist das Vorbringen immer rechts (Abb. 13). Hier zum Beispiel gibt eine Witwe zu Protokoll, dass ihre Tochter, die als Dienstmagd bei einem

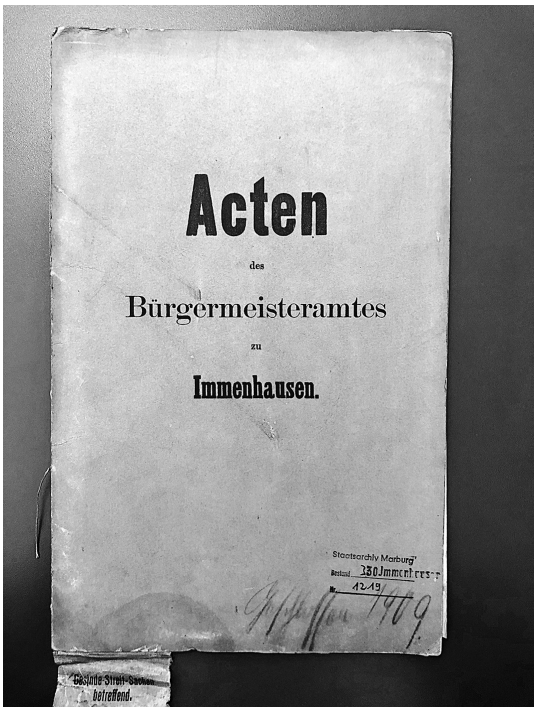
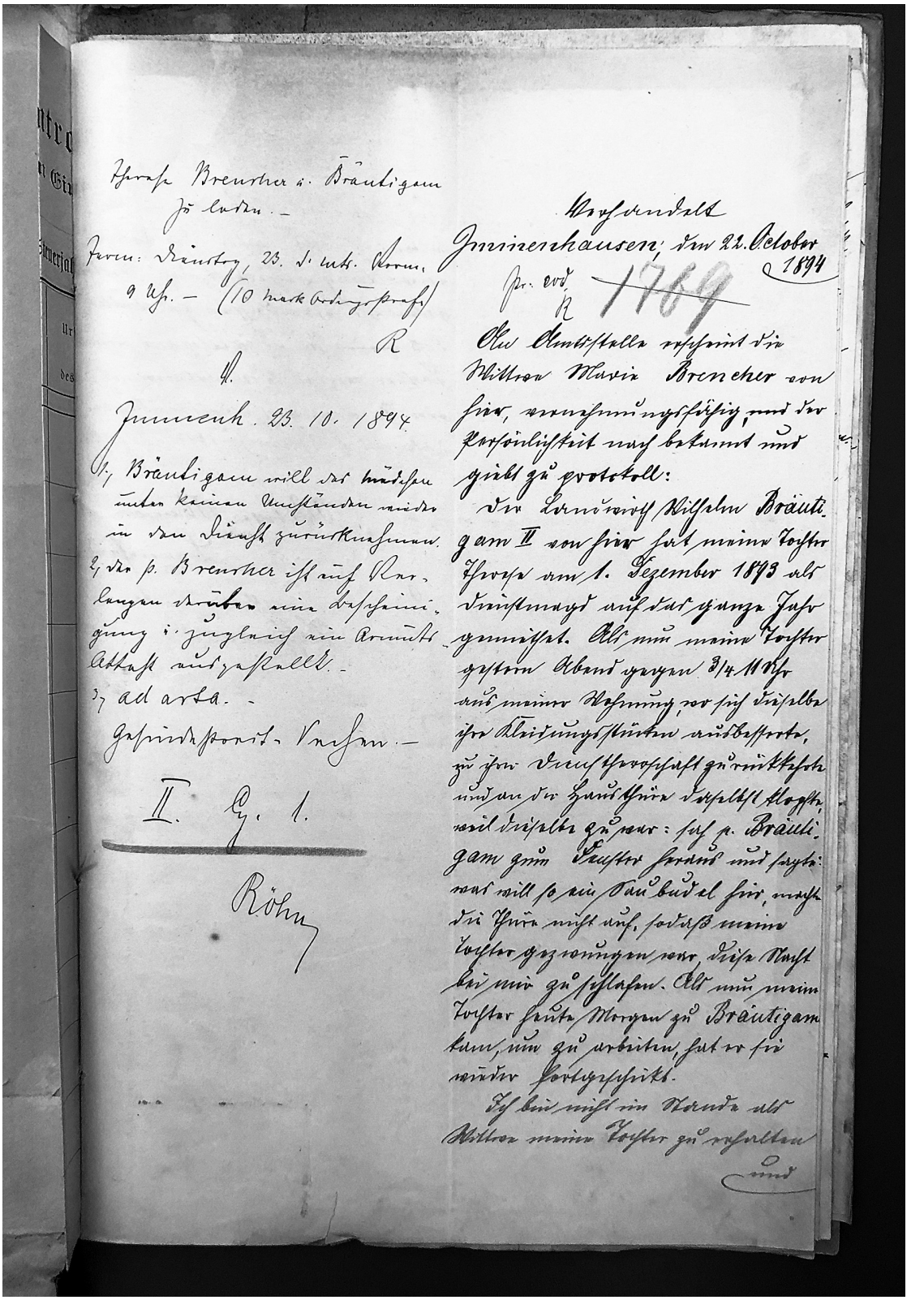




Abb. 12 a und b: HStAM, 330 Immenhausen, 1219 Angelegenheiten der Gesindepolizei, 1894–1905
Copyright: Hessisches Staatsarchiv Marburg

37 Dazu plausibel ebd., 158 ff., wobei Parallelen etwa zu britischen »Courts of Request« naheliegen.



Herrn Brenther z. Bräutigam
zu senden. –

Termin: Samstag, 23. d. mts. Vorm.
9 Uhs. – (10 mark Ordnungsstrafe)
R

II.

Immenh. 23. 10. 1894.

1) Bräutigam will der Mädchen unter keinen Umständen mehr in den Dienst zurückkommen.
2) Der p. Brenther ist auf Vorladung heute nicht erschienen, hat jedoch ein Attest mit Krankheitsattest eingesandt.
3) ad acta. –

Gemeindevorst. Vorsteher. –

II. Ry. 1.

Röhn

Vorsendell
Immenhausen, den 22. October 1894
Pr. evd. 1769
R

Der Amtsdiener referirt die Wittwe Maria Brencher von hier, vernommen nochmals, und der Persönlichkeit nach bekannt und giebt zu Protokoll:

Der Lehrerwitwe Wilhelm Bräutigam II von hier sei meine Tochter Therese am 1. Dezember 1893 als Dienstmagd auf drei ganze Jahre gemiethet. Als nun meine Tochter gestern Abend gegen 3/4 11 Uhr auf meine Aufforderung vor sich derselben ihre Kleidungsstücken ausbesserte, zu ihr Unzufriedenheit zu äußern und an der Haushüre Vergleiche stellte, weil dieselbe zu spät p. Bräutigam zum Tanzen kommt und sagte: was will so ein Taubedel hier, mache die Thüre nicht auf, sodaß meine Tochter gezwungen war, diese Nacht bei mir zu schlafen. Als nun meine Tochter heute Morgen zu Bräutigam kam, um zu arbeiten, hat er sie wieder fortgeschickt.

Ich bin nicht im Stande als Mutter meine Tochter zu erhalten

Ende

Abb. 13: HStAM, 330 Immenhausen, 1219 Angelegenheiten der Gesindepolizei 1894–1905
Copyright: Hessisches Staatsarchiv Marburg

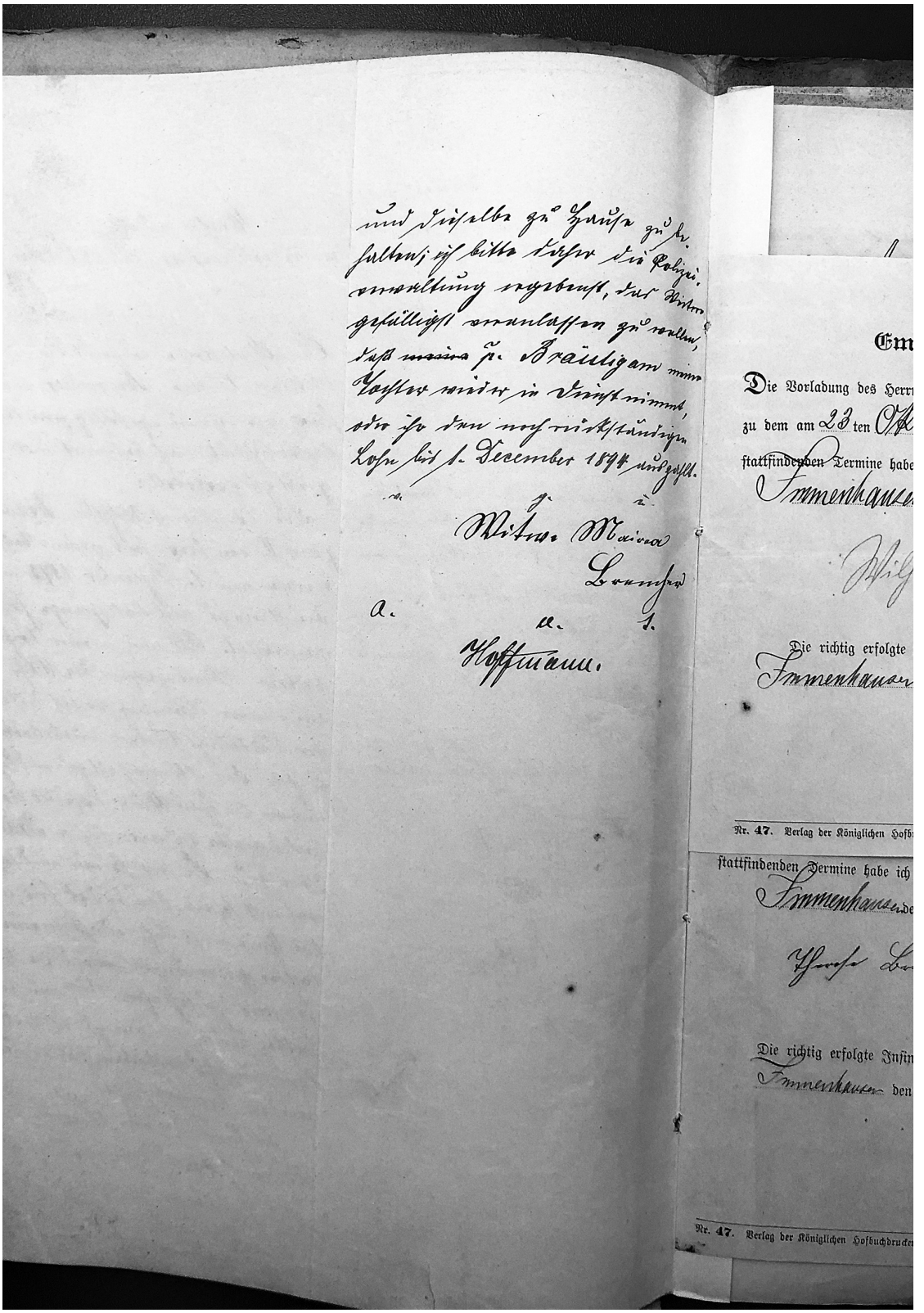


Abb. 14: HStAM, 330 Immenhausen, 1219 Angelegenheiten der Gesindepolizei 1894–1905
Copyright: Hessisches Staatsarchiv Marburg

Bauern in Stellung war, von ihrem Dienstherrn vor die Tür gesetzt wurde. Sie sei abends zu ihm zurückgekehrt, aber beschimpft und nicht hereingelassen worden, dann habe sie die Nacht bei der Mutter verbracht; als sie am nächsten Morgen wieder zum Hof kam, wurde sie davongejagt (Abb. 13, 14).

Warum das geschah, lässt sich nicht rekonstruieren. Vielleicht wollte der Bauer sie aus Unzufriedenheit mit ihrer Arbeitsleistung loswerden. Die Tatsache, dass sie eine Nacht außer Haus verbracht hatte, führte vielleicht auch zur Unterstellung eines unsittlichen Lebenswandels. Was hier als polizeiliche Anzeige daherkommt, ist jedenfalls in rechtlicher Hinsicht ein Kündigungsschutzproblem. Das Mädchen verlor seine Arbeit. Ansprechpartner war zunächst die Polizei. Diese sollte den Bauern dazu bringen, die Magd wieder in Dienst zu nehmen. Interessant ist die Begründung ihrer Mutter, der Anzeigeerstatterin:

> »Ich bin nicht im Stande als Wittwe meine Tochter zu erhalten und dieselbe zu Hause zu behalten; ich bitte daher die Polizeiverwaltung ergebenst, das Weitere gefälligst veranlassen zu wollen, daß [der Bauer] meine Tochter wieder in Dienst nimmt, oder ihr den noch rückständigen Lohn bis 1. December 1894 auszahlt«.

Am 1. Dezember hätte ihr Dienstverhältnis regulär geendet. Argumentiert wird also mit der Geltung eines Vertrags, der über ein Jahr ging und zu erfüllen sei, aber auch mit der persönlichen Lebenssituation der Mutter. Diese sei zu arm, um die Tochter zu unterhalten. Die Frau sieht sich also auch als Bittstellerin, nicht nur als Anspruchstellerin. Formale Argumente (die Vertragsbindung des Arbeitgebers) werden mit einer Sprache der Armut kombiniert.

Wie die Polizei reagiert hat, sieht man in der Verfügung in der linken Spalte. Man redete mit den Beteiligten, dem informellen Schlichtungscharakter dieser Verfahren entsprechend. Manchmal wurde es auch offizieller, und die Leute wurden geladen, wie hier der Arbeitgeber, der schon am nächsten Tag auf der Polizeiwache erschien, sich aber strikt weigerte, das Mädchen wieder in Dienst zu nehmen. Damit wurde die Sache ad acta gelegt.

Wie es weiterging, wissen wir nicht. Eine Begründung der Weigerung des Dienstherrn finden wir nicht. Die Witwe hätte nun vor Gericht klagen können. Womöglich tat sie das, vielleicht war es ihr aber auch zu riskant, und die Sache verlief im Sande.

Die Polizei agierte oft als eine Art Vermittlungsinstanz, bevor man, wenn überhaupt, Gerichte bemühte. Damit zeigt sich aber eine Grundeigenschaft arbeitsgerichtlicher Konflikte, die auch noch in Zeiten deutlich ist, wo die Exekutive bei der Fallentscheidung keine Rolle mehr spielt: Der Vorrang der gütlichen Beilegung. Selbst dort, wo es zum Prozess kommt, gibt es informelle Vorinstanzen, und man könnte Vergleiche anstellen zwischen den polizeilichen Vermittlungsversuchen im 19. Jahrhundert und dem, was später vor Gewerbegerichten oder in arbeitsgerichtlichen Güteverhandlungen passierte.

Andererseits gab es auch Arbeitgeber, welche sich an die Behörden wendeten. Auch sie argumentierten nicht juristisch, sondern sagten, was sie wollten, etwa, dass ein entlaufener Lehrling zurückkehre. Darauf reagierten die Behörden direkt mit polizeilicher Anordnung, wie hier (Abb. 15), und es herrschte ein anderer Ton. Nicht Vermittlung, sondern Strenge war die Devise. So wurden entlaufende Lehrlinge, im Gegensatz zu unwilligen Arbeitgebern, nicht geladen, sondern gesucht.

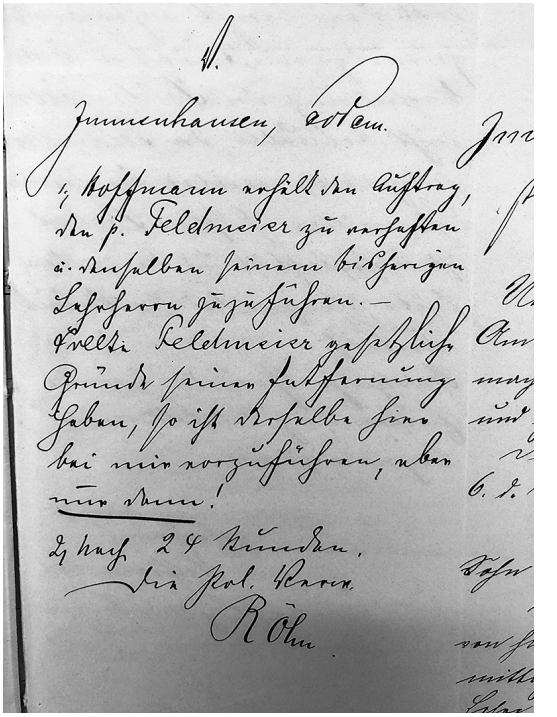


Abb. 15: HStAM, 330 Immenhausen, 1219 Angelegenheiten der Gesindepolizei 1894–1905
Copyright: Hessisches Staatsarchiv Marburg

Hier die Anordnung:

> »Hoffmann erhält den Auftrag, den p. Feldmeier zu verhaften u. denselben seinem bisherigen Lehrherrn zuzuführen. Sollte Feldmeier gesetzliche Gründe seiner Entfernung haben, so ist derselbe hier bei mir vorzuführen, aber nur dann.«

»Nur dann« ist unterstrichen. Der Beamte will das Verfahren nicht unnötig in die Länge ziehen und achtet, wahrscheinlich auch im eigenen Interesse, auf die Effizienz der Abläufe. Hier sieht man, dass auch im Jahr 1894 der autoritäre, auf die Durchsetzung von Dienstpflichten mit polizeilichen Mitteln dringende Staat noch präsent war – die Geschichte, die 1351 mit dem »Statute of Labourers« begonnen hatte, war also noch nicht beendet.

d. Bilder als Quellen der Arbeitsrechtsgeschichte

Wenn zum Thema der Informalität auch die Frage gehört, ob es im Arbeitsrecht Formen der Normativität gibt, die über die Sprache hinausgehen, kann man natürlich fragen, ob Bilder Quellen für die Rechtsgeschichte sein können. Ob von diesen dann eine eigene Sprache ausgeht, die mehr sagt als der Text, können wir hier nicht diskutieren. Es gibt jedoch drei Ebenen, auf denen Bilder für die Arbeitsrechtsgeschichte relevant sein können.[38]

Erstens können sie Mentalitäten zeigen, welche ein Normumfeld bestimmen. Sie sind dann Indikatoren für Stimmungslagen und Erwartungen der Menschen in bestimmten Situationen, welche wiederum Schlüsse auf die Verbindung von formeller und eher informeller Normativität zulassen. Ein Beispiel hatten wir schon in Bezug auf eine Ethik des Dienens gesehen. Bilder sind dann mehr Kontext als Quelle, aber dennoch relevant.

Zweitens können Bilder Hintergrundinformationen für die Gestaltung von Arbeitssituationen liefern. Eventuell versteht man das Recht besser, wenn man die Abläufe einer Tätigkeit versteht. Sie können etwa helfen bei der Erschließung von Fragen zu Modalitäten des Vertragsschlusses, der Pausen, der Entlohnung, etc. Werden solche Dinge im (Genre-)Bild festgehalten, könnte es sein, dass sie tatsächlich so ausgeführt wurden. Dazu müsste man die Bilder aber als die Realität zuverlässig abbildende Werke auffassen, womit man ihrem Charakter und ihren Intentionen nicht immer gerecht werden dürfte. Natürlich ist hier Bild-Quellenkritik notwendig. Gerade für die Welt der Arbeit ist sie relevant. Bekanntlich erlebte diese in der Kunst seit dem 17. Jahrhundert einen enormen Aufstieg. Was wir heute »Genremalerei« nennen, führte dazu, dass Darstellungen von alltäglichen Arbeitsszenen zu einem Massenphänomen wurden. Nicht immer ging es dabei jedoch um das Abbilden von Realität. Darstellungen könnten auch dazu gedient haben, sich über untere Schichten lustig zu machen. Heute weiß man auch, dass viele dieser Bilder in mittlerweile vergessene Legenden oder Geschichten eingebunden waren und daher auf den zeitgenössischen Betrachter ganz anders wirkten.

Drittens könnten Bilder für die Rechtsgeschichte relevant sein, wenn von ihnen eine direkte Normativität gegenüber den Rechtsunterworfenen ausgeht. Das ist natürlich selten. Außerdem wird Bild-Normativität, wenn es sie denn gibt, meist nicht alleine stehen, sondern sprachlich ausgedrückte Normativität oder anerkannte Praktiken lediglich illustrieren. Allerdings bedeutet das nicht, dass Bilder nicht normativ sein können. In Arbeitshäusern der frühen Neuzeit findet man vielleicht Bilddarstellungen analog zu jenen ausgehängten Ordnungen, die Menschen direkt Arbeitsmoral und Normbefolgung einschärfen sollten.

Direkt an die Betrachter richteten sich auch moderne Wandmalereien. Lateinamerikanische »murales« und unzählige Bilder des sozialistischen Realismus in Osteuropa versuchten, die Würde der Arbeit und die Identität der Staaten als auf Arbeit gegründete Gemeinwesen durch Bildwerke zu untermauern.[39] Der bekannte mexikanische Maler Diego Rivera verstand ein Werk wie dieses aus den 1920er Jahren (Abb. 16) als »kämpferische, erzieherische Kunst«.[40] Erzo-

38 Vgl. Türk (2000).
39 Burke (2003) 74.
40 Ebd.

gen werden sollte man zur Arbeit. Der Sozialismus verbindet Recht zur Arbeit mit Pflicht zur Arbeit und setzt damit das in den Kontext umfassender Sozialdisziplinierung eingebettete Verständnis der Arbeit aus der frühen Neuzeit bis ins 20. Jahrhundert fort. Apotheose der Arbeit und Zwang zur Arbeit gehen im Sozialismus und in seiner Ikonographie Hand in Hand. Das ist der Sinnzusammenhang der alten Formel: »Wer essen will, soll auch arbeiten«/»El que quiera comer que trabaje«, die hier aufgeführt wird.

Man hat es mit einer Bild-Text-Normativität zu tun, die in den öffentlichen Raum getragen wird, weil sie auf den Mauern steht, wie in der Frühen Neuzeit die Arbeitsordnungen, die dem Gesinde



Abb. 16: Diego Rivera, »El que quiera comer que trabaje« Mural 1928, Secretaría de Educación Pública, Mexico
Copyright: bpk/Schalkwijk/Art Resource, NY

Gehorsam einschärften. Allerdings kann natürlich die Arbeiter-und-Bauern-Ideologie die arbeitenden Menschen schlecht pauschal des Müßiggangs oder der Gier bezichtigen; damit würde man seine eigene Klientel verschrecken. Daher wird hier bei Diego Rivera eine blasse Garçonne dargestellt, die wohl gerade aus ihrem Salon geholt und von der Arbeiterin einen Besen in die Hand gedrückt bekommt. Ihr elegantes Kleid wird sie demnächst gegen die Arbeiterkluft eintauschen müssen, so die wenig subtile, schadenfrohe Botschaft.

Das Problem für alle sozialistischen Arbeitsrechte war, dass es natürlich im real existierenden Sozialismus keine Kapitalisten mehr gab, denen man irgendwelche Besen in die Hand drücken konnte. Arbeitsloses Einkommen aus Kapital war beseitigt, die Arbeiterklasse herrschte nun selbst. Gleichzeitig war man auf Disziplin und Leistungsfähigkeit der Arbeiter angewiesen. Diese ohne Anreize zu motivieren oder zur Arbeit zu zwingen, war ein universelles Problem sozialistischen Arbeitsrechts, das die Einheit von Herrschern und Beherrschten behauptete, also Selbst-Disziplinierung predigen musste. Man könnte die Darstellung von Rivera also als subversive Lösung eines spezifischen Problems sozialistischen Arbeitsrechts interpretieren: Direkt richtet es sich gegen den Kapitalisten, zeigt gleichsam den »Constitutional Moment« des Kommunismus, nämlich die Enteignung und damit die Beseitigung des nicht durch Arbeit erwirtschafteten Einkommens. Andererseits schwebt die allgemeine Arbeitspflicht unausgesprochen über allem. Man soll sich mit den fleißigen, braungebrannten Menschen identifizieren. Nur wer das tut, erfüllt seine Pflicht, die Revolution tagtäglich neu zu verwirklichen.

Trefflich kann man nun darüber streiten, inwiefern diese erzieherischen Botschaften der Arbeitsdisziplinierung mit Rechtsquellen vergleichbar sind. Eine Rolle spielt sicherlich der offizielle Charakter der Disziplinierungsaufrufe. In Mexiko hatte man es zur Zeit der Werke von Diego Rivera (in den dreißiger Jahren) nicht mit einer konsolidierten kommunistischen Diktatur zu tun. Wo diese aber vorhanden war, wie in der DDR oder der Sowjetunion, waren ideologische Kunstwerke keine privaten Äußerungen der Künstler. Sie konnten daher als informelle Ebenen der Normativität im Zusammenhang mit staatlichen Gesetzgebungen stehen.

VI. Wandlungen von Sprache und Quelle: Kampf ums Recht seit der Industriegesellschaft?

Abschließend soll das Thema der Quellen und ihrer Sprache in ihrer langfristigen Entwicklung betrachtet werden. Ich habe versucht zu argumentieren, dass Serialität und Informalität (vielleicht auch kombiniert mit gewissen Formen symbolischer Normativität) lange Zeit prägend waren für arbeitsrechtliche Quellen. Zentrale Merkmale von Quellen haben mit einer Grundeigenschaft von Arbeitsverhältnissen zu tun, nämlich der Verbindung mit berufsständischen oder sozialen Statusvorstellungen. Diese standen nicht etwa im Gegensatz zur vertraglichen Begründung der Arbeitsverhältnisse, sondern waren in jeweils unterschiedlicher Weise damit verknüpft. Es gab also gerade in Arbeitsverhältnissen verschiedene miteinander verwobene Ebenen von Normativität, die sich wiederum in den Gestaltungen der Quellen und ihrer Sprache spiegelt.

Die Ebene der Informalität verschiebt und verändert sich allerdings im Zuge der Industrialisierung und des Aufkommens der »sozialen Frage« und der Etablierung kollektiver Protestformen in der Arbeitswelt, während Serialität von Quellen auch weiterhin – bis heute – eine große Rolle spielt.

Was sich ändert, ist die Sprache von Armut, Pflicht und Fürsorge. Sie wird meist verdrängt, freilich in einem nicht linear, sondern je nach Branche unterschiedlich verlaufenden Prozess. Ersetzt wird sie von einer Sprache des Anspruchs, des subjektiven Rechts, auf Streik, Mitbestimmung, soziale Sicherheit, gleiche oder faire Bezahlung. Voraussetzung dafür ist, dass die alten autoritären Statusvorstellungen im Bereich der Arbeit zurückgedrängt werden. Nicht mehr Herren- und Diener-Klischees, oder konkrete soziale Rollen, als Köchin, Fabrikarbeiter, Handwerkslehrling, Tagelöhner oder Ähnliches prägen die Arbeitswelt, sondern der abstrakte Begriff des Arbeitnehmers. Es wird weniger über Einzelschicksale verhandelt, sondern um Rechte gekämpft – und das zunehmend vor eigens dafür geschaffenen Gerichten, welche die exekutiven Organe oder die autonomen, korporativen Stellen als Orte der Konfliktlösung verdrängen.

Institutioneller Wandel ging mit einem Sprachwandel einher. Die Sprache der Quellen entwickelte sich vom Konkreten zum Abstrakten. Genau dieser Schritt wird in und durch die Sprache des Privatrechts vollzogen. Die Abstraktionen des Naturrechts führen dazu, dass sich Ideen allgemeiner Gleichheit und Freiheit durchsetzen können. Der Faktor Privatrecht war entscheidend für die kategoriale Erfassung von Interessen. Man brauchte die liberalen Ideen von Naturrecht und Privatrecht, um Regelungsmodelle zu finden, die für alle Menschen galten. So wurde im 19. Jahrhundert der Bürger als Rechtssubjekt entwickelt. Ihren Gipfel und ihre große praktische Tragweite erreichte diese Neuerung schließlich in der Kodifikationsidee. Das Arbeitsrecht blieb davon freilich zunächst unberührt. Es verlief im Wesentlichen auf einer eigenen Ebene, neben den großen Rechtsentwicklungen. Mit Privatrecht hatte Arbeitsrecht lange nichts zu tun, tatsächlich ist es in vielen Bereichen Prinzipienmodifikation und Überwindung des Privatrechts. Doch ist die verallgemeinernde Typisierung von Interessenkonflikten eine Voraussetzung für den modernen Arbeitnehmerbegriff und auch für die Verankerung subjektiver sozialer Rechte oder der Spielräume für deren Durchsetzung im Streikrecht. Diese Verschiebung in der Sprache der Quellen kann man mit einem generellen Prozess der Modernisierung des Rechts in Verbindung bringen.

■

Bibliographie

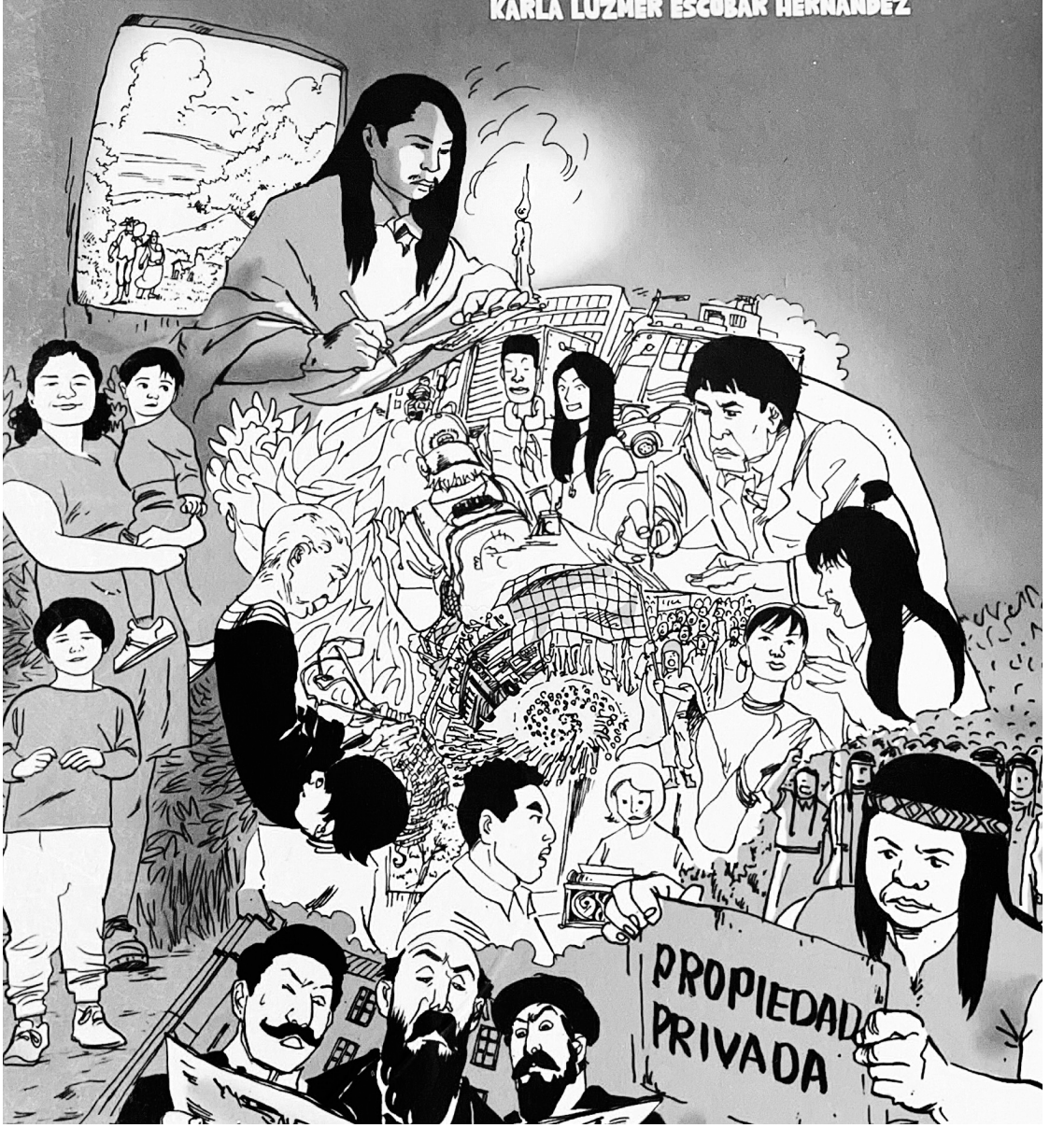
- Ascheri, Mario (2013), Storia di Siena, Pordenone
- Behrends, Okko (1999), Die Arbeit im römischen Recht. Zur Frage ihrer rechtlichen Einordnung und moralischen Bewertung, in: Annequin, Jacques et al. (éd.), Le travail. Recherches historiques. Table ronde de Besançon, 14 et 15 novembre 1997, Besançon, 115–162
- Burke, Peter (2003), Augenzeugenschaft. Bilder als historische Quellen, Berlin
- Butz, Reinhard, Jan Hirschbiegel (2009), Vorwort, in: dies. (Hg.), VII–IX

- Butz, Reinhard, Jan Hirschbiegel (Hg.) (2009), Informelle Strukturen bei Hof, Berlin
- Collinge, Peter, Louise Falcini (eds.) (2022), Providing for the Poor: The Old Poor Law, 1750–1834, London
- Dillon, John Noel (2018), The Emperor's New Prose: the Style of the Legislation of Diocletian, in: Eck, Werner, Salvatore Puliatti (a cura di), Diocleziano: le frontiera giuridica dell'impero, Pavia, 285–344
- Ebel, Wilhelm (1978), Zum Ursprung des Arbeitsvertrages, in: ders., Probleme der deutschen Rechtsgeschichte, Göttingen, 1–16
- Keiser, Thorsten (2013), Vertragszwang und Vertragsfreiheit im Recht der Arbeit von der Frühen Neuzeit bis in die Moderne (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 278), Frankfurt am Main
- Klatt, Wolfgang (1990), Treuepflichten im Arbeitsverhältnis, Pfaffenweiler
- Lambrecht, Thijs, Jane Whittle (2023), Introduction: Towards a Comparative History of Europe's Labour Laws, c. 1350–1850, in: dies. (eds.), Labour Laws in Preindustrial Europe. The Coercion and Regulation of Wage Labour, Woodbridge, 1–29
- Landwehr, Achim (2013), Historisches Material, in: Frietsch, Ute, Jörg Rogge (Hg.), Über die Praxis des kulturwissenschaftlichen Arbeitens. Ein Handwörterbuch, Bielefeld, 184–188
- Lauffer, Siegfried (Hg.) (1971), Diokletians Preisedikt, Berlin
- Lis Catharina, Hugo Soly (2012), Labor Laws in Western Europe, 13th–16th Centuries: Patterns of Political and Socio-Economic Rationality, in: Marcel van der Linden, Leo Lucassen (eds.), Working on Labor – Essays in Honor of Jan Lucassen, Amsterdam, 297–321
- Näther, Birgit (2020), A Scientist in Baker Street. Zeitlose Lektionen zum wissenschaftlichen Arbeiten in Arthur Conan Doyles Geschichten von Sherlock Holmes, in: Refubium – Repositorium der Freien Universität Berlin, Berlin
- Paravicini, Werner (2009), Informelle Strukturen bei Hofe – Eine Einleitung, in: Butz / Hirschbiegel (Hg.), 1–8
- Piccini, Gabriella (1995), Siena e la peste del 1348, in: Roberto Barzanti et al. (a cura di), Storia di Siena, vol. 1: Dalle origini alla fine della repubblica, Siena, 225–238
- Schröder, Rainer (1984), Zur Arbeitsverfassung des Spätmittelalters, Berlin
- Shaw, James E. (2006), The Justice of Venice. Authorities and Liberties in the Urban Economy 1550–1700, Oxford
- Statutes of the Realm (1963) = The Statutes of the Realm. Printed by command of His Majesty King George III, In pursuance of an address of the House of Commons of Great Britain, From original records and authentic mss., vol. 1, London 1963
- Steinfeld, Robert (1991), The Invention of Free Labor. The Employment Relation in English & American Law and Culture, 1350–1870, Chapel Hill (NC)
- Trusen, Winfried (1977), Art. »Chirograph«, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. II, Stuttgart, Sp. 1844–1845
- Türk, Klaus (2000), Bilder der Arbeit, Wiesbaden
- Willoweit, Dietmar (2004), Hofordnungen als Zeugnisse des Rechtsdenkens, in: Butz, Reinhardt, Jan Hirschbiegel, Dietmar Willoweit (Hg.), Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen (Norm und Struktur / Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit 22), Köln, 165–178

CAMINO y RUPTURA

UNA HISTORIA GRÁFICA DE LAS PRÁCTICAS JURÍDICAS INDÍGENAS EN EL CAUCA A PRINCIPIOS DEL SIGLO XX

KARLA LUZMER ESCOBAR HERNÁNDEZ



Thomas Weitin, Katharina Herget

Zwischen Recht und Literatur: Die Kriminalfallsammlung des *Neuen Pitaval* (1842–1890) als Gegenstand digitaler Korpusanalysen

I. Einleitung

Rechts- und Literaturwissenschaft sind hermeneutische Textwissenschaften. Das Verstehen und die Auslegung von Texten stellen, in jeweils sehr unterschiedlichen institutionellen Kontexten, ein Kerngeschäft beider Wissenschaften dar. Notwendigerweise wird dieses Geschäft von Einzelnen betrieben, die über Interpretationen Positionen begründen, die im Falle des Rechts reale Konsequenzen haben können. Je professioneller diese hermeneutische Arbeit betrieben wird, desto wahrscheinlicher ist eine arbeitsteilige Gestaltung, die heute nicht mehr ohne digitale Grundlagen in Form von digitalen Texten und entsprechenden Findewerkzeugen sowie von Repositorien und Datenbanken denkbar ist. Gleichwohl ist die Methodik des Zugriffs auf Texte in beiden Fächern immer noch als individuelle Stellenlektüre zu beschreiben, die im hermeneutischen Zirkel von Teil und Ganzem argumentiert und entscheidet. Das heißt: Auch wenn relativ viele Texte Teil dieses Prozesses sind, wird wie mit Einzeltexten verfahren.

Die Digital Humanities haben den Geisteswissenschaften gezeigt, dass die traditionelle hermeneutische Orientierung auch in ihren Feldern nicht alternativlos ist. Es sind vor allem Methoden des informatischen Teilgebiets *Natural Language Processing (NLP)*, die zur Analyse von Textmengen verwendet werden, die nicht mehr von Einzelnen durchdrungen werden können und daher zur Auswertung statistisches Handwerkszeug verlangen. Breit durchgesetzt haben sich diese Ansätze nicht. Gerade weil sie nicht mehrheitsfähig sind, ist ihnen jedoch eine Erschütterung lang gepflegter Denkstile zu verdanken, die das historische Methodenbewusstsein nachhaltig schärfen. Dem Methodenstreit in der Geschichtswissenschaft im 19. Jahrhundert nicht unähnlich geht es dabei um das Verhältnis von Mikro- und Makroanalysen und die Frage, ob und wie sich beide in *Mixed Methods*-Verfahren routinisieren lassen. Auch was das betrifft, liegt der Mehrwert der diesbezüglichen Forschungsarbeiten nicht im Gelingen etwa der Zusammenführung von manueller Einzeltext- und maschineller Korpusanalyse in einem *Scalable Reading*.[1] Was am einzelnen Text gelernt wird und was sich statistisch mit den Mitteln algorithmischer Textanalyse am Korpus lernen lässt, bleibt häufig unvermittelbar, ohne dass man sagen könnte, eine der beiden Analyseebenen sei unangemessen oder gar falsch.[2]

Die daraus zu ziehende Schlussfolgerung betrifft die Stärken und Schwächen der einzeltextbasierten hermeneutischen Verfahren auf der einen und der computergestützten Analysen großer Textmengen auf der anderen Seite. Wer sich mit hermeneutischem Geschick in einen Text versenkt, kann jede gelesene Stelle, jedes Wort genau betrachten. Die dabei erzielten Ergebnisse zeichnen sich daher durch ein hohes Maß an Kontextsensitivität aus, sind aber nicht immer gut vergleichbar mit dem, was andere an anderen Texten oder auch nur durch die Lektüre anderer Stellen herausgefunden haben. Bei der maschinellen Textanalyse ist es genau umgekehrt. Sie arbeitet nicht mit den Texten selbst, sondern mit abstrakten Stellvertretern wie Wortfrequenzen, Kookkurrenzen oder *Word Embeddings*, die auf Vergleichbarkeit angelegt sind und beliebig viele Passagen, Texte oder Korpora in Vergleichszusammenhänge bringen können. Dies geht zu Lasten der Kontexte des je Einzelnen. Natürlich haben alle hermeneutischen Textwissenschaften institutionelle Standards entwickelt, die der einzelne Interpret als Vergleichsrahmen seiner Analysen berücksichtigen muss. Und umgekehrt schafft der Einzug künstlicher Intelligenz in das Natural Language Processing die Möglichkeit, sehr viele Daten so zu vernetzen, dass Kontextsurrogate entstehen. Gleichwohl ist es

1 Mueller (2019); Weitin (2017).
2 Da (2019) 601.

nicht nur aus systematischen Gründen sinnvoll, das Verhältnis von Kontextsensitivität und Vergleichbarkeit als *trade off* zu betrachten.[3]

Die vorliegende Studie zur Kriminalfallsammlung *Der Neue Pitaval* hat sich vor diesem Hintergrund für einen Ansatz entschieden, der sich methodisch komplementär auf die vorhandene Forschung bezieht. Wo diese fast ausschließlich auf Basis der Lektüre einzelner Fallgeschichten argumentiert, diskutieren wir Ergebnisse aus der Analyse des gesamten Korpus.

II. Fallgeschichten zwischen Recht und Literatur

Im *Neuen Pitaval* erschienen zwischen 1842 und 1890 insgesamt 570 Kriminalfallgeschichten zunächst in Jahresbänden, später, in Konkurrenz mit den populären Publikumszeitschriften, die ebenfalls das Thema Kriminalität besetzten, vierteljährlich. Gründungsherausgeber waren Eduard Hitzig, Richter im Kriminalsenat des Berliner Kammergerichts, und Wilhelm Häring, der unter dem Pseudonym Willibald Alexis populäre historische Romane im Stil des Realismus schrieb (»preußische[r] Walter Scott«[4]). Ab 1862 übernahm der Jurist Anton Vollert die Herausgeberschaft, ein Freund von Alexis, der zunächst verschiedene Richterämter in Thüringen bekleidete und dann Beamter am Hof in Gera war.

Dass die Fallgeschichte im Forschungsfeld von Recht und Literatur schon seit Langem untersucht wird, lässt sich aus ihrer Geschichte erklären, in der sie zwischen beiden Institutionen hin und her wanderte. In Schönerts grundlegenden Bänden zu Literatur und Kriminalität ist untersucht worden, welchen Anteil zum Literarischen neigende narrative Verfahren und die fachsprachlich normierten Formen juristischen Sprachhandelns an der Konstruktion des ›Falles‹ haben, die bis heute fester Bestandteil der juristischen Ausbildung ist.[5] Historisch geht diese unverzichtbare Fertigkeit auf die Relationstechnik zurück, nach welcher den institutionellen Rahmenbedingungen des schriftlichen Strafverfahrens entsprechend eine Zusammenfassung der aktenkundigen Beweise zur Tat für die Spruchkammer zu erstellen war. Nachdem diese spezielle Art des Berichts durch den Übergang zum mündlichen Verfahren im Zuge der Rechtsaufklärung ihre direkte Funktion im Gericht verloren hatte, avancierte sie in den juristischen Kriminalfallsammlungen zur populären Darstellungsform, die sich dann neben dem breiten Laienpublikum dezidiert auch an die juristische Fachwelt wandte.[6]

Die Erzählwelt der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entdeckte im Kontext der verschiedenen Fortsetzungen und Nachahmungen der *Causes célèbres et intéressantes* (1734–1743) von Gayot de Pitaval die Fallgeschichte als Medium zur realistischen Darstellung von Individualität[7] und erkannte dabei, in welcher Spannung das Recht diesbezüglich stand.[8] Denn während die zahlreichen neuen Kriminalordnungen der Zeit voraussetzen mussten, dass sich der einzelne Fall der allgemeinen Norm unterordnen lässt, sah das Prozessrecht nach der Aufklärung in Richtern keine bloßen Subsumtionsautomaten[9] mehr und billigte der Beweiswürdigung sukzessive mehr Subjektivität zu. Die juristische Hermeneutik begriff, dass die Anwendung des Gesetzes auf den Einzelfall immer auch einen rechtsschöpferischen Akt darstellt,[10] in dem allererst verstanden wird, was der Fall gewesen ist. Das machte die Fallgeschichte auch für die Schönen Künste attraktiv und auf Dauer zum prägenden Austauschmedium zwischen Recht und Literatur.

III. Hypothesen zum *Neuen Pitaval*

Der Forschungsstand zum *Neuen Pitaval* lässt sich vor diesem Hintergrund in drei Hypothesen bündeln:

1. Stil und Rezeption

Bei der Kriminalfallgeschichte handelt es sich um eine hybride Gattung, die stilistisch zwischen Aktenmäßigkeit und Literarizität schwankt.[11] Deswegen galt der *Neue Pitaval* aus rechtshistorischer Perspektive als bloßes Literaturprodukt, während

3 Weitin (2021).
4 Heyse / Kurz (1910) 97; vgl. auch Niehaus (2002).
5 Linder / Schönert (1983c); Schönert (1991).
6 Weitin (2009) 257–291.
7 Košenina (2009) 282; Pethes (2016); Krause (2017).
8 Pethes (2018).
9 Ogorek (2004).
10 Gadamer ([1960] 2010).
11 Linder / Schönert (1983b) 197; Saupe (2009) 175.

ihn die Literaturgeschichte lediglich als Vorform von Literatur ansah.[12]

2. Gattung

Der *Neue Pitaval* hat mit seinen Geschichten eine eigenständige realistische Textsorte etabliert, die in dem Maße Konjunktur hatte, wie die romantisierte »Phantasiekriminalität«[13] an Boden verlor. Im Laufe ihres Erscheinens hoben sich die Pitavalgeschichten dann auch von den Kriminalnovellen in den populären Publikumszeitschriften ab.[14]

3. Breitenwirkung

Die historische Breitenwirkung des *Neuen Pitaval* war enorm. Er gilt als »›Zentralorgan‹ für die Ausbildung eines allgemeinen Rechtsbewußtseins«[15] in der deutschsprachigen Welt Mitte des 19. Jahrhunderts.

In dem Maße, wie der Erklärungsanspruch dieser Hypothesen die Sammlung als Ganzes betrifft, erweist sich die Methode der Einzeltextanalyse, mit der die Forschung bislang etwa drei Prozent der Fallgeschichten untersucht hat, als ergänzungsbedürftig. Quantitative Analysen liegen ausschließlich in Gestalt einer von den Titeln der Geschichten ausgehenden händischen Auszählung vor, aus denen der Anteil verschiedener Delikte sowie die zeitliche und geografische Verteilung der Fälle hervorgeht.[16] Wir diskutieren dagegen Ergebnisse von Korpusanalysen aller 570 Pitavalgeschichten, die mit dem Ziel durchgeführt worden sind, die vorhandenen Hypothesen der Forschung durch eine für die Gesamtheit der Sammlung angemessene Methodik zu konsolidieren oder zu relativieren.

Dabei erscheint der *Neue Pitaval* auf den ersten Blick als dankbarer Gegenstand für die von den Digital Humanities gern bemühte Legitimation über das *too big to read*. Eine solche Sammlung wird keine Forscherin und kein Forscher durchlesen wollen, gleichwohl möchte niemand auf Argumente verzichten, die auch die Gesamtheit angemessen einbeziehen. Wo die hermeneutische Einzeltextanalyse an offensichtliche Grenzen stößt, können indes quantitative Korpusanalysen nicht ohne weiteres Antworten auf die Fragen geben, mit denen sich die traditionelle Forschung beschäftigt hat. Keineswegs konnten wir die oben genannten Hypothesen mit der komplementären Methodik einfach prüfen. Quantitative Analysen setzen eine entsprechende Formalisierung von Forschungsfragen voraus, die sich kaum je direkt bewerkstelligen lässt. Wir waren vielfach genötigt, die Fragen anders zu stellen, zu verschieben; teilweise waren auch nur verwandte Fragen einer Operationalisierung zugänglich. Orientiert haben wir uns jeweils an dem, worin die meisten den Mehrwert quantitativer Untersuchungen größerer Textmengen sehen, nämlich daran, möglichst aufschlussreiche Verlaufs- und Vergleichsanalysen zu erarbeiten.

IV. Stil und Rezeption

Als Ausgangspunkt diente uns die Selbstbeschreibung der Gründungsherausgeber im Hinblick auf die historischen Vorbilder von Kriminalfallsammlungen auf der einen und die zeitgenössische Leserschaft auf der anderen Seite. Obgleich sie Pitavals zum Inbegriff gewordenen Namen für ihre Sammlung verwendeten, betonen Hitzig und Alexis, die nur etwa vier Prozent ihrer Fälle aus den *causes célèbres* übernahmen, die Unterschiede zu dem berühmten Vorbild, die sowohl systematischer Natur waren als auch in der sprachlichen Darstellung liegen sollten. Anders als die rein französische Sammlung definierte sich der *Neue Pitaval* über seinen global denkenden, rechtsvergleichenden Anspruch. Vor allem aber wird die juristische Umständlichkeit in der Falldarstellung verworfen, die geprägt gewesen sei von Anwaltsrhetorik, Abhandlungsstil und Breite in der Wiedergabe von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Gerichten.[17] Noch François Richer, dessen Neubearbeitung der deutschen *Pitaval*-Übersetzung zugrunde gelegen hatte, habe den eigentlichen Fall mit diesem Stil kaum zur Geltung kommen lassen, sodass die Lektüre selbst für Juristen mühsam gewesen sei.[18]

Der *Neue Pitaval*, der neben Juristen und Psychologen auch das breite Publikum ansprechen

12 Schild (1991) 172.
13 Schönert (1992) 156.
14 Linder (2013) 135–141.
15 Linder / Schönert (1983b) 197.
16 De Doncker (2017) 115; für die originalen *causes célèbres*: Lüsebrink (1983).
17 Alexis (1842a) XV.
18 Ebd.

will, grenzt sich auch von seinem anderen großen Vorbild Anselm Feuerbach ab. Dessen *Aktenmäßige Darstellungen merkwürdiger Verbrechen* (1827/1829) halten Hitzig und Alexis ihrer individuellen poetischen Schöpferkraft wegen für kaum nachahmbar. Zudem ist die Überlieferungslage für den *Pitaval* im Unterschied zu schreibenden Richtern, die Fälle aus ihrer eigenen Praxis berichten, häufig so herausfordernd, dass juristisch zentrale Themen wie Tatbestand und Beweisführung nicht extensiv behandelt werden können. Sie legen daher das Hauptaugenmerk darauf, den historischen Kontext des Falles verständlich zu machen. Sprachlich soll die »lebendige Darstellung der Handlung, der That und ihrer Motive«[19] das gebildete Laienpublikum erreichen. Den »Periodenbau des ältern Actenstils«[20] will man vermeiden.

Über die Arbeitsweise des *Neuen Pitaval* ist durch Selbstauskünfte der Herausgeber in den Vorworten zu den einzelnen Bänden einiges bekannt. Eduard Hitzig, der bereits 1849 starb, beschränkte sich auf die Rolle des Herausgebers und überließ das Verfassen der Fallgeschichten ganz seinem Schriftstellerkollegen, der sich für Recherchen auf das internationale Netzwerk des *Pitaval*-Verlegers Brockhaus stützen konnte. Trotzdem bestaunten die Zeitgenossen den immensen Arbeitsaufwand, mit dem Alexis fast alle Texte allein verfasste, wobei er freilich – wie später so viele Dichter – auch Stoffe und Ideen für sein literarisches Werk fand.[21] Unter der 1862 einsetzenden Herausgeberschaft von Anton Vollert existierte dagegen ein Kreis regelmäßiger Beiträger, die im aktiven juristischen Dienst standen. Vollert benennt sie im Kontext der einzelnen Fälle namentlich und verweist an einer Stelle darauf, »daß eine nicht geringe Zahl von begabten Richtern, Staatsanwälten und Advocaten unsere Mitarbeiter sind, und daß jeder wirklich bedeutende Proceß der Gegenwart von einem der Sache nahestehenden, dem Stoffe gewachsenen Manne geschildert«[22] werde.

Obwohl Alexis mit dem Hinweis als Herausgeber eingeführt wird, auch er sei nicht nur Literat, sondern habe eine juristische Ausbildung genossen – als Referendar am Berliner Kammergericht hatte er Hitzig kennengelernt –,[23] stellt sich der Produktionsverlauf der Kriminalfallsammlung doch so dar, dass in den ersten 20 Jahren ein damals schon bekannter realistischer Schriftsteller federführend war, wohingegen sich in der längeren zweiten Ära bis 1890 aktive Juristen die Autorschaft teilten.

Eine naheliegende Überlegung mit Blick auf die von der einzeltextbasierten Forschung diskutierte Hypothese 1 zum Verhältnis von Aktenmäßigkeit und Literarizität wäre, dass sich dieses Verhältnis mit dem Wechsel von einem auf lebendige Darstellung achtenden populären Dichter zu schreibenden Justizbeamten und Anwälten verändert. Allerdings lassen sich weder Aktenmäßigkeit noch Literarizität direkt operationalisieren. Wir haben uns daher von Alexis selbst inspirieren lassen, der den Stil des *Neuen Pitaval* gegen die schwere Lesbarkeit des alten setzt. Da weder der französische *Pitaval* noch die Übersetzung der Neubearbeitung von Richer als Korpus verfügbar sind, können wir keinen historischen Rückvergleich durchführen. Wohl aber können wir mit einer Verlaufsanalyse prüfen, ob die Lesbarkeit innerhalb des *Neuen Pitaval* signifikanten Veränderungen unterliegt. Wir haben dazu auf die Wiener Sachtextformel zurückgegriffen, die eigentlich aus der Schulbuchforschung stammt.[24] Der Score berechnet sich aus der durchschnittlichen Satzlänge des Textes und dem Anteil von ein- und mehrsilbigen Wörtern im Text. Die Metrik ist intuitiv skaliert und an Schulstufen orientiert: Ein Wert von 4 steht für einen sehr leicht zu lesenden Text, während ein Wert von 15 einen sehr schwer zu lesenden Text kennzeichnet.

Wir sehen in Abb. 1 die Entwicklung der Lesbarkeit im *Neuen Pitaval*: Die hellen Datenpunkte markieren die einzelnen Texte der Sammlung. Die dunklen Punkte stellen den Durchschnittswert *(mean)* des jeweiligen Bandes dar. Eine Linie verbindet sie mit dem Korpusmittel *(mean)*. Die Größe der Punkte für die Einzeltexte wurde nach der *type-token-ratio* skaliert, die als Quotient aus den vorkommenden Wortformen und sämtlichen Wörtern ein Maß für die lexikalische Vielfalt ist.

Betrachten wir die Durchschnittswerte der gesamten Sammlung, fällt auf, dass der mittlere Lesbarkeitsindex der Sammlung bei einer nicht unerheblichen Varianz unter 10 liegt und damit im Bereich

19 Alexis (1842a) XIII.
20 Alexis (1847) XXIII.
21 Niehaus (2014) 78; Linder (1991) 323; Fontane (1872) 760.
22 Vollert (1866) XIII.
23 Alexis (1842b) VII–VIII.
24 Wir verwenden die vierte Variante der Formel nach Bamberger / Vanecek (1984), Umsetzung mit ›quanteda.textstats‹ in R, vgl. Benoit et al. (2020).

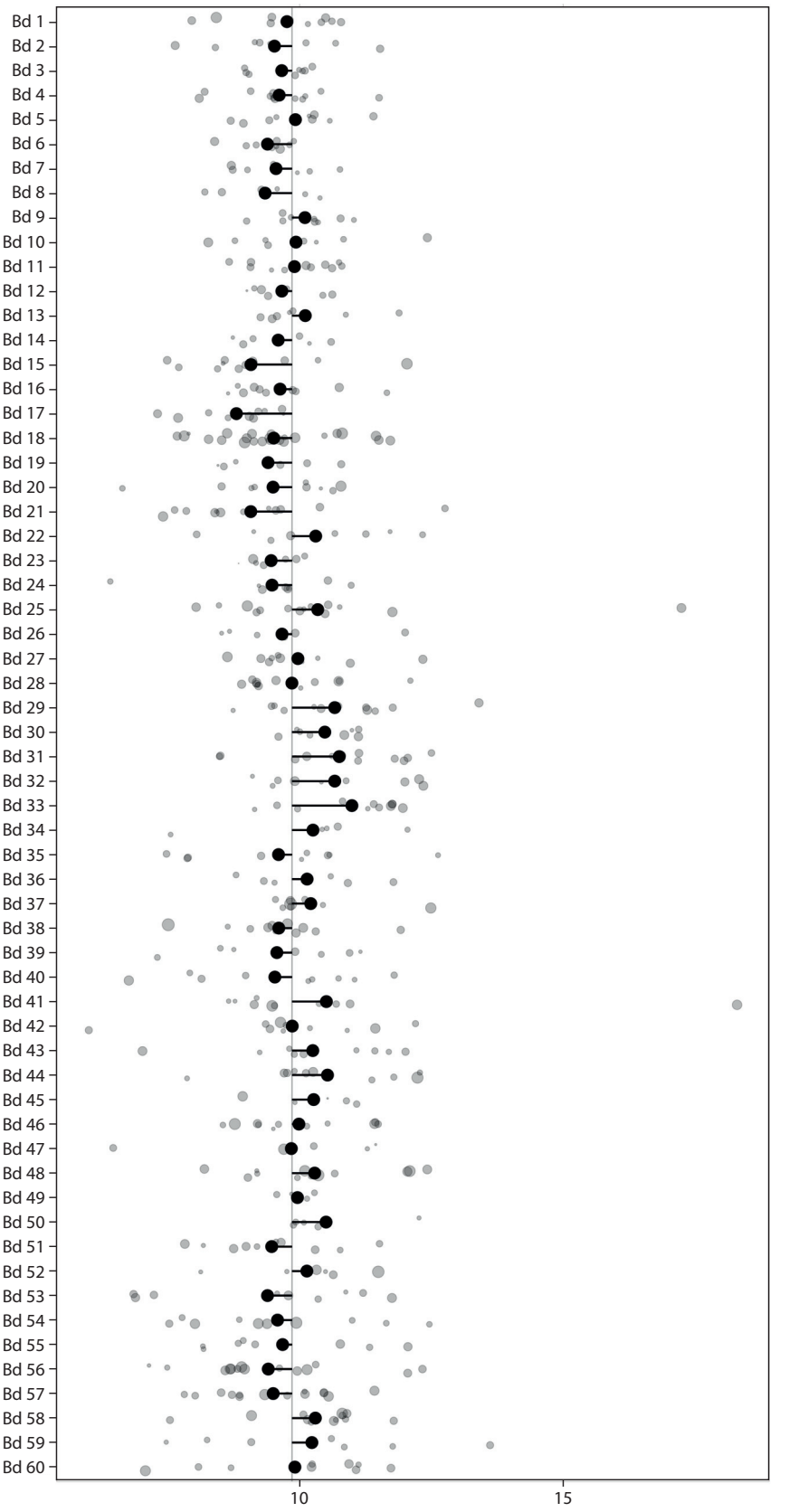


Abb. 1: Verlaufsanalyse der Wiener Sachtextformel (x-Achse) über sämtliche Bände des *Neuen Pitaval* (y-Achse): Dunkle Punkte zeigen den Durchschnitt pro Band, helle Punkte die Einzelwerte, die horizontale Linie den Korpusdurchschnitt, der Punktumfang die type-token-ratio.

eher schwieriger Texte. Auffällig im Verlauf sind die Bände 29 bis 33, die eine deutlich überdurchschnittliche Komplexität aufweisen. Interessanterweise betrifft das die Übergangsphase im Herausgeberwechsel von Alexis zu Vollert. Mit Band 31 begann die Herausgabe unter der Ägide von Vollert, der sich danach auf das Lesbarkeitsniveau der Alexis-Ära einpendelt. Hält man die beiden langen Herausgeberphasen bis und von Band 31 nebeneinander, sind die Unterschiede nicht groß. Im Vergleich zum Durchschnitt der Sammlung haben mehr Vollert-Bände eine etwas höhere Komplexität. So als habe der selbst schreibende Literat Alexis insgesamt doch leichter lesbare Geschichten geschrieben als der Richter und Hofbeamte Vollert, der sie aus einem Autorenkreis professioneller Juristen herausgab. Es gibt aber unter Vollert auch etwas mehr Ausreißer nach unten zu leichter lesbaren Texten. Und deutlich ist, dass die Varianz zunimmt, wenn verschiedene Autoren schreiben. Zur Kontrolle haben wir mit dem Flesch-Reading-Ease-Score einen alternativen Lesbarkeitsindex verwendet, der die Ergebnisse bestätigt hat.

Dass unsere Operationalisierung von Lesbarkeit das für die stilistische Selbstverortung des *Neuen Pitaval* maßgebliche Spannungsverhältnis von Aktenmäßigkeit und Literarizität durchaus erfasst, kann ein Blick auf die Extreme erhellen. Der mit riesigem Abstand schwierigste Text stammt aus Band 41 und trägt den Titel *Nachtrag zu dem Aufsatze ›Die Brandstiftungen in St. Genois‹*. Der sehr kurze Text enthält lediglich eine Liste relevanter Urteilszitate, und weil die Auflistung am Ende der einzelnen Zitate keine Punkte hat, wird alles als ein Satz gezählt, was den besonders extremen Wert für Komplexität erklärt (und zugleich auf die Notwendigkeit der Überprüfung sehr auffälliger Ergebnisse am Einzeltext hinweist). Der am leichtesten lesbare Text der Alexis-Ära ist die Fallgeschichte *James Hackman und Margaret Reay* aus Band 24. Alexis berichtet zu Beginn der Geschichte von seinem Zögern, diesen »romanhafte[n]«[25] Fall über die Frau eines reichen Kaufmannes, die mit der Kasse und einem jüngeren Liebhaber durchbrennt, aufzunehmen. Der Text sei eher »Novelle« oder »Märchen«, der juristische Prozess in der in Briefen überlieferten, sentimentalen Liebesgeschichte nur Randerscheinung, welche daher »besser anderswo hin gehöre, als in die Regesten der Criminalistik«[26]. Wie an dem kleinen Datenpunkt des Textes zu erkennen ist, weist die Geschichte auch eine geringe lexikalische Vielfalt auf, was, wie man nach Alexis' Einleitung vermuten darf, von der dominanten Liebessemantik herrührt.

V. Fallgeschichte als eigenständige Gattung?

Dass die Komplexitätsunterschiede innerhalb des halben Jahrhunderts, in dem der *Neue Pitaval* erschien, relativ gering sind, ist ein guter Anhaltspunkt, um über die zweite zentrale Hypothese der klassischen Forschung zu Kriminalfallsammlungen nachzudenken. Die Eigenständigkeit der Fallgeschichte als Gattung wird im Vergleich mit der Kriminalliteratur betont, wobei die für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts prägende Medienkonkurrenz eine eigenständige Rolle spielt. Aktenmäßige und gleichwohl für Laien lesbare Fallgeschichten werden von ihren Herausgebern als evidenzbasierte Alternative zur Kriminaldichtung präsentiert und müssen sich auf dem literarischen Markt zugleich mit den ganz auf eingängige Muster getrimmten Erzählungen in den Familienblättern auseinandersetzen, die am Ursprung populärer Serialität die Erwartungshorizonte des Genres entscheidend prägten.[27]

Wir haben versucht, die notwendigen Vergleichsanalysen mit Korpora durchzuführen, die diese Produktion und Rezeption verschränkende Medienkonkurrenz exemplarisch abbilden. Das sind neben dem *Neuen Pitaval* die *Gartenlaube* als bekanntestes Beispiel des populären Familienblattes und Paul Heyses *Deutscher Novellenschatz*, der die häufig als nächste Verwandte der Fallgeschichte genannte Novelle, die im 19. Jahrhundert zum Inbegriff literarischer Massenproduktion wurde, zur realistischen Paradegattung erhob.[28]

Für die Vergleichsanalysen haben wir aus der *Gartenlaube* 35 Kriminalerzählungen ausgewählt, die aus der Feder des freisinnigen Juristen und Erfolgsschriftstellers Jodocus Temme stammen. Temme, der, bevor die Entscheidung für Vollert fiel, als Alexis-Nachfolger beim *Pitaval* vorgesehen war, wurde zwischen 1855 und 1868 zum wichtigsten Kriminalautor der *Gartenlaube* und trug mit seinen Erzählungen ganz wesentlich zum sagenhaften Aufschwung der Zeitschrift bei.[29] Wir stel-

25 Hitzig/Alexis (1856) 54.
26 Ebd.
27 Stockinger (2018).
28 Herget (2025); Weitin (2016).
29 Linder (2013) 139.

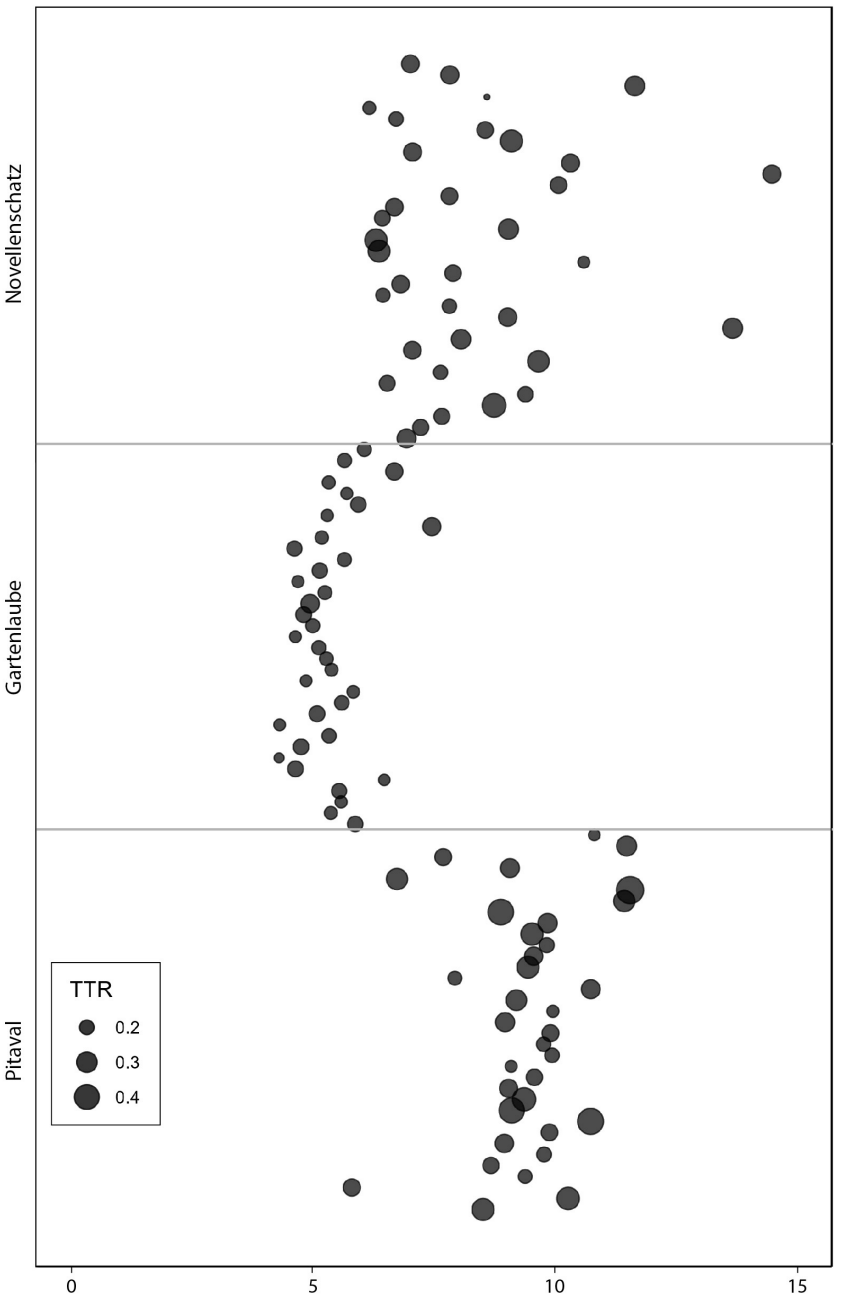


Abb. 2: Gattungsvergleich mit je 35 Texten des *Deutschen Novellenschatzes*, der *Gartenlaube* (Temme) und des *Neuen Pitaval*, Neue Wiener Sachtextformel 4 (Readability, x-Achse) und type-token-ratio (lexikalische Diversität, Punktumfang).

len seinen, wie sie bei der Publikation hießen, ›Criminalgeschichten‹ 35 zeitlich überschneidende Fallgeschichten aus dem *Neuen Pitaval* gegenüber, die aus beiden Herausgeberperioden, d. h. sowohl von Alexis als auch von Vollert stammen. Aus dem *Novellenschatz*, der zwischen 1871 und 1876 erschien, sind ebenfalls 35 Werke Teil des Vergleichs, wobei auch einige romantische Novellen einbezogen worden sind, da sich die Fallgeschichten des *Pitaval* ihrer realistischen Selbstbeschreibung nach dezidiert als Alternative zur romantischen Darstellungsweise verstehen.

Was die Operationalisierung betrifft, verwenden wir für die Vergleichsanalyse wiederum die Lesbarkeitsmetrik der Neuen Wiener Sachtextformel, mit der wir bereits die Verlaufsanalyse nur für den *Neuen Pitaval* durchgeführt haben.

Abb. 2 zeigt deutliche Unterschiede zwischen den beiden Textsammlungen und der Zeitschrift. Wir sehen oben die Novellen aus dem *Novellen-*

schatz, in der Mitte die Kriminalerzählungen aus der *Gartenlaube* und unten die Kriminalfallgeschichten aus dem *Neuen Pitaval*. Als Erstes springt die relative Homogenität der Kriminalerzählungen aus der *Gartenlaube* ins Auge. Das Familienblatt muss alle ansprechen und setzt dementsprechend auf breite Zugänglichkeit. Die Texte sind daher nicht nur vergleichsweise leicht lesbar, auch ihr Wortschatz (type-token-ratio als Skalierungswert für die Größe der Punkte) liegt deutlich unter dem von *Novellenschatz* und *Pitaval*. Der *Novellenschatz* weist dagegen in beiden Vergleichsmaßen die größte Varianz auf. Man kann das mit der Tatsache erklären, dass für diese Gattungsanthologie von jedem Autor nur ein Werk berücksichtigt wurde, was allerdings das Gattungssignal der realistischen Novelle, das die Herausgeber Paul Heyse und Hermann Kurz mit ihrer Sammlung herausarbeiten wollten, als eher schwach erscheinen lässt.

Auf der anderen Seite sind die Pitavalgeschichten sprachlich komplexer als die Kriminalgeschichten der *Gartenlaube*, aber auch als die meisten Novellen. Und der *Neue Pitaval* enthält im Vergleich mit den beiden anderen auch die Texte mit der größten lexikalischen Vielfalt. Trotz des Monothemas Kriminalität verlangt die juristischen und psychologischen Ansprüchen genügende, zugleich aber bildend unterhaltende Darstellung von Fällen offenbar einen relativ breiten Wortschatz.

Aufschlussreich ist der Blick auf den *Pitaval*-Autor und Herausgeber Willibald Alexis. Seine von Heyse für den *Novellenschatz* ausgewählte Novelle *Herr von Sacken*[30] (der erste Text in Abb. 2) liegt deutlich unter der durchschnittlichen Komplexität der Fallgeschichten im *Pitaval*. Das spricht dafür, dass wir mit der Lesbarkeitsmetrik nicht nur Autorschaftssignale, sondern tatsächlich so etwas wie den Stil der Sammlung messen. Dazu fügt sich auch eine weitergehende Interpretation der lexikalischen Vielfalt im *Pitaval*. Im Unterschied zur *Gartenlaube* bzw. den Kriminalerzählungen Temmes, die dort erschienen sind, weist die Wortschatzgröße im *Pitaval* eine erhebliche Varianz auf, die sich hier, anders als im *Novellenschatz*, sicher nicht nur auf Autorschaft zurückführen lässt. Mit einer vergleichsweise hohen und homogenen Komplexität einhergehend, könnte sie ein wesentliches Element der Sprachkonzeption der Herausgeber widerspiegeln, das Alexis in den Vorworten mehrfach ausführlich erläutert. Eine lebendige Darstellung des Falles in seinem historischen Kontext ist das Hauptanliegen des *Pitaval*. Dazu muss sich die narrative Darstellung ihrem jeweiligen Gegenstand anpassen, in den Worten von Alexis »für jeden einzelnen Fall die Auffassung und die charakteristische Sprache«[31] finden. Gedacht ist dabei nicht nur an die Art des Verbrechens und die Persönlichkeit der Beteiligten, sondern auch an die »Zeit« und das »Clima« der Tat, sogar an den »Eindruck«,[32] den sie auf den Autor macht.

VI. Stilometrische Unterschiede zwischen aktenmäßigen und literarischen Kriminalgeschichten

Die Stilometrie war früh ein interdisziplinäres Feld der Digital Humanities, an dem Sprach- und Literaturwissenschaft wie Rechtswissenschaft großes Interesse hatten. Erkenntnisse der forensischen Linguistik über die Möglichkeiten, Texturheber nach individuellen Eigenarten zu ermitteln, haben unmittelbaren kriminalistischen Wert,[33] können aber auch von literatur- oder rechtsgeschichtlicher Bedeutung sein, wenn es darum geht, Autorschaftsfragen zu klären. Speziell für die Literaturwissenschaft waren die methodischen Möglichkeiten mit einer narzisstischen Kränkung verbunden, nachdem sich herausgestellt hatte, dass sich der Stil eines Autors oder einer Autorin empirisch am besten anhand derjenigen Wörter bestimmen und vorhersagen lässt, denen die allermeisten Leser keine Beachtung schenken und die deswegen schlicht Funktionswörter heißen.[34] Es handelt sich um Wörter, die in jedem Text am häufigsten vorkommen: Artikel, Pronomen und Präpositionen sowie die Formen von ›haben‹ und ›sein‹. Inzwischen haben wir auch eine robuste, d. h. mit verschiedenen Methoden konsolidierte Theorie, warum ausgerechnet diese Wörter Autorschaft markieren: Weil sie sich der bewussten Kontrolle im Schreiben entziehen, sind sie der Schlüssel zu auktorialen Eigentümlichkeiten.[35] Funktionswörter werden in anderen Hirnarealen verarbeitet als Inhaltswörter; und es dauert in der sprachlichen Entwicklung wesentlich länger, bis sie von Kindern mit den gleichen individuell automatisierten

30 Alexis (1910).
31 Alexis (1847) XXIV.
32 Ebd.
33 Fobbe (2011).
34 Burrows (2002) 267.
35 Hoover (2001) 421.

Stilmustern gebraucht werden, wie sie bei Erwachsenen messbar sind.[36]

Offen ist, welche Kategorien sich neben Autorschaft noch auf der Basis von Worthäufigkeiten bestimmen lassen. Für Gender liegen ebenso Ergebnisse vor wie für Gattung.[37] Allerdings gibt es, vor allem bei Gattung, keine wirklich überzeugende theoretische Erklärung für die erfolgreiche Klassifikation, was die Ergebnisse weniger wertvoll macht. Für den Vergleich zwischen den Kriminalerzählungen in der *Gartenlaube* und den Kriminalfallgeschichten im *Pitaval* ist das nicht gravierend. Wir wissen, dass die Erzählungen von Jodokus Temme die Kriminalitätsdarstellung in der *Gartenlaube* entscheidend geprägt haben. Und wir wissen, dass Willibald Alexis die ersten 20 Jahre des *Pitaval* mit seinem Stil geprägt hat, der sich von seinen literarischen Werken unterschied.

Für die Forschung zu den Fallgeschichten des *Neuen Pitaval* hängt die Frage nach dem Stil der Sammlung zwischen Aktenmäßigkeit und Literarizität (vgl. oben III., Hypothese 1) eng zusammen mit der Einschätzung ihrer Eigenständigkeit als Gattung (Hypothese 2). Wir haben unsere stilometrische Untersuchung auf *Pitaval* und *Gartenlaube* beschränkt, um nur unter Kriminalgeschichten zu vergleichen, die im *Novellenschatz* nicht sehr zahlreich sind. Dabei haben wir wie schon bei der Untersuchung von Komplexität die 35 Temme-Erzählungen aus der *Gartenlaube* und 35 Fallgeschichten aus beiden Herausgeberperioden des *Neuen Pitaval* zugrunde gelegt und zunächst ein einfaches Clustering nach dem *nearest neighbor*-Prinzip durchgeführt, bei dem die Texte auf Grundlage ihrer stilometrischen Ähnlichkeit zu ihrem jeweils nächstgelegenen Nachbarn gruppiert werden.

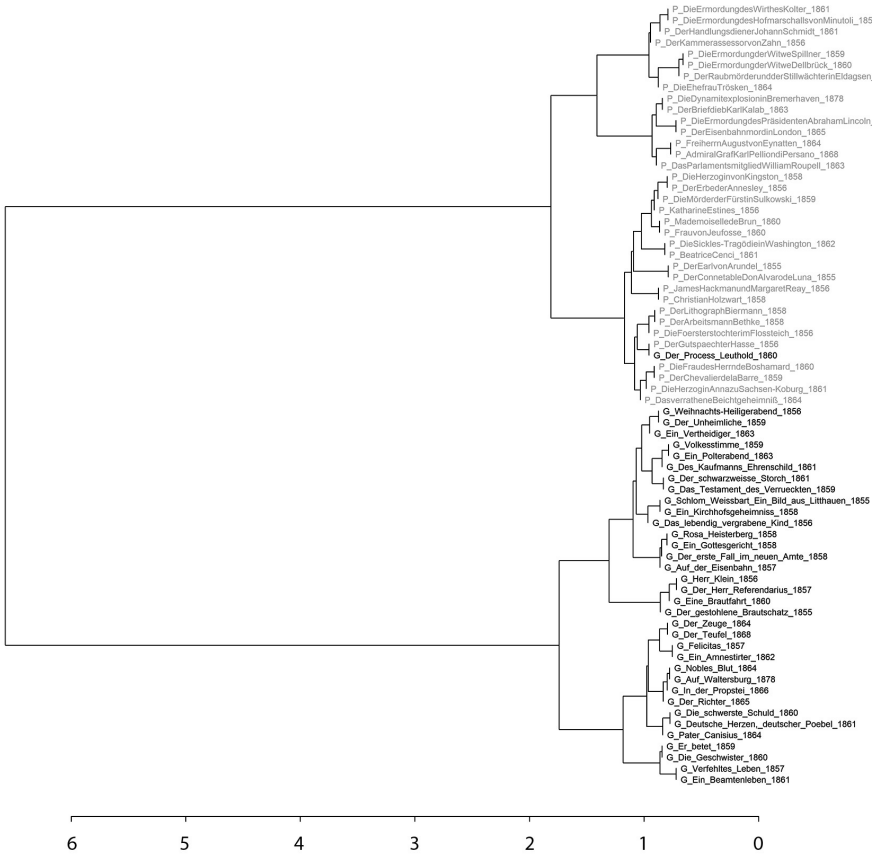


Abb. 3: Stilometrische Clusteranalyse mit ›stylo‹[38]: *Gartenlaube* (Temme, Schwarz) vs. *Pitaval* (Auswahl, Grau). Cosine Delta mit 3000 MFW, Culling 20 %.

36 Friederici (1996).
37 Weitin (2021); Schöch (2014) 130.
38 Eder et al. (2020).

Basis des Clusterings sind die 3000 häufigsten Wörter *(most frequent words)* der Texte, die korpusbezogen als relative Häufigkeiten sowie über die normalisierte Abweichung vom Korpusmittel *(Z-Score)* in die Ähnlichkeitsberechnung eingehen. Es werden dabei Paare aus den jeweils ähnlichsten Texten gebildet.

Das Ergebnis zeigt eine fast hundertprozentige Trennschärfe zwischen den Kriminalerzählungen der *Gartenlaube* und den Fallgeschichten aus dem *Neuen Pitaval*. Ein einziger Text ist falsch zugeordnet worden. Modelle mit dem gesamten Pitavalkorpus als Vergleichsgrundlage brachten das gleiche Ergebnis. Mit überwachten Klassifikationen, bei denen ein Algorithmus zunächst auf den Unterschied zwischen *Gartenlaube* und *Pitaval* trainiert wurde und dann ein gemischtes Textkorpus zuordnen musste, hatten dementsprechend einen Klassifikationserfolg von nahezu 100 Prozent.[39]

Zweifellos sind also *Gartenlaube* und *Pitaval* im Stil der Darstellung von Kriminalfällen deutlich zu unterscheiden. Doch die Klarheit dieses Unterschieds ist im worthäufigkeitsbasierten Ansatz nicht leicht zu interpretieren. Zwar reichen wir

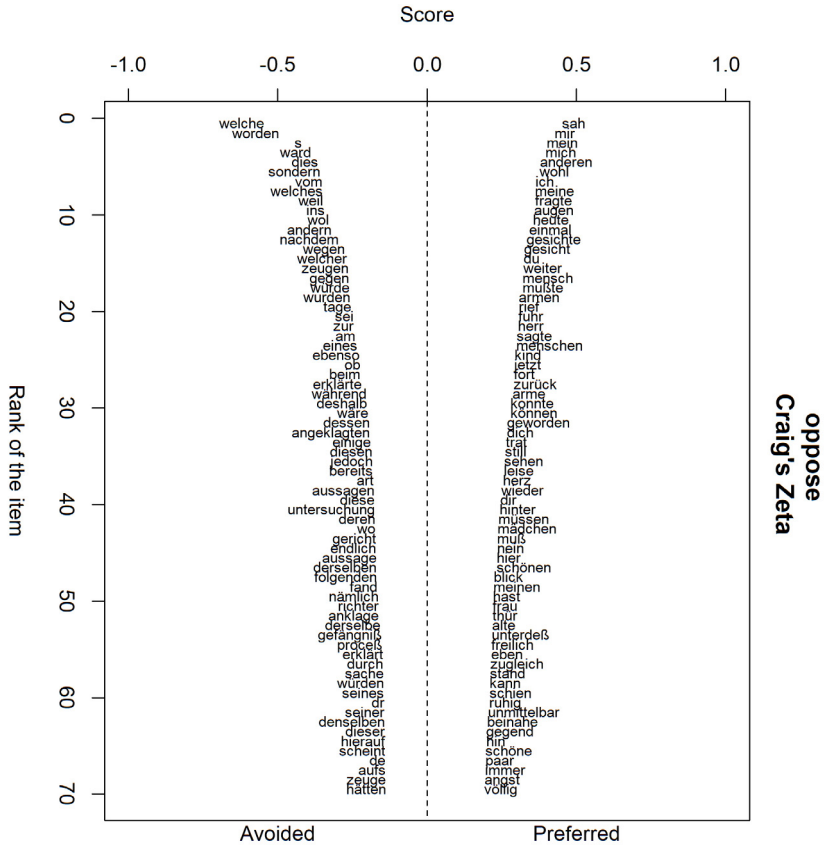


Abb. 4: Kontrastanalyse mit Craig's Zeta in ›stylo‹:
Gartenlaube (Temme) vs. *Neuer Pitaval*: Top 70 Zeta-Scores.

39 Für die Klassifikationen wurden die mittels Zeta-Kontrastanalyse ermittelten distinktiven Wörter aus der *Gartenlaube* und dem *Pitaval* verwendet (vgl. Abb. 4).
Auf Basis dieser bevorzugten und vermiedenen Wörter wurden SVM-Klassifikationsmodelle mit 229 Texten beider Korpora trainiert und an 58 Texten getestet.
Die Klassifikationen wurden in vier Seeds durchgeführt, jeweils mit drei Feature-Sets (bevorzugte Wörter, vermiedene Wörter, Kombination): Zehn Durchläufe waren fehlerfrei; in zwei Fällen gab es je eine Falschklassifikation (Seed 3, Kombination und bevorzugte Wörter; 57 von 58 korrekt, 98,3 %). Vertiefend zum stilometrischen Clustering und den Distanzmaßen Zeta und Cosine Delta siehe Weitin (2021) 59–62, 70–71, 90–92.

mit der zugrunde gelegten Wortliste der 3000 häufigsten Wörter weit über die für Autorschaft ausschlaggebenden Funktionswörter (das sind in etwa die 100 häufigsten Wörter eines Textes) hinaus in den Bereich der Inhaltswörter. Trotzdem können wir mit Modellen im sogenannten Delta-Verfahren (Abb. 3), bei denen die Ähnlichkeit zwischen Texten auf Basis normalisierter Worthäufigkeiten berechnet wird,[40] kaum sagen, was dieser klare Unterschied bedeutet.

Wir haben daher auf eine weitere stilometrische Methode zurückgegriffen. Anstatt die Ähnlichkeit zwischen Texten auf der Basis von Worthäufigkeiten zu berechnen wie bei Delta, ist Zeta ein Distanzmaß, das auf der Regelmäßigkeit des Wortgebrauchs beruht.[41] Es wird vor allem für Kontrastanalysen zwischen Korpora verwendet. Alle Texte der verglichenen Korpora werden zunächst in gleich große Segmente aufgeteilt. Dann wird ermittelt, in wie vielen Segmenten ein bestimmtes Wort mindestens einmal vorkommt. Weil hier ausschlaggebend ist, wie durchgehend Wörter verwendet werden, können Ausdrücke, die in bestimmten Texten mit herausragender Häufigkeit vorkommen, das Ergebnis nicht dominieren. Zeta ist dadurch ein ausgewogenes Instrument für digitale Diskursanalysen.[42]

Abb. 4 zeigt das Ergebnis der Kontrastanalyse zwischen den Kriminalgeschichten Temmes in der *Gartenlaube* und dem *Neuen Pitaval*.[43] Wir sehen diejenigen Wörter, die in den Kriminalerzählungen Temmes besonders wenig *(avoided)* und besonders stark *(preferred)* durchgehend gebraucht werden. Weil der Zeta-Kontrast symmetrisch ist, gilt das Ergebnis umgekehrt für den *Pitaval*: Wörter, die in der *Gartenlaube* vermieden werden, werden im *Neuen Pitaval* bevorzugt verwendet. Links stehen also die Wörter, die für den Pitaval charakteristisch sind, rechts diejenigen, welche in der *Gartenlaube* in ihrer intensiven Verwendung den Kriminalitätsdiskurs prägen.

Dieses Modell lässt sich nun vor dem Hintergrund der Hypothesen der einzeltextbasierten Pitavalforschung sehr gut interpretieren. Klar erkennbar ist die Grenze zwischen der Aktenmäßigkeit der Fallgeschichten des *Pitaval* und der Literarizität der Kriminalerzählungen in der *Gartenlaube*. Dabei spielt nicht nur eine Rolle, dass die auf der linken Seite stark vertretenen Begriffe zum Strafprozess und zur Strafverfolgung auf der rechten Seite vollständig abwesend sind. Auffällig ist auch, wie dominant aktenmäßig gebräuchliche Pronomen, Präpositionen und Adverbien im *Pitaval* sind (z. B. denselben, während, hierauf). Wir sehen umgekehrt nur auf der rechten Seite der *Gartenlaube* Adjektive sowie Verben, die nicht offensichtlich prozessuale Handlungsvollzüge bezeichnen.

Nachdem wir derart einen doch deutlichen Unterschied zwischen eher aktenmäßigem und eher zur Literarizität neigendem Stil in der Darstellung von Kriminalfällen konsolidieren konnten, waren wir auf das Ergebnis von *Sentiment-Analysen* mit denselben Vergleichskorpora gespannt. In der von uns gewählten Operationalisierung wird auf Basis von Wörterbüchern von positiven und negativen Emotionswörtern geprüft, wie emotional ein Text ist und welche Emotionsart dabei dominiert.[44] Zu unserer Überraschung konnten wir jedoch diesbezüglich zwischen *Pitaval* und *Gartenlaube* keine systematischen Unterschiede feststellen.

Allerdings: Die vorhandenen semantischen Wörterbücher, die zumeist auf Auswertungen moderner Datenquellen wie Webseiten oder sozialen Medien basieren, sind weder für historische Texte noch für hybride Gattungen wie die Fallgeschichten des *Pitaval* ausgelegt. Dadurch werden sprachliche Eigenheiten und Bedeutungsverschiebungen oft nicht adäquat abgebildet. Eine Weiterentwicklung der Sentiment-Analysen liegt im Verzicht auf rein lexikonbasierte Ansätze. Stattdessen werden zunehmend Word Embeddings eingesetzt, die durch semantische Felder kontextuelle Nuancen von Emotionswörtern besser erfassen sollen. Jedoch werden auch diese Modelle in der Regel auf modernen Großkorpora wie Wikipedia trainiert, weshalb sie ebenfalls nur bedingt für historische Texte und spezifische Gattungsanalysen geeignet sind.

40 Weitin (2021) 65–72.
41 Schöch (2018).
42 Weitin (2021) 91.
43 Da der Klassifikationsalgorithmus ausschließlich Texte mit mehr als 1000 Wörtern in die Analysen einbezieht, wurden kürzere Texte zuvor aus den Korpora entfernt.
44 Verwendet wurde das Python-Package ›TextBlob‹ mit dem implementierten deutschsprachigen ›German Polarity Lexicon‹, das insgesamt 7964 manuell annotierte Sentimentwörter enthält, vgl. Loria (2024) und Weitin et al. (2023) 616–617.

VII. Semantische Muster und thematische Konjunkturen: Die Breitenwirkung des *Neuen Pitaval*

Der dritte Orientierungspunkt der klassischen Forschung zum *Neuen Pitaval*, der die historische Breitenwirkung der Sammlung zum Gegenstand hat, ist für die historische Diskursanalyse am wichtigsten – und zugleich diejenige Hypothese, die am wenigsten direkt eruiert werden kann. Mit den Mitteln historischer Rezeptionsforschung lässt sich sicher feststellen, ob die außerordentliche Popularität der Fallsammlung bis weit in die 1860er Jahre reichte oder bereits zu Beginn der 1850er Jahre nachließ.[45] Dabei muss zwischen dem Erfolg bei den Leihbibliotheken und im Absatz für private Leserinnen und Leser unterschieden werden. Dezidiert der zweiten Zielgruppe galt ab 1858 die ›wohlfeile‹ Neuauflage der ersten zwölf Jahresbände.[46]

Wir haben uns auf die darauf aufbauende, weiterführende These konzentriert, die den *Neuen Pitaval* als entscheidend für die »Ausbildung eines allgemeinen Rechtsbewußtseins«[47] erachtet. Es ist nicht möglich, dies mit unserem methodischen Ansatz zu überprüfen. Aber wir können damit Antworten finden auf Fragen, die für das Erfülltsein dieser Hypothese mit ausschlaggebend sind. Durch bloße Überlegung und nach den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit ist es sinnvoll, anzunehmen, dass eine Kriminalfallsammlung von unbestritten großer Popularität einen entsprechenden Einfluss auf die Art und Weise hatte, wie sich die Leserschaft das Recht und seine Organe vorstellte. Dies umso mehr, als es in beiden Herausgeberperioden zu den Anliegen des *Neuen Pitaval* gehörte, historische Entwicklungen vor allem im Strafprozessrecht und im Beweisrecht mit der für die Zeitgenossen jüngsten Rechtsgeschichte in Verbindung zu bringen.[48]

Wenn dem so ist, gibt es ein starkes Interesse an der Auswahl, thematischen Ausgestaltung und Schwerpunktsetzung der insgesamt 570 Fallgeschichten. Dass Themen aus den Bereichen Kriminalität, Strafverfolgung und Strafprozess dominant sind, versteht sich von selbst. Aber welche Themen sind es genau, die sich in diesem Rahmen herauskristallisieren, und wie sind sie gegeneinander gewichtet? In welchem Verhältnis stehen etwa Straftaten und Delikte zur Ermittlung, zum Gerichtsverfahren und zur allgemeinen Darstellung des Rechts und seiner Institutionen? Welche rechtsexternen Fragen und Kontexte nehmen Gestalt an? Lassen sich Wandlungsprozesse und thematische Konjunkturen feststellen, z. B. bei bestimmten Delikten oder der Thematisierung ganz bestimmter juristischer Aspekte?

Das sind Fragen, die wir auf Korpusebene mit Mitteln der quantitativen Semantik in Angriff nehmen können. Wir haben dazu auf die Methode des *Topic Modeling* zurückgegriffen, deren theoretische Modellannahmen für hermeneutische Textwissenschaften gut nachvollziehbar sind.[49] Sie gehen davon aus, dass jeder Text durch eine abzählbare Menge für den Autor im historischen Kontext verfügbarer Themen charakterisiert werden kann, die einen latenten Parameter der Textentstehung darstellen. Mit Topic Modeling drehen wir diesen Entstehungsprozess um und arbeiten heraus, welche bestimmten Themen Autorinnen und Autoren aus einem konkurrierenden Angebot ausgewählt haben.[50] Das geschieht in einer komplizierten Kombination von Wahrscheinlichkeitskalkülen, deren Grundannahmen jedoch ebenfalls gut beschrieben werden können.[51]

Unter einem Topic versteht man eine Gruppe von Wörtern, die in Texten wie ein Muster regelmäßig gemeinsam auftreten. Dementsprechend kann die Semantik jedes einzelnen Textes in einem Korpus quantitativ durch das Gewicht ausgedrückt werden, welches solche Topics in ihm jeweils haben, sowie dadurch, welches Gewicht dabei von welchen Wörtern getragen wird.[52] Um das zu berechnen, müssen zunächst im *Preprocessing* neben Namen und Ortsbezeichnungen genau diejenigen besonders häufigen Funktionswörter entfernt werden, die für das stilometrische Erkenntnisinteresse maßgebend sind (vgl. VI. Stilometrische Unterschiede zwischen aktenmäßigen und literarischen Kriminalgeschichten). Ist das geschehen, führt der Algorithmus sehr viele zufällige Verteilungen der verbliebenen Inhaltswörter über eine festzulegende Anzahl von Topic-Hülsen aus.

45 Linder / Schönert (1983b) 195–197; Thomas (1964) 364.
46 Winterscheidt (1970) 171.
47 Linder / Schönert (1983b) 197.
48 Weitin (2009) 266–291.
49 Weitin / Herget (2017) 29. Für die Analysen wurde das Package ›mallet‹ verwendet, vgl. Magnusson / Mimno (2022).
50 Heyer et al. (2018) 354; Weitin (2021) 120.
51 Blei et al. (2003) 993.
52 Blei (2012) 77.

In unserem Modell für den *Neuen Pitaval* haben wir 100 Topics mit 100 Wörtern als Zielgrößen festgelegt und mit 10.000 Iterationen gearbeitet.

Dabei gilt, dass die Parametereinstellungen des Modells stets an den Untersuchungsgegenstand und das Erkenntnisinteresse angepasst werden müssen. Aufgrund der Vielfalt von Modellen, Parameterkonstellationen und Forschungsperspektiven sowie der dem Topic Modeling inhärenten Notwendigkeit der Dateninterpretation existieren keine gegenstandsunabhängigen Standards.[53] Das verwendete Modell wurde spezifisch für die Analyse literarischer Texte des 18. und 19. Jahrhunderts angepasst und evaluiert.[54]

Die Auswertung von Topic Models bedarf besonderer Vorsicht, weil sie auf den ersten Blick einfach erscheint. Es ist leicht, sich aus den berechneten Wortgruppen diejenigen herauszusuchen, die sich gut interpretieren lassen. Dabei gilt es jedoch, ein *cherry picking of evidence* zu vermei-

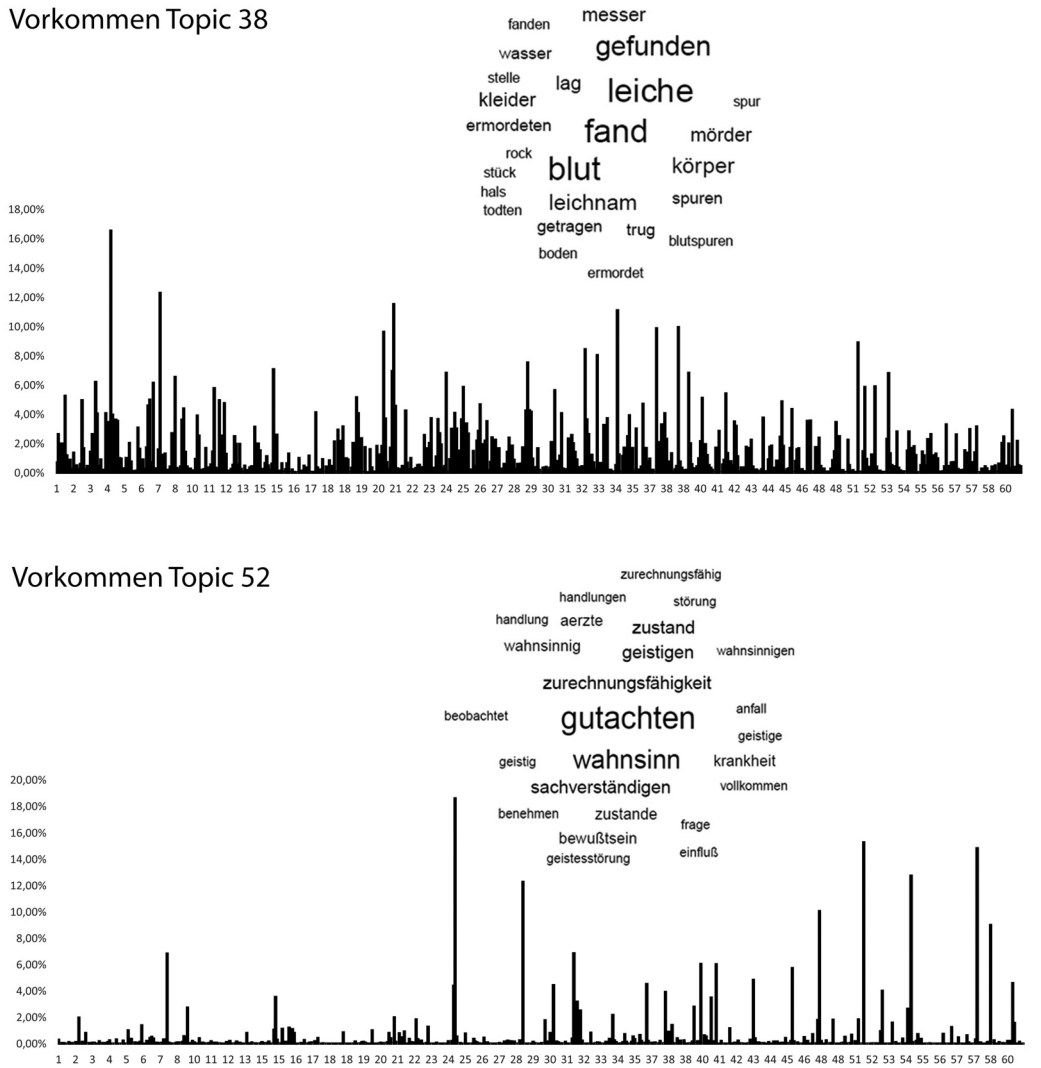


Abb. 5: Topics N. 38 (oben) und N. 52 (unten) mit Gewichten über das Korpus des *Neuen Pitaval*. Wortgröße innerhalb der Topics nach Gewicht der Wörter skaliert.

53 Shadrova (2021) 4; Uglanova / Gius (2020) 67.

54 Herget (2025); Weitin (2021); Weitin / Herget (2017).

den und immer das Modell als Ganzes zu sehen. Weil Topic Models häufig nicht sehr stabil sind, haben wir ein Kontrollmodell berechnet und argumentieren nur mit denjenigen Topics, die sich reproduzieren ließen.[55]

Die beiden mit Abstand größten Gruppen bestehen in unserem Modell aus Topics zum Thema *Ermittlung und Beweisrecht* einerseits (zehn Topics im Durchschnitt beider Modelle) und *Taten und Delikte* (sechs) auf der anderen Seite. Insofern bestätigt die quantitative Semantik zumindest teilweise, was die Herausgeber über den Schwerpunkt ihrer Falldarstellung festgehalten haben: Die Konzentration auf die Tat ist deutlich. Motive verdichten sich allerdings kaum zu interpretierbaren semantischen Feldern. Wohl aber finden sich kon-

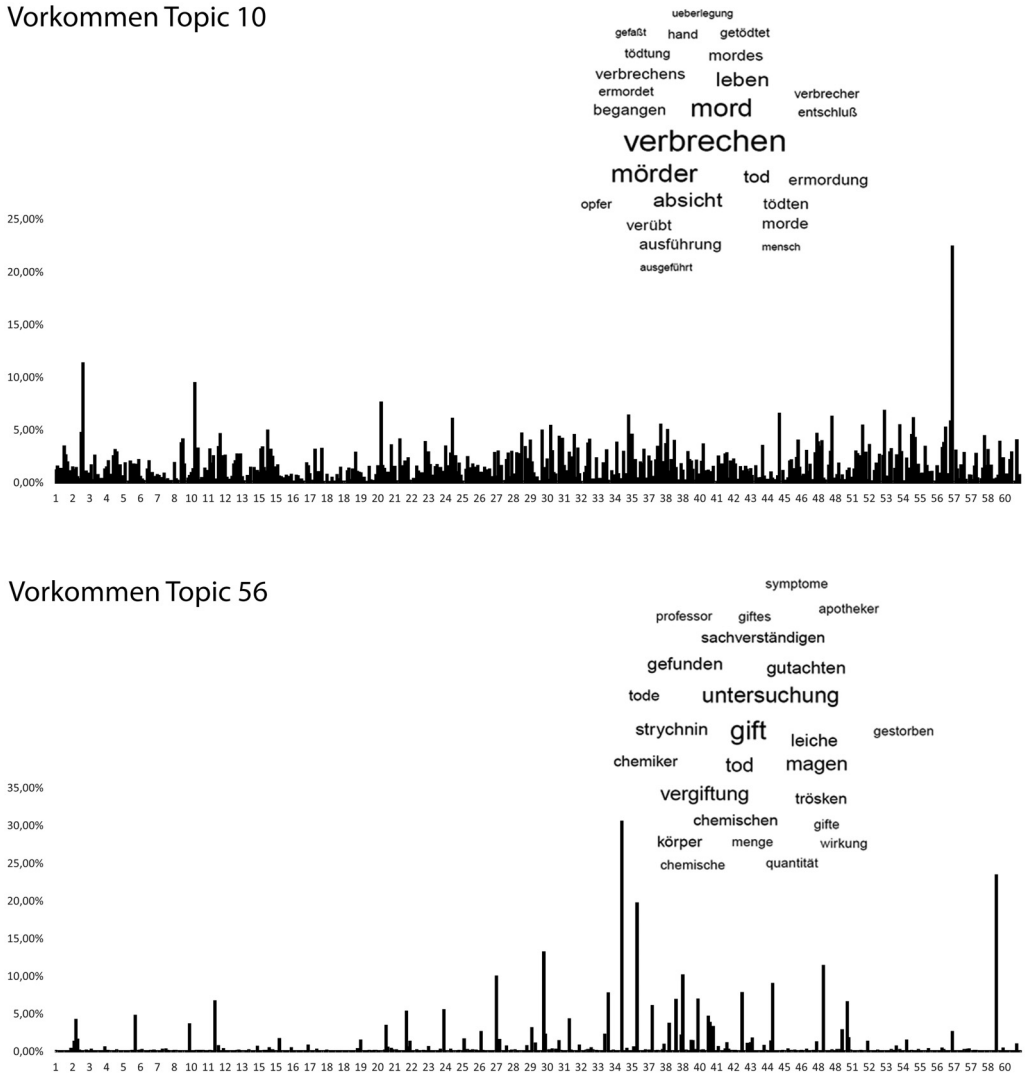


Abb. 6: Topics N. 10 (oben) und N. 56 (unten) mit Gewichten über das Korpus des *Neuen Pitaval.* Wortgröße innerhalb der Topics nach Gewicht der Wörter skaliert.

55 Weitin (2021) 132. Die vollständigen Daten beider Modelle sowie die verwendete Stoppwortliste sind im zugehörigen GitHub-Repository verfügbar: https://github.com/thomasweitin/RechtundLiteratur/tree/main/data.

sistente Wortgruppen zu Sachbeweisen (Tatort, corpus delicti, Gutachten etc.) und persönlichen Beweismitteln (Zeugen, Sachverständige) sowie zum Untersuchungsverfahren. Die literaturwissenschaftliche Feststellung, dass der *Neue Pitaval* bei der germanistischen Geschichte des detektionsorientierten Erzählens berücksichtigt werden sollte,[56] lässt sich damit untermauern.

Thematische Gruppen von Topics haben wenig Aussagekraft, wenn nicht sowohl die Proliferation im Korpus als auch das Gewicht berücksichtigt wird, das ein Topic in jedem einzelnen Text aufweist. Was dadurch erkannt werden kann, lässt sich an je zwei Beispielen aus unseren beiden stärksten thematischen Gruppen verdeutlichen.

Die Größe der Wörter in den Abb. 5 und 6 ist nach dem Gewicht skaliert, das die einzelnen Wörter in dem semantischen Feld haben. Die Y-Achsen skalieren das Gewicht des Topics in den Einzeltexten des Korpus nach Prozentanteilen. Ein Wert von 0.05 bedeutet also, dass das Topic fünf Prozent des betreffenden Textes ausmacht.

Abb. 5 zeigt zwei Topics im thematischen Bereich von *Ermittlung und Beweisrecht*. Das Topic mit der Ordnungsnummer N. 38 geht auf Tatorte mit Leichenfund zurück, Topic N. 52 rührt offenkundig von der sachverständigen Begutachtung der Zurechnungsfähigkeit von Tätern her. Was beide deutlich unterscheidet, ist die Verteilung im Korpus. Das, wie es scheint, Topic vom Mordtatort weist bei leichter Abnahme in den Spitzen seines erheblichen Gewichts eine durchgehende Proliferation auf, wohingegen die Begutachtung von Zurechnungsfähigkeit in den Fallgeschichten viel weniger präsent ist, wohl aber in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in einer nicht geringen Zahl von Einzelfällen Spitzenwerte erreicht. Die Werte im *Neuen Pitaval* entsprechen damit dem, was die Forschung zur ›Diskursivierung‹ von Zurechnungsfähigkeit postuliert hat.[57] Die starke Präsenz von Mordfällen wiederum lässt an ein Zeugnis des späteren Herausgebers Anton Vollert denken, der in einem Brief an Theodor Fontane von einem besonderen Interesse seines Freundes und Vorgängers Alexis an »Mordgeschichten«[58] berichtet. Vollert hatte Alexis auch nach dessen Ausscheiden über die *Pitaval*-Fälle auf dem Laufenden gehalten und schrieb Fontane dazu: »je blutiger die Sache war, desto mehr hatte sie seinen Beifall«[59].

Abb. 6 zeigt in Gestalt von Topic N. 10 *(Taten und Delikte)*, dass sich Mord mit seinem Tatbestandsmerkmal des vorsätzlichen Handelns als Verbrechen semantisch verdichtet, wiederum mit Proliferation über das gesamte Korpus. Dabei erscheint der Giftmord (Topic N. 56) als Delikt von herausragender Bedeutung und eigenen Konjunkturphasen. Von den Straftaten kristallisierte sich nur dieses Verbrechen in zwei unterscheidbaren Topics heraus, die sich auch selbständig reproduzieren ließen. Das unterstreicht, dass die Herausgeber des *Neuen Pitaval* dem Giftmord eine besondere Stellung einräumten[60] und damit eine entscheidende Voraussetzung schufen für die spezielle Karriere dieses Delikts in der schönen Literatur.[61]

Dass dem *Neuen Pitaval* eine wichtige Rolle bei der Herausbildung eines allgemeinen Rechtsbewusstseins zuerkannt wird, hat neben der unbestrittenen Popularität der Sammlung auch mit dem Selbstbild zu tun, das die Herausgeber schon während des Erscheinens in den Vorworten von sich entwarfen. Charakteristisch für dieses Selbstbild war eine ausgewogene Haltung zu den Reformen des Strafprozesses nach den Prinzipien der Öffentlichkeit und Mündlichkeit. Dazu gehörte auch die Diskussion um Geschworenengerichte, hinsichtlich welcher der historisierende rechtsvergleichende Ansatz des *Pitaval* im Verhältnis zu England und stärker noch Frankreich unweigerlich auch in politische Fragen ausgriff. Vor allem in den 1840er Jahren, der Anfangszeit der Kriminalfallsammlung, zeigen sich die Herausgeber sichtlich bemüht, jeden Anschein, in den Reformdiskussionen Partei zu sein, zu zerstreuen. Das hat auch mit einer rechtshistorischen Haltung zu tun, die den neuen Prozess nicht einfach über den alten stellen, sondern, wie Feuerbach in *Über Öffentlichkeit und Mündlichkeit in der Gerechtigkeitspflege* (1821), Vorzüge und Nachteile etwa des Unmittelbarkeitsprinzips eher nüchtern abwägen will.

Vor diesem Hintergrund sind prozessrechtliche Topics in der semantischen Korpusanalyse aufschlussreich. Aber es interessieren auch andere die Strafjustiz als Institution betreffende Fragen, die von rechtspolitischer Bedeutung sind, etwa der Strafvollzug. Ein Topic zum Strafregime, in dem

56 Beck (2014).
57 Niehaus / Schmidt-Hannisa (1998).
58 Fontane (1872) 604.
59 Ebd.
60 Niehaus (2006) 133; Kord (2013) 154–186.
61 Zelle (2018) 275; Weiler (1998).

sowohl die ›Todesstrafe‹ als auch das ›Gefängnis‹ zu den wichtigsten Begriffen gehören, gewinnt im Laufe des Erscheinens des *Neuen Pitaval* an Gewicht (Anhang 1). Noch deutlicher ist das bei einem prozessrechtlichen Topic, in dem die Öffentlichkeit des Verfahrens akzentuiert und die mit dem *Pitaval* neu entstandene Anklageinstanz der Staatsanwaltschaft prominent vertreten ist (Anhang 2).

In Abb. 7 berichten wir ein in diesem Zusammenhang ebenfalls interpretierbares Ergebnis. Es zeigt, dass die semantischen Felder des öffentlichen Gerichtsprozesses mit seinen verschiedenen institutionalisierten Rollen und jene des politischen Lebens mit ›Regierung‹, ›Partei‹, ›Volk‹ und ›Freiheit‹ als Schlüsselbegriffen vergleichbare Konjunkturzyklen in den Fallgeschichten des *Neuen Pitaval* haben. Sie sind bis Ende der 1840er Jahre im Ansteigen begriffen, haben dann mit einzelnen Spitzen einen deutlichen Abwärtstrend und sind in der Zeit des Herausgeberwechsels zu Beginn der 1860er Jahre schwach, um anschließend bis zum Ende des Erscheinens der Kriminalfallsammlung wieder deutlich mehr Gewicht zu erreichen.

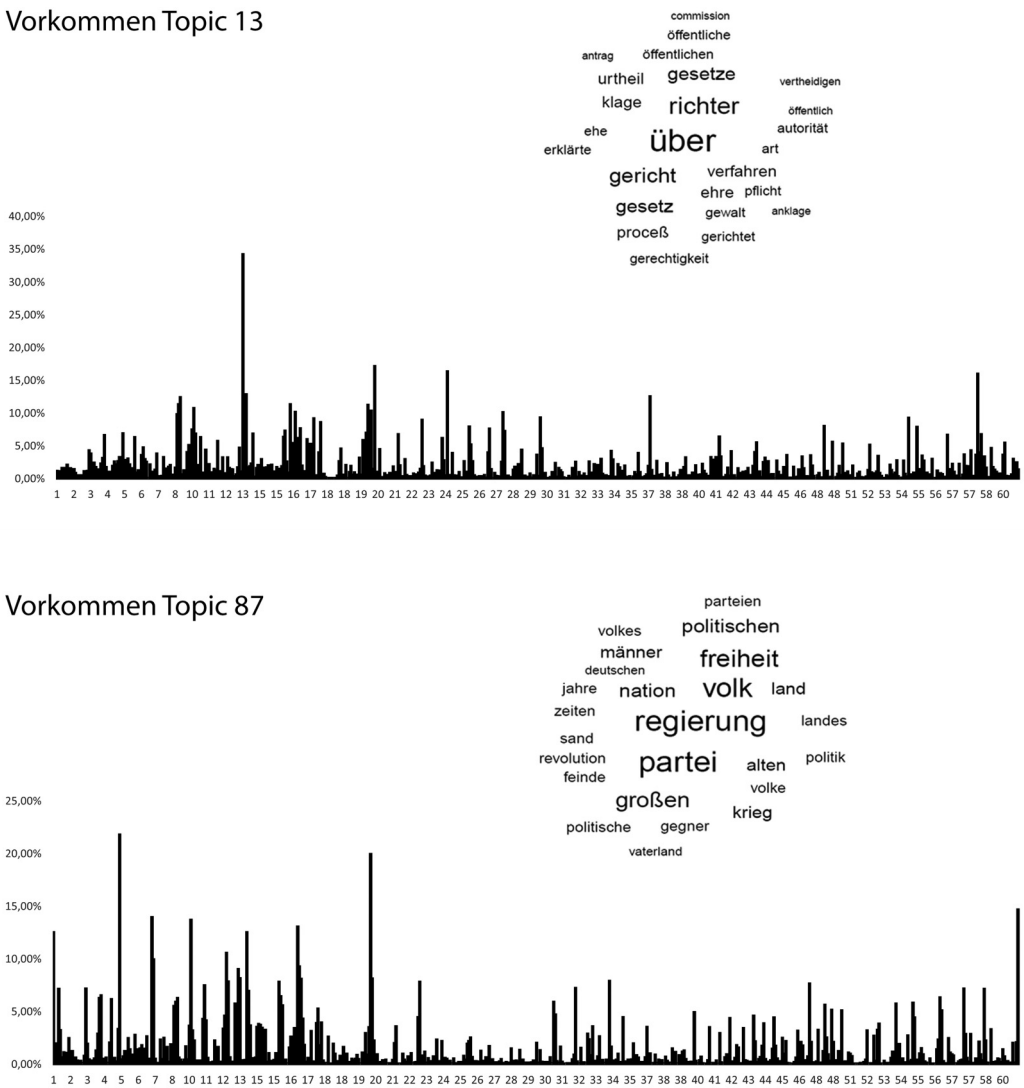


Abb. 7: Topics N. 13 (oben) und N. 87 (unten) mit Gewichten über das Korpus des *Neuen Pitaval*. Wortgröße innerhalb der Topics nach Gewicht der Wörter skaliert.

Unweigerlich bringt man die Konjunkturzyklen der semantischen Felder mit historischen Daten in Verbindung. Das Scheitern der Revolution von 1848 war für die intellektuelle Biographie von Willibald Alexis maßgebend.[62] Die deutsche Reichsgründung 1871, der deutsch-französische Krieg und das Inkrafttreten einer einheitlichen Reichsstrafprozessordnung (1877) sind natürlich auch Wegmarken für den *Neuen Pitaval* gewesen. Ein Topic wie N. 87 kann indes sowohl für die liberalen Freiheitsideale eines Alexis stehen wie für die antifranzösischen Ressentiments, die Anton Vollerts prozessrechtliche Einlassungen zum Teil begleiten.

Hier gelangt das Topic Modeling definitiv an seine Grenzen, die sich methodologisch aus der begrenzten Kontextsensitivität ableiten lassen. Topics entstehen durch Zufallsverteilungen im *bag of words*-Verfahren. Die berechneten Topic-Gewichte für die Einzeltexte stellen statistische Wahrscheinlichkeiten dar; sie zeigen Trends, welche für philologische Evidenz der Rekontextualisierung über Konkordanzanalysen zu den einzelnen Topicwörtern bedürfen. Alternativ ist je nach Erkenntnisinteresse in die hermeneutische Einzeltextlektüre einzusteigen.

VIII. Kontextsensitive quantitative Semantik: Word Embedding

Im Natural Language Processing haben sich in den letzten Jahren Verfahren zum Word Embedding etabliert, die die Kontextsensitivität der quantitativen Semantik verbessern sollen.[63] Wir haben sie für die Korpusanalyse des *Neuen Pitaval* eingesetzt und wollen abschließend auch einige Ergebnisse dieser Methode diskutieren.

Mit Word Embeddings werden, wie es der Name sagt, die Einbettungen von Wörtern berechnet. Dies geschieht aufgrund einer theoretischen Vorannahme, die sich mit Jakobson strukturalistisch formulieren lässt: Es besteht ein Zusammenhang zwischen der syntagmatischen und der paradigmatischen Ähnlichkeit von Wörtern, also zwischen ihrer Verwendung in ähnlichen Sätzen und ihrer Austauschbarkeit füreinander an einer bestimmten Position im Satz.[64] Dies vorausgesetzt, lässt sich Bedeutungsähnlichkeit zwischen Wörtern in einem Korpus über geteilte Syntagmen berechnen, das heißt über ihre Verwendungskontexte, die für jedes Wort als Vektor dargestellt werden. Nähe und Distanz in den Vektorräumen lassen semantische Felder hervortreten, die anders als beim Topic Modeling nicht auf Wahrscheinlichkeit, sondern auf Distribution beruhen.

Mit den Resultaten des Topic Modeling im Hintergrund haben wir geprüft, welche Erkenntnisse sich mit der kontextsensitiveren Methode weiter differenzieren lassen. Fündig geworden sind wir vor allem bei den Delikten. Mit Blick auf die vorhandene Forschung und den Überblick, der sich aus dem Inhaltsverzeichnis des *Neuen Pitaval*, den Vorworten sowie über Lektürestichproben gewinnen lässt, haben wir die in der Kriminalfallsammlung maßgeblichen Delikte unter besonderer Berücksichtigung des Giftmords in einer zweidimensionalen semantischen Skala modelliert, die zwischen Verbrechen und Vergehen einerseits und – des für die giftmordorientierte Forschung zentralen Genderaspekts wegen – zwischen Verbrecherin und Verbrecher andererseits polarisiert ist. Alternativ haben wir die Genderachse durch die moralische Unterscheidung zwischen ›gut‹ und ›böse‹ ersetzt.

Bei den Modellen in Abb. 8 stammen die Skalenbegriffe ebenso wie die Delikte aus dem Korpus und sind Teil des Word Embeddings, das heißt die Abstände untereinander und zu den Polen werden auf die gleiche Weise berechnet. Aufschlussreich war für uns bei den Modellierungsversuchen zunächst, welche genderorientierten Begriffspaare keine Spreizung der Delikte bewirkten: Für Frau/Mann oder Dame/Herr gruppierten sich alle Begriffe auf der Y-Achse fast auf der gleichen Höhe (Anhang 3). Verbrecherin/Verbrecher führt dagegen zu einer Auffächerung der Delikte entlang beider Achsen, wobei die relative Nähe von Mord und Verbrechen einleuchtet und die Positionierung des Giftmordes in Richtung Verbrecherin den geschlechterstereotypen Charakter des Delikts widerspiegelt, den der *Neue Pitaval* entscheidend mitgeprägt hat. Bereits der zweite Band der Sammlung präsentiert ein »Viergespann der Giftmischerinnen«[65], das kanonisch wurde:[66] *Die Marquise von Brinvillier* (1676), *Die Geheimeräthin Ursinus* (1803), *Anna Margaretha Zwanziger* (1811) und *Gesche Margaretha Gottfried* (1831).[67]

62 Dvořák (2000) 308–312; Stein (2000) 18–20.
63 Mikolov et al. (2013).
64 Jakobson (1979).
65 Hitzig/Alexis (1842a) 253.
66 Niehaus (2015) 100; Niehaus (2006) 138.
67 Hitzig/Alexis (1842a–d).

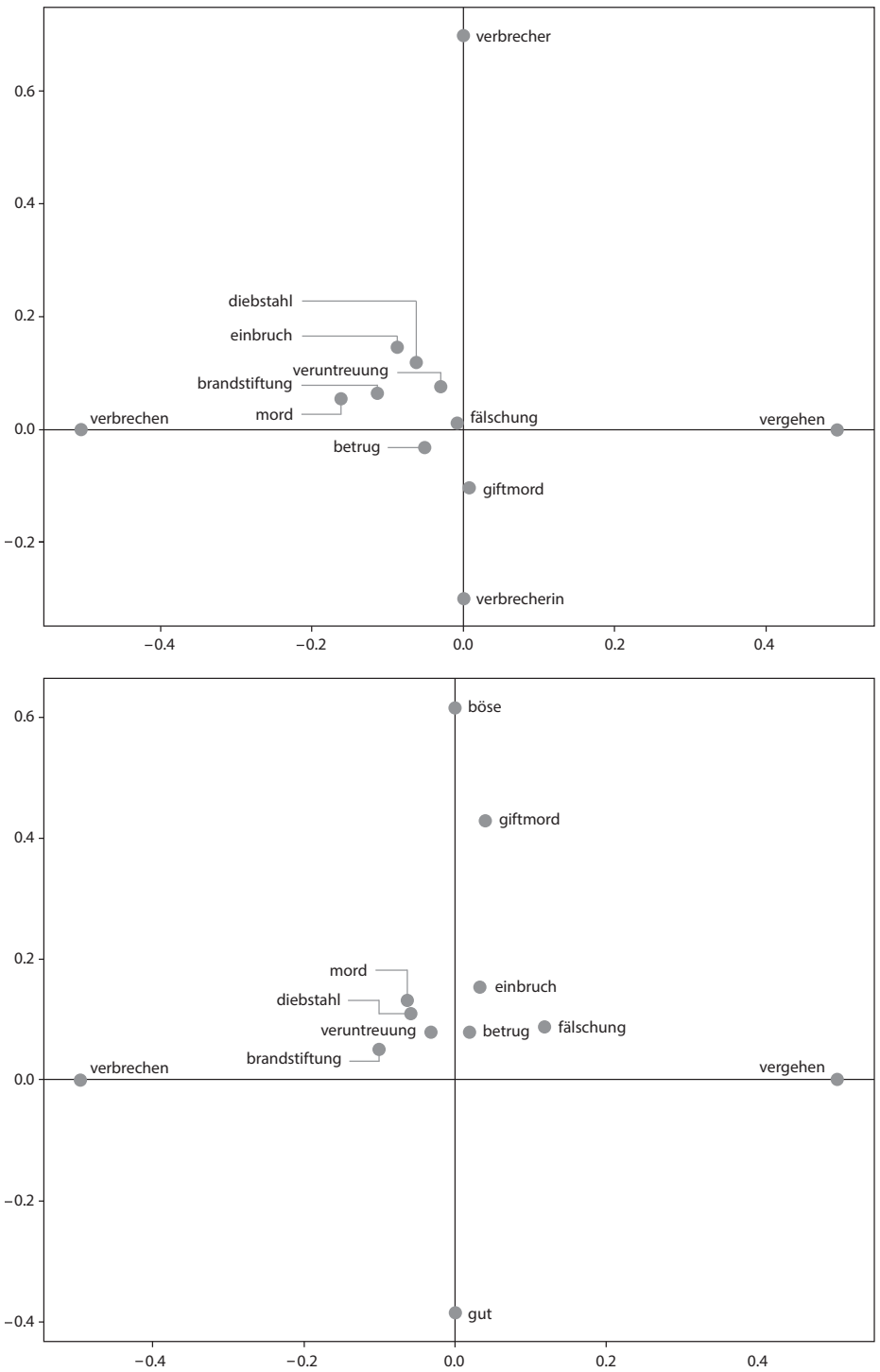


Abb. 8: Word Embedding der maßgeblichen Delikte des *Neuen Pitaval* nach den semantischen Skalen Verbrechen vs. Vergehen und Verbrecherin vs. Verbrecher (oben) bzw. gut vs. böse (unten).[68]

68 Abb. 8 sowie Anhang 3 und 4 wurden mit ›gensim‹ in Python erstellt (vgl. Řehůřek / Sojka 2016; Řehůřek / Sojka o. J.). Bearbeitet von Carmen Schwab, mpilhlt.

Dabei ist die tatsächliche Geschlechterverteilung der Giftmordenden im *Neuen Pitaval* nahezu ausgeglichen: Die insgesamt 50 Giftmorde der Sammlung wurden von 24 Tätern und 20 Täterinnen verübt, sechs weitere Fallgeschichten handeln von gemeinsamer Täterschaft beider Geschlechter.[69] Angesichts dieser relativen Parität erstaunt die Distinktivität des Word Embeddings, die die Tat dezidiert in semantische Nähe zur Verbrecherin rückt. Eine Suche nach dem Begriff Giftmord im Subkorpus der über den Titel identifizierten Fallgeschichten zu diesem Verbrechen deutet jedoch systematische Unterschiede in der Verwendung des Begriffs je nach Geschlecht der Delinquenten an, die das Ergebnis der algorithmischen Analyse erklären könnten. In den Fallgeschichten mit männlicher Täterschaft wird der doppelt aufgeladene Ausdruck, der Tötungsart und Tötungsmittel referenziert,[70] insgesamt weniger verwendet. In acht der 24 Fallgeschichten mit männlichen Tätern kommt der Begriff gar nicht vor, bei Geschichten mit Täterinnen ist dies nur dreimal der Fall. Und auch in denjenigen Fallgeschichten mit Tätern, in denen vom Giftmord die Rede ist, wird entgegen der ausgeglichenen Deliktverteilung im *Neuen Pitaval* ein stereotyp gegendertes Konzept kolportiert, etwa wenn der »Urtheilsfasser […] auf die unbestreitbare Thatsache [hinweist], daß gerade Giftmorde nur zu häufig von Weibern verübt würden«[71]. In die gleiche Richtung weist die paratextuelle Einbettung der Geschichte der Giftmörderin *Marie Jeanneret*, der ein Zitat aus Schillers *Glocke* vorangestellt wird: »Da werden Weiber zu Hyänen / Und treiben mit Entsetzen Scherz.«[72] Angesichts solcher Zusammenhänge scheint auch die Einbettung des Giftmordes in Richtung auf das moralisch Böse (vgl. Abb. 8) für einen bildungsbürgerlichen Wertungsdiskurs zu sprechen, der Teil der stereotypen Darstellung gerade dieses Verbrechens im 19. Jahrhundert ist.[73]

Dass wir uns gleichwohl auch bei diesen Modellen davor hüten müssen, den Ergebnissen zu weitreichende Erklärungslasten aufzubürden, wird mit Blick auf alternative Versuche deutlich, die wir im Anhang aufführen. Ersetzen wir Verbrecherin und Verbrecher durch Täterin und Täter (in zeitgenössischen Schreibweisen mit ›th‹), verliert der Giftmord seine eindeutig gegenderte Abseitsstellung, wobei allerdings der Mord in eine entsprechende Extremposition nahe von ›Täterin‹ rückt (Anhang 4). Auf der Gut/Böse-Skala büßt der Giftmord auf die bloße Vertauschung der Pole hin seine Sonderstellung ein, wofür wir keine theoretische Erklärung anbieten können (Anhang 4).

Bei allen unbestrittenen Vorteilen in der Granularität und Kontextsensitivität der Analyse besteht ein wesentlicher Nachteil des Word Embeddings gegenüber dem Topic Modeling darin, dass wir mit dieser Methode keine Verlaufsanalysen durchführen können: Während wir mittels Topic Modeling das Gewicht semantischer Felder über das Korpus hinweg betrachten können, erlaubt das Word Embedding keine Rückführung der distributionellen Semantik von Einbettungsähnlichkeiten auf die Einzeltexte im Korpus. Zwar sind Analysen mit Subkorpora von Pitavalgeschichten etwa nach Dekaden denkbar, allerdings ist fraglich, ob die Datenmengen dann für aussagekräftige Ergebnisse ausreichen.

IX. Zusammenfassung und Diskussion

Wir haben in diesem Artikel digitale Analysen mit der von uns als Korpus aufbereiteten Kriminalfallsammlung *Der Neue Pitaval* diskutiert, die wir vor dem Hintergrund der einzeltextbasierten Forschung zu diesem für die Geschichte des Verhältnisses von Recht und Literatur zentralen Gegenstand durchgeführt haben.[74] Zwei der drei existierenden Forschungshypothesen konnten wir dabei mit den von uns gewählten Methoden konsolidieren, die dritte für weitere Forschung differenzieren.

Verlaufsanalysen zur lexikalischen Vielfalt und zur Lesbarkeit (Komplexität) der Fallgeschichten zeigen eine nicht unerhebliche Varianz, aber keine grundsätzlichen Unterschiede in den beiden langen Herausgeberphasen unter Eduard Hitzig und Willibald Alexis und danach unter Anton Vollert. Pitavalgeschichten sind durchgehend eher schwie-

69 Linder / Schönert (1983a) 318–321.
70 Niehaus (2015) 97.
71 Hitzig / Alexis (1846) 420.
72 Vollert (1870) 56.
73 De Doncker (2017) 132–133; Kord (2013) 160–165; Linder / Schönert (1983a) 351–353.
74 Weitin / Herget (2022). Das im Corrected-OCR-Verfahren digitalisierte Korpus enthält alle Fallgeschichten als txt-Dateien. Es ist online abrufbar unter https://doi.org/10.5281/zenodo.6682897.

rige Lektüren, wobei die Übergangsphase zwischen den Herausgeberschaften durch besondere Komplexität auffällt.

Im Vergleich mit Novellen aus dem *Deutschen Novellenschatz* (Hg. Heyse / Kurz) sowie mit von Jodocus Temme stammenden Kriminalerzählungen aus der *Gartenlaube* zeigten sich über verschiedene Methoden hinweg sehr deutliche Unterschiede. Die Pitavalgeschichten sind sprachlich komplexer als die Kriminalgeschichten der *Gartenlaube*, im Mittel auch als die meisten Novellen. Trotz des Monothemas Kriminalität weist der *Pitaval* die Geschichten mit der größten lexikalischen Vielfalt auf, wobei die beträchtliche Varianz in der Wortschatzgröße an die Sprachkonzeption der Herausgeber denken lässt, wonach für jeden einzelnen Fall eine charakteristische Sprache gefunden werden soll.

Wenn sich demnach mit unserer Methodik die Evidenz verdichtet, dass es sich bei den Fallgeschichten des *Neuen Pitaval* um eine eigenständige Gattung handelt, können wir auf Basis unserer Befunde weitergehend argumentieren, dass sich die festgestellten Unterschiede vor allem im Vergleich zur unmittelbaren Konkurrenz der Kriminalerzählungen einer der erfolgreichsten Publikumszeitschriften des 19. Jahrhunderts als eher aktenmäßiger *(Pitaval)* oder eher literarischer Stil *(Gartenlaube)* beschreiben lassen. Entgegen landläufiger Erwartung ist die Literarisierung aber nicht gleichbedeutend mit der Emotionalisierung von Kriminalität. Diesbezüglich konnten wir keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Kriminalfallsammlung und der populären Zeitschrift feststellen.

Die Orientierung, die vom *Neuen Pitaval* im Sinne der Ausbildung eines allgemeinen Rechtsbewusstseins ausging, konnten wir thematisch konkretisieren. Bei der Darstellung der Kriminalfälle sind, wie von den Herausgebern postuliert, Taten und Delikte semantisch deutlich ausgeprägt, die Motivfrage dagegen nicht. Vielmehr erhalten Ermittlung und das Beweisrecht breiten Raum. Mordfälle und der Mordtatbestand spielen die größte Rolle, wobei der Giftmord mit einem eigenen Konjunkturzyklus als gegendertes Delikt herausragt. Die Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens mit seinen im 19. Jahrhundert institutionalisierten Rollen von Anklage, Richter und Verteidigung wird im *Neuen Pitaval* immer dann wichtig, wenn auch die politische Öffentlichkeit Thema ist.

Mit diesem Artikel liegt eine erste quantitative Korpusanalyse mit allen 570 Fallgeschichten des *Neuen Pitaval* vor. Unsere Ergebnisse benötigen Bestätigung durch weitere Untersuchungen, für die wir neben dem Korpus auch die Daten unserer Modelle sowie den Code der zugrundeliegenden Berechnungen zur Verfügung stellen: https://github.com/thomasweitin/RechtundLiteratur.

Wir verstehen unsere Ergebnisse als informierte Orientierung zum *Neuen Pitaval*. Neben vielen denkbaren Einzelfragestellungen wird man sich methodisch und inhaltlich mögliche Schwachstellen unseres Ansatzes ansehen wollen. Die gattungsorientierten Vergleichsanalysen könnten wiederholt werden, indem man nur die Kriminalnovellen des *Deutschen Novellenschatzes* verwendet, wobei dieses Vergleichskorpus dann vermutlich deutlich kleiner ist als die beiden anderen aus dem *Pitaval* und der *Gartenlaube*. Um Gattungs- und Autorschaftssignale überzeugender zu trennen, wäre eine Vergleichsanalyse zwischen dem *Pitaval* und dem literarischen Werk von Willibald Alexis sinnvoll. Die Ergebnisse des Topic Modeling sollten je nach Forschungsinteresse durch Konkordanzanalysen rekontextualisiert werden. Im Word Embedding sollten insbesondere die Mordtatbestände weiter differenziert werden, um die Sonderstellung des Giftmordes zu überprüfen. Methodisch sind dabei Alternativen zu unserem wortbasierten Word Embedding (Word2Vec) etwa auf Satz- oder Dokumentenebene in Erwägung zu ziehen.[75] Schließlich eröffnet die Entwicklung von *Large Language Models* (LLMs) neue Perspektiven für die digitalen Geisteswissenschaften. Insbesondere bei der Klassifikation nach Gattungen und medienspezifischen Merkmalen bieten sie großes Potenzial, das indes gegen die Eigenheiten historischer Korpora abzuwägen ist.[76] Literatur wird hier mit Modellen analysiert, die nicht am spezifischen Gegenstand, sondern an Texten mit real-faktualem Anspruch trainiert wurden. Daraus folgt, dass literaturhistorisch relevante Merkmale wie Epochen-, Sprach- und Schreibstile sowie Gattungs-

75 Doc2Vec, vgl. Cranenburgh et al. (2019) 625.

76 Bamman et al. (2024) 501–503.

konventionen in den schieren Datenmassen der Großmodelle unterrepräsentiert sind. Für die Analyse kleinerer, historisch-hybrider Textsorten wie der Pitavalgeschichte ist das eine analytische Erschwernis – zumal die deutschsprachigen Fallgeschichten zwar im 19. Jahrhundert entstanden sind, zugleich aber routiniert deutlich frühere Gerichtsakten und historische Dokumente im Originalton zitieren. Die Herausforderung besteht darin, die lexikalischen, stilistischen und medialen Besonderheiten dieser Texte trotz der Dominanz großer Modelle nicht zu übersehen.

■

Bibliographie

Literatur

- Alexis, Willibald (1842a), Vorwort, in: Hitzig, Julius Eduard, ders. (Hg.), Der neue Pitaval. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit, Bd. 1, Leipzig, XI–XXII
- Alexis, Willibald (1842b), Vorwort, in: Hitzig, Julius Eduard, ders. (Hg.), Der neue Pitaval. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit, Bd. 2, Leipzig, VII–XXII
- Alexis, Willibald (1847), Vorwort, in: Hitzig, Julius Eduard, ders. (Hg.), Der neue Pitaval. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit, Bd. 11, Leipzig, VII–XXVII
- Alexis, Willibald (1910), Herr von Sacken, in: Heyse, Paul, Hermann Kurz (Hg.) Deutscher Novellenschatz, Bd. 2, Berlin, 99–202
- Bamberger, Richard, Erich Vanecek (1984), Lesen, Verstehen, Lernen, Schreiben. Die Schwierigkeitsstufen von Texten in deutscher Sprache, Wien
- Bamman, David, Kent K. Chang, Li Lucy, Naitian Zhou (2024), On Classification with Large Language Models in Cultural Analytics, CHR 2024: Computational Humanities Research Conference, 494–527, https://doi.org/10.48550/arXiv.2410.12029
- Beck, Sandra (2014), Jenseits der ›Rue Morgue‹. Der ›Neue Pitaval‹ und die frühe deutsche Kriminalliteratur, in: Thielking, Sigrid, Jochen Vogt (Hg.), »Beinahekrimis« – Beinahe Krimis!?, Bielefeld, 33–50
- Blei, David (2012), Probabilistic Topic Models, in: Communications of the ACM 55,4, 77–84, https://doi.org/10.1145/2133806.2133826
- Blei, David M., Andrew Y. Ng, Michael I. Jordan (2003), Latent Dirichlet Allocation, in: Journal of Machine Learning Research 3, 993–1022, https://jmlr.org/papers/volume3/blei03a/blei03a.pdf
- Burrows, John (2002), ›Delta‹: A Measure of Stylistic Difference and a Guide to Likely Authorship, in: Literary and Linguistic Computing 17,3, 267–287, https://doi.org/10.1093/llc/17.3.267
- Cranenburgh, Andreas van, Karina van Dalen-Oskam, Joris van Zundert (2019), Vector Space Explorations of Literary Language, in: Language Resources and Evaluation 53,4, 625–650, https://doi.org/10.1007/s10579-018-09442-4
- Da, Nan Z. (2019), The Computational Case against Computational Literary Studies, in: Critical Inquiry 45,3, 601–369, https://doi.org/10.1086/702594
- De Doncker, Jules (2017), Collecting Criminal (Stereo-)Types: Eighteenth- and Nineteenth-Century ›Causes célèbres‹ as Anthologies, in: German Life and Letters 70,1, 115–136, https://doi.org/10.1111/glal.12142
- Dvořák, Johann (2000), Poesie und Politik im Vormärz im Spiegel der ›Wiener Bilder‹ des Willibald Alexis, in: Beutin, Wolfgang, Peter Stein (Hg.), Willibald Alexis (1798–1871). Ein Autor des Vor- und Nachmärz, Bielefeld, 291–312
- Fobbe, Eilika (2011), Forensische Linguistik. Eine Einführung, Tübingen
- Fontane, Theodor (1872), Wilibald Alexis, in: Rodenberg, Julius (Hg.), Der Salon für Literatur, Kunst und Gesellschaft X, 420–430, 603–614, 752–768
- Friederici, Angela D. (1996), The Temporal Organization of Language: Developmental and Neuropsychological Aspects, in: Velichkovsky, Boris M., Duane M. Rumbaugh (eds.), Communicating Meaning: The Evolution and Development of Language, Hillsdale, 173–186
- Gadamer, Hans-Georg ([1960] 2010), Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik, Tübingen
- Herget, Katharina (2025), Reading at Scale. Eine Mixed-Methods-Analyse der »Deutschen Novellenschätze«, Berlin
- Heyer, Gerhard, Gregor Wiedemann, Andreas Niekler (2018), Topic-Modelle und ihr Potenzial für die philologische Forschung, in: Lobin, Henning, Roman Schneider, Andreas Witt (Hg.), Digitale Infrastrukturen für die germanistische Forschung, Berlin, 351–368
- Heyse, Paul, Hermann Kurz (1910), Herausgeberkommentar zu Wilibald Alexis' »Herr von Sacken«, in: dies. (Hg.), Deutscher Novellenschatz, Bd. 2, Berlin, 97–98
- Hitzig, Julius Eduard, Willibald Alexis (1842a), Anna Margaretha Zwanziger (1811), in: dies. (Hg.), Der neue Pitaval. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit, Bd. 2, Leipzig, 18–55
- Hitzig, Julius Eduard, Willibald Alexis (1842b), Die Geheimeräthin Ursinus (1803), in: dies. (Hg.), Der neue Pitaval. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit, Bd. 2, Leipzig, 161–217

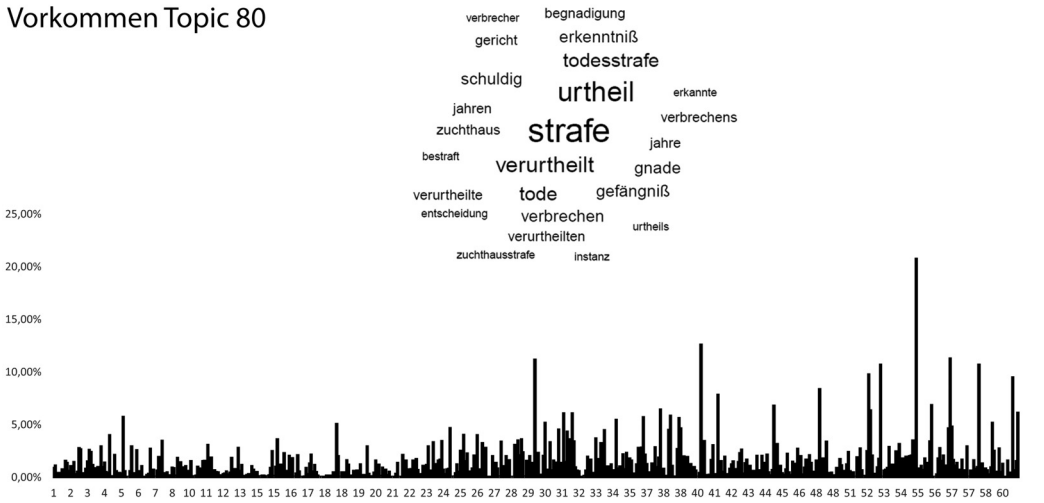
- Hitzig, Julius Eduard, Willibald Alexis (1842c), Die Marquise von Brinvillier (1676), in: dies. (Hg.), Der neue Pitaval. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit, Bd. 2, Leipzig, 104–160
- Hitzig, Julius Eduard, Willibald Alexis (1842d), Gesche Margaretha Gottfried (1831), in: dies. (Hg.), Der neue Pitaval. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit, Bd. 2, Leipzig, 256–359
- Hitzig, Julius Eduard, Willibald Alexis (1846), Wilster, genannt Baron von Essen (1809–1813), in: dies. (Hg.), Der neue Pitaval. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit, Bd. 9, Leipzig, 387–488
- Hitzig, Julius Eduard, Willibald Alexis (1856), James Hackmann und Margaret Reay. Ein Englischer Werther (1775 –1779), in: dies. (Hg.), Der neue Pitaval. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit, Bd. 24, Leipzig, 54–120
- Hoover, David L. (2001), Statistical Stylistics and Authorship Attribution: An Empirical Investigation, in: Literary and Linguistic Computing 16,4, 421–444, https://doi.org/10.1093/llc/16.4.421
- Jakobson, Roman (1979), Linguistik und Poetik, in: ders. (Hg.), Poetik. Ausgewählte Aufsätze 1921–1971, Frankfurt am Main, 83–126
- Kord, Susanne (2013), Murderesses in German Writing, 1720–1860: Heroines of Horror, Cambridge
- Košenina, Alexander (2009), Schwerpunkt: Fallgeschichten. Von der Dokumentation zur Fiktion, in: Zeitschrift für Germanistik 19,2, 282–287
- Krause, Marcus (2017), Infame Menschen. Zur Epistemologie literarischer Fallgeschichten 1774–1816, Berlin
- Linder, Joachim (1991), Deutsche Pitavalgeschichten in der Mitte des 19. Jahrhunderts. Konkurrierende Formen der Wissensvermittlung und der Verbrechensdeutung, in: Schönert (Hg.), 313–348
- Linder, Joachim (2013), Wissen über Kriminalität: Zur Medien- und Diskursgeschichte von Verbrechen und Strafjustiz vom 18. bis zum 21. Jahrhundert, Würzburg
- Linder, Joachim, Jörg Schönert (1983a), Ein Beispiel: Der Mordprozeß gegen Christiane Ruthardt (1844/45). Prozeßakten, publizistische und literarische Darstellungen zum Giftmord, in: Schönert (Hg.), 239–359
- Linder, Joachim, Jörg Schönert (1983b), Literarische Verständigung über ›Kriminalität‹ in der deutschen Literatur 1850–1880. Vermittelnde Medien, leitende Normen, exemplarische Fälle, in: Schönert (Hg.), 184–238
- Linder, Joachim, Jörg Schönert (Hg.) (1983c), Literatur und Kriminalität: Die gesellschaftliche Erfahrung von Verbrechen und Strafverfolgung als Gegenstand des Erzählens: Deutschland, England und Frankreich 1850–1880. Interdisziplinäres Kolloquium der Forschergruppe ›Sozialgeschichte der Deutschen Literatur 1770–1900‹, München, 15./16. Januar 1981, Tübingen
- Lüsebrink, Hans-Jürgen (1983), Kriminalität und Literatur im Frankreich des 18. Jahrhunderts. Literarische Formen, soziale Funktionen und Wissenskonstituenten von Kriminalitätsdarstellung im Zeitalter der Aufklärung, München
- Mikolov, Tomas, Kai Chen, Greg Corrado, Jeffrey Dean (2013), Efficient Estimation of Word Representations in Vector Space, in: ArXiv, http://arxiv.org/abs/1301.3781
- Mueller, Martin (2019), Scalable Reading, in: https://sites.northwestern.edu/scalablereading/scalable-reading/
- Niehaus, Michael (2002), ›Schloß Avalon‹ und der deutsche Walter Scott, in: ders. (Hg.), Autoren unter sich: Walter Scott, Willibald Alexis, Wilhelm Hauff und andere in einer literarischen Affäre, Heidelberg, 33–63
- Niehaus, Michael (2006), Schicksal sein. Giftmischerinnen in Falldarstellungen vom Pitaval bis zum Neuen Pitaval, in: Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur 31,1, 133–149, https://doi.org/10.1515/IASL.2006.1.133
- Niehaus, Michael (2014), Archive plündern / ein Archiv anlegen. Der ›Neue Pitaval‹, in: Sprache und Literatur 45,2, 75–88, https://doi.org/10.1163/25890859-045-02-90000006
- Niehaus, Michael (2015), Unwissen, Gerücht, Literatur. Der Giftmord in den Zeiten vor der Marshschen Probe, in: Bergengruen, Maximilian, Gideon Haut, Stephanie Langer (Hg.), Tötungsarten und Ermittlungspraktiken. Zum literarischen und kriminalistischen Wissen von Mord und Detektion, Freiburg im Breisgau, 97–114, https://doi.org/10.5771/9783968216690-1
- Niehaus, Michael, Hans-Walter Schmidt-Hannisa (Hg.) (1998), Unzurechnungsfähigkeiten: Diskursivierungen unfreier Bewusstseinszustände seit dem 18. Jahrhundert, Frankfurt am Main
- Ogorek, Regina (2004), Richterkönig oder Subsumtionsautomat? Zur Justiztheorie im 19. Jahrhundert, Frankfurt am Main
- Pethes, Nicolas (2016), Literarische Fallgeschichten. Zur Poetik einer epistemischen Schreibweise, Konstanz
- Pethes, Nicolas (2018), Fallgeschichten, in: Düwell, Susanne, Andrea Bartl, Christof Hamann, Oliver Ruf (Hg.), Handbuch Kriminalliteratur. Theorien – Geschichte – Medien, Stuttgart, 43–48
- Saupe, Achim (2009), Der Historiker als Detektiv – der Detektiv als Historiker. Historik, Kriminalistik und der Nationalsozialismus als Kriminalroman, Bielefeld
- Schild, Wolfgang (1991), Relationen und Referierkunst. Zur Juristenausbildung und zum Strafverfahren um 1790, in: Schönert (Hg.), 159–175
- Schöch, Christof (2014), Corneille, Molière et les autres. Stilometrische Analysen zu Autorschaft und Gattungszugehörigkeit im französischen Theater der Klassik, in: Philologie im Netz 7, 130–157
- Schöch, Christof (2018), Zeta für die kontrastive Analyse literarischer Texte Theorie, Implementierung, Fallstudie, in: Bernhart, Toni, Marcus Willand, Sandra Richter, Andrea Albrecht (Hg.), Quantitative Ansätze in den Literatur- und Geisteswissenschaften, Berlin, 77–94, https://doi.org/10.1515/9783110523300-004
- Schönert, Jörg (1992), Kriminalgeschichten (1815–1830) im Spektrum von der »aktenmäßigen Darstellung« bis zur »historisch-romantischen Manier«, in: Schöwerling, Rainer, Hartmut Steinecke (Hg.), Die Fürstliche Bibliothek Corvey. Ihre Bedeutung für eine neue Sicht der Literatur des frühen 19. Jahrhunderts, München, 147–162
- Schönert, Jörg (Hg.) (1983), Literatur und Kriminalität. Die gesellschaftliche Erfahrung von Verbrechen und Strafverfolgung als Gegenstand des Erzählens, Tübingen

- Schönert, Jörg (Hg.) (1991), Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920. Vorträge zu einem interdisziplinären Kolloquium, Hamburg, 10.–12.4.1985, Tübingen
- Shadrova, Anna (2021), Topic Models Do Not Model Topics: Epistemological Remarks and Steps towards Best Practices, in: Journal of Data Mining & Digital Humanities, 1–28, https://doi.org/10.46298/jdmdh.7595
- Stein, Peter (2000), Willibald Alexis – ein schwieriger Autor für die Vormärzforschung?, in: Beutin, Wolfgang, ders. (Hg.), Willibald Alexis (1798–1871). Ein Autor des Vor- und Nachmärz, Bielefeld, 15–28
- Stockinger, Claudia (2018), An den Ursprüngen populärer Serialität: Das Familienblatt »Die Gartenlaube«, Göttingen
- Thomas, Lionel (1964), Willibald Alexis: A German Writer of the Nineteenth Century, Oxford
- Uglanova, Inna, Evelyn Gius (2020), The Order of Things. A Study on Topic Modelling of Literary Texts, CEUR Workshop Proceedings, Amsterdam, 57–76, https://ceur-ws.org/Vol-2723/long7.pdf
- Vollert, Anton (1866), Vorwort, in: ders. (Hg.), Der neue Pitaval. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit, Bd. 37, Leipzig, V–XIV
- Vollert, Anton (1870), Marie Jeanneret (Genf. Giftmord. 1868), in: ders. (Hg.), Der neue Pitaval. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit, Bd. 41, Leipzig, 56–98
- Weiler, Inge (1998), Giftmordwissen und Giftmörderinnen: eine diskursgeschichtliche Studie, Tübingen
- Weitin, Thomas (2009), Zeugenschaft: Das Recht der Literatur, München
- Weitin, Thomas (2016), Selektion und Distinktion. Paul Heyses und Hermann Kurz' »Deutscher Novellenschatz« als Archiv, Literaturgeschichte und Korpus, in: Gretz, Daniela, Nicolas Pethes (Hg.), Archiv / Fiktionen. Verfahren des Archivierens in Literatur und Kultur des langen 19. Jahrhunderts, Freiburg im Breisgau, 385–408
- Weitin, Thomas (2017), Scalable Reading, in: Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 47, 1–6, https://doi.org/10.1007/s41244-017-0048-4
- Weitin, Thomas (2021), Digitale Literaturgeschichte. Eine Versuchsreihe in 7 Experimenten, Berlin, https://doi.org/10.1007/978-3-662-63663-3
- Weitin, Thomas, Jill Bühler, Judith Brottrager, Anastasia Glawion, Joël Doat (2023), Autorschaft und literarische Kommunikation in Fanfiction-Portalen. Harry Potter auf Fanfiktion.de, in: Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 53, 595–622, https://doi.org/10.1007/s41244-023-00306-1
- Weitin, Thomas, Katharina Herget (2017), Falkentopics: Über einige Probleme beim Topic Modeling literarischer Texte, in: Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 47,1, 29–48
- Weitin, Thomas, Katharina Herget (2022), Der Neue Pitaval (1842–1890), https://doi.org/10.5281/ZENODO.6682897
- Winterscheidt, Friedrich (1970), Deutsche Unterhaltungsliteratur der Jahre 1850–1860: Die geistesgeschichtlichen Grundlagen der unterhaltenden Literatur an der Schwelle des Industriezeitalters, Bonn
- Zelle, Carsten (2018), Unkanonische Kriminalerzählungen des 19. Jahrhunderts, in: Düwell, Susanne, Andrea Bartl, Christof Hamann, Oliver Ruf (Hg.), Handbuch Kriminalliteratur. Theorien – Geschichte – Medien, Stuttgart, 274–284

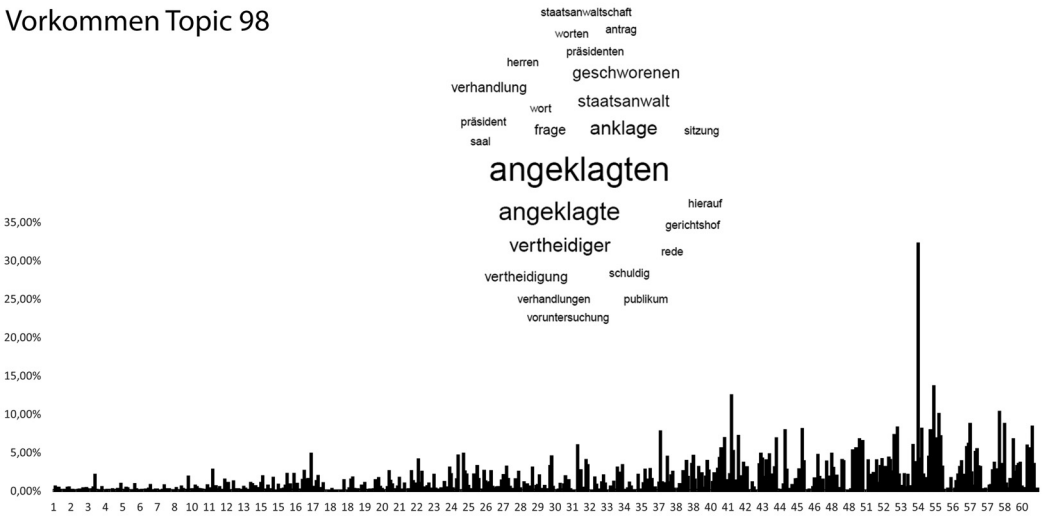
Software und Ressourcen

- Benoit, Kenneth, Kohei Watanabe, Haiyan Wang, Jiong Wei Lua, Jouni Kuha (2020), quanteda.textstats: Textual Statistics for the Quantitative Analysis of Textual Data, http://10.32614/CRAN.package.quanteda.textstats
- Eder, Maciej, Jan Rybicki, Mike Kestemont (2020), stylo: Stylometric Multivariate Analyses, http://10.32614/CRAN.package.stylo
- Loria, Steven (2024), TextBlob: Simplified Text Processing, https://textblob.readthedocs.io/en/dev/index.html
- Magnusson, Måns, David Mimno (2022), mallet: An R Wrapper for the Java Mallet Topic Modeling Toolkit, https://cran.r-project.org/web/packages/mallet/vignettes/mallet.html
- Řehůřek, Radim, Petr Sojka (2016), Software Framework for Topic Modelling with Large Corpora, in: Proceedings of the LREC 2010 Workshop on New Challenges for NLP Frameworks. Valletta, Malta: ELRA 2010, 45–50
- Řehůřek, Radim, Petr Sojka (o. J.), models.word2vec – Word2vec embeddings, https://radimrehurek.com/gensim/models/word2vec.html

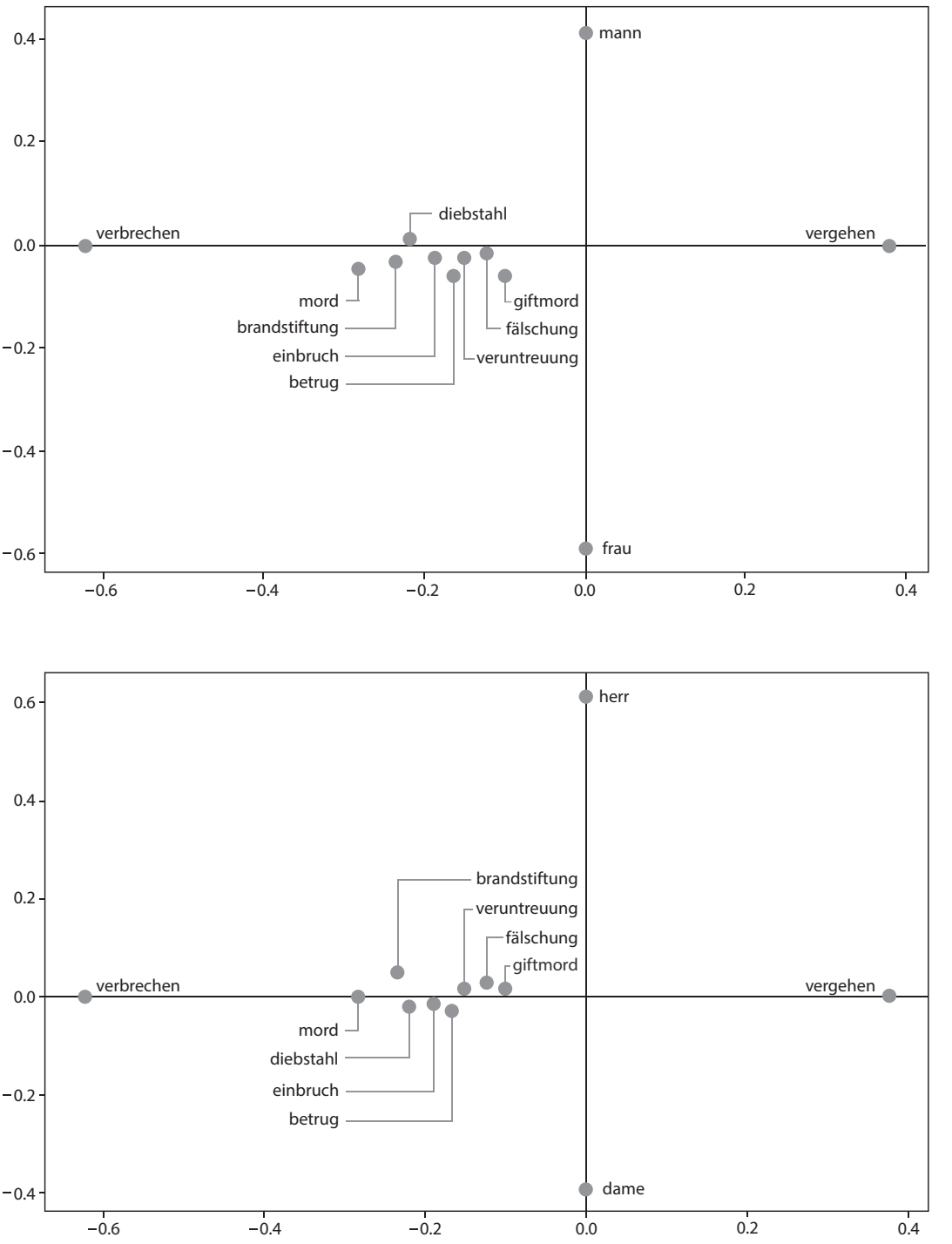
Anhang



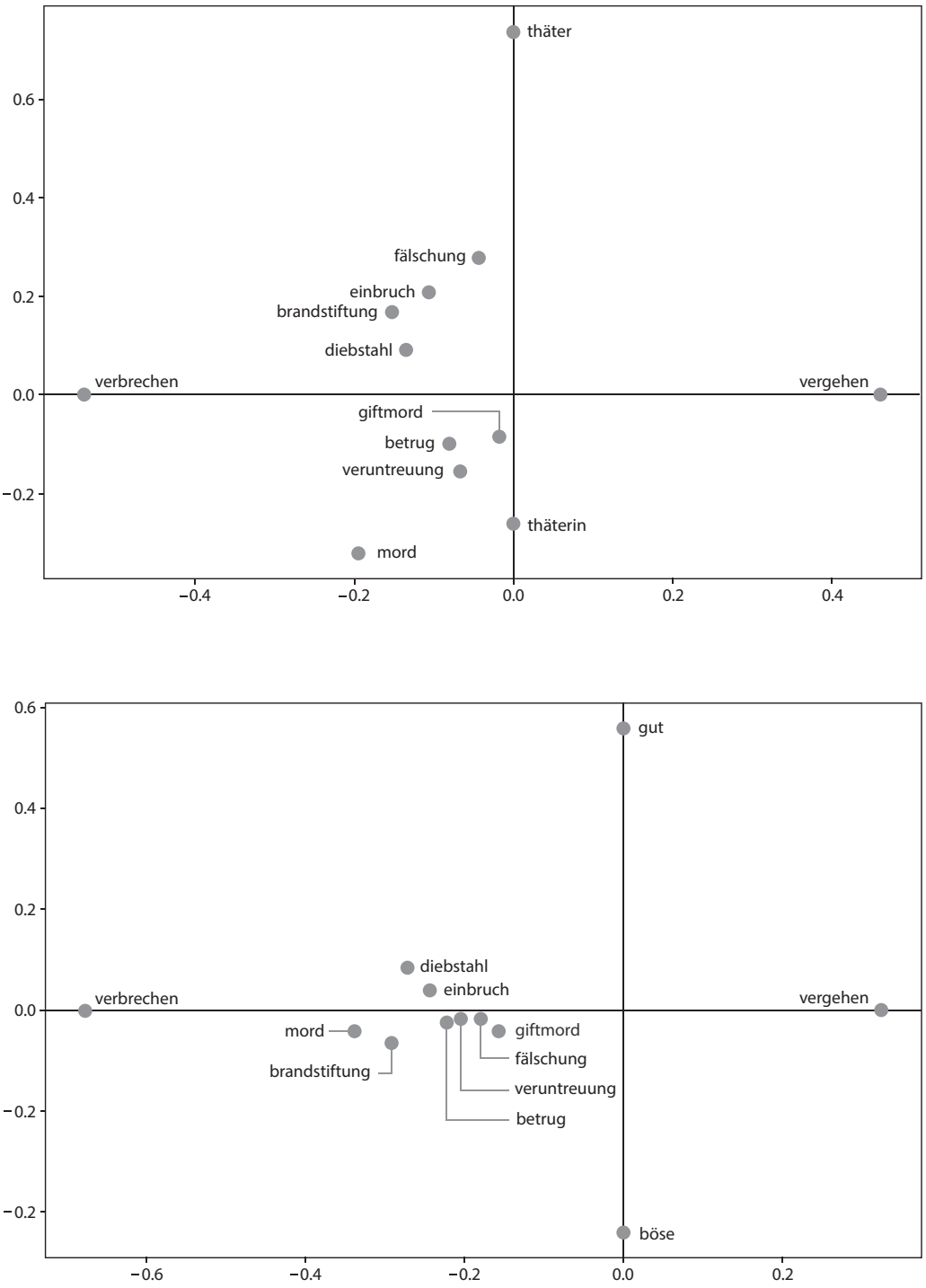
Anhang 1: Topic N. 80 mit Gewichten über das Korpus des *Neuen Pitaval*. Wortgröße innerhalb der Topics nach Gewicht der Wörter skaliert.



Anhang 2: Topic N. 98 mit Gewichten über das Korpus des *Neuen Pitaval*. Wortgröße innerhalb der Topics nach Gewicht der Wörter skaliert.



Anhang 3: Word Embedding der maßgeblichen Delikte des *Neuen Pitaval* nach den semantischen Skalen Verbrechen vs. Vergehen und Frau vs. Mann (oben) bzw. Dame vs. Herr (unten).



Anhang 4: Word Embedding der maßgeblichen Delikte des *Neuen Pitaval* nach den semantischen Skalen Verbrechen vs. Vergehen und Täter vs. Täterin (oben) bzw. böse vs. gut (unten).

El inicio de la conversa



Y de los vientres del sexo femenino indígena nacen las nuevas flores de inteligencia y vestidas de riqueza se unirán para formar un jardín glorioso en medio del país colombiano y llamará la atención a la civilización de exploradores nacionales y extranjeros. Así, compañeros, cambiarán en poco tiempo los derechos que nos pertenecen...

Yolanda Guaical, 1973

Daniel Siemens

Historische Gerechtigkeit auf dem Rechtsweg? Walter Schwarz und die Zeitschrift *Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht* (1949–1981)*

»Eine Fülle von z[um] T[eil] unvermeidbaren Umständen hat dazu geführt, daß die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts sich zu einem besonderen, leider teilweise außerordentlich komplizierten Rechtsgebiet entwickelt hat. Die Rechtsprechung zur Wiedergutmachung stellte einen unentbehrlichen Wegweiser durch das dichte Gestrüpp, das Gesetzgebung und Rechtsprechung hatten anwachsen lassen. Aber sie wuchs über diese Aufgabe hinaus: sie wurde zum Kritiker am Recht und an den Juristen.«[1]

Zu diesem positiven Urteil kam im Jahr 1970 der in London lebende deutsch-jüdisch-britische Jurist (Prof. Dr.) Ernst Joseph Cohn (1904–1976).[2] Cohn war selbst ein langjähriger Mitarbeiter der *Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht* – im Juristendeutsch kurz *RzW* genannt. Diese von 1949 bis 1981 erscheinende Publikation war die einzige Fachzeitschrift in deutscher Sprache, die sich auf Restitutions- und Entschädigungsfragen spezialisiert hatte. Sie erschien erstmals im November 1949, also nur wenige Wochen nach Gründung der Bundesrepublik, und von da an monatlich im Verlag C. H. Beck. Zunächst war sie ausschließlich eine allenfalls knapp kommentierende Urteilssammlung, die als Beilage der *Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW)* erschien. Das änderte sich 1957, als der Rechtsanwalt Dr. Walter Schwarz die Leitung der Zeitschrift übernahm und nicht nur kommentierende Aufsätze einführte, sondern auch selbst unter Pseudonym insgesamt ca. 130 Glossen verfasste, von denen eine Auswahl 1969 auch als Buch erschien.[3] Zum Jahresende 1981 wurde die Zeitschrift eingestellt, nachdem sie die letzten Jahre zuvor nur noch zweimonatlich und später sogar nur noch vierteljährlich erschienen war.

Die *RzW* war seinerzeit für die mit der deutschen Wiedergutmachung befassten Juristen als praktisches Nachschlagewerk unentbehrlich, heute ist sie vergessen. Selbst juristische Fachbibliotheken sondern mitunter alle 32 Jahrgänge aus – ein sicheres Indiz dafür, dass sich die Wiedergutmachung nicht nur in praktischer Hinsicht, sondern auch als theoretisches Feld der deutschen Rechtswissenschaft erledigt hat. Die zur Geschichte der Wiedergutmachung forschenden Zeithistoriker zitieren zwar ab und an aus dort abgedruckten Urteilen, weitergehende Informationen über diese Zeitschrift, ihre Entstehung, Finanzierung und den langjährigen Chefredakteur Schwarz findet man allerdings nur mühsam und auch dann nur bruchstückhaft. Die Annahme von 1981, die *RzW* werde auch in Zukunft eine »unerschöpfliche Quelle zeithistorischer Forschung« bleiben, hat sich nicht erfüllt.[4] Bekannt ist, dass die Zeitschrift zunächst von öffentlichen Stellen und durch Abonnements finanziert wurde, aber spätestens seit 1962 auf Zuschüsse jüdischer Rechtsschutzorganisationen wie der *United Restitution Organisation (URO)* angewiesen war.[5] Dass einige Autoren der *RzW* die Zeitschrift als eine Art »Interessen-

* Dieser Aufsatz basiert auf einem Vortrag, den ich im Rahmen des Panels »Fragile Fakten oder faktische Fragilität? Deutsche Entschädigungen nach 1945 in Theorie und Praxis« im September 2023 auf dem 54. Deutschen Historikertag in Leipzig gehalten habe. Für Anregungen und Hinweise danke ich meinen drei Mit-Panelisten Iris Nachum, Sheer Ganor und Constantin Goschler. – Die Arbeit an diesem Aufsatz wurde ermöglicht durch das internationale Forschungsprojekt »Advocates of the Victims: The History of the United Restitution Organisation (URO), 1948–2009«, das vom Bundesministerium der Finanzen gefördert wird. Projektpartner: University of Sussex, Newcastle University, The Central Archives for the History of the Jewish People / Jerusalem; Laufzeit: 1.9.2024–31.8.2027.

1 Cohn (1970).
2 Siehe zur Biografie Cohns Lorenz (2004).
3 Schwarz (1969); Hockerts (2001); Petersen (2021).
4 Lauterbach (1981).
5 Schreiben von Kurt May *(URO)* an Walter Schwarz vom 20. Februar 1963, in: CAHJP 115; Petersen (2021); Siemens (2023); Schwarz (1981a); Schwarz (1981b).

organ eines Verfolgtenverbandes« ansahen, wie der langjährige Mitarbeiter der *RzW*, der Berliner Jurist und Wiedergutmachungsexperte Walter Brunn meinte, zeigt, dass dieser Einfluss nicht völlig unbemerkt blieb. Brunn jedenfalls hätte sich rückblickend manche Beiträge »weniger emphatisch und emotionsloser gewünscht«.[6] Will man diskutieren, welche Bedeutung der *RzW* für die Geschichte der deutschen Wiedergutmachung zukommt, so ist man vor allem auf die Aussagen von Juristen angewiesen, die diese Zeitschrift beruflich genutzt haben, jedenfalls so lange sich keine näheren Angaben zu Auflage, eventuellen Leserzuschriften und redaktionsinternem Schriftverkehr auffinden lassen.[7] Die wenigen veröffentlichten Aussagen zur *RzW* aus Juristenkreisen stammten ganz überwiegend von Personen, die selbst für die Zeitschrift geschrieben haben; dass sie deren Bedeutung tendenziell hoch einschätzten, kann daher kaum überraschen.

Als die *RzW* 1949 gegründet wurde, gab sie sich – anders als es das spätere Urteil Cohns nahelegt – dezidiert unpolitisch. Die Zeitschrift, die »unter Mitwirkung der obersten für die Wiedergutmachung zuständigen Stellen aller Länder der Bundesrepublik Deutschland und des Magistrats Berlin« erschien, solle, so hieß es im programmatischen Geleitwort der ersten Ausgabe, »zum besseren Verständnis der schwierigen Materie [des Wiedergutmachungsrechts, D. S.], zur Förderung einer unvoreingenommenen Meinungsbildung und zu einer gewissen Vereinheitlichung der Rechtsprechung beitragen.« Sie habe »keinen amtlichen Charakter« und diene »keiner Tendenzen irgendwelcher Art«, sondern verfolge »die rein wissenschaftliche Aufgabe einer objektiven Berichterstattung über die Entwicklung der Rechtsprechung auf dem für das deutsche Rechtsleben der nächsten Jahre besonders bedeutsamen Gebiet der zivilrechtlichen Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts.«[8] Das klingt zunächst nicht nur fachjuristisch, sondern auch defensiv und lädt nicht gerade zu einer geschichtswissenschaftlichen Annäherung ein, die sich dafür interessiert, wie die für die Zeitschrift arbeitenden Juristen die Politik, die Rechtsprechung und die Verwaltungspraxis der sich in diesen Jahrzehnten herausbildenden deutschen Wiedergutmachung reflektierten, die nach § 1 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) allen denjenigen zu Gute kommen sollte, die »aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden« sind »und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen« sowie in ihrem beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen erlitten haben.

Die anfänglich defensive Haltung der *RzW* wird allerdings besser verständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass im Jahr ihres erstmaligen Erscheinens laut einer Befragung des Institut für Demoskopie Allensbach nur jeder zweite Deutsche der Aussage zustimmte, dass »Deutschland gegenüber den noch lebenden deutschen Juden die Pflicht zur Wiedergutmachung« habe, und dass dieser Anteil bereits zwei Jahre später auf nur noch ein Drittel der Befragten sank.[9] Nach möglichen Entschädigungszahlungen für die jüdischen Opfer des Nationalsozialismus, die außerhalb Deutschlands gelebt hatten – also die übergroße Mehrheit –, war von den Meinungsforschern noch nicht einmal gefragt worden. Die Wiedergutmachung war in der jungen Bundesrepublik unpopulär, und sie blieb es auch; wer sich auf dieses schwierige Rechtsgebiet einließ, konnte nur bedingt auf öffentliche Resonanz oder gar Anerkennung hoffen. Bitter bilanzierte Herausgeber Walter Schwarz in der letzten Ausgabe der *RzW* von 1981:

> »Wir hatten uns zu keinem Zeitpunkt über zuviel Resonanz von Seiten unserer Leser zu beklagen. Im Gegenteil: wir hatten zu wenig davon. Wir arbeiteten in einem luftleeren Raum. Vielleicht haben wir deshalb Fehler gemacht, die sonst hätten korrigiert werden können. Wir haben mehrere Male unseren Leserkreis angesprochen. Die Reaktion war Null.«[10]

6 Brunn (1981) 113.

7 Meine Anfrage nach eventuell überlieferten Unterlagen beim Verlag C. H. Beck blieb ebenso erfolglos wie bei der Redaktion der *NJW* in Frankfurt am Main (E-Mail von Dr. Johannes Wasmuth, München, an den Verfasser vom 19. Januar 2023; telefonische Auskunft der Redaktion der *NJW* an den Verfasser am 2. August 2023). Für eine Auswahl von Leserstimmen zur Bedeutung der *RzW* siehe die letzte Ausgabe, Heft 4 (Oktober–Dezember 1981).

8 Neue Juristische Wochenschrift (Hg.) (1949).

9 Brunner / Meyer (2020) 102.

10 Schwarz (1981b) 115.

Vor diesem Hintergrund lohnt es sich, sich genauer mit der *RzW* und ihrem Blick auf die deutsche Wiedergutmachung zu beschäftigen. Ich gehe dabei in drei Schritten vor: *Erstens* stelle ich in der gebotenen Kürze eine Grundüberlegung zur Systemtheorie des Rechts von Niklas Luhmann vor, die er zuerst in seinem Buch *Legitimation durch Verfahren* entwickelt hat. Sie bietet ein analytisches Instrumentarium an, um die kritische Begleitung der deutschen Wiedergutmachung in der *RzW* methodisch reflektiert zu untersuchen. Daran anschließend werde ich, *zweitens*, ausgewählte Glossen von Walter Schwarz in der *RzW* in den Blick nehmen, um die Möglichkeiten und Grenzen der fachjuristischen Kritik an der deutschen Wiedergutmachung empirisch genauer zu bestimmen. Abschließend werde ich, *drittens*, den Beitrag und Einfluss der *RzW* auf den politischen Diskurs und die rechtliche und administrative Praxis der deutschen Wiedergutmachung in den ersten drei Nachkriegsjahrzehnten knapp einordnen. An dieser Stelle kann kaum mehr als eine erste Annährung an das Thema geleistet werden, in der Hoffnung, so den Weg für künftige umfassende Untersuchungen zu bereiten.

1. Wer sich für die Grenzen des Rechts und der Rechtskritik interessiert, der kommt um die grundsätzlichen Überlegungen des Soziologen Niklas Luhmann zur Legitimation von Verfahren kaum herum. In seinem gleichnamigen Buch von 1969 argumentierte Luhmann, dass »durch Beteiligung am Zeremoniell des Verfahrens und an der laufenden Bestätigung der Entscheidungsprämissen und -kompetenzen« den Betroffenen »nach und nach immer mehr Möglichkeiten der Kritik abgeschnitten und andere in bestimmte Bahnen gelenkt« werden. Dies gelte allerdings mit einer Einschränkung. »Eine solche Zügelung der Kritik durch Betroffene«, so Luhmann, sei

> »nur erreichbar, wenn sie in Einklang gebracht wird mit den Formen, in denen die Entscheidung sonst kritisiert werden kann, vor allem also mit den Formen der Verantwortlichkeit im hierarchischen Aufbau der Entscheidungsorganisation und in der Öffentlichkeit. Wäre nämlich die hierarchische oder die öffentliche Kritik schrankenlos freigegeben, fänden die Betroffenen immer neuen Anlaß, ihre Unzufriedenheit in allen Hinsichten wachzuhalten, zu schüren und in den weiteren Entscheidungsgang hineinzublasen.«[11]

Nach Luhmann gibt es zwei Grundtypen für die »Programmierung von Entscheidungen«, das heißt für die Festlegung von Verfahren, nach denen in Organisationen oder politischen Systemen Entscheidungen getroffen werden. Er nennt sie Zweckprogrammierung und konditionale Programmierung. Zweckprogrammen gehe es, wie der Name schon nahelegt, um die angestrebte Wirkung; sie können daher »immer angegriffen werden, wenn die bezweckten Folgen später nicht eintreffen (also ungeeignete Mittel gewählt werden)«.[12] Konditionale Programme seien dagegen »Wenn-Dann«-Programme. Die Folgen, so Luhmann, werden hier

> »von dem Entscheidenden nicht mit verantwortet, sondern dem angelastet, der das Programm erließ […]. Beim konditional programmierten Entscheiden geht es nur noch um den Nachweis, daß ein bestimmter Tatbestand faktisch vorliegt und daß es sich dabei um jenes Signal handelt, das nach dem Programm die Entscheidung auslösen sollte. Zum Entscheiden genügt juristischer Sachverstand, der sich nach Bedarf durch Zeugen und Sachverständige informieren läßt, die Entscheidung aber allein verantwortet. Auf diese Weise kann die Entscheidung gegen zahlreiche Möglichkeiten der Kritik praktisch immunisiert werden, vor allem (1) gegen eine Kritik der Person, (2) gegen eine Kritik des Verfahrens, (3) gegen eine Kritik des fachlichen (nichtjuristischen) Sachverstandes und vor allem (4) gegen eine Kritik der Auswirkungen (im Unterschied zu den rein juristischen Konsequenzen).«[13]

Legt man diese Unterscheidung zu Grunde, so gibt es zwei Möglichkeiten, wie Beteiligte – Richter, Rechtsanwälte und Fachpolitiker – Kritik an der deutschen Wiedergutmachung in der juristischen Praxis üben konnten, um im Rechtssystem

11 Luhmann (1983 [1969]) 129.
12 Ebd., 130–131.
13 Ebd., 131–132.

Gehör zu finden – anders gesagt: um sich überhaupt die Möglichkeit offen zu halten, dass ihre Kritik aufgenommen und produktiv verarbeitet werden konnte. Man konnte entweder die Zweckprogrammierung angreifen mit dem Hinweis darauf, dass die beabsichtigten Wirkungen nicht einträfen; wenn also beispielsweise bei der Entschädigungsgesetzgebung durch handwerkliche Fehler eine große Anzahl der eigentlich Entschädigungsberechtigten keine Leistungen erhalten konnten. Oder man konnte die konditionale Programmierung kritisieren, etwa wenn Gesetze von Verwaltung und Rechtsprechung sachlich fehlerhaft ausgelegt oder angewandt wurden.

Wendet man diese Unterscheidung nun auf die Arbeit der *RzW* an, so ist festzustellen, dass zunächst ausschließlich die konditionale Programmierung der Wiedergutmachung Anlass zum Kommentar gab. Zentrale Begriffe des neuen Rechtsgebiets mussten erklärt und definiert werden und wichtige, das Recht setzende Entscheidungen kommuniziert werden, um das Rechtsleben insgesamt zu verbessern. Dies sollte – wie im Geleitwort der *RzW* von 1949 dezidiert festgelegt – »unpolitisch« geschehen, also ohne Berücksichtigung der Zweckprogrammierung der Wiedergutmachung. Man habe die Zeitschrift »systematisch und ausnahmslos aus der Politik herausgehalten«, schrieb Herausgeber Schwarz noch 1981, denn »die Politik gehört in das Parlament und nicht in eine berichtende Zeitschrift«.[14]

Diese Grundsatzentscheidung hatte den Vorteil, dass das Rechtssystem nur bestimmte, lokal begrenzte Aspekte möglicher Kritik überhaupt zur Kenntnis nehmen musste, während bei weiterreichender, grundsätzlicherer Kritik an der deutschen Wiedergutmachung an die Entscheider – also hier vor allem an den Gesetzgeber – verwiesen werden konnte. Typisch für die sehr spärliche Kommentierung in den frühen Jahrgängen der *RzW* ist etwa eine »Anmerkung« des Stuttgarter Rechtsanwalts Otto Küster zu einer Entscheidung des Landgerichts Berlin, in der es um Entschädigung für die nationalsozialistische Beschlagnahmung eines Vermögens ging, aus dem der Antragstellerin bis 1940 eine monatliche Rente gezahlt worden war. Küster bestätigte in seinem Kommentar, dass das fragliche Urteil (keine Entschädigung) dem geltenden Recht im Ergebnis entspreche, ohne sich mit möglichen Fragen nach der Angemessenheit der gesetzlichen Vorlagen auseinanderzusetzen. Zugleich aber gab er den Lesern Hinweise, wie man auf alternativen juristischen Wegen in einem solchen Fall doch noch zu einer Rentenzahlung für die Mandanten gelangen könne.[15] Es ging ihm – und das lässt sich für die gesamte Zeitschrift verallgemeinern – um Gerechtigkeit, die auf dem Rechtsweg erreicht werden sollte.

2. Diese Praxis änderte sich bei der *RzW* im Jahr 1957, als mit Walter Schwarz ein erfahrener Praktiker der Wiedergutmachung die Schriftleitung übernahm. Der gebürtige Berliner hatte in den 1920er Jahren in einem Rechtsbüro für Kriegsgeschädigte gearbeitet, wo er früh eine der späteren Wiedergutmachung »eng verwandte Rechtsmaterie« kennenlernte.[16] 1933 drängten die Nationalsozialisten den jungen Anwalt aus dem Beruf. 1938 flüchtete Schwarz nach Palästina, wo er unter anderem mit Siegfried Moses zusammenarbeitete, der ein Jahr früher aus Deutschland gekommen war. Der Zionist Moses war zunächst im Rahmen des Ha'avara-Abkommens tätig, das die Ausreise deutscher Juden aus dem nationalsozialistischen Deutschland nach Palästina erleichtern sollte, sowie als Wirtschaftsprüfer und Einkommenssteuerexperte. 1944 veröffentlichte er mit dem Buch *Die jüdischen Nachkriegsforderungen* eine der ersten Studien, die den Anspruch an das Deutsche Reich auf Entschädigungszahlungen für die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden systematisch entwickelte.[17] Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde Moses der erste Staatskontrolleur Israels und Präsident des *Leo Baeck Instituts* in Jerusalem sowie des *Irgun Olei Merkaz Europa*, des Verbands der jüdischen Einwanderer aus Mitteleuropa.[18] Schwarz, der sich in Palästina als Jurist schwergetan und im Zweiten Weltkrieg vier Jahre als Soldat bei der *Royal Air Force* gedient hatte, kehrte hingegen 1950 als israelischer Staatsbürger nach Deutschland zurück. Er arbeitete in der Bundesrepublik zunächst für die *Jewish Agency for Palestine* in München, eher er zwei Jahre später in West-

14 Schwarz (1981b) 115.
15 Küster (1953).
16 Winstel (2009) 546.
17 Moses (1998 [1944]). Das Buch erschien in Tel Aviv zunächst auf Deutsch und kurz danach auch auf Englisch, unter dem Titel »Jewish Post-War Claims«.
18 Schwarz (1962).

Berlin eine eigene, erfolgreiche Anwaltspraxis eröffnete.[19]

Bei der *RzW* führte Schwarz zwei wichtige Neuerungen ein. Von nun an erschienen nicht mehr nur gekürzte und kommentierte Urteilsbegründungen, sondern es wurden in der neuen Rubrik »Forum« auch programmatische Aufsätze zu Einzelproblemen der Wiedergutmachungspraxis abgedruckt. Die Zeitschrift wollte sich nicht mehr nur Rechtsfragen im engeren Sinne widmen, sondern, wie Schwarz programmatisch formulierte, »allen Fragen offenstehen, die im Zusammenhang mit der Wiedergutmachung eine Antwort erfordern«. Dazu sollten etwa »Fragen der Versorgungsmedizin auf dem Gebiet der Gesundheitsschäden« gehören, aber auch die – so Schwarz – »vielfach noch unbekannten, dokumentierten oder dokumentierbaren Tatbestände des nationalsozialistischen Unrechts außerhalb Deutschlands. Ihre Publizierung mit Quellen und Belegen würde die Arbeit der Verwaltung und der Gerichte erheblich erleichtern.«[20] Dieser Aufgabe nahm sich seinerzeit vor allem die 1948 in London gegründete *United Restitution Organisation (URO)* an, deren in Frankfurt am Main ansässige Forschungsabteilung zwischen 1959 und 1962 mehrere Bände mit Dokumenten über die Judenverfolgung in Europa und Nordafrika vorlegte.[21] Zwischen der *URO* und der Schriftleitung der *RzW* bestand ein ständiger Austausch. Neben der finanziellen Förderung gibt dies einen weiteren Hinweis darauf, wie jüdische Rechtsschutzorganisationen versuchten, auf die deutsche Wiedergutmachungspraxis einzuwirken: Primär ging es ihnen darum, Verwaltungen und Juristen praktisch verwertbare Informationen an die Hand zu gegeben, während man öffentlich nur wenig in Erscheinung trat und vor allem die Massenmedien mied.[22] Indirekt trug diese jahrelange Kooperation zur Validierung der Narrative in Entschädigungsanträgen und damit zum »entanglement of memory and bureaucracy« bei, wie die Historikerin Sheer Ganor am Beispiel der Rolle der Rechtsanwälte in Wiedergutmachungsverfahren überzeugend argumentiert hat.[23]

Eine weitere 1957 eingeführte Neuerung war, dass Schwarz von nun an regelmäßig Glossen veröffentlichte, die sich nicht nur äußerlich durch ihren Kursivdruck vom Rest der Texte in der *RzW* abhoben (ähnlich wie seinerzeit die Glosse auf der Titelseite der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung*), sondern die auch – so meine These im Anschluss an Laura Petersen – ein neues Genre der justizkonformen Justizkritik begründeten.[24] Auf diese Weise konnte Schwarz, anders als in den anderen Textformen der Zeitschrift, nicht nur die konditionale Programmierung, sondern auch die Zweckprogrammierung des Wiedergutmachungsrechts zum Thema machen, ohne damit die Grenzen des fachjuristisch Sagbaren zu verletzten.

Eine der ersten Glossen von Schwarz war abgedruckt in Heft 7 vom Juli 1957. Unter dem lateinischen Titel *Videant consules* (eine Anspielung auf ein Zitat aus Sallusts *De coniuratione Catilinae*) blies der neue Schriftleiter der *RzW* zum Angriff auf die aus seiner Sicht zahlreichen Anwälte, die das Vertrauen ihrer Klienten missbrauchten und das Feld der Wiedergutmachung maßgeblich für ihre eigene Bereicherung bestellten. »Wo Unrecht wiedergutgemacht wird, das zwanzig Jahre und länger zurückliegt«, müsse »die Beweisnot des Verfolgten und seiner Erben gebührend berücksichtigt werden«, gab Schwarz zu bedenken, aber das entschuldige anwaltliches Fehlverhalten keineswegs:

> »Wer nicht durch jahrzehntelange Erziehung, Tradition und Standesethos geformt worden ist, mag vor den Versuchungen des leichten Gewinns nicht immer gefeit sein. Wer skrupellos die Wiedergutmachung zu einem Geschäft ent-

19 Zur Biografie von Schwarz siehe neben dessen Autobiographie (Schwarz [1981a]) vor allem Küster (1988); Siemens (2023) 355–359; Fischer-Defoy (2015); Winstel (2009) 546.

20 Schwarz (1957) 130–131. Zur oftmals schwierigen Anerkennung von Gesundheitsschäden siehe Baumann (2009); Pross (1988).

21 United Restitution Organisation (Hg.) (1962), (1959–1960), (1959a), (1959b), (1959c). Siehe hierzu auch Siemens (2018).

22 Wann genau und in welchem Umfang die *URO* das Erscheinen der *RzW* unterstützte, ist bislang unklar. Siehe in diesem Zusammenhang auch Schwarz (1958); Winstel (2009) 539–543; Siemens (2023) 352–360.

23 Ganor (2023).

24 Als Vorläufer der Glossen Walter Schwarz' kann im deutschen Sprachraum am ehesten der Journalist und Schriftsteller Paul Schlesinger (1878–1928) gelten, der in den 1920er Jahren unter dem Pseudonym *Sling* in der *Vossischen Zeitung* »feuilletonistische Gerichtsreportagen« schrieb, die ihn bekannt machten. Eine Auswahl erschien auch in Buchform: Sling (1929), mit weiteren Auflagen bis in die Gegenwart. Zur Justizkritik in der Weimarer Republik siehe Petersen (1988); Siemens (2005).

> würdigt, ist ein Schädling. Schädlinge müssen bekämpft werden. […] Gerade weil die des Vertrauens Würdigen geschützt werden müssen, darf nichts unversucht bleiben, um die Fäulnis, wo immer sie zu Tage tritt, mitleidslos auszumerzen.«[25]

Diese Attacke ist in doppelter Hinsicht bemerkenswert. Zum einen zeigt sie, wie die Sprache des Nationalsozialismus mit seiner Aggressivität und biologischen Metaphern auch mehr als ein Jahrzehnt nach Ende des »Dritten Reichs« in deutschen Juristenkreisen offenbar noch so gängig war, dass sie auch ein sprachgewaltiger und nach seiner eigenen Wahrnehmung zeitlebens vom Idealismus geprägter deutsch-jüdischer Jurist wie Schwarz ohne Vorsicht verwendete.[26] Zum anderen argumentiert er bereits hier mit der hohen Würde der Wiedergutmachung, die es zu achten gelte. Wiedergutmachung war für Schwarz weit mehr als eine Transaktion zum materiellen Ausgleich von Verfolgung und Raub, sondern ein Programm, das zu einer spirituellen Reinigung aller Beteiligten – zumal der Deutschen – führen solle. Die »Katharsis in der materiellen Form der Wiedergutmachung«, so Schwarz, habe sich nicht in Worten erschöpft, sondern sei »in der Form einschneidender Rechtsverzichte« erfolgt und daher insgesamt ein »historischer Vorgang ohne Beispiel«.[27]

Vor allem in ihren Glossen erlaubten sich Schwarz und seine Mitstreiter explizite, wenn auch stets konstruktiv formulierte Kritik an der Politik und der administrativen Durchführung der Wiedergutmachung. Als Beispiel sei die Glosse *Parkinsoniana* aus dem Jahr 1961 genannt, in der Schwarz mit spitzer Feder die aus seiner Sicht exzessive Bürokratie in Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren kritisierte, für die er sowohl die Verwaltung als auch den Gesetzgeber verantwortlich machte:

> »Die historisch bedingte, nicht mehr reparable Aufspaltung in Rückerstattung und Entschädigung muß hingenommen werden. Aber sie hätte von der Verwaltung bewältigt werden können, wenn nur ein Bruchteil der Phantasie, die auf – oft mäßige – Zweifelsfragen des materiellen Rechts verwandt wird, auf das Durchdenken und Planen des normalen Verwaltungsablaufs hingelenkt worden wäre. Was unschwer vorauszusehen war, wird, wenn es zu spät ist, von der Verwaltung mit Überraschung registriert. […] Es hapert mancherorts erheblich an dem Zusammenwirken zwischen Wiedergutmachungsämtern und den Bundesdienststellen. Es fehlt bisher an einer einheitlichen Planung der Justiz.«[28]

Fluchtpunkt seiner Argumentation war hier wie in anderen Fällen, dass die aktuelle Not und das Lebensalter der Antragsteller keine ausufernde Bürokratie dulden, sondern auf rasche Erledigung drängen würden. Und so fragte er rhetorisch:

> »Muss es denn immer wieder gesagt werden, daß dieses Papier Menschenschicksale entscheidet? Soll denn wirklich dieses letzte Kapitel der Wiedergutmachung ein Opfer der Hilflosigkeit und der Verwaltungslethargie werden?«[29]

Noch deutlicher wurde Schwarz 1967 in der Glosse *Justizfreier Raum*, in der es um die Problematik ging, wer im Sinne des § 160 BEG als Flüchtling anzusehen sei. In diesem Text erhob Schwarz den Vorwurf, dass der Bundesgerichtshof den Willen des Gesetzgebers, wie er im Flüchtlingsausschuss des Bundestages zum Ausdruck gebracht worden sei, bewusst ignoriere und der Verwaltung den jahrelang geübten Ermessensspielraum versage:

> »Welch seltsame Situation! Gesetzgeber und Verwaltung vermögen sich der Justiz gegenüber nicht durchzusetzen. Die Gerichte halten an einer Gesetzesinterpretation fest, die einer jahrzehntelangen Praxis der Verwaltung rückwirkend die Rechtsgrundlage entzieht […] und sich […] dahin auswirkt, daß die Verwaltung, wenn sie wollte, das Ausmaß ihrer Leistungen nach dem Prinzip ›Friß, Vogel, oder stirb‹ willkürlich […] festsetzen könnte. Die Gerichte, zur Wahrung des Rechtsstaates bestellt, schaffen hier ein potentiell von der Gefahr administrativer Willkür erfülltes rechtsstaatliches Niemandsland.«[30]

25 Sagittarius (1957).
26 Schlosser (2013); Klemperer (1947).
27 Bundesministerium der Finanzen / Schwarz (Hg.) (1974–2000), Bd. 1, 381.
28 Sagittarius (1961) 354.
29 Ebd.
30 Steinbrech (1967) 387.

Vergleicht man Schwarz' Glossen aus verschiedenen Entstehungszeiten, dann wird deutlich, dass dessen Blick auf die deutsche Wiedergutmachung im Laufe von gut zwei Jahrzehnten im Detail kritischer wurde, ohne dass sich seine grundsätzliche Haltung änderte. Darauf deutet auch die Wahl seiner Pseudonyme hin. Zunächst, zwischen 1957 und 1962, zeichnete er seine Glossen ausschließlich mit »Sagittarius«, dem lateinischen Wort für Schütze. Dieser Sagittarius war ein Fabelwesen, das – metaphorisch gesprochen – Pfeile auf Teilaspekte der Wiedergutmachung abschoss, scharf und treffend. Ab 1962 verwendete Schwarz ein weiteres Pseudonym: Sebaldus Steinbrech. Der Vorname war eine Anspielung auf Sebaldus von Nürnberg, einen mutmaßlichen Einsiedler aus dem 8. Jahrhundert, der im 15. Jahrhundert von Papst Martin V. heiliggesprochen wurde. Der Nachname – so gab es Schwarz selbst zu Protokoll – sei ein Hinweis auf das Geschäft der Wiedergutmachung als ein mühsames Arbeiten im Steinbruch des Rechts.[31] Steinbrech ist aber auch eine Pflanze, die sich auf steinigem Grund zu behaupten weiß. Aus dem angriffslustigen Schützen wurde also im Laufe der Zeit ein mühsam arbeitender Eremit, dem zwar posthum höchste Anerkennung zuteilwurde, der sich aber in fortgeschrittenem Lebensalter von den Menschen zurückzog, sich dennoch behauptend.[32]

Tatsächlich gab Schwarz im Jahr 1967 seine nach dem Krieg in West-Berlin etablierte und mit seinem Kollegen Gerhard Falk (1926–2017) betriebene, gutgehende und auf Restitution und Entschädigung spezialisierte Anwaltspraxis auf.[33] Wie er in seiner Autobiographie andeutet, hing das auch mit der zunehmenden Politisierung der Studierenden in West-Berlin seit den 1960er Jahren zusammen. Ähnlich wie andere Juden, die nach dem Krieg nach Deutschland zurückgekehrt waren, erlebte er die jungen Leute an den Universitäten als intolerant. Schwarz sprach sogar von »physischem und psychischem Terror«, der alle verunsichert habe, »die nicht zu den Systemveränderern gehörten«. Der Senat von Berlin habe die Opfer nur unzureichend in Schutz genommen, auch viele Professoren hätten sich angepasst oder weggeduckt. »Manches hatte eine erschreckende Ähnlichkeit mit 1933.«[34] Er zog mit seiner Frau zunächst nach Wettswil in die Schweiz und später nach Zürich, wo er sich neben der Schriftleitung der *RzW* dem letzten großen Projekt seines Lebens widmete, der Herausgabe der offiziösen siebenbändigen Gesamtdarstellung der deutschen Wiedergutmachung.[35] An seiner Hochschätzung der Wiedergutmachung änderten die Erfahrungen im Berlin der 1960er Jahre nichts Grundlegendes. Wie er in seiner 1981 veröffentlichten Autobiographie schrieb, betrachtete er sie als ein »zu Unrecht verdrängte[s] Stück deutscher Zeitgeschichte«, das »später einmal historischen Glanz erhalten« werde.[36] Die Journalistin Dörte von Westernhagen, die die Sache in einem langen Artikel in der *ZEIT* deutlich kritischer sah, musste sich von ihm nichts weniger als eine »Eruption von Selbsthass« vorwerfen lassen. Das war eine kaum verhüllte Anspielung auf die familiäre Herkunft der 1943 geborenen Verfasserin, die die Tochter des SS-Obersturmbannführers Heinz von Westernhagen ist, und zudem ein klarer Hinweis darauf, wie eng und emotional Schwarz sich besonders im fortgeschrittenen Lebensalter mit der bundesdeutschen Wiedergutmachung identifizierte.[37]

1981 erhielt Walter Schwarz das Bundesverdienstkreuz Erster Klasse. Fünf Jahre später dankte ihm der damalige Bundespräsident Richard von Weizsäcker in einem persönlichen Schreiben zum 80. Geburtstag dafür, dass er »als Jude uns Deutschen dazu geholfen« habe, »daß unser Recht heute wieder auf der unzerstörbaren Grundlage der Humanität ruht«. Schwarz' Arbeit habe sich durch »innere Unabhängigkeit, Gerechtigkeit und Vorurteilslosigkeit« ausgezeichnet. Der so Geehrte gab sich bewegt und demütig. Die Wiedergutmachung sei, so antwortete Schwarz, trotz des traurigen Anlasses »die glückliche Fügung seines Lebens« gewesen, der er die »Verwirklichung seiner Möglichkeiten« verdanke.[38] Aus den Kreisen jüdischer Rechtsschutzorganisationen musste sich

31 Schwarz (1969) x; Petersen (2021) 16–18.

32 Zu den Pseudonymen und ihrer Aussagekraft siehe auch Petersen (2021) 16–18.

33 Schwarz (1981a) 129–151.

34 Ebd., 150–151. Ähnliche Befürchtungen trieben auch den Historiker Joseph Wulf, den Philosophen Theodor W. Adorno und den Politikwissenschaftler Ernst Fraenkel um, als Überblick vgl. Kaplan (2014).

35 Bundesministerium der Finanzen / Schwarz (Hg.) (1974–2000).

36 Schwarz (1981a) 155.

37 Winstel (2009) 547; Westernhagen (1984); Westernhagen (2012).

38 Schreiben von Richard von Weizsäcker an Walter Schwarz vom 3. Februar 1986; Antwortschreiben von Walter Schwarz an von Weizsäcker vom 15. Februar 1986, beide in: USHMM.

Schwarz jedoch auch Kritik anhören. Einer der Hauptvorwürfe lautete, dass er sich im Lauf der Jahre die bundesdeutsche Sichtweise zu sehr zu eigen gemacht und die Wiedergutmachung als Erfolgsgeschichte ohne Beispiel verkauft habe, obwohl diese in Wahrheit doch gegen große Widerstände den Deutschen eher abgetrotzt worden wäre.[39] 1984 nannte ihn der Vorsitzende der *URO*, Kurt May, in einem »sehr vertraulichen« Schreiben an den Vorsitzenden der *Claims Conference*, Ernst Katzenstein, sogar einen »selbstgerechten und eigenwilligen Juden«, den eine »zwiespältige, selbstüberhebliche, unbelehrbare Grundeinstellung« auszeichne, »mit der er als deutscher Jude zur Welt kam«.[40]

3. Fragt man nun abschließend nach dem Beitrag und dem Einfluss der *RzW* auf den politischen Diskurs und die rechtliche und administrative Praxis der deutschen Wiedergutmachung in den ersten drei Nachkriegsjahrzehnten, so ist eine differenzierte Antwort nötig. Die Bewertung schwankt, je nachdem, ob man das Glas halbvoll oder halbleer sehen will.

Eine optimistische Interpretation wird hervorheben, dass die *RzW* dem Rechtsgebiet der Wiedergutmachung nicht nur Respektabilität in Fachkreisen verschafft, sondern auch die tatsächliche Rechtsfindung zum Wohle der Betroffenen durch jahrelange Kärrnerarbeit entscheidend vorangebracht hat. Die Herausforderungen der Wiedergutmachung wurde in der *RzW* nicht nur regelmäßig zum Thema gemacht, sondern die Zeitschrift trug selbst auch dazu bei, aus den zunächst nur rudimentär vorhandenen Anfängen in den drei Jahrzehnten ihres Bestehens die Wiedergutmachung als eigenes Rechtsgebiet zu entwickeln. Dass die *RzW* in ihren späteren Jahren nicht immer eine »sofortige und umfassende Unterrichtung über die Rechtsprechung« leisten konnte, wie Herausgeber Schwarz zum Abschied selbstkritisch anmerkte, sei unter anderem der seit Jahren abnehmenden Zahl der Abonnenten, aber auch der Tatsache geschuldet gewesen, dass sich die Wiedergutmachung stets »in einem politischen Ghetto abgespielt hat«. Dennoch sei die Zeitschrift ein Ort des »echten Rechtsgesprächs« gewesen, an dem sich Beamte, Richter und Anwälte beteiligt hätten. Nur der »richterliche Olymp«, gemeint waren vor allem die Richter des Bundesgerichtshofs (BGH), hätte sich sehr zurückgehalten.[41]

Ähnlich wie die Bemühungen der *URO*, mit ihren Dokumentensammlungen Ende der 1950er Jahre gesichertes und damals nur schwer zugängliches Wissen über die Täter und Hintermänner der nationalsozialistischen Verfolgungen in Europa bereitzustellen, so hat auch die *RzW* ihrem eigenen Anspruch nach aufklärerisch gewirkt. Gerade wegen der Schwierigkeiten vieler Antragsteller mit der Beweislast war es praktisch von größter Relevanz, den mit der Wiedergutmachung befassten Juristen Sicherheit durch belastbare Informationen zu geben. Das geschah ganz überwiegend in einer Form, die die konditionale Programmatik adressierte und damit, den Gedanken Luhmanns aufnehmend, vom Rechtssystem vergleichsweise problemlos zu handhaben war. In der Verwaltungspraxis der Wiedergutmachung habe es, so die Beobachtung Walter Schwarz', keinen Unterschied gemacht, ob ein ehemals Verfolgter oder ein früherer Nationalsozialist einen Fall bearbeitet habe, was nicht nur am schlechten Gewissen der Letztgenannten, sondern auch an der Arbeit der *RzW* gelegen habe, die zur Einhaltung juristischer Standards beigetragen habe.[42] Vor allem in den Glossen wagten sich die Autoren weiter vor; hier gingen sie mit ihrer Kritik mitunter bis an die Grenze dessen, was systemimmanent verwertet und an Kritik ins Rechtssystem eingespeist werden konnte.

Eine pessimistische Interpretation wird hingegen darauf verweisen, dass genau durch dieses Vorgehen grundlegende politische Fragen der Wiedergutmachung, die eher ihre Zweckprogrammierung betrafen, nicht in den Blick gerieten. Viele der Debatten über die Angemessenheit der sich herausbildenden Wiedergutmachungspraxis, ihre politischen Zielsetzungen, die Kosten und die mangelnde gesellschaftliche Anerkennung bildeten sich daher in der *RzW* kaum oder nur indirekt ab.[43]

39 Siemens (2023) 358–359; Schreiben von Ernst Katzenstein an Benjamin Ferencz und Saul Kagan vom 8. Januar 1984, in: USHMM.

40 Schreiben von Kurt May an Ernst Katzenstein vom 6. Februar 1984, in: USHMM.

41 Schwarz (1981b) 114–115.

42 Winstel (2006) 129, 137.

43 Zu den Debatten um die Wiedergutmachung siehe Frei / Brunner / Goschler (Hg.) (2009); Baumann (2009); Goschler (2008 [2005]); Hockerts / Moisel / Winstel (Hg.) (2006); Bailer (1993); Fischer-Hübner / Fischer-Hübner (1990).

Auch für die Gefühle der Antragsteller, ihren Schmerz und ihre Bitterkeit darüber, dass sie die Verfolgungserfahrung für die Justiz und die Bürokratie des Landes der Täter nochmals im Detail offenlegen mussten und mitunter eher als Bittsteller denn als Antragsberechtigte gesehen wurden, war in der *RzW* allenfalls zwischen den Zeilen Platz.[44] Das war letztlich der Preis, den zu entrichten hatte, wer im Kreise der deutschen Juristen, in Politik, Schrifttum und vor Gericht unter seinesgleichen Anerkennung finden und nicht als journalistischer oder politisch motivierter Störenfried abgetan werden wollte.

Der langjährige Herausgeber Walter Schwarz war bereit, diesen Preis zu zahlen, nicht nur als selbsternannter Idealist, sondern auch aus ganz pragmatischen Gründen, wie er in einem Vortrag im Jahr 1958, ein Jahr, nachdem er die Schriftleitung der *RzW* übernommen hatte, ausführte:

> »Der moralische Wert der materiellen Wiedergutmachung wird leicht unterschätzt. Wer einmal mitangesehen hat, was es für einen hilflosen alten Menschen bedeutet, von den demütigenden Fesseln der Abhängigkeit gelöst zu sein, auf eigenen Füßen zu stehen und den Kopf wieder hoch tragen zu dürfen, der weiß, daß das eine von dem anderen nicht zu trennen ist.«[45]

■

Bibliographie

Unveröffentlichte Quellen

- CAHJP = Central Archive for the History of the Jewish People, Jerusalem: Bestand URO Frankfurt, Bd. 417a
- USHMM = US Holocaust Memorial Museum, RG–12 (Benjamin B. Ferencz Collection), Bd. 9

Literatur

- Bailer, Brigitte (1993), Wiedergutmachung kein Thema? Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus, Wien
- Baumann, Stefanie Michaela (2009), Menschenversuche und Wiedergutmachung. Der lange Streit um Entschädigung und Anerkennung der Opfer nationalsozialistischer Humanexperimente, München
- Brunn, Walter (1981), Unsere Arbeit ist getan, in: Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht (RzW) 32,4, 113–114
- Brunner, José, Kristina Meyer (2020), Reputation, Integration, Diskretion. Wiedergutmachung in der frühen Bundesrepublik, in: Schanetzky et al. (Hg.), 102–117
- Bundesministerium der Finanzen, Walter Schwarz (Hg.) (1974–2000), Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, 7 Bde., München
- Cohn, Ernst Joseph (1970), Besprechung von »In den Wind gesprochen? Glossen zur Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts« von Walter Schwarz and Martin Hirsch, in: JuristenZeitung 25,19, 624
- Fischer-Defoy, Christine (2015), Walter Schwarz. Anwalt für Wiedergutmachung, in: Aktives Museum Faschismus und Widerstand in Berlin (Hg.), Verfahren. »Wiedergutmachung« im geteilten Berlin, Berlin, 148–153
- Fischer-Hübner, Helga, Hermann Fischer-Hübner (1990), Die Kehrseite der »Wiedergutmachung«. Das Leiden von NS-Verfolgten in den Entschädigungsverfahren. Mit einem Vorwort von Hans Koschnik, Gerlingen
- Frei, Norbert, José Brunner, Constantin Goschler (Hg.) (2009), Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Göttingen
- Ganor, Sheer (2023), In Validation of Their Pasts: Assembling Facts and Making Memory in Reparations Claims. Vortrag auf dem 54. Deutschen Historikertag in Leipzig am 21. September 2023
- Goschler, Constantin (2008 [2005]), Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945, Göttingen
- Grossmann, Atina (2020), Transnationale jüdische Flüchtlingsgeschichten. Verdrängung, Verlust und (fehlende) Wiedergutmachung, in: Schanetzky et. al. (Hg.), 65–86
- Hockerts, Hans Günther (2001), Wiedergutmachung in Deutschland. Eine historische Bilanz 1945–2000, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 49,2, 167–214
- Hockerts, Hans Günter, Claudia Moisel, Tobias Winstel (Hg.) (2006), Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945–2000, Göttingen

44 Grossmann (2020) 65–68.
45 Schwarz (1958) 3.

- Kaplan, Thomas Pegelow (2014), »Den mörderischen Alltag bei seinem richtigen Namen nennen«: Linke Protestbewegungen, jüdische Remigranten und die Erinnerung an Massenverbrechen in den 1960er Jahren, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 62,7/8, 600–619
- Klemperer, Victor (1947), LTI. Notizbuch eines Philologen, Berlin
- Küster, Otto (1988), Walter Schwarz, in: C. H. Beck Verlag (Hg.), Juristen im Portrait. Verlag und Autoren in 4 Jahrzehnten. Festschrift zum 225jährigen Jubiläum des Verlages C. H. Beck, München, 677–682
- Küster, Otto (1953), Anmerkung (zu einer Entscheidung des Landgerichts Berlin vom 15. Juli 1952), in: Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht (RzW) 4,1, 31
- Lauterbach, Alexander (1981), Dank eines Praktikers, in: Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht (RzW) 32,4, 108–109
- Lorenz, Werner (2004), Ernst J. Cohn (1904–1976), in: Beatson, Jack, Reinhard Zimmermann (Hg.), Jurists Uprooted: German-Speaking Emigré Lawyers in Twentieth Century Britain, Oxford, 325–344
- Luhmann, Niklas (1983 [1969]), Legitimation durch Verfahren, Frankfurt am Main
- Moses, Siegfried (1998), Die jüdischen Nachkriegsforderungen. Mit Einleitungen von Prof. Dr. Paul Kirchhof und Rachel Heuberger, hg. von Wolf-Dieter Barz, Münster
- Neue Juristische Wochenschrift (Hg.) (1949), Geleitwort, in: Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht (RzW) 1,1, 1
- Petersen, Klaus (1988), Literatur und Justiz in der Weimarer Republik, Stuttgart
- Petersen, Laura (2021), An Ethos of Restitution: Walter Schwarz and the Gloss, Rapoport Center Working Paper Series 2/2021, https://law.utexas.edu/wp-content/uploads/sites/31/2021/10/an-ethos-of-restitution_final-1.pdf (letzter Zugriff am 31. März 2025)
- Pross, Christian (1988), Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer, Frankfurt am Main
- Sagittarius [Schwarz, Walter] (1961), Parkinsoniana, in: Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht (RzW) 12,8/9, 353–354
- Sagittarius [Schwarz, Walter] (1957), Videant consules, in: Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht (RzW) 8,7, 215
- Schanetzky, Tim et al. (Hg.) (2020), Demokratisierung der Deutschen. Errungenschaften und Anfechtungen eines Projekts, Göttingen
- Schlosser, Horst Dietmar (2013), Sprache unterm Hakenkreuz. Eine andere Geschichte des Nationalsozialismus, Köln
- Schwarz, Walter (1981a), Späte Frucht. Bericht aus unsteten Jahren, Hamburg
- Schwarz, Walter (1981b), Abschied, in: Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht (RzW) 32,4, 114–116
- Schwarz, Walter (1969), In den Wind gesprochen? Glossen zur Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts, München
- Schwarz, Walter (1962), Ein Baustein zur Geschichte der Wiedergutmachung, in: Tramer, Hans (Hg.), In zwei Welten. Siegfried Moses zum 75. Geburtstag, Tel Aviv, 218–231
- Schwarz, Walter (1958), Gesetz und Wirklichkeit. Betrachtungen zur Wiedergutmachung im Spiegel von Praxis und Rechtsprechung. Vortrag gehalten am 12. November 1958 aus Anlaß einer Tagung der *United Restitution Organisation* in Frankfurt am Main, als Manuskript gedruckt, o. O.
- Schwarz, Walter (1957), Wiedergutmachung als Aufgabe und Bewährung der Verwaltung, in: Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht (RzW) 8,5, 129–131
- Siemens, Daniel (2023), Lawyers Writing History: The Politics of the Past of the United Restitution Organisation (URO) from 1948 to the 1980s, in: Journal of Modern European History 21,3, 343–360
- Siemens, Daniel (2018), Juristische Zeitgeschichte avant la lettre: Die Frankfurter Dissertation von Max Münz zur »Verantwortlichkeit für die Judenverfolgungen im Ausland« (1958), in: Zeithistorische Forschungen / Studies in Contemporary History 15,1, 184–192
- Siemens, Daniel (2005), Die »Vertrauenskrise« der Justiz in der Weimarer Republik, in: Föllmer, Moritz, Rüdiger Graf (Hg.), Die »Krise« der Weimarer Republik. Zur Kritik eines Deutungsmusters, Frankfurt am Main, 139–163
- Sling [Schlesinger, Paul] (1929), Richter und Gerichtete, hg. von Robert M. W. Kempner, Berlin
- Steinbrech, Sebaldus [Schwarz, Walter] (1967), Justizfreier Raum, in: Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht (RzW) 18,9, 387–388
- United Restitution Organisation (Hg.) (1962), Judenverfolgung in Italien, den italienisch besetzten Gebieten und in Nordafrika, Frankfurt am Main
- United Restitution Organisation (Hg.) (1959–1960), Judenverfolgung in Rumänien, 4 Bde., Frankfurt am Main
- United Restitution Organisation (Hg.) (1959a), Dokumente über Methoden der Judenverfolgung im Ausland, Frankfurt am Main
- United Restitution Organisation (Hg.) (1959b), Judenverfolgung in Ungarn, Frankfurt am Main
- United Restitution Organisation (Hg.) (1959c), Judenverfolgung in Frankreich, Frankfurt am Main
- Westernhagen, Dörte von (2012), Von der Herrschaft zur Gefolgschaft. Die von Westernhagens im Dritten Reich, Göttingen
- Westernhagen, Dörte von (1984), Wiedergutgemacht? Eine Bilanz, in: Die ZEIT 41, 33–36
- Winstel, Tobias (2009), Die Testamentsvollstrecker. Zur Rolle von Anwälten und Rechtshilfeorganisationen, in: Frei / Brunner / Goschler (Hg.), 533–553
- Winstel, Tobias (2006), Verhandelte Gerechtigkeit. Rückerstattung und Entschädigung für jüdische NS-Opfer in Bayern und Westdeutschland, München

A los 13 años de Manuel Quintín, los Lame lograron comprar un terreno en San Alfonso.

ESTÁ COMPLETA LA CANTIDAD.

MUY BIEN. AHORA ESTA TIERRA ES SUYA.

EL TERRITORIO DE LA QUINTINADA. MAPA PARLANTE



Lame viviría las guerras de 1885, 1895 y la Guerra de los Mil Días, a sus 2, 12 y 16 años.



Esta última guerra cobraría la vida de su hermano menor, asesinado a machetazos en 1899 por una guerrilla liberal.



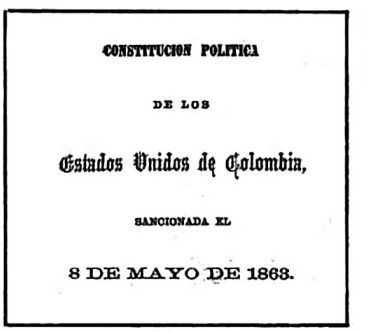
... SO-LI-CI-TUD DE PER-SO-NE-RÍA JU-RÍ-DI-CA. MMM

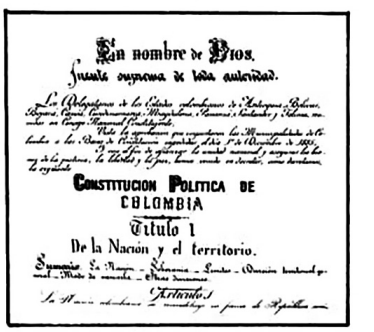
El abogado en casa
Lisímaco Palau

Lame no participó en la Guerra de los Mil Días bajo el mando de otros indígenas, sino bajo la autoridad del coronel Carlos Albán. Esto, debido a su condición de terrajero. En su biografía, afirmó que fue allí donde recibió lecciones de escritura, legislación e historia.

ESCRITURA DE MEMORIALES INDÍGENAS DESPUÉS DE 1890































Fokus focus

Peter Collin

Normative Strukturen der Industriellen Beziehungen im 19. und 20. Jahrhundert – Problemaufriss und Einführung*

I. Ausgangsüberlegungen

Was ist Arbeitsrecht? Geht man von einem etatistischen Rechtsverständnis aus, ist Arbeitsrecht nur das in staatlichen Gesetzen fixierte Recht. Dies trifft vor allem auf Deutschland zu, dessen »Arbeitsrecht« Gegenstand der folgenden Beiträge ist. Denn gerade hier hat ein staatsbezogenes Rechtsverständnis nachhaltig die Rechtsgeschichtsschreibung geprägt. In dieser etatistischen Perspektive werden wichtige Normenbestände zwar nicht aus der Betrachtung ausgeschlossen, aber, was ihre inhaltliche Auswertung und die Untersuchung ihrer Entstehung und Durchsetzung selbst angeht, eher in den Hintergrund gerückt. Dies gilt für Arbeitsordnungen und Tarifverträge, aber auch für weitere nichtstaatliche Regularien sowie ungeschriebene normative Orientierungen, wie z. B. lokale Bräuche, Betriebspraktiken und Ehrvorstellungen von Gesellen und Arbeitern. Die Einsicht, dass Arbeitsbeziehungen nicht nur durch staatliches Gesetz geregelt sind, kann dann auch in einem weiten und inklusiven Verständnis von Arbeitsrecht münden. So betonte Bop Hepple – und diese Sichtweise lässt sich auf die deutschen Verhältnisse übertragen –: »Labour law is not exclusively, nor even primarily, state law pronounced by state institutions and enforced by state officials.«[1] Zum Arbeitsrecht gezählt werden bei Hepple auch »explicit and implicit understandings: custom and usage, cultural assumptions and technological requirements, collective agreements, industrial practices and works rules […].«[2] – Das ist die eine Möglichkeit: Arbeitsrecht wird dann zu einem Sammelbegriff für Ideen und Praktiken, die auf Regelhaftigkeit zielen bzw. Regelhaftigkeit hervorbringen.

Für rechtshistorische Untersuchungen kann die Zugrundelegung eines derartigen Arbeitsrechtsverständnisses durchaus hilfreich sein. Sie sensibilisiert für die Regelungsvielfalt und erweitert die Perspektive über das – teilweise schon eindrucksvoll erschlossene[3] – staatliche Arbeitsrecht hinaus. Andererseits besteht die Gefahr der Konturenlosigkeit: Wo hört Arbeitsrecht auf und wo fängt es an? Ist jede Regel Recht? Hier bietet es sich an, statt von Arbeitsrecht von »normativen Strukturen« der Arbeitsbeziehungen zu sprechen. Die Bezeichnung verweist zunächst auf Normen statt auf Rechtsvorschriften. Dies garantiert erst einmal eine Offenheit für Regelhaftigkeiten, die weder aus einer heutigen noch aus einer damaligen juristischen Perspektive vom Rechtsbegriff umfasst sind, aber dennoch unter den Beteiligten Bindungswirkungen erzeugen.[4] Man vermeidet damit nicht nur, sich in anstrengenden Definitionsscharmützeln über den Rechtsbegriff verkämpfen zu müssen, sondern öffnet sich auch einem für die Analyse von Praktiken zugänglicheren Verständnis. Denn »normativ« verweist auf »Normativität«, und Normativität wird nicht nur – in einem eher statischen Sinne – als Zustands- oder Eigenschaftsbeschreibung verstanden,[5] sondern auch prozesshaft: als Prozess des Ingeltungbringens bestimmter Sollensvorstellungen.[6]

Eine Rekonstruktion des »Rechts« der Arbeit aus der Praxis heraus ist vor allem in jüngerer Zeit auch von Rechtshistorikern angemahnt worden.[7]

* Für wertvolle Hinweise danke ich Gerd Bender sowie der Mitherausgeberin und den Herausgebern dieses Fokus Matthias Ebbertz, Tim-Niklas Vesper und Johanna Wolf.

1 Hepple (2000) 419.

2 Ebd.

3 Systematisch vom Arbeitsrecht des BGB ausgehend Deutsch (2013), Deutsch / Keiser (2013), Rückert (2013).

4 Duve (2017) 90 f.

5 »Geltung« (Rehbinder [2014] 1; Sieckmann [2009] 101 f., als eine Möglichkeit); »Eigenschaft, mit einem Handlungsdruck verbunden zu sein« (Stemmer [2008] 36); Gefühl des Verpflichtetseins (Banakar [2015] 21).

6 Müller-Mall (2013) 30 ff.

7 Brand (2014) 135 ff.; immer wieder auf die nichtpositivrechtlichen Komponenten der Arbeitsrechtsgeschichte hinweisend Gerd Bender, zuletzt: Bender (2024) insb. G17.

Etliche rechtsgeschichtliche Untersuchungen zeigen mittlerweile, wie sich Rechte-Pflichten-Konstellationen in der Realität im Zusammenspiel verschiedener normativer Determinanten entwickeln.[8] Wegen der Fokussierung auf rechtshistorische Untersuchungsinteressen blieben Versuche der Verknüpfung mit sozial- oder wirtschaftshistorischen Fragestellungen, die eine tiefere Durchdringung der Praxis hätten ermöglichen können, aber eher schwach ausgeprägt.

Allerdings muss dies nicht verwundern. Mit der Situierung in einer bestimmten (Sub-)Disziplin, wie eben der Rechtsgeschichte, gehen nun einmal auf die Tradition und die Bedürfnisse der eigenen Disziplin zugeschnittene Fragestellungen und damit Aufmerksamkeitsdefizite in Bezug auf die Erkenntnissinteressen anderer (Sub-)Disziplinen einher. Dies gilt ebenso für Historiker. Als Ausnahmen – mit Bezug auf das Arbeitsrecht – wären vor allem zu nennen: Sabine Rudischhausers Praxis- und Theoriegeschichte des Tarifvertragsrechts[9] und die umfassenden Einleitungen zum »Arbeiterrecht« in der Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik von Wilfried Rudloff[10] und Wolfgang Ayaß[11]; als Qualifikationsschrift anzuführen ist insbesondere die Geschichte der Konfliktlösung in der Arbeitswelt von Dennis Vogt.[12]

Zu betonen ist aber, dass die Wirtschafts- und Sozialgeschichte, auch wenn ihr Untersuchungsinteresse nicht unmittelbar auf rechtliche Materien zielt, durchaus Offenheit für Fragen der normativen Ordnung der Arbeitsbeziehungen zeigt. Sichtbar wird dies zum einen in der Anlage grundlegender methodisch-konzeptueller Ansätze, wie der institutionenökonomisch inspirierten Geschichtswissenschaft, deren zentraler Ausgangsbefund ist, dass die Marktakteure »ihre Handlungsregeln institutionalisieren«.[13] Institutionenökonomische Historiker behandeln in ihren Überblickswerken auch das Arbeitsrecht,[14] an dahingehend methodisch inspirierten Spezialstudien[15] fehlt es – soweit ersichtlich – hingegen noch.

Ansonsten entsteht Sensibilität für Normativitätsfragen aber vor allem über die Hinwendung zu bestimmten sozial- oder wirtschaftshistorischen Themenschwerpunkten und Untersuchungsinteressen. Auf eine längere Tradition[16] kann dabei das Interesse für betriebliche Disziplinierungsprozesse zurückblicken, wo der Blick automatisch auf Arbeitsordnungen gelenkt wird.[17] Aber auch darüber hinaus wird der Betrieb als eigenständiges Regime erfasst,[18] in dem formale und informale Steuerungsinstrumente ineinandergreifen und eine semi-autonome Ordnung[19] eigener Art konstituieren.[20] Bezogen sich die eben zitierten Arbeiten noch auf die Zeit nahezu ungehinderter (formaler) Unternehmerherrschaft, brachte die gesetzliche Einführung der Mitbestimmung nach 1918 noch weitere Regelungsmechanismen ins Spiel.[21] Eine weitere Tür für die Berücksichtigung normativer Aspekte wurde durch die Hinwendung zu kollektiven Arbeitskonflikten geöffnet.[22] Ferner gehören zur Ausgestaltung der Arbeitsbeziehungen auch betrieblich organisierte oder von der Unternehmerschaft verantwortete Maßnahmen der sozialen Absicherung. Auch deren normative Konturen sind von Historikern umfassend in ihre Untersuchungen integriert worden.[23] Weiterhin bot das

8 Für das deutsche Arbeitsrecht des 19. Jahrhunderts siehe z. B. Rückert / Friedrich (1979) insb. 18 ff.; Brand (2002/2008); Matsumoto (2009); Keiser (2013) 241 ff.; Pierson (2016); Deter (2015); besonders auf die Verbindung mit der Entwicklung der politischen Praxis abstellend: Kittner (2005); Däubler / Kittner (2020); Kittner (2025).

9 Rudischhauser (2017); siehe auch schon Rudischhauser (2014).

10 Einleitung (2008); Einleitung (2011); siehe auch Rudloff (2021).

11 Einleitung (1997).

12 Vogt (2023).

13 Wischermann (2004) 17.

14 Wischermann / Nieberding (2004) 200 ff.

15 Der Beitrag von Nutzinger (1998) ist eher allgemein-konzeptueller Art.

16 Siehe z. B. schon Thompson (1973) 93, welcher zeigt, wie die Entstehung der modernen Arbeitswelt mit einem signifikanten Verrechtlichungsschub verbunden war: »Hier, am eigentlichen Beginn der Massenproduktion, hielt es der alte Autokrat Crowley für nötig, ein ganzes bürgerliches Gesetzbuch und eine Strafgesetzordnung von mehr als 100.000 Wörtern zu verfassen, um seine widerständigen Arbeitskräfte unter Kontrolle zu halten.«

17 Rudloff (2021) 251 ff.; Schulz (1979) 233 ff.; Flohr (1981); Uhlmann (1996); Weidner (2012); Wüst (2010).

18 Insofern methodisch wegweisend zum Betrieb als »Macht- und Koordinationssystem« Welskopp (1996) 121 (Zitat).

19 Prägend zum Betrieb als semi-autonomes soziales Feld Falk Moore (1973).

20 Siehe schon Kocka (1969); Machtan (1981); Berghoff (1997) insb. 174 f.

21 König (1991); Plumpe (2001).

22 Bähr (1989); Rudischhauser (2014); Steiger (1998); Führer (Hg.) (2004).

23 Wiedemann (1991); Pütz-Majer (1994); Asmuth (1983); Ayass (2012); Gerlach (2014); Hilger (1996).

weite Gebiet des Arbeitsschutzes, der technische, gesundheitliche und »sittliche« Aspekte umfasst, Historikern die Gelegenheit zur Befassung mit rechtlichen Materien – wobei sich beim Arbeitsschutz arbeitsrechtliche und verwaltungsrechtliche Elemente oft verbanden.[24] Arbeitsrechtliche Relevanz weist schließlich der Bereich der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung auf, deren Regelungssysteme umfassend in sozialhistorischen Untersuchungen berücksichtigt worden sind.[25]

All dies ändert aber nichts daran, dass sich rechtshistorische Fragestellungen von sozial- oder wirtschaftshistorischen Fragestellungen grundlegend unterscheiden. Dies gilt erst recht, wenn die Rechtsgeschichte, wie in Deutschland, immer noch in weitem Maße gesetzesfixiert und dogmengeschichtlich orientiert ist.[26] Um einen interdisziplinären Treffraum zu schaffen, der sich nicht nur über gegenstandsbereichliche Überschneidungen legitimiert, sondern die Forschungsinteressen auch methodisch-konzeptionell zusammenführen kann, haben wir uns für den Brückenbegriff[27] der »normativen Strukturen« entschlossen, der – wie oben schon ausgeführt – auch Raum lässt für nichtrechtliche und informale Normativität, also für nicht nur schriftlich fixierte Regelungskonstellationen, sondern auch solche, die in Praktiken entstehen und sich dort reproduzieren. Dies bietet den beteiligten Autorinnen und Autoren,[28] bei denen es sich ausnahmslos um nicht juristisch ausgebildete Historiker handelt, nicht nur Spielräume, um Normativitätsfragen mit ihren eigenen (nichtrechtshistorischen) Forschungsinteressen zu verbinden. Der Wechsel der Perspektive vom Recht zur Normativität – oder präziser: zu einer Normativität, die Recht einschließt, nicht aber ausschließlich aus Recht besteht – schlägt auch den Bogen zu elaborierteren rechtshistorischen Ansätzen, in denen es nicht zuvörderst um die Untersuchung von Rechtsbegriffen, Rechtsgebieten und Rechtsinstitutionen geht, sondern darum, die Ordnung des Arbeitslebens als multinormative Ordnung[29] zu begreifen oder als Normativitätsregime, verstanden als »observations of more or less stabilised historical arrangements of discourses, practices, rules, norms and principles and their contingent conditions that are relevant to the construction, mediation and enforcement of generalisable expectations in relation to a particular field of action«[30] – deren Untersuchung dann aber auch wieder die Einbeziehung von sozial- und wirtschaftshistorischem Sachverstand erfordert.

II. Zu den einzelnen Beiträgen

Die Reihenfolge beginnt in zeitlicher Hinsicht mit einem Text von *Johanna Wolf*. Ausgangspunkt ihrer Überlegungen ist der Erlass einer – für deutsche Verhältnisse – sehr frühen Arbeitsordnung in der sächsischen Industriestadt Chemnitz. Die Maschinenbaufirma Haubold hatte in ihrem »Hausgesetz« von 1834 eine Stunde unbezahlte Mehrarbeit vorgesehen. Darauf kam es zu einem Streik, der auch die örtlichen Behörden auf den Plan rief und zu polizeilichen Maßnahmen veranlasste. In dreierlei Weise verarbeitet die Autorin das um diesen Fall herum entstandene Quellenmaterial. Erstens dokumentiert sie, wie auf lokaler Ebene Normativität entstand und in mitunter konfliktreichen Auseinandersetzungen verhandelt wurde. Zweitens zeigt sie, wie sich in diesen Auseinandersetzungen gesellschaftliche, ökonomische und politische Entwicklungen im sächsischen Königreich der 1830er Jahre manifestieren. Und drittens beleuchtet sie den Fall aus drei Akteursperspektiven – der Unternehmerschaft, der Arbeiterschaft und des Staates. Damit bringt sie verschiedene Facetten dieser normativen Ordnung der Arbeitsbeziehungen zum Leuchten. Für die Unternehmerschaft ging es um verlässliche Rahmenbedingungen für die Tätigkeit ihres Unternehmens und den Ausbau ihrer Geschäfte unter sich verändernden wirtschaft-

24 Moser (2003); Karl (1993); Kleinöder (2015) 52 ff., 89 ff., 219 ff.; Rudloff (2021) 258 ff.

25 Krabbe (1981); Faust (1986); Zimmermann (2006).

26 Andersartige Ansätze, insbesondere solche mit einem stärker sozialhistorischen Zuschnitt, sind vor allem sichtbar in nichtdeutschen Forschungen, siehe z. B. van der Linden / Price (eds.) (2000); Tucker (2017); Knegt (2019); Teixeira da Silva (2019); sowie – zumindest was den Untersuchungsraum betrifft – Steinmetz (2002).

27 Beispielhaft zur Verklammerungsfunktion des Brückenbegriffs »Regelungsstrukturen« Schuppert (2019) 47.

28 Die Beiträge gehen zurück auf Referate, die auf dem Workshop »Normative Strukturen der industriellen Beziehungen im 19. und 20. Jahrhundert« (MPI für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie, Frankfurt am Main, 26.–27.9.2022) vorgetragen wurden.

29 Duve (2017).

30 Regime Theory Working Group (2021).

lichen Bedingungen und vor dem Hintergrund der in schon weiter fortgeschrittenen Industrienationen (England) gemachten Erfahrungen sowie um hinreichende Sanktionierungsmöglichkeiten, aber auch institutionalisierte Konfliktlösungsforen zur Disziplinierung bzw. Befriedung der Arbeiter. Für die Arbeiterschaft, eine zu jener Zeit sehr fluide, weil in vieler Weise noch mit dem alten Handwerk verbundene Kategorie, ging es vor dem Hintergrund fehlender politischer Partizipationsmöglichkeiten auf der einen Seite und eines für sie günstigen Arbeitsmarktes auf der anderen Seite um ausreichend Freiräume zur Erlangung eines besseren ökonomischen Status. Der Staat vermied es zwar, allzu stark in die ökonomische Sphäre einzugreifen, er versuchte jedoch ein Mindestmaß an behördlicher Kontrolle, Transparenz und Willkürfreiheit zu sichern. Im Konfliktfall allerdings war damit zu rechnen, dass er seinen Sanktionsapparat zugunsten der Unternehmerschaft einsetzte und damit die Durchsetzung von deren normativen Vorstellungen unterstützte; nach den 1830ern wird allerdings ein zunehmendes Bemühen um ausgleichende und die Arbeiterschaft einbeziehende Verhandlungsarenen und Kontrollinstanzen sichtbar.

Ebenfalls von der einzelbetrieblichen Ebene ausgehend, präsentiert der Beitrag von *Fabian Trinkaus* das autoritäre Setting eines paternalistisch geführten Großunternehmens. Der genauere Blick auf die betrieblichen Verhältnisse offenbart allerdings auch die Lücken und die Freiräume für aushandelbare Normativität. Untersuchungsgegenstand ist das Neunkirchner Eisenwerk, das zum Unternehmen des mächtigen Industriellen Karl Ferdinand Stumm gehörte. Sozial- wie auch rechtshistorisch bemerkenswert ist, dass sich Stumms Gestaltungs- und Regelungsansprüche, normiert in Arbeitsordnungen und Zirkularen, nicht nur auf die Austauschbeziehungen des Arbeitsverhältnisses im engeren Sinne bezogen, sondern auch auf die außerdienstliche Lebensführung – und zwar über das in anderen Unternehmen übliche Maß hinaus. Dieses autoritäre Setting zeigte jedoch zahlreiche Risse, die sich vor allem in wiederholt veränderten detaillierten Strafbestimmungen offenbarten; der vieldiskutierte »Eigensinn« (Alf Lüdtke) zwang die Firmenleitung zur Abänderung etlicher Vorgaben. Allerdings hatten sich hierdurch noch nicht institutionalisierte Verhandlungsarenen gemeinsamer Normenproduktion herausgebildet. Dies geschah erst nach 1918, allerdings unter französischer Besatzung und unter den Sonderbedingungen der Abkoppelung vom Reich – das heißt vor allem auch ohne die starke gesetzliche Armierung durch die Tarifvertragsordnung und das Betriebsrätegesetz und somit auf viel stärker selbstregulativer Basis.

Der Beitrag von *Tim-Niklas Vesper* geht über die Gestaltung der Arbeitsbeziehungen im engeren Sinne hinaus und lenkt den Blick auf die betriebliche Sozialpolitik. Er untersucht die Praxis der Dienstalterspräämierung in württembergischen Unternehmen in der ersten Hälfte des 19. und im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts. Ausgangspunkt sind Geldgeschenke an langjährige verdienstvolle Arbeitnehmer, die in der Anfangszeit noch keinen erkennbaren Regeln folgten. Nach und nach entwickelten sich daraus regelmäßige Praktiken, die schon bestimmte Muster erkennen ließen, allerdings nicht verschriftlicht wurden und auch nicht in Rechtsansprüchen mündeten. Seit Beginn des 20. Jahrhunderts lässt sich eine Verschriftlichung von Maßstäben für die Dienstalterspräämierung beobachten, insbesondere im Hinblick auf die Berechnung der erforderlichen Dienstzeiten. Daraus resultierten allerdings keine rechtlich durchsetzbaren Ansprüche, die Vergabe der Prämien blieb weiterhin ausdrücklich dem Ermessen des Arbeitgebers überlassen. Andererseits schufen die Regelungen Erwartungsstabilitäten auf Arbeitnehmerseite, was Willkür zwar nicht rechtlich ausschloss, aber in der Sache zum Problem machen konnte. Vesper macht somit auf Prozesse von »Verrechtlichung« aufmerksam, die nicht in der üblichen Weise mit »Vergesetzlichung« gleichgesetzt werden können. Er weist damit auf Dimensionen von Normativität hin, in denen Regeln nicht zu Recht erstarken, aber bis zu einem gewissen Grad als funktionales Äquivalent von Recht wirksam werden.

Der Beitrag von *Eva-Maria Roelevink* behandelt ein unternehmerisches Organisationsgeflecht, das die normative Gestaltung der Arbeitsbeziehungen auf eine eigene Weise funktional integrierte – den Ruhrbergbau des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts. Die Regelungsmuster verlaufen dabei teilweise quer zu denen, die als typisch für die (westliche) Geschichte der Industriellen Beziehungen gelten. In jenem Szenario geht man herkömmlicherweise von der sich im 19. Jahrhundert allmählich ausprägenden Etablierung von Verhandlungsarenen aus, in denen die Arbeits- und Lohnbedingungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ausgehandelt und normiert werden. Der

Ruhrbergbau brachte jedoch Organisationsstrukturen hervor, die auf sehr effektive Art eine einseitig unternehmerische Normierung der Arbeitsverhältnisse begünstigten und gleichzeitig eine beidseitige Aushandlung dieser Normen verhinderten. Mit dem zunächst geschaffenen Bergbauverein stand eine Interessenrepräsentation zur Verfügung, die nicht nur die Kommunikation mit den Behörden organisierte, sondern auch die interne Regelung der Betriebsordnung durch Musterarbeitsordnungen koordinierte. Zugleich legte der Verein die einzelnen Unternehmen auf die strikte Ablehnung jeglicher Tarifverhandlung fest und organisierte die Schaffung einer gemeinsamen Streikkasse, die die Unnachgiebigkeit der Unternehmen finanziell absicherte. Das dann in den 1890er Jahren gebildete Bergbaukartell hatte an sich nichts mit der Gestaltung der Arbeitsbeziehungen zu tun, sondern organisierte Preise, Produktion und Absatz; damit entlastete es aber die einzelnen Unternehmen von entsprechenden Koordinierungsbemühungen und ließ diesen ausreichend Raum für eine eigenständige, autoritäre Normierung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, die wiederum durch den 1909 gebildeten Zechenverband in der Weise unterstützt wurden, dass dieser systematisch und unternehmensübergreifend gegen jegliche Versuche der Arbeiterschaft, diese Normierung auf Verhandlungsbasis zu organisieren, vorging; begünstigt wurde dies durch die politische, konfessionelle und landsmannschaftliche Fragmentierung der Gewerkschaften. Im westdeutschen Bergbau konnte somit bis Ausgang des Ersten Weltkrieges ein autoritäres Normativitätsregime gesichert werden.

Genau wie im Beitrag von Johanna Wolf ist der Ausgangspunkt im Beitrag von *Matthias Ebbertz* die Auseinandersetzung um eine innerbetriebliche Regelung – es geht um die Konflikte um die Einführung einer neuen Arbeitsordnung im Drahtwerk Boecker & Comp. in Gelsenkirchen, einer Abteilung des Konzerns Gutehoffnungshütte (GHH) in den Jahren 1920 und 1921. An sich schrieb das 1920 erlassene Betriebsrätegesetz vor, dass die Arbeitsordnung zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat zu vereinbaren war. Damit war eine relativ überschaubare Konstellation vorgezeichnet: Es ging um ein Arrangement zwischen zwei Parteien über eine Regelung, die innerhalb des Betriebes Geltung beanspruchen sollte. Ebbertz' Beitrag zeigt, dass das Netz der Akteure weitaus komplexer war und man es mit unterschiedlichen Formen von Geltung zu tun hat. Als Akteure kommen über die genannten hinaus ins Spiel: das Reichsarbeitsministerium (RAM), das eine Musterarbeitsordnung entworfen hatte; Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen, die sich auf eine überbetriebliche Arbeitsordnung verständigt hatten; staatliche Aufsichtsorgane; Schlichtungsgremien; Gerichte. Sichtbar werden auch mehrere Geltungsschichten: der eher persuasive, letztlich aber unverbindliche Charakter der Musterordnung des RAM; der tarifliche und damit den Geltungsanspruch der betrieblichen Arbeitsordnung derogierende Charakter der zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen ausgehandelten Arbeitsordnung; die an sich privatrechtliche Geltung der betrieblichen Ordnung; die eigentlich öffentlich-rechtliche, aber sich privatrechtlich auswirkende Geltung der von einem Schlichtungsausschuss beschlossenen Arbeitsordnung. Fast alle damit verbundenen Rechtsfragen waren zudem in jener Zeit hochumstritten. Der Beitrag zeigt, wie durch einen unternehmenshistorischen Zugang die Komplexität eines normativen Beziehungsgefüges sichtbar gemacht werden kann, welches durch das staatliche Recht eigentlich auf nur eine einfache zweipolige Relation festgelegt worden war.

Während in den vorherigen Abhandlungen regionale Unternehmensverbünde oder einzelne Unternehmen untersucht werden, lenkt der Beitrag von *Roman Köster* den Blick auf eine Wirtschaftsbranche: die westdeutsche Textil- und Bekleidungsindustrie der 1960er bis 1980er Jahre und die für diese Branchen typische Frauenerwerbsarbeit. Die für Frauenerwerbsarbeit in diesen Sektoren geltenden Besonderheiten – Arbeit oft als Zuverdienstarbeit; geringe Protestneigung; geringer Organisationsgrad; spezifische Altersstrukturen – fanden aber in den Tarifverträgen und Arbeitsordnungen keinen Niederschlag. Bereichsspezifische normative Strukturen und normative Orientierungen werden eher sichtbar in den »Verhandlungen um Arbeitsorganisation und Leistungspolitik, der Gestaltung des Arbeitsalltags und den Diskussionen um Betriebsschließungen«. Vor allem in der zweiten Hälfte der 1960er Jahre entstanden neue Organisations- und Führungsmodelle. Traditionelle paternalistische Regelungsmuster und Konzepte strikter Disziplinierung verloren nach und nach an Bedeutung. Dies führte jedoch nicht zum Verschwinden von Arbeitsregeln, die einen hohen Arbeitsdruck aufbauten; gerade ab den 1970er Jah-

ren, als die Branche mehr und mehr in die Krise geriet, konnten solche unter dem Druck von Betriebsschließungen eingeführt werden. Auf der anderen Seite scheiterten Konzepte der Arbeitshumanisierung, die auf Zurückdrängung von Routinen und monotoner Arbeit zielten, gerade am Widerstand von Belegschaften, für die Abwechslung Mehrbelastung bedeutete.

■

Bibliographie

- Asmuth, Margaret (1983), Gewerbliche Unterstützungskassen in Düsseldorf: Die Entwicklung der Krankenversicherung der Arbeitnehmer 1841 bis 1884/85, Köln
- Ayass, Wolfgang (2012), Regulierte Selbstregulierung in den Berufsgenossenschaften der gesetzlichen Unfallversicherung, in: Collin, Peter et al. (Hg.), Regulierte Selbstregulierung im frühen Interventions- und Sozialstaat, Frankfurt am Main, 123–143
- Bähr, Johannes (1989), Staatliche Schlichtung in der Weimarer Republik. Tarifpolitik, Korporatismus und industrielle Konflikte zwischen Inflation und Deflation 1919–1932, Berlin
- Banakar, Reza (2015), Normativity in Legal Sociology. Methodological Reflections on Law and Regulation in Late Modernity, Heidelberg
- Bender, Gerd (2024), Ordnungssuche. Notizen zu Lujo Brentano und seiner Zeit, in: Arbeit und Recht 8–9/2024, Beilage G17–G20
- Berghoff, Hartmut (1997), Unternehmenskultur und Herrschaftstechnik: Industrieller Paternalismus: Hohner von 1857 bis 1918, in: Geschichte und Gesellschaft 23, 167–204
- Brand, Jürgen (2014), Das geleugnete Erbe. Ancien Régime, modernes Arbeitsrecht und Gewerkschaftsbewegung, in: Rückert (Hg.), 133–176
- Brand, Jürgen (2002/2008), Untersuchungen zur Entstehung der Arbeitsgerichtsbarkeit in Deutschland, Bde. 2–3, Frankfurt am Main
- Däubler, Wolfgang, Michael Kittner (2020), Geschichte der Betriebsverfassung, Frankfurt am Main
- Deter, Gerhard (2015), Zwischen Gilde und Gewerbefreiheit, Bd. 2, Stuttgart
- Deutsch, Andreas (2013), Besondere Pflichten des Dienstberechtigten, in: Schmoeckel / Rückert / Zimmermann (Hg.), §§ 617–619
- Deutsch, Andreas, Thorsten Keiser (2013), Beendigung des Dienstverhältnisses, in: Schmoeckel / Rückert / Zimmermann (Hg.), §§ 620–630
- Duve, Thomas (2017), Was ist ›Multinormativität‹? – Einführende Bemerkungen, in: Rechtsgeschichte – Legal History 25, 88–101
- Einleitung (2011), in: Quellensammlung zu Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914, Bd. III/4, Mainz, XV–LXVI
- Einleitung (2008), in: Quellensammlung zu Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914, Bd. II/4, Mainz, XV–LIV
- Einleitung (1997), in: Quellensammlung zu Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914, Bd. I/4, Mainz, XIX–XLI
- Falk Moore, Sally (1973), Law and Social Change: The Semi-Autonomous Social Field as an Appropriate Subject of Study, in: Law & Society Review 7,4, 719–746
- Faust, Anselm (1986), Arbeitsmarktpolitik im deutschen Kaiserreich, Stuttgart
- Flohr, Bernd (1981), Arbeiter nach Maß. Die Disziplinierung der Fabrikarbeiterschaft während der Industrialisierung Deutschlands im Spiegel von Arbeitsordnungen, Frankfurt am Main
- Führer, Karl Christian (Hg.) (2004), Tarifbeziehungen und Tarifpolitik in Deutschland im historischen Wandel, Bonn
- Führer, Karl Christian (1990), Arbeitslosigkeit und die Entstehung der Arbeitslosenversicherung in Deutschland 1902–1927, Berlin
- Gerlach, Rüdiger (2014), Betriebliche Sozialpolitik im historischen Systemvergleich. Das Volkswagenwerk und der VEB Sachsenring von den 1950er bis in die 1980er Jahre, Stuttgart
- Hepple, Bob (2000), The Historical Development of Collective Labour Law: Comparative Reflections, in: van der Linden / Price (eds.), 415–436
- Hilger, Susanne (1996), Sozialpolitik und Organisation. Formen betrieblicher Sozialpolitik in der rheinisch-westfälischen Eisen- und Stahlindustrie seit der Mitte des 19. Jahrhunderts bis 1933, Stuttgart
- Karl, Michael (1993), Fabrikinspektoren in Preußen. Das Personal der Gewerbeaufsicht 1854–1945: Professionalisierung, Bürokratisierung und Gruppenprofil, Wiesbaden
- Keiser, Thorsten (2013), Vertragszwang und Vertragsfreiheit im Recht der Arbeit von der Frühen Neuzeit bis in die Moderne, Frankfurt am Main
- Kittner, Michael (2025), Arbeitsrecht und Geschichte, Frankfurt am Main
- Kittner, Michael (2005), Arbeitskampf. Geschichte – Recht – Gegenwart, München
- Kleinöder, Nina (2015), Unternehmen und Sicherheit. Strukturen, Akteure und Verflechtungsprozesse im betrieblichen Arbeitsschutz der westdeutschen Eisen- und Stahlindustrie nach 1945, Stuttgart
- Knegt, Robert (2019), Recovering the Impact of Normative Regimes on Labour Relations Practices: A Socio-Historical View of Institutional Requirements, in: Blackham, Alysia et al. (eds.), Theorising Labour Law in a Changing World, London, 19–35

- Kocka, Jürgen (1969), Unternehmensverwaltung und Angestelltenschaft am Beispiel Siemens 1847–1914. Zum Verhältnis von Kapitalismus und Bürokratie in der deutschen Industrialisierung, Stuttgart
- König, Benno (1991), Interessenvertretung am Arbeitsplatz. Betriebsrätepraxis in der Metallindustrie 1920–1933, in: Tenfelde, Klaus (Hg.), Arbeiter im 20. Jahrhundert, Stuttgart, 66–90
- Krabbe, Wolfgang R. (1981), Die Gründung städtischer Arbeiterschutz-Anstalten in Deutschland, in: Conze, Werner, Ulrich Engelhardt (Hg.), Arbeiterexistenz im 19. Jahrhundert. Lebensstandard und Lebensgestaltung deutscher Arbeiter und Handwerker, Stuttgart, 425–444
- Machtan, Lothar (1981), Zum Innenleben deutscher Fabriken im 19. Jahrhundert. Die formelle und die informelle Verfassung von Industriebetrieben anhand von Beispielen aus dem Bereich der Textil- und Maschinenbauproduktion (1869–1891), in: Archiv für Sozialgeschichte 21, 179–236
- Matsumoto, Naoko (2009), Justiznutzung durch Frauen vor dem Gewerbegericht um 1900. Das Beispiel Worms, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 31, 30–51
- Moser, Gabriele (2003), »Alle diese Verhältnisse verlangen gebieterisch nach einer gesetzlichen Neuregelung« – Gesundheitlicher Arbeiterschutz in der Weimarer Republik zwischen Gewerbeaufsicht und Berufskrankheitenrecht, in: Kuhn, Joseph, Eberhard Göbel (Hg.), Gesundheit als Preis der Arbeit? Gesundheitliche und wirtschaftliche Interessen im historischen Wandel, Frankfurt am Main, 59–77
- Müller-Mall, Sabine (2013), Legal Spaces. Towards a Topological Thinking of Law, Heidelberg
- Nutzinger, Hans G. (1998), Arbeitsrecht und Mitbestimmung aus institutionenökonomischer Perspektive, in: ders. (Hg.), Die Entstehung des Arbeitsrechts in Deutschland. Aktuelle Probleme in historischer Perspektive, Marburg, 307–349
- Pierson, Thomas (2016), Das Gesinde und die Herausbildung moderner Privatrechtsprinzipien, Frankfurt am Main
- Plumpe, Werner (2001), »Vertrauensvolle Zusammenarbeit durch ungezwungene Aussprachen«? Die Betriebsratspolitik der staatlichen Behörden in der Weimarer Republik, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 88, 166–198
- Pütz-Majer, Ursula Gabriele (1994), Einrichtungen sozialer Betriebspolitik der Gutehoffnungshütte von den Anfängen bis zum Zweiten Weltkrieg. Soziale Betriebspolitik – ein Ausdruck unternehmerischer Verantwortung?, Bremen (Diss.)
- Regime Theory Working Group (2021), Historical Regimes of Normativity – Part 1, legalhistoryinsights.com, 28.06.2021, https://doi.org/10.17176/20210705-141843-0
- Rehbinder, Manfred (2014), Rechtssoziologie, 8. Aufl., Berlin
- Rückert, Joachim (Hg.) (2014), Arbeit und Recht seit 1800. Historisch und vergleichend, europäisch und global, Göttingen
- Rückert, Joachim (2013), Dienst- und Arbeitsvertrag, in: Schmoeckel / ders. / Zimmermann (Hg.), §§ 611–616
- Rückert, Joachim, Wolfgang Friedrich (1979), Betriebliche Arbeiterausschüsse in Deutschland, Großbritannien und Frankreich im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main
- Rudischhauser, Sabine (2017), Geregelte Verhältnisse. Eine Geschichte des Tarifvertragsrechts in Deutschland und Frankreich (1890–1918/19), Köln
- Rudischhauser, Sabine (2014), Eine andere Nation. Überlegungen zur Entwicklung des Tarifvertragsrechts in Deutschland und Frankreich, 1890–1918/19, in: Rückert (Hg.), 277–318
- Rudloff, Wilfried (2021), Betriebe als Orte der Sozialpolitik, in: Ayass, Wolfgang, Wilfried Rudloff, Florian Tennstedt (Hg.), Sozialstaat im Werden, Bd. 2, Mainz, 249–310
- Schmoeckel, Mathias, Joachim Rückert, Reinhard Zimmermann (Hg.) (2013), Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. III, Tübingen
- Schulz, Günther (1979), Die Arbeiter und Angestellten bei Felten & Guilleaume. Sozialgeschichtliche Untersuchung eines Kölner Industrieunternehmens im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert, Wiesbaden
- Schuppert, Gunnar Folke (2019), Rechtswissenschaft als Regelungswissenschaft, in: Möslein, Florian (Hg.), Regelsetzung im Privatrecht, Tübingen, 31–58
- Sieckmann, Jan (2009), Recht als normatives System. Die Prinzipientheorie des Rechts, Baden-Baden
- Steiger, Karsten (1998), Kooperation, Konfrontation und Untergang. Das Weimarer Tarif- und Schlichtungswesen während der Weltwirtschaftskrise und seine Vorbedingungen, Stuttgart
- Steinmetz, Willibald (2002), Begegnungen vor Gericht. Eine Sozial- und Kulturgeschichte des englischen Arbeitsrechts (1850–1925), München
- Stemmer, Peter (2008), Normativität. Eine ontologische Untersuchung, Berlin
- Teixeira da Silva, Fernando (2019), Workers before the Tribunal Conflicts and the Labor Courts in the Context of the 1964 Coup in Brazil, Berlin / Boston
- Thompson, Edward P. (1973), Zeit, Arbeitsdisziplin und Industriekapitalismus, in: Braun, Rudolf et al. (Hg.), Gesellschaft in der Industriellen Revolution, Köln, 81–112
- Tucker, Eric (2017), On Writing Labour Law History: A Reconnaissance, in: International Journal of Comparative Labour Law and Industrial Relations 33,1, 39–57
- Uhlmann, Wolfgang (1996), Chemnitzer Fabrikordnungen im 19. Jahrhundert, in: Sächsische Heimatblätter 42 (1996) 3, 166–172
- van der Linden, Marcel, Richard N. Price (eds.) (2000), The Rise and Development of Collective Labour Law, Bern
- Vogt, Dennis (2023), Arbeit am Konflikt. Die Lösung individueller Arbeitsstreitigkeiten im Deutschen Kaiserreich, 1890–1918, Frankfurt am Main
- Weidner, Bernhard (2012), Sozialdisziplinierung im Spiegel industrieller Fabrikordnungen. Nürnberg, Fürth und Augsburg im Vergleich, Norderstedt
- Welskopp, Thomas (1996), Der Betrieb als soziales Handlungsfeld. Neuere Forschungsansätze in der Industrie- und Arbeitergeschichte, in: Geschichte und Gesellschaft 22, 117–141

- Wiedemann, Gerd (1991), Die arbeitsrechtliche Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland 1920–1974, in: Archiv für Sozialgeschichte 31, 157–178
- Wischermann, Clemens (2004), Von der »Natur« zur »Kultur«. Die Neue Institutionenökonomik in der geschichts- und kulturwissenschaftlichen Erweiterung, in: Ellerbrock, Karl-Peter, Clemens Wischermann (Hg.), Die Wirtschaftsgeschichte vor der Herausforderung durch die New Institutional Economics, Dortmund, 17–30
- Wischermann, Clemens, Anne Nieberding (2004), Die institutionelle Revolution. Eine Einführung in die deutsche Wirtschaftsgeschichte des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, Stuttgart
- Wüst, Wolfgang (2010), Fabrikordnungen zwischen sozialer Disziplinierung und patriarchalischer Fürsorge, in: Fassl, Peter et al. (Hg.), Geschichte und Erinnerung: Die süddeutsche Textillandschaft – von der Frühen Neuzeit bis in die Gegenwart, Augsburg, 257–282
- Zimmermann, Bénédicte (2006), Arbeitslosigkeit in Deutschland. Zur Entstehung einer sozialen Kategorie, Frankfurt am Main


2014
¡QUÉ VIVA NUESTRO DERECHO! ¡QUÉ VIVA NUESTRA LEY! PERO... ¿DE QUÉ HABLAMOS CUÁNDO HABLAMOS DE DERECHO, CIUDADANÍA Y MOVILIZACIÓN?


¿LA HISTORIA DE LAS LUCHAS INDÍGENAS NOS AYUDA A ENTENDER LO COMPLEJO QUE PUEDEN SER LOS PROCESOS ORGANIZATIVOS?
EN NUESTRA ORGANIZACIÓN ESTUDIANTIL HEMOS TENIDO MUCHOS PROBLEMAS. CREEMOS QUE LA MEJOR ESTRATEGIA ES BUSCAR ALIADOS QUE PUEDAN CAMBIAR LAS REGLAS DEL JUEGO, USANDO LAS HERRAMIENTAS QUE EL ESTADO PROPORCIONA...
SÍ, PERO NO TODOS LO VEMOS ASÍ. ESO SUPONE QUE LAS LEYES SON NEUTRALES, PERO EN REALIDAD NO LO SON. ¡HASTA MI ABUELO LO SABÍA! ¡LAS LEYES SON PARA LOS DE RUANA!
¿ENTONCES QUÉ HACEMOS? ¿DESTRUIMOS TODO Y VAMOS A LA CÁRCEL? TENEMOS QUE ENFRENTAR MÚLTIPLES FRENTES: ALIARNOS CON LOS PODEROSOS, CONFIAR EN EL SISTEMA LEGAL Y NO PERDER DE VISTA NUESTROS INTERESES.
BUENO, ESTAS PREGUNTAS HAN SIDO PLANTEADAS POR DIFERENTES SECTORES A LO LARGO DE LA HISTORIA, INCLUYENDO EL MOVIMIENTO INDÍGENA...

Johanna Wolf

Die Aushandlung eines Hausgesetzes im sächsischen Chemnitz 1834

200 Menschen zogen am Abend der Eröffnungsfeier für das Kulturhauptstadtjahr 2025 eine Hartmannsche Dampflok durch die Innenstadt von Chemnitz. Die Aktion erinnerte an das industrielle Erbe der Stadt, die im 19. Jahrhundert durch Industrialisierung wirtschaftliche Prosperität erlangt hatte. Industriebauten, Museen wie auch der Titel »sächsische Industriestadt« prägen noch heute das Selbstverständnis und die Erinnerungskultur der Stadt. Einer, der am wirtschaftlichen Aufschwung der Stadt beteiligt war, war der Unternehmer Carl Gottlieb Haubold. Er stellte in den 1830er Jahren mit seiner mechanischen Werkstatt in Chemnitz die ersten Textilmaschinen her und erließ für seine Beschäftigten ein Hausgesetz, das den Arbeitsablauf in seiner Werkstatt regeln sollte, sie zur Arbeitsdisziplin erziehen und sie verpflichten sollte, eine Stunde länger zu arbeiten, um die vom Staat aufgenommenen Kredite zu bedienen.[1] Da die zusätzliche Arbeitsstunde nicht extra vergütet wurde, kam es im Januar 1834 zu einem Streik, der Ausgangspunkt der folgenden Darstellung ist.

Für die Arbeitsrechtsgeschichte ist dieser gut dokumentierte Fall sehr aussagekräftig. Er verweist auf die Aushandlungsprozesse einer sehr frühen Arbeitsordnung[2] und spiegelt die Verhältnisse in der gerade erst entstehenden Fabrikarbeit wider. Darüber hinaus zeigt er auf, wie Arbeit lokal geregelt, wie Normen und Normverstöße festgeschrieben und geahndet wurden und inwiefern sie auch durch ökonomische und gesellschaftliche Veränderungen geprägt waren.[3] Im Rahmen meines Projekts stelle ich die These auf, dass die Entstehung von Arbeitsordnungen – und deren Änderungen, die sich bis ins 20. Jahrhundert vollzogen – Kristallisationspunkte von Veränderungsprozessen waren. Der hier dargestellte Fall zeigt dies in besonderer Weise. Im sächsischen Königreich der 1830er Jahre kulminierten gesellschaftliche, ökonomische und politische Entwicklungen. Durch den Anschluss an den Zollverein, eine neue Städteordnung, technologische Neuerungen, den Wandel des Gesellenwesens und die Entstehung der Fabrikarbeit wurde das Königreich und insbesondere Chemnitz zum Zentrum des Fortschritts, in dem die Maschinenfabrik von Haubold für einen kurzen Moment zum Mittelpunkt des Geschehens wurde.[4]

I. Wirtschaftliche und politische Situation des Königreichs Sachsen in den 1830er Jahren

Zu den Entwicklungen des Königreichs Sachsen gibt es zwei Narrative. Das eine lautet, dass durch die Einführung des Deutschen Zollvereins 1834, mit dem ein einheitliches Zollsystem für 18 Staaten mit 23 Millionen Menschen etabliert wurde, ein so grundlegender Wandel der Wirtschaftsordnung vollzogen wurde, dass trotz der noch vorherrschenden Haus- und Manufakturindustrie die Fabrikindustrie wuchs und mit ihr das Bewusstsein eines deutschen Bürger- und Unternehmertums.[5] Was aber die politischen Veränderungsprozesse betrifft, lautet das zweite Narrativ, dass Sachsen eher ein Nachzügler war, der die Gewerbefreiheit erst unter dem Druck industrieller Entwicklungen und gegen den Widerstand der Zünfte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einführte, und dass durch diese Beschränkungen die sächsische Industrie lange Zeit hinter ihren Möglichkeiten blieb.[6] Der Erfolg gründe sich le-

1 Stadtarchiv Chemnitz, A 0105 Rat der Stadt bis 1928, V-XIXa-0063, Hausgesetze für die mechanischen Werkstätten Haubold, Chemnitz, Bl. 9–13.

2 Je nach historischem und regionalem Kontext hatten Arbeitsordnungen verschiedene Bezeichnungen, z. B. auch Fabrikordnung, Hausgesetz oder Regulativ. Mit der Novellierung der Reichsgewerbeordnung von 1891 wurde der Begriff Arbeitsordnung rechtsverbindlich, Ritter / Tenfelde (1992) 398.

3 Zur Bedeutung der Arbeitsordnungen für die Regulierung von Arbeitsbeziehungen im 19. Jahrhundert und die Arbeitsrechtsgeschichte allgemein siehe Wolf / Ebbertz / Spendrin / Vesper (2022).

4 Zur Bedeutung der sächsischen Industriegeschichte allgemein siehe Kiesewetter (1988); Forberger (1999).

5 Strauss (1960) 8–9.

6 Haupt (2002) 36–37.

diglich auf einer hohen Arbeitsintensität und niedrigen Lohnkosten. Ebenso sei es den sächsischen Unternehmern im Unterschied zu ihren rheinpreußischen und württembergischen Konkurrenten nicht gelungen, sich in politisch wirksamen Organisationen zusammenzuschließen, ein Gegengewicht zu den Zünften und Handelsinnungen zu bilden und einen wirkungsvollen Einfluss auf die sächsische Landespolitik zu erreichen.[7] Wie verhält sich nun der Fall Haubold zu diesen beiden Narrativen? Inwiefern ist sein Beispiel eine Bestätigung der einen oder der anderen These? Und wie ist sein Hausgesetz mit Blick auf die Entwicklung des Arbeitsrechts zu bewerten?

Durch die wachsende Textilindustrie bekam der Chemnitzer Maschinenbau Anfang des 19. Jahrhunderts großen Aufwind. Mit dem Verbot der Ausfuhr englischer Maschinen gab es kaum auswärtige Konkurrenz. Was Haubold in dieser Zeit zum Pionier der Stadt und damit interessant für die folgenden Ausführungen macht, war die Zielstrebigkeit, mit der er seine Produktion vorantrieb, aber auch die unterschiedlichen Netzwerke, die er nutzte, um sein Vorhaben voranzubringen.

Bevor Haubold eine eigene Fabrik gründete, hatte er sich das technische wie auch das wirtschaftliche Wissen bei der Wöhlerischen Spinnerei angeeignet, bei der er als Zimmermann tätig gewesen war und sich als Zeichner hatte ausbilden lassen. Neben seiner dortigen Tätigkeit entwarf er seit 1807 in einer Werkstatt neben seiner Wohnung eine eigene Schlagmaschine, und da diese hohen Absatz fand, beschäftigte er seit 1815 fünf Personen. Um sich weiter vergrößern zu können, pachtete er 1822 Räume in der Wöhlerischen Spinnerei mit bald hundert Beschäftigten.[8] Wie er aus der Spinnindustrie gelernt hatte, holte er sich Inspiration aus dem Ausland und schickte einen Geschäftsfreund nach England, um englische Maschinen einzukaufen. Um sich vergrößern zu können, reichte er im Januar 1827 bei der Stadt Chemnitz ein Gesuch bezüglich eines unverzinslichen Vorschusses über 10.000 Taler ein, der zunächst abgelehnt, aber ein Jahr später gewährt wurde.[9] 1830 reiste er schließlich selbst nach England und besuchte dort um die hundert Betriebe, mehr als die Hälfte waren Maschinenbaufabriken. Er informierte sich bei Baumwoll- und Schafwollspinnereien, über das Walzen von Eisen und das Drahtziehen und nahm Kostenanschläge und Berechnungsunterlagen für Dampfmaschinen-Zylinder und mechanische Webstühle mit. Nochmals bat er beim Kreishauptmann um Unterstützung, die diesmal allerdings abgewiesen wurde – obwohl er bereits einen Überschuss von 18.000 Talern erwirtschaftet hatte und sich der Industrie-Verein für das Königreich Sachsen für sein Unternehmen einsetzte. Hier sprach man von einem der »wichtigsten vaterländischen Etablissements«, dessen Förderung von »nationalem Interesse« sei.[10]

Der ursprüngliche Grund für die Einführung seines Hausgesetzes, das beim Industrie-Verein ebenfalls begutachtet und diskutiert wurde, war die Abwerbung von ausgebildeten Arbeitskräften, die man zu dieser Zeit häufig beklagte.[11] Um zu verhindern, dass Haubold spezialisierte Arbeitskräfte abhanden kamen, legte er in seinem Hausgesetz fest, dass die Arbeiter, die seinen Betrieb verließen, ihre Arbeit über drei Jahre nicht in einem anderen Unternehmen fortführen durften. Und um sich das Wissen um seine Maschinen zu sichern, ließ er sie 1834 patentieren.

Nur wenige Unternehmer bekamen zu dieser Zeit staatliche Unterstützung. Haubold musste mit seinem raschen Aufstieg Eindruck gemacht haben und sollte die Finanzgeber nicht enttäuschen. Mit Hilfe des Kapitals expandierte er 1834 und pachtete das komplette Grundstück der Wöhlerischen Spinnerei. 1836 beschäftigte er nun 500 Arbeitskräfte. Mit einem Kapital von einer halben Million Taler gehörte die Fabrik in dieser Zeit zu einer der am besten eingerichteten Werke Deutschlands.[12]

II. Der Streik und dessen Verhandlung im Januar 1834

Doch Haubold machte sich mit seinem Vorgehen nicht nur Freunde. Als er das Hausgesetz mit der zusätzlichen Arbeitsstunde bei seinen Beschäftigten verkündete, verließen einige die Arbeit, was Haubold beim Chemnitzer Stadtrat zur Anzeige brachte. Als Konsequenz forderte er, dass die Streikenden der Stadt verwiesen werden soll-

7 Kiesewetter (1988) 73–90.
8 Canzler / Hähnel (2005) 7.
9 Ebd., 8.
10 Mittheilungen des Industrie-Vereins für das Königreich Sachsen, 1. Band 1832, S. 59–60.
11 Ebd.
12 Wieck (1840) 259–260.

ten.[13] Der Stadtschreiber, der die Anzeige entgegennahm, erkundigte sich nach den Anstiftern des Streiks und bekam von Haubold die Antwort, dass der Schlosser Reißmann und dessen Sohn die ersten gewesen seien, die sich geweigert hätten, unter den neuen Gesetzen zu arbeiten. Der Stadtschreiber bestellte die Beschuldigten ein und eröffnete ihnen, sie müssten die Stadt verlassen, da sie nun arbeitslos seien. Rechtlicher Hintergrund war, dass eine nicht heimatberechtigte Person bei Verlust der Arbeit ihren aktuellen Wohnort verlassen und in ihre »Heimat« zurückkehren musste.[14] Reißmann lebte zwar mit seiner Familie seit zehn Jahren in Chemnitz und hatte ebenso lange bei Haubold gearbeitet, aber er war nach wie vor nicht heimatberechtigt. Er empörte sich über die drohende Ausweisung und versuchte durch das Zahlen von zwei Groschen den Vorgang zu verhindern. Doch der Stadtschreiber forderte 19 Groschen, da Reißmann als »Appellant« galt.[15] Dies war angesichts eines Wochenlohnes von vier bis sechs Talern (ein Taler entsprach zu dieser Zeit etwa 30 Groschen) fast ein Tageslohn.[16] Aber nicht nur die Höhe war überraschend, auch das Vorgehen als solches. Ein Verwaltungsakt ließ sich üblicherweise nicht durch Zahlung bestimmter Geldsummen verhindern. Die Androhung der Ausweisung zeigte aber offenbar ihre Wirkung. Der Schlosser lenkte ein und bat um Verzeihung für sein übereiltes und ungebührliches Betragen. Er führte als Begründung an, dass das von Haubold geschaffene Hausgesetz sehr viele Bestimmungen enthalte, die er nicht für gut befand, darunter die vielen Strafen oder die Verpflichtung zur Arbeit bei Haubold für die nächsten drei Jahre.

Der Schlosser und sein Sohn wurden zunächst freigelassen. Ihnen wurde allerdings ernsthaftes Eingreifen angedroht, würden sie in einer anderen Fabrik die Arbeit wieder aufnehmen. In der Zwischenzeit hatte die Polizei die Anweisung erhalten, ein Auge auf die Herberge zu werfen, in der viele Schlossergesellen der Fabrik untergebracht waren. Da die Auseinandersetzung an einem Samstag, dem Zahltag, begonnen hatte, rechnete sie mit Ausschreitungen und griff tatsächlich ein, als das »Geschrei, Singen und Pfeifen« in der Unterkunft um 23 Uhr, eine Stunde nach der Polizeistunde, noch nicht beendet war. Einige streikende Schlossergesellen hatten sich dort versammelt, um ihrem Ärger über die Geschehnisse Luft zu machen. Es waren auch Gesellen aus anderen Fabriken anwesend und unterstützten die Streikenden. Ein Polizeidiener und vier Männer der 12. Kompanie der Kommunalgarde griffen ein und forderten die sofortige Auflösung der Versammlung. Die Gesellen widersetzten sich und erhielten Unterstützung vom Herbergsvater, der weiterhin Alkohol ausschenkte und nicht bereit war, sein Haus zu schließen. Nachdem einige Stühle in Richtung Kommunalgarde flogen, forderte diese Verstärkung an, und um Mitternacht verlangte der wachhabende Zugführer schließlich die Räumung der Unterkunft. Er rief die gesamte Kommunalgarde und den Stadtschreiber aus dem Bett. Gegen ein Uhr morgens war die Versammlung aufgelöst und zwölf Personen verhaftet.

In den folgenden Tagen wurde eine Wache vor der Herberge aufgestellt. Es blieb jedoch ruhig. Der Amtshauptmann hatte Haubold vorgeschlagen, einige Soldaten in die Fabrik zu verlegen, aber der Streik endete bereits drei Tage später. Am Montag begannen die Vernehmungen der verhafteten Gesellen und des Herbergsvaters. Trotz seiner Verteidigung, er habe die Gesellen durch die Schließung seiner Herberge nicht weiter provozieren wollen, entzog der Stadtrat dem Herbergsvater die Erlaubnis zum Betreiben seiner Herberge. Bei der Vernehmung der Gesellen ging es dem Stadtrat in erster Linie darum, den Rädelsführer zu entlarven, was ihm jedoch nicht gelang. Nur zwei von ihnen gaben an, dass sie von Gesellen aus anderen Betrieben mit Prügel bedroht worden seien, würden sie das Hausgesetz unterzeichnen. Die Gesellen waren aber weiterhin nicht bereit, ohne die Entlohnung der zusätzlichen Stunde die Arbeit aufzunehmen.

Am selben Tag übergab Haubold dem Stadtschreiber eine Liste von Gesellen, die sich der

13 Strauß hat diesen Fall in seinem Buch über die Chemnitzer Arbeiter ausführlich dargestellt. Die folgenden Ausführungen stützen sich hauptsächlich auf seinen Text, Strauss (1960) 197–204.

14 Heimatberechtigt war nur, wer das Bürgerrecht erlangt hatte. Das bedeutete für alle zugezogenen Arbeiter, dass sie mit ihren Familien in ihre Heimat (meist der Geburtsort) abgeschoben wurden, selbst wenn sie jahrelang in Chemnitz gearbeitet hatten. Rechtlich festgehalten im Sächsischen Heimatgesetz vom 26.11.1834, Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen, 1834, S. 450, § 8.

15 Strauss (1960) 197.

16 Ebd., 63.

Arbeit nach dem neuen Hausgesetz widersetzt hatten. Sie wurden am nächsten Tag vorgeladen und befragt. Der Stadtschreiber drohte ihnen mit der Ausweisung aus der Stadt, falls sie nicht zur Arbeit zurückkehren würden. Daraufhin erklärten sie sich bereit, die Arbeit wieder aufzunehmen und akzeptierten das Hausgesetz, forderten aber nach wie vor die Entlohnung der zusätzlichen Arbeitsstunde. Haubold, der bei dieser Befragung anwesend war, stimmte zu. Die zusätzliche Stunde wurde mit einem Groschen und vier Pfennigen vergütet. Die Inhaftierten erhielten eine Verwarnung wegen »ungebührlich langen Verweilens in der Herberge« und wurden von einem Polizeidiener zu Haubolds Fabrik gebracht. Haubold meldete am 15. Januar 1834, dass alle Gesellen ihre Arbeit wieder aufgenommen hätten, darunter auch der Schlosser Reißmann und sein Sohn.

III. Der Fall aus Sicht des Unternehmers

Als Haubold sich an den Stadtrat wandte, ließ er ihn wissen, dass die Gesellen ohne Rücksicht auf die 14-tägige Kündigungsfrist die Arbeit niedergelegt hatten. In seinem Hausgesetz hatte er festgelegt, dass der Geselle, wenn er länger als 14 Tage im Betrieb war und kündigen wollte, diese Frist einzuhalten hatte. Der Unternehmer selbst hatte nur eine 8-tägige Kündigungsfrist und konnte diese noch verkürzen, wenn er dem Gesellen seinen Wochenlohn auszahlte. Noch wichtiger als die Kündigungsfrist erschien Haubold, dass die Streikenden aus der Stadt verwiesen wurden. Neben dem schon angesprochenen Heimatrecht, das den streikenden Gesellen im Fall ihrer Arbeitslosigkeit Unterstützung durch die Armenfürsorge an ihrem Arbeitsplatz absprach und die Rückweisung an ihren Heimatort verlangte, berief sich Haubold auch auf den damals noch geltenden Herbergszwang, wonach nur die Gesellen in der Stadt bleiben durften, die Arbeit hatten.[17] Dies war zunächst nicht ungewöhnlich und für viele Gesellen auch nicht problematisch. Sie waren mehrheitlich an die Zunftbestimmungen gebunden und bewahrten ihre Zunftbräuche, wie das Wandern, noch lange.[18] Bei Haubold kamen nur sechs Prozent aus der unmittelbaren Umgebung von Chemnitz, 94 Prozent waren Zugewanderte aus dem Erzgebirge, aus Mitteldeutschland, Polen (Crakau, Warschau, Lemberg), Böhmen (Prag), Ungarn (Pesth) und der Schweiz (Zürich).[19] Doch wie im Fall des Gesellen Reißmann waren viele in Chemnitz sesshaft geworden, hatten ihre Familien in die Stadt geholt oder eine gegründet. Erstaunlicherweise war er sogar bereit, die Stadt zu verlassen, wusste er doch, dass es großen Bedarf an Maschinenbauern – auch in anderen Städten und Fabriken – gab. Problematisch war nur, dass Haubold den Gesellen bei Austritt aus seiner Fabrik mit dem neuen Hausgesetz für drei Jahre verbieten wollte, für andere oder in Heimarbeit zu arbeiten – das sogenannte *Pfuschen* – was quasi einem Arbeitsverbot gleichkam.

Doch trotz all dieser zu ungunsten der Arbeiter festgeschriebenen Regulierungen gab Haubold den Forderungen nach Bezahlung der Mehrarbeit schließlich nach. Dies lag vor allem an den wirtschaftlichen Entwicklungen, die der Unternehmer mit dem Beitritt Sachsens zum Zollverein erwartete. Mit den Zöllen auf ausländische Maschinen rechnete Haubold mit einer noch größeren Nachfrage seiner Maschinen.[20] Bleibt die Frage, woher Haubold sein Wissen für den Inhalt seines Hausgesetzes nahm. Dafür muss man sein soziales Netzwerk betrachten. Haubold war 1830 nach England gereist, um sich über die dortige Produktion und Organisation der Fabriken zu informieren.[21] Diese Reisen, wie sie viele Unternehmer in dieser Zeit machten, waren nicht nur für die Weiterentwicklung der Maschinen hilfreich, sondern auch für die Orientierung im Politischen wie Wirtschaftlichen. Die sächsischen Unternehmer waren beeindruckt vom englischen Liberalismus und französischen Rechtsschutz und zogen daraus Schlussfolgerungen für ihre Unternehmen wie auch für die wirtschaftliche und politische Entwicklung des Landes.[22] Diese Erfahrungen teilten sie im Industrie-Verein des Königreichs Sachsen, wo auch Haubold Mitglied war.[23] Der Verein hatte sich 1828 als Reaktion auf die durch die englische Konkurrenz verursachte Krise zusammengeschlossen und entwickelte sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zur bedeutendsten Unternehmerorganisation

17 Zum Heimatrecht Althammer (2021), zum Wanderzwang Hitzer (2016).
18 Strauss (1960) 60.
19 Ebd., 61.
20 Ebd., 55.
21 Sammler (2010) 51.
22 Ebd., 14.
23 Mittheilungen des Industrie-Vereins für das Königreich Sachsen, 1. Band 1832, S. 3.

Sachsens.[24] Sein Ziel war die Förderung des sächsischen Unternehmertums, weshalb er sich für die Verbesserung des technischen Bildungswesens einsetzte. Gleichzeitig fungierte er als wirtschaftlicher Berater für die Behörden. Obwohl er jeder und jedem offenstand, verhinderte der relativ hohe Jahresbeitrag von vier Reichstalern, dass der Verein zur Massenorganisation wurde. Es war vielmehr eine Auswahl an zahlungskräftigen Unternehmern, wie auch an Stadträten, Kreis- und Amtshauptmännern und Personen aus dem Staatsministerium, die hier über die wirtschaftliche Zukunft des Landes berieten. Und wie eng Unternehmertum und Staat verflochten waren, verdeutlicht auch die Entscheidung, dass das Sekretariat des Vereins für einige Zeit aus Geldern des Staatsministeriums finanziert wurde.[25]

Aber der Verein fungierte auch als Expertengremium und war im Jahr 1832 beauftragt worden, ein Gutachten über die Einführung des Hausgesetzes bei Haubold zu erstellen. Zunächst wurde ein »technisches Comité« zur Erörterung der Angelegenheit beauftragt, das schließlich zu dem Schluss kam, dass man das Anliegen des Hausgesetzes unterstütze, denn es diene dazu, dass die Arbeiter die Fabrik nicht willkürlich verließen. Man empfahl zusätzlich die Einführung einer Fabrikpolizei, »welche über die Rechte der Unternehmer und Arbeiter gleichmäßig wacht und dem Mißbrauche des Abspenstigmachens vorbeugt«.[26] Auch diese Idee kam aus England, wo die Einrichtung von *Factory Inspectors* 1833 zur Beaufsichtigung des Kinderschutzgesetzes umgesetzt wurde. Seine Anfänge in Deutschland erhielt es aber erst in den 1850er Jahren mit der Ortspolizei beziehungsweise in den 1870er Jahren mit der staatlichen Gewerbeaufsicht.[27]

Auf die Einrichtung einer solchen Fabrikpolizei pochte der Verein nochmals, als man auf einer Sitzung 1834 auf den Streik bei Haubold zu sprechen kam: Um solchen Ereignissen vorzubeugen,

> »ist es eine überzeugende Wahrheit, daß ohne eine zweckmäßige Fabrikpolizei, welche nicht allein die Interessen der Fabrikunternehmer, sondern auch diejenigen der Arbeiter berücksichtiget, das gegenseitige Verhältnis niemals so geordnet seyn wird, als es die Wohlfahrt des Einen wie des Andern erheischt.«[28]

Interessant ist, dass der Verein die Fabrikpolizei nicht nur als Ordnungsinstanz im Sinne einer Aufsicht ansah, sondern ihr auch eine vermittelnde Funktion zusprach, die nicht nur die Unternehmerinteressen schützen sollte. Hier zeigen sich die Anleihen aus der französischen Konfliktregulierung durch die *conseils de prud'hommes*, die während der revolutionären Ereignisse 1848 nochmals mit der Kommission für die Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse aufgegriffen wurde.[29]

IV. Der Fall aus Sicht der Arbeiter

Als die 45 Gesellen die Arbeit bei Haubold niederlegten, verletzten sie bewusst die Ordnung der Fabrik und wurden durch die nicht eingehaltene Kündigungsfrist kontraktbrüchig. Doch sie schienen sich ihres Vorgehens sicher zu sein. Sie wussten um die Konkurrenz der Unternehmer in Chemnitz, waren sich ihres Arbeitsmarktwertes als ausgebildete Arbeitskräfte auf einem wachsenden und gleichzeitig hoch fluktuierenden Arbeitsmarkt bewusst. Die in den Maschinenfabriken Beschäftigen waren schon zum Zeitpunkt des Streiks die Bestbezahlten der Stadt. Mit dem Anschluss Sachsens an den Zollverein war ein Aufstieg des Maschinenbaus zu erwarten, was ihre Attraktivität noch steigerte. Dies alles war den Arbeitern trotz einer noch nicht vorhandenen Organisation, die ein Absprechen von Forderungen und Vorgehen ermöglicht hätte, bekannt. Doch können diejenigen, von denen hier die Rede ist, überhaupt als Arbeiter bezeichnet werden?

Da Haubold erst im Laufe der Zeit von einem kleineren Handwerksbetrieb zur Fabrik anwuchs, ist es wahrscheinlich, dass sie zu Beginn ihrer Beschäftigung ein Gesellenverhältnis eingegangen waren.[30] Einiges aber hatte sich im Laufe ihrer

24 Uhlmann (2010) 114.
25 Mittheilungen des Industrie-Vereins für das Königreich Sachsen, 1. Band 1832, S. 29.
26 Ebd., S. 207–208.
27 Karl (1993) 52–57.
28 Mittheilungen des Industrie-Vereins für das Königreich Sachsen, 3. Band 1834, S. 25.
29 Sammler (2010) 14; zur Kommission für die Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse siehe auch Ludwig (2018).
30 Kocka hat auf die erst allmähliche Durchsetzung der Abgrenzung von Handwerk zu Fabrik in zeitgenössischen Statistiken hingewiesen, Kocka (1990) 299.

Beschäftigung geändert. Wie im Fall des Schlossers ist zu vermuten, dass die meisten ihr Ausbildungsverhältnis beendet und sich dem Status eines Lohnarbeiters angenähert hatten. Der Schlosser war nun verheiratet, er wohnte nicht (mehr) beim Meister und erhielt einen Barlohn.[31] Inwiefern es sich um einen Gesellen oder um einen Fabrikarbeiter handelte, wusste man auch damals nicht genau zu unterscheiden. So äußerte der Magistrat Berlins in den 1840er Jahren: »Der Geselle, der heute bei einem Meister in Arbeit steht, beginnt morgen bei einem Fabrikherren zu arbeiten und umgekehrt.«[32] Für Chemnitz gab eine Studie an, dass in dieser Zeit bereits viele Gesellen, die über ein Wanderbuch identifizierbar waren, in einer Fabrik gearbeitet hatten oder dauerhaft arbeiteten.[33] In der Bezeichnung war man sich auch in den jeweiligen Institutionen uneins. Während der Stadtrat an der Bezeichnung ›Gesellen‹ festhielt, sprach man im Industrie-Verein bereits von ›Arbeitern‹. Diese Veränderungen, vor allem die längere Beschäftigung in der Fabrik, ermöglichten Absprache und Organisierung, wenn auch im Geheimen, da das Anstiften zum Ungehorsam laut Haubolds Hausgesetz unter Strafe stand. Dieser Streik ist deshalb auch gar nicht so außergewöhnlich, wie Strauß argumentiert.[34] Das Hausgesetz stellte lediglich eine Art Kulminationspunkt dar, an dem die unterschiedlichen Interessen zwischen Arbeitgeber und Arbeitern offen zu Tage traten. Die schriftlich festgehaltenen Regeln boten nun die Möglichkeit der Konfrontation, was folglich zu einer Politisierung der Arbeiter führte.

Schon kurz zuvor hatte es in Chemnitz politische Unruhen gegeben. Im September 1830 war es zu Tumulten gegen Kaufleute und das königliche Amtshaus gekommen, um die Freilassung von fünfzig Bauern zu fordern, die wegen Fronvergehen inhaftiert worden waren.[35] Träger dieser Proteste waren junge Arbeiter, Kleinhandwerker und Gesellen. Als Ergebnis dieser Unruhen trat im Februar 1832 eine Städteordnung in Kraft, die die Situation der Bauern, Gesellen und Arbeiter allerdings nicht wesentlich verbesserte, da ihnen aufgrund fehlenden Bürgerrechts – das nur denjenigen zustand, die in Besitz von Grundstücken waren oder ein gesichertes Auskommen hatten – auch keine politischen Rechte zugesprochen wurden.[36] Gerade diese durch das Gesetz verankerte Trennungslinie dürfte für viele Arbeiter ein politischer Augenöffner gewesen sein, der sich beim Inkrafttreten des Hausgesetzes von Haubold entlud.

V. Der Fall aus Sicht des Staates

Der Erlass des ursprünglichen Hausgesetzes war bereits anderthalb Jahre zuvor von der Landesdirektion genehmigt worden.[37] Der Kreishauptmann hatte alle dafür erforderlichen Absprachen getätigt. Die Landesdirektion stimmte dem Gesetz allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen zu: Es durfte nur gelten, wenn die Arbeiter sich dem Gesetz unterwarfen. Dass der Landesdirektion die Kenntnis dieses Gesetzes wichtig war, zeigt die weitere Bedingung, dass mit jeder neu in die Werkstatt eintretenden Person ein »Contract« abzuschließen sei.[38] Dieser Hinweis ist insofern wichtig, da vielen Arbeitern die Arbeitsregulierungen – noch weit bis ins 19. Jahrhundert – nicht bekannt waren. Wenn auch der Staat in diese autonome Selbstregulierung kaum eingreifen konnte, so war er zumindest als Hüter darauf bedacht, dass keine Willkür herrschte.

Dass der Staat im Fall eines Konflikts aber doch eine tragende Rolle spielte, wird in diesem Streik deutlich. So wurde der gesamte Staatsapparat in Bewegung gesetzt, als der Unternehmer den Sachverhalt bei den Behörden zu Protokoll gab. Stadtrat, Amtshauptmann und Landesregierung befassten sich damit, Polizei und Kommunalgarde wurden eingesetzt, und sogar militärische Hilfe wurde für die Fabrik erwogen. Haubold hatte also in seiner Fabrik eine normative Struktur geschaffen, die von staatlicher Seite umfassend geschützt wurde.

Diese einseitige Parteinahme von Seiten des Staates geriet nur wenige Jahre später in die Kritik. Schon im sächsischen Industrie-Verein hatte man kommen sehen, dass die Einführung des Hausgesetzes bei Haubold zu Widerstand bei den Arbeitern führen könnte. In Wissenschaftskreisen begann man nun über die Frage zu diskutieren, ob das Ungleichgewicht zwischen Unternehmern und

31 Ebd., 329–330.
32 Ebd., 349.
33 Bräuer (1982) 19.
34 Strauss (1960) 203.
35 Ebd., 223–224.
36 Allgemeine Städte-Ordnung für das Königreich Sachsen, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1832.
37 Stadtarchiv Chemnitz, A 0105 Rat der Stadt bis 1928, V-XIXa-0063, Bl. 1–2.
38 Ebd.

Arbeitern nicht über kurz oder lang zur sozialen Revolution führen würde. Seit Beginn der 1840er Jahre wurde schließlich im liberalen Bürgertum breit über soziale Reformideen diskutiert.[39] Auch in Sachsen fanden diese Diskussionen statt und die einseitig auferlegten Fabrikregeln gerieten in die Kritik. So war im Dresdner Tageblatt 1847 zu lesen:

> »Jede Fabrik ist ein despotischer Staat im kleinen, Ruhe und Gehorsam die einzige Bürgerpflicht. [...] Jeder Fabrikherr verfaßt gewöhnlich seine eigenen Hausordnungen und Gesetze, doch man sehe dieselben durch, und man wird finden, daß nur die Rede ist von Pflichten der Arbeiter gegen den Herrn, während dieser zu nichts verpflichtet ist, als zur Bezahlung dessen, was man ihm liefert.«[40]

Mit der Revolution 1848 begann sich der sächsische Staat aktiv in die Ordnung der frühindustriellen Arbeitswelt einzumischen.[41] Im gemäßigt-liberalen Kabinett unter Karl Braun und Ludwig von der Pfordten wurde eine »Commission für Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse« eingesetzt, die die soziale Frage von Arbeiterinnen und Arbeitern untersuchen und den Vorschlag einer Gewerbeordnung unterbreiten sollte.[42] Die Ortsausschüsse sollten anhand eines Fragebogens mit über dreihundert Fragen Material für die Beratung der Kommission erarbeiten. Ein Fünftel der Mitglieder kam aus Chemnitz.[43] Zu einem absoluten Novum gehörte, dass die Arbeiterinnen und Arbeiter, die bis dahin wirtschaftlich wie politisch vollkommen rechtlos gewesen waren, nun erstmals um ihre Meinung gefragt wurden. Zu ihren Vorschlägen gehörten unter anderen die Einrichtung eines Ministeriums der Industrie und Arbeit, das Fabrikinspektoren einsetzen sollte, um die Belange der Arbeiterinnen und Arbeiter zu dokumentieren. Ebenso forderten sie paritätische Fabrik- oder Schiedsgerichte, die Beschränkung der Arbeitszeit auf zehn Stunden täglich und das freie Wandern von Handwerkern ohne polizeiliche Schikane.[44] Während die Kommission noch mit der Zusammenstellung der Ergebnisse beschäftigt war, kamen die Chemnitzer Maschinenfabrikanten möglichen Schlussfolgerungen zuvor und vereinbarten im März 1849 eine gemeinsame Fabrik- und Krankenkassenordnung.[45] Sie unterschied sich nur wenig vom Hauboldschen Hausgesetz. Zwar war nun auch der Unternehmer an eine 14-tägige Kündigungsfrist gebunden, aber die Ordnungsstrafen blieben ähnlich umfassend. Einzig die Einrichtung eines Arbeiterausschusses – der, besetzt mit zwei Arbeitern, die Fabrikordnung zu beaufsichtigen hatte, vor allem aber die Strafgelder verwalten sollte – stellte ein Zugeständnis an die Arbeiter dar. Von wirklichen Mitbestimmungsrechten war man weit entfernt, was natürlich auch von den Arbeitern erkannt wurde. Die Regelungen trafen auf harsche Kritik, durch den Ausgang der Revolution verhallte sie aber. Die Kommission wurde zunächst auf unbestimmte Zeit vertagt und schließlich aufgelöst. Die sächsische Gewerbeordnung 1861 enthielt nur noch wenige der während der Revolutionszeit formulierten Mitbestimmungsrechte.[46] Erst die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes von 1869 erkannte mit der Koalitionsfreiheit Gewerkschaften als legitime Vertretungen der Arbeiterinteressen an und sicherte somit die Mitbestimmungsrechte der Arbeiterschaft.[47]

VI. Fazit

Haubolds Fabrik war ein wirtschaftlicher Leuchtturm seiner Zeit. Dass der Unternehmer ein Hausgesetz erließ, um das Arbeiten in seiner Fabrik effizienter zu gestalten und einer größeren Nachfrage zu begegnen, entsprach dem damaligen Charakter sich etablierender Industrieller. Sie verstanden sich als disziplinierende Instanz, die über das Recht innerhalb ihres Eigentums bestimmte. Der Staat schützte

39 Teuteberg (1961) 44.

40 Rechtlosigkeit und Abhängigkeit der Arbeiter in Spinnereien und Kattundruckereien, in: Chemnitzer Zustände – Dresdner Tageblatt vom Januar 1847, Nr. 29–31, aus: Strauss (1952) 30–33.

41 Ludwig (2018) 51.

42 Im Vormärz hatten sich aufgrund der Missernte in Chemnitz bereits politische Unruhen entwickelt. 1848 führte die hohe Arbeitslosigkeit im Raum Chemnitz zu weiteren politischen Protesten, die ausschlaggebend für die Gründung der Kommission waren, Strauss (1960) 234 ff.

43 Ebd., 255.

44 Ebd., 261–262. Dokumentiert von der ersten Chemnitzer Arbeiterversammlung am 1. April 1848 im Chemnitzer Tageblatt.

45 Ebd., S. 67–68.

46 Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1861, S. 217; vgl. Däubler / Kittner (2020); zur Entstehung der Sächsischen Gewerbeordnung Sammler (2018).

47 Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes, 1869, S. 245 ff., abgedruckt in: Huber (Hg.) (1986), 310–312.

dieses Recht mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln. Interessant ist in diesem Fall die nicht erwartete Widerstandsfähigkeit der Arbeiter, die es vermochten, eine zusätzliche Vergütung für eine längere Arbeitszeit durchzusetzen.

Zu einer Erfolgsgeschichte gehört häufig aber auch eine des Niedergangs. Und der sollte sich bei Haubold schon bald einstellen. Trotz der Kredite, die Haubold für den Ausbau seiner Fabrik gewährt wurden, kam er in wirtschaftliche Bedrängnis.[48] Zunächst bat Haubold um Stundung der Vorschüsse. Während das Innenministerium der Entscheidung zustimmte, verlangte das Finanzministerium, die Termine und Zinszahlungen, die sich auf fünf Jahre beliefen, einzuhalten. Man einigte sich auf die Hälfte der Ratenzahlung und die Verlängerung der Laufzeit auf das Doppelte. Doch schon 1836 wurde die Fabrik mit 500 Arbeitern in die »Sächsische Maschinenbau-Companie Chemnitz« umgewandelt und ging in das Eigentum des Bankhauses Frege & Co. und Friedrich Brockhaus in Leipzig über. Haubold blieb in der technischen Leitung, verließ das Unternehmen aber im November 1838 auf Grund von Unstimmigkeiten mit der Leipziger Geschäftsführung. Doch mit der Sächsischen Maschinenbau-Compagnie ging es bald zu Ende. Da Haubold seine Aktien nicht verkauft hatte, geriet er selbst in finanzielle Schwierigkeiten und seine Spinnerei, die er kurz nach seinem Weggang erworben hatte, ging in Konkurs. In Rochlitz gründete er 1849 eine Kammgarnspinnerei, die später sein Sohn Carl Victor Haubold übernahm.

Wie sind die Ereignisse nun zu bewerten? Diese Frage lässt sich unterschiedlich beantworten. Dass Haubolds Hausgesetz nicht den wirtschaftlichen Erfolg brachte, den er sich davon versprach, lag sicherlich nicht an den Forderungen, die die Arbeiter an ihn stellten. Es war das fehlende Vertrauen der sächsischen Regierung, die ihm nur für kurze Zeit finanzielle Unterstützung bot und es war der fehlende Einfluss des sächsischen Industrie-Vereins, der es trotz vielfacher Unterstützung Haubolds nicht vermochte, die sächsische Regierung umzustimmen. Durch die Einführung des Zollvereins war Chemnitz zu einem wirtschaftlichen Hotspot geworden, in dem eine für deutsche Verhältnisse frühe Entwicklung der Fabrikindustrie möglich war, und der innovativen Unternehmern wie Haubold maximale Entfaltungsmöglichkeiten bot. Dennoch verdeutlicht das Beispiel auch sächsische Rückständigkeit, da die Regierung nicht gewillt war, Haubold lang genug zu unterstützen, um von einem Handwerker zu einem erfolgreichen Unternehmer aufzusteigen.

Die Aushandlung um das Hausgesetz zeigt, dass sich auf Seiten der Beschäftigten ein Wandel vollzogen hatte. Die widerständigen Arbeiter waren keine Gesellen im eigentlichen Sinne mehr. Sie hatten sich durch ihre Sesshaftigkeit und Loslösung vom Meister zu Fabrikarbeitern entwickelt. Auch wenn sie sozial und politisch durch das Hausgesetz, die Städteordnung und das Heimatrecht kaum Möglichkeiten der Mitbestimmung hatten, standen ihnen durch ihre Markt- und Organisationsmacht doch Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung, die ihnen am Ende einen Erfolg bescherten. Das Hausgesetz stellte eine Art Kristallisationspunkt dar, an dem sich ihr gemeinsames Interesse artikulierte. Doch aus Sicht der Arbeiter zeigt sich auch die Rückständigkeit des sächsischen Königreichs. Viele Ideen, die im Industrie-Verein bereits in den 1830er Jahren und noch stärker mit der Revolution 1848 diskutiert wurden, wie Fabrikaufsicht, Arbeiterausschüsse und Schiedsgerichte, verliefen im Sande, und nur wenige mündeten in die sächsische Gewerbeordnung von 1861.

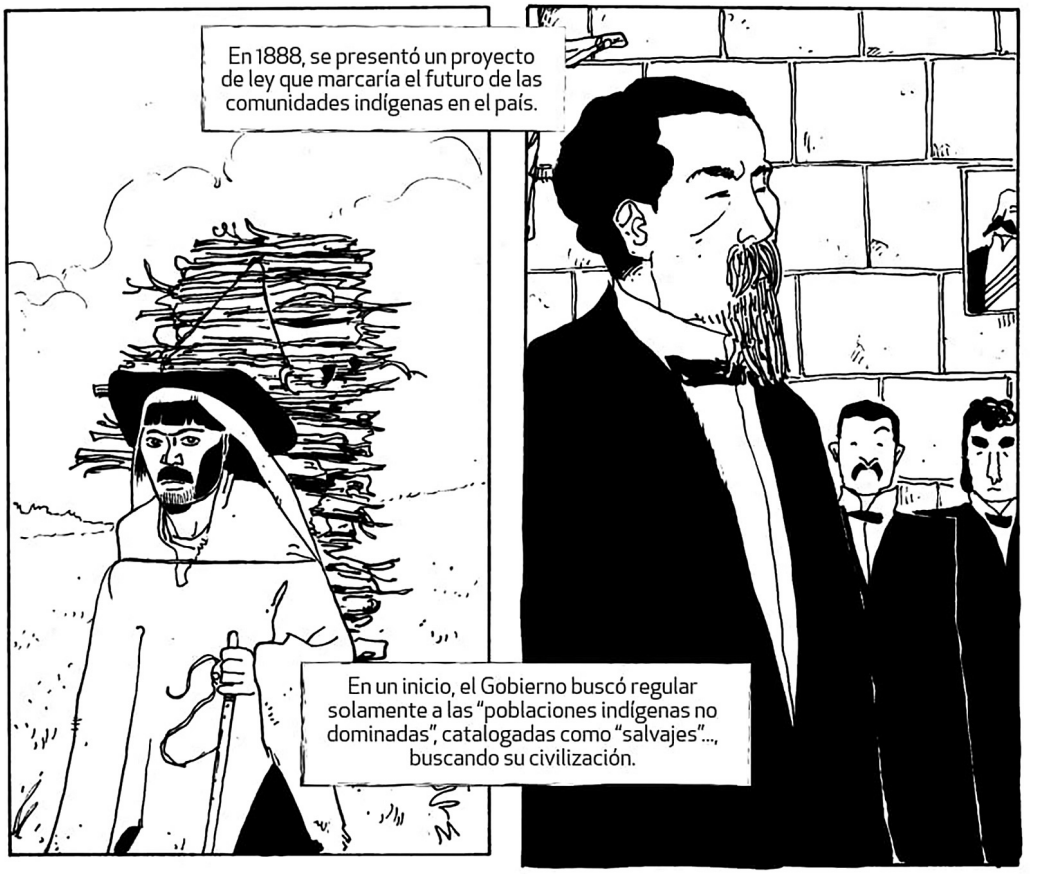
Die Aushandlung des Hausgesetzes bei Haubold ist ein frühes Beispiel für die Herausbildung des modernen Arbeitsrechts. Es zeigt, wie Recht in der Fabrik geschaffen, verhandelt und etabliert wurde und durch wen und wie es geschützt wurde. Es dokumentiert die Reglementierung früher industrieller Arbeitsbeziehungen, die sich auf Disziplinierung in der Arbeitszeit, im Umgang mit Material und in betrieblichen Hierarchien konzentrierte. In diesem Sinne stellt das Hausgesetz von Haubold ein wichtiges Zeitdokument über den Beginn der Industrialisierung und die Verrechtlichung beginnender Fabrikarbeit dar und verdeutlicht die komplexen Wechselwirkungen zwischen Unternehmern, Staat und Arbeitern in der Frühphase der Industrialisierung.

■

48 Canzler / Hähnel (2005) 11.

Bibliographie

- Althammer, Beate (2021), Von Pfahlbürgern und Zugvögeln: Kontroversen um das deutsche Heimatrecht im 19. Jahrhundert, in: The Germanic Review: Literature, Culture, Theory 96,3, 235–255
- Bräuer, Helmut (1982), Gesellenmigration in der Zeit der industriellen Revolution. Meldeunterlagen als Quellen zur Erforschung der Wanderbeziehungen zwischen Chemnitz und dem europäischen Raum, Chemnitz
- Canzler, Ernst, Wolfgang Hähnel (2005), Die Unternehmerfamilie Haubold, Chemnitz
- Däubler, Wolfgang, Michael Kittner (2020), Geschichte der Betriebsverfassung, Frankfurt am Main
- Forberger, Rudolf (1999), Die industrielle Revolution in Sachsen 1800–1861, 2 Bde., Stuttgart
- Haupt, Heinz-Gerhard (2002), Neue Wege zur Geschichte der Zünfte in Europa, in: ders. (Hg.), Das Ende der Zünfte. Ein europäischer Vergleich, Göttingen, 9–38
- Hitzer, Bettina (2016), Freizügigkeit als Reformergebnis und die Entwicklung von Arbeitsmärkten, in: Oltmer, Jochen (Hg.), Handbuch Staat und Migration in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert, Berlin, 245–289
- Huber, Ernst Rudolf (Hg.) (1986), Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 2: 1851–1900, 3., bearb. Aufl., Stuttgart
- Karl, Michael (1993), Fabrikinspektoren in Preußen: Das Personal der Gewerbeaufsicht 1854–1945. Professionalisierung, Bürokratisierung und Gruppenprofil, Opladen
- Kiesewetter, Hubert (1988), Industrialisierung und Landwirtschaft. Sachsens Stellung im regionalen Industrialisierungsprozeß Deutschlands im 19. Jahrhundert, Köln / Wien
- Kocka, Jürgen (1990), Arbeitsverhältnisse und Arbeiterexistenzen. Geschichte der Arbeiter und der Arbeiterbewegung in Deutschland seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Bd. 2, Bonn
- Ludwig, Jörg (2018), Industrielle Mitbestimmung in Sachsen 1848/49 und die »Commission für Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse«, in: Schäfer / Steinberg / Töpel (Hg.), 49–67
- Ritter, Gerhard A., Klaus Tenfelde (1992), Arbeiter im Deutschen Kaiserreich 1871 bis 1914, Bonn
- Sammler, Steffen (2018), Industrielle Arbeitsbeziehungen. Definitions- und Ordnungsversuche im Übergang von der sozial gebundenen zur liberalen Gewerbegesetzgebung (1840–1869), in: Schäfer / Steinberg / Töpel (Hg.), 69–82
- Sammler, Steffen (2010), Wissenstransfer und gesellschaftliche Modernisierung. England und Frankreich in der sächsischen Industrialisierungsdebatte des 19. Jahrhunderts (Ms.), unveröffentl. Habilitationsschrift, Universität Leipzig, Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie
- Schäfer, Michael, Swen Steinberg, Veronique Töpel (Hg.) (2018), Industrielle Arbeitsbeziehungen in Mitteldeutschland, Leipzig
- Strauss, Rudolph (1960), Die Lage und die Bewegung der Chemnitzer Arbeiter in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Berlin
- Strauss, Rudolph (1952), Quellen zur Lage der Chemnitzer Arbeiter in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Chemnitz
- Teuteberg, Hans Jürgen (1961), Geschichte der industriellen Mitbestimmung in Deutschland, Tübingen
- Uhlmann, Wolfgang (2010), Chemnitzer Unternehmer während der Frühindustrialisierung 1800 bis 1871, Markleeberg
- Wieck, Friedrich Georg (1840), Industrielle Zustände Sachsens, Chemnitz
- Wolf, Johanna, Tim-Niklas Vesper, Benjamin Spendrin, Matthias Ebbertz (2022), Neue Ansätze in der Arbeitsrechtsgeschichte. Ein digitales Quelleneditionsprojekt am Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie, in: Rechtsgeschichte – Legal History 30, 199–213


En 1888, se presentó un proyecto de ley que marcaría el futuro de las comunidades indígenas en el país.
En un inicio, el Gobierno buscó regular solamente a las "poblaciones indígenas no dominadas", catalogadas como "salvajes"..., buscando su civilización.


El proyecto –con un sólo artículo– establecía que la legislación general de la República no le aplicaría a esta población y que el Gobierno y las autoridades religiosas los gobernarían según cada caso.

Fabian Trinkaus

Industrielle und normative Beziehungen in der Hüttenstadt Neunkirchen / Saar von der Ära Stumm bis in die 1930er Jahre

Die Eisen- und Stahlindustrie war ein Leitsektor der Industrialisierung in Deutschland und damit über Jahrzehnte hinweg einer der größten Arbeitgeber. In den großen Hüttenwerken wuchsen die Belegschaften nicht selten auf mehrere Tausend Beschäftigte, während die Eisen- und Stahlindustriellen gleichsam als Inbegriff eines mächtigen Unternehmertums gelten dürfen. Neben dem Ruhrgebiet bildete das Saarrevier einen Hotspot der deutschen Schwerindustrie. Auf den Saarhütten entwickelten sich einerseits eigenständige industrielle Beziehungen, aus denen wiederum bestimmte normative Beziehungen resultierten, andererseits schienen sich bestimmte branchentypische Merkmale hier ganz besonders zu verdichten. Dies soll an einem markanten Beispiel, dem Neunkircher Eisenwerk im östlichen Saarland, diskutiert werden. Allerdings scheint zunächst eine Erläuterung der verwendeten Begriffe nötig. Normalerweise umfassen industrielle Beziehungen alle Aspekte des Verhältnisses zwischen Unternehmen und Belegschaft, also auch normative Aspekte. Im vorliegenden Beitrag liegt das Hauptaugenmerk jedoch darauf, den Zusammenhang zu verdeutlichen zwischen jenen Strukturen und Abläufen, die auf ökonomischen, betriebspolitischen und technischen Determinanten beruhen (gewissermaßen den industriellen Beziehungen ›im engeren Sinne‹), und jenen, die auf Regelsetzung basieren; daher wird auch im Folgenden von »industriellen und normativen Beziehungen« gesprochen.

Der Beitrag setzt ein mit einer Charakterisierung des Neunkircher Eisenwerks als autoritatives Setting mit prinzipiell asymmetrischen Machtstrukturen und einem wenigstens dem Anspruch nach rigiden Produktionsregime. Gleichwohl erscheint ein allzu einseitiger Zugriff den komplexen Realitäten im Betrieb nicht gerecht zu werden. Daher wird im zweiten Abschnitt gezeigt, wie es den Hüttenarbeitern möglich war, die Aushandlungsprozesse wenigstens partiell und situativ mitzugestalten und zu modifizieren. Zuletzt wird noch eine diachrone Perspektive integriert und gezeigt, wie der Erste Weltkrieg die normativen und industriellen Beziehungen nachhaltig verändert hat. Besonders die Organisations- und Artikulationsformen der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung modifizierten das schwerindustrielle Arbeitssetting. Im Rahmen des gebotenen Raumes können diese diachronen Entwicklungen freilich nur skizzenhaft dargestellt werden.

I. Das Neunkircher Eisenwerk: ein autoritatives Setting

Das Saarrevier zeichnete sich im Industrialisierungszeitalter durch ein sehr starkes Unternehmertum aus, wobei besonders der langjährige Eigentümer des Neunkircher Eisenwerks, Karl Ferdinand Stumm, gewissermaßen zu einem Synonym der asymmetrischen industriellen Beziehungen an der Saar wurde. Davon zeugen manche in der lokal- und regionalhistorischen Literatur gebrauchten Terminologien wie ›System Stumm‹, ›Ära Stumm‹ oder gar ›Königreich Stumm‹.[1] Der Anspruch des Unternehmens zielte unter der Betriebsleitung Stumms, aber auch noch darüber hinaus, wenigstens in der Theorie auf den ›ganzen‹ Arbeiter. Das heißt, das Objekt unternehmerischer Personalpolitik und damit der Normierung war nicht bloß der Eisen- und Stahlarbeiter im engeren Sinne, also während seiner Tätigkeit im Betrieb, sondern auch der Betriebsbeschäftige jenseits der Fabriktore in seiner – freilich im Betrachtungszeitraum noch knapp bemessenen – Freizeit.

Den normativen Rahmen innerhalb des Betriebs steckten die im Untersuchungszeitraum re-

1 Die Schreibweise des Vornamens variierte. Stumm wurde 1888 nobilitiert zum Freiherrn von Stumm-Halberg, benannt nach seinem repräsentativen Wohnsitz in der Nähe von Saarbrücken. Aus der vielfältigen Literatur zu dem Unternehmer, Politiker und Mäzen Karl Ferdinand Stumm seien beispielhaft erwähnt: Ascher (1962); Heinz (1993).

gelmäßig publizierten Arbeits- und Fabrikordnungen ab.[2] Solche existierten in Neunkirchen sowohl als Allgemeine Arbeitsordnung für den Gesamtbetrieb als auch als spezielle Arbeitsordnungen für einzelne Teilbetriebe. Mehrere Exemplare sind im Neunkircher Stadtarchiv beziehungsweise im dort gelagerten Depositum der Saarstahl AG erhalten, allerdings gibt es kein Gesamtverzeichnis, das über die Publikationsfrequenz Auskunft geben könnte.[3] Was den Entstehungsprozess angeht, darf angenommen werden, dass die Arbeitsordnungen einseitig vom Unternehmen gesetzt wurden. Auch wenn die Gesamtverantwortung selbstverständlich bei der Werksleitung und namentlich bei Stumm als Fabrikbesitzer lag, so ist doch davon auszugehen, dass vor allem die sogenannten Betriebsbeamten und das Aufsichtspersonal an der konkreten Ausgestaltung beteiligt waren. Sie verfügten als Vertreter der Werksleitung vor Ort im konkreten Betriebsgeschehen über die notwendigen Einsichten in Produktions- und Handlungsabläufe und konnten somit auch auf etwaige Lücken in den normativen Vorgaben verweisen. Stumm selbst stand mit seinen Betriebsbeamten in regelmäßigem Austausch, indem er in Form sogenannter Zirkulare Anweisungen erteilte.[4]

Die vorliegenden Arbeitsordnungen[5] können in mehrere thematische Felder gegliedert werden. Besonders umfangreich ist die Verfügung über Zeit und Raum. Mögen klar definierte Arbeitszeiten selbstverständlich wirken, so ist zu bedenken, dass gerade noch im 19. Jahrhundert viele der im Neunkircher Eisenwerk beschäftigten Arbeiter einem ländlich-agrarischen Milieu entstammten und als Pendelwanderer nicht selten täglich, wenigstens aber wöchentlich in ihre Dörfer zurückkehrten.[6] Die klare Definition der durch akustische Signale begrenzten Arbeitssequenzen liefen dem natürlichen Arbeitsrhythmus in der Landwirtschaft und ihrer Orientierung an Tages- und Jahreszeiten entgegen. Natürlich wurde diese industriell-rurale Lücke mit der Zeit verkleinert, sie sollte aber gerade für die ersten Jahrzehnte des Betrachtungszeitraums nicht unterschätzt werden. Die tägliche Arbeitszeit umfasste in der Ära Stumm zwölf Stunden, gelegentlich kam es bei Schichtwechseln auch zu Doppelschichten. Lediglich die Sonntage waren zumeist arbeitsfrei, wohingegen Urlaub vor dem Ersten Weltkrieg schlichtweg unbekannt war. Bedenkt man ferner, dass häufig lange Wege zur Arbeit und nach Hause zurückzulegen waren, so wird klar, welch großen Raum die Arbeit im Leben der Neunkircher Industriearbeiter einnahm. Überdies waren auch die Pausen klar definiert. Noch bis in die Zwischenkriegszeit hinein wurde die An- und Abwesenheit der Arbeitskräfte über ein recht einfaches Kontrollmarkensystem verifiziert: Die entsprechenden Marken mussten zu Beginn der Schicht am Werkseingang ein- und an deren Ende wieder abgehängt werden. Die eingeforderte Zeitdisziplin war eng verknüpft mit einer rigiden Ortsbindung. Erlaubt waren lediglich die vorgeschriebenen Wege und Ein- bzw. Ausgänge, das unerlaubte Entfernen vom Arbeitsplatz wurde sanktioniert.[7]

Ein weiteres wichtiges Handlungsfeld betraf das Werkseigentum, genauer gesagt den Schutz der werkseigenen Produktionsmittel. Zu unterscheiden ist dabei zwischen der Prävention von Diebstahl und dem Schutz vor Beschädigung von Hütteneigentum, etwa durch Unachtsamkeit oder unsachgemäßen Umgang. Die Arbeitsordnungen sahen vor, dass bei Nachweis schuldhafter Verfehlung der Schaden ersetzt werden sollte durch Einbehaltung des Arbeitslohnes beziehungsweise ei-

2 Grundlegend: Flohr (1981).

3 Stadtarchiv Neunkirchen (StANk), Depositum der Saarstahl AG. Siehe Quellenverzeichnis am Ende.

4 Auch diese Zirkulare sind im Stadtarchiv Neunkirchen gesammelt. Siehe Quellenverzeichnis am Ende.

5 Folgende Arbeitsordnungen sind Grundlage der Analysen: Kleine Schriften Neunkircher Eisenwerk (Kleine Schriften NE, Karton 2): Allgemeine Arbeitsordnung für das Neunkircher Eisenwerk 1892; Allgemeine Arbeitsordnung für das Neunkircher Eisenwerk 1923; Disziplinar-Reglement für Meister des Neunkircher Eisenwerks, gültig ab 1. Mai 1902; Spezielle Arbeitsordnung für das Stahlwerk des Neunkircher Eisenwerks, 1902; Spezielle Arbeitsordnung für die Hochofenanlage des Neunkircher Eisenwerks, 1901; Spezielle Arbeitsordnung für die Werkstätten des Neunkircher Eisenwerks, 1892. Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass noch weitere Arbeitsordnungen und -reglements existierten, die nicht mehr auffindbar sind, sich aber strukturell kaum von den ausgewerteten unterschieden haben dürften. Siehe Quellenverzeichnis am Ende.

6 Grundlegend dazu Fehn (2011). Zum Migrationsverhalten der Neunkircher Hüttenarbeiter und den daraus resultierenden mentalen Dispositionen verweise ich auf Trinkaus (2012b).

7 Ich verweise auf die in Anm. 5 und im Quellenverzeichnis am Ende des Beitrags aufgeführten Arbeitsordnungen.

nes Teils davon.[8] Sämtliche hier voneinander abgegrenzten Disziplinierungsfelder, die noch ergänzt werden könnten, waren natürlich eng miteinander verzahnt.

Die Arbeitsordnungen sind zum Teil recht detailorientiert und erst in ihrer Summe aussagekräftig. Möchte man aber die normative Kraft dieser Quellen quasi in einem Brennspiegel verdichtet analysieren, so bietet sich ein Auszug aus der Allgemeinen Arbeitsordnung von 1892 an, welche jedem neuen Beschäftigten zur Kenntnisnahme vorgelegt wurde. Dort heißt es gleich zu Beginn:

> »Mit der Annahme als Arbeiter übernimmt der Eintretende die Verpflichtung, die ihm übertragenen Arbeiten mit Fleiß und Sorgfalt auszuführen, den Vorteil des Werkes nach besten Kräften zu wahren und zu fördern und alles zu vermeiden, was die Arbeit und Ordnung auf dem Werk stören und demselben Nachteile bringen könnte.«[9]

Die wichtigsten Verhaltenspostulate manifestieren sich in diesen Zeilen, wobei besonders der normative Anspruch auf produktive und effiziente Arbeit hervorsticht. Fabrikdisziplin war damit kein Selbstzweck, wie es vereinfachte Darstellungen eines industriellen Patriarchalismus nahelegen, sondern sie ist nur im Kontext industriekapitalistischer Produktionslogik zu verstehen.

Die zum Teil engmaschigen Verfügungen bedingten natürlich eine konkrete Realisierung, sprich auch Überwachung im täglichen Produktionsprozess. Mit dieser Aufgabe waren vor allem die Betriebsbeamten, die Vorarbeiter und Meister sowie das vielfältige Aufsichtspersonal bis hin zu den Pförtnern betraut. Die großen Industrieunternehmen entwickelten im Verlauf der Industrialisierung mehr oder weniger elaborierte Organigramme und Hierarchien mit wenigstens in der Theorie klar definierten Befehlsketten.[10] In Neunkirchen zeugen die Zirkulare Karl Ferdinand Stumms, also Rundschreiben an das betriebliche Führungspersonal, von der Kommunikationsstruktur innerhalb der Leitungsebene. Stumm teilte mit diesen regelmäßigen Schreiben seine Anliegen mit, die Meister und Betriebsbeamte als Empfänger hatten die Vorgaben auf der operativen Ebene umzusetzen. Das Führungspersonal fungierte damit gewissermaßen als Transmissionsriemen im konkreten Produktionsprozess, sicherlich aber auch als Projektionsfläche und Kanalisierungsinstanz bei Konflikten vor Ort.

Aus den Zirkularen geht allerdings hervor, dass gerade das Stummsche Führungspersonal eine partiell prekäre Position innehatte, musste es doch Kritik hinnehmen, sollten im Produktionsprozess Probleme auftauchen. Davon zeugt besonders der betriebsinterne Unfalldiskurs. Unfälle mit zum Teil schweren, bisweilen sogar tödlichen Folgen waren auf den großen Hüttenwerken im Betrachtungszeitraum gewiss keine Seltenheit.[11] Sie resultierten etwa aus Abstürzen von den Hochofenanlagen, durch Explosionen, Funkenflug oder durch Quetschungen beim Transport schwerer Werksteile. Stumm sah bei erhöhten Unfallzahlen besonders seine Meister in der Pflicht. Am 23. August 1886 bemerkte er zunächst, die Unfallzahlen hätten sich »dramatisch erhöht«. Zu den Ursachen führte er aus: »In fast allen Fällen sind dieselben […] durch pure Unvorsichtigkeit entstanden und hätten durch strenge Aufsicht [durch die Meister, F. T.] vermieden werden können.« Meister und Aufseher seien »bei nachweislicher Verletzung der Aufsichtspflicht« mit mindestens vier Mark zu bestrafen, den Werksbeamten wurde im gleichen Falle sogar ein Gerichtsverfahren angedroht.[12] In einem weiteren Zirkular vom April 1899 schreibt Stumm:

> »In letzter Zeit häufen sich die Unfälle in ganz auffallender Weise. Viele derselben könnten ohne Zweifel vermieden werden, wenn die betreffenden Unfallverhütungsvorschriften streng gehandhabt worden wären. Ich ersuche die Herren Betriebsbeamten dringend auf letztere – speziell durch die Meister – die Arbeiter immer wieder hinzuweisen und gegebenenfalls unnachsichtlich [sic!] mit Bestrafungen vorzugehen.«[13]

8 In der Allgemeinen Arbeitsordnung des Neunkircher Eisenwerks aus dem Jahr 1923 heißt es: »Es ist Pflicht jedes Arbeiters, nach Kräften an der Bekämpfung aller strafbaren Handlungen, insbesondere der Beschädigung von Werkseigentum, Veruntreuungen, Diebstählen und Betrugsfällen mitzuwirken und solche zu seiner Kenntnis gelangenden Handlungen zur Kenntnis seiner Vorgesetzten zu bringen.« Diese Bestimmung ist sicherlich auch auf die älteren Arbeitsordnungen der Vorkriegszeit übertragbar.

9 Siehe Anm. 5.

10 Aus der sehr umfangreichen Forschungsliteratur sei verwiesen auf Glaser (1996).

11 Dazu mit entsprechenden weiteren Literaturverweisen Trinkaus (2022).

12 Die Circulare des Carl Ferdinand Stumm, Nr. 37, 23.8.1886, 31–32.

13 Ebd., n. n., 19.4.1899, 72.

Während den Meistern und Aufsehern mit hohen Unfallraten Sanktionen angedroht wurden, stellte Stumm für diejenigen mit niedrigen Ziffern Gratifikationen in Aussicht. Ab 1889 sollte das Aufsichtspersonal immer zu Monatsende detaillierte Unfallzahlen vorlegen, während den Arbeitern alle vier Wochen die Unfallverhütungsvorschriften vorzulesen waren.[14]

Welche Rückschlüsse lassen sich aus diesem kurzen Exkurs in den betriebsinternen Unfalldiskurs hinsichtlich der hier zu verfolgenden Fragestellung ziehen? Tatsächlich zeigt sich, dass Stumm als Werkseigentümer einen gewissen autokratischen Anspruch in der Regulierung seines Werks formulierte. Es wurde versucht, auftretende Probleme mittels Befehl und Gehorsam zu lösen. Dass dies allerdings nicht gelang, belegt die Tatsache, dass trotz aller Sanktionsdrohungen die Problematik akut blieb. Es war scheinbar schlicht nicht möglich, Befehle und erwünschte Zustände gleichsam per Dekret durchzusetzen.

Weiter oben wurde bereits festgestellt, dass das Unternehmen in Neunkirchen einen Anspruch auf den *ganzen* Arbeiter formulierte, mithin auch seine außerbetriebliche, private Existenz kontrollieren wollte. Geradezu programmatisch nahm sich dabei ein Stummsches Zirkular vom 31. März 1892 aus:

> »Wir erwarten von allen Arbeitern, dass sie sich auch außerhalb des Dienstes in einer Weise aufführen, welche unserem Hause zur Ehre gereicht. Sie können gewärtig sein, dass ihr Privatleben von uns stets im Auge behalten und dass eine schlechte Aufführung außer Dienst die Kündigung nach sich ziehen wird.«[15]

Die unternehmerischen Verhaltenspostulate zielten dabei etwa auf allgemeines Wohlbetragen, einen sittlichen Lebenswandel und nicht zuletzt auch politische Abstinenz. Aus der lokalgeschichtlichen Literatur gehen ferner Verfügungen wie ein sogenannter Heiratskonsens oder das Verbot, eigenständig vor Gericht zu prozessieren, hervor.[16] Derartige Verfügungen gemahnen durchaus an vorindustrielle Gutsherrenpraktiken. Letztlich sollten aber auch solche normativen Setzungen vor dem Hintergrund der Zeit betrachtet werden: Ein geordnetes Privatleben, so wohl die unausgesprochene Prämisse, war einem geordneten und damit ertragreichen Produktionsprozess zuträglich. Inwieweit die sehr weitreichenden normativen Vorgaben des Unternehmens tatsächlich außerhalb des Betriebs überwacht und durchgesetzt werden konnten, lässt sich aufgrund fehlenden Quellenmaterials nicht mit letzter Sicherheit verifizieren. Wichtig war es der Werksleitung wohl zunächst, dass derartige Ansprüche überhaupt formuliert wurden.

Daneben stellte das Unternehmen auch ein positives Angebot in Form einer breit gefächerten Sozialpolitik. Der sozialpolitische Kanon umfasste gesundheitspolitische Instrumente (Krankenkassen, ein Krankenhaus, Hüttenärzte), eine ambitionierte Wohnraumpolitik (Eigenheimkredite, Schlafhäuser), bildungspolitische Maßnahmen (Schulen, Bibliothek) und freizeitpolitische Angebote (ein Park zur Erholung).[17] Betriebsintern wurden die sozialpolitischen Werkzeuge als »Wohlfahrtseinrichtungen« bezeichnet, was ein interessantes Licht auf ihre Wahrnehmung von Seiten der Werksleitung wirft. Alle sozialpolitischen Angebote waren in dieser Definition keine erworbenen Ansprüche, sondern einseitige Stiftungen der Werksobrigkeit. Spricht dies für eine patriarchalische Personalführung, so sollte auch hier nicht die betriebswirtschaftliche Dimension ausgeblendet werden. Mittels sozialpolitischer Leistungen konnte eine werksloyale, motivierte und damit auch produktive Belegschaft generiert werden.[18]

Die innerbetriebliche Arbeitswelt war in mehrfacher Weise verknüpft mit der außerbetrieblichen Ebene. So waren sämtliche Sozialleistungen an die

14 Ebd., Nr. 53, 14.2.1889, 44–45.
15 Ebd., n. n., 31.3.1892, 49.
16 Im Anekdotenschatz der Stadt Neunkirchen ist die Begebenheit um den Arbeiter Johann Gross überliefert, der sich ohne Stumms Einwilligung verheiratet haben soll und daraufhin fristlos entlassen worden sei. Er verlor infolgedessen laut Überlieferung auch seinen Platz im Schlafhaus und musste, da er in Neunkirchen keine Arbeit mehr fand, die Stadt verlassen. Wegen Landstreicherei wurde er schließlich verhaftet, im Gefängnis wurde ihm zudem eine Nähe zur Sozialdemokratie angedichtet. Johann Gross erhängte sich in seiner Zelle. In dieser Geschichte, deren Authentizität nicht geklärt ist, wird auf die repressive Seite des Systems Stumm Bezug genommen. Sie wurde von dem Schriftsteller Bernt Engelmann literarisch verarbeitet in der Erzählung »Der König von Saarabien«. Vgl. Schmitt (2005) 671–672.
17 Zur betrieblichen Sozialpolitik des Neunkircher Eisenwerks vgl. grundlegend Banken (2001).
18 Zu den mannigfaltigen Funktionen betrieblicher Sozialpolitik während der Industrialisierung vgl. Welskopp (1994).

Beschäftigung im Betrieb gekoppelt. Bei einer Kündigung gingen damit sämtliche Versorgungsansprüche durch die betrieblichen Krankenkassen verloren, ebenso wurden Mietverträge und Eigenheimkredite hinfällig.[19] Ferner wurden die werkseigenen Wohnungen in der Regel mit landwirtschaftlichen Produktionsmitteln, also Garten- oder kleinen Ackerparzellen sowie Schuppen, ausgestattet. Auch wenn hierbei der lohnpolitische Aspekt nicht zu vernachlässigen ist – konnte man doch dadurch die Löhne etwas niedriger halten –, so ist auch die normative Komponente interessant: Die Arbeiter sollten sich in ihrer arbeitsfreien Zeit Heim und Garten widmen, nicht in die Kneipe gehen oder gar an potenziell subversiven Versammlungen teilnehmen. Nicht ganz unwichtig scheint in diesem Zusammenhang, dass das Unternehmen auch im Neunkircher Stadtbild deutliche Spuren hinterließ, grenzten doch zahlreiche Werkswohnungen, so vor allem in der vollkommen vom Werk dominierten Saarbrücker Straße, unmittelbar an das Werksgelände.[20] Der umfassende normative Anspruch der Werksleitung manifestierte sich in der schieren physischen Nähe zwischen Lebens- und Arbeitswelt.

Die bisherigen Ausführungen sprechen für recht einseitige industrielle und normative Beziehungen. Ein allzu einseitiges Bild wird jedoch den komplexen Realitäten und Austarierungsprozessen in einer sich ausdifferenzierenden industriellen Arbeits- und Lebenswelt nicht vollständig gerecht. Daher sollen im folgenden zweiten Teil des Beitrags die Perspektive gleichsam umgedreht und die Handlungsspielräume der Hüttenarbeiter ausgelotet werden.

II. Aushandlungsprozesse in einem autoritativen Setting: die Eisen- und Stahlarbeiter als Akteure

Wenn hier Handlungsspielräume der Arbeiterschaft ausgelotet werden, dann erfolgt dies vor dem Hintergrund des oben skizzierten autoritativen Settings. Es geht also um Handlungsspielräume in einer gehegten normativen Umgebung, mithin in einem festen Rahmen asymmetrischer industrieller Beziehungen. Dabei wäre es ahistorisch, gewissermaßen subversive oder gar revolutionäre Ambitionen und Intentionen zu vermuten. Es konnte nur um alltägliche Freiräume innerhalb eines nicht zur Disposition stehenden, klar definierten Rahmens gehen. Überdies stellt sich ein methodisches und empirisches Problem, fehlt es doch schlichtweg an einer Quellenbasis. Das bislang aufgeführte Quellenmaterial stammt ausnahmslos aus der Feder der Werksleitung. Quellen aus der Perspektive der Arbeiterbelegschaft sind nach Wissen des Autors schlicht nicht existent. Das heißt also, das vorhandene Material muss gewissermaßen perspektivisch umgedreht und ›gegen den Strich gelesen‹ werden.

Die Perspektive der zeitgenössischen politischen und gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung ist dabei nur bedingt hilfreich, ja sie führt bisweilen sogar in die Irre. Im Jahr 1912 gelangte der Deutsche Metallarbeiterverband (DMV) mit Blick auf Neunkirchen zu folgender Einschätzung:

> »Auch die Bevormundung der Hüttenarbeiter ist eine ungeheure. […] Die Firma Stumm in Neunkirchen ist sogar so weit gegangen, ihren Meistern und Arbeitern das Heiraten ohne Erlaubnis des Dienstherrn zu verbieten, auch dürfen die Arbeiter ohne Erlaubnis keine gerichtliche Klage gegeneinander führen. Mit Leib und Seele sollen die Hüttenarbeiter den Werken untertan sein. Von Untertanen muß man reden, denn in den Domänen der Hüttenwerke hat sich ein neues Feudalsystem herausgebildet, unter dem der einzelne Arbeiter den Herren der Werke genau so machtlos gegenübersteht, wie im Mittelalter der leibeigene Bauer seinem Fürsten.«[21]

Die industriellen Beziehungen erscheinen in einem vormodernen, neofeudalen Licht. Die Arbeiterschaft wird dabei nicht nur als vollkommen machtlos, sondern auch als gänzlich unbewusste Verfügungsmasse in den Händen des Unternehmens charakterisiert. Aus derartigen Einschätzungen scheint auch eine gewisse Ratlosigkeit der Arbeiterbewegungsfunktionäre zu sprechen, konnte man doch im gesamten Saarrevier trotz der

19 Ein Mechanismus, der auch in der oben aufgeführten Anekdote sichtbar wird. Siehe noch einmal Anm. 16.

20 Vgl. dazu Gillenberg / Birtel / Meiser (1986).

21 Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes (Hg.) (1912) 634–635.

beachtlichen industriellen Entwicklung bisher kaum reüssieren.[22]

Die Analyse des DMV erfolgt allerdings aus einer sehr begrenzten, den eigenen Organisationsansprüchen entsprechenden Perspektive. Weitet man den Blick aus auf eine vorpolitische, stärker den Arbeiteralltag berücksichtigende Perspektive, so ergibt sich ein partiell anderes Bild. Die historische Arbeiterforschung sowie die historische Industriesoziologie haben unter verschiedenen Schlagwörtern wie *Eigen-Sinn* (Alf Lüdtke), *agency* oder *Mikropolitik im Unternehmen* auf eigenständiges, mitunter auch widerständiges Verhalten im Arbeits- und Lebensalltag aufmerksam gemacht.[23] Es geht bei diesen Konzepten weniger um eine grundsätzliche Neudefinition des normativen Rahmens, sondern vielmehr um kleine, aber konkrete Veränderungen und damit Verbesserungen des alltäglichen Daseins. Ein Beispiel mag den Sachverhalt illustrieren. In einem Zirkular vom 20. August 1882 ging es um Fragen der Arbeitsdisziplin und besonders um die Pünktlichkeit im Arbeitsprozess. Einige Arbeiter würden an Samstagen die Schicht bereits um 17.30 Uhr verlassen statt wie vorgeschrieben um 18 Uhr mit der Begründung, »den Zug in Richtung St. Wendel [Kleinstadt im nördlichen Saarland, F. T.] zu verpassen«.[24] Dass dieses Problem explizit für die Samstage vorgetragen wird, deutet darauf hin, dass es sich bei den angesprochenen Arbeitern um Wochenpendler handelte. Deren Zahl war gewiss beträchtlich, stellte doch der preußische Landkreis St. Wendel eines der wichtigsten Herkunftsgebiete der Neunkircher Hüttenbelegschaft.[25] Stumm zeigte sich in der Angelegenheit konziliant und räumte seinen Beschäftigten ein, um 17.30 Uhr gehen zu dürfen, falls die Mittagspause entsprechend verkürzt würde. Verspätungen an Montagen allerdings wurden auch den außerhalb Neunkirchens wohnenden Arbeitern nur mit ausdrücklicher Sondergenehmigung gestattet, was aber zugleich zeigt, dass eine derartige Regelung prinzipiell möglich war. Das Beispiel, das sicherlich kein singulärer Fall war, zeigt, wie eigenmächtiges Verhalten die normativen Setzungen wenigstens in einem ganz bescheidenen Rahmen modifizieren konnte. Dem Arbeitgeber war gewiss aus mehreren Gründen hier nicht daran gelegen, unnachgiebig zu bleiben: Zum einen erhöhten solche kleineren Zugeständnisse mit Sicherheit die Arbeitsmoral, zum anderen lag es aus weiter oben erörterten, gesellschaftspolitischen Gründen im Interesse Stumms und der Werksleitung, die Pendelbewegung in die dörfliche Heimat- und Familienwelt zu erleichtern.

Erkenntnisse lassen sich ferner aus werksinternen Strafkatalogen gewinnen, wenngleich solche für den hier verfolgten Betrachtungszeitraum nicht vorliegen. Mit der gebotenen Vorsicht sind Rückschlüsse auf die Vorkriegszeit aus einem Strafkatalog des Walzwerks aus den Jahren 1923–1928 zu ziehen.[26] Besonders Zeit- und Ortsvergehen wurden immer wieder thematisiert und sanktioniert. Zu Kontrollmarkenvergehen zählten Anmerkungen wie »hängte seine Marke nicht ab«, »hängte seine Marke nicht ein« oder »ließ sich von einem anderen die Marke aufhängen«. Derlei Übertretungen wurden in der Regel mit Geldstrafen von 50 Centimes[27] geahndet, Unpünktlichkeit kam mit Geldstrafen von einem bis zwei Francs schon teurer zu stehen. Härter bestraft wurde Absentismus. So wurden wegen »falscher Urlaubsangabe« mitunter bis zu zehn Francs fällig, bei wiederholtem Nichterscheinen konnten vorübergehende Suspendierungen ausgesprochen und Kündigungen angedroht werden. Ein Problem aus Sicht der Werksleitung stellte offensichtlich auch gezieltes Fehlen zu einzelnen Feiertagen dar. Im August 1924 wurden nicht weniger als 24 Feiler des Neunkircher Walzwerks zu einer Strafe von jeweils fünf Francs verurteilt, weil sie am Kirmesmontag nicht zur Arbeit erschienen waren. Am darauffolgenden Kirmesdienstag wurden noch einmal acht Arbeiter mit der gleichen Summe und aus dem gleichen Grund sanktioniert.

22 Die Gründe hierfür lagen zum Teil auch in der Organisationsstruktur der Freien Gewerkschaften. Siehe dazu Domansky-Davidsohn (1980).

23 Grundlegend zu diesen Terminologien und Forschungskonzepten (Auswahl): Lüdtke (1993); Lauschke / Welskopp (Hg.) (1994).

24 Die Circulare des Carl Ferdinand Stumm, Nr. 15, 20.8.1882, 18–19.

25 Ich verweise hierzu nochmal auf meinen Aufsatz zur Zuwanderungsgeschichte nach Neunkirchen (Anm. 6).

26 Dieser befindet sich ebenfalls im Stadtarchiv Neunkirchen, im Depositum der Saarstahl AG. Im Folgenden zitiert als Strafkatalog Walzwerk Neunkircher Eisenwerk Oktober 1923–Juni 1928.

27 Im damaligen Saargebiet wurde mit französischer Währung bezahlt. Zur allgemeinen Geschichte des Saargebiets als unter Völkerbundverwaltung stehende und damit von Deutschland abgekoppelte politische Einheit vgl. Behringer / Clemens (2009) 94–95.

Neben den Verstößen gegen das Zeitregime tauchen in dem zitierten Strafkatalog auch ganz handfeste Fälle von Insubordination gegenüber Vertretern der Werkshierarchie auf. So wurden die Gehilfen Jakob Klein und Peter Michel im November 1923 wegen »ungebührliche[m] Benehmen gegen den Vorarbeiter« ebenso zur Rechenschaft gezogen wie der Schlosser Friedrich Feis. Im Folgemonat hätten sich vier Gehilfen »trotz mehrmaliger Warnung des Meisters beim Schichtwechsel […] nicht gemeldet«. Mehrfach wiederholte Anordnungen wurden in diesem Falle also nicht befolgt, die normativen Vorgaben der Hüttenleitung schlichtweg ignoriert. So wurde deren Autorität mitunter mehr oder weniger direkt in Frage gestellt, beispielsweise durch den Adjustierer August Conrath und den Feiler Wilhelm Schleck, welche im Juni 1925 zu spät zur Arbeit erschienen und sich weigerten, dem Pförtner ihre Namen zu nennen. Man versuchte, der Hüttenbürokratie, den Mechanismen der Erfassung und schließlich dem Bestrafungsapparat zu entgehen. Der Walzer Friedrich Lauer wurde im November 1925 nach Hause geschickt, »weil ihm die zugewiesene Arbeit nicht passte«.[28]

Die geschilderten Vorfälle zeigen, dass die Hüttenarbeiter eigene Vorstellungen über ihre Arbeitssituation mit in den Betrieb brachten und diese gegebenenfalls auch durchzusetzen suchten. Neben diesen freilich sehr speziellen Einzelfällen kann auch die Tatsache, dass die Arbeitsordnungen stetig erneuert und ausgebaut wurden, als Beleg für Handlungsbedarf gelesen werden: Durch das alltägliche Betragen der Arbeiter sah man sich veranlasst, diesen Alltag weiter zu reglementieren. Indem man diese von der Werksführung erstellten Quellen gegen den Strich liest, gewinnt man zumindest eine Annäherung an die Perspektive ›von unten‹. Der normative Rahmen im Neunkircher Eisenwerk war zunächst einseitig gesetzt, er wurde aber in der komplexen Realität des wachsenden Industrieunternehmens regelmäßig modifiziert. Man würde dem Innenleben moderner Industrieunternehmen nicht gerecht, würde man die Akteursebene der Arbeiterbelegschaft komplett ausblenden.

Industrielle Beziehungen entwickeln sich nicht autonom vom politischen Kontext. So gesehen sind historisch-politische Zäsuren zwingend zu berücksichtigen, wenn man die diachrone Ebene in den Blick nimmt. Eine solche Zäsur bildete zweifelsohne der Erste Weltkrieg mit seinen Folgeerscheinungen, welche im letzten Teil des Beitrags im Mittelpunkt stehen.

III. Der Erste Weltkrieg als Zäsur im normativen Setting: die politische Arbeiterbewegung als neuer Akteur

Die Stadt Neunkirchen bewegte sich zunächst im reichsweiten Kontext, indem Krieg, Kriegsende und krisenhafte Umbruchszeit eine tiefe gesellschaftliche und politische Zäsur markierten.[29] Ein Arbeiter- und Soldatenrat, der sich am 10. November 1918 formierte, bahnte nicht zuletzt den organisatorischen Durchbruch der bis dahin in Neunkirchen nur sehr schwach ausgeprägten gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung[30] und damit einen tiefen Umbruch in den normativen Beziehungen auch auf der Hütte an. Der Rat verfolgte keineswegs eine revolutionäre, sondern eine an den alltäglichen Pressionen orientierte Sachpolitik, die sich trotz schwieriger Rahmenbedingungen als erfolgreich und effizient erwies. Gerade seine politische Mäßigung und die erfolgreiche Bewährung als Krisenmanager in der Umbruchsituation verhalfen dem Rat und darüber den in Neunkirchen noch jungen Gewerkschaften zum Durchbruch, der sich nicht nur als sehr schnell, sondern auch als nachhaltig erweisen sollte.[31]

Das Saarrevier wurde seit dem französischen Einmarsch im Dezember 1918 von den Entwicklungen im Reich und namentlich von den sozialpolitisch fortschrittlichen Tendenzen der Weimarer Republik ein Stück weit abgekoppelt.[32] So verhängte die französische Besatzungsmacht

28 Alle Zitate siehe Anm. 26.

29 Vgl. dazu allgemein Brandt (1996). Speziell für das Saarrevier vgl. Mallmann (1987).

30 Dieser Beitrag fokussiert die sozialdemokratisch-sozialistische und freigewerkschaftliche Arbeiterbewegung. Christliche Organisationsformen konnten in Neunkirchen wie im übrigen Saarrevier schon etwas früher erste Organisationsstrukturen ausbilden, besonders unter den in Neunkirchen ebenfalls stark präsenten Bergleuten. Vgl. dazu grundlegend Steffens / Mallmann (1989).

31 Ich verweise auf Trinkaus (2012a).

32 Vgl. Behringer / Clemens (2009) 94–95.

zunächst Versammlungsverbote und weitere restriktive Maßnahmen. Gleichzeitig wurden an der Saar im Gegensatz zum Reichsgebiet weder der Achtstundentag noch ein Betriebsrätegesetz implementiert.[33] Den organisatorischen Aufschwung besonders der Freien Gewerkschaften tangierte dies allerdings nicht. Im Jahr 1923 erreichte der DMV Neunkirchen etwa 3.000 Mitglieder und war in den betriebsinternen Arbeiterausschüssen, die sich zwischenzeitlich als innerbetriebliches Mitbestimmungsgremium etabliert hatten, die mit Abstand stärkste Kraft. 16 Mandaten standen nur fünf des Christlichen Metallarbeiterverbandes (CMV) und nur noch drei für den zuvor stärkeren Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein gegenüber.[34] Bedenkt man die organisatorische Schwäche gewerkschaftlicher Strukturen vor dem Ersten Weltkrieg, so sind die wenigen Daten sehr aussagekräftig. Mit den Arbeiterausschüssen hatte man überdies eine betriebsinterne Plattform, um seine Anliegen und Ansinnen zu äußern. Dies zeigte sich vor allem bei Fragen des Produktionsalltags, etwa wenn die Arbeitervertreter immer wieder sehr beharrlich Verbesserungen der Arbeitssicherheit einforderten. Die Arbeitsbedingungen und das Arbeitssetting konnten nicht mehr einseitig gesetzt werden, sondern waren wenigstens teilweise einem Aushandlungsprozess unterworfen, an dem auch die Arbeiterschaft über ihre Interessenvertretung partizipierte.

Die größte Errungenschaft des DMV Saar in der Nachkriegszeit war der am 18. Oktober 1919 unterzeichnete und im August 1920 neu gefasste Tarifvertrag für die Hütten- und Metallindustrie, der erste kollektivvertragliche Text dieser Art an der Saar.[35] Neben dem Arbeitgeberverband der Saarindustriellen und dem DMV zählten der CMV und die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine zu den unterzeichnenden Parteien. In Paragraph 7, Absatz 5a) hieß es den künftigen Status der Gewerkschaften in der Sozialpolitik betreffend: »Die Gewerkschaften werden als berufene Vertreter der Arbeiterschaft anerkannt. Eine Beschränkung der Koalitionsfreiheit der Arbeiterschaft ist unzulässig.«[36] Dies bedeutete nichts anderes als die endgültige rechtliche Anerkennung der Gewerkschaften als Vertreter der Arbeitnehmerinteressen. In Absatz 5b) wurde daran anknüpfend festgelegt: »Entlassungen von Arbeitskräften dürfen nicht stattfinden wegen der Zugehörigkeit zu den vertragschliessenden Organisationen [oder wegen] Werbearbeit und Betätigung für diese Organisationen ausserhalb der Betriebe.« In dem Vertrag wurde des Weiteren festgehalten, wie man sich das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern künftig vorstellte:

> »Die vertragschließenden Organisationen bilden eine Arbeitsgemeinschaft. Die Arbeitsgemeinschaft soll die Fragen wirtschaftlicher und sozialer Natur, welche Arbeitgeber und Arbeitnehmer betreffen, beraten und soweit als möglich lösen. Die Arbeitsgemeinschaft kann von den vertragschließenden Parteien als Vermittelungsinstanz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer angerufen werden.«

Inhaltlich enthielt der Tarifvertrag etwa die Fixierung des Achtstundentages und der Achtundvierzigstundenwoche oder die Einführung eines Jahresurlaubs von zwei bis sechs Tagen, gestaffelt nach Alter und Betriebszugehörigkeit. Thematisiert wurden auch die Akkordlöhne, ein in der politischen und vor allem gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung intensiv diskutierter Aspekt. Unbedingt sichergestellt werden sollte die Transparenz der Akkordberechnung und -festsetzung. So bestimmte Paragraph 4, Absatz 1: »Jeder im Akkord arbeitende Arbeiter erhält vor Beginn der Arbeit Kenntnis durch Akkordzettel oder durch Anschlag von der Art der Arbeit, der Stückzahl und der Preise.« Der Arbeitgeber wurde verpflichtet, »die Richtigkeit des Akkordes nachzuweisen«.[37] Bei Beschwerden konnte sich der Arbeitnehmer an eine Kommission, bestehend aus einem Arbeiterausschussmitglied und zwei älteren Arbeitern, wenden, die sodann in Unterhandlungen mit der Betriebsleitung trat.

Den Freien Gewerkschaften gelang es in dieser Phase überdies, eine eigene Infrastruktur aufzubauen, wobei vor allem die Errichtung eines Volkshauses im Jahre 1920 zu nennen ist. Das

33 Vgl. dazu grundlegend Ebenau (1990) 59–67.
34 Vgl. ebd.
35 Siehe Gabel (1921). Der Vertrag findet sich dort im Wortlaut 283–287.
36 Ebd., 286.
37 Ebd., 283–285.

Volkshaus diente als organisatorischer und infrastruktureller Knotenpunkt, aber auch als Bildungsstätte und Freizeiteinrichtung.[38] Zu nennen sind ferner diverse Vorfeldorganisationen wie Gesangs- oder Sportvereine. Der organisatorische Ausbau der Freien Gewerkschaften ist insofern im Rahmen der hier verhandelten Frage- und Problemstellung wichtig, als er deren schnelle und nachhaltige Verankerung in der Stadt und darüber im Hüttenwerk als wichtigstem lokalem Arbeitgeber verdeutlicht. Die industrielle Arbeitswelt war nicht mehr einseitig gegen die Interessen der organisierten Arbeiterschaft zu gestalten. Dies zeigt sich ferner auch im parallel zum gewerkschaftlichen Aufschwung erfolgten Aufstieg der lokalen Sozialdemokratie. Waren die Sozialdemokraten in der Ära Stumm in Neunkirchen praktisch inexistent, so verzeichneten sie seit Kriegsende rasch Organisations- und Wahlerfolge: Im Neunkircher Stadtrat erzielte die SPD im Jahre 1919 elf Sitze, die USPD immerhin acht. Damit hielt die vor 1914 keinen Faktor darstellende politische Arbeiterbewegung 19 von 42 Sitzen im Stadtrat.[39]

IV. Fazit und Ausblick

Ein ökonomisch, sozial und politisch starkes Unternehmertum prägte vor dem Ersten Weltkrieg die industriellen und normativen Beziehungen im Neunkircher Eisenwerk, allerdings existierten in diesem prinzipiell asymmetrischen und autoritativen Setting auch für die Arbeiterbelegschaft in einem gewissen Rahmen Handlungs- und Artikulationsspielräume. Formelle politische und gewerkschaftliche Organisationsformen als offizielle Interessenvertretungen konnten zwar erst im Zuge der Umbruchsituation seit der Endphase des Krieges nennenswert Fuß fassen, dann aber schnell, umfassend und nachhaltig. Als neue soziopolitische Akteure prägten sie fortan die industriellen und normativen Beziehungen im Hüttenwerk maßgeblich mit. Diese konnten nicht mehr, wie in der Ära Stumm, einseitig gesetzt werden, wie sich etwa in der Implementierung des Achtstundentages zeigt.

Die Stadt Neunkirchen und auch das Eisenwerk erfuhren im weiteren Verlauf der Zwanzigerjahre eine bemerkenswerte Politisierung und Polarisierung, die im Zuge des sogenannten Saarabstimmungskampfes 1933–1935 ihren Kulminationspunkt fand. Die politische Arbeiterbewegung, zwischenzeitlich in einen sozialdemokratischen und kommunistischen Flügel unversöhnlich gespalten, organisierte eine Einheitsfront gegen den Anschluss an Hitlerdeutschland, die symbolisch zwar eine große Strahlkraft entfaltete, realpolitisch aber auf verlorenem Posten stand.[40] Erst nach Diktatur, Verfolgung, Welt- und Vernichtungskrieg konnte gerade die sozialdemokratische Arbeiterbewegung wieder an die organisatorischen Fäden der Zwischenkriegszeit anknüpfen. Sie wirkte entscheidend an der nach dem Zweiten Weltkrieg unter maßgeblich veränderten Kontexten entstehenden Sozialpartnerschaft mit, die im Wesentlichen auf Aushandlungsprozessen in einem prinzipiell offenen Setting basiert.

■

38 Ein instruktiver Artikel über das Neunkircher Volkshaus findet sich im zentralen Presseorgan der saarländischen Sozialdemokratie, der Volksstimme: Tageszeitung der Sozialdemokratischen Partei im Regierungsbezirk Magdeburg 97, 26. April 1930. Artikel »Zehn Jahre Volkshaus Neunkirchen 1920–1930«. Alle Zitate und Exzerpte ebd. Die Volksstimme ist im Stadtarchiv Saarbrücken archiviert und einsehbar. Vgl. dazu allgemein Niess (1984).

39 Vgl. Ebenau (1990) 61.

40 1935 stimmte die Saarbevölkerung einer Bestimmung des Versailler Vertrages folgend darüber ab, ob das Saargebiet künftig weiterhin unter Völkerbundsverwaltung stehen, zu Frankreich oder wieder zu Deutschland gehören sollte. Die Einheitsfront setzte sich für den sogenannten Status Quo, also den Verbleib unter Völkerbundsverwaltung ein, allerdings votierten rund 90 Prozent der Saarländer für eine Zugehörigkeit zum Deutschen Reich. Zum Saarabstimmungskampf vgl. den sehr interessanten Band von Schock (Hg.) (1984).

Bibliographie

Verwendete Quellen aus dem Stadtarchiv Neunkirchen (StANk), Depositum Saarstahl AG

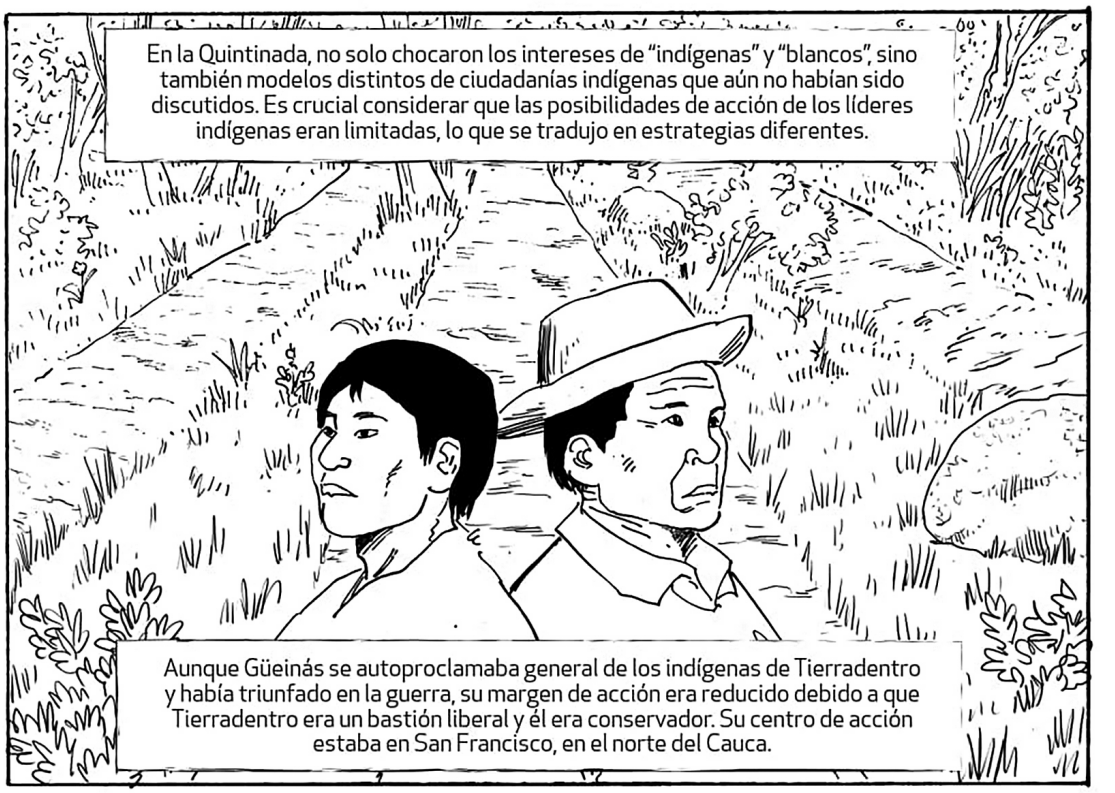
- Die Circulare des Carl Ferdinand Stumm. Dokumente zur Sozialgeschichte an der Saar, zusammengestellt und eingeleitet von Heinz Gillenberg [Maschinenschriftliches Manuskript]. Kleine Schriften Neunkircher Eisenwerk (Kleine Schriften NE, Karton 2):

  Allgemeine Arbeitsordnung für das Neunkircher Eisenwerk, 1892
  Allgemeine Arbeitsordnung für das Neunkircher Eisenwerk, 1923
  Disziplinar-Reglement für Meister des Neunkircher Eisenwerks, gültig ab 1. Mai 1902
  Spezielle Arbeitsordnung für das Stahlwerk des Neunkircher Eisenwerks, 1902
  Spezielle Arbeitsordnung für die Hochofenanlage des Neunkircher Eisenwerks, 1901
  Spezielle Arbeitsordnung für die Werkstätten des Neunkircher Eisenwerks, 1892
  Strafkatalog Walzwerk Neunkircher Eisenwerk, Oktober 1923–Juni 1928

Quellen und Literatur

- Ascher, Abraham (1962), Baron von Stumm. Advocate of Feudal Capitalism, in: Journal of Central European Affairs 22,3, 271–285
- Banken, Ralf (2001), Saarabien und Königreich Stumm – Die Saarregion als Musterland einer patriarchalischen betrieblichen Sozialpolitik? in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend 49, 111–147
- Behringer, Wolfgang, Gabriele Clemens (2009), Geschichte des Saarlandes, München
- Brandt, Peter (1996), Der Erste Weltkrieg und die europäische Arbeiterbewegung, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 47, 225–237
- Domansky-Davidsohn, Elisabeth (1980), Der Großbetrieb als Organisationsproblem des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes vor dem Ersten Weltkrieg, in: Mommsen, Hans (Hg.), Arbeiterbewegung und industrieller Wandel: Studien zu gewerkschaftlichen Organisationsproblemen im Reich und an der Ruhr, Wuppertal, 95–116
- Ebenau, Michael (1990), Freiheit für das Volk. Dokumente zur Geschichte der Arbeiterbewegung in Neunkirchen 1848–1961, Ottweiler
- Fehn, Klaus (2011), Arbeiterbauern im Saarland – Entstehung, Entwicklung und Auflösung einer sozialstrukturellen Konstellation, in: Westfälische Forschungen 61, 179–201
- Flohr, Bernd (1981), Arbeiter nach Maß. Die Disziplinierung der Fabrikarbeiterschaft während der Industrialisierung Deutschlands im Spiegel von Arbeitsordnungen, Frankfurt am Main
- Gabel, Karl-Alfred (1921), Kämpfe und Werden der Hüttenarbeiter-Organisationen an der Saar, Saarbrücken
- Gillenberg, Heinz, Rudolf Maria Birtel, Gerd Meiser (1986), Neunkircher Hüttenhäuser, Neunkirchen
- Glaser, Harald (1996), Soziale Beziehungen in der Hüttenindustrie an Saar und Ruhr: Varianten von Unternehmenspolitik und ihre Hintergründe, in: Clarke, Michael et al. (Hg.), Arbeiter und Unternehmer in der Hüttenindustrie an Saar und Ruhr. Innerbetriebliche Beziehungen im zeitlichen und regionalen Vergleich, Saarbrücken, 109–130
- Heinz, Joachim (1993), Der »Scharfmacher« aus »Saarabien«. Stumm in der sozialdemokratischen Karikatur, in: van Dülmen, Richard, Joachim Jacob (Hg.), Stumm in Neunkirchen. Unternehmerherrschaft und Arbeiterleben im 19. Jahrhundert. Bilder und Skizzen aus einer Industriegemeinde, St. Ingbert, 165–180
- Lauschke, Karl, Thomas Welskopp (Hg.) (1994), Mikropolitik im Unternehmen. Arbeitsbeziehungen und Machtstrukturen in industriellen Großbetrieben des 20. Jahrhunderts, Essen
- Lüdtke, Alf (1993), Eigen-Sinn. Fabrikalltag, Arbeitererfahrungen und Politik vom Kaiserreich bis in den Faschismus, Hamburg
- Mallmann, Klaus-Michael (1987), »Auf dem Bürgermeisteramt ist die rote Fahne zu hissen.« Arbeiter- und Soldatenräte in der Provinz, in: ders. et al. (Hg.), Richtig daheim waren wir nie. Entdeckungsreisen ins Saarrevier 1815–1955, Bonn, 90–97
- Niess, Wolfgang (1984), Von den Arbeitervereinslokalen zu den Volkshäusern (1848–1933). Ein Beitrag zur Verräumlichung politisch-kultureller Initiativen, in: Foltin, Hans-Friedrich, Dieter Kramer (Hg.), Vereinsforschung (Hessische Blätter für Volks- und Kulturforschung 16), Gießen, 141–156
- Schmitt, Armin (2005), Literarhistorische Anmerkungen, in: Knauf, Rainer, Christof Trepesch (Hg.), Neunkircher Stadtbuch, Neunkirchen, 661–674
- Schock, Ralph (Hg.) (1984), Haltet die Saar, Genossen! Antifaschistische Schriftsteller im Abstimmungskampf 1935, Berlin
- Steffens, Horst, Klaus Michael Mallmann (1989), Lohn der Mühen. Geschichte der Bergarbeiter an der Saar, München
- Trinkaus, Fabian (2012a), »... aus allen Himmelsgegenden wird die Bevölkerung durch den gebotenen Erwerb herbeigelockt«. Zuwanderung und Industriearbeiterschaft in den Hüttenstädten Neunkirchen / Saar und Düdelingen / Luxemburg vor dem Ersten Weltkrieg, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 38, 339–367
- Trinkaus, Fabian (2012b), Krisenhafter Umbruch und Organisationsverhältnisse. Der Erste Weltkrieg und die europäische Arbeiterbewegung am Beispiel der Hüttenstädte Neunkirchen / Saar und Düdelingen / Luxemburg, in: JahrBuch für Forschungen zur Geschichte der Arbeiterbewegung 11/3, 40–56
- Trinkaus, Fabian (2022), Arbeitsrisiken, Unfälle und Unfallpolitik in der Eisen- und Stahlindustrie. Das Beispiel Neunkirchen (Saar) vom späten 19. Jahrhundert bis in die 1920er Jahre, in: Caruso, Amerigo, Birgit Metzger (Hg.), Grenzen der Sicherheit. Unfälle, Medien und Politik im deutschen Kaiserreich, Göttingen, 169–188

- Volksstimme, 26. April 1930, Artikel »Zehn Jahre Volkshaus Neunkirchen 1920–1930«, Stadtarchiv Saarbrücken
- Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes (Hg.) (1912), Die Schwereisenindustrie im deutschen Zollgebiet; ihre Entwicklung und ihre Arbeiter. Nach vorgenommenen Erhebungen im Jahre 1910, Stuttgart
- Welskopp, Thomas (1994), Betriebliche Sozialpolitik im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Eine Diskussion neuerer Forschungen und Konzepte und eine Branchenanalyse der deutschen und amerikanischen Eisen- und Stahlindustrie von den 1870er bis zu den 1930er Jahren, in: Archiv für Sozialgeschichte 34, 333–374


En la Quintinada, no solo chocaron los intereses de "indígenas" y "blancos", sino también modelos distintos de ciudadanías indígenas que aún no habían sido discutidos. Es crucial considerar que las posibilidades de acción de los líderes indígenas eran limitadas, lo que se tradujo en estrategias diferentes.
Aunque Güeinás se autoproclamaba general de los indígenas de Tierradentro y había triunfado en la guerra, su margen de acción era reducido debido a que Tierradentro era un bastión liberal y él era conservador. Su centro de acción estaba en San Francisco, en el norte del Cauca.


A pesar de sus diferencias políticas, tanto Güeinás (conservador) como Collo (liberal) participaron en la captura de Lame. Las diferencias políticas dentro de las parcialidades y las estrategias dispares lideradas por Güeinás, Collo, Yajimbó y Lame indican que las "mingas adoctrinadoras", que tanto preocupaban a las élites blanco-mestizas, fueron espacios de socialización y discusión política interrumpidos por los "eventos de Inzá".

Tim-Niklas Vesper

Vergütung der Treue. Die Dienstalterspräimierung zwischen Gepflogenheit und Formalisierung am Beispiel württembergischer Unternehmen im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert

Zur Würdigung verdienter Arbeitnehmer verleihen viele Unternehmen anlässlich eines Dienstjubiläums Prämien oder Anerkennungsgeschenke. Solche Konventionen beruhen zu Teilen noch immer auf der über 150 Jahre alten Entwicklung einer Jubiläumskultur in industriellen Betrieben. Dienstalterspräimierungen und Jubilarfeiern wurden verbreitet und unternehmensübergreifend bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vor allem anlässlich des 25- und 50-jährigen, später auch des 40-jährigen Arbeitsjubiläums zelebriert. Angesichts einer nicht selten hohen Belegschaftsfluktuation galt es, den wenigen »Betriebsveteranen« eine Anerkennung für ihre Dienste zuteilwerden zu lassen. Im industriellen Betrieb erfüllte dies zwei grundsätzliche Funktionen: In einem an vielen Stellen auf Senioritätsprinzipien fußenden Maßnahmenkatalog betrieblicher Sozialleistungen waren sie ein kleines Teilstück in einer anreizbasierten Stammarbeiter- und Bindungspolitik.[1] Andererseits dienten sie der Ritualisierung des Betriebslebens und der Inszenierung von Werteidealen wie Treue und Verlässlichkeit in der Unternehmenskommunikation nach innen und außen.[2] Durch die Exklusivität und Öffentlichkeit dieser Praxis konnten Erwartungen an Arbeitsbeziehungen und die betriebliche Gemeinschaft formuliert werden.

In der Unternehmensgeschichtsforschung und den Untersuchungen zur betrieblichen Sozialpolitik stellen die Dienstprämienvergabe und deren normative Grundlagen häufig nur eine Randnotiz dar, wenngleich besonders ab der Jahrtausendwende verstärkt einzelne Betriebe, Regionen und Branchen auch auf Jubiläumspraktiken untersucht worden sind.[3] Die vorliegende Untersuchung stützt sich vor allem auf Unternehmensarchivalien des Wirtschaftsarchivs Baden-Württemberg aus dem Bereich der Maschinenbau- und der metallverarbeitenden Industrie. Konkret herangezogen wurden hauptsächlich Dokumente zu Jubilarehrungen bei der Württembergischen Metallwarenfabrik in Geislingen (WMF), dem Maschinenbauunternehmen Voith in Heidenheim und dem Unternehmen für Knetmaschinen Werner & Pfleiderer in Stuttgart. Die Einblicke in Prämierungspraktiken in den einzelnen Unternehmensüberlieferungen sind fragmentarisch und im zeitlichen Zuschnitt begrenzt. Zusammengenommen bietet die Quellenauswahl jedoch die Möglichkeit, die mit dem Betriebsgrößenwachstum einhergehenden Entwicklungen nachzuvollziehen und verschiedene Formen der betrieblichen Jubiläumspraktik zu einem Bild zusammenzufügen.

Dieser Bereich industrieller Arbeitsbeziehungen soll nun als ein Feld der betrieblichen Normproduktion verstanden werden. Normsetzer waren hier in erster Linie die Unternehmensleitungen, die bei weitgehender Regulierungsfreiheit in diesem Bereich (auch unausgesprochen) festsetzen konnten, wann und wem eine Prämie zukommen sollte. Die Prämienvergabe wiederum erfolgte mit verhaltenssteuernden Intentionen. So wird im Folgenden aufgezeigt, wie betriebliche Feste und Feiern mit ihrer spezifischen Symbol- und Erzählstruktur als normative Ressource aufzufassen sind.[4] Danach wird gezeigt, wie dieser Umgang mit der »Stammarbeiterelite« sich durch die Ritualisierung von Prämierungen und die Stabilisierung von Erwartungen im Betrieb etablierte. Schließlich soll geklärt werden, wann und wie solche Praktiken auch in eine formale Regulierung übergingen.

1 Vgl. Welskopp (1994) 361; Steinberg (2006) 220.

2 Köhle-Hezinger (2004) 293; Damm (2007) 142.

3 Siehe z. B. Hilger (1996) 260–265, 356–358; Keiderling (2001); Nieberding (2003) 216–220; Köhle-Hezinger (2004); Steinberg (2006); Damm (2007).

4 Normative Ressourcen stellen keine Normen im eigentlichen Sinne dar, können letztlich aber nachgelagert zu solchen führen. Sie sind »Wissens- und Wollensbestände, die noch nicht zu Normen erstarkt sind, aber normatives Potential besitzen und in Verbindung mit anderen Normen zu Aussagen führen, die Verbindlichkeit vermitteln […].« Collin (2020) 8.

Dabei wird die These vertreten, dass – mit gewissen Einschränkungen – von einer »betriebsinternen Verrechtlichung« der Dienstalterspräimierung als Teil dieses Prozesses gesprochen werden kann.

I. Genese einer betrieblichen Jubiläumskultur

Prämien und Gratifikationen stellen direkte Einkommensverbesserungen für die Arbeitnehmer dar.[5] Das Prämienwesen württembergischer Unternehmen wies zur Mitte des 19. Jahrhunderts eine durchaus hohe Variation verschiedener Gewährungsgründe auf. Vor allem die Belohnung qualitativ hochwertiger Arbeit oder erwünschten Verhaltens wie Pünktlichkeit, Sparsamkeit oder Alkoholabstinenz machten in der frühindustriellen Phase den Kern der Prämien aus – sie zielten zunächst also auf die Verstetigung der alltäglichen Betriebsabläufe.[6] Später spielten bei manchen Unternehmen auch Erfolgsbeteiligungsprämien eine Rolle.[7] Aber auch Formen der Dienstalterspräimierung waren in Württemberg zur Mitte des 19. Jahrhunderts nicht unbekannt.[8] Die Jubiläumsidee etablierte sich im 19. Jahrhundert zunächst vorrangig und umfassend im Bürgertum, u. a. durch die Selbstinszenierung von Beamten und einzelner anderer Berufsgruppen vor dem Hintergrund einer zunehmenden Strukturierung des individuellen Lebenslaufs.[9] Wenig verwunderlich ist es daher, dass die Erzählung vom gegenseitigen Vertrauens- und Treueverhältnis besonders in der Beziehung zwischen den Unternehmern und ihren als »Privatbeamten« bezeichneten Angestellten präsent war. Auch die Jubiläumspraktik übertrug sich daher zunächst auf die Berufsgruppe der Angestellten, für welche die Loyalität zum Unternehmen ideell Teil einer statusbedingten »beamtenähnlichen Pflichterfüllung« war.[10] Gleichwohl gewann auch die Hervorhebung der dienstälteren Stammarbeiterschaft bereits seit der Jahrhundertmitte langsam an Bedeutung.

Für die württembergische Metallwaren- und Maschinenindustrie hängt dies auch mit dem zunehmenden Betriebs- und Branchenwachstum sowie einer Versachlichung der Arbeitsbeziehungen zusammen. Die Wirtschaftsstruktur Württembergs war lange Zeit kleingewerblich geprägt. Ein großer Teil der württembergischen Maschinen- und Metallverarbeitungsfabriken entstand aus bescheidenen handwerklichen Werkstattbetrieben.[11] Besonders der Maschinenbau profitierte von Nachfrageimpulsen aus anderen Wirtschaftssektoren. Der landwirtschaftliche Bedarf an neuen Werkzeugen und Ackermaschinen und die Binnennachfrage nach Textil- und Papiermaschinen sorgten seit den 1850er Jahren für Neugründungen und Spezialisierung ursprünglich handwerklicher Betriebe.[12] Viele kleinere Werkstätten konnten so zunehmend ihr Tätigkeitsfeld in das Maschinenbaufach ausweiten.[13] Nicht wenige knüpften dabei an die Tradition ihrer handwerklichen Betriebskultur an. Eine wichtige Rolle bei der Etablierung eines solchen »neuen Paternalismus« im Fabrikbetrieb kam dabei symbolträchtigen Ritualen zu, die eine zunehmende räumliche Distanz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer negierten und direkte Kommunikation auf betriebliche Institutionen verlagerten.[14]

II. Das Dienstalter im Kontext betrieblicher Feiern

Im Sinne einer solchen Symbolik war die Abhaltung von Betriebsfeiern anlässlich von z. B. Produktionsmeilensteinen oder Firmenjubiläen von besonderer Bedeutung. Es wurde in der Regel versucht, die gesamte Belegschaft in Teile des Festakts einzubinden. Doch trotz aller demonstrativen Gemeinschaftlichkeit produzierten und reproduzierten die Betriebsfeiern auch eine soziale Betriebshierarchie. Im Festakt wurde besonders den dienstältesten Beschäftigten eine Sonderrolle innerhalb der Belegschaft zugewiesen. Dies konnte auf unterschiedliche Art und Weise geschehen. Bei

5 Keiderling (2004) 321.
6 Mauch (1995) 272; siehe auch Puppke (1966) 223. Puppke bezeichnet solche Prämien als Sozialeinrichtung in einem »fürsorgend erziehenden Sinne«.
7 So z. B. bei Bosch, wo sozialpolitische Ziele insgesamt stärker über Lohnanreize forciert wurden. Mulert (1985) 21–22.
8 Vgl. Mauch (1995) 272–273.
9 Müller (2004) 34–35; Damm (2007) 18–20.
10 Kocka (1981) 122–124; Köhle-Hezinger (2004) 295–296.
11 Megerle (1982) 110–113.
12 Boelcke (1987) 233–235.
13 Ebd., 261–262.
14 Berghoff (1997) 182–183. Siehe zur Kontextualisierung im Großunternehmen z. B. auch Stremmel (2006) 88.

der Cannstatter Firma Werner & Pfleiderer etwa wurde um 1895 – rund 15 Jahre nach Unternehmensgründung – der einzige noch verbliebene Arbeiter, der seit dem ersten Tag der Firma angehört hatte, von Firmengründer Hermann Werner als »alter Freund« im Festakt ganz besonders hervorgehoben. Er wurde so zum Symbolbild für die unbedingte Hingabe einer langen Zeit des Arbeitslebens in den Diensten des Unternehmens erhoben.[15] Das wurde der stetig anwachsenden Belegschaft demonstriert, welcher überwiegend ein ähnliches Bindungsverhältnis zu Unternehmer und Betrieb fehlte. In dem noch recht kleinen Fabrikbetrieb schien gerade das Verhältnis zu den Stammarbeitern und -angestellten stärker auf der langen gemeinsamen Arbeitszeit bei tatsächlich noch persönlichen Kontakten zu beruhen. Dem mochten Prämien auf informellen Wegen nachfolgen, eventuell in Form von Geschenken zu individuellen Anlässen.

Beim Maschinenbauunternehmen Voith in Heidenheim stiftete der Unternehmensleiter Friedrich Voith auf einer Feier im Dezember 1891 anlässlich seines 25-jährigen Geschäftsjubiläums eine Unterstützungskasse für langfristig erkrankte und invalide Arbeitnehmer als »Vertrauenszeichen«. Die Gewährung dieses Geschenks suggerierte aber auch eine gewisse Bringschuld der Arbeitnehmer in Form von Treue und Arbeitsleistung. So war die Stiftung der Unterstützungskasse weniger wirkliches »Vertrauenszeichen« als vielmehr die Ermahnung, »auch in Zukunft auf Euch rechnen [zu] können und von Euch [zu] verlangen, dass Jeder nach seinem besten Willen und Koennen seine Kraft zum Wohl des Ganzen einsetzt«.[16] Diese Bemerkungen tätigte Voith besonders im Hinblick auf die langsam Fuß fassende, aber bislang in der Kleinstadt Heidenheim doch wenig in Erscheinung getretene Arbeiterbewegung.[17] Offen teilte Voith die Arbeiterschaft des Betriebs in seiner Ansprache daher in die Mehrheit, die in ihrem Arbeitgeber einen »Freund und Berather« habe, und denjenigen, »die ihr eigenes Nest beschmutzen« und den Betrieb besser heute als morgen verlassen sollten.[18] Das Beispiel Voiths verdeutlicht in diesem Hinblick den schmalen Grat zwischen einer der dienstälteren Belegschaft zugewiesenen integrativen Vorbildfunktion und einem zugrundeliegenden selektiven Ausschlusskriterium. Denn prinzipiell standen die Leistungen der Kasse allen Arbeitnehmern offen, Voith setzte neben fünf Ausschussmitgliedern der Betriebskrankenkasse aber weitere fünf von ihm gewählte Arbeiter als Ausschussmitglieder der neuen Unterstützungskasse ein, die über die Verwendung der Zinsen mitbestimmen und Unterstützungsanträge stellen konnten. Hierzu wählte Voith selbstredend solche Arbeiter aus, denen er aufgrund ihrer langjährigen Betriebstreue »vertrauen« konnte. Diese wiederum konnten in ihrem Sinne mitentscheiden, wer als unterstützungswürdig anzusehen sei. Wenngleich die soziale Ordnung im Festgeschehen vordergründig eingeebnet werden sollte, war eine symbolische und auch regulative Normierung sozialer Distinktion zugleich doch auch funktionaler Teil der Betriebsfeiern.[19] Im Vergleich zur restlichen Belegschaft mochte dieser Statusgewinn mit Vorteilen wie erhöhter Arbeitsplatzsicherheit oder erweiterten Machtressourcen verbunden sein. Die zuvor aufgeführten Beispiele stellen zwar keine Dienstalterspräimierung im eigentlichen Sinne dar. Sie sind aber Ausdruck einer Privilegierung, die je

15 Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg Stuttgart – im Folgenden: WABW – B 11 Bü 286, Festbericht »Eine Jubelfeier im Hause Werner & Pfleiderer in Cannstatt«. Separatabdruck in »Allgemeine Bäcker & Konditor-Zeitung« Stuttgart, o. J., S. 2. Zu finden ist hier auch die Rede Werners zu einer bereits wenige Jahre zuvor abgehaltenen Feier, bei der die enge Zusammenarbeit mit den Betriebsangestellten, aber auch der Einsatz derjenigen Arbeiter, die schon seit den frühen Tagen des Unternehmens zum Wachstum der Fabrik beigetragen hatten, Erwähnung findet. Ebd., Abschrift der Rede von Hermann Werner am 14. Juni 1890 zur 2000. Knetmaschine von Werner & Pfleiderer, S. 5.

16 WABW B 80 Bü 2552, Ansprache Friedrich Voiths anlässlich seines 25-jährigen Geschäftsjubiläums, 31. Dezember 1891, Bl. 1.

17 Nieberding (2003) 35.

18 WABW B 80 Bü 2552, Ansprache Voiths 1891, Bl. 1.

19 Vgl. zur Funktion der Festkultur im Hinblick auf soziale Rollenbilder auch Hettling / Nolte (1993) 9–10.

nach Unternehmen weitere symbolische Formen annehmen konnte.[20]

Neben allgemeinen Geschenken waren auch auf den Anlass zugeschnittene individuelle Prämien und Gratifikationen bei Betriebsfeiern gang und gäbe. Auch hierbei ist ein Übergewicht der Leistungsgewährung auf Seiten der älteren Stammarbeiter zu beobachten.[21] Die Gratifikationen waren ein Anreizmittel für die Beschäftigten und zusammen mit anderen zur Feier getätigten sozialpolitischen Maßnahmen auch eine anlassgebundene Zurschaustellung sozialen Engagements der Unternehmer.[22] All diesen Gewährungen ist gemeinsam, dass sie außerordentliche Wohltätigkeiten der Unternehmensleitungen darstellten. Sie wurden einmalig und damit unsystematisch verliehen und oblagen in der Prämienhöhe und der Vergabegrundlage jeweils aufs Neue der individuellen Festlegung. Die Dienstalterspräemierung sowie die Geschenkpraxis der Betriebsfeiern insgesamt waren also in dieser Form keine institutionalisierte Maßnahme und können fallbedingt als Ausdruck firmenpaternalistischer Sozialpraktik gedeutet werden.[23] Die allgemeine Verbreitung bestimmter Abläufe und Konventionen betrieblicher Feiern über Unternehmen und Branchen hinweg mag bei den Beschäftigten durchaus zu einer Erwartungshaltung im Hinblick auf Prämiengewährungen geführt haben. Es wäre verfehlt, hierbei von einer normativen Grundlage zu sprechen, welche Raum für die Vermittlung und den Ausgleich von Interessen und Ansprüchen geschaffen hätte, doch wurde so meist eine Grundlage für eine nachfolgende Verstetigung von Prämiengewährungen geschaffen.

III. Verstetigung und Erwartungsstabilitäten betrieblicher Dienstalterspräemierung

Zunehmend etablierte sich neben einer solchen eher unregelmäßigen Würdigung dauerhafter Betriebszugehörigkeit eine ritualisierte Ehrungs- und Prämierungstätigkeit in kürzeren Zeitabständen.[24] Diese beiden Formen konnten nebeneinander existieren und überlagerten sich teilweise. Konkret wurde eine Prämierung von Angestellten und Arbeitern entweder am Tag des jeweiligen Jubiläums vollzogen oder aber einmal jährlich zusammengefasst für alle Jubilare des Jahrgangs angesetzt. So oder so unterlag die Prozedur damit einer Regelmäßigkeit. Bei der Württembergischen Metallwarenfabrik (WMF) in Geislingen etwa wurden in der seit 1890 erscheinenden Betriebszeitschrift »Die Feierstunde« regelmäßig die Jahresberichte des WMF-Wohlfahrtsvereins[25] veröffentlicht. In diesen wurden alle Angestellten, Meister und Arbeiter namentlich aufgeführt, die im jeweiligen Jahr ihr 25-jähriges Dienstjubiläum erreicht hatten. In späteren Ausgaben wurde dazu übergegangen, jeweils auch die Gesamtzahl aller bei der WMF mittlerweile begangenen Jubiläen zu benennen und so öffentlichkeitswirksam auf die personellen Kontinuitäten zu verweisen. Der quantitative Umfang der Ehrungen erhöhte sich innerhalb von 20 Jahren deutlich. Das hängt erwartungsgemäß auch mit dem Unternehmenswachstum nach der eigentlichen Unternehmensgründung im Jahre 1880 zusammen.[26] So feierten 1891 ein Meister und zwei Arbeiter ihr 25-jähriges Jubiläum im Geislinger Werk, 1901 waren es bereits zwei Meister und zehn Arbeiter und 1912 dann ein Ange-

20 Knabe (2004) 37; Berghoff (1997) 193. So etwa durch die Platzierung der dienstältesten Beschäftigten beim Festakt in der Nähe der Unternehmensleitung: »Mit der Länge der Betriebszugehörigkeit stiegen die Prämien und verringerte sich in den Sitzordnungen der Feiern die Distanz zum Direktorium.«

21 So kamen etwa bei Hohner regelmäßig Geschenke an die Dienstjubilare anlässlich des Geburtstags des Unternehmensgründers Matthias Hohner zur Verteilung, was seitens der Arbeitnehmer als ein Höhepunkt im Betriebsalltag empfunden wurde. Berghoff (1997) 187–188, 193.

22 Keiderling (2004) 322–323; Rudloff (2021) 291.

23 Damm (2007) 30.

24 Ebd., 204–206.

25 Bemerkenswert ist der verwaltungsorganisatorisch gestützte Ansatz einer systematischen, differenzierten und institutionalisierten betrieblichen Sozialpolitik mittels eines 1887 eigens gegründeten »Wohlfahrtsvereins« für die Beschäftigten des Geislinger Werks. Dieser war in sieben unterschiedliche Ressorts und später eine Verwaltungsgeschäftsstelle gegliedert.

26 Siehe hierzu Boelcke (1987) 247–248; Hecht (1995) 40–47.

stellter, sieben Meister, 84 Arbeiter und vier Arbeiterinnen innerhalb eines Jahres.[27] Wiederholt tauchen in den ab 1890 erschienenen Veröffentlichungen das Leitmotiv einer Handwerkerfamilie und deren gegenseitige Fürsorge als Ideale der Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen auf.[28] Die patriarchale Idee einer großen Familie musste hier – trotz des Umstands, dass die WMF eine Aktiengesellschaft war – umso mehr Bedeutung für den hohen Stellenwert der dienstälteren, langjährigen »Familienmitglieder« und die Dienstalterspräämierung haben. Die Ehrung fand jeweils in Form von Glückwünschen und Jubiläumsgaben durch die Direktion statt, wobei die Höhe der einzelnen Prämien nicht aus den Veröffentlichungen in der »Feierstunde« hervorgeht. Anhand der Aufzeichnungen über Ausgaben für soziale Maßnahmen des Jahres 1912 lässt sich jedoch festhalten, dass nahezu ein Viertel der Jubiläumsgelder an die Meister und Angestellten ausgeschüttet wurde, obwohl diese nur etwa 8 % der in diesem Jahr Prämierten ausmachten.[29] Es lässt sich somit festhalten, dass bei der WMF mindestens seit 1890 regelmäßige Jubiläumsehrungen stattfanden und Prämien zur Ausschüttung kamen, obwohl sich in den Akten für das späte 19. Jahrhundert kein Hinweis auf ein vorausgegangenes schriftliches Reglement findet, in dem etwa Bestimmungen oder Prämienhöhen festgelegt worden wären. Ähnliches gilt z. B. auch für die Firma Voith, bei der 1910 darauf verwiesen wurde, dass die »üblichen Jubiläumsgeschenke […] in der seitherigen Weise fortbezahlt«[30] werden sollen, scheinbar auch hier also einer längerfristigen betrieblichen Tradition folgend.

Die Beträge wurden allgemein ohne jeden Rechtsanspruch vergeben. Eine Verpflichtung ihrer Gewährung hätte sich am ehesten noch aus der Fixierung einer Zusatzbestimmung im Arbeitsvertrag oder in der Arbeitsordnung ergeben können.[31] Das war allerdings bei diesen Unternehmen – wie wohl auch generell – nicht der Fall. Gleichwohl lässt sich die Vergabepraxis kaum als eine Aneinanderreihung singulärer Wohltaten charakterisieren, denn sie folgte durchaus standardisierten und regelmäßig wiederkehrenden Parametern.[32] In diesem Sinne war die Dienstalterspräämierung Teil einer durch Erfahrungswerte geteilten betrieblichen Normproduktion und erzeugte eine grundlegende Erwartungsstabilität auf Arbeitnehmerseite. Von anderen Unternehmen ist bekannt, dass Arbeiter zum Anlass ihres Dienstjubiläums gegenüber der Geschäftsleitung explizit auf früher stattgefundene Prämierungen von Kollegen verwiesen und so den Gewohnheitscharakter und eine gewisse Selbstverständlichkeit betonten, um die eigene Ehrungswürdigkeit zu rechtfertigen.[33] Eine nach Unternehmensmilieu und -kultur im Detail eigene, in ihren Grundzügen jedoch Parallelen aufweisende Praxis industrieller Beziehungen habitualisierte und routinierte sich so.[34] In solch einer verstetigten Form kann die Prämierung aus Unternehmersicht als ein Mittel der Arbeitsmarktpolitik im Kampf um potenziell langfristig zu bindende Facharbeitskräfte verstanden werden. Diesen Zweck hätte die Prämierungspraktik nicht erfüllen können, wenn sie nicht einer gewissen Verlässlichkeit unterlegen und so den potenziellen Weg des Stammarbeiters für diejenigen vorgezeichnet hätte, deren dauerhafte Bindung noch keine endgültig beschlossene Sache war.[35]

Das soll keineswegs bedeuten, dass die Unternehmen sich nicht im Einzelnen individuelle Verfügungsgewalt vorbehielten. So hatte im Grunde keine Unternehmensleitung Interesse daran, Ansprüche in Form eines als verbindlich akzeptierten Gewohnheitsrechts entstehen zu lassen. In der Argumentation wurden vielfach die Freiwilligkeit und der Geschenkcharakter der Prämien betont. Das deckte sich auch mit der verbreiteten Recht-

27 WABW B 70 Bü 482, 6. Jahresbericht des Wohlfahrts-Vereins der Württembergischen Metallwarenfabrik Geislingen / St. 1891/92, S. 138; 16. Jahresbericht über die Wohlfahrtseinrichtungen der Württembergischen Metallwarenfabrik Geislingen / St. 1901/02, S. 184; 27. Jahresbericht über die Wohlfahrts-Einrichtungen der Württembergischen Metallwarenfabrik Geislingen / St. 1912, S. 140.

28 Hecht (1995) 243–247, 252–253.

29 WABW B 70 Bü 492, Auflistung der Ausgaben für Wohlfahrtszwecke 1911/12.

30 WABW B 80 Bü 2255, Bekanntmachung Friedrich Voiths über die Auszahlung von Dienstalterspräämien, 3. Juli 1910.

31 Vgl. Lotmar ([1902/1908] 2001) 260–261.

32 Vgl. Damm (2007) 30–31.

33 So ist dies etwa für metallindustrielle Großbetriebe des Ruhrgebiets, wie dem Hörder Bergwerks- & Hüttenverein, den württembergischen Beispielen zeitlich vorausgehend, bereits für die 1860er Jahre bekannt. Hilger (1996) 261–262.

34 Plumpe (2006) 419.

35 Welskopp (1994) 359–360.

sprechung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, die oft ein Gewohnheitsanrecht auf Prämien dann anerkannten, wenn ein solches durch die Unternehmensleitung zuvor nicht explizit ausgeschlossen worden war.[36] Verschiedene Fallbeispiele aus anderen Untersuchungen deuten darauf hin, dass Prämierungen von Stammarbeitern verweigert wurden, etwa wenn Arbeitseifer und die Leistungen im Betrieb ungenügend schienen.[37] Gleichermaßen sind Fälle bekannt, in denen Arbeitern aufgrund ihrer sozialdemokratischen Einstellung die »übliche Gratifikation« verwehrt wurde.[38] Auch bei der zuvor aufgezeigten Betriebsfeierpraktik bei Voith wurde die antisozialdemokratische Stoßrichtung bei der Unterscheidung der Arbeiterschaft in einen guten und schlechten Teil deutlich.

Üblicherweise handelte es sich bei jenen Jubilaren aber ohnehin um diejenigen Arbeitnehmer, die schon länger die betrieblichen Verhaltenserwartungen internalisiert und häufig eine hohe Identifikation mit dem Unternehmen entwickelt hatten sowie durch ihre Betriebstreue und ihr Arbeitsverhalten gewissermaßen in »Vorleistung« gegangen waren. Mobile und erst kurzfristig beschäftigte Arbeiter wird die Prämie hingegen kaum zur dauerhaften Bindung bewegt haben.[39] Aber es waren auch die Dienstjubilare selber, die eine Anerkennung ihrer Dienste einforderten. Für die Prämierten konnten vor allem die ihnen zuteilwerdende Aufmerksamkeit und die persönliche Hervorhebung aus der Gesamtbelegschaft in Folge des Verleihungsaktes durchaus individuelle Höhepunkte im Arbeitsleben darstellen.[40] Die zunehmend sich zur betrieblichen Norm entwickelnden Jubiläumsehrungen wurden so ein wichtiges Element für die symbolische Anerkennung im Beisein der Kollegen und durch diese selber.[41] Einem Teil der Stammarbeiter diente dies der Strukturierung im langen Arbeitsleben und als Bestätigung persönlicher Leistungen. Der Bezug auf die eigene Vergangenheit und die Darstellung des eigenen Lebenslaufs konnte dabei der Selbstverortung dienen.[42] Die Jubilarsehrungen hatten somit eine individuelle wie auch kollektive Funktion für die Normierung sozialer Ordnung im Betrieb.[43]

IV. »Bürokratisierung« und »Verrechtlichung« der Prämierungspraxis?

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts lassen sich bei der WMF und Voith verstärkte Regulierungstätigkeiten im Bereich der Dienstalterspräm ierung fest-

36 Siehe hierzu etwa eine Urteilsbegründung des Leipziger Kaufmannsgerichts, welche wörtlich den Rechtsprechungsgewohnheiten der Kaufmanns- und Gewerbegerichte reichsweit folgte. Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, 20860 Nr. 164, Urteil des Kaufmannsgerichts zu Leipzig im Fall Moritz Noeggerath gegen die Firma Grohmann & Frosch vom 12. Januar 1915.

37 So auch hier beim Hörder Bergwerks- & Hüttenverein, der scheinbar in den 1870er Jahren Arbeitnehmer von Jubiläumsprämierungen ausschloss. Hilger (1996) 261–262.

38 So etwa 1895 im ländlich gelegenen Papierunternehmen Kübler & Niethammer in Sachsen. Steinberg (2006) 225.

39 Die Ausschüttung der Prämie konnte im Jahr ihrer Vergabe ein attraktiver Verdienstzusatz sein, blieb aufgrund der seltenen Meilensteine im Arbeitsleben und der Prämienhöhe aber eher ein angenehmer Bonus, als ein wirklich initialer Anreiz jahrzehntelang »darauf hinzuarbeiten«. Bei der Firma Voith erhielten die Arbeiter etwa jeweils 50 M. zum 25- und 30-jährigen Jubiläum sowie anschließend alle weiteren fünf Dienstjahre 100 M. Nieberding (2003) 217. Die Prämienhöhe unterschied sich je nach Betrieb und betrug häufig zum 25-jährigen Jubiläum auch 100 bis hin zu 150 M. Dementsprechend höher lagen auch die Prämien anlässlich 40. und 50. Dienstjubiläen von 150 bis hin zu 500 M.

40 Laut Berghoff waren die Jubilarfeiern demnach wichtiges Gesprächsthema innerhalb der Arbeitnehmerschaft des Unternehmens Hohner. Die Dienstjahre bis zur nächsten Jubiläumsfeier wurden regelrecht gezählt. Berghoff (1997) 193.

41 Die Mitwirkung und Mitbestimmung bei kollektiven betrieblichen Phänomenen – wie etwa im Kollegenkreis bei der Dienstalterspräm ierung – folgte somit geteilten sozialen Einstellungen. Vgl. Lengfeld / Liebig (2000) 16–18.

42 Das ist gerade dann festzustellen, wenn den Geehrten selber im Kontext der Jubiläumsehrungen die Möglichkeit gegeben wurde, das Wort zu ergreifen, betraf aber vor allem die ranghöheren Arbeitnehmer wie Meister und Beamte. Ein Beispiel dafür ist die auf den eigenen Erfahrungen und die in den Jahren der eigenen Arbeitszeit vollbrachten Leistungen des Unternehmens basierende Jubiläumsrede eines Meisters bei der Maschinenfabrik Esslingen. WABW B 250 Bü 911, Abdruck der Rede von Meister Missbach gelegentlich der Feier seines 40-jährigen Jubiläums, 20. November 1921.

43 Zur Instrumentalisierung von Vergangenheit als Mittel der Ordnung und Sinnstiftung, siehe Patzel-Mattern (2002) 263–264.

stellen. Das steht in Einklang mit der Annahme, dass sich die Jubiläumspraxis fortschreitend »bürokratisierte«.[44] Demnach wurden insbesondere bei Großbetrieben auch sozialpolitische Einrichtungen von der gesamtbetrieblichen »Bürokratisierungstendenz« des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts erfasst, was vor allem Formalisierung zum einen und die Einführung standardisierter Prozesse zum anderen bedeutete.[45] Beide Unternehmen zählten für württembergische Verhältnisse anhand ihrer Belegschaftsgröße zu diesem Zeitpunkt zu den Großunternehmen des Landes.[46] Die WMF-Direktion leitete ab 1908 eine eindeutige Formalisierung der bis dahin eher implizit geltenden Bedingungen für die Anerkennung des Dienstjubiläums ein. Im Zentrum stand dabei die Frage nach der Berechnung der Dienstzeit, welche – den im Direktionsprotokoll festgehaltenen Beschlüssen entsprechend – in der Folgezeit nach festen Normen erfolgte. Nach den Vorgaben der Unternehmensleitung wurde eine ununterbrochene Dienstzeit vorausgesetzt. Das bedeutete, dass eine Prämierung selbst dann ausgeschlossen war, wenn in mehreren unterschiedlichen Anstellungsperioden die grundsätzlich erforderlichen 25 Dienstjahre abgeleistet worden waren. Ausgenommen von diesen Bestimmungen wurden nur Fälle, in denen der Arbeitnehmer einen militärischen Pflichtdienst abzuleisten hatte oder eine berufsbezogene auswärtige Ausbildung Grund für die Dienstunterbrechung war. Lag ein solcher Grund nicht vor, musste der entsprechende Arbeitnehmer mindestens seit sieben Jahren wieder ununterbrochen im Betrieb beschäftigt gewesen sein, um doch eine Anerkennung seiner gesamten Dienstzeit beanspruchen zu können.[47] Bereits wenige Monate später wurde diese mindestens notwendige Anstellungsdauer nach Wiedereintritt allerdings auf 15 Jahre erhöht.[48] In gleicher Weise bestimmte die Direktion im April 1909, dass für die Prämierung einer 50-jährigen Dienstzeit seit Wiedereintritt mindestens 40 ununterbrochene Dienstjahre abzuleisten waren.[49] Dieses Regulativ sowie spätere Änderungen wurden in Berichten des Wohlfahrtsvereins veröffentlicht, sodass offiziell jedes Belegschaftsmitglied von der Bedingung der Prämierungsberechtigung Kenntnis hatte.[50] Das Unternehmen schuf somit durch die Verschriftlichung eine scheinbar bindende Grundlage für die Aufnahme in den Kreis der Dienstveteranen. Den Jubilaren war damit ein Mittel an die Hand gegeben, auf welches sie gegenüber dem Arbeitgeber ihre Anspruchsberechtigung stützen konnten. Umgekehrt war das Regulativ aber auch Werkzeug für die Betriebsleitung, um Ausschlüsse von Jubiläumsehrungen zu begründen.

Die rasche Anpassung der Voraussetzungen bei Unterbrechung der Dienstzeit geschah dabei nicht zufällig. Zudem gewährte man offenbar keine Erleichterungen für Arbeitnehmer bei zwischenzeitlich unverschuldetem Ausscheiden. Auch war die Gewährung von Prämien in solchen Fällen an das Wohlwollen der Unternehmensleitung geknüpft. Die Sanktion von Unterbrechungen der Dienstzeit wurde als zusätzliches Druckmittel gegen Streikende instrumentalisiert. Bei Aussperrung und Entlassung aufgrund von Streiks und späterer Wiedereinstellung verloren die Betroffenen ihre auf durchgängiger Dienstzeit basierenden finanziellen Zulagen. Das konnte insbesondere bei eventuellen Unterstützungsansprüchen aus Hilfs- und Pensionskassen schmerzhaft sein, betraf aber ebenso die Dienstalters- und Sonderprämien.[51] Solche Maßnahmen trugen bei der WMF dazu

44 Dazu gehörten in vielen Fällen eine Bürokratisierung des Verfahrens und eine schriftliche Neufestlegung von Prämiensätzen. Vgl. Hilger (1996) 262–264; Rudzinski (2012) 166; Conrad (1986) 82–83. Damm erkennt daher in der Prämierungspraktik »institutionalisierte und standardisierte Maßnahmen« in weit größerem Maße, als dies auf den ersten Blick scheinen mag. Damm (2007) 30–31.

45 Vgl. Dornseifer (1993) 70.

46 Besonders in den Jahren nach der Jahrhundertwende hatte die Firma Voith bei anhaltend gutem Geschäftsgang die Zahl seiner Beschäftigten überdurchschnittlich gesteigert und war 1910 mit etwa 1.400 Arbeitern und rund 200 Angestellten ein großbetriebliches Maschinenbauunternehmen geworden. Die WMF stellte zusammen mit dem 1897 übernommenen Zweigwerk in Göppingen im Jahr 1905 nach Beschäftigtenzahlen mit insgesamt 3.816 Arbeitern zwischenzeitlich das größte Unternehmen Württembergs dar. Hecht (1995) 47–50.

47 WABW B 70 Bü 13, Auszug aus dem WMF-Direktionsprotokoll zur Berechnung von Dienstzeiten für die Jubilare vom 16. Dezember 1908.

48 Ebd., Auszug aus dem WMF-Direktionsprotokoll vom 1. Mai 1909.

49 Ebd., Auszug aus dem WMF-Direktionsprotokoll vom 29. April 1909.

50 WABW B 70 Bü 491, Jahres-Bericht über die Wohlfahrts-Einrichtungen der Württembergischen Metallwarenfabrik Geislingen / St. 1919, S. 5.

51 Keiderling (2004) 327–328.

bei, dass es tatsächlich bis zum durch Inflation und Notstandsarbeiten gekennzeichneten Jahr 1922 nicht zum Streik kam, was allerdings zu einem gewichtigen Anteil auch an der isolierten Lage Geislingens, am Fehlen von Konkurrenzbetrieben und dem Mangel an alternativen Arbeitgebern für handwerklich ausgebildete Arbeitskräfte lag.[52] Zudem machte das Regulativ Unterschiede zwischen Arbeitern und den ebenfalls unter diese Regelungen fallenden Meistern auf der einen Seite und kaufmännischen und technischen Angestellten auf der anderen Seite. Wortwörtlich blieb bei Angestellten »in Fällen mehrfacher Dienstzeit die Regelung von Fall zu Fall [der] Direktion vorbehalten«[53], welche bei Dienstunterbrechung die Prämierung generell verweigerte.[54] Auf Beständigkeit im »Beamtenstatus« wurde so ein verhältnismäßig noch größerer Wert gelegt, dafür kamen allerdings auch höhere Prämienbeträge zur Ausschüttung.[55]

Während bei der WMF somit eine Weiterentwicklung des bestehenden Prämierungssystems durch schriftliche Normierung erfolgte, kam es bei der Firma Voith zur Einführung einer ganz neuen Form der Dienstalterspräemierung. Zwar wurden hier 1910 auch die bisher üblichen Prämienbeträge für das Erreichen bestimmter Dienstaltersgrenzen schriftlich festgehalten und in der Folgezeit nach geregelten Maßstäben vergeben.[56] Daneben wurde in diesem Jahr allerdings noch eine zweite, davon unabhängige Art der Dienstalterspräemie geschaffen, bei der es sich um eine Sonderform der Vergütung handelte. Der ursprüngliche Anstoß ging von der Diskussion der samstäglichen Arbeitszeitverkürzung im Verband Metallindustrieller in Württemberg aus. Bei einem Drittel der Verbandsmitglieder hatte eine solche Anfang des Jahres 1910 bereits stattgefunden. Friedrich Voith versuchte eine Verkürzung der Gesamtarbeitszeit zu umgehen, indem er dem Verband die Gewährung von nach Dienstzeiten abgestuftem Arbeiterurlaub vorschlug.[57] Der Voith-Betriebsleiter Kissel protestierte jedoch bereits früh gegen dieses Vorhaben, da er gerade durch Urlaub in der Hocharbeitsphase im Sommer Produktionsschwierigkeiten befürchtete.[58] Um die dienstälteren Arbeiter, »die vielleicht ein gewisses Anrecht auf Urlaub zu haben glauben«, zu befrieden, schlugen Kissel und der kaufmännische Direktor Closs die Entschädigung durch eine jährliche Dienstalterspräemie in Höhe der für den Urlaub zuvor von Voith angesetzten Beträge vor. Der finanzielle Aufwand würde hierfür weniger ins Gewicht fallen als die betrieblichen Störungen durch einen Arbeiterurlaub.[59] Als Faktor im Prozess der sozialpolitischen Normproduktion spielte die Praxis von benachbarten Betrieben und die Absprache in Branchenverbänden offensichtlich eine zunehmende Rolle, wie dieser Befund zeigt. Aber auch gegenüber dem Anspruchsempfinden der Arbeitnehmer andererseits wurde Stellung bezogen. Demnach wurde zwar ein wirklich zwingender Anspruch der älteren Arbeiter nicht anerkannt, man konnte sich gleichzeitig aber angesichts drohender Konflikte im Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis gewissen Zugeständnissen nicht komplett verschließen. Die Rechtfertigung sozialpolitischer Maßnahmen und in Teilen auch deren normative Ausgestaltung ergab sich in dem Fall auch aus dem Branchenvergleich.

Im Juli 1910 verkündete Friedrich Voith die alljährliche Auszahlung von Dienstalterspräemien als Ersatz für den »von ihnen [den Arbeitern] nachgesuchten Urlaub, den ich sehr gerne bewilligen würde«. Für die Vergabe dieser Prämien gab es auch hier einen klaren und der Belegschaft bekannten Verteilungsschlüssel.[60] Auffällig ist, dass es sich ebenfalls um ein reines Regulativ für Arbeiter und nicht für Angestellte handelte. Das liegt aber auch

52 Hecht (1995) 255, 267.
53 WABW B 70 Bü 13, Berechnung der Dienstzeit bei Dienstjubiläen, 5. Juli 1909.
54 Vgl. ebd., Auszug aus dem WMF-Direktionsprotokoll vom 10. Oktober 1910.
55 Vgl. Köhle-Hezinger (2004) 294–295.
56 WABW B 80 Bü 2255, Bekanntmachung Friedrich Voiths über die Auszahlung von Dienstalterspräemien, 3. Juli 1910.
57 Ebd., Rundschreiben des Verbands Metallindustrieller in Württemberg an seine Mitglieder, 22. Januar 1910; Schreiben der Vorsitzenden des Verbandes Metallindustrieller in Württemberg Kauffmann und Bürger an Voith.
58 Ebd., Nicht adressiertes Schreiben »Arbeiter-Urlaub betr.«, 2. Februar 1910.
59 Nieberding (2003) 216–217; WABW B 80 Bü 2255, Schreiben von Kissel und Closs an Friedrich Voith betreffend des Arbeiterurlaubs, 20. Mai 1910.
60 Ebd., Bekanntmachung Friedrich Voiths der Bestimmungen für die Vergabe von Dienstalterspräemien, 3. Juli 1910; Nieberding (2003) 217.

in dem Charakter als Ersatzleistung für Urlaubsansprüche begründet, welche die Angestellten hingegen geltend machen konnten. Betont wurde seitens Friedrich Voiths zudem, dass die Vergabe in »stets widerruflicher Weise« erfolgte.[61] Auch hier fehlte demnach nicht der Verweis auf das letzte Wort seitens des Unternehmensleiters und die vorbeugende Mahnung, dass aus Gewohnheiten kein Recht abzuleiten sei. Waren die ausgelobten jährlichen Beträge zwar nicht besonders hoch, so stellten sie doch eine gewisse indirekte Einkommensaufbesserung der älteren Arbeiter dar. Durch den größeren Stamm mehrjährig Beschäftigter und die vergleichsweise niederschwellige erste Berechtigungshürde ab sechs Dienstjahren kamen diese Prämien bei Voith einem einigermaßen großen Kreis von Personen zu.[62] In dieser Funktion schienen Dienstalterspräämien für die Betriebsleitung eine zweckmäßige Funktion zu erfüllen. Wie nach dem Ersten Weltkrieg mit dieser Form der jährlichen Prämienzahlung weiterverfahren wurde, als Urlaubsansprüche zunehmend tarifvertraglich geregelt wurden und somit die Grundlage für den Charakter der Prämie als Ersatzleistung wegfiel, ist nicht zu rekonstruieren.

Die Entwicklung der Dienstalterspräämierung bei der WMF und Voith hat veranschaulicht, wie die »Bürokratisierung« dieses Bereichs betrieblicher Beziehungen in der Umsetzung aussehen konnte. Grundlage war die Festlegung normativer Grundsätze. Diese ermöglichten einerseits eine standardisierte Prozessstrukturierung und Verwaltung des Prämierungsverfahrens durch betriebliche Institutionen wie z. B. dem Wohlfahrtsverein der WMF oder durch damit betraute Angestellte nach differenzierten Maßstäben.[63] Andererseits kann argumentiert werden, dass es als Teilaspekt der »Bürokratisierung« auch zu einem Prozess der »innerbetrieblichen Verrechtlichung« kam. Als »Verrechtlichung« soll in diesem Fall, abweichend von einem gesetzeszentrierten Begriffsverständnis, der zunehmende Einfluss von Normen und Vorschriften auf die Methode des betrieblichen Interessensausgleichs und nicht die Ersetzung betrieblichen Rechts durch Normen staatlichen Gesetzesrechts verstanden werden.[64] Im Falle der Dienstalterspräämierung konnten formalisierte Bedingungen für Anspruch und Ausschluss von Prämiengewährungen grundsätzlich den Konsens zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer fördern, indem sich beide Seiten über Maßgaben bewusst waren und sich auf die klar dargelegte Prämienkonzeption berufen konnten. Gleichermaßen wurde ein Rahmen abgesteckt, der den Bereich der Handlungsmöglichkeiten der beteiligten Akteure vorgab. Anders ausgedrückt beschreibt der hier verwendete Begriff der »innerbetrieblichen Verrechtlichung« einen Prozess der Normierung, der von allen Akteuren des Betriebs für geltend und verpflichtend gehalten wird. Betriebliche Prozessabläufe konnten so in die Alltagserwartungen der unterschiedlichen Arbeitnehmergruppen integriert werden.[65] Diese Entwicklung konnte ambivalent sein, wenn sie betrieblich internalisierten Gewohnheiten entgegenstand und bestehende Erwartungssicherheiten enttäuschte.[66] Allein die formale Festlegung von eventuell neuen Vergaberichtlinien konnte in Traditionen verankerte Erwartungsstabilitäten nicht einfach auflösen, wie auch die Rücknahme von zuvor vergebenen Prämien auf Widerstand stoßen konnte. In der Regel knüpfte die Form der Regulierung der Dienstalterspräämierung aber eher an etablierte betriebliche Gewohnheiten an, als diese komplett auf den Kopf zu stellen. Die Charakterisierung dieser innerbetrieblichen Vorgänge als »Verrechtlichung« ist gleich-

61 WABW B 80 Bü 2255, Bekanntmachung Friedrich Voiths der Bestimmungen für die Vergabe von Dienstalterspräämien, 3. Juli 1910.

62 Nieberding (2003) 217.

63 Am Beispiel der Vereinigten Stahlwerke stellt Hilger auch im Ruhrgebiet in der Weimarer Republik eine »Versachlichung bzw. Monetarisierung von Jubiläumsaktionen an […] Stelle von persönlichen Ehrungen« fest. Auch hier bestand die Prämie nicht mehr in persönlichen Geschenken, sondern in festgelegten Geldsummen, die systematisch zur Auszahlung kamen. Hilger (1996) 356.

64 Es handelt sich bei der Prämienvergabe um betriebliche Arrangements, die auf stabilen Regeln, Normen und Prinzipien beruhten und sich aus dem Normativitätswissen der beteiligten Akteure schöpften. »Verrechtlichung« beschreibt in diesem Fall vor allem die Art und Weise, wie eine Regelung vorgenommen wurde. Vgl. Duve (2021) 43; Duve (2022) 2–3. Die Schaffung formeller Regulative innerhalb der Sphäre der Betriebsautonomie ist als Teil eines »nichtstaatlichen Rechts« zu verstehen. Vgl. hierzu Bender (2022) 151. Zum Begriff der gesetzeszentrierten Verrechtlichung siehe etwa Voigt (1980) 16–17; Dipper (2000) 16–18.

65 Vgl. Raphael (2000) 39. Raphael betrachtet eine solche Integration von Handlungsabläufen von der staatlichen Seite her im Falle des Aufbaus des staatlichen Sozialversicherungswesens.

66 Blanke (1988) 191.

wohl im Fall der Dienstalterspräämierung klaren Einschränkungen unterworfen. Eine tatsächliche Rechtssicherheit eventueller Ansprüche der Arbeitnehmerseite gewährten die betrieblichen Dienstaltersregulierungen auch bei zunehmender Formalität überwiegend nicht.[67] Dazu trug auch der häufig geschaffene Spielraum der Unternehmensleitungen durch den mündlichen oder schriftlichen Freiwilligkeitsvorbehalt bei. Trotz des angesprochenen Einflusses, den Arbeitnehmer durch ihre Erwartungen und Forderungen ausüben konnten, entstanden die entsprechenden Maßgaben weiterhin überwiegend in einem klaren Machtungleichgewicht mit dem letzten Wort auf Seiten der Unternehmensleitungen. Eine »innerbetriebliche Verrechtlichung« fand bis hierhin also tatsächlich nur unvollständig statt. Von einer gesicherten Gewährungsgrundlage, wie im Falle einer betrieblichen Übung, einer Gesamtzusage oder auch einer tariflichen Vereinbarung, kann hier nicht gesprochen werden.

Wieso aber kam es im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert zumindest zu einem betriebsinternen Anschub dieser Prozesse? Das Übergewicht solcher Befunde bei Großbetrieben ist – wie angesprochen – Hinweis auf die größere Notwendigkeit zweckrationalisierter Prozessstrukturierung der anwachsenden Verwaltungsaufgaben bei gesteigerter interner Differenzierung der Produktion.[68] Allein schon das zahlenmäßige Ansteigen der Dienstjubiläen bei größeren Belegschaften machte ein zweckmäßiges Verfahren in zunehmendem Maße erforderlich. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts spielte daneben bei vielen Unternehmen eine gewisse Neuordnung des sozialpolitischen Profils in Folge der Eingriffe durch die Sozialgesetzgebung eine Rolle. In der Folgezeit wurden daher Sozialleistungen für die Unternehmensprofile wichtiger, welche die nun vorgeschriebenen Leistungen ergänzten oder gar nicht erst mit diesen in Konkurrenz standen.[69] Es ist daher gut möglich, dass die Formalisierung und Institutionalisierung der Prämiensysteme auch aus der Intention heraus erfolgte, diese deutlicher im sozialpolitischen Programm der Unternehmen zu verankern und nach außen zu tragen. Dabei standen aber wohl nicht nur und auch nicht in erster Linie die vergleichsweise selten verliehenen Dienstaltersprämien im Fokus. Letztendlich diente die formale Setzung auch der Legitimation der Vergabeweise. Selbst wenn die »interne Verrechtlichung« des Prämiensystems unvollkommen vollzogen wurde, so vermittelt die Formalisierung vordergründig das Gefühl von personenunabhängiger Rationalität und Rechtmäßigkeit der Vergabepraxis.[70] So wurde gerade die Erwartungshaltung derjenigen Stammkräfte angesprochen, welche sich Hoffnungen auf eine Prämierung in kurz- oder mittelfristiger Zukunft machen konnten.

V. Zusammenfassung

Die ausgewählten Fallbeispiele württembergischer metallindustrieller Unternehmen haben für das späte 19. und frühe 20. Jahrhundert unterschiedliche Grundlagen und Implementierungsformen der Dienstalterspräämierung im Betrieb aufgezeigt. Die Ehrung von Dienstjubilaren vor allem in kleineren Betrieben und in frühen Wachstumsphasen – wie sie in der württembergischen Metallindustrie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vielfach anzutreffen waren – fußten nur in geringem Maße auf formalisierten und institutionalisierten Grundsätzen, während informelle Beziehungsmuster eine größere Rolle spielen konnten. Hier trat besonders die Betriebsfeier als ein Anlass für integrierte Jubilarsehrungen hervor, da sich seitens der Unternehmensleitungen die symbolische Aussagekraft von der Betonung des Unternehmenserfolgs mit der Signalwirkung lohnenswerter treuer Pflichterfüllung besonders gut vereinen ließ. Aktionen der Dienstaltersehrung auf Betriebsfeiern konnten so für sich stehen, aber eine regelmäßigere Form der Prämierungspraxis durchaus auch ergänzen. So wurde die Prämierung vielerorts zur betrieblichen Gewohnheit. Eine regulative Grundlage musste dafür nicht vorliegen. Die Praxis speiste sich vorrangig aus sozial- und arbeitsmarktpolitischen Überlegungen der Betriebsleitungen sowie aus der Erwartungsstabilität durch betriebsinterne und -externe Vergleichsfälle,

67 Siehe hierzu auch Welskopp (1994) 352.
68 Ladeur (1982) 81.
69 Welskopp (1994) 356.
70 Vgl. Meyer/Rowan (1977) 343–344.

was letztlich zur Verstetigung und Traditionalisierung führte. Dabei spielte auch das Anerkennungsbedürfnis der Stammarbeiter im betrieblichen Sozialgefüge und deren Teilhabe an der Jubiläumskultur eine Rolle. Anhand der Fallbeispiele bei der WMF und Voith wurde ein Regulierungs- und Formalisierungsschub der Dienstalterspräμierung zu Beginn des 20. Jahrhunderts aufgezeigt, sei es durch die formelle Differenzierung der bestehenden Ehrungsgewohnheiten oder die Einführung neuer Prämiensysteme. So wurde eine fest gefügte Grundlage der Prämienvergabe auf der Ebene autonomer betrieblicher Regelungen verankert. Teil eines betrieblichen »Bürokratisierungsprozesses« war in dieser Hinsicht auch eine teilweise »Verrechtlichung« der Jubiläumspraktiken im betriebsinternen Kontext. Die formalisierte Regulierung schuf klare Vorgaben und einen Rahmen für die Verhandlung von Erwartungen und Ansprüchen und diente zugleich der Legitimierung der jeweiligen Prämierungsprozesse. Letztendlich bot sich den Arbeitnehmern aufgrund der unternehmerischen Freiwilligkeitsvorbehalte aber weder in der Form betrieblicher Gewohnheiten noch in der Form formalisierter Maßgaben ein rechtlich abgesicherter Anspruch auf Dienstalterspräμien. Die Entwicklungstendenz betrieblicher Dienstalterspräμierung im Untersuchungszeitraum ist somit insgesamt als Vermittlungs- und Verhandlungsprozess zwischen informellen Praktiken und formalen Organisationsstrukturen auf Unternehmensebene zu verstehen.

■

Bibliographie

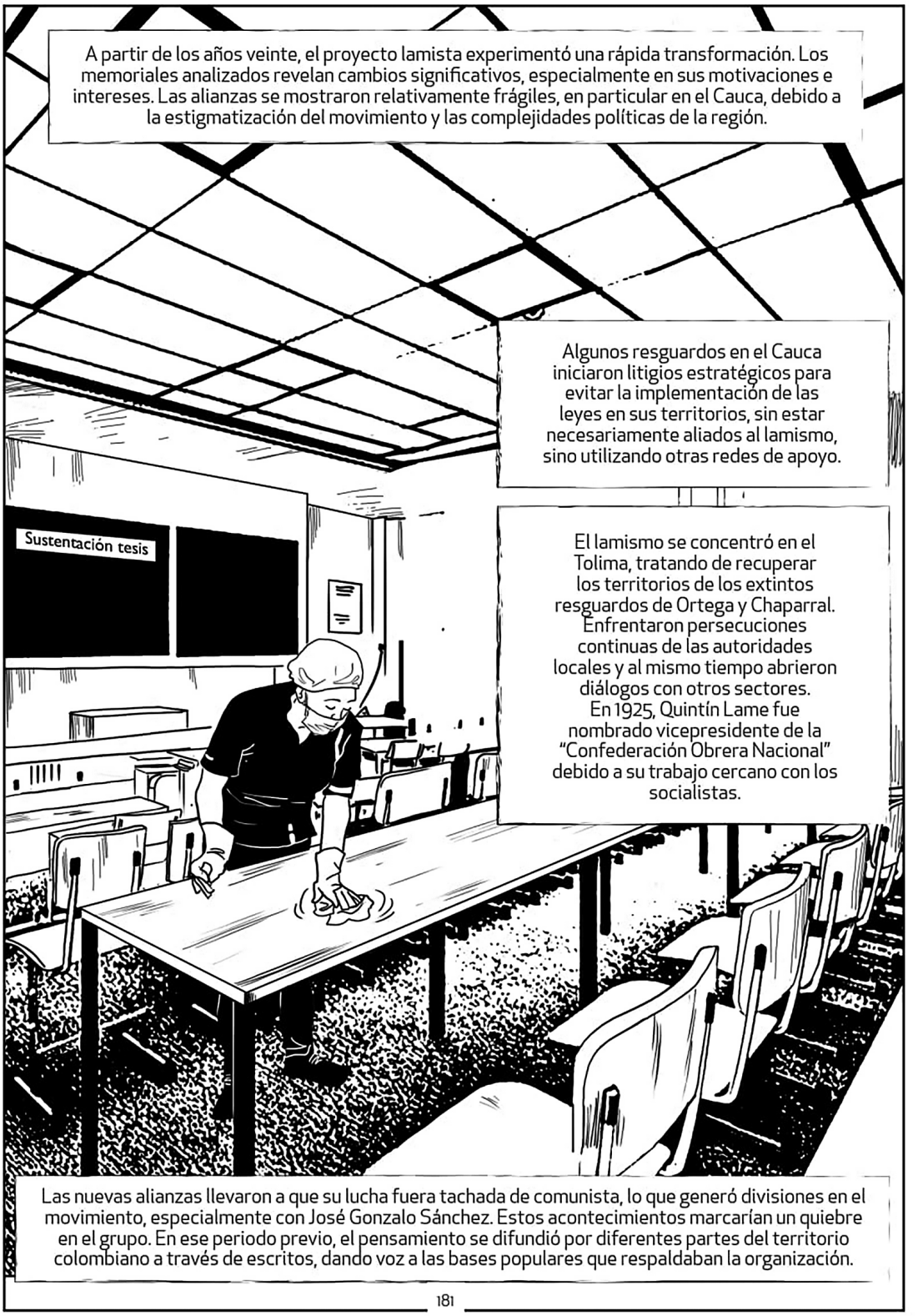
Ungedruckte Quellen

- Sächsisches Staatsarchiv Leipzig
  20860 Nr. 164
- Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg, Stuttgart-Hohenheim
  WABW B 11 Bü 286
  WABW B 70 Bü 13
  WABW B 70 Bü 482
  WABW B 70 Bü 491
  WABW B 70 Bü 492
  WABW B 80 Bü 2255
  WABW B 80 Bü 2552
  WABW B 250 Bü 911

Literatur

- Bender, Gerd (2022), Duale Autonomie. Zur Rechtsgeschichte des Arbeitsmarktregimes, in: Rechtsgeschichte – Legal History 30, 148–159
- Berghoff, Hartmut (1997), Unternehmenskultur und Herrschaftstechnik. Industrieller Paternalismus: Hohner von 1857 bis 1918, in: Geschichte und Gesellschaft 23,2, 167–204
- Blanke, Thomas (1988), Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität, in: Kritische Justiz 21,2, 190–200
- Boelcke, Willi A. (1987), Wirtschaftsgeschichte Baden-Württembergs. Von den Römern bis heute, Stuttgart
- Collin, Peter (2020), Multinormativität und administrative Logik. Neue verwaltungshistorische Perspektiven, in: Administory 5,1, 6–19
- Conrad, Christoph (1986), Erfolgsbeteiligung und Vermögensbildung der Arbeitnehmer bei Siemens (1847–1945), Stuttgart
- Damm, Veit (2007), Selbstrepräsentation und Imagebildung. Jubiläumsinszenierungen deutscher Banken und Versicherungen im 19. und 20. Jahrhundert, Leipzig
- Dipper, Christof (2000), Stationen der Verrechtlichung und Professionalisierung in Deutschland und Italien, in: ders. (Hg.), 13–28
- Dipper, Christof (Hg.) (2000), Rechtskultur, Rechtswissenschaft, Rechtsberufe im 19. Jahrhundert. Professionalisierung und Verrechtlichung in Deutschland und Italien, Berlin
- Dornseifer, Bernd (1993), Zur Bürokratisierung deutscher Unternehmen im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 34,1, 69–91
- Duve, Thomas (2022), Legal History as an Observation of Historical Regimes of Normativity, in: Max Planck Institute for Legal History and Legal Theory Research Paper Series No. 2022-17, http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4229345

- Duve, Thomas (2021), Rechtsgeschichte als Geschichte von Normativitätswissen?, in: Rechtsgeschichte – Legal History 29, 41–68
- Hecht, Volker (1995), Die Württembergische Metallwarenfabrik Geislingen / Steige 1853–1945. Geschäftspolitik und Unternehmensentwicklung, St. Katharinen
- Hettling, Manfred, Paul Nolte (1993), Bürgerliche Feste als symbolische Politik im 19. Jahrhundert, in: dies. (Hg.), Bürgerliche Feste. Symbolische Formen politischen Handelns im 19. Jahrhundert, Göttingen, 7–36
- Hilger, Susanne (1996), Sozialpolitik und Organisation. Formen betrieblicher Sozialpolitik in der rheinisch-westfälischen Eisen- und Stahlindustrie seit der Mitte des 19. Jahrhunderts bis 1933, Stuttgart
- Keiderling, Thomas (2004), Betriebs- und Branchenjubiläen in Sachsen 1871 bis 1945, in: Müller (Hg.), 309–330
- Keiderling, Thomas (2001), Betriebsfeiern bei F. A. Brockhaus. Wirtschaftliche Festkultur im 19. und frühen 20. Jahrhundert, Beucha
- Knabe, Susanne (2004), Firmenjubiläen. Geschichtsbewusstsein deutscher Unternehmen 1846 bis 1997, München
- Kocka, Jürgen (1981), Die Angestellten in der deutschen Geschichte 1850–1980. Vom Privatbeamten zum angestellten Arbeitnehmer, Göttingen
- Köhle-Hezinger, Christel (2004), Zeit – Ritual – Fest. Jubilarkultur im Industriezeitalter, in: Müller (Hg.), 291–308
- Ladeur, Karl-Heinz (1982), Verrechtlichung der Ökonomie – Ökonomisierung des Rechts?, in: Gessner, Volkmar, Gerd Winter (Hg.), Rechtsformen der Verflechtung von Staat und Wirtschaft, Opladen, 74–92
- Lengfeld, Holger, Stefan Liebig (2000), Industrielle Beziehungen und soziale Gerechtigkeitseinstellungen. Eine gerechtigkeitstheoretische Erklärung der betrieblichen Mitbestimmung, in: Industrielle Beziehungen / The German Journal of Industrial Relations 7,1, 10–42
- Lotmar, Philipp ([1902/1908] 2001), Der Arbeitsvertrag, hg. von Manfred Rehbinder, 2. Aufl., Berlin (1. Aufl. in 2 Bänden, Leipzig 1902, 1908)
- Mauch, Gerhard J. (1995), Betriebliche Sozialleistungen württembergischer Unternehmen im 19. Jahrhundert. Entwicklung, Rahmenbedingungen und Beweggründe ihrer Bereitstellung bis zur Sozialversicherungsgesetzgebung der 1880er Jahre, St. Katharinen
- Megerle, Klaus (1982), Württemberg im Industrialisierungsprozeß Deutschlands. Ein Beitrag zur regionalen Differenzierung der Industrialisierung, Stuttgart
- Meyer, John W., Brian Rowan (1977), Institutionalized Organizations. Formal Structure as Myth and Ceremony, in: American Journal of Sociology 83,2, 340–363
- Mulert, Jürgen (1985), Erfolgsbeteiligung und Vermögensbildung der Arbeitnehmer bei der Firma Robert Bosch zwischen 1886 und 1945, in: Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 30,1, 1–29
- Müller, Winfried (2004), Das historische Jubiläum. Zur Geschichtlichkeit einer Zeitkonstruktion, in: ders. (Hg.), 1–75
- Müller, Winfried (Hg.) (2004), Das historische Jubiläum. Genese, Ordnungsleistung und Inszenierungsgeschichte eines institutionellen Mechanismus, Münster
- Nieberding, Anne (2003), Unternehmenskultur im Kaiserreich. J. M. Voith und die Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., München
- Patzel-Mattern, Katja (2002), Geschichte im Zeichen der Erinnerung. Subjektivität und kulturwissenschaftliche Theoriebildung, Stuttgart
- Plumpe, Werner (2006), Industrielle Beziehungen, in: ders., Gerold Ambrosius, Dietmar Petzina (Hg.), Moderne Wirtschaftsgeschichte. Eine Einführung für Historiker und Ökonomen, 2. Aufl., München, 391–426
- Puppke, Ludwig (1966), Sozialpolitik und soziale Anschauungen frühindustrieller Unternehmer in Rheinland-Westfalen, Köln
- Raphael, Lutz (2000), Rechtskultur, Verrechtlichung, Professionalisierung. Anmerkungen zum 19. Jahrhundert aus kulturanthropologischer Perspektive, in: Dipper (Hg.), 29–48
- Rudloff, Wilfried (2021), Betriebe als Orte der Sozialpolitik, in: ders., Wolfgang Ayass, Florian Tennstedt (Hg.), Sozialstaat im Werden, Bd. 2.: Schlaglichter auf Grundfragen, Mainz, 249–310
- Rudzinski, Marco (2012), Ein Unternehmen und »seine« Stadt. Der Bochumer Verein und Bochum vor dem Ersten Weltkrieg, Essen
- Steinberg, Sven (2006), Jubiläen und Jubiläumsfeiern in der ländlichen Industrie Sachsens am Beispiel Kübler & Niethammer in Kriebstein (1856–1918), in: Volkskunde in Sachsen. Jahrbuch für Kulturanthropologie 18, 207–234
- Stremmel, Ralf (2006): Von der Treue zum Vertrauen? Friedrich Krupp und seine Beschäftigten (1887–1902), in: Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 51,1, 70–92
- Voigt, Rüdiger (1980), Verrechtlichung in Staat und Gesellschaft, in: ders. (Hg.), Verrechtlichung. Analysen zu Funktion und Wirkung von Parlamentarisierung, Bürokratisierung und Justizialisierung sozialer, politischer und ökonomischer Prozesse, Königstein im Taunus, 15–37
- Welskopp, Thomas (1994), Arbeit und Macht im Hüttenwerk. Arbeits- und industrielle Beziehungen in der deutschen und amerikanischen Eisen- und Stahlindustrie von den 1860er bis zu den 1930er Jahren, Bonn


A partir de los años veinte, el proyecto lamista experimentó una rápida transformación. Los memoriales analizados revelan cambios significativos, especialmente en sus motivaciones e intereses. Las alianzas se mostraron relativamente frágiles, en particular en el Cauca, debido a la estigmatización del movimiento y las complejidades políticas de la región.
Algunos resguardos en el Cauca iniciaron litigios estratégicos para evitar la implementación de las leyes en sus territorios, sin estar necesariamente aliados al lamismo, sino utilizando otras redes de apoyo.
Sustentación tesis
El lamismo se concentró en el Tolima, tratando de recuperar los territorios de los extintos resguardos de Ortega y Chaparral. Enfrentaron persecuciones continuas de las autoridades locales y al mismo tiempo abrieron diálogos con otros sectores. En 1925, Quintín Lame fue nombrado vicepresidente de la "Confederación Obrera Nacional" debido a su trabajo cercano con los socialistas.
Las nuevas alianzas llevaron a que su lucha fuera tachada de comunista, lo que generó divisiones en el movimiento, especialmente con José Gonzalo Sánchez. Estos acontecimientos marcarían un quiebre en el grupo. En ese periodo previo, el pensamiento se difundió por diferentes partes del territorio colombiano a través de escritos, dando voz a las bases populares que respaldaban la organización.

Eva-Maria Roelevink

Das abgesperrte Normativitätsregime: Arbeit und Kapital im Ruhrbergbau bis 1918/19

I. Einleitung

Zu Beginn des Jahres 1918 bestand das größte Problem des berüchtigten *Ruhrkohlensyndikats (Rheinisch-Westfälisches Kohlen-Syndikat / RWKS)* in der handfesten Forderung, die einer der Intimfeinde der westdeutschen Schwerindustriellen, Matthias Erzberger, vorgebracht hatte. Erzberger hatte die Reichsregierung öffentlich mit den einträglichen Auslandsgewinnen des Syndikats konfrontiert und damit die Einsetzung eines Reichstagsausschusses erzwungen. Als unerhörten Eingriff fassten das die Zechenbesitzer im Syndikat auf, denn: »[R]ückwirkend«, also nicht nur für das laufende Kohlenwirtschaftsjahr 1917/18, forderte der zügig eingesetzte Ausschuss nun eine Aufstellung über die vom Syndikat vorgenommenen Kohlenexporte und die mit den Exporten erwirtschafteten Gewinne.[1] Damit stand auch eine Nachbesteuerung im Raum.

Von den Zechenbesitzern, die im Syndikat zusammengekommen waren, wurden die »ungeheuerlichen« Forderungen mit einer etwaigen Sozialisierung des Kohlenbergbaus in Verbindung gebracht. Indes: Die Befürchtungen der Industriellen bezogen sich auf den potenziellen Verlust ihrer Eigentums- und Verfügungsrechte, nicht aber auf die damit einhergehende Teilhabe und Partizipation der Belegschaften an den Unternehmensentscheidungen.[2] Letztlich verzichtete die Regierung auf die befürchteten Nachzahlungen. Auch andere in Umlauf gebrachte Forderungen, wie die nach einem staatlichen »Großhandelsmonopol« für Kohle,[3] wurden nicht weiterverfolgt. Für die Bekämpfung des Kohlenmangels und auch die Organisation des etwaigen Reparationskohlentransfers benötigte die Regierung ein funktionsfähiges und auch williges RWKS.[4] Beides zusammengenommen wog mehr als die multiple Forderung nach einer Sozialisierung des Kohlenbergbaus, der tiefgehende Folgen für das Wirtschafts- und Sozialgefüge der verbleibenden deutschen Montanregionen gehabt hätte.

Für die Frage, wie sich solch große, organisierte Industriemächte wie das RWKS innerhalb der normativen Strukturen der Industriellen Beziehungen positionierten, ist zunächst festzuhalten, dass das Syndikat kein Ort war, an dem Arbeitsbeziehungen verhandelt wurden. Die skizzierte Diskussion um eine etwaige Nachbesteuerung des Syndikats ist gerade deshalb bemerkenswert, weil hier ausnahmsweise politische und implizit auch Äußerungen über die Bergarbeiterschaft durchschienen. Denn politische, besonders aber sozialpolitische Themen wurden im Syndikat nicht verhandelt, besprochen oder diskutiert. Nicht einmal die großen Streiks bildeten ein Thema in den Syndikatsdebatten. Auch zum Kriegsende und im Übergang von der Friedens- zur Kriegswirtschaft wurden weder der Umgang mit den Teilhabe- und Partizipationsforderungen der Bergarbeiter angesprochen oder gar verhandelt, noch die Konflikte mit den Belegschaften und Gewerkschaften der Bergarbeiter und ebensowenig die 1918 geschaffene *Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (ZAG)*. Vielmehr ging es im RWKS immerzu und ausschließlich um die selbstgegebene und sich ständig wandelnde Selbstorganisation der Zechenbesitzer, und zwar in Bezug auf die *hard facts*: Gewinne aus den Kohlenverkäufen und ihre Verteilung, Verteilschlüssel für die gewährten Ausfuhrvergütungen

1 Zit. Grassmann, in: Sitzung des Geschäftsausschusses am 30.01.1918, Bl. 1, in: Montanhistorisches Dokumentationszentrum (montan.dok) beim Deutschen Bergbau-Museum Bochum / Bergbau-Archiv Bochum (BBA), 33 (Rheinisch-Westfälisches Kohlen-Syndikat, Essen) / (Aktensignatur) 81.

2 Zur Veränderung des Kräfteverhältnisses von Kapital und Arbeit während des Ersten Weltkrieges s. Feldman (1985).

3 [Reichskohlenkommissar] Stutz an Kirdorf betr. Denkschrift Kohlenwirtschaft, 30.09.1918, in: Montan.DOK / BBA 55 (Gelsenkirchener Bergwerks-AG, Essen) 406. In der Denkschrift hieß es resümierend: »Mit anderen Worten soll der Staat mit Ausnahme eines bescheidenen Nutzens des Bergbaues, der Verwaltungsspesen der Kohlenorganisation und des berechtigten normalen Nutzens des Kohlenhandels, den gesamten Gewinn an der Kohle ziehen, […].«, Zit. Denkschrift Kohlenwirtschaft, 1918 (o.V.), in: ebd.

4 Roelevink (2015) 125–129.

und die nach Absatzrevieren erhobenen Kohlenpreise etc.[5] Aber als Arena für die Aushandlung der Industriellen Beziehungen trat das Syndikat nie auf. Und das hatte seinen guten Grund. Für die Syndikatsmitglieder war klar, dass die »inneren« Syndikatsangelegenheiten grundsätzlich aus der politischen wie der öffentlichen Diskussion herausgehalten werden sollten. Möglich war das, weil das Ruhrsyndikat als Selbstorganisationskörper keineswegs allein dastand, sondern von einem Netz ebenfalls selbstregulativer und etablierter Organisationen – im Besonderen vom Bergbauverein – umgeben und abgeschirmt wurde.[6] Mit anderen Worten: Das Normativitätsregime der Zechenbesitzer war ein hochgradig differenziertes Setting verschiedenster Organisationen, die ihre starke und schützende Wirkung im Zusammenspiel entfalteten.

Dies wird in aller Deutlichkeit erst dann erkennbar, wenn man die Perspektive auf die Funktionsweise der Industriellen Beziehungen erweitert. In der historischen Forschung werden diese in aller Regel auf die Aushandlung – oder auch den Machtkampf – zwischen zwei organisatorischen Polen verengt.[7] Als ideales Normativitätsregime für die Industriellen Beziehungen darf dabei wohl ein ausgeglichenes Kräfteverhältnis gelten. Normativ, d. h. also regelgebunden – das aber durchaus selbstreglementiert und nicht etwa staatlicherseits oder rechtlich vorgegeben – handeln die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerseite als autonome und gleichrangige Verhandlungspartner in der idealtypischen Arena ihre Konflikte aus.[8] Bis zu einem derartigen Arrangement ist es ein weiter Weg. Im Ruhrbergbau hatten sich, so ist die im Folgenden unterbreitete Überlegung, die Arbeitgeberinteressen lange Zeit mit Hilfe von Selbstorganisationsaktivitäten einen die Arbeitnehmerinteressen kategorisch ausschließenden Rahmen geschaffen. Dieses institutionelle und verschränkte Organisationssetting bedeutete ein faktisch abgesperrtes Normativitätsregime. Verhandlungen, die Entwicklung von Schlichtungspraktiken, überhaupt die Bildung von Spielregeln der Industriellen Beziehungen ließ dieses Regime nicht zu. Weder konnte daher von Gewerkschaftsseite eine Verhandlung erzwungen werden, noch konnte sich ein routinierter Ablauf von Arbeitskämpfen herausbilden. Denn das Setting beruhte darauf, die Interessen der Arbeitnehmerseite möglichst zu atomisieren und auf diverse Betriebs- und Abbaupunkte zurückzuwerfen, während die Interessen der Arbeitgeberseite in zunehmender Weise konzentriert und organisiert zusammengefasst wurden. Die Bildung und Entwicklung dieses Settings war ein langjähriger Prozess, aber keineswegs ein in Ablauf oder Logik auf simple Unterdrückung ausgerichteter Vorgang. Es war auch kein Selbstläufer, sondern ein Begleitprodukt konjunktureller Schwankungen sowie der Strukturprobleme einer bergbaulichen Industrie, die nur bedingt technisch rationalisierbar war. Starke Wirksamkeit und Effektivität entfaltete das abgesperrte Normativitätsregime für die Seite der Zechenbesitzer sicher, aber es verhinderte die Entwicklung eines Verhandlungs- und Kommunikationsmodus der Industriellen Beziehungen, mit für die Weimarer Republik tiefgehenden Konsequenzen.[9] Der vorliegende Beitrag versucht die Entwicklung dieses Settings im Ruhrbergbau seit der Mitte des 19. Jahrhunderts in groben Linien nachzuzeichnen. Im Vordergrund steht dabei die Entwicklung des Normativitätsnetzes, das in seiner Entstehung als wechselseitiges Organisationsbemühen verstanden wird.

II. Kapital- und Arbeitsinteressen im Ruhrbergbau bis 1865

Das Ruhrgebiet wurde zügig, aber spät zum größten und wichtigsten Kohlenförderungsgebiet des Reichs. Wirtschaftlich liberale Strukturen bildeten sich erst verzögert heraus.[10] Zugespitzt kann man sogar sagen, dass es – entgegen dem allgemeinen Trend – zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu einer Deliberalisierung kam. Denn als Freiherr Karl vom Stein 1803 zum preußischen »Superminister« ernannt wurde, wurde das – bisher recht lax gehandhabte – sog. *Direktionsprinzip* im Ruhrbergbau rigoros durchgesetzt.[11] Die Förderhöhe, die Kohlenpreise, der Verkauf und die Löhne wurden fortan von den zuständigen Bergämtern festgelegt. Der ›Zechenbesitz‹ war damit nicht mehr als reiner Kuxbesitz, eine eigenständige Zechenführung durch die Besitzer war ausgeschlossen. Aber nicht nur das: Aus den Bergleuten des Ruhrgebiets

5 Roelevink (2015) 48–73.
6 S. dazu und für das Reich insgesamt: Roelevink / Ziegler (2021).
7 Müller-Jentsch (1996).
8 Für einen Überblick zur theoretischen Diskussion s. ebd.
9 Dazu ausführlich Weisbrod (1978).
10 Tilly / Kopsidis (2020) v. a. 68–150.
11 Welskopp (2000) 362.

wurde – und zwar erst jetzt – eine ständische Berufsgruppe, mit der Knappschaft, einer eigenen Gerichtsbarkeit und anderen Standesprivilegien.[12]

Seit den 1830er Jahren begannen die Zechenbesitzer damit, die rigiden Bestimmungen des Direktionsprinzips zu unterlaufen und dann auch offen zu bekämpfen. Im Vordergrund ihrer Forderungen standen die Freigabe der Preise, der Förderung und des Absatzes, aber auch die Gewährung der privatrechtlichen Verfügung über die Arbeitskräfte.[13] In den nächsten Jahren entspann sich ein zähes Ringen zwischen Bergbehörden und Unternehmern. Die Bergleute – obschon in ihren Interessen direkt tangiert – nahmen in dieser Auseinandersetzung lediglich die Rolle der Verfügungsmasse ein. Weiterhin folgten sie der etablierten und ständischen Praxis, Forderungen als Eingabe an die Bergbehörden zu richten.[14] Sie blieben als Partei damit im Windschatten der Revierbeamten und der Bergbehörden, avancierten aber nicht zu einem selbstständigen Konfliktpartner.

Änderungen traten erst in den 1860er Jahren ein. Das *Allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten (ABG)* von 1865 verankerte die Bergbaufreiheit und entfesselte den nunmehr privat betriebenen Kohlenbergbau an Rhein und Ruhr.[15] Das bergbauliche Arbeitsverhältnis war nun endgültig eine Privatangelegenheit zwischen Zechenbesitzer und Bergmann, die über einen freien Arbeitsvertrag geregelt war.

Schon für den Konflikt mit den Bergämtern hatten sich die Zechenbesitzer zusammengefunden, Vereine gebildet und lockere Netzwerke geschlossen.[16] Mit einer kooperativen oder gar kartellierten Zusammenarbeit sind diese Netzwerke aber nicht zu vergleichen. Die 1850er Jahre waren im Ruhrgebiet vielmehr – nachdem die Investitionsbeschränkung durch die Bergämter gefallen war – von einem starken Wettbewerbsverhalten der Zechenbesitzer geprägt.[17] Koordinierte oder betriebsübergreifende Entscheidungen wurden nicht getroffen; bestehende und rege genutzte Netzwerke zielten in erster Linie auf eine Beteiligung an der preußischen Infrastruktur- und Wirtschaftspolitik ab. Die von den wachstumsambitionierten Zechenbesitzern gewählte Strategie führte derweil und auf mittlere Sicht – und zwar nach der Ausreifungszeit der neuen Anlagen (für die Niederbringung einer Schachtanlage war mit etwa acht Jahren zu rechnen) – auf einen Expansionspfad, der sich bald zu einem unternehmensstrategischen Lock-In auswuchs. Die gleichzeitig, aber nicht kooperativ vorgenommenen Entscheidungen für eine starke Förderungssteigerung zogen spezifische Kostenstrukturen nach sich, die eine Erhöhung der Förderung naheliegend, eine Fördereinschränkung aber unwirtschaftlich machte. Zwischen den 1850er und 1890er Jahren verursachten die dieserart vorgenommenen Kapazitätsausweitungen heftige Preisausschläge und v. a. Preiskrisen auf den Kohlenmärkten.[18] Bis in die 1890er Jahre verlief die quantitativ eindrucksvolle Förderungssteigerung des Ruhrgebiets daher unkoordiniert, unreguliert und ohne eine kooperative Abstimmung der Zechenbesitzer. Für sie stellte sich diese Expansionsrivalität aber erst später als »ungesunde Konkurrenz« heraus.[19]

Auch für die Bergleute veränderte sich seit 1860 alles. Unter dem Direktionsprinzip waren die Bergleute auf unbedingte Disziplin und strikte Unterwerfung eingeschworen worden; dafür hatten sie eine Reihe von Privilegien erhalten. Die Sonderrechte büßten sie mit ihrer Freisetzung ein. Die Praxis der unbedingten Unterordnung aber fand in den neu geschlossenen und privaten Arbeitsverträgen ihre Fortsetzung. An die Stelle der Strafkataloge der Bergämter traten nun an einigen, aber längst nicht auf allen Zechen geltende Arbeitsordnungen. Zu einem Zusammenschluss der Arbeiter führte der Übergang von der Standesgruppe zu Bergmännern nicht. Im Gegenteil: Die Bergarbeiter waren tief gespalten. Die, die sich gegen den Wandel stemmten, wandten sich – wie ehedem – an die Bergämter.[20] Diese zogen sich aber zurück, da sie keine Kompetenz mehr hatten, in die Beziehung von Zechenleitung und Bergmann einzugreifen. Die Zechenleitungen reagierten im Unterschied zu den Bergämtern selten auf Petitionen oder Eingaben der Bergarbeiter. Vielmehr entwickelten sie das Format des sog. Sozialpatriarcha-

12 Tenfelde (1981) 63–161.
13 Petition der Gewerken der Grafschaft Mark […] an den Kronprinzen, 19.12.1834, in: Tenfelde / Urban (Hg.) (2010) 164–167.
14 Dazu Dokumente in: Tenfelde / Trischler (Hg.) (1986) 67–184.
15 Vogel (1999).
16 Rohe / Jäger / Dorow (1990) 421.
17 Holtfrerich (1973) v. a. Tab. 16, 22, 51.
18 Grundlegend ebd.
19 O.V. (1933) 5.
20 Kollektive Bittschrift von Bergleuten, Hardensteiner Revier, an das Oberbergamt Dortmund, 1855, in: Tenfelde / Urban (Hg.) (2010) 411 f.

lismus; die damit verbundene Fürsorge unterschied sich allerdings von Betrieb zu Betrieb erheblich. Und er wirkte höchst selektiv. Keineswegs waren die von Zechenleitungen gewährten Vergünstigungen, etwa die Prämiensysteme für jeden Bergarbeiter, gleich. Der Sozialpatriarchalismus bevorzugte die gelernten und erfahrenen Bergarbeiter, nicht aber das Heer der Ungelernten. Dieserart betrachtet war die erste und stürmische Wachstumsphase eine Phase der Harmonie: Sowohl von Arbeitern wie von den Zechenbesitzern wurde das Werte- und Hierarchiegefüge der Direktionszeit als »moralische Reserveverfassung« einige Zeit weitergepflegt.[21]

III. Organisation der Kapitalinteressen seit 1858

1858 wurde mit dem *Bergbauverein* ein klar auf die Interessen der Bergbauindustriellen ausgerichteter Interessenverband der Zechenbesitzer gegründet. Er fasste die bestehenden Vereinigungen und Netzwerke, etwa die Mitglieder der Vereinigung Märkischer Gewerke oder die Essen-Werdensche Steinkohlenhandlung zusammen.[22] Binnen weniger Jahre entwickelte sich der Bergbauverein zur kommunikativen Schnitt- und Schaltstelle der Zechenbesitzer.

Das Aufgabenrepertoire des Bergbauvereins war zunächst nicht genauer bestimmt, sondern regelrecht polyfunktional, aber regionalspezifisch. Seine wichtigste Aufgabe bestand in der Beziehungspflege zu den Bergbehörden. War die Beziehung zwischen Bergbehörden und den Zechenbesitzern v. a. bis zur Aufhebung des Direktionsprinzips eine konfligierende gewesen, so entwickelte sich bald – und nicht zuletzt durch die stetige Fühlungnahme des Bergbauvereins – eine kooperative Beziehung. Aus der kommunikativen Schnittstelle wurde ein »institutionelles Rückgrat«.[23] Dabei nahmen sozialpolitische Anforderungen zunächst kaum Raum ein. Auf der Grundlage der privaten Arbeitsverträge blieb die Beziehung zwischen Zeche und Arbeiter eine Angelegenheit der Zechenverwaltung, aus der sich der Bergbauverein weitgehend heraushielt. Als es allerdings 1858/59 zu betriebsübergreifenden Arbeitsniederlegungen im Essener Revier kam, wurde der Bergbauverein auch hier aktiv. Nach langer und kontroverser Diskussion empfahl er seinen Mitgliedern eine Muster-Arbeitsordnung. Sie wurde 1860 an die Mitglieder geschickt. Das Muster war strikter als die Mehrheit der disparaten und auf den Zechen geltenden Arbeitsordnungen und basierte auf rigorosen Strafbestimmungen.[24] Allerdings: Die Musterarbeitsordnung des Bergbauvereins blieb eine Empfehlung; der Bergbauverein hatte keine Verfügungsgewalt, um die Arbeiterpolitik der Zechen zu dirigieren. Bindende und damit gleichmachende Wirkung hatten die Beschlüsse des Bergbauvereins also nicht.

IV. Funktionale Organisation der Zechenbesitzerinteressen und milieuspezifische Organisation der Bergarbeiter nach 1872

1869 wurde das sog. Koalitionsverbot aufgehoben; damit wurden Arbeitsniederlegungen legal.[25] Auf dieser Grundlage war es den Bergarbeitern nun grundsätzlich möglich, sich zu organisieren. Auch im Ruhrgebiet tat sich etwas, wenngleich es nicht zu einem der Kerngebiete der gewerkschaftlichen Organisation wurde und der Einfluss des *Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins (ADAV)* dort bescheiden blieb.[26] Zwar kam es immer wieder zu punktuellen und revierweisen Arbeitsniederlegungen, im reichsdeutschen Vergleich blieb das Protest- und Streikverhalten aber zurückhaltend. Die Zechenbesitzer reagierten auf das punktuell immer wieder aufflammende Protestverhalten mit einer Verschärfung ihrer Position. Der Sozialpatriarchalismus wandelte sich zum »autoritären Patriarchalismus«.[27] Der Gründerboom nach der Reichsgründung beendete die vorhergehende Flaute und die Preisdepression für die Industriellen, ohne dass sich dies allerdings auf die Löhne auswirkte. 1872 kam es zum ersten Massenstreik. Belegschaften von zunächst 20 Zechen legten die Arbeit nieder, wählten Delegierte, die den Zechenleitungen ihre Lohnforderungen überbrachten. Die Zechenbesitzer aber lehnten – nach der Aussprache im Bergbauverein – die Annahme der Forderungen ab. Daraufhin schlossen sich die Be-

21 Zit. Weisbrod (1989) 113.
22 Przigoda (2002) 30–35.
23 Berg (1984) 93.
24 Hartmann (1977) 26.
25 Saul (1981).
26 Berger (2000) 49–53.
27 Kaelble (1967) 55 f., Zit. 56.

legschaften von 41 Zechen zusammen und legten die Arbeit nieder. Die wesentliche Entwicklung auf Seiten der Belegschaften bestand darin, dass sich die Bergleute nunmehr auf belegschaftsübergreifende Streikkomitees einigten, sich also auch auf der Seite der Arbeitnehmerschaft erste Organisationsbemühungen entwickelten.[28]

Auch für die Zechenbesitzer bildete dieser erste große Massenstreik eine Zäsur. Organisiert und ausgearbeitet über eingesetzte Beratungsausschüsse des Bergbauvereins schrieben sie ihre ablehnende Haltung nunmehr fest und erhoben sie gewissermaßen zum Dogma. Die Beratungen im Bergbauverein kamen zu einem klaren und auch konsensual geteilten Ergebnis: Die Zechenbesitzer lehnten fortan jede Verhandlung mit den Belegschaften ab; damit war auch die Schaffung einer Konfliktarena für Verhandlungen mit den Arbeitern kategorisch ausgeschlossen.[29] Entsprechend weigerten sich die Zechenbesitzer, die von den Delegierten der Bergarbeiter geforderte Delegation der Zechenbesitzer zu bestimmen und einzusetzen.[30] Während die Zechenbesitzer damit koordiniert und geschlossen den Bergarbeitern gegenüber auftraten, wurden die Versuche der Arbeiter, Gewerkschaften zu gründen, von den Zechenbesitzern mit Unterstützung der Behörden hart bekämpft.[31] Es blieb nicht nur bei dem Beschluss, jedwede Verhandlung abzublocken; nach 1872 wurden vom Bergbauverein weitergehende repressive Instrumentarien zur Unterdrückung der Arbeiterinteressen entwickelt: Vor allem das Mittel der Aussperrung wurde nun kalkuliert eingesetzt, etwa um die neuen und verschärften Arbeitsordnungen durchzusetzen.[32] Der Bergbauverein bildete nicht mehr nur das institutionelle Rückgrat, er diente der kategorischen Ablehnung und er erhielt von seinen Mitgliedern die Funktion, diese Abschirmung und Bekämpfung auch aktiv zu organisieren. Die Zusammenarbeit der Zechenbesitzer im Bergbauverein funktionierte, wenn auch verbunden mit langen Diskussionen und Debatten, immer besser. Besonders die gemeinsame Frontstellung gegen die einzelnen und weiterhin eher revierweise vorgehenden Belegschaften zeigte den Zechenbesitzern die Wirksamkeit ihres gemeinsamen Vorgehens. Auch in den betriebswirtschaftlichen Kernbereichen der jeweiligen Unternehmensführungen wehte bald der Wind eines auf Kooperation gerichteten Abstimmungsverhaltens.

Noch lange Zeit schien es allerdings – trotz der Absatz- und Preiskrisen – undenkbar, dass die Ruhrzechen zu einer »Vereinigung« ihrer Interessen kommen könnten.[33] In den 1880er Jahren setzten sich jedoch mit der Gelsenkirchener Bergwerks-AG, der Harpener Bergbau-AG und der Hibernia-AG schließlich drei Zechengiganten von den mittelgroßen Zechengesellschaften ab. Dominanten Einfluss erlangte keine der drei Gesellschaften, und erst nachdem eine weitere Wachstums- und Konkurrenzphase durchlaufen war, zeigten sich insbesondere diese ausschlaggebenden Zechengesellschaften bereit, an einem gemeinsamen Vorgehen zu arbeiten. Zunächst schien sich tatsächlich eine gemeinsame Fördereinschränkung zu realisieren. Aus dem Bergbauverein heraus wurde ein Sanktionssystem erarbeitet, dass die Zechengesellschaften zur Zahlung zwang, wenn eine festgelegte Fördermenge überschritten wurde. Als die Konjunktur zum Ende der 1880er Jahre anzog, wurde die gemeinsame Beschränkung aber aufgehoben und dem Sanktionssystem damit seine Grundlage entzogen, und zwar vor Gericht.[34]

Die gewerkschaftliche Organisation der Bergarbeiter im Ruhrgebiet nahm kaum Impulse der deutlich weiterentwickelten Organisationen von außerhalb auf, sondern entwickelte sich über ein blühendes Vereinswesen.[35] Besonders die christlich-sozialen Vereine waren in der Lage, v. a. die zugewanderten Arbeiter zu integrieren. 1885 schließlich gelang es mit dem *Rechtsschutzverein für die bergmännische Bevölkerung des Oberbergamtsbezirks Dortmund (Rechtsschutzverein)*, einen Verein für die Rechtsvertretung im Fall von Arbeitskonflikten zu gründen. Er diente als Beratungsstelle für den einzelnen Bergmann, war aber nicht in der Lage, die Kollektivinteressen der Bergarbeiter zu vertreten. Der Rechtsschutzverein avancierte unter einer schnell

28 Buschak (1990) 735; Hartmann (1977) 37–39.
29 Vortrag Emil Krabler, Generalversammlung des Bergbauvereins, 9.7.1872, in: Tenfelde / Urban (Hg.) (2010) 357 f.
30 Hartmann (1977) 41.
31 Buschak (1990) 735.
32 Weisbrod (1989) 115; Tenfelde (1990) 195.
33 Bericht des Düsseldorfer Regierungspräsidenten an Koblenzer Oberpräsidenten, 28.1.1878, in: Tenfelde / Urban (Hg.) (2010) 223–225.
34 Weber (1990) 235.
35 S. etwa Statuten des Bergmannsvereins Glückauf, Dortmund, 1872, in: Tenfelde / Urban (Hg.) (2010) 414 f.

steigenden Mitgliederzahl zur Informationsstelle für die Bergarbeiter, sodass ihm die Bedeutung zukam, die Gewerkschaftsbildung mit vorzubereiten.[36]

Während sich seit der Gründerkrise also die Organisationsbemühungen der Zechenbesitzer bereits erkennbar funktional differenziert hatten und zunehmend auch Bindekraft entfalteten, wenn auch die meisten erarbeiteten Normen noch nicht obligatorisch waren, war die Organisation der Bergarbeiter noch in einem Orientierungs- und Vernetzungsstadium. Ohne Zweifel war die Unzufriedenheit mit den rigiden Arbeitsbedingungen groß, aber eine organisierte Grundlage, die dazu dienen konnte, die kollektiven Interessen der Bergarbeiter zu vertreten, war noch nicht in Sicht.

V. 1889 und die »Organisationseuphorie«

1889 kam es zu einem Bergarbeiterstreik, der weit über die Grenzen des Ruhrgebiets hinaus hohe Wellen schlug. Es handelte sich dabei keineswegs um einen koordinierten oder gezielt gewerkschaftlich ausgelösten Arbeitskampf. Ganz anders war dieser Streik der wesentliche Stimulus, der eine »Organisationseuphorie« unter den Bergarbeitern erst auslöste.[37]

Zum Ende der 1880er Jahre erholte sich die Konjunktur von der seit der Gründerkrise anhaltenden Strukturkrise. Den Zechen ging es erkennbar besser, auf die Löhne oder die Arbeitssituation der Bergarbeiter schlug das aber nicht durch. Im Gegenteil: Das Wagennullen und die Gängelung der Kameradschaften durch die Steiger hielten an.[38] Die Unzufriedenheit wurde in den Knappenvereinen kanalisiert, die zunehmend den Streik als Mittel für die Interessendurchsetzung befürworteten. Neben den Knappenvereinen wählten die Belegschaften Delegierte und bereiteten auf diese Weise den gemeinsamen Streik vor.[39] Mitte Mai befanden sich 90.000 von insgesamt 104.000 Bergarbeitern im Streik. Die Zechenvertreter lehnten die von ihren jeweiligen Belegschaftsdelegierten vorgebrachten Verhandlungsforderungen ab.[40] Große Teile der Öffentlichkeit zeigten jedoch Verständnis für die Streikenden. Wilhelm II., just im Amt, entschied gegen den Rat Bismarcks, eine Delegation der Bergarbeiter in Berlin zu empfangen.[41] Der Druck auf die Zechenbesitzer, sich auf die Streikenden zuzubewegen, wurde immer stärker. Fritz Hammacher, der Vorsitzende des Bergbauvereins und ebenfalls in Berlin, traf sich wohl aufgrund dieses Szenarios mit den Delegierten der Arbeiter. Auf Druck der Zechenbesitzer musste er seine Kooperationsbereitschaft kurze Zeit später allerdings wieder revidieren. Eine »Unternehmerdelegation«, die aus dem Bergbauverein heraus eingesetzt über Abwehrmaßnahmen und weitere Kampfmittel beraten sollte, wurde gebildet und eingesetzt. Der Bergarbeiterbewegung, die nach der Verhandlung mit Hammacher die Hoffnung gehabt hatte, als Streitpartei anerkannt zu werden, fehlte währenddessen weiterhin die gemeinsame Koordination und auch eine gemeinsame Anlaufstelle. Damit zerfaserte die Streikbewegung, das geschlossene Vorgehen brach zusammen. Und nun platzierte der Bergbauverein sein Ultimatum: Wiederaufnahme der Arbeit oder Entlassung.[42] Anfang Juni brachen die meisten Belegschaften den Streik ab, geschlagen.

Ein konkretes Ergebnis brachte der große Streik für die Bergarbeiter nicht; es war aber deutlich geworden, dass ihnen eine gemeinsame und schlagkräftige Organisation fehlte. Die eigentliche Gewerkschaftsbildung der Bergarbeiter fand auf den Resten des Streiks von 1889 statt: Noch 1889 wurde in Dorstfeld der *Alte Verband* gegründet, der zunächst als überkonfessioneller Zusammenschluss geschaffen wurde,[43] aber nach einer Weile begann, die Mitglieder ideell und sozial zu binden. Für die Gewerkschaftsbewegung der Bergarbeiter im Ruhrgebiet war das fatal: Denn statt einer übergeordneten und berufsspezifischen Gewerkschaft bildeten sich Richtungsgewerkschaften.[44] Nur wenig später nach der Gründung des Alten Verbands wurde mit dem *Rheinisch-Westfälischen Bergarbeiterverein Glückauf zur Wahrung und Förderung der bergmännischen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund (Bergarbeiterverein)* eine christliche Gewerkschaft gegründet, womit der Alte Verband nunmehr zur rein sozialdemokratischen Gewerkschaft wurde; Nachfolger des Bergarbeitervereins wurde 1894 der *Gewerkverein christlicher Bergarbeiter für den Oberbergamtsbezirk Dortmund (Gewerkverein)*. Die Spaltung der Arbeitervertretung im

36 Hartmann (1977) 145–148.
37 Zit. n. Schmoeckel / Maetschke (2016) 357.
38 Trischler (1988) 48–63.
39 Tenfelde (1990) 196 f.
40 Kealey (1979) 180–183.
41 Mommsen (2002) 27, 35–38.
42 Hartmann (1977) 168–175.
43 Brüggemeier (1983) 184.
44 Ebd., 226.

Ruhrgebiet war mit dieser Gründung unumkehrbar geworden,[45] vor allem erschwerte sie ein kollektives Handeln in Arbeitskämpfen. Für die meisten Bergarbeiter blieb ihr Protest deshalb ein singulärer; sie reagierten mit Abkehr auf schlechte Arbeitsbedingungen. Nicht ohne Grund war die Fluktuation unter den Bergarbeitern des Ruhrgebiets eine der höchsten im gesamten Reich.[46]

Auf der Seite der Zechenbesitzer wurde der eigene Standpunkt indes weiter ausgearbeitet und durch weitere Instrumentarien ergänzt. Unter anderem richtete der Bergbauverein mit der Ausgründung des *Ausstands-Versicherungs-Verbandes* eine gemeinsame Kasse ein, die den Zweck hatte, die wirtschaftlichen Schäden im Streikfall auszugleichen, aber nur, wenn die jeweilige Zechenverwaltung keinerlei Zugeständnis an die Belegschaft machte. Damit hatte der Bergbauverein die Streikabwehr in eine weitere, ergänzende Organisation externalisiert und mit der anreizbasierten Konstellation eine starke Bindung der Zechenbesitzer realisiert.[47]

VI. Syndizierung und organisierter Konflikt bis 1914

Das zunehmend von den Zechenbesitzern verankerte Organisations- und Funktionsnetz ist keineswegs zu verwechseln mit einem auf allen Ebenen kooperativen Vorgehen. Die Schaffung einheitlicher und vollständig homogener Interessen gelang weder auf Seiten des Kapitals noch auf der Seite der Arbeit. Im Unterschied aber zur Organisation der Arbeiter verfolgten die Zechenbesitzer einen konsequenten Organisationspfad, der funktional differenziert die gemeinsamen Interessen abdeckte und andere Bereiche der betriebsindividuellen Gestaltung in der Entscheidungsgewalt der Zechenverwaltungen beließ.

Die Schaffung des RWKS stand am Ende des Organisationsbemühens der Zechenbesitzer, und sie gelang auch nicht unmittelbar. Nach mehreren gescheiterten Versuchen gemeinsamer Preis- und Absatzorganisation und jahrelangen, zähen Verhandlungen wurde das Syndikat schließlich 1893 als Doppelgesellschaft aus Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Die Syndikatsgründung hob den Wettbewerb der Zechenbesitzer nicht etwa auf, aber er verschob ihn in das Syndikatsinnere, während das Syndikat nach außen – den Konsumenten, Abnehmern und dem Staat gegenüber – geschlossen auftrat. Das Syndikat stellte damit einen exklusiven Entscheidungsraum für die Zechenbesitzer dar; er integrierte aber ausschließlich die Fragen des Preises, der Produktion und des Absatzes.[48] Mittelbar hatte das Syndikat eine nicht zu unterschätzende Wirkung auf die Industriellen Beziehungen, denn die schiere Existenz des Syndikats stabilisierte die hochgradig volatilen Rahmenbedingungen für die Zechenbesitzer. Indem die Kernbereiche Preis, Produktion und Absatz nun vom Syndikat organisiert wurden, bildeten die Arbeits- und Lohnkosten nunmehr das Feld für die Zechenbesitzer, das sie selbst und eigenständig beeinflussen konnten. Die wiederholte Behauptung, das Syndikat habe mit der Arbeiterfrage »nicht das Geringste« zu tun, ist daher auf den ersten Blick richtig, auf den zweiten Blick aber wird deutlich, dass das Syndikat die Grundlage für die noch rigidere Arbeiterpolitik bildete, die seit den 1890er Jahren auf den Zechen betrieben wurde.[49]

In den Zechen wurden zunächst die Lohngruppen weiter ausdifferenziert. Längst befanden sich die Löhne der Bergarbeiter nicht mehr an der Spitze der Lohnskala im Reich, nunmehr aber wurden die Lohngruppen weiter aufgespreizt und gleichzeitig der Leistungsdruck für die Kameradschaften über die Steiger erhöht. Den Steigern fiel die Aushandlung der Gedinge mit den Kameradschaften zu. Seit der Mitte der 1890er Jahre setzten die Zechenverwaltungen ihre Steiger zunehmend unter Druck, die Förderleistung der Kameradschaften zu steigern. »[S]chneidige« Steiger wurden durch Prämiensysteme gezielt gefördert und für die rigorose Durchsetzung der Intensivierung entlohnt.[50] Der berüchtigte »Grubenmilitarismus« wurde von den Zechenleitungen verordnet, aber von den Steigern durchgesetzt.[51]

Die Unzufriedenheit unter den Bergarbeitern stieg beträchtlich und auch ihre Forderungen taten

45 Steinisch (1979) 273.
46 Brüggemeier (1983) 60–62.
47 Ebd., 191 f.
48 Böse (2018) 65–83; Roelevink (2015) 41–76.
49 Zit. Kirdorf nach Weisbrod (1989) 127.
50 Art. »Die Stellung der Steiger zu den Bergarbeitern«, in: Tremonia, 6.7.1889, in: Tenfelde / Urban (Hg.) (2010) 249 f.
51 Berg (1984) 350.

das. Bis zum Ende der 1880er Jahre hatten bei den Streiks vor allem die Löhne im Mittelpunkt gestanden, nunmehr forderten sie die Reduktion der Arbeitszeit, in indirekter Weise die Erhöhung ihrer Löhne (etwa durch die Abschaffung des sog. Wagennullens) und die Beendigung der Sanktionierung durch die Steiger.[52] Gleichwohl gelang es den beiden großen Gewerkschaften, dem Alten Verband und dem Gewerkverein, nicht, alle Bergarbeiter zu integrieren. Das galt besonders für die zunehmende Anzahl der Bergarbeiter, die aus den Ostprovinzen, v. a. aus Posen, Ober- und Niederschlesien, ins Ruhrgebiet migrierten und dort v. a. im Norden angelegt wurden. Zwar waren sie keineswegs »Ausländer, aber dennoch ›Reichsfeinde‹«, weshalb die Integration in die vorhandenen Gewerkschaften kaum gelang.[53] Vielmehr wähnten sich beide Gewerkschaften unter dem Druck des Nationalismus und damit, die Zuwanderer zu germanisieren.[54] Entsprechend und konsequent gründeten die Zuwanderer 1902 mit der *Zjednoczenie Zawodowe Polskie (ZZP)* eine eigene berufsübergreifende Gewerkschaft.[55] Statt durch zwei Gewerkschaften wurden die Bergarbeiter nun durch drei Gewerkschaften vertreten. Das Gegeneinander der nunmehr drei Organisationen steigerte sich.

Nach einer Reihe von kleineren Streiks kam es 1905 zu einem weiteren großen Streik, dem sich die Gewerkschaftsspitzen zunächst verweigert hatten. Die Bergarbeiter aber ließen sich nicht mehr einfangen; die Gewerkschaftsfunktionäre sahen sich durch die normative Kraft des Faktischen regelrecht gezwungen, sich zu beteiligen. Tatsächlich überwanden die drei relevanten Gewerkschaften ihre Rivalität und riefen am 16. Januar 1905 gemeinsam den Generalstreik, der allerdings bereits Realität war, offiziell aus.[56] Wie gewohnt verweigerten die Zechenbesitzer, abgeschirmt vom Bergbauverein und geschützt durch die gefüllte Kasse des Ausstands-Versicherungs-Verbandes, jedwedes Entgegenkommen. Denn sie waren, vor allem durch die Anlage von Lagerbeständen, gut vorbereitet.[57] Während des Streiks war vom Kohlensyndikat keine Aussage zu bekommen. Wie etabliert war es der Bergbauverein, auf den verwiesen wurde und der die Verlautbarungen der Zechenbesitzer veröffentlichte und vertrat. Im Februar 1905 waren die finanziellen Mittel der Gewerkschaften aufgebraucht, der Generalstreik musste abgebrochen werden. Die Gewerkschaften verloren nach dem Abbruch unzählige Mitglieder. Auch die nach dem Streik vorgenommene Novellierung des Berggesetzes, das zumindest das von den Bergarbeitern bekämpfte Wagennullen verbot, wurde kaum als Erfolg des Streiks bewertet, nicht zuletzt, weil das Abgrenzungsverhalten der Gewerkschaften nach dem Ende des Streiks schärfer als zuvor wieder ausbrach.[58] Trotz der Zusammenarbeit der Gewerkschaften während des Streiks ging die Organisation der Arbeiter geschwächt aus dem Streik hervor.

Ganz anders die Zechenbesitzer: Die Maßnahmen gegen die Arbeiterbewegung seien weiter zu verstärken, fand man und gründete 1908 aus dem Bergbauverein heraus den *Zechenverband*. Er übernahm die Kassenfunktion des Ausstands-Versicherungs-Verbandes und erhielt zudem die Aufgabe, die Bergarbeiter stärker als bisher zu kontrollieren. Der Zechenverband systematisierte und koordinierte die künftigen Aussperrungen und verankerte ein noch schärferes Regelsystem. Er wirkte im Sinne der Zechenbesitzer ausgleichend, indem er alle zwei Wochen Schwarze Listen versandte, auf denen die Namen gesperrter und auffälliger Bergarbeiter vermerkt waren.[59] Die Gewerkschaften klagten mit Erfolg gegen die Praxis der Schwarzen Listen.[60] 1909 ersetzte der Zechenverband sein Listensystem findig durch die Einführung von Arbeitsnachweisen, die ebenfalls als Druck- und Kontrollmittel eingesetzt wurden und die Freizügigkeit der Bergarbeiter einschränkten. Obwohl der Druck auf die Zechenbesitzer, die Gewerkschaften als Konfliktpartner anzuerkennen, zunahm, lehnten die Zechenbesitzer eine Änderung ihrer Haltung ab. Gebetsmühlenartig wiederholten sie, dass die bestehenden Gewerkschaften nicht die Vertretung der Bergarbeiter, sondern eben nur die ihrer zersplitterten Mitgliederschaft seien, es den einen Verhandlungspartner also nicht gab.

52 Trischler (1988) 66–73.
53 Szlanta (2022) 3 f.
54 Budrass / Roelevink (2024) 23–74, 127–143.
55 Klessmann (1979) 119–124.
56 Brüggemeier (1983) 165–167, 211 f.
57 Heinrichsbauer (1939) 22.
58 Buschak (1990) 751 f.; Brüggemeier (1983) 220 f.
59 Brüggemeier (1983) 226 f.
60 Eingabe der vier Gewerkschaften an den Zechenverband, 19.10.1909, in: Tenfelde / Urban (Hg.) (2010) 262 f., Zit. 263. An der Klage beteiligt waren auch die sog. »Gelben«, die hier nicht weiter behandelt werden.

1912 kam es zum letzten großen Bergarbeiterstreik vor dem Ersten Weltkrieg. Erstmals war er gemeinsam vom Alten Verband, der ZZP und den sog. Hirschen (nicht aber dem Gewerkverein) gezielt geplant und ausgelöst worden (»Dreibund«). Am 11. März legte knapp die Hälfte der Bergarbeiter des Ruhrgebiets, ca. 190.000 Mann, die Arbeit nieder. Zu Ausschreitungen kam es zwischen streikenden und nicht-streikenden Bergarbeitern. Für die Zechenbesitzer bildete das den Hebel, um die Behörden zum Einschreiten aufzufordern und den Streik insgesamt als »politischen Streik« zu brandmarken.[61] Das von den Behörden angeforderte Militär trat massiv auf; nach elf Tagen sah sich der Dreibund gezwungen, das Streikende zu verordnen.[62] Der Organisationsgrad sank nach dieser Niederlage stark.[63] Von einer Durchschlagskraft war die Bergarbeiterbewegung des Ruhrgebiets weit entfernt.

VII. Schluss

Das Normativitätsregime, das sich im Ruhrbergbau seit dem Ende der 1850er Jahre entwickelt hatte, war keine schlichte Frontstellung der zwei Blöcke Arbeit und Kapital, sondern besonders auf Seiten der Zechenbesitzer ein ausgesprochen komplexes Organisationsnetz. Die Organisationslogik beider Pole unterschied sich dabei erheblich und grundlegend. Bei den Zechenbesitzern wurde aus der Motivation heraus, gemeinsame Interessen – v. a. und zunächst wirtschaftspolitische – gemeinsam vertreten zu können, der Bergbauverein gegründet. Von Anfang an hatte der keineswegs die Aufgabe, die Interessen der Zechenbesitzer umfassend zu vertreten, sondern er erhielt funktional differenzierte Zielstellungen. Das Aufgabenrepertoire des Bergbauvereins schloss dann bald die abwehrende, ja gewerkschaftsbeißende Haltung ein. Mit jedem Streik lernte das Organisationsgeflecht dazu, sodass die Zechenbesitzer bis 1914 über einen ganzen Strauß passfähiger Kampfmittel verfügten, die von verschiedenen Organisationen vorgenommen und koordiniert wurden. Das RWKS war Bestandteil dieses Netzes, aber aus dem Bergbauverein erst spät gegründet worden. Es bedeutete die wesentliche Grundlage für das Organisationsnetz der Zechenbesitzer, war aber nicht unmittelbar mit der Arbeiterpolitik verknüpft. Vielmehr schützten der Bergbauverein und andere anhängende Organisationen das Syndikat und ermöglichten den Zechenbesitzern, das Syndikat als exklusiven Raum für die Regulierung von Preis, Produktion und Absatz zu nutzen.

Von dieser Struktur, die den Ersten Weltkrieg praktisch nahtlos überstand, profitierten die Zechenbesitzer auch nach 1918, als sie mit den Sozialisierungsforderungen konfrontiert wurden. Denn die Stellen, die eine Sozialisierung forderten, waren vielfältig und v. a. auch vielstimmig. Im Syndikat ging man davon aus, dass der »Bergwerksbesitz« auf das »[S]chwerste bedroht« sei.[64] Hilfreich aus Sicht des Syndikats aber war, dass ein »wüstes Durcheinander« herrschte, die effektive Organisationsstruktur des Ruhrbergbaus aber kaum Beachtung fand. Und so gelang es dem Bergbauverein, die Forderungen weitgehend abzuwehren. Interna des Kohlensyndikats konnten mit Erfolg verborgen werden. Weder die Vorschläge des Reichswirtschaftsamts, das einen stark im Syndikatsinteresse formulierten Entwurf eingebracht hatte,[65] noch die Sozialisierungskommission, die von Gewerkschaftern und Wissenschaftlern besetzt war[66] und sich auf die Schaffung eines »Kohlenparlaments« verständigt hatte, setzten ihre Überlegungen in Bezug zum Organisationsnetz der Arbeitgeber. Zusätzlich wurden die Vorschläge der Sozialisierungskommission entscheidend dadurch geschwächt, dass die veröffentlichten Ergebnisse in ein Mehrheits- und Minderheitsgutachten zerfielen.[67] Der Sozialisierungskommission war es nicht gelungen, einen Vorschlag mit einer Stimme vorzubringen. Gelungen war die Abwehr der Sozialisierung auch durch das dreigliedrige Normativitätsregime: Das Syndikat, das sehr aktiv an der Gestaltung des Gesetzes mitarbeitete, überließ – wie etabliert – die Öffentlichkeitsarbeit dem Bergbauverein und die Abwehr der Arbeitnehmerinteressen dem Zechenverband. Während der Berg-

61 Ebd., 121.
62 Brüggemeier (1983) 231.
63 Ebd., 232.
64 Willi Huber an Kirdorf, 20.09.1918, in: Montan.Dok / BBA (Fn. 1) 55/360.
65 Div. Berichte und Zusammenfassungen, in: Montan.Dok / BBA (Fn. 1) 33/946.
66 Darin: Joseph Schumpeter, Emil Lederer, Carl Ballod; Leitung: Karl Kautsky; Gewerkschafter: Otto Hue; von den Sozialisten: Rudolf Hilferding.
67 Dazu Berichte und Zusammenfassungen in: Montan.Dok / BBA (Fn. 1) 33/946.

bauverein die Öffentlichkeit fütterte und den Informationen über die vermeintliche »Sozialisierung« nicht nur nicht widersprach, sondern sie noch anheizte, war der Zechenverband damit befasst, mit den Gewerkschaften zu verhandeln, wobei er immer wieder angab, nicht offiziell über etwaige Tarifverordnungen oder etwa den 8-Stunden-Tag verhandeln zu dürfen. Der Zechenverband gab sich mandatslos. Profit schlugen alle drei Organisationen aus diesem Vorgehen. Das schwächte die Position der nur wenig geeinten Arbeitnehmerseite. Wie schon vor dem Krieg gelang es den Bergarbeitern – v. a. den Gewerkschaften – auch in dieser ersten Nachkriegsphase nicht, sich aus ihrer Defensive zu befreien.[68] Das lag nicht zuletzt daran, dass die Arbeiterseite erheblich dadurch geschwächt war, dass sie zwar ebenfalls differenziert organisiert war, eine funktionale Differenzierung aber nicht stattgefunden hatte, die Organisation der Gewerkschaften vielmehr eine exkludierende und lebensweltlich gebundene geblieben war.

■

Bibliographie

- Berg, Werner (1984), Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland und Großbritannien im Übergang zum »organisierten Kapitalismus«. Unternehmer, Angestellte, Arbeiter und Staat im Steinkohlenbergbau des Ruhrgebietes und von Südwales, 1850–1914, Berlin
- Berger, Stefan (2000), Social Democracy and the Working Class in Nineteenth- and Twentieth-Century Germany, New York (NY)
- Böse, Christian (2018), Kartellpolitik im Kaiserreich. Das Kohlensyndikat und die Absatzorganisation im Ruhrbergbau 1893–1919, Berlin
- Brüggemeier, Franz-Josef (1983), Leben vor Ort. Ruhrbergleute und Ruhrbergbau, 1889–1919, München
- Budrass, Lutz, Eva-Maria Roelevink (2024), Die Macht der Entwässerung. Die Emschergenossenschaft und die Erfindung des Ruhrgebiets, Bielefeld
- Buschak, Willy (1990), Gewerkschaftliche Organisierung, in: Köllmann et al. (Hg.), Bd. 1, 729–806
- Feldman, Gerald D. (1985), Armee, Industrie und Arbeiterschaft in Deutschland 1914–1918, Berlin
- Feldman, Gerald D. (1980), Arbeitskonflikte im Ruhrbergbau 1919–1922. Zur Politik von Zechenverband und Gewerkschaften in der Überschichtenfrage, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 2, 168–223
- Hartmann, Knut (1977), Der Weg zur gewerkschaftlichen Organisation. Bergarbeiterbewegung und kapitalistischer Bergbau im Ruhrgebiet, 1851–1889, München
- Heinrichsbauer, August (1939), Kohlenkontor Weyhenmeyer & Co. und die Süddeutsche Kohlenwirtschaft, [unveröffentl. Ms.], o. O. u. o. D.
- Holtfrerich, Carl-Ludwig (1973), Quantitative Wirtschaftsgeschichte des Ruhrkohlenbergbaus im 19. Jahrhundert: Führungssektoranalyse, Dortmund
- Kaelble, Hartmut (1967), Industrielle Interessenpolitik in der Wilhelminischen Gesellschaft. Centralverband Deutscher Industrieller 1895–1914, Berlin
- Kealey, Maura (1979), Kampfstrategien der Unternehmerschaft im Ruhrbergbau seit dem Bergarbeiterstreik von 1889, in: Mommsen / Borsdorf (Hg.), 175–198
- Klessmann, Christoph (1979), Polnische Bergarbeiter im Ruhrgebiet 1870–1945: Soziale Lage und gewerkschaftliche Organisation, in: Mommsen / Borsdorf (Hg.), 109–130
- Köllmann, Wolfgang et al. (Hg.) (1990), Das Ruhrgebiet im Industriezeitalter: Geschichte und Entwicklung, Bd. 1 und 2, Düsseldorf
- Mommsen, Hans, Ulrich Borsdorf (Hg.) (1979), Glück auf, Kameraden! Die Bergarbeiter und ihre Organisation in Deutschland, Köln
- Mommsen, Wolfgang J. (2002), War der Kaiser an allem schuld? Wilhelm II. und die preußisch-deutschen Machteliten, München
- Müller-Jentsch, Walther (1996), Theorien Industrieller Beziehungen, in: Industrielle Beziehungen / The German Journal of Industrial Relations 3, 36–64
- O.V. (1933), Die Syndikatsverträge des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats 1893–1925, Essen
- Przigoda, Stefan (2002), Unternehmensverbände im Ruhrbergbau. Zur Geschichte von Bergbau-Verein und Zechenverband 1858–1933, Bochum
- Roelevink, Eva-Maria (2015), Organisierte Intransparenz. Das Kohlensyndikat und der Niederländische Markt 1915–1932, München

68 Ausführlich Feldmann (1980).

- Roelevink, Eva-Maria, Dieter Ziegler (2021), Wie organisiert war der Kapitalismus im Kaiserreich? Verbände, Kartelle und personelle Verflechtungen, in: Pfister, Ulrich et al. (Hg.), Deutschland 1871. Die Nationalstaatsbildung und der Weg in die moderne Wirtschaft, Tübingen, 245–266
- Rohe, Karl, Wolfgang Jäger, Uwe Dorow (1990), Politische Gesellschaft und politische Kultur, in: Köllmann et al. (Hg.), Bd. 2, 419–507
- Saul, Klaus (1981), Zwischen Repression und Integration. Staat, Gewerkschaften und Arbeitskampf im kaiserzeitlichen Deutschland 1884–1914, in: Tenfelde, Klaus, Heinrich Volkmann (Hg.), Streik. Zur Geschichte des Arbeitskampfes in Deutschland während der Industrialisierung, München, 194–208
- Schmoeckel, Mathias, Matthias Maetschke (2016), Rechtsgeschichte der Wirtschaft. Seit dem 19. Jahrhundert, 2. Aufl., Tübingen
- Steinisch, Irmgard (1979), Der Gewerkverein Christlicher Bergarbeiter, in: Mommsen / Borsdorf (Hg.), 273–300
- Szlanta, Piotr (2022), Der »Polenfresser« gegen die »Reichsfeinde«: Kaiser Wilhelm II. und die Polen 1888–1918, Wiesbaden
- Tenfelde, Klaus (1990), Soziale Schichtung, Klassenbildung und Konfliktlagen im Ruhrgebiet, in: Köllmann et al. (Hg.), Bd. 2, 121–217
- Tenfelde, Klaus (1981), Sozialgeschichte der Bergarbeiterschaft an der Ruhr im 19. Jahrhundert, 2. Aufl., Bonn
- Tenfelde, Klaus, Helmuth Trischler (Hg.) (1986), Bis vor die Stufen des Throns. Bittschriften und Beschwerden von Bergleuten im Zeitalter der Industrialisierung, München
- Tenfelde, Klaus, Thomas Urban (Hg.) (2010), Das Ruhrgebiet. Ein historisches Lesebuch, 2 Bde., Essen
- Tilly, Richard H., Michael Kopsidis (2020), From Old Regime to Industrial State. A History of German Industrialization from the Eighteenth Century to World War I, Chicago (IL)
- Trischler, Helmuth (1988), Steiger im deutschen Bergbau. Zur Sozialgeschichte der technischen Angestellten 1815–1945, München
- Vogel, Jakob (1999), Moderner Traditionalismus. Mythos und Realität des Bergwerkseigentums im preußisch-deutschen Bergrecht des 19. Jahrhunderts, in: Siegrist, Hannes, David Sugarman (Hg.), Eigentum im internationalen Vergleich, 18.–20. Jahrhundert, Göttingen, 185–208
- Weber, Wolfhard (1990), Entfaltung der Industriewirtschaft, in: Köllmann et al. (Hg.), Bd. 1, 199–319
- Weisbrod, Bernd (1989), Arbeitgeberpolitik und Arbeitsbeziehungen im Ruhrbergbau. Vom »Herr-im-Haus« zur Mitbestimmung, in: Feldman, Gerald D., Klaus Tenfelde (Hg.), Arbeiter, Unternehmer und Staat im Bergbau. Industrielle Beziehungen im internationalen Vergleich, München, 107–162
- Weisbrod, Bernd (1978), Schwerindustrie in der Weimarer Republik. Interessenpolitik zwischen Stabilisierung und Krise, Wuppertal
- Welskopp, Thomas (2000), Sattelzeitgenosse. Freiherr Karl vom Stein zwischen Bergbauverwaltung und gesellschaftlicher Reform in Preußen, in: Historische Zeitschrift 271,2, 347–372









Los cabildantes contaron con el apoyo de una red tanto de indígenas como de no indígenas. Gracias a la solidez de su caso, contaron incluso con el favor de las autoridades... pero estaban muy lejos de sus supuestos aliados.



Matthias Ebbertz

Die Aushandlung betrieblicher Regeln nach dem Betriebsrätegesetz von 1920*

Die Arbeitsordnung im Spannungsfeld institutioneller Interessen in der frühen Weimarer Republik

Jene Vorschriften, die die Arbeitsbeziehungen ausgestalten, zählt man für gewöhnlich zum Arbeitsrecht. Arbeitsrecht ist nach üblichem juristischen Verständnis Gesetzesrecht. Die normativen Strukturen der Arbeitsbeziehungen waren aber auch Gegenstand betrieblicher und überbetrieblicher, mithin nicht-staatlicher Setzung respektive Aushandlung.[1] Staatliches Arbeitsrecht und nichtstaatliche Normen darüber, wer welche Arbeit zu welchen Bedingungen zu verrichten hatte[2], waren in einem verflochtenen Spannungsverhältnis aufeinander bezogen. Dies liegt schon in der Struktur des Arbeitsrechts begründet. Eine Gesetzgebung, die universelle Regeln aufstellen will, kann nicht alle partikularen Gegebenheiten umfassend formal vorhersehen.[3] Umgekehrt entwickelte sich das Arbeitsrecht auch aus den konkreten Konflikten und Problemstellungen: »Labour law thus doesn't only regulate class conflict, it evolves with it and through it – in the struggle over legal change as social progress, driven by the countervailing power of the sellers of that imperfect commodity, labour.«[4] Diese mussten jedoch nicht zwangsläufig ins staatliche Arbeitsrecht Eingang finden, sondern wurden auch auf unteren Normierungsebenen verbindlich in »Recht« geregelt.

Ein Vorschriftentyp, in dem solcherart entstandene Normen fixiert waren, waren Arbeitsordnungen, die »die äußere Form der Arbeitsleistung, die Ordnung des Betriebes und das disziplinare Verhalten der Arbeiter« regelten.[5] Die einseitige Setzung der Arbeitsordnung durch den Arbeitgeber vor 1920 galt als *das* »Symbol der Vormachtstellung des Arbeitgebers im Betrieb«[6], was unter anderem in der früheren Bezeichnung als »Hausgesetz« – eine Bezeichnung, die zudem den vermeintlichen Rechtsrang dieser Ordnung betonte – zum Ausdruck kam.[7] Mit dem Betriebsrätegesetz 1920 (BRG) wurde erstmals die Betriebsvertretung, also die von den Beschäftigten gewählte Arbeitnehmerrepräsentation, formal in die Gestaltung dieser normativen Strukturen einbezogen. Zukünftig konnte die Arbeitsordnung in arbeitsordnungspflichtigen Betrieben nur noch im Einvernehmen mit dem Arbeiterrat[8] erlassen werden. Bei Nichteinigung entschied ein Schlichtungsausschuss durch verbindlichen Schiedsspruch.[9] Die Arbeitsordnung war damit der einzige Regelungskomplex, in dem die Betriebsvertretung eine recht weitgehende gesetzlich abgesicherte Mitwirkungsbefugnis hatte.[10]

Empirische Untersuchungen zur betrieblichen Dimension des § 78 (Vereinbarung der Arbeitsordnung) BRG und seiner praktischen Bedeutung für die betrieblichen Arbeitsbeziehungen fehlen weitgehend.[11] Selbst wenn die Relevanz betrieblicher Aushandlungsprozesse betont wird, wird die rechtliche Dimension dabei eher als ein statischer institutioneller Rahmen gefasst.[12] Dabei befand sich auch dieser gesetzliche »Rahmen« gerade in der Anfangs-

* Der Artikel ist – unter Beachtung der promotionsordnungsrechtlichen Vorschriften und in Absprache mit meinen Gutachtern – in Teilen wörtlich meiner noch einzureichenden Dissertation (*Die Verhandlung der Ordnung. Betriebsräte in der Weimarer Republik* [Arbeitstitel]) entnommen und an die formalen Vorgaben für diese Zeitschrift angepasst.

1 Collin et al. (2023).

2 Streeck / Dukes (2023) 15.

3 Ebd., 38–39.

4 Ebd.

5 Brigl-Matthiass (1926) 167.

6 Flatow / Kahn-Freund (1931) 377; ähnlich schon Flatow (1920) 92.

7 So der Name für die Arbeitsordnung des Maschinenbauers Carl Gottlieb Haubold in Chemnitz, Sachsen, siehe den Beitrag von Johanna Wolf in diesem Band; siehe auch Wolf et al. (2022) 199.

8 Der Arbeiterrat als Teil des Betriebsrats war zuständig für Aushandlung, Vereinbarung und Unterzeichnung der Arbeitsordnung.

9 § 75 BRG.

10 Kittner / Däubler / Cerny (2022) 200–201.

11 Siehe ebd., 211, ebenso Bender (2022) 153. Die einzige, umfassende Monographie zur betrieblichen Mitbestimmung in der Weimarer Republik stammt von Plumpe (1999); die einzige monographische soziologische Untersuchung zur Praxis des BRG, die auch auf einige Aspekte der Verhandlung der Arbeitsordnung eingeht, ist noch zeitgenössisch Brigl-Matthiass (1926).

12 So etwa bei Trinczek (2010) 841–842.

phase der Weimarer Republik selbst in einem dynamischen Entstehungs- und Ausdeutungsprozess. Mit der Perspektive auf die nicht-staatlichen Akteure als Normproduzenten kann die statische Perspektive von Rechtsgeltung und -durchsetzung einer differenzierteren Betrachtung weichen.[13] Begreift man Recht nicht nur als den staatlichen gesetzlichen Rahmen, dann fassen auch die betrieblichen und überbetrieblichen nicht-staatlichen Akteure der Wirtschaft Ergebnisse von Aushandlungsprozessen in »Recht«.[14] Zugleich ist dieses »Recht«, sind die betrieblichen Normen ökonomisch so bedeutsam und deshalb so umkämpft, weil sich in ihnen konkrete betriebswirtschaftliche und arbeitsmarktbezogene konfliktreiche Problemfelder zu einer rechtlich verbindlichen Vereinbarung manifestieren.

Anknüpfend an Benders konzeptionelle Beschreibung des dualen Systems der industriellen Beziehungen als einer Konfiguration, »in der die arbeitspolitischen Koalitionen (Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände) als Kräfte der sektoralen Mesoebene mit den auf der Mikroebene der Betriebe agierenden Betriebsräten koexistieren, koordiniert durch selbstproduzierte, praxisgenerierte Normativität und durch das kollektive Arbeitsrecht des Staates«,[15] werden im Folgenden die Aushandlung und Einführung einer neuen Arbeitsordnung im komplexen Gefüge überbetrieblicher und betrieblicher Akteure anhand eines Auszugs aus einer Fallstudie über das Drahtwerk Boecker & Comp. in Gelsenkirchen, einer Abteilung des Konzerns Gutehoffnungshütte (GHH), als sozialer Aushandlungsprozess von Normen[16] untersucht. Der Betrieb als elementare Einheit des Industriekapitalismus[17] kann als eine *power arena* betrachtet werden, in der sich die »Herausbildung von Normen und Institutionen aus der Praxis«[18] beobachten lässt. Er ist eingebunden in ein komplexes »Verhandlungssystem der verbundenen Autonomien«[19] und kann daher nicht isoliert betrachtet werden, sondern befindet sich als Kristallisationspunkt im mehrdimensionalen Spannungsfeld staatlicher und nicht-staatlicher Akteure.

I. Regulierungsakteure

Die Normerzeugung im Sinne einer »Verdichtung der Verfassungsordnung«[20] als »Prozess der Normkonkretisierung«, der Neusetzung, Uminterpretation und Aneignung[21] stellt unweigerlich die Frage nach den Akteuren. Ernst Fraenkel bemerkte in der Rückschau auf zehn Jahre BRG 1930: Das Betriebsräterecht basiere zwar auf dem Betriebsrätegesetz von 1920, aber »die Normen des Gesetzes haben […] in Verfolg der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung eine Eigenbewegung erhalten«, die es gerechtfertigt erscheinen lasse, vom Betriebsrätegesetz »unserer Tage« zu sprechen.[22] Während Fraenkel sich damit auf die Rechtsprechung der Richter bezog, lässt sich dieser Gedanke auch auf die Ebene des Betriebs jenseits der großen Regulierungsakteure beziehen.[23]

Maßgebende Akteure waren auf betrieblicher Ebene das Management, die Betriebsvertretung und die Belegschaft. Bei größeren Konzernen kamen dazu die übergeordneten Managementstufen wie auch die sozialpolitischen Büros. Management und Betriebsvertretung waren ihrerseits eingebunden in die jeweiligen organisatorischen Zusammenschlüsse, die Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften auf Reichsebene sowie deren regionalen Untergliederungen. Eine wachsende Rolle spielten die juristischen Experten der Verbände. Diese waren insbesondere für solche Unternehmen von Vorteil, die sich keine eigene Rechtsabteilung leisten konnten und gaben auf Arbeitnehmerseite wichtige juristische Hilfestellung für die Betriebsvertretungen. Große Konzerne wie die GHH verfügten über eigene sozialpolitische Abteilungen, die oftmals von Juristen geleitet wurden und eine zunehmende Bedeutung für die innerbetriebliche Kommunikation und die Bereitstellung und Koordination normativen Wissens für die internen Aushandlungsprozesse von betrieblichen Regeln spielten.[24]

Auch die Betriebsvertretungen ihrerseits waren durch ihre Stellung zwischen Betriebsleitung, so-

13 Duve (2021) 11, ebenso Duve (2017) 90; siehe auch Collin (2017) 148.
14 Pahlow / Teupe (2019) 313–314.
15 Bender (2022) 149.
16 Die Anregung verdanke ich den Diskussionen in der Abteilung »Historische Normativitätsregime« des Max-Planck-Instituts für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie, allerdings ohne die für Thomas Duves Konzeption zentrale Untersuchung von Translationsprozessen und Normativitätswissen zu übernehmen: Duve (2022) 14.
17 Welskopp (2014) 3–15.
18 Duve (2022) 12–13.
19 Bender (2022) 153.
20 Duve (2017) 89.
21 Ebd., 97.
22 Fraenkel (1930/1966) 97.
23 Siehe dazu vor allem Collin (2018).
24 Siehe auch Plumpe (1999) 133.

zialpolitischer Abteilung der Konzerne, Gewerkschaften und Belegschaft in einer komplexen Handlungs- und Kommunikationsstruktur eingebunden. Staatliche Akteure waren das Reichsarbeitsministerium, das mit Bescheiden in Auslegungsfragen seine normative Interpretation durchzusetzen suchte.[25] Allerdings waren die Bemühungen der Exekutive, über Bescheide gestaltend einzugreifen, nicht immer erfolgreich, zumal diese in der Mehrheit nicht als selbständige Rechtsquelle anerkannt wurden.[26] Jede Arbeitsordnung musste außerdem behördlich überprüft werden, dafür waren die unteren kommunalen Verwaltungsbehörden zuständig. Dadurch ergab sich das für das Arbeitsrecht der Weimarer Republik so typische fragmentierte Gefüge an beteiligten Akteuren und Zuständigkeiten. Auch wenn Juristen maßgeblich beteiligt waren, handelte es sich bei vielen der Akteure um juristische Laien. Diese hatten vielmehr die Lösung konkreter Probleme als große dogmatische Diskussionen im Sinn.

In der sich herausbildenden arbeitsrechtlichen Wissenschaft in den Anfangsjahren der Weimarer Republik hingegen wurde die Aushandlung einer Arbeitsordnung bisweilen mit hohen Erwartungen aufgeladen. Die an der Ausarbeitung des BRG beteiligten Juristen verglichen die neue Stellung der Arbeitsordnung enthusiastisch mit dem demokratischen Gesetzgebungsprozess. Sinzheimer begriff die Arbeitsordnung als Betriebsvereinbarung, die »objektives Recht für die Betriebsangehörigen« enthalte.[27] Flatow sah in der Arbeitsordnung ein »Betriebsgesetz«, dem der Arbeitnehmer »mit dem Eintritt in den Betrieb unterworfen [ist], gerade wie der Bewohner einer Stadt den Gesetzen der Stadt, des Landes, des Reiches«.[28] An diesem Gesetzgebungsprozess sollten die Arbeitnehmer nun beteiligt werden.

Der Betrieb sollte aus ihrer Sicht Grundstein einer Art öffentlich-rechtlich organisierten Wirtschaftsverfassung werden und die neue von Arbeitgeber und Betriebsvertretung gemeinsam ausgeübte »Betriebsgesetzgebungsgewalt« wurde ausgehend von der »Grundidee ›Arbeitsordnung‹ als Integrationsmodell analog der staatlichen Legislative« verstanden.[29] Die Arbeitsordnung wurde als unterster Baustein der sozialen Demokratie gesehen, als die demokratische Verfassung des Betriebes und wesentliches Element einer konstitutionellen Fabrik.[30] Spiegelbildlich zur politischen Demokratie sollte diese durch eine soziale Demokratie oder Wirtschaftsdemokratie ergänzt werden.[31] Die Erhöhung der Belegschaft zum kollektiven Rechtssubjekt wurde mit der Hoffnung verbunden, aus dem Arbeitsuntertanen den Arbeitsbürger zu formen.[32]

II. Die Aushandlung von Musterarbeitsordnungen

Zwar war formal die Aushandlung der Arbeitsordnung in die Hand dieser »Arbeitsbürger« gegeben, doch schalteten sich zunächst die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen der Metallindustrie vor. Die Arbeitgeberseite wollte möglichst viele Sachfragen in umfassenden Arbeitsordnungen regeln, während insbesondere der Deutsche Metallarbeiter-Verband (DMV) diese den Tarifverträgen vorbehalten und die Arbeitsordnungen auf die gesetzlichen Mussbestimmungen nach der Gewerbeordnung beschränken wollte.[33] Einig waren sie sich darin, die Arbeitsordnungen möglichst bereits überbetrieblich zu vereinbaren.[34]

Der gemeinsame Entwurf einer Musterarbeitsordnung als einheitliche Grundlage für alle Betriebe der deutschen Metallindustrie umfasste 32 Paragraphen. Die Arbeitgeberseite hatte sich mit einem ausführlichen Regelungsdokument damit letztlich zwar weitgehend durchgesetzt, die Themen mit Konfliktpotential blieben aber

25 Nikisch (1928) 1144.
26 Ramm (1980) 236; ähnlich schon Sinzheimer (1927) 52; dagegen argumentiert Buddeberg zurecht, dass Bescheide faktisch Wirkung dann erlangten, wenn sich an ihnen orientiert wurde: Buddeberg (1925) 6.
27 Sinzheimer (1921) 11.
28 Flatow (1921) 71.
29 Becker (2005) 120–121.
30 Kaskel (1925) 58. Der Begriff der konstitutionellen Betriebsverfassung wurde von Heinrich Freese (Freese [1909]) und zuvor Gustav Schmoller (Schmoller [1904] 277) geprägt, breitere Verwendung fand er aber erst in den 1920er Jahren in der Weimarer Republik; siehe auch Rudloff (2021) 250.
31 Becker (2005) 63; siehe generell Milert / Tschirbs (2012).
32 So etwa Fraenkel in: Fraenkel (1930/1966) 111: Das BRG vermöge, Hemmungen zu beseitigen, »die dem Gefühl, Arbeitsbürger zu werden, entgegenstehen«; ebenso Sinzheimer (1922) 11.
33 Kittner / Däubler / Cerny (2022) 210.
34 Dissmann (1920).

ausgespart.[35] Der Arbeitgeberverband für die Nordwestliche Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller (Arbeit Nordwest) vereinbarte mit den Gewerkschaften des rheinisch-westfälischen Industriebezirks unter Hinzuziehung einiger Betriebsratsmitglieder eine eigene Musterarbeitsordnung.[36] Diese war mit 50 Paragraphen noch ausführlicher als die reichsweite Musterordnung. Arbeit Nordwest war der Auffassung, dass diese Arbeitsordnung nun ein »tariflich« vereinbartes und damit der Mitwirkung der Arbeiterräte entzogenes Normenwerk sei[37] und drängte bei seinen Mitgliedern darauf, sie ohne betriebliche Verhandlungen zu übernehmen.[38]

Aufgrund erheblicher Probleme, die Vorlage wie geplant in den Betrieben zur Unterschrift zu bringen, pochte Arbeit Nordwest auf einem Treffen der Bezirksarbeitsgemeinschaft im Oktober 1920 nochmals auf die tarifliche Verbindlichkeit. Die Gewerkschaften wiesen diese Auffassung jedoch zurück. Der Zusatz »tariflich« musste gestrichen und die Mustervorlage fortan als »Normalarbeitsordnung« bezeichnet werden.[39] Die Arbeitgeber waren nun gezwungen, die Arbeitsordnung, die nur noch Vorschlagcharakter hatte, mit dem Arbeiterrat, wo dieser es wünschte, zu beraten. Arbeit Nordwest gab intern die Marschrichtung vor, jeglichen Versuchen einer betrieblichen Abänderung der Arbeitsordnung durch die Arbeiterräte mittels einer Anrufung der Schlichtungsausschüsse zu begegnen.[40] Reichsarbeitsminister Heinrich Brauns hatte unmissverständlich deutlich gemacht, dass die Schlichtungsausschüsse im Sinne der Musterordnung entscheiden würden.[41]

Der Düsseldorfer Schlichtungsausschuss folgte in einem Entscheid vom November 1920 in dieser Frage der Linie des Reichsarbeitsministeriums (RAM). Die im westfälischen Industriebezirk vereinbarte Normalarbeitsordnung sei »ein von der Arbeitsgemeinschaft (Tarifgemeinschaft) im Rahmen der Zuständigkeit der vertragsschliessenden Organisationen getroffenes Uebereinkommen«.[42] Ob die Normalarbeitsordnung ausdrücklich als »tariflich« vereinbart wurde, sei daher unwichtig. Die Arbeitsgemeinschaft hatte allen angeschlossenen Betrieben einstimmig empfohlen, die Arbeitsordnungen unverändert zu übernehmen, um deren Einheitlichkeit sicherzustellen.[43] Der Schlichtungsausschuss argumentierte, dieser Vereinbarung der überbetrieblichen Tarifparteien müsse »so viel Kraft beigemessen werden, dass sie das Recht des einzelnen Betriebsrats auf Vereinbarung einer Arbeitsordnung gemäß § 78, 3 B. R. G.« einschränke.[44] Das Recht auf Abänderung sei im Einzelnen den Räten nur erlaubt, wenn die Betriebsverhältnisse diese bedingten.[45]

III. Fallstudie: Die betriebliche Verhandlung der Arbeitsordnung bei Boecker & Comp. in Gelsenkirchen

Im Oktober 1920 versuchte die Betriebsleitung der Gelsenkirchener GHH-Abteilung Boecker & Comp. den Arbeiterrat vor vollendete Tatsachen zu stellen und legte ihm die Normalarbeitsordnung

35 Siehe auch Hromadka (1979) 17.

36 Rundschreiben 76/20 des Arbeitgeberverbands für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller vom 26.08.1920, Rheinisch-Westfälisches Wirtschaftsarchiv (RWWA) 130-3060/8.

37 Rundschreiben 77/20 des Arbeitgeberverbands für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller vom 01.09.1920, RWWA 130-3060/8.

38 Rundschreiben 81/20 des Arbeitgeberverbands für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller vom 08.09.1920, RWWA 130-3060/8.

39 Bericht von der Sitzung der Bezirksarbeitsgemeinschaft vom 8.10.1920 im Rundschreiben 96/20 des Arbeitgeberverbands für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller vom 12.10.1920, RWWA 130-3060/8.

40 Protokoll der Mitgliederversammlung des Arbeitgeberverbands für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller vom 13.09.1920, RWWA 130-3060/8.

41 Schreiben des Ministerialrats Friedrich Sitzler im Auftrag des Reichsarbeitsministers Brauns an den Zechenverband vom 18.10.1920, RWWA 130-3060/8.

42 Entscheidung des Schlichtungsausschusses Düsseldorf vom 11.11.1920, abgedruckt im Rundschreiben 108/20 des Arbeitgeberverbands für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller vom 16.11.1920, RWWA 130-3060/8.

43 Ebd.

44 Entscheidung des Schlichtungsausschusses Düsseldorf vom 11.11.1920, abgedruckt im Rundschreiben 108/20 des Arbeitgeberverbands für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller vom 16.11.1920, RWWA 130-3060/8.

45 Ebd.

zur Unterschrift vor.[46] Mehrere Arbeiterräte Gelsenkirchener Unternehmen hatten daraufhin in einer gemeinsamen Aktion abgesprochene Änderungsanträge bei ihrer jeweiligen Betriebsleitung eingebracht.[47] Die Änderungsanträge basierten auf einem gemeinsamen Entwurf eines regionalen Betriebsrätezusammenschlusses,[48] einer überbetrieblichen Zusammenfassung von Betriebsräten.[49] Die Kraft des Erstentwurfs der Tarifparteien war aber insoweit wirksam, dass die Gelsenkirchener Arbeiterräte nicht mit einem völligen Gegenentwurf aufwarteten, sondern 23 Paragraphen auf der Grundlage der Musterordnung abzuändern suchten.[50]

Die Betriebsleitung der Abteilung Boecker & Comp. (GHH) hatte zu Beginn der Verhandlung mit dem Arbeiterrat deutlich gemacht, dass nur »der geringste Teil der vom Arbeiterrat vorgeschlagenen Änderungen […] Aussicht auf Berücksichtigung seitens der Werksverwaltung hätte«.[51] Die Direktion berief sich dabei auf den Beschluss der Bezirksarbeitsgemeinschaft (s. o.) und forderte vom Arbeiterrat, die Änderungsvorschläge zurückzunehmen.[52] Der Arbeiterrat bestand auf einer Beratung und berief sich dabei ausdrücklich auf den § 80 des BRG, »wonach von einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Arbeitsordnung« die Rede sei, und der den Arbeitgeber dazu verpflichte, die Arbeitsordnung mit dem Arbeiterrat zu verhandeln.[53] In einer anschließenden, beinahe vierstündigen Verhandlung hatte man schließlich die Diskussion des § 6 (von 50) der Normalarbeitsordnung abgeschlossen und war zu einer Einigung über strittige Formulierungen in drei Paragraphen gelangt, bevor man wegen der fortgeschrittenen Uhrzeit zur weiteren Tagesordnung übergehen musste.[54]

Auch eine zweite Sitzung brachte keine Ergebnisse. Im Gegenteil hatten sich die Verhandlungspositionen verhärtet. In der Zwischenzeit hatte die Arbeitgebervereinigung (AGV) Gelsenkirchen die lokale Koordination der Bemühungen um die Einführung der Arbeitsordnung übernommen und auf die konzertierte Aktion in mehreren Gelsenkirchener Betrieben aufmerksam gemacht, deren unbedingte und umfängliche Ablehnung sie forderte.[55] Die Arbeiterratsmitglieder ihrerseits zogen sich wieder auf ihre Maximalforderungen zurück, sodass auch die Fortführung der paragraphenweisen Verhandlung der vorherigen Sitzung nicht mehr zielführend erschien und die Sitzung recht schnell wieder beendet wurde, als die Direktion erklärte, man werde den Schlichtungsausschuss in dieser Frage anrufen, damit dieser eine Entscheidung treffe.[56]

Aufgrund der festgefahrenen Lage in Gelsenkirchen und da weder die bezirkliche noch die betrieblichen Einigungsversuche eine Lösung gebracht hatten, verständigte sich die Ortsarbeitsgemeinschaft in Gelsenkirchen auf die Gründung einer paritätischen Arbeitsordnungskommission,[57] die schon nach einer Verhandlungsrunde zu einer Einigung gelangte, woraufhin die Schlichtungsanträge zurückgezogen wurden.[58] Der größte Streitpunkt, den die Arbeitsordnungskommission zu klären hatte, waren die Kündigungsgründe. Anstoß erregte vor allem eine Formulierung des § 46 Abs. 2 der Arbeitsordnung, nach dem »Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter« ein Grund für fristlose Kündigung sein sollten. Die Arbeitnehmer forderten, hier nun zumindest »grobe Tätlichkeiten« vorauszusetzen, da sonst ein Paragraph geschaffen würde, durch den nun »jede geringste Kleinigkeit« als Tätlichkeit ausgelegt werden könnte. Die Arbeitgeberseite konnte den Paragraphen schließlich mit der Versicherung durchsetzen, dass eine gewisse »Erheblichkeit« der Tätlichkeit hier als Voraussetzung angenommen

46 Schreiben von Hermann Boecker an den Arbeiterrat der Boecker & Comp. (GHH) vom 08.10.1920, RWWA 130-3060/8.

47 In beinahe allen Gelsenkirchener Unternehmen der Metallindustrie wurden die gleichen Änderungsanträge eingebracht, siehe Rundschreiben 176/20 der Arbeitgebervereinigung Gelsenkirchen vom 30.11.1920, RWWA 130-3060/8.

48 Ebd. Einen Hinweis auf die Richtlinien zu Arbeitsordnungen, die von der Betriebsräte-Zentrale aufgestellt wurden, findet sich im Schreiben der Boecker & Comp. (GHH) an die Arbeitgebervereinigung Gelsenkirchen vom 17.12.1920, RWWA 130-3060/8.

49 Weipert (2014) 123.

50 Siehe Arbeitsordnung mit Änderungsformulierungen des Arbeiterrats, RWWA 130-3060/8.

51 Protokoll der Arbeiterratssitzung von Boecker & Comp. (GHH) am 26.11.1920, RWWA 130-3060/7.

52 Ebd.

53 Ebd.

54 Protokoll der Arbeiterratssitzung von Boecker & Comp. (GHH) am 26.11.1920, RWWA 130-3060/7.

55 Rundschreiben 176/20 der Arbeitgebervereinigung Gelsenkirchen vom 30.11.1920, RWWA 130-3060/8.

56 Protokoll der Arbeiterratssitzung von Boecker & Comp. (GHH) am Freitag, den 02.12.1920, RWWA 130-3060/7.

57 Protokoll der Sitzung der Ortsarbeitsgemeinschaft Gelsenkirchen vom 12.01.1921, RWWA 130-3060/8.

58 Schreiben von Hermann Boecker an Reichs- und Staatskommissar Ernst Mehlich (SPD) vom 24.03.1921, RWWA 130-3060/8.

werde.[59] Damit wurde zwar auf die Bedenken der Arbeitnehmervertreter eingegangen, mehr als eine formlose Zusicherung erreichten diese aber nicht.

Der Arbeiterrat von Boecker & Comp. bestätigte die Arbeitsordnung in der darauffolgenden Sitzung mit der Betriebsdirektion, allerdings waren die Strafbestimmungen wiederum ausdrücklich ausgenommen und vertagt worden.[60] Auch in der Arbeitsordnungskommission waren sie ausgespart worden.[61] Es hatte sich nämlich schnell gezeigt, dass der eigentliche Streitpunkt, der eine Einigung verhinderte, die Strafbestimmungen waren. Wieder versuchte Arbeit Nordwest, in der Frage eine Einigung für den gesamten Industriebezirk herbeizuführen, doch die Gewerkschaften verweigerten, die Strafrichtlinien gemeinsam zu beschließen, und verwiesen deren Ausgestaltung zurück auf die Betriebsebene.[62] An den Strafbestimmungen in der Arbeitsordnung entzündete sich 1920/21 die Auseinandersetzung um die innerbetriebliche Handlungsautonomie der Arbeitgeber.

In der Folge kam es zu langwierigen Verhandlungen zwischen der Betriebsvertretung und der Betriebsleitung von Boecker & Comp. (GHH) insbesondere um diese drei Punkte: 1. welche konkreten Vergehen in den Strafkatalog aufgenommen werden sollten, 2. die Höhe der Strafen und 3. über die Frage, von wem diese Einzelstrafen zu verhängen seien.[63] Die Werksleitung argumentierte dem Arbeiterrat gegenüber vor allem mit betriebspragmatischen Gründen: Bei einer Mitwirkung des Arbeiterrats in jedem Einzelfall würde die Straffestsetzung zu einem aufwändigen Verwaltungsakt.[64]

Auch die Abteilung für Arbeiterangelegenheiten (Abt. A), die sozialpolitische Abteilung der GHH in der Konzernzentrale in Oberhausen, bestand auf Anfrage der Abteilungsleitung in Gelsenkirchen darauf, dass in dieser wichtigen Frage keine Zugeständnisse gemacht werden dürften. Sie schlug vor, einen Strafkatalog als Zusatz zur Arbeitsordnung mit einer möglichst vollständigen Auflistung möglicher Vergehen mit festen anstelle von Maximalstrafen zu vereinbaren, deren Festsetzung in jedem Fall ohne die Arbeitervertretung geschehen könne, die lediglich für darüberhinausgehende Sonderfälle hinzuzuziehen sei.[65]

Die zuständigen Behörden und Schlichtungsausschüsse urteilten in dieser Frage in den frühen 1920er Jahren reichsweit uneinheitlich. Für die Gewerbebehörden konnte dies zu einem Problem werden, wenn »ihre Ansichten gegen einander ausgespielt« wurden.[66] In Gelsenkirchen beanstandete das Gewerbeaufsichtsamt die Arbeitsordnung einer ortsansässigen Firma, weil diese im § 50, der die Strafbestimmungen regelte, die Festsetzung der Einzelstrafen allein durch den Arbeitgeber vorsah.[67] Die Gelsenkirchener Arbeitgebervereinigung rief daraufhin intern in markigen Worten den »Kampf um den § 50« aus.[68] Die Arbeitgebervereinigungen liefen Sturm gegen jegliche Abänderungsversuche ihrer Arbeitsordnungen von Seiten der Behörden oder der Arbeiterräte. Mit zahlreichen Eingaben bei den jeweiligen Behörden versuchten sie, für ihre Position zu lobbyieren.[69] Für die Arbeitgebervereinigung war entscheidend, dass die Unternehmer weiterhin über das Alleinverhängungsrecht bei Strafen verfügten. Die Gelsenkirchener Arbeitgebervereinigung verpflichtete ihre Mitglieder in der Auseinandersetzung um die Strafbestimmungen ausdrücklich, alle Versuche von Arbeiterräten, sich ein Mitwirkungsrecht gleich welcher Art zu sichern, zurückzuweisen.[70]

59 Protokoll der Sitzung der Arbeitsordnungs-Kommission Gelsenkirchen vom 17.03.1921, RWWA 130-3060/8.

60 Protokoll der Arbeiterratssitzung von Boecker & Comp. (GHH) vom 11.04.1921, RWWA 130-3060/8.

61 Protokoll der Sitzung der Arbeitsordnungs-Kommission Gelsenkirchen vom 17.03.1921, RWWA 130-3060/8.

62 Rundschreiben 127/20 des Arbeitgeberverbands für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller vom 27.12.1920, RWWA 130-3060/8.

63 Siehe Protokoll der Arbeiterratssitzung von Boecker & Comp. (GHH) vom 26.07.1921, RWWA 130-3060/7.

64 Siehe Protokolle der Arbeiterratssitzungen von Boecker & Comp. (GHH) vom 26.07.1921 und 16.09.1921, RWWA 130-3060/7.

65 Schreiben der Abteilung Arbeiterangelegenheiten an Boecker & Comp. (GHH) vom 01.09.1921, RWWA 130-3060/8.

66 Schreiben der Gewerbeaufsicht Bochum an das Regierungspräsidium Arnsberg vom 15.11.1920, LAV NRW, Abteilung Westfalen, K101 1538, Bl. 152–153.

67 Rundschreiben 67/21 der Arbeitgebervereinigung Gelsenkirchen vom 21.04.1921, RWWA 130-3060/8.

68 Rundschreiben 88/21 der Arbeitgebervereinigung Gelsenkirchen vom 28.05.1921, RWWA 130-3060/8.

69 Zahlreiche solcher Eingaben für den Regierungsbezirk Arnsberg sind dokumentiert in: LAV NRW, Abteilung Westfalen, K101 1538.

70 Rundschreiben 53/21 der Arbeitgebervereinigung Gelsenkirchen vom 18.03.1921, RWWA 130-3060/8.

Alle Versuche, das Gelsenkirchener Gewerbeaufsichtsamt umzustimmen, blieben jedoch erfolglos. Die Gelsenkirchener Arbeitgebervereinigung drohte in einem ausführlichen Schreiben an die Behörde, dass man in Zukunft anstelle von Strafen als milderer Form der Sanktionierung mehr Arbeiter direkt kündigen müsse.[71] Auch versuchte man noch einmal vergeblich, zumindest auf Ebene der Ortsarbeitsgemeinschaft mit den Gewerkschaften eine überbetriebliche Vereinbarung zu treffen, um den Widerstand der Arbeiterräte damit zu umgehen.[72] Zwar hatten die Gewerkschaften auf Ebene des westfälischen Industriebezirks angeblich noch im September 1920 mit der Position von Arbeit Nordwest übereingestimmt, dass die Einzelfestsetzung Sache der Betriebsleitung bleiben solle.[73] Die Gelsenkirchener Gewerkschaftssektionen waren in der Frage jedoch nun nicht bereit, eine entsprechende überbetriebliche Vereinbarung zu treffen.[74]

Der Arbeiterrat der Boecker & Comp. (GHH) seinerseits legte der Direktion einen Gegenentwurf zu den Strafbestimmungen vor, der für die Betriebsleitung unannehmbar war. Nicht nur hätte die Betriebsvertretung sich mit ihrem Vorschlag ein umfängliches Recht der Mitwirkung bei Bestrafungen gesichert. Brisant war darüber hinaus der Versuch der Betriebsvertretung, die fristlosen Kündigungen nach den in § 46 der Arbeitsordnung und § 123 der Gewerbeordnung aufgeführten Fällen als Strafen im Sinne der Arbeitsordnung zu interpretieren und sich somit auch bei elementaren arbeitsmarktpolitischen Entscheidungen ein Mitspracherecht zu erwirken.[75] Da die Verhandlungen kein Ergebnis brachten und beide Seiten auf ihrem Standpunkt beharrten, drohten die Arbeitnehmervertreter damit, den nächsten praktischen Fall einer Bestrafung vor den Schlichtungsausschuss zu bringen und diesen die Frage damit grundsätzlich klären zu lassen.[76]

Im September 1921 einigte man sich in einer weiteren Arbeiterratssitzung schließlich in den entscheidenden Streitpunkten: Die Betriebsleitung setzte sich damit durch, dass eine möglichst ausführliche Liste erstellt werden sollte, deren Verstöße sie ohne Hinzuziehung des Arbeiterrats ahnden konnte, während für darüberhinausgehende Strafen der Arbeiterrat einbezogen werden musste. Um den Forderungen des Arbeiterrats entgegenzukommen, einigten sich die Kontrahenten auf ein Verfahren, nach dem die Strafen frühestens 48 Stunden nach Festsetzung durch Aushang bekanntgegeben werden sollten. In der Zwischenzeit konnte der Arbeiterrat Beschwerde einlegen. Die Details sollten, wieder einmal, von einer neu zu bildenden Kommission ausgearbeitet werden.[77]

Die fünfgliedrige Kommission aus drei Vertretern des Arbeiterrats und zwei Vertretern der Werksleitung tagte im Oktober 1921 und vereinbarte wie geplant den Strafkatalog als einen Anhang zur Arbeitsordnung. Die Direktion setzte durch, die Strafen eigenständig festsetzen zu dürfen. Man ging aber insofern auf die Forderungen der Arbeitnehmer ein, dass bei »leichteren Fällen« bei einem bis zu »zweimaligen Verstoß innerhalb von drei Monaten« nur verwarnt werden solle. Der Arbeiterrat erreichte, dass alle über den Katalog hinausgehenden Strafen seiner Mitwirkung bedurften. Auch für eine Änderung des Strafmaßes bedurfte es des Einvernehmens mit der Betriebsvertretung.[78] Ebenfalls durchsetzen konnte die Direktion sich mit der von der Abteilung A der GHH geforderten Aufnahme einer Bestimmung in den Strafkatalog, die »groben Unfug« unter Strafe stellte.[79] Damit war ein gewisser Auslegungsspielraum für die Anwendung von Strafen ohne Arbeitnehmerbeteiligung geschaffen.

Die vom Arbeiterrat geforderte Interpretation der fristlosen Entlassungen als Strafen wurde zurückgewiesen. Der § 46 der Arbeitsordnung führte die Verstöße auf, die mit einer direkten Kündigung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist geahndet werden konnten und zudem mit Einbehaltung

71 Schreiben der Arbeitgebervereinigung Gelsenkirchen an die Gewerbeaufsicht Gelsenkirchen vom 14.06.1921, RWWA 130-3060/8.

72 Bericht von der Mitgliederversammlung der Arbeitgebervereinigung Gelsenkirchen vom 10.06.1921, RWWA 130-3060/8.

73 Rundschreiben 8/20 der Arbeitgebervereinigung Gelsenkirchen vom 06.09.1920, RWWA 130-3060/8.

74 Rundschreiben 98/21 der Arbeitgebervereinigung Gelsenkirchen vom 17.06.1921, RWWA 130-3060/8, siehe auch Protokoll der Mitgliederversammlung der Arbeitgebervereinigung Gelsenkirchen vom 21.06.1921, RWWA 130-3060/8.

75 Entwurf des Betriebsrats für die Strafbestimmungen zur Arbeitsordnung von Boecker & Comp. (GHH) vom Juli 1921, RWWA 130-3060/8.

76 Protokoll der Arbeiterratssitzung von Boecker & Comp. (GHH) vom 26.07.1921, RWWA 130-3060/7.

77 Protokoll der Arbeiterratssitzung von Boecker & Comp. (GHH) am 16.09.1921, RWWA 130-3060/7.

78 Entwurf, vereinbart in der Sitzung der Arbeitsordnungskommission von Boecker & Comp. (GHH) am 24.10.1921, RWWA 130-3060/8.

79 Ebd.

des rückständigen Lohns bestraft wurden, der ebenso wie Strafgelder in die Arbeiterunterstützungskasse überführt wurde. Die dort aufgeführten Tatbestände, die zur fristlosen Kündigung führen konnten, waren letztlich naturgemäß Vergehen, die eine bestimmte Schwere aufwiesen, der Sache nach jedoch auch je nach Fall mit einer Bestrafung ohne Kündigung geahndet werden könnten. Entschied die Betriebsleitung auf Strafe, so war die Arbeitnehmervertretung nach dem vereinbarten Verfahren einzubeziehen. Eine fristlose Kündigung wurde jedoch auch vom BRG gesondert geregelt, und inhaltlich fielen sie somit gerade nicht in den Bereich von Strafen.

Trotz der Durchsetzung zentraler Forderungen zeigte sich die Arbeitgebervereinigung Gelsenkirchen in ihrer Beurteilung des Entwurfs kritisch. Durch das 48-stündige Einspruchsrecht würde letztlich jede Strafe vom Arbeiterrat angefochten werden können. Die Arbeitgebervereinigung fürchtete, dass es nun auch in den anderen Betrieben zu ähnlichen Forderungen kommen würde.[80] Sie empfahl, die Abmachung zu verwerfen und es notfalls auf eine Entscheidung der Gerichte oder Schlichtungsausschüsse in der Frage ankommen zu lassen.[81]

Dennoch kam der Entwurf der Strafordnung bei der folgenden Arbeiterratssitzung zur Abstimmung und wurde von beiden Seiten angenommen.[82] Allerdings hatte die Gelsenkirchener Gewerbeaufsicht zuvor bereits deutlich gemacht, dass sie Arbeitsordnungen nicht akzeptieren würde, in denen die gemeinsame Festsetzung von Strafen in jedem Einzelfall nicht eindeutig festgelegt sei. Um dennoch die Prüfung der Arbeitsordnung zu bestehen, legte Boecker & Comp. (GHH) der Gewerbeaufsicht im Dezember 1921 nach der erfolgreichen Einigung mit dem Arbeiterrat nur die Arbeitsordnung, jedoch nicht den Anhang mit den Strafbestimmungen vor. Und dennoch beanstandete die Behörde nach der Prüfung den § 50 der Arbeitsordnung zur Strafregelung. Sie forderte, die Formulierung, dass die Strafen »festgesetzt sind«, entweder zu ändern in »festgesetzt werden« oder »festzusetzen sind«, »um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß die Festsetzung einer Strafe im Einzelfalle durch den Arbeitgeber gemeinsam mit dem Arbeiterrat zu erfolgen hat«.[83]

Die Betriebsleitung musste zwar die behördlichen Änderungswünsche erneut dem Arbeiterrat zur Unterschrift vorlegen, erwähnte jedoch nicht, dass diese noch einmal ausdrücklich auf die notwendige Mitwirkung des Arbeiterrats bei der Straffestsetzung hingewiesen hatte, sondern betonte im Gegenteil, die Neuformulierung habe auf die Straffestsetzung keinen Einfluss.[84] Ende Januar 1922 schickte die Firma die Arbeitsordnung mit den gewünschten Änderungen zurück an die Behörde,[85] die Eingang und Prüfung zwei Tage später bestätigte.[86] Mit dem 14-tägigen Aushang war die Einführung der Arbeitsordnung schließlich Ende Februar offiziell abgeschlossen – immerhin mehr als zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Betriebsrätegesetzes.[87]

Die kleineren und mittleren Unternehmen der Gelsenkirchener Metallindustrie, die häufig über keine eigene Rechtsabteilung oder über Beamten, die dafür eigens abkommandiert werden konnten, verfügten, warteten mit dem Abschluss ihrer Strafbestimmungen die Verhandlungen der G. B. A. G. (Abt. Hochöfen) und von Boecker & Comp. (GHH) ab. Als sie vorlagen, drängte die Gelsenkirchener Arbeitgebervereinigung die weiteren Verbandsmitglieder dazu, die Verhandlungen zur Einführung der neuen Arbeitsordnung und einer Strafordnung nunmehr »energisch aufzunehmen«.[88]

Die Gelsenkirchener Gewerbeaufsicht blieb allerdings bei ihrer Auffassung, dass Bestrafungen ohne Mitwirkung der Betriebsvertretung unzulässig seien. Die Arbeitgebervereinigung gab ihre Versuche, die Behörde von diesem Standpunkt abzubringen, auf.[89] Um die Gewerbeaufsicht zu umgehen, em-

80 Schreiben der Arbeitgebervereinigung Gelsenkirchen an Boecker & Comp. (GHH) vom 26.10.1921, RWWA 130-3060/8.

81 Schreiben der Arbeitgebervereinigung Gelsenkirchen an Boecker & Comp. (GHH), o. D., RWWA 130-3060/8.

82 Protokoll der Arbeiterratssitzung von Boeker & Comp. (GHH) am 11.11.1921, RWWA 130-3060/7.

83 Schreiben des Gewerbeaufsichtsamts Gelsenkirchen an Boecker & Comp. (GHH) vom 13.12.1921, RWWA 130-3060/8.

84 Protokoll der Arbeiterratssitzung von Boecker & Comp. (GHH) vom 11.01.1922, RWWA 130-3060/7.

85 Schreiben von Boecker & Comp. (GHH) an das Gewerbeaufsichtsamt Gelsenkirchen vom 25.01.1921, RWWA 130-3060/8.

86 Schreiben des Gewerbeaufsichtsamts Gelsenkirchen an Boecker & Comp. (GHH) vom 27.01.1921, RWWA 130-3060/8.

87 Bekanntmachung No. 327 von Boecker & Comp. (GHH) vom 13.02.1922, RWWA 130-3060/8.

88 Rundschreiben 16/22 der Arbeitgebervereinigung Gelsenkirchen vom 19.01.1922, RWWA 130-3060/8.

89 Siehe ebd.

pfahl die Arbeitgebervereinigung Gelsenkirchen, dem erfolgreichen Beispiel von Boecker & Comp. (GHH) zu folgen und sich die Strafordnungen in Form von Zusatzvereinbarungen mit dem Arbeiterrat zu sichern, die der Behörde ausdrücklich nicht vorgelegt werden sollten. Die Erfahrungen, die mit dem Vorgehen von Boecker & Comp. (GHH) gewonnen wurden, zirkulierten als Verfahrensanweisung für die anderen Gelsenkirchener Metallbetriebe.[90]

IV. Vereinbartes Recht

Die Arbeitsordnung an sich war keine Neuerung des Weimarer Arbeitsrechts. Was sich änderte, war das *Verfahren*, wie eine Arbeitsordnung zustande kommen konnte im Unterschied zum Charakter der Gewerbeordnungsnovelle von 1891, die der Willkür der Arbeitgeber bei den Inhalten der Arbeitsordnung gesetzlich *Grenzen* setzte. Die Novelle war Instrument und Ausdruck einer Politik des Arbeiterschutzes im deutschen Kaiserreich, die diesen als Aufgabe staatlicher Regulierung auffasste.[91] Dabei handelte es sich allerdings weniger um eine »*Rückbesinnung* auf sozialpolitische Ordnungsfunktionen des Staates«,[92] als vielmehr erst um die Entwicklung eines sozialpolitischen Instrumentariums staatlicher Intervention im Geiste der wilhelminischen Ordnungspolitik. Mit der schrittweisen Anerkennung von Tarifverträgen und der Anerkennung der Gewerkschaften definierte der Staat seine Rolle bei der Gestaltung der Arbeitsbeziehungen zu Beginn der Weimarer Republik zunächst zurücknehmender.[93]

Die Untersuchung des Aushandlungsprozesses der Arbeitsordnung ergibt ein zwiespältiges Bild. Während das Gesetz die Kompetenz zur Aushandlung der Arbeitsordnung den Betriebsvertretungen und Betriebsleitungen zusprach, konnten die 1920 nach dem Ende des Ruhrkampfes wieder fest in ihren Satteln sitzenden Wirtschaftsverbände sich über die Normalarbeitsordnung einen weitgehenden Einfluss sichern. Die innerbetrieblichen Machtverhältnisse hatten sich 1921 bereits wieder stabilisiert. Unterstützt wurde dies von den Gewerkschaften, die in ihrem Bestreben, die Betriebsräte den Gewerkschaften unterzuordnen, betrieblichen Aushandlungsprozessen skeptisch gegenüberstanden.[94]

Da in der Arbeitsordnung auch Kündigungsfristen und Arbeitszeit – nach Maßgabe der Gesetze und Tarifverträge, die Vorrang hatten – geregelt werden konnten, hatte sie auch eine betriebswirtschaftliche Dimension. Doch auch die hier im Fokus stehenden Strafbestimmungen der Arbeitsordnung waren nicht einfach nur Relikt einer überkommenen betrieblichen Herrschaftsvorstellung, wie sie sich in der gern falsch verstandenen Floskel des »Herr-im-Hause-Standpunkts« niederschlägt. Die »Herr-im-Hause-Ideologie« war ursprünglich vor allem auf die Nichteinmischung von Staat und Gewerkschaften im Betrieb gerichtet.[95] Letztlich zeigt sich im Aushandlungsprozess der Arbeitsordnung eine angepasste Fortsetzung dieser Politik. Eine überbetriebliche Musterarbeitsordnung sollte betriebliche Aushandlungsprozesse möglichst geringhalten.

Dennoch scheiterte eine überbetriebliche Regelung der Strafbestimmungen. Das übergreifende Ziel für die Arbeitgeber war die Erhaltung der Handlungsautonomie im Betrieb. In der Phase der inflationären Sonderkonjunktur in Deutschland bis 1923 halfen die Strafen als disziplinarische Maßnahme, die zahlreichen neu in den Betrieben eingetretenen Beschäftigten in den Arbeitsprozess zu integrieren. Vor allem aber waren Strafen 1920–1923 neben der internen Lohneingruppierung das wichtigste Instrument, die betriebliche Arbeitsleistung zu erhöhen, da die latente Bedrohung durch Kündigungen in vielen Betrieben der Metallindustrie keinen Beschäftigten mehr schrecken konnte. Im Gegenteil war der Kündigungs»schutz«, also die in der Arbeitsordnung festgelegte Kündigungsfrist, zur Zeit des Fachkräftemangels nicht nur Arbeitnehmerschutz, sondern auch ein Arbeitsmarktinstrument der Unternehmen, um Arbeitsplatzwechsel zu erschweren.[96] Für die Arbeitnehmer andererseits waren die Strafen konkreter Ausdruck der betrieblichen Machtverhältnisse.[97] Im Ergebnis konnte

90 Ebd.
91 Richardi (2002) 29; Kittner / Däubler / Cerny (2022) 105–109; siehe auch Plumpe (2001) 179; Rückert / Friedrich (1979) 95.
92 Ritter / Tenfelde (1992) 387 (Hervorhebung durch den Verfasser).
93 Ramm (1980) 230.
94 Weber (2010) 486–487.
95 Geary (1988) 175.
96 Dies werde ich in meiner Dissertation ausführen, siehe Fn. *.
97 Auseinandersetzungen um die Strafbestimmungen waren schon zuvor stetiger Auslöser von Konflikten, siehe etwa Ritter / Tenfelde (1992) 402; Rudloff (2021) 253.

die Betriebsvertretung von Boecker & Comp. (GHH) aber letztlich mit der protokollarischen Nebenabrede nur geringe Zugeständnisse erreichen. Die Betriebsleitung schaffte es, ihre Norm der Betriebsführung durchzusetzen. Zugleich hatte sie eine, wenn auch brüchige, Legitimität durch die Einbindung und Zustimmung des Arbeiterrats erhalten, die allerdings nur bis 1923 halten sollte. Das von Boecker & Comp. (GHH) erprobte Vorgehen wurde schließlich von der Gelsenkirchener Arbeitgebervereinigung zur allgemeinen Norm für alle angeschlossenen Betriebe gemacht und zirkulierte als Verfahrensanweisung.

■

Bibliographie

Ungedruckte Quellen

- Betriebsrätegesetz (BRG) vom 04.02.1920, RGBl., 147–174
- Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen
  LAV NRW, Abteilung Westfalen, K101 1538
- Rheinisch-Westfälisches Wirtschaftsarchiv, Köln
  RWWA 130-3060/8
  RWWA 130-3060/7

Literatur

- Becker, Martin (2005), Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis während der Weimarer Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus, Frankfurt am Main
- Bender, Gerd (2022), Duale Autonomie. Zur Rechtsgeschichte des Arbeitsmarktregimes, in: Rechtsgeschichte – Legal History 30, 148–159
- Brigl-Matthiass, Kurt (1926), Das Betriebsräteproblem. Eine soziologische Untersuchung zu den Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit, Berlin
- Buddeberg, Else (1925), Die Bescheide des Reichsarbeitsministers unter dem Gesichtspunkt der Fortentwicklung des Rechts, Jena
- Collin, Peter (2018), Regulierte Selbstregulierung der Arbeitsbeziehungen, in: ders., Regulierte Selbstregulierung in rechtshistorischer Perspektive, Max Planck Institute for European Legal History Research Paper Series No. 2018-05, 489–597
- Collin, Peter (2017), Ehrengerichtliche Rechtsprechung im Kaiserreich und der Weimarer Republik. Multinormativität in einer mononormativen Rechtsordnung?, in: Rechtsgeschichte – Legal History 25, 138–150
- Collin, Peter et al. (2023), Gesetzloses Recht? Forschungsbericht im Jahrbuch der Max-Planck-Gesellschaft, online: https://www.lhlt.mpg.de/4451949/research_report_21301814
- Dissmann, Robert (1920), Die Schaffung einer neuen Arbeitsordnung, in: Die Betriebsräte-Zeitschrift für Funktionäre der Metallindustrie 1,2, 38–43
- Duve, Thomas (2022), Theorie und Methode der Analyse asymmetrischer Formen von Abhängigkeit: Eine (global)rechtshistorische Perspektive, Bonn Center for Dependency and Slavery Studies Working Paper 5
- Duve, Thomas (2021), Rechtsgeschichte als Geschichte von Normativitätswissen?, in: Rechtsgeschichte – Legal History 29, 41–68
- Duve, Thomas (2017), Was ist ›Multinormativität‹? – Einführende Bemerkungen, in: Rechtsgeschichte – Legal History 25, 88–101
- Flatow, Georg (1921), Betriebsvereinbarung und Arbeitsordnung. Eine arbeitsrechtliche Studie, Mannheim
- Flatow, Georg (1920), Kommentar zum Betriebsrätegesetz, Berlin
- Flatow, Georg, Otto Kahn-Freund (1931), Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 nebst Wahlordnung, Ausführungsverordnungen und Ergänzungsgesetzen (Betriebsbilanzgesetz, Aufsichtsratsgesetz und Wahlordnung) (unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 28. Februar 1928), 13., veränd. Aufl., Gewerkschafts-Ausg., Berlin
- Fraenkel, Ernst (1930/1966), Zehn Jahre Betriebsrätegesetz: in: Die Gesellschaft 7/1930, 117–129, wiederabgedruckt in: Ramm, Thilo (Hg.), Arbeitsrecht und Politik: Quellentexte 1918–1933, Neuwied am Rhein, 97–112
- Freese, Heinrich (1909), Die konstitutionelle Fabrik, Jena
- Geary, Dick (1988), Arbeiter und Unternehmer im Deutschen Kaiserreich, in: Abelshauser, Werner (Hg.), Konflikt und Kooperation. Strategien europäischer Gewerkschaften im 20. Jahrhundert, Essen, 170–183
- Hromadka, Wolfgang (1979), Die Arbeitsordnung im Wandel der Zeit: dargestellt am Beispiel der Hoechst AG, Köln
- Kaskel, Walter (1925), Arbeitsrecht, Heidelberg

- Kittner, Michael, Wolfgang Däubler, Josef Cerny (2022), Geschichte und Zukunft der Betriebsverfassung, 2. überarbeitete und erweiterte Aufl., Frankfurt am Main
- Milert, Werner, Rudolf Tschirbs (2012), Die andere Demokratie: Betriebliche Interessenvertretung in Deutschland, 1848 bis 2008, Essen
- Nikisch, Arthur (1928), Allgemeine Lehren, in: Giese, Friedrich (Hg.), Die Beamten-Hochschule: Lehr- und Handbuch zur hochschulmäßigen Fortbildung der deutschen Beamten, Berlin, 1136–1154
- Pahlow, Louis, Sebastian Teupe (2019), Introduction: Business and the Law, in: Management & Organizational History 14,4, 311–316
- Plumpe, Werner (2001), Kapital und Arbeit. Konzept und Praxis der industriellen Beziehungen im 20. Jahrhundert, in: Spree, Reinhard (Hg.), Geschichte der deutschen Wirtschaft im 20. Jahrhundert, München, 178–199
- Plumpe, Werner (1999), Betriebliche Mitbestimmung in der Weimarer Republik: Fallstudien zum Ruhrbergbau und zur Chemischen Industrie, München
- Ramm, Thilo (1980), Die Arbeitsverfassung der Weimarer Republik, in: Gamillscheg, Franz et al. (Hg.), In memoriam Sir Otto Kahn-Freund, München, 225–246
- Richardi, Reinhard (2002), Arbeitsrecht als Teil freiheitlicher Ordnung. Von der Zwangsordnung im Arbeitsleben zur Arbeitsverfassung der Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden
- Ritter, Gerhard, Klaus Tenfelde (1992), Arbeiter im Deutschen Kaiserreich 1871 bis 1914, Bonn
- Rückert, Joachim, Wolfgang Friedrich (1979), Betriebliche Arbeiterausschüsse in Deutschland, Großbritannien und Frankreich im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert. Eine vergleichende Studie zur Entwicklung des kollektiven Arbeitsrechts, Frankfurt am Main
- Rudloff, Wilfried (2021), Betriebe als Orte der Sozialpolitik, in: ders., Wolfgang Ayass, Florian Tennstedt (Hg.), Sozialstaat im Werden, Bd. 2: Schlaglichter auf Grundfragen, Mainz, 249–310
- Schmoller, Gustav (1904), Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Bd. 2, Leipzig
- Sinzheimer, Hugo (1927), Grundzüge des Arbeitsrechts, Jena
- Sinzheimer, Hugo (1922), Das zukünftige Arbeitsrecht in Deutschland. Vortrag gehalten auf dem Kongreß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes 19.–24. Juni 1922 zu Leipzig, Berlin
- Sinzheimer, Hugo (1921), Grundzüge des Arbeitsrechts: Eine Einführung, Jena
- Streeck, Wolfgang, Ruth Dukes (2023), Democracy at Work. Contract, Status and Post-Industrial Justice, Cambridge
- Trinczek, Rainer (2010), Betriebliche Regulierung von Arbeitsbeziehungen, in: Böhle, Fritz, G. Günter Voss, Günther Wachtler (Hg.), Handbuch Arbeitssoziologie, Wiesbaden, 841–872
- Weber, Petra (2010), Gescheiterte Sozialpartnerschaft – Gefährdete Republik? Industrielle Beziehungen, Arbeitskämpfe und der Sozialstaat. Deutschland und Frankreich im Vergleich (1918–1933/39), München
- Weipert, Axel (2014), Demokratisierung von Wirtschaft und Staat: Studien zum Verhältnis von Ökonomie, Staat und Demokratie vom 19. Jahrhundert bis heute, Berlin
- Welskopp, Thomas (2014), Unternehmen Praxisgeschichte: Historische Perspektiven auf Kapitalismus, Arbeit und Klassengesellschaft, Tübingen
- Wolf, Johanna, Tim-Niklas Vesper, Benjamin Spendrin, Matthias Ebbertz (2022), Neue Ansätze in der Arbeitsrechtsgeschichte. Ein digitales Quelleneditionsprojekt am Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie, in: Rechtsgeschichte – Legal History 30, 199–213



Indigenous trans women in the present:
a contrast with past depictions that reflect the changing notions of indigeneity across contexts

Roman Köster

Industrielle Beziehungen und Frauenarbeit. Normativität in der westdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie 1960–1990

I. Einleitung

Die westdeutsche Textil- und Bekleidungsindustrie gehörte zu Beginn der 1960er Jahre mit ca. 600.000 bzw. 400.000 Beschäftigten noch zu den industriellen Kernbranchen Westdeutschlands. Seitdem erlebten sie jedoch einen kontinuierlichen Abstieg: Die Deutschen hörten nicht auf, Textilien und Kleidung zu kaufen, jedoch konzentrierte sich die Nachfrage zunehmend auf bestimmte (nicht zuletzt: internationale) Marken. Aus Kostengründen wurden immer größere Teile der Produktion ins Ausland verlagert. In einem zunehmend scharfen Wettbewerb konnten viele Firmen nicht mehr mithalten und mussten ihre Tore schließen. Während in der Textilindustrie die Zahl der Beschäftigten von ihrem Höhepunkt 1955 mit 625.000 Beschäftigten auf etwa 200.000 im Jahr 1990 absank, war die Abwärtsbewegung bei der westdeutschen Bekleidungsindustrie sogar noch ausgeprägter: Mitte der 1990er Jahre waren dort noch lediglich 40.000 Menschen beschäftigt.[1]

Tatsächlich betraf der Strukturwandel seit der zweiten Hälfte der 1960er Jahre eine Vielzahl von Industriebranchen. Dabei handelte es sich nicht zuletzt um die Konsequenz der Etablierung globaler Wertschöpfungsketten, sinkender Transportkosten und der »Tertiärisierung«: Gerade in entwickelten Volkswirtschaften führte die Globalisierung zu einem dauerhaft steigenden Anteil der Dienstleistungen an der volkswirtschaftlichen Wertschöpfung, während zugleich die einheimische Industrieproduktion zurückging.[2] Die Folge war eine Vielzahl von Betriebsschließungen, die mit teilweise dramatischen Arbeitskonflikten einhergingen. Bekannt sind etwa der Arbeitskampf um den Erhalt der Bremer Vulkan-Werft 1983 oder des Krupp-Stahlwerks in Duisburg-Rheinhausen 1986, die sichtbare Einschnitte in der Geschichte des Ruhrgebietes und anderer Industrieregionen darstellten.[3]

Im Vergleich mit diesen prominenten Konflikten hat der Rückzug der Textil- und Bekleidungsproduktion wenig Beachtung gefunden. Die Branche starb in Deutschland vielmehr einen langsamen und leisen Tod. Das hatte sicherlich damit zu tun, dass es sich nur in Ausnahmefällen um größere Firmen und Fabriken handelte, wie etwa den VanDelden-Konzern aus dem Münsterland im Jahr 1980, die ihre Produktionen einstellten oder zurückfuhren.[4] Nicht zuletzt war es aber auch eine Folge davon, dass es sich um eine klassische Frauenerwerbsbranche handelte, bei der zum einen die Protestneigung geringer, zum anderen die mediale Aufmerksamkeit kaum vorhanden war. Implizit oder explizit wurde häufig vorausgesetzt, Frauenarbeit würde eher einen »Zuverdienst« darstellen, während das Familieneinkommen hauptsächlich durch den Mann erwirtschaftet werde.[5]

Es würde aber zu kurz greifen, die Verhandlung von Frauenarbeit in der Textil- und Bekleidungsindustrie allein unter dem Aspekt von Gender-Differenzen zu betrachten. Vielmehr fanden seit den 1960er Jahren umfassende Veränderungen in diesen Branchen statt, die Auswirkungen auf die Rahmenbedingungen weiblicher Erwerbstätigkeit hatten: Zu Beginn der 1960er Jahre wurde sie im Wesentlichen noch von jungen Frauen im Alter von 14–25 Jahren ausgeführt, die mit ihrer Heirat ausschieden bzw. nur dann – häufig als Vorarbeiterin – im Betrieb weiterarbeiteten, wenn sie unverheiratet blieben. Seit den 1960er Jahren wurde Frauenerwerbsarbeit aber zunehmend auch nach der Familiengründung akzeptiert, während zugleich die Bildungsexpansion der Branche weibliche Arbeitskräfte entzog, weil dort vor allem

1 Vgl. Schnaus (2017) 182.
2 Hesse (2013).
3 Raphael (2019) 170–192; Wolf (2018) 109–119; Lauschke (2017).
4 Lindner (2001) 152.
5 Brücher / Buschmann / Link (2004) 65–66; Lindner (2009) 90–91; Aulenbacher (1991) 137.

(formal) gering qualifizierte und zudem vergleichsweise schlecht bezahlte Tätigkeiten ausgeübt wurden.

Der vorliegende Beitrag setzt sich mit den Debatten um Frauenarbeit und der darin zum Ausdruck kommenden Normativität bezüglich weiblicher Arbeitstätigkeit auseinander. Er möchte zeigen, wie Frauenarbeit im Spannungsfeld von industriellem Strukturwandel, Gewerkschaftspolitik und sich verändernden Erwerbsmodellen sowohl von Seiten der beschäftigten Arbeitnehmerinnen wie von Seiten der Arbeitgeber und männlichen Vorgesetzten verhandelt wurde. Welche normativen Regelsysteme – formeller und informeller Art – determinierten die Rahmenbedingungen von Frauenarbeit? Wie und aus welchen Gründen veränderten sich diese Regelsysteme gerade auch in Bezug auf Betriebsorganisation und Mitarbeiterführung? Ziel des Beitrages ist es, die Strukturveränderungen der Textil- und Bekleidungsindustrie mit der Veränderung von normativen Regelsystemen bezüglich Frauenarbeit zu verknüpfen und dabei auch die Bewertung von Arbeitsalltag und Berufskarriere der Arbeiterinnen in die Betrachtung einzubeziehen.

Eine Schwierigkeit besteht dabei darin, dass sich die Normativität nur begrenzt in formellen Regelsetzungen ausdrückte. In Tarifverträgen oder Arbeitsordnungen lassen sich kaum genderspezifische Aspekte identifizieren. Normative Regelsysteme lassen sich darum am ehesten in den Verhandlungen um Arbeitsorganisation und Leistungspolitik, der Gestaltung des Arbeitsalltags und den Diskussionen um Betriebsschließungen identifizieren. Dafür werden zunächst in groben Zügen der Strukturwandel der Textil- und Bekleidungsindustrie sowie die Herausforderungen, die sich daraus ergaben, dargestellt. In einem zweiten Abschnitt wird ein Überblick über die industriellen Beziehungen in der Textil- und Bekleidungsindustrie gegeben und wie diese sich im Laufe des Untersuchungszeitraums veränderten. In einem dritten Abschnitt geht es um die Wahrnehmung von Frauenarbeit seitens der Arbeitgeber, besonders wie Arbeitskräfterekrutierung und Mitarbeiterführung seit den 1960er Jahren verhandelt wurden. Im letzten Abschnitt steht dann die Wahrnehmung des Arbeitsalltags und der betrieblichen Mikropolitik durch die Arbeiterinnen selbst im Mittelpunkt.

II. Industrieller Strukturwandel in der Textil- und Bekleidungsindustrie

Die Textil- und Bekleidungsindustrie werden – wie auch in diesem Beitrag – regelmäßig in einem Atemzug genannt. Das liegt einerseits nahe, stellte doch die eine Branche die Vorprodukte (Textilien, Tuche) für die andere her. Hinsichtlich des Technikeinsatzes und der Produktivitätsentwicklung unterscheiden sie sich allerdings stark: Während die Textilindustrie zu den ersten Industriebranchen überhaupt gehört hatte und zunehmend auf einen großtechnischen Maschineneinsatz setzte (Ringspinnen), war eine umfangreiche Steigerung der Arbeitsproduktivität in der Bekleidungsindustrie nicht möglich: Textilien sind sog. »biegeschlaffe« Gewebe, deren Verarbeitung sich nur begrenzt rationalisieren lässt. Entsprechend erlebte die Textilindustrie nach dem Zweiten Weltkrieg eine starke Steigerung ihrer Arbeitsproduktivität, während das in der Bekleidungsindustrie nur eingeschränkt der Fall war.[6] Die Prozesse des Strukturwandels weisen zwar äußerlich Gemeinsamkeiten auf, nicht zuletzt den zeitlichen Verlauf der Verlagerung der Produktion ins Ausland. Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass Ursachen und Erscheinungsform des Wandels unterschiedlich verliefen.[7]

Die Textilindustrie mit ihren Hauptbereichen Spinnen und Weben gehörte nicht nur deswegen zu den »First Industries«, weil sie am Beginn der Industrialisierung in Großbritannien stand, sondern weil sie in zahlreichen Ländern auf der Welt die Industrialisierung anschob: Von den ersten europäischen Nachahmern des britischen Beispiels (Belgien seit den 1820er, Frankreich seit den 1830er, Deutschland seit den 1840er Jahren) bis hin zu der Industrialisierung vieler Länder in Südostasien nach dem Zweiten Weltkrieg (Hong Kong, Südkorea, Taiwan und schließlich China). Das lag zunächst daran, dass Bedarf an Textilien überall gegeben war und die technologischen und

6 Mühleck (1992) 306.
7 Jacomet (2007) 87–91; Bessen (2012).

finanziellen Eintrittsbarrieren des Aufbaus einer industriellen Textilproduktion – anders als etwa bei der Schwerindustrie – vergleichsweise gering waren.[8] Viele dieser nationalen Textilindustrien konzentrierten sich auf einheimische Märkte als ihr Hauptabsatzgebiet, während die britische Textilindustrie von Anfang an global orientiert war und ihren enormen technologischen und organisatorischen Vorsprung dazu nutzte, insbesondere Baumwollgarne und -tuche weltweit zu verkaufen. Erst in den 1920er Jahren sollte die Position als Weltmarktführer herausgefordert werden und zwar durch einen damals eher unwahrscheinlichen Wettbewerber, nämlich Japan, das erste industriell erfolgreiche Land Ostasiens.[9]

Diese Entwicklung stand am Beginn eines verstärkten globalen Wettbewerbs, dem sich seit den 1960er Jahren auch die lange Zeit durchaus erfolgreiche westdeutsche Textilindustrie zunehmend ausgesetzt sah. Der Qualitätsvorsprung in der Garn- und Tuch-Produktion wurde sukzessive wettgemacht, während insbesondere die sich dynamisch entwickelnde Konkurrenz in Ostasien, neben Japan insbesondere Hong Kong und Taiwan, von niedrigen Arbeitskosten profitieren konnte.[10] In gewisser Weise trug die BRD selbst dazu bei, ihre Position auf den Weltmärkten zu verschlechtern: Das Land gehörte zu den weltweit wichtigsten Exporteuren von Textilmaschinen, deren Produktion offensichtlich als lukrativer als die Textilproduktion angesehen wurde, die von der Politik – anders als das etwa in Frankreich der Fall war – entsprechend kaum geschützt wurde.[11] Es ist aber auch sicher charakteristisch, dass hier einer klassischen Männererwerbsbranche von der Politik der Vorzug gegeben wurde.

Ein Ausweg wurde lange Zeit in der Rationalisierung der Produktion gesehen, doch das erwies sich in vielen Fällen als eine teure Sackgasse. Das lag vor allem daran, dass sich die Materialität der Garne nach dem Zweiten Weltkrieg durch den Aufstieg von Kunstfasern stark veränderte (und gewissermaßen verwissenschaftlichte) und sie zugleich starken Moden unterworfen waren. Unterschiedliche Materialien stellten aber unterschiedliche Anforderungen an die Herstellung; und wenn, wie in den 1970er Jahren, beispielsweise rein synthetische Garne aus der Mode gerieten, konnten Unternehmen, die in Produktionskapazitäten für eben diese Garne investiert hatten, hart getroffen werden.[12] Zugleich hat Jan-Otmar Hesse aber zurecht darauf hingewiesen, dass der Rückzug der Produktion keineswegs gleichbedeutend war mit einem Abstieg der Branche überhaupt: Denn nicht nur die ostasiatische Konkurrenz eroberte Märkte, sondern westdeutsche Unternehmen investierten im Rahmen eines zunehmenden Veredelungsverkehrs in Produktionsanlagen in Ostasien. Auf diese Weise konnten sich zahlreiche Unternehmen erfolgreich am Markt behaupten, was sich aber auf die Beschäftigung in Westdeutschland keineswegs positiv auswirkte.[13]

Die Bekleidungsindustrie wiederum war keine »alte« Branche, sondern hatte in Deutschland erst seit den 1890er Jahren sukzessive den Schritt von der Heimarbeit zur zentralisierten Fabrikproduktion unternommen. Dabei war die lange Zeit vorherrschende Produktion in Heimarbeit über das System von Zwischenmeistern und spezialisierten Näherinnen effizient und flexibel organisiert und in der Lage, sowohl Massenware zu liefern wie auch spezielle Modewünsche zu befriedigen. Es war zunächst die Wäscheproduktion, bei der sich die Produktion standardisierter Ware in Fabrikarbeit durchsetzte.[14]

Nach dem Zweiten Weltkrieg gehörte die Branche lange Zeit zu den Boombranchen des »Wirtschaftswunders«: Steigende Konsumausgaben und der kriegsbedingte Nachholbedarf führten zu einer stetig wachsenden Nachfrage nach (zunehmend auch: modischer) Bekleidung. Daraus ergab sich Ende der 1950er Jahre eine gravierende Arbeitskräfteknappheit. Bekleidungsfirmen gehörten darum zu den ersten Branchen, die – etwa im Rahmen der Zonenrandförderung – in ländlichen Regionen Filialbetriebe eröffneten und damit zur Industrialisierung des ländlichen Raumes in der BRD beitrugen.[15]

»Arbeitskräfte«: Das meinte zu diesem Zeitpunkt in ihrer großen Mehrzahl unverheiratete

8 Jeremy (2004).
9 McNamara (1995); Kawakatsu (1984/2018).
10 Gereffi (1999) 48.
11 Lindner (2001) 247–248.
12 Ebd., 150–151.
13 Hesse (2019).
14 Schnaus (2017) 29–39; Köster (2011) 37–43.
15 Bley (1970) 22–23; Schnaus (2017) 202–205.

Frauen im Alter von 14–25 Jahren, die mit ihrer Heirat aus dem Berufsleben ausschieden. Diese Begrenzung des Arbeitsmarkts motivierte die ersten Versuche, Produktionen ins Ausland zu verlagern. So wurden etwa Portugal und Spanien in den 1960er Jahren beliebte Ziele für Produktionsverlagerungen, bevor in den 1970er Jahren steigende Löhne und politische Umwälzungen das Klima verschlechterten.[16] Tatsächlich war das Ziel der meisten Auslandsverlagerungen Osteuropa (vor allem die ČSSR, Ungarn und Jugoslawien) sowie seit den späten 1960er Jahren Hong Kong: Die ehemalige britische Kronkolonie entwickelte sich durch niedrige Löhne, geringe Streikhäufigkeit und qualitativ hochstehende Produktion zunehmend zum Sehnsuchtsort für die westdeutsche, aber beispielsweise auch britische und US-amerikanische Bekleidungsindustrie.[17] Hong Kong stellte gewissermaßen den Brückenkopf für die Produktionsverlagerung ins Ausland dar, die bis Mitte der 1990er Jahre dazu führte, dass kaum noch Bekleidung in der Bundesrepublik hergestellt wurde.[18]

Diese Verlagerung der Produktion ins Ausland wurde in der Öffentlichkeit stark kritisiert, zumal sie in dieser Branche deutlich sichtbarer war als in der Textilindustrie. Zu ihrer Rechtfertigung verwiesen die Firmen allerdings mit Recht auf den seit der zweiten Hälfte der 1960er Jahre zunehmend schwierigen Markt für Bekleidung, den hohen Werbeaufwand und die Konzentration der Nachfrage auf vergleichsweise wenige bekannte Marken. Tatsächlich hätten etwa für Oberhemden, die in Deutschland gefertigt wurden, signifikant höhere Preise aufgerufen werden müssen, welche die meisten Konsument*innen nicht zu bezahlen bereit waren.[19]

Die Textil- und die Bekleidungsindustrie mochten sich von ihrer Geschichte und ihrer Produktionstechnik her unterscheiden. Sie hatten jedoch eine große Gemeinsamkeit: Es handelte sich jeweils um Branchen, die überwiegend (zu etwa 80–90 Prozent) Frauen beschäftigten.[20] Bei der Textilindustrie war das nicht immer so gewesen, denn gerade beim klassischen *Mule-Spinning* spielte männliche Facharbeit lange Zeit eine wichtige Rolle.[21] Es war aber nicht zuletzt das Ringspinn-Verfahren, das ein *Deskilling* in der Fabrik bewirkte und dazu führte, dass zunehmend junge und unverheiratete Frauen in der Fabrik dominierten. Dieser Trend hatte sich zuerst in der japanischen Textilindustrie in den 1920er Jahren durchgesetzt und ging dort oftmals mit einer strikten Sozialdisziplinierung einher.[22] In der Bekleidungsindustrie war das hingegen seit jeher das vorherrschende Beschäftigungsschema gewesen: Männer arbeiteten in der Bürokratie oder als Zuschneider, an der Nähmaschine aber gar nicht.[23]

Den zahlreichen Betriebsschließungen seit Mitte der 1960er Jahre lagen insofern unterschiedliche Formen der Bildung globaler Wertschöpfungsketten zugrunde. Sie betrafen aber gleichermaßen vorrangig weibliche Arbeitskräfte, die sich im Beruf zwar hochspezifische Kompetenzen angeeignet hatten, deren formale Qualifikation allerdings zumeist gering war. So absolvierten Näherinnen beispielsweise nur ein einziges Lehrjahr und konnten auch darum nicht ohne Schwierigkeiten in andere Berufe wechseln.[24] Während der 1970er und 1980er Jahre wurde immer wieder thematisiert, dass die Alternative zur Arbeit in der Fabrik ein Dasein als Hausfrau sei und nicht eine alternative Berufstätigkeit. Ob das wirklich so war, steht allerdings auf einem anderen Blatt.

III. Industrielle Beziehungen und gewerkschaftliche Interessenspolitik im Strukturwandel

Im Jahr 1960 veranstaltete der Bielefelder Hersteller von Oberhemden Seidensticker für die Belegschaft seines Hauptwerkes einen Sommerball. Dieser stand unter dem etwas altväterlichen Motto: »Hemden, Heiterkeit + 1000 Mädchen«. Es gab zu essen und zu trinken, eine Showband, einen Alleinunterhalter und es konnte getanzt werden.[25] Das war ein sinnfälliger Ausdruck für patriarchalische Arbeitsverhältnisse, die aber – wie bereits erwähnt – auch mit der Alters- und Geschlechtsstruktur der Belegschaft zu tun hatten: Die meisten Angestellten waren junge, unverheiratete Frauen zwischen 14 und 25 Jahren. Dieses Muster weiblicher Beschäftigung hatte sich mit der Etablierung der industriellen Bekleidungsproduk-

16 Schnaus (2017) 205–208.
17 Hamilton (2021); Wong (1988).
18 Mühleck (1992) 306.
19 Köster (2019) 191.
20 Bichlbauer / Frassine / Laburda (1988) 2–3.
21 Higgins (1993).
22 Macnaughtan (2005).
23 Köster (2019) 28–30, 145–147.
24 Beese / Schneider (2001) 59–60; Aulenbacher (1991) 198.
25 Köster (2019) 146–147.

tion seit den 1890er Jahren herausgebildet. Näharbeit war traditionell ein weiblicher Beruf, zudem konnte durch die Beschäftigung junger Frauen das Lohnniveau niedrig gehalten werden. Schließlich war es zwar nicht formell festgeschrieben, aber tatsächlich gesellschaftliche Norm, dass Frauen mit Heirat und Familiengründung den Nähberuf aufgaben.[26] Bei C & A, wo die Firmenleitung stark in einem traditionellen Katholizismus verwurzelt war, war die Beschäftigung verheirateter Frauen bis 1955 sogar verboten.[27]

Zugleich verdeckt die sozialharmonische Inszenierung einer solchen Firmenfeier aber, um was für eine schwere und auszehrende Arbeit es sich bei der Näharbeit handelte. Gerade weil die Mechanisierungspotenziale in der Bekleidungsindustrie gering waren, spielten Leistungspolitik und Arbeitsorganisation eine besonders wichtige Rolle. In den Tarifverträgen der Branche wurde den Arbeitgebern die Wahl zwischen Zeit- und Leistungslöhnen überlassen, wobei letztere in vielen Betrieben vorherrschten.[28] Im Nähsaal herrschte üblicherweise ein scharfer Akkord, bei dem die Arbeiterinnen oftmals Stunden vorarbeiten mussten, um überhaupt gefahrlos auf Toilette gehen zu können.[29] In der Textilindustrie sahen die Verhältnisse wenig besser aus und die körperlichen Auswirkungen der Arbeit waren gerade in der industriesoziologischen Forschung der 1980er Jahre ein wichtiges Thema.[30]

Diese Form der Arbeitsorganisation hatte sich in beiden Branchen hauptsächlich während der 1920er Jahre herausgebildet, als in der Bekleidungsindustrie die Heimarbeit durch die Fabrikorganisation abgelöst wurde und sich in der Textilindustrie – von Japan ausgehend – die Dominanz von Frauenarbeit durchsetzte.[31] Dabei handelte es sich jedoch nicht um formale Regelsetzungen: Weder in den Tarifverträgen noch in Arbeitsordnungen schlugen sich genderspezifische Aspekte explizit nieder – vielmehr handelte es sich gerade bei letzteren eher um standardisierte Texte, in denen es um Ordnung und Sauberkeit in der Fabrik ging. Normative Regelsysteme entstanden vielmehr hauptsächlich in der sozialen Interaktion im Betrieb. Hier wiederum hing vieles davon ab, dass die meisten Arbeiterinnen junge Frauen waren, die in vielen Fällen noch zuhause wohnten und wenig Zeit hatten, Selbstbewusstsein im Betrieb zu entwickeln und organisiert für die eigenen Interessen einzustehen.

Das typische Schema weiblicher Berufsarbeit – jung und schlecht bezahlt – begann sich seit den 1960er Jahren langsam zu verändern. 1961 hatte sich das Fachblatt »Bekleidung und Wäsche« hinsichtlich weiblicher Arbeitsmarktreserven noch skeptisch gezeigt: Gerade die kräftigen Lohnsteigerungen seit der zweiten Hälfte der 1950er Jahre würden vielmehr dazu führen, »dass erwerbstätige Frauen ihre Doppelbelastung durch Haushalt und Beruf zugunsten der Familie und des Haushalts aufgeben.«[32] Tatsächlich stieg der Anteil verheirateter Frauen wie auch das durchschnittliche Belegschaftsalter aber seitdem sukzessive an.[33] Zum einen wurde die Berufsarbeit verheirateter Frauen nun stärker akzeptiert, was sicherlich der Knappheit an Arbeitskräften geschuldet war. Es zeigte aber auch eine langsame Veränderung gesellschaftlicher Werte und die Akzeptanz einer größeren Variationsbreite weiblicher Lebensentwürfe an.[34]

Die Belegschaften wurden im Durchschnitt also älter, wodurch aber mit einer gewissen Zwangsläufigkeit die körperlichen Belastungen der Näharbeit verstärkt zum Thema wurden. Zugleich war damit aber auch klar, dass es sich nicht mehr zwangsläufig um temporäre Beschäftigungsverhältnisse handelte, bei denen junge Frauen für einen begrenzten Zeitraum hohen Belastungen ausgesetzt wurden. Und dennoch war Arbeit in der Textil- und Bekleidungsindustrie bis in die 1980er Jahre keineswegs gesellschaftlich als vollwertiger Beruf akzeptiert, bei dem Frauen eventuell den Hauptverdienst nach Hause brachten.[35]

Gewerkschaftlich vertreten wurde die Branche durch die Gewerkschaft *Textil und Bekleidung*, die – wie eine jüngst erschienene Studie zur Geschichte dieser Gewerkschaft betont – zwar die Interessen der Arbeitnehmer*innen in einer Frauenerwerbsbranche vertrat, jedoch von Männern dominiert wurde.[36] Begründet wurde das in der Regel damit, dass es nur wenige Frauen gab, die für Gewerkschaftsarbeit durch ihre berufliche Ausbildung aus-

26 Schnaus (2017) 218.
27 Spoerer (2016) 327–328.
28 Schnaus (2017) 218–219; so etwa im Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie vom 17.05.1979, allgemeinverbindlich ab 01.05.1984.
29 Köster (2019) 145–146.
30 Lindner (2001) 147–148.
31 Schnaus (2017) 34–35.
32 Humann (1961) 120.
33 Beese / Schneider (2001) 141–144.
34 Oertzen (1999) 323–345.
35 Lindner (2009) 90–91.
36 Donath / Szegfü (2021) 159–168.

reichend qualifiziert erschienen.[37] Es wurden aber auch Genderargumente vorgebracht, die darauf abzielten, dass Männer angeblich eine höhere Durchsetzungsfähigkeit in innerbetrieblichen Konflikten an den Tag legen würden. De facto war die Gewerkschaft *Textil und Bekleidung* also traditionell ein »Männerclub«. In der Textilindustrie sollte das auch so bleiben, während sich in der Bekleidungsindustrie seit den 1970er Jahren zunehmend weibliche Betriebsräte durchsetzten.[38] Gleichwohl zeigten sich auch auf Ebene der Gewerkschaften die paternalistischen Strukturen, welche die industriellen Beziehungen in der Branche insgesamt prägten.[39]

Gerade in der Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs während der 1950er und 1960er Jahre herrschte in der Textil- und Bekleidungsindustrie eine »Branchenpartnerschaft« vor, die weniger auf die harte Ausfechtung von Lohnkonflikten setzte, als auf eine einvernehmliche Vereinbarung von Lohnfragen.[40] Das schloss in den 1950er Jahren Streiks keineswegs aus, änderte aber nichts Grundsätzliches an dem vergleichsweise harmonischen Verhältnis zwischen Arbeitgebern (Gesamttextil) und der Gewerkschaft *Textil und Bekleidung*. Das war zum einen dadurch begründet, dass zwar die Frage der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Branche bereits eine wichtige Rolle spielte, jedoch Arbeitskräfte von den Branchen noch stark nachgefragt wurden und die Verhandlungsmacht der Arbeiter*innen somit potenziell relativ groß war. Zum anderen deckte sich ein Fokus der Gewerkschaftsarbeit mit dem der Arbeitgeberseite, nämlich die Durchsetzung von internationalen Handelsbeschränkungen, die seit dem Ende der 1950er Jahre zum Abschluss verschiedener Welttextilabkommen führte.[41] Diese zeigten im Übrigen erneut, wie im ersten Abschnitt erwähnt, welch große Rolle die Textil- und Bekleidungsunternehmen in der Globalisierungsdynamik nach dem Zweiten Weltkrieg spielte.[42]

In den 1970er Jahren wurden die industriellen Beziehungen in der Textil- und Bekleidungsindustrie konfliktträchtiger. Die Firmen in der Bundesrepublik entließen Arbeitskräfte, während zugleich in anderen Branchen hohe Lohnabschlüsse ausgehandelt wurden, welche die Textil- und Bekleidungsindustrie – als traditionelle Niedriglohnbranchen – noch weiter ins Hintertreffen geraten ließen. Dabei befand sich die gewerkschaftliche Interessenvertretung in einem Dilemma: Auf der einen Seite war sie gefordert, den Rückzug der Branche aufzuhalten bzw. sozialverträglich abzufedern, wobei Hilfe von Seiten der Politik kaum zu erwarten war. Auf der anderen Seite war den Gewerkschaftsvertretern die prekäre Lage vieler Unternehmen natürlich bewusst. Insofern kam es, nicht zuletzt auch wegen der vergleichsweise geringen Belegschaftsgrößen, längst nicht zu einer solchen Eskalation der Konflikte, wie das in anderen Branchen der Fall war.[43]

Die Gewerkschaftsarbeit in der Textil- und Bekleidungsindustrie wurde während der 1970er und 1980er Jahre um einiges konfliktträchtiger. Die Verhandlungsspielräume waren gering, wenn es fast nur noch darum ging, Betriebsschließungen sozialverträglich zu gestalten. In der Bekleidungsindustrie, wo sich Großbetriebe kaum lohnten und sich die Produktion häufig in eine Vielzahl von Filialbetrieben zersplitterte, betrafen diese vor allem ländliche Produktionsstätten, wo die gewerkschaftliche Repräsentanz ohnehin schwächer ausgeprägt war als in urbanen Ballungsräumen. Nicht selten fielen Betriebe aus dem Tarifvertrag heraus, weil die Stückzahlen so klein geworden waren, dass diese Betriebe gar nicht mehr »akkordfähig« waren, also Leistungslöhne nicht adäquat berechnet werden konnten.[44] Aber auch traditionelle Zentren der Textilindustrie wie Krefeld, Nordhorn oder Augsburg gerieten zunehmend unter Druck, und Betriebe mussten geschlossen werden. Das waren typische Konflikte, in denen thematisiert wurde, was Frauenarbeit eigentlich *wert* war, welche Rolle sie für das Haushaltseinkommen und die freie Lebensgestaltung von Frauen spielte.[45]

37 Ebd., 163–164.
38 Brücher / Buschmann / Link (2004) 27.
39 Als betriebliches Fallbeispiel: Tilly (2022) 138–145.
40 Gertschen (2013) 135–149.
41 Ebd., 176–195.
42 Zu den verschiedenen Welttextilabkommen siehe: Aggarwal (1985).
43 Beese / Schneider (2001) 180–184.
44 Brücher / Buschmann / Link (2004) 64–65.
45 Lindner (2001) 143.

IV. Betriebliche Normativität von Frauenarbeit in den 1960er und 1970er Jahren

Die Debatten um Frauenarbeit zu Beginn der 1960er Jahre kreisten vor allem um zwei Themenkomplexe, nämlich die Anwerbung von weiblichen Lehrlingen sowie Betriebsführung bei mehrheitlicher Frauenarbeit. Es ging also hauptsächlich darum, junge Frauen für die Textil- und Bekleidungsindustrie zu begeistern. Der erste Themenkomplex stand dabei sinnbildlich für die Struktur der Belegschaft mit der temporären Beschäftigung junger Frauen. So wurde schon bei der Werbung für den Lehrberuf der Näherin darauf geachtet, die allgemeinen Fähigkeiten herauszustellen, die in einer Berufsausbildung erworben wurden: »Ein Mädchen will nicht immer im Beruf stehen. Eines Tages will man heiraten, für einen Mann dasein, Kinder haben; lohnt es sich da, erst einen Beruf zu erlernen? Ja, es lohnt sich in der DOB [Damenoberbekleidung, R.K.] gelernt zu haben. Es lohnt sich für das ganze Leben […], wenn man Nähen und Schneidern kann. Im Haushalt gibt es immer etwas zu nähen.«[46]

Frauenarbeit galt also nach wie vor als zeitlich begrenzt, und noch in der zweiten Hälfte der 1960er Jahre wurde die Vermutung geäußert, in der Frauenarbeit seien keine großen Reserven mehr vorhanden, weil Frauen mit Familie dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stünden.[47] Betriebsführung wurde eher unter erzieherischen Gesichtspunkten gesehen, also vor allem zu dem Zweck, jungen Frauen Arbeitsdisziplin beizubringen. Das war eng verbunden mit der Frage der Betriebsführung und der Durchsetzung eines disziplinierten Akkords. Diesbezüglich wurde beispielsweise die Frage der Betriebsführung und wie Vorgesetzte mit Frauen am besten umgingen ausführlicher in der Fachpresse behandelt. So bemerkte ein Autor 1962 in der Fachzeitschrift *Bekleidung und Wäsche*: »Überhaupt ist bei der Behandlung weiblicher Mitarbeiter die weibliche Psyche sehr in Rechnung zu stellen. Die Frau ist individualistisch.« Der Autor schrieb weiter, Frauen würden männliche Vorgesetzte bevorzugen, weil diese in der Regel nachgiebiger seien. Ältere Männer könnten sich durch ihre größere Lebenserfahrung dabei in der Regel besser in die weibliche Psyche einfühlen und entsprechend Betriebe besser führen.[48]

Tatsächlich sah die betriebliche Realität schon in der Mitte der 1960er Jahre anders aus, als es solch paternalistische Betrachtungen nahelegten. Die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte war anfangs noch mit diesen Wahrnehmungsmustern weiblicher Berufsarbeit in Einklang zu bringen: So gab beispielsweise die Firma Seidensticker die Anwerbung spanischer Arbeitskräfte für ihre ostwestfälischen Werke zu Beginn der 1960er Jahre wieder auf und engagierte sich stattdessen für die Eröffnung eines eigenen Werkes in der katalanischen Stadt Tarragona. Die spanischen Frauen wollten nach Wahrnehmung der Betriebsführung lediglich den rigiden moralischen Standards in ihrer Heimat entkommen oder eine Schwangerschaft vor der Familie geheim halten.[49] Doch mit Blick auf die gesamte Belegschaft konstatierte die Firma während der 1960er Jahre zunehmende Probleme mit der Arbeitsdisziplin, die sich besonders in industriellen Ballungszentren zeigten: Hier hatte man es oftmals mit einer selbstbewussten und gut organisierten Industriearbeiterschaft zu tun, der mit dem klassischen Paternalismus nicht so einfach beizukommen war.[50] Zum anderen drückte sich Unzufriedenheit in einer wachsenden Fluktuation aus, die aus Sicht der Betriebsleitungen nicht nur die Produktivität senkte, sondern auch den Betriebsfrieden gefährdete.[51]

In der zweiten Hälfte der 1960er Jahre entwickelten sich in der Textil- und Bekleidungsindustrie entsprechend intensive Debatten über neue Organisations- und Führungsmodelle: »Machen wir uns doch nichts vor, die Zeiten, als der Chef noch die Rolle eines unnahbaren Patriarchen spielen konnte, sind längst vorbei«, bemerkte ein Autor in *Bekleidung und Wäsche*.[52] Dabei ging es nicht nur um die Delegierung von Verantwortung an die Mitarbeiter, sondern um neue Modelle der Führung. Weil sich langsam die Zusammensetzung in der Fabrik veränderte, wurde auch die Frage betrieblicher Aufstiegschancen wichtiger, wenn die weiblichen Arbeitskräfte länger im Betrieb verblieben.[53] Genauso wurden neue Modelle

46 Humann (1960) 89.
47 Humann (1964b).
48 Mämecke (1962).
49 Köster (2019) 137–144.
50 Bley (1970) 50–51; Köster (2019) 130–131.
51 Nattkemper (1964).
52 Greife (1964).
53 Humann (1964a).

der Führung diskutiert, um die in der Textil- und Bekleidungsindustrie mittlerweile übliche hohe Fluktuation in den Betrieben zu bekämpfen.[54]

Spätestens Ende der 1960er Jahre wurde aber klar, dass die Probleme der Branchen tiefere Ursachen hatten: Fluktuation und Arbeitskräftemangel waren nicht konjunkturbedingt, sondern deutliche Hinweise darauf, wie unattraktiv die Branche gerade für junge Frauen zunehmend wurde. Mehr und mehr wurde den Verantwortlichen in der Textil- und Bekleidungsindustrie bewusst, dass junge Frauen kaum die Fabrikarbeit wählten, wenn sie eine Alternative hatten.[55] Das hing mit den bekannten Problemen wie Strapazen und niedrigem Lohnniveau zusammen, zeigte aber auch, wie die Bildungsexpansion der Textil- und Bekleidungsindustrie nach und nach Arbeitskräfte entzog, indem sie Frauen neue Arbeitsfelder erschloss.[56]

Entsprechend wurde die Erwachsenenbildung, die Umschulung arbeitender Frauen höheren Alters bzw. ihre Wiedereingliederung in das Berufsleben verstärkt zu einem Thema.[57] Zugleich wurde von Seiten der Betriebsleitung aber häufig betont, dass es dabei kaum um den Erwerb formaler Qualifikationen ging, sondern eher darum, ob sich die Frauen in den Arbeitsprozess eingliedern ließen. Wie es der Geschäftsleiter eines Bekleidungsproduzenten am Ende der 1980er Jahre ausdrückte: »Sehen Sie, unsere Arbeitsgänge sind nicht sehr, sind nicht kompliziert, sie sind nur feeling. […] Also, eine Frau braucht jetzt nicht unbedingt hochgeistig denken, aber sie muss eben das ganz normale, ich würde fast sagen feminine oder weibliche textile feeling haben. Und eine gute Hausfrau, eine gute Näherin, das spüren wir.«[58]

Hier wird deutlich, dass die formale Qualifikation der Arbeiterinnen nach wie vor eher gering geschätzt wurde. Allerdings stand im Zeichen der Textilkrise nicht mehr die Frage der Sozialdisziplinierung im Vordergrund, sondern der Aspekt, die Frauen überhaupt in die Fabrik zu bringen. Bereits zu Beginn der 1970er Jahre wurde deutlich, dass der Arbeitskräftemangel nicht länger das zentrale Problem der Textil- und Bekleidungsindustrie darstellte, sondern die – teilweise von der Politik sogar forcierte – Abwanderung ins Ausland und die vermehrten Betriebsschließungen.[59]

Gerade in der Begründung von Auslandsverlagerungen wurde auf die – aus Sicht der Branche – zunehmend schwierigen Bedingungen der Textil- und Bekleidungsfertigung in Deutschland verwiesen. Das waren zunächst die Lohnsteigerungen, die seit Ende der 1960er Jahre in zunehmend härter ausgetragenen Arbeitskonflikten erkämpft wurden. Von Arbeitgeberseite wurden jedoch nicht nur die »hohen« Löhne kritisiert, sondern auch spezifische Regelungen, die Frauenarbeit betrafen. So etwa die Schwierigkeiten, einen Mehrschichtbetrieb einzurichten, was in den 1970er Jahren oftmals an hohen Nachtarbeitszuschlägen und dem Verbot der Frauennachtarbeit scheiterte.[60]

Solche sozialpolitischen Regelungen waren nicht zuletzt ein Resultat der sozialdemokratischen Reformagenda, die seit dem Machtwechsel 1969 den Unternehmen etwa in puncto Betriebsverfassung, Mitbestimmung, Programme zur Humanisierung der Arbeitswelt, neue Gewerbeordnung oder Ausbildungsvorschriften für Lehrlinge einiges »zumutete« und den Betrieb als soziales Handlungsfeld neu zu gestalten versuchte.[61] Dass Fragen des betrieblichen Gesundheitswesens und des Arbeitsschutzes eine wichtigere Rolle zu spielen anfingen, hing aber auch mit dem zunehmenden durchschnittlichen Belegschaftsalter und der länger angelegten Berufskarrieren zusammen. Das führte zu einer Zunahme an arbeitsbedingten Erkrankungen etwa der Lunge oder des Rückens, die für die Textil- und Bekleidungsindustrie typisch waren.[62]

Die traditionelle paternalistische Einstellung der Verantwortlichen der Bekleidungsunternehmer, die sie während der 1960er Jahre gegenüber den Belegschaften an den Tag gelegt hatten, verlor als normatives Regelsystem langsam an Bedeutung, ohne freilich ganz zu verschwinden. Die Disziplinierung und Führung der Arbeiterinnen spielte jedoch eine zunehmend geringere Rolle, zumal die Belegschaften durchschnittlich älter wurden. Frauen wurden zunehmend als »normale« Arbeitnehmerinnen behandelt, für die allerdings bestimmte Sonderregelungen galten, bei

54 Gluth (1967).
55 Humann (1969b).
56 Raphael (2019) 341–347.
57 Hofmann (1973) 157; Humann (1969a).
58 Aulenbacher (1991) 189.
59 Lindner (2001) 138–139; Brücher / Buschmann / Link (2004) 66–67.
60 Lindner (2009) 88–89.
61 Plumpe (2004) 53.
62 Bichlbauer / Frassine / Laburda (1988) 46–48.

denen der Wert ihrer Arbeit aber gerade bei Entlassungswellen und Betriebsschließungen thematisiert wurde. So wurde beispielsweise von Seiten der Arbeitgeber immer wieder angemerkt, Frauen würden die Arbeit in erster Linie als Zuverdienst ausüben, weshalb Betriebsschließungen keine ernsthafte sozialpolitische Frage darstellten.[63] Genauso wurde eine angeblich geringere Belastbarkeit und größere Emotionalität von Frauen oftmals als Argument in innerbetrieblichen Konflikten angeführt, um Probleme der Arbeitsplatzgestaltung und ihren Ausschluss von Führungspositionen zu rechtfertigen.[64]

V. Frauenarbeit und der Kampf um Selbstbehauptung seit den 1970er Jahren

Berichte über den industriellen Alltag in der Textil- und Bekleidungsindustrie aus der Perspektive von Arbeiterinnen werden erst seit dem Ende der 1960er Jahre wirklich fassbar, als die Gewerkschaftspolitik konfliktträchtiger wurde, die Beteiligung von Frauen an der Gewerkschaftsarbeit intensiver wurde und sich die Belegschaftszusammensetzung zu verändern begann. Zudem begann sich das noch junge Fach der Industriesoziologie im Laufe der 1970er Jahre für die Situation von Frauen an industriellen Arbeitsplätzen zu interessieren. Insofern wurde in den 1960er Jahren in der öffentlichen Debatte noch im Wesentlichen *über* Frauen gesprochen, und erst ab den 1970er Jahren werden weibliche Stimmen in den Quellen stärker sichtbar.

Eine große Rolle spielten dabei Fragen der Wahrnehmung der Arbeitssituation, die oftmals als belastend empfunden wurde. Das betraf vor allem den enormen Rationalisierungsdruck, der gerade in der Bekleidungsindustrie zu einer äußerst strikten Arbeitsdisziplin und einem eng getakteten Akkord führte. So berichtete eine Näherin aus Gelsenkirchen beispielsweise, dass zu Beginn ihrer Tätigkeit in den frühen 1950er Jahren noch 60 Oberhemden in der Stunde produziert wurden und 1961, dem Jahr, in dem sie ihre Tätigkeit beendete, bereits etwa 90 Hemden pro Stunde. Es war nicht zuletzt dieser Rationalisierungsdruck, der bedingte, dass die Arbeit in der Textil- und Bekleidungsbranche keine war, der man üblicherweise besonders lange hinterhertrauerte.[65]

Erstaunlich war dabei allerdings, dass Ergebnisse der Befragung mitunter bestimmte Vorannahmen der industriesoziologischen Forschung konterkarierten. So wurde beispielsweise unter dem Schlagwort der Humanisierung der Arbeitswelt angenommen, eine größere Abwechslung im Arbeitsprozess würde die Zufriedenheit der Arbeiterinnen steigern. Tatsächlich zeigten zahlreiche Aussagen hingegen, dass eher das Gegenteil der Fall war. Routinen und Monotonie wurden eher als erleichternd empfunden und sie eröffneten Spielräume, etwa an die Familie zu Hause zu denken. Ein Wechsel der Schnittmuster wurde beispielsweise eher als Belastung empfunden, zumal dadurch das Arbeitstempo verlangsamt wurde, was im Akkord zu materiellen Einbußen führte.[66] Von den Arbeitgebern wurde diese Skepsis oftmals beklagt, weil dadurch Änderungen der Schnittmuster oder organisatorische Veränderungen erschwert wurden.[67]

Auseinandersetzungen um Arbeitsdisziplin und Arbeitsplatzgestaltung zogen sich durch die gesamten 1970er und 1980er Jahre. Das betraf vor allem die drohenden Betriebsschließungen, die besonders während der 1980er Jahre beinahe ständig auf der Tagesordnung standen und immer wieder benutzt wurden, um Änderungen der Arbeitsroutinen zu begründen. Wie die ehemalige Betriebsratsvorsitzende eines Bekleidungsunternehmens Ende der 1980er Jahre berichtete: »Das haben die uns sieben oder acht Jahre bei jeder Kleinigkeit erzählt: ›Entweder ihr tut dies und das oder wir machen dicht‹. Das kannten wir auswendig; auf die Leier hat kein Mensch mehr gehört.«[68] Und eine Kollegin ergänzte: »Die Angst ist da. Und die Angst ist heute noch größer als früher, eben weil wir so viele Arbeitslose haben. Und die Arbeitgeber haben nun mal die Macht und die können sagen: ›Wenn ihr nicht wollt, dann schließen wir‹.«[69]

Die Angst, den Arbeitsplatz zu verlieren, geriet zudem oftmals mit der Schwierigkeit in Konflikt, Arbeit und Familie miteinander zu vereinbaren. Das betraf insbesondere die Frage der Kinderbe-

63 Beese / Schneider (2001) 141–144.
64 Donath / Szegfü (2021) 224–229.
65 Beese / Schneider (2001) 81.
66 Minssen / Fischer (1986) 171–176.
67 Aulenbacher (1991) 137.
68 Ebd., 116.
69 Ebd.

treuung während der Arbeitszeit. Seit Ende der 1950er Jahre hatte sich der Schwerpunkt der Textil- und Bekleidungsproduktion zunehmend auf das Land verlagert, weil hier lange Zeit die Arbeitsreserven größer und die Löhne geringer waren – weswegen die Frage der Flächentarifverträge in diesen Branchen genauso relevant wie heikel erschien. Das hieß aber auch, dass die Entfernung zwischen Betrieb und Wohnort oftmals groß war, was die Kinderbetreuung verkomplizierte und oftmals Familienangehörige ins Spiel brachte. Wie es eine österreichische Studie Ende der 1980er Jahre auf den Punkt brachte: »Vormittags Kindergarten, Nachmittags Oma«. Das war die Voraussetzung dafür, damit viele Frauen mit Kindern überhaupt ihrer Beschäftigung nachgehen konnten in einer Zeit, als Männer aus praktischen wie normativen Gründen für die Kinderbetreuung oftmals ausfielen.[70]

Betriebe, die als »sozial« galten, konnten oftmals von einer geringeren Fluktuation der Arbeiterinnen profitieren.[71] Die problematische finanzielle Lage vieler Firmen machte es allerdings auch schwer, durch sozialpolitische Maßnahmen, wie etwa Betriebskindergärten, bessere Bedingungen für weibliche Erwerbstätigkeit zu schaffen. Solche Maßnahmen antworteten auf die Probleme, die viele weibliche Arbeitskräfte in ihrem Alltag zu bewältigen hatten. Eine Arbeiterin berichtete: »Die ersten paar Jahre möchte ich nicht noch einmal mitmachen: Kleine Kinder in den Kindergarten, jeden Tag die Kinder schon raushauen um sechs Uhr, zum Autobus gehen und am Abend langmächtig arbeiten [am Hausbau]. Am Abend habe ich eine Viertelstunde früher aufgehört, die haben wir dafür mittags eingearbeitet. Und ich habe sie [die Kinder] wieder geholt und mit dem Autobus heimgebracht.«[72]

Insofern war die Arbeit in der Textil- und Bekleidungsindustrie für viele Frauen mit großen Beschwernissen verbunden, die von ihrer Warte aus von den größtenteils männlichen Vorgesetzten und Betriebsleitern kaum wahrgenommen und angemessen gewürdigt wurden. Trotz der Härten und der gesundheitlichen Belastungen wog der Mangel an Alternativen aber schwer: So schufen gerade Kinder häufig den Zwang, weiterzuarbeiten, selbst wenn die Arbeit zur Belastung wurde. Wenn die Kinder schließlich aus dem Haus waren, waren viele der Arbeiterinnen bereits zu alt, um noch attraktive Alternativen auf dem Arbeitsmarkt zu haben, zumal sie als Ehefrauen arbeitender Männer auch über lange Zeit hinweg nicht einfach »stempeln« gehen, also Arbeitslosenhilfe beziehen konnten.[73] Diese immer wieder thematisierten Zwänge standen durchaus im Gegensatz zu der häufig von Seiten von Arbeitgebern und Vorgesetzten geäußerten Ansicht, die Frauen würden lediglich als Zuverdienst ihrer Tätigkeit nachgehen.[74]

Eine Frage war darüber hinaus aber auch die genderspezifische Codierung von Solidarität bei Entlassungen. Gerade in den Publikationen, welche die Gewerkschaftssicht wiedergaben, wurde diese sehr hoch gehalten: Angesichts der wirtschaftlichen Probleme der Textil- und Bekleidungsindustrie und ihres zunehmenden Rückzugs wurde die betriebliche Solidarität sogar immer wieder als eigentlicher Erfolg der Gewerkschaftsarbeit reklamiert. Tatsächlich war das längst nicht immer so klar. Deutlich wurde das beispielsweise auch nach dem Fall der Mauer, als es in vielen Bekleidungsbetrieben auf dem Gebiet der DDR einen teilweise rabiaten Kampf um die Erhaltung und Besetzung der wenigen verbleibenden Arbeitsplätze gab.[75]

Viele weibliche Stimmen, die von den industriellen Beziehungen und Arbeitserfahrungen aus der Textil- und Bekleidungsindustrie berichten, sind durch den »Filter« der Gewerkschaftsarbeit hindurch gegangen. Auch wenn diese Literatur augenscheinlich dazu neigt, Konflikte innerhalb der Belegschaften und unter den Arbeiterinnen kleinzureden, so zeigen die hier zitierten Stimmen doch, wie nach Wegen gesucht wurde, um die eigene Arbeit zu erhalten und die oftmals schwierigen Umstände des industriellen Alltags in den Griff zu bekommen.

VI. Zusammenfassung

Wie einleitend erwähnt: Normative Regelsetzungen bezüglich Frauenarbeit im Zeitraum von 1960 bis 1990 lassen sich kaum in formellen Regel-

70 Ebd., 162–163.
71 Ebd., 110.
72 Bichlbauer / Frassine / Laburda (1988) 114.
73 Ebd., 106–107.
74 Ebd., 107.
75 Bast-Haider (1994) 194–195.

setzungen ausmachen. Vielmehr realisierten sie sich im betrieblichen Alltag, in der Verhandlung von Fragen der Arbeitsorganisation und Betriebsführung. Sie lassen sich an den Diskussionen über Betriebsschließungen und Auslandsverlagerungen nachvollziehen oder anhand der Einschätzung von Arbeiterinnen über Arbeitsalltag und Betriebsführung. Anhand solcher Debatten lassen sich Rückschlüsse darauf ziehen, welcher Wert von Seiten der Unternehmensleitung und der mittleren Führungsebenen Frauenarbeit zugemessen wurde und für wie existenziell (gerade im Vergleich zu Männern als den üblichen »Hauptverdienern«) die Arbeit aus sozialpolitischer Perspektive gehalten wurde. Die Ausprägung und der langsame Bedeutungsverlust eines traditionellen Paternalismus lassen sich genauso zeigen wie ein wachsendes Selbstbewusstsein und stärkerer Behauptungswille der Arbeiterinnen.

Ein wesentlicher Faktor waren dafür zunächst Veränderungen der Erwerbstätigkeit in der Textil- und Bekleidungsindustrie. Während der 1960er Jahre handelte es sich anfänglich vorrangig um Arbeit, die von jungen Frauen bis 25 Jahren ausgeübt wurde, die mit Eheschließung und Familiengründung aus dem Erwerbsleben ausschieden. Ältere Frauen blieben zumeist unverheiratet, während Aufstiegsmöglichkeiten nur begrenzt gegeben waren – was sich nicht zuletzt auch in der lange Zeit nur geringen Repräsentation in der Gewerkschaft Textil und Bekleidung widerspiegelte. Dieses Schema von Frauenarbeit änderte sich jedoch seit der zweiten Hälfte der 1960er Jahre nach und nach: Zunehmend bestanden die Belegschaften aus Frauen, die vormals aufgrund bestimmter Familien- und Erwerbsmodelle dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung standen, die verheiratet waren, die trotz Kindern ihre Arbeitskarriere fortsetzten oder die – etwa in Form der Teilzeit – wieder in das Berufsleben integriert wurden. Es war damit geradezu zwangsläufig, dass traditionelle paternalistische Formen der Betriebsführung, die etwa auf das emotionale Management der arbeitenden Frauen abzielten, zunehmend obsolet wurden und entsprechend im betrieblichen Alltag eine geringere Rolle spielten.

Zugleich blieb Frauenarbeit in der Textil- und Bekleidungsindustrie ein umkämpftes Feld. Von Seiten der Unternehmer und Betriebsleiter wurden die Qualifikationsanforderungen prinzipiell als gering betrachtet und immer wieder gemutmaßt, Frauen würden die Arbeit lediglich als Zuverdienst ausführen, um das Familieneinkommen aufzubessern. Sozialpolitische Sonderregelungen der Frauenarbeit, die seit dem Ende der 1960er Jahre sukzessive einführt wurden, betrachtete man mit Argwohn und als Rationalisierungshindernis. Das war angesichts der schwierigen Lage vieler Betriebe in der Textilkrise der 1970er und 1980er Jahre verständlich, führte aber dennoch oftmals zu wenig reflektierten Einschätzungen weiblicher Arbeitsrealitäten.

Tatsächlich zeigte sich nämlich, dass es in den meisten Fällen harte wirtschaftliche Zwänge waren, warum Frauen in der Textil- und Bekleidungsindustrie arbeiteten – und diese Arbeit oftmals über viele Jahre hinweg ausübten. Die Verwirklichung von Lebensentwürfen und individueller Selbständigkeit scheint im Gegensatz dazu eine eher geringe Rolle gespielt zu haben. Angesichts der in beiden Branchen beträchtlichen Arbeitshärten und der oftmals scharfen Disziplinierung im Fabrikalltag lag das nahe. Entsprechend kam es in den 1970er und 1980er Jahren häufig zu Auseinandersetzungen um die Arbeitsorganisation, den Akkord oder die Arbeitsplatzgestaltung. Hier prallten die Einstellungen von (zumeist männlichen) Vorgesetzten und Arbeiterinnen häufig scharf aufeinander. Die Gewerkschaftsarbeit konzentrierte sich entsprechend auf solche Fragen, während am schleichenden Rückzug der industriellen Produktion wenig zu ändern war.

Insgesamt waren die Textil- und Bekleidungsindustrie Branchen, die von der Globalisierung und Tertiärisierung besonders hart getroffen wurden. Als traditionelle Felder der Frauenarbeit konnten sie von der Bildungsexpansion nicht profitieren, zudem befand sich das Lohnniveau im Branchenvergleich oftmals am unteren Ende der Skala. Insofern regierten hier zumeist harte wirtschaftliche Zwänge – was aber die normative Dimension von Frauenarbeit und Genderdifferenzen umso spannender macht: Traditionelle Einschätzungen von Frauenarbeit hielten sich hier noch lange, obwohl sie offensichtlich mit den sozialen Zuständen in den Betrieben nur wenig zu tun hatten. Frauen selbst ergriffen die Arbeit zumeist aus wirtschaftlicher Notwendigkeit. Selbstbehauptung ergab sich vor allem aus der Ausfechtung innerbetrieblicher Konflikte, weniger aus Spielräumen individueller Lebensgestaltung durch die Arbeit selbst.

■

Bibliographie

- Aggarwal, Vinod K. (1985), Liberal Protectionism. The International Politics of Organized Textile Trade, Berkeley (CA)
- Aulenbacher, Brigitte (1991), Arbeit – Technik – Geschlecht: Industriesoziologische Frauenforschung am Beispiel der Bekleidungsindustrie, Frankfurt am Main
- Bast-Haider, Kerstin (1994), Freier Fall in die Marktwirtschaft? Die Transformation eines planwirtschaftlichen Betriebes in ein marktwirtschaftliches Unternehmen am Beispiel eines ostdeutschen Unternehmens der Konfektionsbranche, Bremen
- Beese, Birgit, Brigitte Schneider (2001), Arbeit an der Mode. Zur Geschichte der Bekleidungsindustrie im Ruhrgebiet, Essen
- Bessen, James (2012), More Machines, Better Machines … or Better Workers?, in: The Journal of Economic History 72,1, 44–74
- Bichlbauer, Dieter, Ingrid Frassine, Angelika Laburda (1988), Arbeitsbedingungen und Gesundheit der Arbeiterinnen und Arbeiter in der Textilindustrie, Wien
- Bley, Dietrich (1970), Die Standortverlagerungen der Bekleidungsindustrie in der Bundesrepublik Deutschland und ihre Ursachen, Mainz
- Brücher, Bodo, Inge Buschmann, Bernd Link (2004), Starke Frauen, Arbeitskampf und Solidarität. Die Gewerkschaft Textil-Bekleidung in der Region Bielefeld 1849–1998, hg. von Hilde Junker-Seeliger, IG Metall, Bielefeld
- Donath, Peter, Annette Szegfü (2021), »Wir machen Stoff«. Die Gewerkschaft Textil-Bekleidung 1949–1998, Bielefeld
- Gereffi, Gary (1999), International Trade and Industrial Upgrading in the Apparel Commodity Chain, in: Journal of International Economics 48,1, 37–70
- Gertschen, Alex (2013), Klassenfeinde – Branchenpartner? Unternehmer und Gewerkschaft der westdeutschen Textilindustrie vor der Herausforderung der Internationalisierung, 1949–1979, Baden-Baden
- Gluth, Hellmuth (1967), Von den Unterweisungen hängt es ab, in: Bekleidung und Wäsche, Januar 1967, 110
- Greife, Karl (1964), Vertrauen schenken – Verantwortung delegieren, in: Bekleidung und Wäsche, Juli 1964, 630
- Hamilton, Peter E. (2021), Made in Hong Kong: Transpacific Networks and a New History of Globalization, New York (NY)
- Hesse, Jan-Otmar (2019), The German Textile Puzzle: Selective Protectionism and the Silent Globalization of an Industry, in: Business History Review 93,2, 221–246
- Hesse, Jan-Otmar (2013), Ökonomischer Strukturwandel. Zur Wiederbelebung einer wirtschaftshistorischen Leitsemantik, in: Geschichte und Gesellschaft 39, 86–115
- Higgins, David M. (1993), Rings, Mules, and Structural Constraints in the Lancashire Textile Industry, c. 1945–c. 1965, in: Economic History Review 46, 342–362
- Hofmann, Joachim (1973), Die deutsche Bekleidungsindustrie in einer sich wandelnden Welt, in: Bekleidung und Wäsche, Februar 1973, 156–160
- Humann, Paul (1969a), Die Rückkehr von Frauen ins Berufsleben, in: Bekleidung und Wäsche, Mai 1969, 674
- Humann, Paul (1969b), Berufsausbildung tut not, in: Bekleidung und Wäsche, August 1969, 1166
- Humann, Paul (1964a), Neue Schwerpunkte betrieblicher Sozialpolitik, in: Bekleidung und Wäsche, Juli 1964, 26–28
- Humann, Paul (1964b), Frauenarbeit, in: Bekleidung und Wäsche, Dezember 1964, 1196–1198
- Humann, Paul (1961), Die Frauenbeschäftigung in der Bundesrepublik, in: Bekleidung und Wäsche, Februar 1961, 118–120
- Humann, Paul (1960), Die DOB wirbt für den Nachwuchs, in: Bekleidung und Wäsche, Februar 1960, 88–89
- Jacomet, Dominique (2007), Mode, textile et mondialisation, Paris
- Jeremy, David J. (2004), The International Diffusion of Cotton Manufacturing Technology, 1750–1990s, in: Farnie, Douglas A., David J. Jeremy (eds.), The Fibre that Changed the World. The Cotton Industry in International Perspective, 1600–1990s, Oxford, 87–127
- Kawakatsu, Heita (1984/2018), The Lancashire Cotton Industry and its Rivals. International Competition in Cotton Goods in the Late 19th Century: Britain vs. India, China, and Japan, London
- Köster, Roman (2019), Seidensticker. Eine Unternehmensgeschichte 1919–2019, Essen
- Köster, Roman (2011), Hugo Boss 1924–1945. Die Geschichte einer Kleiderfabrik zwischen Weimarer Republik und »Drittem Reich«, München
- Lauschke, Karl (2017), Widerstand lohnt sich! Die Geschichte der Bremer Hütte – oder: Wieso wird heute noch Stahl in Bremen produziert?, Hamburg
- Lindner, Stephan H. (2009), Frühe Globalisierung – Die westdeutsche Textil- und Bekleidungsindustrie, in: Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland (Hg.), Hauptsache Arbeit. Wandel der Arbeitswelt nach 1945, Bielefeld, 85–93
- Lindner, Stephan H. (2001), Den Faden verloren: Die westdeutsche und die französische Textilindustrie auf dem Rückzug (1930/45–1990), München
- Macnaughtan, Helen (2005), Women, Work and the Japanese Economic Miracle. The Case of the Cotton Textile Industry, 1945–1975, London / New York
- Mämecke, Karlheinz (1962), Verständnis für die arbeitende Frau. Der Vorgesetzte im Umgang mit weiblichen Untergebenen, in: Bekleidung und Wäsche, Februar 1962, 137–138
- McNamara, Dennis L. (1995), Textiles and Industrial Transition in Japan, Ithaca (NY)
- Minssen, Heiner, Joachim Fischer (1986), Neue Leistungspolitik in der Bekleidungsindustrie. Arbeitsstrukturierung und Produktionsflexibilisierung, Frankfurt am Main
- Mühleck, Peter (1992), Krise und Anpassung der deutschen Textil- und Bekleidungsindustrie im Lichte der Fordismus-Diskussion, Frankfurt am Main
- Nattkemper, A. (1964), Arbeitsgestaltung und Arbeitsunterweisung in der Bekleidungsindustrie. Ein Beitrag zur Weiterbildung der Gruppenleiter, in: Bekleidung und Wäsche, Dezember 1964, 1175–1178
- Oertzen, Christine von (1999), Teilzeitarbeit und die Lust am Zuverdienen. Geschlechterpolitik und gesellschaftlicher Wandel in Westdeutschland 1948–1969, Göttingen

- Plumpe, Werner (2004), 1968 und die deutschen Unternehmen. Zur Markierung eines Forschungsfeldes, in: Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 49, 45–66
- Raphael, Lutz (2019), Jenseits von Kohle und Stahl. Eine Gesellschaftsgeschichte Westeuropas nach dem Boom, Berlin
- Schnaus, Julia (2017), Kleidung zieht jeden an. Die deutsche Bekleidungsindustrie 1918 bis 1973, Berlin
- Spoerer, Mark (2016), C & A. Ein Familienunternehmen in Deutschland, den Niederlanden und Großbritannien 1911–1961, München
- Tilly, Stephanie (2022), Delius. Seit 1722, Darmstadt
- Wolf, Johanna (2018), Assurances of Friendship. Transnationale Wege von Metallgewerkschaften in der Schiffbauindustrie, 1950–1980, Göttingen
- Wong, Siu-Lun (1988), Emigrant Entrepreneurs. Shanghai Industrialists in Hong Kong, Hong Kong



Going beyond the comic format: scan the QR code to access A Desalambrar, a video series linked to the same research, expanding the storytelling experience

Kritik critique

Caspar Ehlers

Flags of Many Colours*

This anthology, a *festschrift* for the Göttingen medievalist Frank Rexroth, opens with the assessment that »[m]edieval studies are not doing well« (1). It closes with the proposal that »[p]erhaps medieval studies will even come up with suggestions as to how, in the face of omnipresent uncertainty, it is possible to live and coexist under the conditions of our present age« (463). In between these two sentences, 17 individual contributions in three sections offer a closer look at medieval studies – more specifically, not medieval studies as such but rather the many individuals whose work or phases of their professional life are connected to the honouree.

The first section comprises five contributions that address the history of medieval studies and »past certainties« in various ways. These include »sociological perspectives on knowledge« up to the 1960s (Marcel Bubert, 21–46), a comparison between Ernst Kantorowicz and Carl Erdmann (Folker Reichert, 47–80), the work of Sir Richard W. Southerns (Sita Steckel, 81–123), the USA and the Middle Ages from the perspective of the history of science (Catherine König-Pralong, 125–140), and the competition between Western constitutionalism and political theology (Karl Ubl, 141–159). Different approaches notwithstanding, all contributions skillfully elaborate period-specific narratives at national and international level and use the term »constructed continuity«. The conclusion that ›the‹ Middle Ages did not actually exist comes as no surprise – and Bernhard Jussen argues once again that therefore medieval studies should not exist either.

The second section is devoted to a »new lack of clarity« (in the sense of Jürgen Habermas' *Neue Unübersichtlichkeit*) as one of the »challenges faced by contemporary medieval studies«. Dorothea Weltecke uses her own intellectual biography to investigate (and eventually repudiate) the very concept of ›religion‹ in the Middle Ages (163–177). She begins by stating that the term »Middle Ages« is entirely appropriate (163) and expresses doubt that Bernhard Jussen's demand to banish it once and for all is helpful in terms of epistomology (173). Jussen then repeats his call to abolish the term, which he characterises as a »harbinger of irrelevancy« (179–199). Whether this might move beyond polemics and actually happen remains to be seen, especially since there is more at stake than just the future of medieval studies.

The reappraisal of late antiquity, which has been making gratifying progress in recent years, forms the backdrop for an examination of the first millennium by Steffen Patzold (201–215). Early on in his contribution (201), Patzold, like Weltecke, expresses scepticism about Jussen's proposal; he advocates the term »first millennium« to describe this epoch instead of the distinctions usually made on a case-by-case basis between antiquity, late antiquity and the early Middle Ages. Given that this aligns with the terminology used at the Max Planck Institute, the reviewer expressly supports this suggestion.

Klaus Oschema investigates the »limits and risks of ›European‹ Medieval Studies« (217–248), deliberately giving greater weight to the concept of Europe than to that of the Middle Ages, a term he continues to consider appropriate. However, Thomas Bauer's contribution »Between Eurocentrism and Teleology: the Old and the New Malady of Arab Studies« (249–265) expresses sharp criticism of the concept of the Middle Ages as it has been developed in Europe, arguing that from the perspective of his discipline, there are no epochs between »antiquity« and »modernity«

* Jan-Hendryk de Boer, Marcel Bubert, Katharina Ulrike Mersch (Hg.), Die Mediävistik und ihr Mittelalter (Europa im Mittelalter 45), Berlin: de Gruyter Brill 2024, 484 S., ISBN 978-3-11-078453-4, Open Access: https://doi.org/10.1515/9783111216140; English translations by Caspar Ehlers and Vera Mark

(255, diagram). Patrick J. Geary, in his contribution »Constructing and Deconstructing the Middle Ages« (267–282), makes an impassioned plea for cooperation between medieval studies and the diverse natural sciences (278–282). The latter provide reliable data on human and Earth history, fauna and flora, epidemics and natural disasters, but the humanities fail to take adequate note of this or to show themselves capable of understanding the methodological prerequisites. Geary therefore appeals to the *humilitas* of historians, asking them to yield to scientific findings by not formulating statements without first acquiring the heuristics of the natural sciences. On the other hand and with all due respect for this author's enthusiasm, the natural sciences should reciprocate this approach if the aim is to achieve results and generate knodwledge on an equal footing.

Section three is devoted to a »broadening of perspectives« on the basis of »selected topics and trends in medieval studies«, bringing the book closer in character to that of a *festschrift*. The reviewer's colleague from his time in Göttingen, Uwe Israel, who sadly died far too young, deals with this topic in his posthumously published contribution »Sine ira et studio? Medieval Studies and the (De-)Construction of an Early Medieval Jewish World« (291–313), using the example of the academic debate between Friedrich Lotter and Michael Toch about, among other things, their respective intellectual backgrounds. Hedwig Röckelein uses the example of »Astronomical and Medical Knowledge in the Carolingian Period« to elaborate on whether there were »cultures of experts before the cultures of experts« (315–338), and Wolfgang Eric Wagner asks: »Who were the worst hooligans at the late medieval University of Rostock? Tracing personal histories« (339–369). Benjamin Scheller discusses »Long-distance trade as a culture of (non-)knowledge. Future-oriented information and teachings ›as true as the Lord's Prayer‹ in the letters of Francesco Datini (1335–1410) and his business partnerships« (371–390), while Kristin Skottki's »Racism and anti-Semitism in the European Middle Ages. A search for historical roots« (391–428) addresses a topic of high relevance for the present day.

The volume concludes with Jan-Hendryk de Boers' summary »Medieval Studies and their present. An attempt at medieval research after modernity« (429–471). He warns against teleology of any kind and argues for »highlighting developments of medium duration« (433–443, quote 436). The longer reflections on »uncertainties« (in the epoch as in the discipline: 443–463) end with the quote already offered above.

Incidentally, a look at the large overlap between the bibliographies appended to the individual contributions confirms the reviewer's initial comment that there is no such thing as ›the‹ medieval studies, not even in Germany, where the discipline is – and has for quite some time been – practised on numerous separate islands, each with the requisite flag which reads (or at some point read) »Medieval Studies and …«.

This finding is also supported by the virtual absence of interdisciplinary research approaches in the sense of in-depth cooperation between medievalists and their neighbouring disciplines. Catherine König-Pralong uses the term »indiscipline« to address matters of modern philosophy and the history of knowledge and emphatically flags up (no pun intended) the consequences, for example, those of historising philosophy as a separate discipline (128 f.).

The aforementioned contribution by Karl Ubl is explicitly based on legal history, positioning »two competing narratives« and naming scholars such as Ernst Kantorowicz, Charles Howard McIlwain and Max Radin, as well as Brian Tierney and Giorgio Agamben, as examples for historians representing these narratives. This raises the question of whether the concept of a »second Middle Ages«, which seems to begin with the teaching of law at Italian universities and heralds the »development of Western Constitutionalism«, underlies the general neglect of the early Middle Ages in favour of the approach of political theology, where this epoch occupies a »key position« (152 f.). Karl Ubl makes it clear that the contrasting perspectives of these narratives – Western Constitutionalism and political theology – result in phenomena being viewed in isolation in order to construct continuities, similar to a teleological diachrony. He recommends that legal history overcome this constellation, recognise both narratives as rooted in their respective time-bound contexts of origin, and bring them into dialogue with each other.

What is needed, therefore, is for research to adopt more open perspectives that joyfully transcend its self-imposed narrow boundaries. This applies not only within the discipline described as at risk in this work, which is »not doing well«, but also and above all to more openness towards

other disciplines, including the natural and life sciences. Perhaps this will yield answers that offer »suggestions as to how, in the face of omnipresent uncertainty, it is possible to live and coexist under the conditions of our present age«. Who knows? ■

Caspar Ehlers

To Have and to Hold*

The title of this new series, of which the book under review is the first volume, is intriguing: »Constitutional History of the Middle Ages«. This anthology submits its particular subject, lending, to meticulous scrutiny in 15 articles, which cannot all be discussed here in detail. The terminology deliberately abstains from using the seemingly established but rather vague term »feudalism« (9, and the introductory article by Jürgen Dendorfer and Steffen Patzold, 11–23), a term that has been the subject of criticism for decades.[1] The volume is built on a periodisation into early and high Middle Ages and presents a number of European case studies; some of these are broader in scope (dealing with corpora containing sovereign and private documents), while others are more specific (looking at regions or individual monasteries or bishoprics).

With regard to the early Middle Ages, the contributions unanimously conclude that it is more likely that loan relationships were the results of individual negotiations rather than predetermined legal acts within a fixed framework. This is further confirmation of what other examples have shown for the so-called early Middle Ages (Carolingian and Ottonian periods): variable norms and legal concepts were gradually consolidated, a long process with different temporal and spatial dynamics.

Christoph Haack's discussion (27–52) of »legal foundations« in the early Middle Ages focuses on the corpus of sources contained in the capitularies. Among these, the so-called Will of Charlemagne[2] from 806 is significant, as it appears to use the term *beneficium* in the sense of »fief« and to distinguish it from the concept of *res immobiles*. Haack points out, though, that the range of applications of the word *beneficium* also includes »beneficence«, and that therefore it is not possible to assign a legal character to the word (30 f.). However, the distinction between *beneficium* and *allod* (freehold property), made five years later in another of Charlemagne's capitularies,[3] indicates precisely such legal character. Haack identifies four expressions for loaned property in the capitularies – *beneficium*, *precaria*, *res* and *terram habere* (34–36) – and offers a detailed discussion of the distinction between royal property and church property as categories with regard to the loans (3–43). He concludes (51 f.) that the regulations on services and taxes attached to granted land and on heretability do not indicate that there was any system for the legal norms contained in the capitularies.

The contributions by Daniel Ludwig, evaluating the Carolingian royal charters from the 9th century (53–84), and by Thomas Kohl, who analyses East Frankish private charters from the same period (85–102), offer complementary perspectives to Haack's text. Like the capitularies, these two corpora lack stringent terminology, which furthermore is also true of the West Frankish private charters (Fraser McNair, 103–130).

* Jürgen Dendorfer, Steffen Patzold (Hg.), *Tenere et habere*. Leihen als soziale Praxis im frühen und hohen Mittelalter (Besitz und Beziehungen. Studien zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1), Ostfildern: Thorbecke 2023, 484 S., ISBN 978-3-7995-5040-6; English translations by Caspar Ehlers and Vera Mark

1 Oliver Auge, Art. Lehnrecht, Lehnswesen, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), vol. 3, 2nd ed. 2014, col. 717–736.
2 MGH Capitularia 1, No. 45.
3 MGH Capitularia 1, No. 80.

Marco Veronesi's contribution on the »Precaria of the 9th Century in West Frankish and Alemannic Formularies« (131–156) asks »to what extent new instruments of monastic social policy were consciously created in Alemannic monasteries« and surmises that the consequences of such policies may have paved the way for the emergence of feudalism (156). Steffen Patzold draws a similar conclusion from his examination of the »Polyptycha of the 9th Century« (157–182), arguing that the Carolingian regulations constituted the »prehistory of the later feudal system« (181).

Levi Roach begins his contribution on the »Legal Historiography of the Late Salian and Early Staufer Periods« (185–211) by stating that nowadays the feudal system is generally regarded as a phenomenon of the high Middle Ages, and that it is therefore not possible to project its structures back into earlier times (185). However, he notes – a point that also emerges in the section on the early Middle Ages – that we are »still a long way from a feudal system that was in any way recorded in manuals« (211). Similarly, Roman Deutinger speaks of tentative beginnings in the context of the »Staufian Imperial Chronicles« (213–228). Rüdiger Lorenz evaluates the corpus of »Royal and Imperial Charters (1125–1250)« with regard to feudal law (229–287) and emphasises the differences in the development of legal practice north and south of the Alps. In the north, the decrees tended to be pragmatic and problem-oriented, whereas in the south, the legal aspects were »named« and classified (282–287).

Four further areas from the high Middle Ages are then submitted to scrutiny: the Bamberg episcopal charters of the 12th and 13th centuries (Sebastian Kalla, 289–332), the Tegernsee cartularies (Jürgen Dendorfer, 333–373), private charters from Vercelli and Asti (Rebekka de Vries, 375–411), and the charters of the Milanese monastery of St. Ambrogio (Alberto Spataro, 413–436). All these contributions confirm, largely unanimously, the finding that the terminology in use was flexible, so that it would be more accurate to speak of »loan« rather than »fief«.

In conclusion, the two editors emphasise that the decision not to use the terms »fief« and »vassal« in this volume did not lead to any terminological or analytical gaps, whereas the term »feudalism« would have obscured the topics under discussion. This way, an »astonishing flexibility in the handling of fiefs« was revealed, and the debate on feudalism could now be »in a sense [concluded] or at least [continued] in a different way« (467 f.). It should be noted, however, that there are other approaches to dealing with these questions, which already existed at the time of publication of the anthology.[4]

■

Caspar Ehlers

The Older, the Better*

The focal point of Katja Bauer's dissertation, written in 2022 under the supervision of Heiner Lück (Halle / Saale), is the question of what »motives Eike von Repgow may have had in naming Charlemagne as the source of the law recorded in the *Sachsenspiegel*« (22 f.). Her work is divided into three parts, the first of which offers a »conceptual classification: legislation – Saxony – Charlemagne« (27–114). The second part is entitled »Charlemagne, the real legislator of the Saxons« (115–164) and the third »Charlemagne, the mythical legislator of the Saxons« (165–288). The con-

4 For example, from the Frankfurt Cluster of Excellence »Normative Orders« in the anthology edited by Simon Groth (Hg.), Der geschichtliche Ort der historischen Forschung. Das 20. Jahrhundert, das Lehnswesen und der Feudalismus (Normative Orders 28), Frankfurt am Main 2020.

* Katja Bauer, Karl der Große als Gesetzgeber der Sachsen. Von den Kapitularien bis zum Sachsenspiegel (Schriften zur Rechtsgeschichte 220), Berlin: Duncker & Humblot 2024, 412 S., ISBN 978-3-428-18980-9; English translations by Caspar Ehlers and Vera Mark

clusion (289–295) summarises the eight main theses of the work as well as three research questions, arising from the theses, which »have so far received little or no attention in literature« (293). An appendix provides excerpts from the most important legal texts in Latin and German (296–324) as well as a selection of »short biographies of rulers relevant to the study« (324–337). The latter echo the current biographical works in medieval studies and are therefore not essential for a legal history audience.

The refined and well-structured work reveals the author's legal training. The first and second parts draw on the current and, above all, interdisciplinary state of research, which goes beyond the usual scope in terms of the reception of sources and the current state of knowledge and establishes a solid foundation for the author's further considerations, which are intended to be retrospective in nature. The third part, which deals with Eike von Repgow and his prologue to the *Sachsenspiegel*, opens with the claim that »contrary to historical events, Charlemagne was repeatedly invoked during the Middle Ages as the source of legitimacy for various legal institutions and legal texts« (165). Katja Bauer first turns her attention to the author of the *Spiegel*, the transmission and the dissemination of his work; then she analyses its content, including the glosses by Johann von Buch († mid-14th century) (165–200). Eike referenced the great Christian legislators Charlemagne and Constantine the Great († 337) both to provide the *Sachsenspiegel* with a legitimising historical genealogy and to signal its timeless relevance. Bauer acknowledges that this reference applies not only to the *Spiegel* (216–235 on the traditions before Eike); however, her text would have benefitted from further examples from the field of *Überreste*, i. e. sources that do not have a specifically historical or record-keeping purpose attached, such as sources from art history and architectural history.

Katja Bauer's reflections on why Eike chose Charlemagne also show a certain »astonishment« (204) in light of the Saxon Wars with the »bloodbath of Verden« and the »(forced) Christianisation of the formerly pagan tribe« (sic). Apart from the fact that this phrasing does not correspond with the historical context of the 13th century, it would have been helpful here to give greater weight to the identity-shaping effect of works originating in Saxony in the 9th / 10th centuries, such as those by Rudolf of Fulda, the Poeta Saxo or Widukind of Corvey (cf. the useful overview on 216–235). Charlemagne assumes the mantle of saviour, succeeding the Roman emperors and the apostles, and the Saxons and Franks – as Widukind writes – become, »in a sense, a people in the faith of Christ«.

The main merit of the book undoubtedly lies in Bauer's source-based comparative analysis of Carolingian text passages and the provisions of Saxon land law as rendered by Eike, as well as in their classification by the author (235–262). The subsequent passages deal with Charlemagne as the »sole source of legitimacy« not only of the *Sachsenspiegel*, but also of the Westphalian Feme and the College of Electors (262–288).

The use of the terms »Carolingian feudal system« *(Lehnswesen)* and »tribe« in relation to the Saxons in the concluding part of the book appears somewhat problematic (elsewhere, the author acknowlegdes this by putting the article in parentheses so it reads »[the] Saxons«); but overall, the concise phrasing of the findings is convincing. New questions are raised, some of them by Katja Bauer herself (293–295), and this too is a testament to the quality of the dissertation. Above all, the insights gained from this investigation into the *Sachsenspiegel* must now be applied to other legal texts – and to comparable examples from other historical fields – that also refer to Charlemagne as their legitimising source. The author provides examples of this in an excursus to Part C (275–288).

Nevertheless, one critical comment on this overall very accomplished book seems appropriate. The term »legitimising source« actually falls short of Bauer's intention, as the distinction between actual and retrospective legitimisation – or, in the case of the *Sachsenspiegel*, construing legitimacy retroactively – seems unclear. The Lex Saxonum of 803 contributed, alongside religion, to the shaping of the identity of the inhabitants of what had become the Frankish part of the empire, which was probably Charlemagne's intention and is confirmed in Saxon sources from the 9th century. The *Sachsenspiegel*, on the other hand, is a later echo of this successful integration process, from which Eike, in the first third of the 13th century, derived symbolic legitimisation: he considered »the reduction of the legal principles contained in the *Sachsenspiegel* to one or, more precisely, two sources of legitimisation [Constantine the Great] to be noteworthy in any case« (201).

■

Kenneth Stow

The Other Side of Conversion*

What where the possible outcomes of religious conversion in the late 16th century? Set on answering at least one part of that question, Isabelle Poutrin has written *Les convertis du pape*, the story of one branch of the noted Corcos family in Rome, as one by one its members left the religion of their ancestors and sought baptism and later successful assimilation into the Roman Catholic world, accumulating wealth and status along the way. Another branch remained not only faithful to Judaism but produced the most noted leader of the ghetto period, Tranquillo Vita Corcos, whose father, too, was a noted rabbi. The Corcos Poutrin investigates are the former.

The book is a master class in documentary research. How Poutrin discovered just the right volumes in the collections of the Roman *Archivio di Stato* in the series Thirty Capitoline Notaries defies imagination. Nor is this the only archive she used. One has to have personal experience in the endless meters of the Roman historical archive to understand how difficult it is to locate and zero in on »just the right document«; it is akin to finding an ultra-rare species in all the world's oceans combined. I exaggerate not. We are further sobered to realize that such intensive archivally based products are today more than exceptional.

What has Poutrin done with her materials? For one, she has demanded we look at the »other side of conversion«. The norm has been to concentrate on those forced to convert in one way or another. Even in the Corcos family, force played a role, applied, furthermore, by those of its members who had willingly opted out of Judaism. Gemma Luzzati, headed toward escape in Venice, was pursued over the Apennines at her family's behest. She was intercepted at Senigallia, brought back to Rome and placed in the home of a certain Lady Antonia, who was supposed to supervise Gemma's conversion.

In her presentation of where force, or »near to force«, was permissible, Poutrin expands on arguments that have in part been made in the past, for instance, by delving into the views of the influential late 15th-century canonist Felino Sandeo. Previous work has also overinterpreted texts, fully misunderstanding the »novelty through synthesis« achieved by Benedict XIV in his *postremo mense* of 1751; or in viewing the idea of *favor fidei* as Benedict's invention.[1] Poutrin clears up these errors. Essentially, it was the view of the Fourth Toledan Council of 633 that prevailed: Force was illegal before conferring baptism, but afterward the person baptized could be coerced to remain Catholic. Parents, interpreted to included almost any relative, could »offer« (oblate) a minor. The only force that was declared illegal was of a direct kind, true coercion, leaving the candidate with no choice: literally, accept baptism, or die.

It is on the willing converts, nonetheless, that Poutrin concentrates, from the Corcos family of probable Iberian origins. She admits, however, to being puzzled as to motives. The family became exceedingly wealthy, especially the prime, although not the first, convert, Salamone di Salvatore Corcos, who took the baptismal name Ugo Boncompagni, whose conversion in 1581 gained him entry into the nobility.[2] Yet was not perhaps Salamone

* Isabelle Poutrin, Les Convertis du pape. Une famille de banquiers juifs à Rome au XVI^e siècle, Paris: Seuil 2023, 336 p., ISBN 978-2-02-153665-2

1 See Marina Caffiero, Forced Baptisms: History of Jews, Christians, and Converts in Papal Rome, trans. by Lydia Cochrane, Berkeley/Los Angeles 2011 (orig. Battesimi Forzati, Rome 2004), and cf. Kenneth Stow, Review of Marina Caffiero, Forced Baptisms, in: Journal of Religion 93,2 (2014), 239–242.

2 Previously on the Boncompagni, see Guendalina Serafinelli, Carving Out Identity: the Boncompagni Family, Alessandro Algardi and the Chapel in the Sacristy of Santa Maria in Vallicella, in: Chiara Franceschini et al. (eds.), Chapels of the Cinquecento and Seicento in the Churches of Rome. Form, Function, Meaning, Rome 2020, 146–165; also by Guendalina Serafinelli, The ›Renegade Rabbi‹ from Morocco: Andrea de Monte and His Chapel in the Roman Church of the Madonna ai Monti. Conversion, Legitimacy, and Christian Propaganda, in: Memoirs of the American Academy in Rome 69 (2024), 354–399.

convinced aforehand of Christianity as true? He would not have been alone; but at least he, unlike other converts, did not attack Jews. For my part, I would suggest his Iberian past was a signal factor. To be sure, the first Corcos conversion, of Elia di Salamone (not to be confused with the Salamone di Salvatore just mentioned) occurred in 1566, that is, over seven decades after the Spanish expulsion of Jews in 1492. Still, the Spanish example remained alive in the numbers of converts that had been made there, but also in the continuing pursuit of so-called New Christians by the Inquisition. Was it possible that somebody in the Corcos family had converted and fled, and that an informant had let it be known? This is stretching the point, but I do not think that seeking a Spanish connection would be out of order. Indeed, encouraging conversion, Rome did not have the »purity of blood« statutes limiting New Christians that bedeviled the latter in Spain. In Rome, the road to conversionary assimilation was not strewn with unmovable boulders. Indeed, as Poutrin puts it – and others have, too – converts like the Corcos were »trophies«.[3] The hope for mass conversion died shortly after Paul IV established the ghetto for this very purpose, but the conversionary program itself continued, to buoy up a heavily challenged Church. Converts were welcomed, not made into objects of suspicion, a practice that can be traced in Rome to the late 15th century.[4]

We must also note that the Corcos were well-to-do bankers to begin with.[5] Other studies of conversion in Rome often stress correctly that most converts were poor and hoping to escape poverty.[6] It was easier for the well-to-do Corcos to bury their past while they were showered with honors and material possibilities. Yet, here, too, we must not be precipitous. In the case of other well-to-do Jews, enticements failed, as happened with Anna Del Monte, who was dragged at gunpoint to the *Casa dei Catecumeni* (›House of Converts‹), as were the Ascarelli children, and wooed by telling her she would be given a prince as a husband[7] – in fact, a well-known trope that the converted sister of Anna's in fact low-class (and himself converted) suitor also spouted.[8] We must not be facilely convinced that material benefit was the key to conversionary success, despite Ugo Boncompagni's (Salamone) personal profit.

Conversion could be complicated, as in the case of Flavia, the daughter of Deborah Ascarelli and granddaughter of Ugo (Salamone). Flavia converted by choice, but neither Deborah nor Joseph Ascarelli, Flavia's stepfather, yielded to heavy pressure. Still, Flavia, assisted by her mother, petitioned Flavia's grandfather Ugo for a respectable dowry.[9] In normal cases, where parents and stepparents were lacking means, as were Debroah and her husband, this was accepted practice. But Ugo was resistant, and the matter went to court, even reaching the high court of the Rota, dragging on for over seven years. Could the resistance of Flavia's mother and stepfather, Ascarelli, explain the delay? Or was this the norm with respect to the length of Rota cases, as Poutrin notes?

We broach here a subject Poutrin does not pursue in depth – to be fair, she has otherwise grappled with so many – which is the relationship between *neofiti* and Jews. To wit, we just saw Deborah, despite her rejection of Christianity, petitioning her converted father for the benefit of her, Deborah's, converted daughter. More commonly, because of the myriad laws controlling lending, the Corcos-Boncompagni had to sell debts to Jewish bankers, specifically, as Poutrin shows, the Sessa, of Sicilian origin. Canonically, this should have been forbidden, but it was not. Poutrin explains carefully the whole legal problem of converts and their ability to retain wealth achieved through banking. She also delves into

3 See recently Emily Michelson, Catholic Spectacle and Rome's Jews, Early Modern Conversion and Resistance, Princeton 2022.

4 See Anna Foa, Un vescovo marrano: il processo a Pedro de Aranda, in: Quaderni storici 99 (1998), 533–551.

5 On Jewish bankers in Rome, see Attilio Milano, Il Ghetto di Roma, Roma 1964, chapters 13 and 14.

6 Kenneth Stow, A Tale of Uncertainties. Converts in the Roman Ghetto, in: David Capri (ed.), Shlomo Simonsohn Jubilee Volume. Studies on the History of the Jews in the Middle Ages and Renaissance Period, Tel Aviv 1993, 257–281.

7 Kenneth Stow, Anna and Tranquillo: Catholic Anxiety and Jewish Protest in the Age of Revolutions, New Haven 2016.

8 Katherine Aron-Beller, Jews on Trial: The Papal Inquisition in Modena, 1598–1638, Manchester 2011.

9 On Jews and dowries, see Michael Gasperoni, La misura della dote. Alcune riflessioni sulla storia della famiglia ebraica nello Stato della Chiesa in età moderna, in: Laura Graziani Secchieri (ed.), Vicino al focolare e oltre. Spazi pubblici e privati, fisici e virtuali della donna ebrea in Italia (secc. XV–XX), Florence 2015, 175–216.

the question of the inheritance of children who converted, while their parents remained constant to Judaism, a subject this reviewer himself has investigated, and for which he thanks Poutrin for her further inquiries.[10] But what happened with lower-class converts? To be fair, answering this oh-so-broad a query would have led our author far afield from her essential focus.

Regardless of Poutrin's acumen in assembling sources, their orderly presentation posed enormous challenges. The maddening (to researchers) Italian Jewish habit of naming at least the first-born male after the grandfather makes keeping generations distinct and pinpointing the identities of individuals nearly impossible. Readers will have to pay very close attention. An appendix of genealogical tables (which I discovered only well into my reading) compensates to some degree. Beneficial, nonetheless, would have been a more thorough and schematic introduction to the family in the book's opening pages, going beyond the present short discussion about the Corcos and the family's branches. Besides, however greatly clarifications about identities might have eased the reader's task, they would not have affected her analyses and conclusions.

A side observation, born of my personal research interests, concerns the assimilation into the Roman Jewish community by arrivals from Iberia in the late 15th and early 16th centuries.[11] This question is constantly debated, but in, for example, their adopting the deeply-rooted Italian custom of naming just mentioned, we may see how swiftly Sephardim began integrating just generations after their arrival. This was much as marriages between Sephardim and Italqim, that fundamental marker of social integration, rapidly multiplied.

To return to the book itself, it is clear that fully identifying individuals was daunting. Poutrin brilliantly identifies (the above-named) Deborah Corcos – known as a »poetess«, but about whom otherwise nothing has been unearthed – as the eventual second wife of Giuseppe Ascarelli; it was also a second marriage for her. But who was Giuseppe Ascarelli, whom Poutrin calls a notary and an important rabbi? Notarial texts identify him as a notary; I have records of him drawing up contracts for sales. But he is not included in the collected documents of those crucial Jewish notaries who also took down testimony, known as »The Notary of the City« (Archivio Storico Capitolino, Sezione 3, Notai Ebrei). At least once, he functioned as a *dayyan*, an halakhic judge. But no text identifies him as »Rabbi«. At the most he is a *maskil navon*, »a wise learned person«, a title distinct (and indisputably inferior, despite what has been said elsewhere) from Rabbi.[12] *Maskil navon* is how Ascarelli is identified during his service as *dayyan*, alongside a second judge, also called a *maskil navon*, and a third, who, in contrast, bore the formal title of Rabbi. Indeed, a text from 1611, near the time of his death, refers to Ascarelli only as *eccellente signore*. We are left in a limbo, which is complicated by a final text where Ascarelli is the principal signatory on an Italian document registered with civic officials elaborating the rules for removing the sciatic nerve from the hindquarters of kosher-killed animals, indispensable for the meat to be properly for Jews to consume; he had to be an important figure, and influential. However, this document is dated internally as being issued on February 11, 1619. Yet in court testimony Poutrin brings from 1608, two Christians call Ascarelli rich – another text from 1592 identifies him as a banker, meaning a lender – but on the

10 Kenneth Stow, Neofiti and Their Families, or Perhaps the Good of the State, in: Leo Baeck Yearbook 47,1 (2002), 105–113.

11 On the debate about amalgamation, see Kenneth Stow, Prossimità o distanza: etnicità, sefarditi e assenza di conflitti etnici nella Roma del sedicesimo secolo, in: Rassegna Mensile di Israel 58 (1992), 61–74; and Kenneth Stow, Ethnic Amalgamation, Like it or Not: Inheritance in Early Modern Jewish Rome, in: Jewish History 16 (2002), 107–121. Both cite the relevant literature, including Ariel Toaff, Il Ghetto di Roma nel Cinquecento, conflitti etnici e problemi socio-economici (in Hebrew, with Italian summary), Ramat Gan 1984; also Shimon Schwartzfuchs, Controversie nella Communità di Roma agli inizi del secolo XVI (Scritti in Memoria di Enzo Sereni), Jerusalem 1970.

12 Bonfil's magisterial study of the Italian rabbinate in the 16th century does not include *maskil navon* as a rabbinic title, whereas Serena di Nepi, wrongly, does. See Robert Bonfil, Rabbi and Jewish Communities in Renaissance Italy, trans. by Jonathon Chipman, London 1993, esp. 182–184 on Giuseppe Ascarelli; Serena di Nepi, Surviving the Ghetto Toward a Social History of the Jewish Community in 16th-Century Rome (Studies in Jewish History and Culture 65), Leiden 2020, chapter 3 on rabbis.

other hand, at about the same time two Jews say he is old, decrepit, bedridden, and poor (Deborah was no longer alive). Adding to the confusion, Poutrin brings unimpeachable evidence of Ascarelli's belongings being parceled out to his heirs in 1614, placing his death about 1613. Surely, the act of 1619 was a reissue, or was it? I have no hard answers; but, note, none of the fine points here change the story significantly. I have brought them in great detail in order to illustrate the obstacles Poutrin faced in compiling her materials.

Still, I would like to address what likely was Giuseppe's much changed status from affluent to poor. Going beyond Poutrin, I propose that the conversionary pressure placed on both Ascarelli and his wife led others – certainly Christians, but perhaps Jews as well – to refrain from placing loans with either of them, eventuating in their penury, yet possibly reinforcing their determination to remain Jews. But this sounds too simple to be true. For did not Elia di Salamone Corcos (see immediately below) remain a major force in the Jewish community, even after his grandfather, also Elia, converted, in 1566, to take on the name Michele Ghislieri, followed by his sons. If anything, we see how generalizing about the fate of converts can be both precipitous and simply wrong.

The sections of the book dealing with the laws of the »offering« of children as converts and with questions of converts' financial rights qualify it as review-worthy in a journal of legal history. The section that will most attract readers of this review, I suspect, is the first chapter, in which the just-named Elia di Salamone won a claim before the Roman Rota, the highest pontifical court. As far as I could see, Poutrin never directly links this chapter to the rest of the book. But this diminishes neither its value nor its usefulness as she explains, which will surely be new for most, the structure and workings of the Rota. But it is her conclusion that is truly valuable. Elia was defending his absence of liability for a wager, made in 1587, with the powerful Cesare Zattera. Regardless of Zattera's arguments, one of which was the trope that all Jews cheat in business, Elia won based on law. In Rome, this is a central question. Universally, Jews were deemed *cives*, citizens – in civil matters. Discrimination flowed from the canons.[13] The question facing the historian is whether the due process and equal treatment of the *cives* Jew – a requirement since the *Sicut iudaeis* of Innocent III in 1190, in whose words: »No Christian shall presume to wound their persons, or kill them […] without the judgment of the authority of the land« – meant truly fair treatment in practice.[14] Here, at least for once, even in the religiously explosive atmosphere for Jews of the Rome of the later 16th century, it did. Poutrin's patience in unraveling this source was great.

Isabelle Poutrin's research carries us in unexpectedly new directions in a topic that many, perhaps, would consider already heavily researched. We are challenged to reexamine the relationship between Rome's Jewish community and its upper-class neophyte deserters – and, especially pertinent for this journal, the relationship between Jews and the courts. This book is both intensely scholarly and extremely stimulating. We are in Poutrin's debt.

■

13 G. B. De Luca, Theatrum veritatis et justitiae …, 19 vols. 1669–77; 12 vols. (Cologne 1689–99), cited by Kenneth Stow, Feeding the Eternal City: Jewish and Christian Butchers in the Roman Ghetto, Cambridge 2024, 64.

14 Solomon Grayzel, The Church and the Jews in the Thirteenth Century, New York 1964 (repr.), 92–94.

Manuela Bragagnolo

Una finestra digitale sul mondo di Christophe Plantin*

The Plantin Press Online. A Bibliography of the Works Printed and Published by Christopher Plantin at Antwerp and Leiden (1555–1589), apparve alle stampe ad Amsterdam, in sei volumi, tra il 1980 e il 1983. L'imponente bibliografia, realizzata dall'allora direttore del Museo Plantin-Moretus di Anversa, Leon Voet, con la collaborazione della moglie, Jenny Voet-Grisolle, per più di quarant'anni ha costituito una bussola indispensabile ad orientare il lavoro di quanti si sono dedicati allo studio dell'attività intellettuale, editoriale, imprenditoriale e commerciale del »principe« degli stampatori del Cinquecento – che fu allo stesso tempo »re« indiscusso del mercato del libro di lusso. *The Plantin Press* includeva infatti innanzitutto una descrizione dettagliata delle più di 2000 opere allora identificate, stampate e pubblicate con il marchio del Compasso d'Oro ad Anversa e nella succursale di Leida, dagli inizi dell'attività di Christophe Plantin (1555) fino alla sua morte (1589). Inoltre, per ogni opera pubblicata ed edita, *The Plantin Press* forniva agli studiosi precisi riferimenti alla corrispondenza (pubblicata da Max Rooses, Jean Denucé e Maurice van Durme, tra la fine dell'800 e gli anni '50 del '900) e soprattutto alle carte dell'archivio personale di Plantin, che il Museo Plantin-Moretus di Anversa conservava allora, e conserva ancora oggi. Non si trattava, quindi, di una semplice bibliografia con informazioni sulle edizioni plantiniane. Come affermava lo stesso Voet nell'introduzione al primo volume, proprio grazie ai rimandi alla corrispondenza e al materiale di archivio, l'opera si presentava agli studiosi come un insostituibile strumento di ricerca in grado di aprire un'ampia »finestra« sul mondo del Rinascimento attraverso il mezzo di comunicazione – la stampa tipografica – che più aveva contribuito a plasmarlo.

Il tempo ha chiaramente dato ragione a Voet. E oltre a ispirare le ricerche di »librai, antiquari, e studiosi interessati alla storia della stampa« che Voet immaginava come i suoi ideali lettori, *The Plantin Press* ha guidato lo studio, tra gli altri, di storici economici del libro, di storici dei saperi e della cultura che proprio attraverso l'analisi della bibliografia, della corrispondenza e la consultazione dei documenti al Museo, hanno contribuito e contribuiscono costantemente ad arricchire la conoscenza dei meccanismi, delle logiche e delle dinamiche proprie della produzione e del commercio dei libri nella prima età moderna. Questi studi hanno, al contempo, approfondito, aggiornato, integrato con nuove scoperte e talvolta naturalmente anche corretto il lavoro dello stesso Voet cristallizzato nella bibliografia.

Con *The Plantin Press Online* (Brill, Open Access), realizzato in collaborazione col Museo Plantin-Moretus ed edito da Kristof Selleslach e Zanna Van Loon (rispettivamente archivista e curatrice della sezione libri antichi e manoscritti del Museo), questo strumento di ricerca diventa un potente ipertesto open-access. Basato sull'edizione a stampa in sei volumi, scansionati nel 2022, processati attraverso l'OCR e trasformati in files xml in modo da costituire la base dello strumento di ricerca online, The *Plantin Press Online* incorpora i più aggiornati ritrovamenti bibliografici, le correzioni all'edizione del 1980–83 e, soprattutto, include i link alle riproduzioni digitali dei documenti d'archivio citati.

Come indicato dagli editori nella pagina iniziale, il dataset è in continuo aggiornamento ad opera degli specialisti del Museo Plantin-Moretus e per questo *The Plantin Press Online* deve essere considerato come un work in progress: la bibliografia è stata integrata con informazioni tratte dalle numerose ricerche che hanno seguito la pubblicazione dell'edizione a stampa, ed è continuamente aggiornata mediante l'inserimento di link a nuove risorse digitali. Inoltre, *The Plantin Press Online* fa

* Kristof Selleslach, Zanna Van Loon (eds.), The Plantin Press Online. A Bibliography of the Works Printed and Published by Christopher Plantin at Antwerp and Leiden (1555–1589), online: https://referenceworks.brill.com/display/db/cpo?contents=mrw-browse-a-z

appello all'intera comunità scientifica (invitata a contattare il team di lavoro all'indirizzo email: plantinpressonline@antwerpen.be) a contribuire all'aggiornamento attraverso l'invio di ulteriori informazioni che possano essere utili a migliorare la bibliografia.

Il materiale dell'edizione di Voet costituisce, dunque, l'ossatura di uno strumento di ricerca in costante aggiornamento. La scheda relativa ad ogni opera segue la struttura e la descrizione della bibliografia a stampa (con la trascrizione integrale del frontespizio, la descrizione bibliografica e la panoramica sulla struttura del volume, il riferimento alle biblioteche che ne conservavano copie fisiche, i riferimenti bibliografici) ma include anche nuovi elementi, indicati nella sezione »Introduction«. Tra questi troviamo, ad esempio, un Record ID unico, che si aggiunge al numero assegnato originariamente da Voet; oppure il link alla scheda dell'opera nel catalogo online del Museo (qualora il Museo Plantin-Moretus conservi una copia fisica dell'opera); o ancora l'indicazione dell'impronta con riferimento alle basi di dati STCV e STCN, e l'eventuale presenza di copie digitali.

La sezione »Indexes« invece riporta una rielaborazione degli indici contenuti nel sesto volume di Voet, aggiornati anch'essi sulla base dei più recenti risultati della ricerca: l'indice delle edizioni falsamente pubblicate con la marca di Plantin, delle edizioni dubbie, delle edizioni illustrate, di casi particolari e, soprattutto, l'indice dei nomi di persona.

Oltre agli indici, due sono le chiavi principali per accedere ai contenuti della bibliografia: accanto a una ricerca libera (»search within the Publication«), l'»A–Z browse« permette di navigare nella bibliografia alfabeticamente, passando in rassegna i nomi di autore e i titoli delle opere stampate o edite da Plantin: ogni voce di autore rimanda alle schede delle opere, mentre queste ultime includono anche il rinvio alle informazioni relative agli autori.

Se le minuziose descrizioni delle edizioni, realizzate da Voet e aggiornate dal team del *Plantin Press Online* – con il corredo di informazioni supplementari di cui si è parlato – costituiscono un imprescindibile strumento per ricostruire nel dettaglio il panorama completo della produzione a stampa del Compasso d'Oro, è senza dubbio nel ricco apparato di note apposte alla descrizione di ogni edizione, che risiede l'apporto più originale e più fecondo della ricerca di Voet – oggi ulteriormente potenziato nella versione digitale. Nelle note, infatti, Voet fornisce i preziosissimi rimandi alla corrispondenza e, soprattutto, ai numerosi libri contabili, registri di vendita, e documenti vari, nei quali Plantin registrava con dovizia di particolari i dati tecnici, finanziari, commerciali relativi ad ogni opera da lui stampata o edita.

Si tratta di manoscritti conservati al Museo Plantin-Moretus, di cui *Plantin Press Online* fornisce il link alla riproduzione digitale. Attraverso questo strumento è quindi possibile accedere non soltanto agilmente alle ricerche di Voet, ma anche utilizzarle come punto di partenza per ulteriori indagini da condurre direttamente, seguendo il link, sulle digitalizzazioni dei registri, dei libri contabili e dei documenti dell'Archivio di Plantin.

Lo studio di queste fonti permette di accedere ad informazioni come i costi di produzione, i dettagli relativi alla composizione e realizzazione tecnica dell'opera, le reti di vendita, i canali di distribuzione e i prezzi delle opere stesse. Consente quindi di capire quali fossero i fattori e gli attori coinvolti nella produzione e la circolazione di una determinata opera a stampa e, più in generale, delle opere prodotte da Plantin. Gli studi più recenti dedicati a Plantin e il mercato europeo del libro si basano proprio su fonti come queste.

Ma si tratta, a mio avviso, di fonti di grandissimo interesse anche per quanti siano interessati a studiare, seguendo nuove sensibilità storiografiche, il mondo della stampa come una componente essenziale per lo studio delle idee, dei testi, dei saperi custoditi e mobilizzati nei libri stampati. Lo studio di queste fonti, a cui *The Plantin Press Online* fornisce una potente via d'accesso, aggiunge una dimensione fondamentale per indagare i meccanismi di produzione e circolazione del sapere nella prima età moderna, anche del sapere sulla normatività.

La scelta di mercato di Plantin ricadde, infatti, principalmente sulle litterae humaniores e sul libro religioso – categoria questa tutt'oggi dibattuta tra gli storici del libro, e nella quale è possibile trovare i libri »pragmatici«, che ebbero un ruolo fondamentale nella costituzione degli ordini normativi nella prima età moderna. Quelle di Plantin erano edizioni di lusso, il cui pregio si ritrovava principalmente nella cura che l'editore metteva nella realizzazione di ogni libro che usciva dai suoi torchi. Non stupisce che uno dei canonisti più celebri del Cinquecento, Martín de Azpilcueta,

scelse anche Plantin per la stampa dell'edizione latina del suo *Manual de Confessores* (1575), nel quadro della sua attenta strategia autoriale che consisteva, tra le altre cose, nell'affidare contemporaneamente la stampa dell'edizione latina dell'opera a editori-stampatori collocati in diverse città e nazioni europee, in modo da assicurarne una circolazione massiva, a livello globale. All'epoca in cui Plantin stampava la *sua* edizione del *Manual*, era stato da qualche anno nominato »arcitypographus regius« da Filippo II, il quale gli aveva garantito anche un lucrativo monopolio sulla produzione dei nuovi libri liturgici destinati al mercato spagnolo e americano. Stampare la normatività richiedeva più di altri un ponderato bilanciamento di costi e cura.

The Plantin Press Online rende quindi ancora più concreta, vicina e tangibile (perché digitale) la »finestra« sul mondo del Cinquecento realizzata da Voet per gli studiosi. Anzi, di più. La »finestra« digitale permette ora di entrare direttamente nei manoscritti plantiniani come mai prima.

■

Christoph H. F. Meyer

(Un)Freiheiten der gallikanischen Kirche – neu vermessen*

Unter den verschiedenen Spielarten frühneuzeitlichen Staatskirchentums nimmt der Gallikanismus eine Sonderstellung ein. Darauf deutet bereits das vergleichsweise starke und anhaltende Interesse der Forschung an den sog. Freiheiten der gallikanischen Kirche hin, die in Theorie und Praxis gegenüber dem Papsttum reklamiert und mitunter fast im gleichen Atemzug dem französischen Königtum bzw. Staat zugeordnet wurden. Die Frage, was den Gallikanismus letztlich ausmacht, ist allerdings nicht leicht zu beantworten. Das Wort *gallicanisme* hat sich erst seit der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert als Terminus technicus durchgesetzt, der jedoch weniger abdeckt als der ältere zeitgenössische Ausdruck *libertés de l'Église gallicane*. Skepsis gegenüber einer umfassenden Definition ist schon angesichts des großen zeitlichen Rahmens geboten, der von 1302 (Bulle *Unam Sanctam*) über die Französische Revolution hinaus letztlich bis zur Trennung von Kirche und Staat in Frankreich (1905) reicht. Tatsächlich hat sich schon seit Längerem die Auffassung durchgesetzt, dass man nicht von dem Gallikanismus schlechthin, sondern nur von verschiedenen Gallikanismen (z. B. des Königtums, der französischen Kirche, der Parlamente) sprechen kann. Das so erzielte Einvernehmen birgt allerdings die Gefahr, dass der Gegenstand sich allmählich auflöst und mittelbar an Präsenz in der Forschung verliert. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund ist der vorliegende Sammelband zu sehen, dem 2022 eine entsprechende Tagung vorausging. Die Aufsatzsammlung soll zumindest versuchsweise eine Idealvorstellung vom Gallikanismus liefern, Kontinuität und Wandel des Phänomens über einen langen Zeitraum erkennbar machen und durch eine Betrachtung im europäischen Kontext Klarheit über mögliche Eigentümlichkeiten im Verhältnis von Kirche und Staat in Frankreich verschaffen (8).

Sieht man einmal von Catherine Maires kurzer Einleitung (7–8) und dem nicht viel umfangreicheren Schluss (219–221) von Bernard Bourdin ab, sind die in dem Buch enthaltenen elf Beiträge vier Teilen und damit auch vier Themengebieten zugeordnet. Von diesen umfassen der erste und

* Catherine Maire, Bernard Bourdin, Patrice Gueniffey (dir.), Le »gallicanisme«: une singularité française?, Paris: Les éditions du cerf 2023, 246 p., ISBN 978-2-204-15986-9

der vierte Teil jeweils zwei Aufsätze und bieten eine Vorgeschichte bis zum frühen 16. Jahrhundert bzw. einen Ausblick auf das 19. und frühe 20. Jahrhundert. Demgegenüber enthalten der zweite und dritte Teil vier bzw. drei Artikel, die einerseits theoretische Aspekte und politische Konflikte über das Verhältnis von Kirche und Staat im frühneuzeitlichen Frankreich und andererseits den größeren europäischen Zusammenhang beleuchten, d. h. ähnliche Phänomene in oder Bezüge zu anderen Ländern Europas in der Frühneuzeit. Ein etwas ausführlicheres Autoren- (223–227) und Inhaltsverzeichnis (229–232) beschließen den Band.

Worum geht es nun in den einzelnen Aufsätzen? Der erste Teil (I Quelles définitions?, 11–53) bietet zunächst einen von Yves Sassier verfassten Überblick zu den spätmittelalterlichen Ursprüngen des Gallikanismus (Aux origines médiévales du gallicanisme: les XIV^{e} et XV^{e} siècles, 11–28). Darauf folgt eine Detailstudie von Jean-Paul Durand (Conciliarisme et mainmises d'états modernes naissants, 29–53), in deren Mittelpunkt die Rolle des Fünften Laterankonzils (1512–1517) im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung der Päpste Julius II. und Leo X. mit den Königen Ludwig XII. und Franz I. um den politischen und rechtlichen Zugriff auf die französische Kirche steht.

Mit dem zweiten Teil (II Recherches de l'équilibre [XVI^{e}–XVIII^{e} siècles], 57–132) ist der erste der beiden Schwerpunkte des Bandes erreicht, und zwar die Beschäftigung und Auseinandersetzung mit gallikanischen Positionen in Theorie und Praxis der Frühneuzeit. Den Anfang der vier chronologisch geordneten Aufsätze bildet eine Untersuchung von Frédéric Gabriel (L'historiographie gallicane comme téléologie politique?, 57–80) zur gallikanischen Historiographie, in deren Mittelpunkt die Konzilien der Alten Kirche und die Figur Gregors VII. im Werk des Guy Coquille (1523–1603) stehen. Darauf folgt ein Aufsatz von Blandine Wagner (Aux origines de la déclaration des quatre articles: la querelle de la régale, 57–94), die insbesondere den politisch-ereignisgeschichtlichen Verlauf des sog. Regalienstreits als Ursprung der Vier Gallikanischen Artikel von 1682 nachzeichnet. Etwas aus dem Rahmen fällt der dritte Aufsatz, den man eher im folgenden Teil erwarten würde. Catherine Maire (Le fébronianisme est-il un gallicanisme ou inversement?, 95–110) geht darin auf Johann Nikolaus von Hontheims (1701–1790) *Febronius*, die Rezeption des Werks in Frankreich und das Verhältnis von Febronianismus und Gallikanismus ein. Der zweite Teil endet mit Gérard Pelletiers Blick auf die *Constitution civile du clergé* von 1791 (La constitution civile du clergé, sommet et fin d'une ecclésiologie?, 111–132). Der Verfasser analysiert zwei Schriften des Gallikaners Pierre-Toussaint Durand de Maillane (1729–1814) vor dem Hintergrund der Französischen Revolution und ihres Verhältnisses zum Gallikanismus.

Mit dem dritten Teil des Bandes (III Le gallicanisme au prisme européen, 135–184) verschiebt sich die Perspektive in Richtung auf thematisch relevante Aspekte im frühneuzeitlichen Europa. Den Auftakt dazu bildet Bernard Bourdins Untersuchung über den von Jakob I. von England geforderten Treueeid (Le serment de Jacques I^{er} d'Angleterre: un gallicanisme à l'anglaise, 135–152). Was *prima facie* vielleicht randständig erscheint, erweist sich bei genauerer Betrachtung als ein interessanter Blick auf den Gesamtgegenstand aus ungewöhnlicher Perspektive, behandelt doch Bourdin insbesondere die literarische Auseinandersetzung zwischen Jakob I. und Robert Bellarmin (1542–1621) über den englischen Katholiken 1606 auferlegten *Oath of Allegiance* und seine theologischen Hintergründe. Hinsichtlich des folgenden Artikels mag man sich fragen, ob er anstelle von Maires Febronianismus-Studie nicht besser im zweiten Teil aufgehoben gewesen wäre. In dem betreffenden Aufsatz untersucht Brigitte Basdevant-Gaudemet (La réception des actes romains dans le royaume de France, XVII^{e}–XVIII^{e} siècles, 153–171) sehr versiert bei den gallikanischen Kanonisten des 17.–18. Jahrhunderts Mechanismen der Rezeption von römischen Entscheidungen im Königreich Frankreich. Den Abschluss des dritten Teils bildet Marina Caffieros Untersuchung (L'idée de l'obscurcissement général de la vérité de la religion, le synode de Pistoia [1783], 173–184) zu der jansenistisch-febronianistischen Synode von Pistoia (1783) und der Vorstellung einer allgemeinen Verdunkelung der Wahrheit der Religion – ohne dass jedoch konkrete Bezüge zwischen der jansenistischen Gedankenwelt dieser Kirchenversammlung und dem Gallikanismus herausgearbeitet werden.

Der letzte Teil des Sammelbands bietet zwei Studien zur Spätphase des Gallikanismus nach der Französischen Revolution (IV Le siècle du Concordat de 1802, 187–218). Die erste stammt von Patrice Gueniffey und gilt dem Konkordat

zwischen Frankreich und dem Apostolischen Stuhl, das von Napoleon Bonaparte und Pius VII. 1801 geschlossenen wurde (Le Concordat: un nouveau gallicanisme?, 187–197). Der Abriss des Geschehens lässt klar erkennen, dass die im Titel enthaltene Frage, ob es sich hier um eine neue Art von Gallikanismus handeln könnte, zu verneinen ist. Im letzten Beitrag des Bandes verfolgt Julien Barroche (Le gallicanisme par-delà la Révolution, 199–218) schließlich das subkutane Fortleben des Gallikanismus oder zumindest gallikanischer Traditionen im Laizismus des französischen Staates des 19. und frühen 20. Jahrhunderts.

Der vorliegende Band bietet auf der Höhe des aktuellen Forschungsstandes gleichermaßen gute Überblicksdarstellungen und Detailstudien zumeist zu wichtigen Aspekten des Gallikanismus. Einige Aufsätze zeichnen sich zudem durch ihren innovativen Zugang aus. Leider wird jedoch kein Versuch unternommen, die Erträge, die sich aus den einzelnen Beiträgen ergeben, mit Blick auf die in der Einführung genannten Ziele des Buchprojekts zusammenzufassen. Die Gründe dafür dürften nicht zuletzt personeller Natur sein, stehen doch die Ursprünge der Tagung, auf welche die Aufsatzsammlung zurückgeht, in enger Verbindung mit der dadurch geehrten Catherine Maire, d. h. einer Herausgeberin des Bandes (219), die 2019 eine umfangreiche Monographie zu diesem Thema veröffentlicht hat.[1]

Allerdings, und das führt zu der aus Sicht des Rezensenten größten Schwächte des Sammelbandes, würde eine Bilanz oder Synthese auch nicht ganz leichtfallen, denn es ist ein Ungleichgewicht zwischen der nationalen französischen Entwicklung und dem europäischen Kontext erkennbar, der etwas zu kurz kommt. So zeichnet sich in Bezug auf die im Buchtitel gestellte Frage nach dem Gallikanismus als französischer Besonderheit unausgesprochen eine eher affirmative Antwort ab. Ein solches Ergebnis ist durchaus nachvollziehbar. Trotzdem ist die Schieflage bedauerlich, denn ohne sie wäre man womöglich methodisch und in der Sache um einiges weitergekommen. Zumindest hätte eine umfassendere vergleichende Perspektive einen wichtigen Beitrag zu einer Neuakzentuierung des Gallikanismusbegriffs liefern können. Zu denken wäre etwa an die Frage einerseits nach dem genuin religiösen Gehalt der vom Allerchristlichsten König beanspruchten und ausgeübten »Schutzherrschaft« über die katholische Kirche in Frankreich und andererseits der säkularisierenden Wirkung der gallikanischen Freiheiten. Vergleichende Befunde z. B. zum Febronianismus als Form reichskirchlicher Selbstsäkularisierung hätten hier vielleicht Hinweise auf übergeordnete strukturelle Faktoren liefern können, die sich nicht ohne weiteres in die überkommene Meistererzählung vom Gallikanismus einfügen und sie in ein neues Licht rücken.

Ungeachtet solcher Desiderate bleibt es ein wesentliches Verdienst des Sammelbandes, ein klassisches Thema der französischen Verfassungsgeschichte wie der Kirchenrechtsgeschichte auch aus vergleichender Perspektive neu in den Blick genommen zu haben. Schon dadurch ergeben sich wertvolle Anstöße für eine Wiederannäherung an einen nur scheinbar vertrauten Gegenstand.

■

1 Catherine Maire, L'Église dans l'État. Politique et religion dans la France des Lumières, Paris 2019.

Robert C. Schwaller

La vida sorprendente de la costumbre*

Las costumbres son entidades sociales y culturales complejas. Pueden estar tan arraigadas que ni siquiera pensamos en por qué las seguimos o cuándo comenzamos a hacerlas. Sin embargo, rara vez son estáticas; cambian y se transforman con el tiempo, incluso si las consideramos inmutables. Lo mismo puede aplicarse al concepto jurídico del derecho consuetudinario. Yanna Yannakakis aborda el tema de la costumbre indígena y la ley colonial en su nueva obra. Este trabajo ofrece a los lectores un análisis profundo sobre el lugar de la costumbre indígena dentro de la vida jurídica del México colonial. Nos revela que las costumbres nunca existieron como prácticas estáticas e inmutables; más bien, representaron un ámbito en disputa, construido tanto por los sujetos indígenas como por juristas, teólogos y justicias españoles.

La obra está organizada en tres partes. La primera examina la construcción europea y mediterránea de la costumbre como un concepto jurídico, antes de girar hacia las Américas para analizar cómo la conquista espiritual y la curiosidad etnográfica dividieron las costumbres indígenas en categorías de »buenas« y »malas«. El primer capítulo ofrece un panorama amplio de la relación entre la costumbre y el derecho positivo. Comenzando con Aristóteles y pasando por el período medieval, Yannakakis destaca que las tradiciones legales europeas reconocieron la validez de las costumbres cuando podían vincularse al consentimiento popular y eran percibidas como antiguas. La segunda parte del capítulo explora la aplicación de las nociones aristotélicas de política y civilidad por parte de los juristas para comprender las civilizaciones indígenas americanas. Mientras la mayoría de los teólogos y juristas reconocieron que las tradiciones mesoamericanas demostraban policía, la presencia de »costumbres viciosas« justificaba y hacía necesaria la conversión al cristianismo. El capítulo dos detalla cómo el proyecto etnográfico de los misioneros católicos comenzó a clasificar las costumbres indígenas en »buenas« y »malas«. Utilizando diccionarios bilingües, manuales de confesión y catecismos, Yannakakis traza el desarrollo del ámbito de costumbres indígenas según las entendieron los misioneros católicos.

La segunda parte evalúa cómo los debates sobre las costumbres indígenas se vincularon a las discusiones sobre la soberanía española e indígena, así como a las percepciones de la civilidad indígena. El tercer capítulo transita de lo abstracto a lo específico, examinando cómo el Códice Florentino y las Relaciones Geográficas transmitieron las prácticas y costumbres prehispánicas a los funcionarios coloniales. Aunque son fuentes bien estudiadas, el análisis de Yannakakis sobre ellas maneja hábilmente el corpus existente mientras desentraña nuevas comprensiones de cómo estos documentos moldearon los discursos sobre las costumbres. Significativamente, ella propone que el Códice Florentino preservó una perspectiva principalmente nahua que buscaba establecer su civilidad en términos familiares para los españoles. En contraste, las Relaciones ofrecieron ejemplos más ambivalentes, que incluían tanto narrativas positivas como negativas de las costumbres. Centrándose en el tema de las costumbres buenas y malas, el cuarto capítulo explora la poliginia como costumbre de las indígenas del centro de México y Oaxaca. Estos casos destacan los conflictos entre las élites que se aferraban a las prácticas tradicionales que sustentaban el liderazgo de altepeme y yanhuitayu y otras élites que adoptaban costumbres hispano-cristianas. Las élites indígenas nacidas después de la conquista a menudo se alineaban con las autoridades coloniales para mediar entre los intereses locales y españoles.

La sección final se centra en los siglos XVII y XVIII, examinando la movilización de las costumbres ante los jueces de primera instancia. Al analizar las disputas locales sobre el derecho consuetudinario, Yannakakis demuestra que las costumbres no eran estáticas ni estaban monopolizadas por un único grupo social. Más bien, su análisis revela

* Yanna Yannakakis, Since Time Immemorial. Native Custom and Law in Colonial Mexico, Durham (NC): Duke University Press 2023, 352 p., ISBN 978-1-4780-1698-4

cómo diversas facciones locales – caciques contra gobernadores, principales contra macehuales, cabeceras contra sujetos – utilizaban interpretaciones de costumbre para perseguir sus propios objetivos.

El capítulo cinco examina el uso de acuerdos contractuales entre comunidades indígenas frente a la composición de tierras. Estos acuerdos permitieron a las comunidades indígenas retener el uso consuetudinario de tierras agrícolas o pastorales mientras creaban un instrumento legal para prevenir la usurpación por parte de caciques o intereses españoles. De hecho, estas asociaciones podían incluso usarse para desafiar las reclamaciones de propiedad privada de los caciques y proteger las prácticas consuetudinarias del uso de la tierra. El capítulo seis pasa de la tierra al gobierno y la explotación laboral. Usando tres casos, Yannakakis muestra cómo las disputas sobre elecciones de cabildo y acuerdos laborales consuetudinarios revelan un creciente despliegue de las nociones de voluntad, utilidad y beneficio. Además, durante finales del siglo XVII y principios del siglo XVIII, este nuevo discurso permitió a los macehuales criticar las prerrogativas tradicionales de las élites y crear nuevas costumbres basadas en la gobernanza comunal y consensuada. Los hallazgos de este capítulo paralelizan trabajos de otros académicos como Bianca Premo, quien ha demostrado cómo gentes que no pertenecían a la élite movilizaban ideas ilustradas para alinearse con los nuevos enfoques borbónicos sobre el gobierno.

El capítulo final desafía la idea de que la costumbre existía únicamente como una tradición oral, argumentando que los pueblos indígenas fijaron acuerdos consuetudinarios mediante contratos escritos dentro del sistema español. Este capítulo examina dos casos legales del siglo XVIII. El primero involucró contratos (convenios y compromisos) para mantener cercas que protegieran tierra agrícola de ganado. Estos documentos inicialmente funcionaron como un medio de control social, con propietarios de ganado obligando a campesinos a construir cercas. La disputa destacó interpretaciones encontradas del común: los propietarios de ganado lo veían como beneficioso para toda la comunidad, mientras que los campesinos lo entendían como protección de los derechos individuales. La justicia se alineó con los propietarios de ganado por razones técnicas, pero permitió excepciones según las prioridades agrícolas. El segundo caso se centró en un convenio entre Yolotepec y varios sujetos, codificando servicios personales para apoyar al cura de las comunidades. A diferencia del primer caso, donde ganó la parte socialmente poderosa, los sujetos lograron redefinir el acuerdo. La presión desde abajo se alineó con la política borbónica de erradicar los servicios personales. Los sujetos también se beneficiaron de instrumentos legales que debilitaron la jurisdicción de Yolotepec sobre ellos.

Yannakakis concluye la obra con un epílogo que reflexiona sobre la relevancia de estos encuentros coloniales en la actualidad. Ella señala que los cambios legales recientes han reconocido nuevamente la validez legal de las costumbres indígenas en Oaxaca; sin embargo, como en el período colonial, las costumbres pueden ser movilizadas para respaldar jerarquías de poder existentes y exacerbar desigualdades dentro de las comunidades. Lo más desafiante para los practicantes de la etnohistoria, Yannakakis nos recuerda que hay profundas implicaciones éticas en nuestro trabajo. El análisis de los conceptos de ley y costumbre obliga a los historiadores a considerar cuestiones de las relaciones históricas de poder y la competencia constante entre grupos de interés. Los hallazgos de los historiadores tienen implicaciones concretas sobre cómo las comunidades del presente navegan su posición legal y política.

Este trabajo representa una contribución significativa a la literatura. Las partes uno y dos ofrecen una perspectiva para entender la construcción jurídica de la costumbre durante el período colonial temprano. Además, ilustran vívidamente los conceptos culturales que llevaron a una categorización moral de las costumbres como buenas y malas. Los estudios de caso específicos que constituyen el núcleo de la parte tres revelan la manifestación local compleja de las costumbres y cómo las influyeron los sujetos coloniales. Además, el análisis de estos casos revela tendencias significativas en la vida social, política y económica de las comunidades mixtecas y zapotecas. Los miembros de estas comunidades demuestran estar profundamente conscientes de nuevas corrientes de pensamiento político y muestran creatividad en sus esfuerzos por movilizar y redefinir las costumbres para sus intereses. Con suerte, esta obra impulsará nuevos estudios sobre el derecho consuetudinario en la América española colonial.

■

Caroline Cunill

Latinistas indígenas en América*

La *Psalmodia Christiana*, impresa por Pedro Ocharte en 1583 y atribuida a fray Bernardino de Sahagún, le sirve de hilo de Ariadna a Serge Gruzinski en su nuevo libro: *Quand les Indiens parlaient latin. Colonisation alphabétique et métissage dans l'Amérique du XVI^e siècle.* Las dudas en cuanto al título de la obra de 1583 remiten a las incertidumbres que la rodearon. Si bien, en un primer momento, se barajó llamarla »cantares«, este término fue descartado probablemente para evitar que estuviera asociada con los antiguos cantos que, en la época prehispánica, estaban dedicados a las deidades mesoamericanas. La voz »salmos«, en cambio, evocaba el universo cristiano en el que debían insertarse los 54 cantos que recogía la obra. Sin embargo, los textos en náhuatl, destinados a ser cantados y bailados por los feligreses indígenas en las iglesias del centro de México en las fiestas del calendario litúrgico cristiano, tampoco eran salmos propiamente dichos.

El libro nos lleva por la historia de la producción, impresión y recepción de la *Psalmodia* y de otros textos escritos en la Nueva España del siglo XVI. Como recuerda Gruzinski, si bien la *Psalmodia* se publicó en 1583, fray Bernardino de Sahagún llevaba más de 25 años trabajando en este proyecto con un equipo conformado por intelectuales indígenas, misioneros y tipógrafos, quienes circularon entre distintos idiomas, comunidades y espacios. Mucho antes de ello, la escritura alfabética había irrumpido en América a través de papeles como el »requerimiento« o mediante los escribanos que acompañaron a los conquistadores. Sin embargo, la violencia de la escritura, tanto de cara a las poblaciones indígenas como entre los mismos españoles, estuvo acompañada por un proyecto de alfabetización de las poblaciones autóctonas en sus lenguas, ofreciendo resquicios para la emergencia de una élite indígena que sabría poner la escritura al servicio de sus propias luchas.

¿Qué significó, entonces, la *Psalmodia christiana* para sus contemporáneos? Y ¿qué sentido atribuirle hoy? Para Gruzinski, es pertinente interrogarse sobre el impacto que tuvo la introducción de la técnica alfabética y de la imprenta en los ordenamientos sociales y la transmisión de los saberes en América a partir de las incertidumbres que genera la revolución digital hoy en día. El autor oscila entre la noción de »colonización alfabética«, que refiere a la voluntad hispana de imponer un orden imperial y cristiano a través de la introducción de la escritura alfabética, y la de »mestizaje«, que remite a la agencia indígena como fuerza capaz de participar, con su propia producción escrita, con distintas técnicas de registro y en distintas lenguas, incluidos el náhuatl y el latín, en las luchas de poder que condujeron a la creación de un »orden nuevo« en América.

Pese a la escasez de datos sobre las interacciones entre las poblaciones indígenas y los frailes Johann Dekkers (Juan de Tecto), Johann van den Auwera (Juan de Ayora) y Pieter van der Moere (fray Pedro de Gante) y, poco después, los »Doce« franciscanos a cargo de fray Martín de Valencia, Gruzinski plantea preguntas fundamentales para entender el impacto de la alfabetización en la Nueva España. ¿En qué lengua(s) se llevaron a cabo los intercambios mediante los cuales los indígenas aprendieron el trívium (gramática, retórica, dialéctica) y los misioneros se iniciaron en el aprendizaje del náhuatl? ¿A partir de qué momento se empezó a recurrir al alfabeto latino para representar gráficamente el náhuatl? ¿Cómo se insertaron la música, el canto y el baile en los mecanismos educativos? ¿Qué saberes fueron descartados y cómo se configuraron otros saberes, polifacéticos, en estos procesos? ¿Qué papel desempeñó el latín en la compleja dialéctica entre náhuatl y castellano en aquella época?

Tales preguntas atañen a los métodos y objetivos que se perseguían a través de la enseñanza, tanto en

* Serge Gruzinski, Quand les Indiens parlaient latin. Colonisation alphabétique et métissage dans l'Amérique du XVI^e siècle, Paris: Fayard 2023, 318 p., ISBN 978-2-213-72098-2

la Europa tardo-medieval como entre los mexicas antes de la conquista. Pero también tienen que ver con las negociaciones e incertidumbres que surgieron entre los hombres, mujeres y niños de carne y hueso insertos en una sociedad donde las normas se estaban configurando a raíz de conflictos de interpretación y juegos de poder. De este modo, el autor cruza, con su lector, varias veces el Atlántico, ya fuera con los misioneros, con los nobles indígenas, con las cartas que algunos de ellos mandaron a Carlos V y Felipe II, o con los libros que salieron de las imprentas europeas y novohispanas, y que se acumularon en la biblioteca del Colegio de Tlatelolco o la del doctor Ortiz de Hinojosa, nacido en la ciudad de México, hablante del náhuatl y párroco de la doctrina de Churubusco, a quien la Inquisición encargó el examen de la *Psalmodia* en 1578.

El libro muestra cómo el latín, que se encontraba en el centro de las tensiones en la Europa del Renacimiento, llegó a ocupar un lugar intermedio, pero significativo, entre el náhuatl y el castellano en otro Renacimiento, el americano. En Europa, el latín, que estaba asociado con un pasado imperial, sirvió de instrumento para describir las lenguas romances y darles legitimidad como »lenguas de policía«. En el contexto de la Contrarreforma, si bien algunos abogaban a favor de la prohibición de las traducciones de textos bíblicos desde el latín hacia las lenguas romances, otros, partidarios de la *devotio moderna*, consideraban que la reducción de las lenguas romances a »artes« a partir de las reglas de la gramática latina les hacía aptas para transmitir el mensaje cristiano entre hombres y mujeres de cualquier rango.

Según Gruzinski, es dentro de este campo de tensiones que ha de situarse la imposición de categorías de la gramática latina como herramientas de descripción y enseñanza de las lenguas amerindias, simultáneamente a la »gramatización« de las lenguas romances. Este contexto intelectual ayuda a entender la importancia que se le dio a la enseñanza del latín entre los indígenas, al ser a partir de esta lengua que se llevaron a cabo las empresas de traducción de los textos bíblicos hacia el náhuatl y otras lenguas autóctonas de América. Ahora bien, ¿cómo usaron los actores el latín y qué sentido le dieron a esta lengua dentro del contexto americano?

Según Gruzinski, el hecho de que, en su *Arte de la lengua mexicana*, Alonso de Molina propusiera una serie de equivalencias en náhuatl a las categorías gramaticales latinas sugiere la existencia de un posible proceso de americanización de la gramática. Asimismo, considera que la referencia a la antigüedad clásica se convirtió en un detonante para insertar el pasado prehispánico y la »gentilidad« americana dentro de un discurso universalista cristiano. La reconfiguración a la que fue sometido el mundo indígena a raíz de la conquista dio lugar a una multiplicación de relatos situados en lógicas políticas locales. Las cartas en latín que don Pablo Nazareo y don Antonio Valeriano mandaron a Carlos V y Felipe II, respectivamente, ilustran el papel que desempeñaron los intelectuales indígenas en la traducción de textos bíblicos al náhuatl, en la formación de *novi christiani* y en el uso estratégico de las letras clásicas para pensar su propio pasado y defender su posición dentro del orden colonial.

La lectura original que propone el libro acerca de este primer siglo de historia intelectual novohispana no hubiera sido posible sin las contribuciones de Berenice Alcántara Rojas, Heréndira Téllez Nieto, David Tavárez, Marina Garone Gravier o Andrew Laird, cuyos hallazgos sobre los usos del latín, la traducción al náhuatl o la tipografía en lenguas amerindias Gruzinski moviliza de manera pertinente a lo largo de su obra. Los pone a dialogar, además, con trabajos recientes sobre la historia de la educación, de los libros, del latín y de la traducción en diversas partes de la Europa del siglo XVI. Al conectar aquellas historiografías y al examinar una amplia red de actores y textos entrelazados entre sí, *Quand les Indiens parlaient latin* difumina las fronteras entre discursos religioso, histórico, político y normativo-legal, entre pasado, presente y futuro, entre autores e informantes, así como entre lenguas de partida y de llegada, bosquejando un Renacimiento que transforma lo americano a la vez que es transformado por él. ■

John F. Schwaller

Guiding Confessors in 16th-Century Mexico*

A group of scholars, based in the Colegio de Michoacán and other institutes in Mexico, has been working on the documents of the Third Provincial Council of Mexico since 2003. This last installment of their efforts, dedicated to the late Claudia Ferreira Ascencio, presents a set of fascinating essays that focus, by and large, on one of the lesser studied documents of the council, the *Directorio de confesores*.[1] The working group was organized in the Colegio de México under the leadership of Andrés Lira González in the seminar »Formación Política de México siglos XVI–XX«.

This volume is organized into four different areas: the doctrine and practice of confession; the administration of justice and legitimacy of authority; the instruments of pastoral care and the Native population; and the people, privileges, and cathedrals in the Third Provincial Council. By far the largest section is the first, in which all the essays directly address the importance of the *Directorio*, its roots, and its effect and implications on confession in the colonial period. These articles explore many of the important themes found in the *Directorio*.

In the first article, Lira González focuses on one of the most intriguing sections of the *Directorio*, namely the one looking at the confessional needs of the different offices and occupations in the larger society. Lira finds that it draws on earlier works by authors such as Martín de Azpilcueta, and notes that the *Directorio* recognizes the competence of the confessor to assign the appropriate penance. Another of the leaders of the Provincial Council working group, Alberto Carrillo Cázares, explores the role of Azpilcueta to a greater degree. On the one hand, the work of Azpilcueta was theoretical, looking at what might be, whereas the *Directorio* was more practical, stipulating the role of the confessor in the rite of penance. Carillo notes that it was the precise application of these theories that caused a backlash as the ecclesiastical officials of Mexico attempted to address the issues they perceived in their society, a backlash that prevented the *Directorio* from being published for nearly forty years. Sebastián Terráneo considers the *Directorio* as a source with which to better understand canon law as it developed in the Americas. Looking at the canons and decrees of Trent, Terráneo focuses specifically on those cases which were reserved to an ecclesiastical superior and on cases of conscience. These were in the Tridentine canons and decrees and also occupy an important part of the *Directorio*. He concludes that the *Directorio* then played an outsized role in establishing canon law in the Indies. Roberto Jaramillo Escutia posits that the *Directorio* was absolutely required if the decrees of the Third Provincial Council were to be effectively applied to Mexico, reflecting as they did the canons and decrees of Trent. Looking at the works of the Augustinian Alonso de la Veracruz, Jaramillo notes that different orders and different confessors approached their duty in such a way as to cause confusion among the faithful. He looked also at the conquest of the Philippines largely by Augustinian friars as a case where both a diversity of orders was needed and regulation centralized in the administration of penance along with a need for training for the priests licensed for that sacrament. The last essay in this section, by Jesús Joel Peña Espinosa, considers the sacrament of penance in a larger context of both doctrine and strategy as manifested in the Third Provincial Council. The *Directorio* became the outlet for this twin vision of the Council. He considers the important report provided by the Jesuit Juan de la Plaza in laying out both the proper use of the sacrament and its abuse, which Peña sees as also reflected in the establishment of the church in Granada after the Reconquest. In short, he concludes that the Council and *Directorio* were, perhaps, the last utopian efforts of the 16th century.

* Andrés Lira González, Leopoldo López Valencia (eds.), Manuscritos del concilio provincial mexicano (1585). Directorio de confesores. Estudios, Zamora: El Colegio de Michoacán 2022, 324 p., ISBN 978-607-544-177-1

1 For readers of English, the *Directorio* was translated by Stafford Poole and me and published by the University of Oklahoma Press in 2018.

The next section consists of an excellent essay by Rodrigo Salomón Pérez Hernández regarding the right of sanctuary, *inmunidad de las iglesias*. He discusses it in three manners: how it entered the debates of the council, how it was manifested in the *Directorio*, and how the high court of Mexico applied these rules. This essay draws deeply on the decrees of the Council, the theoretical writings of a later author, Hevia Bolaños, and actual cases from the Archivo General de la Nación, to present a very solid argument that the principle of sanctuary (and various forms of clerical immunity) inevitably created friction between church and state. The next article was requested to be removed from the collection by the author, as it has appeared elsewhere, and so it will not be considered here.

The third section considers the administration of pastoral responsibility for the ›natives‹. An essay by José David Cortés Guerrero looks at penance and confession as practiced in the Kingdom of New Granada. While the topic has been explored by other authors, Cortés Guerrero offers a more systematic and complete analysis, taking the experience of New Spain as a touchstone. He also uses material from the Cartagena inquisition to illustrate the principles that he outlines. María del Carmen Espinosa Valdivia offers an article on the relationship of the Jesuits, especially Juan de la Plaza, to the issue of confession, particularly as seen in the *Directorio*. As noted in the article by Peña Espinosa, it was the *memorial* presented by Plaza that organized the thinking of the Council regarding the sacrament of confession. Espinosa Valdivia expands on this and probes more deeply into Jesuit practice and norms laid out by the Council of Trent. Juana Patricia Pérez Munguía considers how the *Directorio*, specifically, and catechisms in general, attempted to integrate or create common norms and responses to acts which occurred in a complex and unequal society. As she notes, all the faithful are subject to sinful desires and actions, but some, because of their state, nature, or occupation, are more tempted than others to specific offenses.

Margarita Menegus Bornemann focuses on the indigenous lords as seen through several 16th-century documents, one of which was the *Directorio*. One of the features of these documents, she demonstrates, is that they sought to control and regulate the extent of the actions of the indigenous lords, in various ordinances, in *confessionarios*, and particularly in the *Directorio* itself. The Bull of the Holy Crusade, a revenue source for the Spanish Crown, is the theme of the article by María del Pilar Martínez López-Cano. The Spanish Crown benefitted from the sale of copies of the Bull, which in turn granted indulgences to the purchasers. One indulgence became key, namely the ability to refrain from fasting during Lent and other penitential periods of the year. Martínez looks to see how the Councils dealt with the issue. In general, the three 16th-century Councils in Mexico were mute on the Bull itself, although some of the position papers submitted to them did touch on the issue. It was the issue of fasting and the use of the indulgences in that regard that stimulated the biggest reaction. Martínez López-Cano's analysis is very well done and quite convincing. The last article of the collection, written by Lourdes Turrent Díaz, considers legislation regarding cathedral choirs in the decrees of the Third Council. The decrees reinforced the bulls of erection for the dioceses and other statutes that called for beauty and order in the cathedrals' rites and rituals.

Taken as a whole, these essays explore many important issues that went into and that flowed from both the canons and decrees of the Third Council, and more particularly from the *Directorio de confesores*. They are uniformly well written, incisive, and explore many fascinating and fruitful areas of research. The team is to be commended on the high quality of the work. Given this, it is somewhat surprising that very few titles written in English were consulted, particularly Stafford Poole's introduction and English translation of the *Directorio*. The bibliography tended to draw on works from other members of the team rather than casting the net more widely. Several essays were particularly strong in that they went beyond merely parsing the words in the decrees or the *Directorio* and looked to documentation held in civil archives. This provided a richness to the analysis. As scholars have learned over the past few decades, that which was written in royal decrees or pronounced by ecclesiastical authorities was one thing. What actually happened was something very, very different.

■

Michelle McKinley

Shaping Republics in the Spanish Empire*

Republics of Difference examines how largely disenfranchised peoples utilized the political form of the *república* on both sides of the Atlantic as spaces of self-governance and »as consequential markers of difference within an imperial system« (3). Graubart does not set out to compare the history of the *república* as an institutional or legal transplant across Spanish imperial sites but rather aims to study the ways that religious minorities shaped the *república* to govern their communities and their internal affairs. Structured in three parts, the book moves readers across the early modern Spanish empire from ethnic enclaves in late medieval Seville to 16th- and 17th-century Lima, demonstrating how Andean urban migrants and Jewish, *morisco* and sub-Saharan communities in Seville adapted the *república* to »assert their own practices and notions of justice« (2). *Republics of Difference* joins with other legal histories of the Spanish empire that highlight the profoundly pluralistic nature of Iberian jurisdiction and negotiated authority and autonomy in a polycentric universe. While studies of the *convivencia* acknowledge power and difference, Graubart deploys the structural homology of the *república* to show its adaptability. She uses the period of early Iberian globalization to test her thesis about the adaptability of the *república* on both sides of the Atlantic. Simply put, the *república* offered a structure that enabled its members to exercise limited powers of self-governance over their internal affairs: these could be guilds, *aljamas*, confraternities, and *repúblicas de indios*. Why would sovereigns allow the existence of a political form that potentially led to an erosion of their control over restive subjects? How do scholars map the contours of power, agency, resistance, and consent in this landscape?

Part One: *Republics of Difference* explores the demographic spaces of the *aljama* in 15th-century Seville. These segregated spaces contained Jewish and Muslim subjects with a religiously plural urban environment and created opportunities for inclusive exclusion. How »race« or religion were configured to prevent contamination or pollution is integral to Graubart's inquiry. She shows that while efforts at containment were impractical given the city's dense demographics and entangled labor markets, the *república* provided authorities with opportunities for surveillance amid a general atmosphere of discrimination. She explains how the *república de indios* drew on the demographic design of the *aljama* in Lima and argues that this was not a seamless replication, but a design template that colonial administrators tried to adapt across the Atlantic. Part Two is a discussion of jurisdiction and shared governance. It takes the legal concept of jurisdiction as power *over* and power *within*, and shows how Andean, Black, and peninsular religious minorities negotiated a set of political and legal rights. Jurisdiction here is not just one term in a playbook of legal pluralism with *lex loci* for matters of inheritance or taxation. Instead, jurisdiction becomes the way in which republics »functioned through law« (14). Legal historians will particularly enjoy Graubart's rendition of negotiated sovereignty and its nuanced analysis for Lima. Graubart draws heavily on legal records to reconstruct the limits of internal jurisdiction and the retention of Andean forms of autonomy over territory, inheritance and succession, and labor. Part Three is an in-depth examination of these questions of Black self-governance in two case studies on the peninsula and in the Americas.

While the documentary record is sparse for 15th-century Seville, Graubart uses maps, deeds and titles, work and apprenticeship contracts, and innovative digital humanities methodologies to trace the city's demographic patterns and ethnic entanglements. As she writes, »work determined where Muslims lived in Seville« and »Muslim artisans were likely to have connections across

* Karen B. Graubart, Republics of Difference. Religious and Racial Self-Governance in the Spanish Atlantic World, New York: Oxford University Press 2022, xiii + 351 p., ISBN 978-0-19-023383-9

faiths« (47). Part One is an outstanding urban history of ethnic neighborhoods and connections in Seville and Lima. It is similarly important for the growing field of indigenous legal histories, mining the oft-studied 1613 census and the ample notarial record to expose both »imperial design and everyday uses of space« (56).

The strength of the book is its examination of communities and regions usually analyzed in isolation from each other. The source base is impressive. Imagining social history from these records was an exercise in »negative historical invention« (235). At times, the Seville chapters read much more top-down when compared with the bottom-up chapters on Lima. Indeed, it is when we get to the Andean republics that the reader gets a sense of the malleability of the *república*. Graubart's deep knowledge of the demographic context in the Cercado enables her to disaggregate the census and show how dense living arrangements engendered new identities in the political space of the republic of *indios*. »Contreras [the census taker] uncovered a web of developing beliefs about status, law, and identity« (81). Urban migration to a new »republic« enabled Andean people to reinvent their status, or simply to sever the ties that bound them to pay tribute to their erstwhile leaders. As Graubart concludes, mapping the city through the census is one way to »contemplate how its native residents utilized space to learn crafts, gather wealth, find solidarity, and produce new forms of status and hierarchy« (88).

In Chapter 7, »The Specters of Black Self-Governance«, Graubart claims that a Black republic functioned in Seville but failed to take root in Lima. One might quibble with this distinction. Although the chapter concludes that Black self-governance in the New World was limited, the book seriously engages with debates about sovereignty, *vecindad* or citizenship, and vassalage. Graubart's chapter regarding the African experience in the Americas and in Seville joins a growing field of studies of Black sovereignty and governance. The confraternities did not require freed and enslaved black people to flee, rather it situated them as *vecinos* with recognized political titles in their own right. This chapter provides us with a useful framework to look at political order. Orlando Patterson took a very dour view of Black self-governance in his work on manumission and the elevated status of freedom. Patterson pointed out that Jamaican maroon towns were primed for capitulation once their leaders entered into negotiations with Europeans, as the infrastructure of governance was already established, and, more damningly, that the goal of all who govern was to dominate others. While Graubart's chapter does not engage with this view, it could nonetheless be read alongside and in uneasy affiliation with social death / Afro-pessimism and yield much more productive and nuanced insights.

■

Hector Duenes, Brian P. Owensby

A *residencia* for Indigenous Polities in North America*

In his book, *Republic of Indians*, Bradley J. Dixon focuses on European-Indigenous interactions in the early Anglo-American South. He describes how Indigenous caciques sought to leverage their status as vassals to kings to form »republics of Indians« within European polities governed by

* Bradley J. Dixon, Republic of Indians. Empires of Indigenous Law in the Early American South, Philadelphia (PA): University of Pennsylvania Press 2024, 320 p., ISBN 978-1-512-82642-5

English and Spanish officials. To do this, Dixon draws deeply on archival sources rarely explored in the Anglophone literature, as well as on a rich Ibero-American historiography, which has long argued that Indigenous people shaped colonial outcomes and institutions through law, rebellions, and cultural life. Through his juxtaposition of events in territory Spain claimed in Florida and colonies England claimed in Virginia and Carolina between 1608–1715, Dixon argues the republic of Indians existed in both the Hispanic and Anglo colonial worlds and concludes that »the patterns of politics in the early [Anglo-]American South were an extension of Latin America's«.

Dixon begins by noting that by 1600, Spain's empire in the Americas formally consisted of two republics, one made up of Spaniards, the other of *indios* (›Indians‹). The New Laws of 1542 decreed that the Indigenous people living within these republics were free vassals of the Crown. As such, they could not be enslaved and they could directly petition the king to ensure rights, claim privileges, and obtain justice. In principle, it was the duty of the king and his representatives to hear the grievances of their Indigenous vassals and to maintain a stable, just, and harmonious relationship between the two republics. Dixon shows that early English colonists, including Captain John Smith, sought to replicate this model. To make this point, Dixon compares Spanish St. Augustine in Florida to English settlements at Jamestown in Virginia and Charlestown in Carolina. At the time, the idea was to establish a web of self-governing Indigenous towns that would pay tribute to the English crown in Virginia and Carolina, as in Florida they did to the Spanish king. The trouble came when English governors discovered that Indigenous caciques took their right of access to royal law seriously, as they had in Spanish realms.

Indeed, Indigenous leaders developed distinctive understandings of their political relationship with Europeans. Dixon examines petitions filed by Indigenous claimants – typically caciques and town councils – to affirm their own vision of autonomy and self-rule within a shared colonial polity. Tensions ran especially high during moments of crisis or breakdown of the social order, as during Bacon's rebellion (1676–1677). Dixon characterizes that uprising as an attempt by English settlers to limit the political participation of Indigenous towns by curtailing the »power of native kings among Indians«, with the final objective of taking Indian lands. In response, Indigenous leaders petitioned Charles II, promising they would help the British Crown put down the rebels, in exchange for protecting their republic of Indians. Indigenous leaders thus became defenders of the »republic of Indians« model, Dixon argues, even as they shaped it to their own ends. It was through such negotiations that Indigenous actors embedded their principles and customs into colonial law, making the republic of Indians a »co-creation«, rather than a purely European one.

Dixon's argument is a novel one for Anglo-America. English and Spanish colonial worlds have seldom overlapped in the historiography. There has been some crossing over from the Ibero-American side (Jorge Cañizares Esguerra) and more recently some interest in comparative legal histories (Owensby and Ross). But it has been rare for historians of Anglo North America to consider the possibility that actors in English colonial settings, European or Indigenous, could have taken Spanish models of law and governance seriously on their own terms. For this reason alone, Dixon's argument that the Yamasee War (1715–1717) amounted to a culminating struggle over whether England's Indigenous subjects would form self-governing entities within a larger colonial polity is notable. It highlights the extent to which Indigenous peoples were attracted to the idea of a self-governing Indigenous commonwealth alongside European colonizers, sharing law and allegiance to the same Crown but on their own terms within the framework of colonial rule. The war shows that English colonists did not share such a vision. A republic of Indians was no more durable in Spanish Florida, says Dixon. There, inter-imperial anxieties – fears of English incursions – and the leverage they gave to Indigenous leaders, as well as abuses by missionaries, undermined tributary status as a common ground between colonial rulers and Indigenous towns, ultimately leading the Spanish to abandon St. Augustine.

Dixon is careful to say that he is borrowing the »republic of Indians« idea in applying it to Virginia and Carolina. That is, he uses it as conceptual category to frame a new way of thinking about relations between Indigenous people and settlers in early English colonial contexts. By emphasizing struggles over legal and political forms rooted in vassalage, tributary status, and royal justice, Dixon points beyond Richard White's »middle ground« and James Merrell's »Indians' new world«. He

shows that Indigenous leaders were also capable of confronting colonial rule by trying to create a »mutual order in which [Indigenous] lands and political authority would be respected«. Its failure on both sides of the imperial divide – though for different reasons and in different ways – is a reminder of just how complex inter-imperial zones are.

For all its creativity and archival rigor, Dixon's »borrowing« of the concept of »republic of Indians« raises a critical question. To what extent did Indigenous people in English America actually consider themselves as vassals or subjects of the English king? This question has been vigorously debated in the Spanish-American historiography over the last couple of decades. There is every reason to suppose they could have done so. As Dixon notes, vassalage and subjecthood, as extended forms of kinship, would have been no less intelligible to Indigenous people in Virginia and Carolina than it was in Spanish-American realms. And yet, the Iberian New World republic of Indians was premised on a specific political theory of society rooted in Catholic theology, one anchored in notions of substantive justice as the ordering principle of human collectivities. Indigenous petitioners in Spanish realms across space and time routinely referred to themselves as *vasallos* (vassals), embraced the idea of their tributary status in exchange for royal protection, and demanded »justice« from the king.

In English colonies, Indigenous understandings appear to have been more explicitly oriented to notions of sovereignty than to justice. Dixon recognizes as much in his epilogue when he asserts that Indigenous people in the colonial Anglo-American south asserted vassalage and subjecthood in order to become »authors of their sovereignty«. Given the centrality of *sovereignty* to contemporary Indigenous peoples in the Anglo-American context, this is an understandable move.

Yet it is perhaps too easy a conflation. In many ways, *vassalage* and *sovereignty* represent distinct political understandings. There are confluences but Dixon neither identifies nor explores them. Still, he has laid bare the question in a way that invites greater collaborations across a historiographical divide between Anglo and Iberian colonial worlds, a gulf that makes little sense from the perspective of Indigenous actors, as Dixon and historians of colonial Spanish America show.

Republic of Indians should be of interest to historians of empire and to historians of Indigenous people in the USA and in Latin America. Dixon convincingly demonstrates the existence of an alternate legal and political idea in which Indigenous actors aimed to live alongside Europeans while retaining their own autonomy and capacity for self-rule. That this experiment was finally rejected by colonists adds a new layer to the story of how Indigenous people have come to be so marginalized in the present-day US polity (differently than they have been in Latin America). Dixon movingly characterizes his book as a »*residencia* for the dead« (a *residencia* was the investigation that all Spanish officials had to face upon conclusion of their term in office). In doing so, he reminds us that it is never too late to hear from those affected and to account for what has happened.

■

Marya Svetlana T. Camacho

Turning Colonization on Its Head*

Most Filipinos have been schooled in nationalist history in which the first century and a half of the Spanish colonial period is depicted as fraught with indigenous uprisings and rebellions against the colonial state and institutions and sustained resistance in the Muslim south. Quite uncritically these events are rendered as paving the way to the Philippine revolution a century and a half later.

* Stephanie Joy Mawson, Incomplete Conquests. The Limits of Spanish Empire in the Seventeenth-Century Philippines, Ithaca (NY): Cornell University Press 2023, 294 p., ISBN 978-1-5017-7027-2

The idea of »incomplete conquests« is perceived as fact, hand in hand with the imprint of Spanish colonization in the lowlands, embodied by encomiendas, pueblos, and the Catholic church. But if the Spanish colonial regime was the object of continual resistance and attack, how does one account for the establishment and persistence of colonial institutions?

Although *Incomplete Conquests* does not address this popularized narrative, it serves to explain the apparent inconsistencies in this portrayal. Stephanie Joy Mawson argues that from the standpoint of the historiography of empire, many a narrative magnifies the actual scope and power of the colonial state and institutions. Therefore, her main intent is to reexamine the early colonization in the Philippines by foregrounding aspects that hitherto have been sidelined, inadequately substantiated, or even misinterpreted because of a state-centered and -driven approach that has dominated colonial historiography. Having chosen this reverse perspective, she highlights the agency of the indigenous peoples and the Chinese not only as reacting to colonization but also as influencing its direction and circumscribing it. Mawson offers a revisionist view on the state of colonization in the 17th-century Philippines, depicting a more modest image than that of a powerful empire that had conquered and evangelized most of the archipelago, as presented in colonial sources as well as by earlier historians.

The contested power of the state logically bespoke the reduction, if not the loss, of its juridical authority and capacity, and the concomitant weakness or absence of colonial institutions. The author interprets the many instances of violence, whether perpetrated by the Spaniards or by the peoples they sought to control, as strong indications of constrained Spanish sovereignty in many geographical areas and within the very colonial capital where the Chinese population was overwhelmingly larger than the Spanish. Resorting to violence as an acceptable means of defense and control by colonial authorities would cast doubts on some historians' claims that the conquest of the Philippines was relatively peaceful compared to that which occurred in the Americas. Mawson consistently returns to this point to debunk it.

Like a good novel, *Incomplete Conquests* begins with a crisis whose elements are parsed in the next chapters. The fateful years of 1660 to 1663, during the administration of Sabiniano Manrique de Lara, were the inevitable consequence of the colony's financial straits, political turbulence, and the vulnerable state of the military. The new governor faced indigenous labor rebellions in central and northern Luzon and an invasion threat from the Chinese lord Koxinga, which heightened the tension between the Spaniards and the Chinese population in Manila. The Spanish response was to expel the Chinese and to pull out its forces from Ternate and the southern Philippines to protect the colonial capital, thus losing its foothold in the Moluccas and Mindanao. Mawson does not stop at the dramatic significance of this period but points to its representational value for the entire century when the limits of the Spanish empire in the Philippines were keenly felt.

The next two chapters scrutinize the internal weaknesses of colonization in the Philippines. Chapter 2 discusses how the state depended on the indigenous elite's cooperation to extract tribute and labor needed to maintain the colony. In the pre-Hispanic social structure, debt servitude articulated the hierarchies, the command over labor being the main measure of status and power. Commoners escaped to the hinterland or upland to evade the colonial burdens of tribute and labor. Such response threatened the authority of the indigenous elite; caught between the exigencies of vassalage to Spain and their weakening power base, they rebelled. Mawson incisively explains how the pre-Hispanic political economic structure was harnessed by the colonial state for its own ends, but since the focus of this study is the instances of failure, it does not go deeper into the inner workings of the system, especially in the areas where it consolidated the socioeconomic structure.

Chapter 3 queries the early success of the missionary enterprise as claimed in religious chronicles and averred by John Leddy Phelan. This view contrasts with anthropological studies that note the persistence of pre-Hispanic animist beliefs and practices in the Philippines as well as with 17th-century accounts of the same and the violent response of the religious orders and colonial government. The author takes it upon herself to break the seeming silence of historians of religious orders about the abuse and violence that accompanied the project of religious conversion and to some extent subverted it. She provides detailed instances of misconduct and the legitimized use of violence to counter unbelief, whether in the form of apos-

tasy, flight, or rebellion. Such an emphasis, however, runs the risk of skewing perspectives as much as triumphant church history could. Religious adaptation proved to be a more effective means in the long run, an aspect which church historians have also dealt with abundantly.

Chapters 4 and 5 deal with the geographical frontiers of the Philippine colony: the southern archipelago comprising Mindanao and Sulu and the mountainous regions, especially the Cordillera in northern Luzon. The first was the site of maritime slave-raiding polities which continually threatened the colonial settlements in southern Luzon and the Visayan islands, while the second was the home of indigenous peoples who resisted conquest and the refuge of those who fled from the reach of the colonial state. While these are the better-known limits of the Spanish empire in the Philippines, whose historical continuity manifests in the configuration of autonomous regions today, the chapter that follows, on Cagayan Valley, vividly illustrates the nodal character of Spanish colonization in the Philippines which is rarely discussed in Philippine historiography. The network of forts which were also the mission bases became trading posts between upland and lowland, mediated by Christian natives who profited from the trade in complicity with Spanish officials. Administrative and military corruption discouraged religious conversion and provoked native flight to the uplands where resistance in turn was bolstered, making this region an »embarrassment« for Spanish imperial power.

The final chapter marvelously caps the book's theme. From the frontiers dealt with in the previous chapters, »Manila, the Chinese City« details the insecurity at the very center of Spanish rule. The tension between the Spanish and the Chinese arose from the ironic fact that the city was heavily dependent for its economic needs on the very people by whom the Spanish felt threatened both in terms of numbers and due to their indifference to Christianity. The argumentation behind proposals of expulsion revolved around these points. The Chinese were segregated in their own quarters; nevertheless, their commercial and artisanal activities allowed them close contact with indigenous communities in and outside Manila. Mawson notes the seemingly friendlier relationships between the Chinese and the indigenous people, to which she attributes the greater incidence of *mestizaje*. On this point, she seems to overlook the fact that the sheer number of Chinese men – who were always more numerous than the Spaniards – seeking local female partners could have accounted for that.

This book stands out in the way it narrates human movements across Philippine regions and beyond, providing local and inter-archipelagic context and giving due attention to geography's substantive role, both as an idea and as reality. Mountainous regions and maritime slave raiding conditioned the efforts at conquest and religious conversion. Indigenous peoples exploited their familiarity with the terrain and waters to avoid or hinder colonial expansion. In describing the beleaguered state of the colony in the mid-17th century, the author complements recent studies on pueblos as to why the number of foundations dipped in the second half of that century until the first half of the next, especially in the Visayan islands.

The other major merit of this work is the extensive knowledge of pre-Hispanic society and culture demonstrated in the analysis of the challenges to religious conversion and of the colonial labor economy, thereby explaining modes of indigenous resistance, missionaries' adaptation strategies, and the key disruptive elements that incited the elite-led rebellions. This insight into indigenous society results in a perspicacious analysis of the encounters between normative orders, between the indigenous and the Spanish and Catholic. Pervading this view is the agency of the indigenous peoples which Mawson underscores. Thus, she achieves one of the principal objectives of turning colonization on its head.

At the very end, she asserts that recognizing the limits of colonization in the 17th century helps us make sense of the cultural diversity that characterizes the Philippines today, a prime indicator of the continuity of indigenous cultures. Such an interpretation, however, could possibly ignore processes other than contestation, constraint, or avoidance, which are perceived as primary manifestations of agency. Even in areas that were intensely colonized, cultural hybridity has regional variations expressing the differentiated ways in which the autochthonous interacted with the Hispanic and Christian. Indigenous agency was exercised in different ways, beyond as well as within the limits of empire.

■

Karl Härter

Cultures of Execution: Todesstrafen und Hinrichtungspraktiken in England 1660 bis 1900*

Das frühneuzeitliche England war das westeuropäische Land mit den meisten Hinrichtungen, gekennzeichnet durch öffentliche Hinrichtungspraktiken wie die Vierteilung politischer Verbrecher, das Verbrennen weiblicher Delinquenten und das gruppenweise Hängen von Mördern, Räubern und Dieben, ergänzt um *post mortem*-Rituale wie das Aufhängen an speziellen Galgen *(gibbeting / hanging in chains)* oder der Sezierung der Körper *(penal section / anatomization)*. Obwohl ›Albion's fatal tree‹ und der ›bloody code‹ die britische Forschung intensiv beschäftigten, legt Simon Devereaux erstmals eine umfassende, zeitlich weit gespannte Monografie zu Todesstrafen und Hinrichtungspraktiken in England zwischen der Stuart-Restauration und dem Ende des Viktorianischen Zeitalters vor. Der Fokus liegt zwar auf London als kulturellem und politischem Zentrum und Jurisdiktion mit den meisten Hinrichtungen, die Grafschaften mit ihren regionalen Unterschieden werden jedoch gleichwertig mitbehandelt, obwohl die Quellenlage schwieriger ist.

Der Autor entfaltet ein differenziertes Bild der englischen Hinrichtungskultur: Er untersucht nicht nur das Strafrecht, die Todesstrafen und die damit bestraften Delikte, sondern thematisiert auch – unter Einbeziehung zahlreicher Fallbeispiele – die Praktiken und Strafzwecke der verschiedenen Hinrichtungsformen, die damit einhergehenden Rituale der öffentlichen Entwürdigung der Delinquenten, die Orte des Vollzugs sowie das Verhalten des Hinrichtungspublikums und die Wahrnehmung durch Eliten und Öffentlichkeit. Zentrale, in der Einleitung auch im Hinblick auf Methodik und theoretische Perspektiven gut begründete Zielsetzung dieser Kulturgeschichte des Strafens ist es, die Veränderungen der Hinrichtungspraktiken, den Mentalitätswandel der urbanen und politischen Eliten und die rechtliche Reformpolitik als interdependente Entwicklungen zu analysieren.

Die Arbeit ist daher auch nicht stringent chronologisch aufgebaut, sondern die einzelnen Kapitel wechseln die inhaltlichen Perspektiven im Dreiklang von Hinrichtungspraktiken / Strafzwecken, Delikten / Verbrechern und spezifischen Perioden von Mentalitätswandel, Diskurs und Reformen und behandeln: Hinrichtungspraktiken bei politischen und Verbrechen gegen den Staat oder Autoritäten (*high* und *petty treason*), 1660–1820 (Kap. 2); den Einfluss von Säkularisierung und einer neuen Kultur der Gefühle auf Hinrichtungspraxis und abschreckende Strafzwecke bei sonstigen Verbrechen / Verbrechern, 1660–1770 (Kap. 3); die Auswirkungen von aufgeklärtem Diskurs und Reformen auf die Wahrnehmung von Hinrichtungen und Publikum als *disorderly mob* und das entstehende neue urbane Hinrichtungsritual, 1770–1808 (Kap. 4); die Phase nach dem *Murder Act* von 1752, die in den 1780er Jahren die höchsten Zahlen an Hinrichtungen erreichte, aber auch zur Veränderung der *post mortem*-Praktiken der öffentlichen pönalen Sezierung (Kap. 5) und des *gibbeting* bei Tötungsdelikten und Raub und deren Aufhebung 1832/34 führte (Kap. 6); die öffentlichen und parlamentarischen Debatten um die Reform des ›bloody code‹ bezüglich der Aufhebung der Todesstrafen für Taschen-, Haus- und Ladendiebstahl 1808–1821 (Kap. 7) und dessen allmähliche Auflösung 1822–1830 durch Reformen der strafrechtlichen Androhung der Todesstrafe bei gleichzeitiger starker Abnahme der tatsächlichen Hinrichtungen (Kap. 8); sowie abschließend die wechselhafte Hinrichtungspraxis bis 1900, die durch Reduzierung der Todesstrafe auf Mord, die Verlagerung einer ›kurz und

* Simon Devereaux, Execution, State and Society in England, 1660–1900, Cambridge: Cambridge University Press 2023, 391 p., ISBN 978-1-009-39215-0

schmerzlosen‹ Vollstreckung hinter Gefängnismauern und einen Wandel der Strafzwecke gekennzeichnet war (Kap. 9).

Die Periodisierung ist folglich an politischen und rechtlichen Veränderungen orientiert, bezieht aber auch wesentliche soziale, kulturelle und mentalitäre Entwicklungen mit ein, und insofern überschneiden sich einige Kapitel zeitlich. Aufgrund der jeweils überzeugend dargelegten Perspektiven und Fragestellungen, einem klaren Aufbau und einer luziden Darstellungsweise mit treffenden Zusammenfassungen und Überleitungen gehen Übersicht und roter Faden jedoch nie verloren. Vielmehr arbeitet Devereaux die grundlegenden Strukturen sowie die jeweiligen im Zentrum der Analyse stehenden interdependenten Veränderungsprozesse von Hinrichtungspraktiken, Politik, Gesellschaft und Mentalitäten systematisch und prägnant heraus. Diese belegt er durch eine tief eindringende Analyse der öffentlichen Diskurse in Presse und Medien und der politischen Debatten sowie mit aus Gerichtsakten gewonnenen Ergebnissen über Todesstrafen und Hinrichtungspraktiken. Die Untersuchung fußt folglich auf einer umfangreichen Quellenbasis, die Devereaux mit einer elaborierten kultur- und kriminalitätshistorischen Methodik analysiert: Aus der Auswertung der Gerichtsakten gewinnt er ein tragfähiges empirisches Fundament der verhängten Todesurteile, Begnadigungen und durchgeführten Hinrichtungen, das auch in Form zahlreicher Tabellen und Grafiken präsentiert wird. Die quantitativen Ergebnisse vertieft Devereaux durch gekonnte Analysen aussagekräftiger Fallbeispiele, die sowohl allgemeine Strukturen und Entwicklungen belegen als auch Hinrichtungspraktiken, Verbrechen und Täterinnen / Täter detailliert hervortreten lassen. Vermisst hat der Rezensent lediglich eine über die Einzelbeispiele hinausgehende systematischere sozialgeschichtliche Analyse der Hingerichteten, und auch über das Hinrichtungspersonal – Scharfrichter und lokale Amtsträger – hätte man gerne etwas mehr erfahren.

Ansätze und Ergebnisse diskutiert Devereaux reflektiert unter Einbeziehung der britischen Forschungsliteratur und kommt zu ausgewogenen Interpretationen, die monokausale Erklärungen vermeiden. An wenigen Stellen eröffnet er auch kontinentaleuropäische Vergleichsperspektiven, die allerdings eher die Unterschiede zu einer vermeintlich stärker staatlich kontrollierten und primär in den Städten stattfindenden Praxis betonen (z. B. 96 f.). Tatsächlich stellt der Rezensent einige erstaunliche Übereinstimmungen zwischen englischen und den Hinrichtungspraktiken in den Territorialstaaten des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation fest, und auch die generellen Tendenzen des Rückgangs von Todesstrafen im Kontext von Begnadigungspraxis, aufklärerischem Diskurs, wachsender Sensibilität, Reformen und Humanisierung der Strafjustiz korrespondieren *cum grano salis* mit den verspäteten Reformen des Strafrechts in England und einer längeren Dauer der traditionellen Hinrichtungspraktiken in den Grafschaften.

Insgesamt arbeitet Simon Devereaux die spezifischen Strukturen und Entwicklungen der Hinrichtungskultur Englands zwischen 1660 und 1900 differenziert heraus und verdichtet sie zu einer ausgewogenen, überzeugenden Deutung der historischen Wandlungsprozesse: Den sich allmählich und keineswegs linear vollziehenden Rückgang der Hinrichtungen und den Wandel der Hinrichtungspraktiken weg vom ›blutigen‹ öffentlichen Spektakel zu ›humaneren‹ Todesstrafen vor bzw. hinter Gefängnismauern deutet er zutreffend als Produkt einer Desakralisierung des Strafens und eines Einstellungswandels von Eliten und Regierung. Deren wachsende Sensibilität gegenüber den Hinrichtungspraktiken und dem Leiden der Opfer führt er primär auf eine sich auch in Öffentlichkeit und Medien äußernde neue urbane *culture of feeling* zurück, die auch Abscheu vor Tötungsdelikten und Furcht vor Kriminalität einschließt. Allerdings hinkten die entsprechenden Reformen im Strafrecht dem Wandel von Praxis und Mentalitäten zeitlich hinterher, denn der Staat scheute grundlegende Änderungen des ›bloody code‹. Dessen symbolische und abschreckende Praktiken gab er erst allmählich im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts unter Beibehaltung der Todesstrafe für Tötungsdelikte auf. Insofern entwirft Devereaux ein facettenreiches Bild einer langdauernden, ambivalenten Humanisierung der englischen Hinrichtungskultur, die in der Frühen Neuzeit durch hohe Hinrichtungsfrequenzen, die lange Beibehaltung ›blutiger‹, ›grausamer‹, ›quälender‹ und ›entwürdigender‹ Hinrichtungspraktiken und einer großen Zahl an mit Todesstrafe bedrohten Delikten gekennzeichnet war. Mit der Intensivierung von Urbanisierung und öffentlicher Meinung entwickelte sich aber bereits im 18. Jahrhundert eine neue Kultur der Sensibilität und Governance der urbanen und politischen Eliten, die – rechtshisto-

risch besonders interessant – zwar einen Wandel der Justizpraxis und eine humanere Hinrichtungspraxis bewirkte, aber erst verspätet nach 1800 in entsprechende parlamentarische Reformen des Strafrechts mündete. Ob dies freilich England exzeptionell von anderen Ländern unterscheidet, könnten weitere Forschungen zu Kontinentaleuropa oder dem kolonialen Strafrecht noch vertiefen; die Basis dazu hat Devereaux mit seiner brillanten Studie gelegt.

■

Colm Peter McGrath

Ceaselessly into the (Medical and Legal) Past*

This volume forms part of an ongoing series by the same press dedicated to contemporary issues in bioethics, law and medical humanities. The series is already home to a number of edited volumes bringing together a wide range of scholars within these fields to consider fundamental matters within its ambit. This impressive monograph adds ably to the series as a whole and stands on its own as a welcome addition to the literature in the field of medical law and the medical humanities.

Of the project, the focus lies on the English law and the author's goal is to both reinvigorate the study of and remind us of the value of historical analysis in the field of medical law. It is explicitly neither a history of »medical law« nor a medico-legal history (xiv), rather it gathers a collection of case studies across the broad span of contexts in which law and medicine have necessarily been intertwined. Each is a gem of careful legal historical analysis on its own; the sum total is an impressive and impactful project that ably achieves the author's aims.

Of the author herself, who passed away earlier this year, what can be said? She was a medical lawyer *par excellence* and someone without whom the national field within the UK would, simply, not have reached the stage of development and sophistication that it currently possesses. It is no surprise that a major prize for legal writing in the UK is named in her honour, and for those in need of insights into contemporary medical law, the author's classic textbook stands apart in a crowded field. That she, in this volume, turned to what she saw as a necessary endeavour to help ground and explain the challenges of the modern law is both a vindication of the value of legal history generally (particularly so in medico-legal matters) and a testament to the breadth and depth of her own scholarly abilities. This is a must-read for anyone interested in the specifics addressed or the broader discipline of medico-legal history.

Over a brisk 245 pages the volume comprises ten substantive chapters, topped and tailed by the customary apparatus. The first chapter turns explicitly to the justification for the broader work, and here Brazier sets out her thesis by pointedly asking, »Medico-legal history: why bother?« (1). The answer is instructive, a desire to remind modern legal minds that the substance of medical law has a history, that there is, as she puts it, »an extensive history of a close and complex relationship between law and medicine in England« (3) and one that is not somehow divorced or abstract from modern concerns, rather it is a »substantive« history (2).

From there the breadth of coverage takes the reader on a tour of contexts in which medicine and law interact. Whilst there may be few for whom all the chapters hold immediate relevance, it is unlikely that anyone working in related fields will not find something to enjoy and enthral across those chapters. Brazier addresses the persons who laid claim to medical knowledge (ch 2) and the emergence and role of professional regulation and

* Margaret Brazier, Law and Healing: A history of a stormy marriage, Manchester: Manchester University Press 2023, xvii + 253 p., ISBN 978-1-5261-2920-8

medical liability (chs 3, 4, and 5 respectively): who they were, how they were organised and how the law approached their wrongdoing. She then turns in the second half to what she notes (124) would, to the contemporary mind, be »bioethical questions«. These chapters consider the influence of theological (Christian) scholarship on legal approaches to life itself (ch 6); the regulation of the living body and the rights persons had over their own (ch 7); the context of reproduction, with separate chapters considering this from the perspective of the women involved, whether as subject or subject-matter expert (ch 8), and the unborn child (ch 9); and finally (inevitably) death and the regulation and treatment of the dead (ch 10). The richness of analysis on offer precludes choosing particular aspects to highlight here. The insights are too many, the scholarship too deft to capture in the blunt confines of a review. Readers are encouraged to explore the chapters of greatest relevance to them. But three broader matters stand out for particular comment and emerge from engaging with the work as a whole.

The first is that each of these chapters is a history unto itself, contributing cumulatively to the goal of the volume. There is no fixed span of time across which the topics are considered in lockstep, albeit much of what is covered falls between the 16th and 19th centuries. Rather, if each aims broadly to truncate at modernity, the starting point is determined by the subject at hand. These histories are disjuncted from one another, but serve in doing so to drive home the manifold and plural influences at play across these periods.

The second is that many of the chapters, particularly in the latter half, draw seamlessly on different areas of the law as they relate to the matter at hand, whether civil, criminal, constitutional or, in some cases, canon. It is thus impossible to characterise the volume as being concerned primarily with one legal »subject« in particular. This not only gives the historical narrative rich form but also highlights the shifting relevance of such subjects to a given medical context over time. To continental eyes, the English law may often appear historically messy and Brazier captures well that interplay and effect on later developments.

The third is the deeply human nature of the work. Throughout, Brazier highlights the role of those involved in care and the intellectual frameworks that influenced them as loci and drivers of legal development. The impact of the law on different genders, those of different stations in life, and those various persons charged with their care all stand out. The embeddedness of law in medical matters (or vice-versa) and all this in the lives of those inescapably involved drives home the importance of the context here. This is not a history of law for lawyers or of medicine for medics. It is not merely a tale of legal conceptual development nor of the inevitable subordinance of one discipline to the other. Rather, if it is *a* history at all (and not a collection of histories), it is a history of the messy and relational manner in which medical practice and legal analysis responded to one another across time and contexts. It is all the stronger for this.

To return to the series in which it has found a home, in what way can the subject be regarded as *contemporary*? A fair question, but one that the work ably responds to (particularly in that first chapter and the brief postscript, which speaks to the *Dobbs* decision in the USA and what it tells us of the utility of historical insights here). So much of what is covered here speaks to evergreen themes of the values and tensions within medical law and reminds us of the contexts in which the defaults of the modern English law were settled. In many instances, these are neither misted in the hidden depths of our legal history, nor without a history (9), nor are they solely the preserve of the lawyers of their day or the niceties of legal doctrine. As ever in this broad field, there are contrasts between areas in which something more truly understood as *medical* law emerges (the later chapters), and areas where the general, abstract shapes and forms of common law doctrines are given substance and normative value by the medical context they are deployed in (the earlier chapters). The volume stands as a stark reminder that even where the legal story is of such generalised rules being put to particular use, the context they are deployed into is itself far from static or abstract. The development of medical analytical frameworks, *mores* and practices themselves play a crucial role whether in tension or concert with those legal frameworks. As Brazier reminds us with incisive, engaging and crystalline analysis, understanding the shifting influences on both sides of that interplay is crucial for a fulsome grasp of the subject matter. Medical law was not, cannot and must not be made in the abstract.

Whilst the focus of the volume is, naturally, on the English common law, many of the *medical* themes that play out in these chapters, and which

the law drives or responds to, will be familiar to those in other legal systems, whether within the broader common law world or beyond it. Here, the volume raises an interesting line of thought for future work. Whereas the legal frameworks that the English law calls upon are more obviously constrained by their national borders, this is not necessarily so for medical matters, which may have drawn from a more broadly shared, transnational wellspring. Studying the topic thus permits a case study of the response of different legal traditions in the face of common medical concerns. The work can thus be seen as an *English* contribution to a field where more and more overtly comparative work would surely be rewarding.

Finally then, to treat with the subtitle, a theme that emerges from the work as a whole is the inevitability of the relationship between law and medicine. The framing adopted by the author, even as gentle jest (5), naturally assumes a willing complicity on the part of both. Marriage is, after all, usually a consensual endeavour. But as many of the chapters suggest, it is the *stormy* nature of that relationship that characterises the history. As she rightly notes, »Law and medicine were yoked together. Their courtship was not smooth« (5). Given that, one wonders if future (legal) historians turning to consider what present battles have defined the law that they inherit may consider whether there are better metaphors. In a delightful description of the chapters that follow, early on Brazier characterises these individual topics as »stories«. As in all stories, characters are at the mercy of their author and may be flung together. In seeking to draw a moral from these stories, it may be more apt to regard medicine and law as cellmates, star-crossed lovers, or strange bedfellows. Despite respective individual desires to engage on their own terms, each seems fated to navigate the world alongside and fundamentally imprinted by the other. In reflecting on Brazier's analysis across these well-chosen vignettes, perhaps the most pressing lesson is the need for these disciplines to look on one another with curiosity and consideration as they continue on that journey, and never to forget how the path already trodden has determined the present course. ■

Saskia Lettmaier

Damages for Adultery in English Legal History*

Eike Hosemann's monograph focuses on a small but fascinating aspect of English legal history: actions for damages that allowed cuckolded husbands to sue their wives' paramours in the civil courts for their alleged adultery. Few other features of English law caused as much consternation and, frankly, disbelief among foreign observers as this commercialisation of marital infidelity. But in England, the action had a long history. It made its first appearance in the common-law courts in the late 17th century and was replaced by a statutory variant by the Matrimonial Causes Act of 1857. It was not finally abolished until 1970. As an idiosyncratic and somewhat salacious feature of the English legal system, the action has attracted a fair amount of interest by legal and social historians (like Lawrence Stone). However, most of the attention has so far been devoted to the action's early, pre-1857 history. In fact, there is a common misconception that the action was abolished by the 1857 Act, when, in fact, that act only gave it a statutory rather than a common-law basis.

* Eike Götz Hosemann, Der Preis der Verführung. Die gesetzliche Schadensersatzklage wegen Ehebruchs in England zwischen 1857 und 1970 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 518), Tübingen: Mohr Siebeck 2024, xviii + 248 S., ISBN 978-3-16-162650-0

Eike Hosemann's 2023 dissertation fills the gap in previous research by focusing on the history of the – now statutory – action after the passage of the Matrimonial Causes Act of 1857. His book is a wide-ranging and primary source-based study that discusses the reasons for the action's survival in 1857 (at a time when it was already the butt of national as well as international satire and criticism), its application by the English courts after 1857, and the legal debates concerning its pros and cons down to its final abolition. The book's aim is to understand why the English legislature maintained an action until the later 20th century that faced criticism from British as well as foreign observers.

The book opens with an introduction that sets the action in its contemporary European context. Hosemann makes clear that, although some Continental legal systems also allowed husbands to sue for damages if another man seduced their wives, the English action had a number of distinguishing features. Firstly, it was consistently available and consistently used. It was also highly visible: Newspapers regularly reported on actions for adultery with the plaintiff's wife – often in considerable detail – well into the 20th century. In other European countries, by contrast, comparable actions were either not available at all, available only for shorter periods of time, or available but little used in practice. Secondly, the English action was enshrined in statute and thus the product of a conscious choice by the legislature. Thirdly, the English courts awarded huge monetary damages that put a price on »the actual value of the wife«[1] (7). So why was this singular action adopted by the Victorian legislature and subsequently maintained for more than a century? What arguments were used to justify it? How prevalent were these actions in practice? What determined a plaintiff's success or failure? And what criteria did the courts refer to in assessing damages?

To answer these research questions, Eike Hosemann analyses a plethora of primary sources, including parliamentary debates, the recommendations of royal commissions, Law Commission materials available at the National Archives in London, reports of case law, and legal treatises. His findings are based on a total of 700 damages actions for adultery that were heard between 1858 and 1970. To flesh out the details of legal practice, the author even consulted files of unreported cases available through the website of the National Archives.

The first chapter (»Der Weg ins Gesetz«, 15–60) revisits the action's history from its introduction by the common-law courts in the late 17th century until its »codification« by the English legislature in the Matrimonial Causes Act of 1857. The chapter makes clear that, by the mid-19th century, the action was widely perceived to be out of line with Victorian conceptions of marriage and gentlemanly behaviour, and »a common reproach« against the English among foreigners (29). It might therefore have been expected that Parliament would abolish the action when it enacted the Matrimonial Causes Act of 1857. Instead, however, the act provided for a new statutory action that »shall be heard and tried on the same Principles […] and subject to the same or the like Rules […] as Actions for Criminal Conversation are now tried and decided in Courts of Common Law« (35). The continuation of the action was mainly justified by three considerations: firstly, the deterrent effect such an action was likely to have on potential marital interlopers; secondly, the need to punish adultery; and, thirdly, the need to provide for the wife and any children of the marriage, who could be given a share of the damages by an order of the court.

The second chapter (»Die gerichtliche Praxis«, 61–173) explores how the action played out in legal practice. With more than a hundred pages devoted to it, this is the focal point of Eike Hosemann's analysis. He shows that »the value of the wife« was the central – if somewhat vague – criterion for damages (87). The emotional hurt done to the husband was another important factor. The defendant's ability to pay also had a significant effect on the size of the financial award (although the courts denied this). The same is true of the wife's need for post-divorce maintenance, if there was a chance that the defendant would not marry her and that she would be unable to support herself. The courts might also consider the state of the marriage prior to the adultery. If the marriage had broken down before the defendant's interference, the damages awarded might be nominal. However, according to Eike Hosemann, juries

1 English translations by the author.

were quite ready to buy into a plaintiff's narrative that his marriage had been »perfectly happy« until the defendant stepped in to alienate the affections of his wife (114). Finally, hefty damages might be awarded to sanction behaviour that seemed particularly reprehensible, like seducing the wife of a friend or relative. Hosemann's statistical analysis reveals that actions for adultery were not brought as often – and that their success rate was not as high – as previously thought.

The book's third and final chapter (»Der Abschied von der Schadensersatzklage«, 175–219) reviews the political debates leading to the abolition of the action in 1970. Somewhat surprisingly, the action was largely uncontroversial until 1909, when the Gorell Commission was appointed to examine the matter. However, it was not until the creation of the Law Commission in 1965 that there was »general agreement with the view that claims of this type are distasteful« (190). In his conclusion, Hosemann recapitulates the key functions of the damages action.

Eike Hosemann's book is an eminently informative and readable study of an idiosyncratic feature of the English law of marriage. It provides a sensitive consideration of the motives that upheld the action for so long, and in the face of mounting criticism. The action's longevity is a testament to the slow evolution of English (marriage) law, which may also be observed in other areas, most notably divorce. ■

Assaf Likhovski

Legal Pluralism as a Tool of Empire*

Christian R. Burset's superb book, *An Empire of Laws. Legal Pluralism in British Colonial Policy*, analyzes British imperial legal history in the late 18th century. Between the middle of the 17th and middle of the 18th century, English law was imposed on newly occupied English colonies. However, this approach changed in the 1760s. Instead of imposing English law, British rulers retained existing legal systems in the colonies they acquired (Burset calls this policy, somewhat unconventionally, »legal pluralism«). The book argues that this policy, which became dominant by 1780, reflected a conscious choice by British politicians and officials to use legal differences as a tool to keep some of their colonies economically weak and politically fragmented.

The book begins with an analysis of British imperial legal policy during the first British Empire. While medieval English law lacked uniformity, the common law gradually gained ascendancy in England and adjacent territories such as Wales and Ireland (but not in Scotland). It also influenced the legal systems of most of the English territories overseas. Actual anglicization was accompanied by the conviction, found in the works of thinkers such as Locke, that legal uniformity in the British Empire, based on English law, was desirable.

Burset then discusses the changes in British imperial legal policy in the aftermath of the Seven Years' War, in which the British gained control of several French and Spanish territories, such as Quebec, Grenada, Illinois, and Florida. Religious and economic differences between these territories and Britain led British policymakers to question the existing policy of the wholesale application of English law. The new approach was also informed by a »paternalist« vision based on a desire to constrain British settlement in some of the newly acquired colonies, prevent rapid commercial development, and, ultimately, avert demands for political independence.

An analysis of the 1774 Quebec Act, which restored the use of French private law in that

* Christian R. Burset, An Empire of Laws. Legal Pluralism in British Colonial Policy, New Haven (CT): Yale University Press 2023, 262 p., ISBN 978-0-300-25323-8

territory, follows. Burset argues that this act was motivated by the desire to create a barrier between Quebec and other British North American colonies, maintain social hierarchy in the colony, and thwart economic self-sufficiency. The chapter also notes that in other colonies acquired by Britain following the Seven Years' War, such as Grenada, the Floridas, and Senegambia, where there was little fear of future secession, the old policy of imposing English law (a policy whose proponents Burset calls »populists«) was pursued.

The book then moves to a discussion of legal policy in late 18th-century Bengal. Here, too, paternalists and populists had differing visions about the territory's future, the paternalists favoring a vision of Bengal as an extractive colony. In contrast, populists sought to turn Bengal into a commercial settler territory along the lines of Britain's North American colonies. An interesting additional argument against the imposition of English law in Bengal was its possible use by Indians to resist the power granted in 1765 to the East India Company to collect taxes.

Returning to Britain, Burset provides several reasons for the victory of the paternalist approach in the late 18th century. One reason for the paternalists' success was that they managed to frame their approach in moral terms. Humanitarian empathy toward colonial subjects and the notion of a natural right to one's traditional legal system supported a policy that required preserving the legal status quo in Britain's new colonies. Paternalists also equated anglicization with religious persecution during a time in which religious toleration was viewed favorably in Britain. Another factor supporting this policy was the growing willingness of English courts to adjudicate colonial disputes. This change gave some opponents of legal pluralism assurance that colonial law would not diverge too much from the values embodied in English law.

Finally, in the conclusion, Burset discusses the broader implications of the story told. The notion that English law could be imposed in the colonies did not disappear in the 19th and 20th centuries. It continued to influence British imperial legal thought in various ways, although legal pluralism became the governing orthodoxy after 1780. The conclusion then discusses the main argument that Burset makes in his book: The legal diversity of the British Empire was not a result of necessity, determined by the demographic and environmental conditions that the British encountered in the territories they colonized, but of conscious choice. To buttress this argument, the conclusion first briefly compares the British Empire to other empires, noting that unlike the British, the Spanish and French sought to homogenize the law of their colonial domains instead of adopting a policy of legal pluralism. Burset then discusses the relationship between law and economic development, contrasting the story told in the book with discussions by economists of the relationship between economic development and the adoption of common law or civil law legal systems.

Burset's book is original, learned, and elegantly written. It combines detailed attention to the historical development of the legal systems of specific colonies, such as Quebec and Bengal, with an ambitious and broad-brush discussion of the legal and, to a certain extent, the economic history of the British Empire. Unlike much of the existing literature on colonial legal history, Burset's book is a top-down, elite political history written from the center of the Empire rather than a bottom-up social history focused on colonial subjects. These subjects do appear in the story (for example, merchants in Quebec or Bengal), but the major actors whose story is told are English politicians in London or high-ranking British officials in the colonies. These actors use the law to further their rather cynical economic and political goals.

Shifting the gaze from the periphery to the center and focusing on political and economic motivations has its limitations. A comprehensive history of the imposition of English law in the British Empire is incomplete without addressing other types of motivations, such as religion. Religious motivations appear in the book in the discussion of the dilemmas that British officials faced when dealing with the Catholic settlers of Quebec, but they play only a minor role in relation to other types of motivations. However, this was not always the case. For example, in the first chapter of the book, Burset describes the Empire in the period before 1760 as a »common-law empire« dominated by English law. The desire to impose English law may have dominated the thought of English officials in London, but colonial subjects such as the English settlers of 17th-century Massachusetts did not share this approach. Instead of simply adopting the common law, they created a biblically-influenced legal system, reflected in their mid-17th-century legal codes, the 1641 *Body of Liberties* and the 1648 *Laws and Liberties of Massachusetts*.

Another characteristic of the book is its focus on a very short period in the long history of British imperial legal policy, the two decades between 1760 and 1780. According to Burset, this key period shaped the legal history of the empire until its end. The second British Empire, he says, »took legal pluralism for granted but continued to contest its contours« (150). However, if we examine the legal history of places such as 19th-century India, characterized by a cyclical tug-of-war between anglicizers and supporters of legal pluralism, it seems that the policy of legal pluralism continued to be questioned long after 1780.

Quibbles about the actors whose ideas the author decides to focus on and their motivations, or about the temporal framework the author uses to tell their story, should not detract from Burset's achievement. He himself recognizes that his book discusses only one component of the history of British imperial legal policy, explicitly stating that he only seeks to »supplement, not replace« existing accounts (6). As such, the book is an important addition to existing literature on the legal history of the British Empire, and it undoubtedly will, from now on, be a must-read for anyone interested in this history. ■

Robert J. Cottrol

Civil Rights: The Private Law Foundation*

Dylan Penningroth's *Before the Movement* is a well-done effort to take readers beyond the familiar syllabus concerning the history of race, law and civil rights in the United States. That familiar syllabus focuses on public law. The history of African Americans has in large measure been seen as a history of the struggle against the effort to define through law a separate and distinctly unequal status for Americans of African descent. The Constitution's legal sanction for slavery and Chief Justice Roger Brook Taney's infamous opinion in the Dred Scott case declaring that »[t]he negro has no rights which the white man is bound to respect« are part of this familiar history as are the enactment of the Constitution's 13th, 14th and 15th amendments which were intended to abolish slavery and establish color blind citizenship and voting rights.

The downfall of the Reconstruction era's egalitarian constitutionalism and the establishment of American Apartheid, Jim Crow, with the Supreme Court's sanction in *Plessy vs. Ferguson* is an integral part of this familiar historiography. The struggle against Jim Crow and the landmark case of *Brown vs. Board of Education* and the Civil Rights legislation that followed in its wake in the 1960s are all fundamental parts of the traditional discussion of race and law in the United States.

Penningroth invites us to add additional reading to our syllabus. The history of African American Civil Rights is to be found at least as much, if not more, in areas of private law, particularly property and contract, as in constitutional law and legislative enactments labeled »civil rights«. Penningroth does so by giving us an insightful blend of legal and social history.

Black American contact with the law of property and contract began in slavery with a set of customs and expectations concerning the property that slaves were permitted to possess. Farm animals raised by slaves, produce grown by slaves, extra labor performed by slaves could be traded for money. Unlike their counterparts in the Spanish empire, American slaves had no legally enforceable claims to their property or for their labor. Nonetheless, the custom and expectation in many parts of the South was to honor an agreement made with a slave for goods traded or labor performed. The idea that Black people had contractual and

* Dylan C. Penningroth, Before the Movement: The Hidden History of Black Civil Rights, New York (NY): Liveright Publishing 2023, 496 p., ISBN 978-1-324-09310-7

proprietary rights that were enforceable by law would come later with emancipation and the enactment of the *Civil Rights Act of 1866* which explicitly stated that the newly freed African American population would have the same rights as White people to hold property and to make and enforce contracts.

It was this aspect of the legal revolution in the wake of the Civil War that would survive in the 20th century after the loss of the political and social gains made during Reconstruction. Voting, the possibility of equal education, even the effort at equal access to public accommodations all fell before the onslaught of Jim Crow and disenfranchisement. But the right to hold property and the ability to make binding contracts remained, albeit subject to discriminatory courts and bigoted enforcement.

Black people in the Jim Crow South were, despite the very real prejudices of the day, legal actors and ones to whom the courts had to pay attention. This status depended less on the fairness and benevolence of the White judges and minor court officials who decided their cases and more on the fact that adverse rulings that contradicted prevailing doctrine in the law of contract and particularly property would also leave the rights of White property holders unsettled. Penningroth's discussion of the issue of chain of title and how a failure to enforce the rights to title of Black property holders would make problematic the rights of subsequent White purchasers is particularly insightful in this regard. The law of property and contract had to have a certain consistency, or it would work for nobody.

Penningroth goes on to show that this ability to use private law played a role in allowing some African Americans to become property holders and that those property rights played an important role in not only sustaining individuals and their families, but also in providing economic support for Black institutions, including Black churches and colleges. Penningroth's discussion of African American use of corporate law, particularly the use of the law of non-profit corporations, is particularly important for understanding not only African American legal history, but business and organizational history as well.

Before the Movement gives us an important history of the role that the ordinary business of private law played in sustaining the lives of a significant number of African Americans, particularly in the South during the Jim Crow era. In doing so, Penningroth has helped to enlarge our understanding of what should be included in the term »civil rights«.

■

Karoline Marques Machado

Tropical Inequalities*

The historian João Fragoso explores the causes and consequences of social and economic inequalities in *A Sociedade Perfeita: as origens da desigualdade social no Brasil*. He argues that inequality played a central role in shaping Brazilian social organisation between the 16th and 18th centuries, functioning not as a flaw to be corrected but as a foundational principle of the social order. Crucially, the book challenges the notion that inequality in Brazil was an inevitable legacy of European colonialism, presenting instead the idea that it was an active social construction – moulded by specific political and cultural choices made within the context of the Portuguese pluricontinental monarchy. In that period, inequality was seen as a natural condition, legitimised by divine will, and served to justify the actions of specific historical agents – both individuals described as *pessoas de*

* João Fragoso, A Sociedade Perfeita: as origens da desigualdade social no Brasil, São Paulo: Editora Contexto 2024, 352 p., ISBN 978-65-5541-394-6

qualidade[1] and institutions – who activated mechanisms that structured society around unequal relationships.

In the early modern world, the notion of a perfect society was far removed from what are today considered ideal foundations for contemporary societies – such as the fundamental guarantees of equality and freedom enshrined in the 1988 Brazilian Constitution. From today's perspective, the early modern perfect society was cruel, exclusionary and haunted by the fear of the supernatural. Social relations were grounded in political and religious frameworks, in which the ideal society was conceived through hierarchical structures among the social groups that composed European monarchies. The existence of society depended on a *political head (cabeça política)* – whether the king himself or his representatives in local communities. The monarch shared authority with social groups considered *pessoas de qualidade*, establishing a relationship of dependence and reciprocity. Members of the political community received honours and privileges through *distributive justice*, but in return owed services to the Crown. Governance was reserved for the »qualified«, thereby reinforcing and reproducing social hierarchies.

According to João Fragoso, the functioning of society in the early modern Portuguese world was not limited to the structures of government or Crown administration. Social control – and with it, the maintenance of social order – was also justified through intangible means, such as the dogmas propagated by the Catholic Church. By promoting a normative framework of values and conduct, the religious sphere played a central role in legitimising hierarchies and sustaining the prevailing social order.

Despite the undeniable relevance of the theme and the thought-provoking structure of the book's argument, it is important to recognise that there is no single way to approach the origins of social inequality in Brazil. Fragoso adopts a clearly defined theoretical and methodological framework – one he has consistently defended in his broader body of work – centred on the idea of the construction of an *Ancien Régime* in the Tropics *(Antigo Regime nos Trópicos)*. Within this framework, he re-examines economic relations and political, religious and administrative practices in territories under Portuguese rule. In doing so, he challenges long dominant macro-structural interpretations that tended to portray the colony as a passive or homogeneous extension of metropolitan power. Rather than treating colonial Brazil as a hegemonic body shaped solely by external forces, Fragoso foregrounds the complexity of local dynamics and the active role of colonial elites in the shaping of early modern social structures.

Starting in the late 20th century, a new historiographical perspective – strongly influenced by the work of João Fragoso – began to emphasise the specific social and economic contexts in which relationships were formed across the various localities of the Portuguese overseas empire. This approach marked a rupture with earlier macro-structural interpretations that had long dominated analyses of Brazil's colonial past. Rather than viewing the colony as a passive or homogeneous extension of metropolitan power, this perspective foregrounds local dynamics and the agency of colonial actors. Fragoso's work, in line with this broader shift in Brazilian historiography – often referred to as the *Antigo Regime nos Trópicos* framework – has become one of the most influential expressions of this reinterpretation. As a result, his ideas have shaped generations of historians working on the social and political structures of colonial Brazil. His contributions to the historiography of the Portuguese monarchy and early modern Brazil are, by now, indispensable.

Fragoso argues that within the conceptual framework of the *Antigo Regime*, the ideal political order was hierarchical: the king was the political head of the body politic, but not an absolute ruler. The Crown functioned as the central institution of society but should not be equated with the person

1 *Pessoas de qualidade* is an expression from the Luso-Brazilian *Ancien Régime* used to designate individuals belonging to the upper strata of the social hierarchy, generally associated with nobility, Old Christian status, property ownership, and proximity to institutions of power. More than a formal legal category, it functioned as a marker of social distinction, recognised through moral, familial and economic attributes, and was often mobilised to legitimise access to positions, privileges and political influence.

of the monarch. This distinction was grounded in the shared nature of royal authority, which depended on cooperation with established political communities. In the Portuguese kingdom, these communities consisted of lordships and municipalities; in colonial Brazil, they included the *nobreza da terra* (nobility of the land). According to Fragoso, this shared exercise of authority allowed so-called intermediate bodies to negotiate with the monarch by means of services rendered – administrative, judicial, military or fiscal – in exchange for honours, privileges and royal favours. It was through these negotiated relationships, underpinned by the principle of distributive justice, that a wide range of governing practices were implemented. These arrangements played a crucial role in sustaining the pluricontinental Portuguese empire.

Another key point of the book lies in Fragoso's interpretation of the economy – or rather, the economic system – of Portuguese America, which he situates and expands within the broader dynamics of the Atlantic world. His renewed focus on the economy as a field of inquiry not only reflects his background as an economic historian but, more importantly, reinforces his theoretical stance. Fragoso explicitly challenges world-system theory, which posits the emergence of a global capitalist system beginning in the 16th century – structured around the international division of labour and driven primarily by European merchant capital as the central force shaping economic life in Portuguese America. He firmly rejects the notion that European merchant capital was »the great maestro of the transformations witnessed at the time, both in Europe and in the New World« (126; *English translation by K. M. M.*). Instead, he foregrounds the role of local actors – especially the *nobreza da terra* – and their capacity for negotiation both within local political communities and at the imperial level, in dealings with the Crown. Fragoso argues that the economic life of Portuguese America was sustained not by external capitalist forces but through the construction of an internal market and by political dynamics mediated through office-holding and the cultivation of familial ties. In his view, these constituted the fundamental pillars of the colonial economy.

At this point, Fragoso reaffirms his broader vision of the early modern world, offering an interpretation of economic systems that goes beyond market logic. He presents the economy as a historically contingent structure shaped through negotiation, grounded in traditions derived from the political and religious treatises disseminated by the Catholic monarchies.

According to Fragoso, the mercantile and pre-capitalist nature of the economic system in the early modern world enabled the establishment of social relations based on constant negotiation among the various agents that composed the social strata of the Portuguese pluricontinental monarchy. These relations were shaped by asymmetrical exchanges marked by dependency, which were enacted through mechanisms of reciprocity and legitimised by a system of gift-giving. In this system, economic interactions were not guided by notions of equivalence or market equilibrium, but rather by social obligations and symbolic exchanges that reinforced hierarchies and bonds of loyalty. As such, the modern concepts of supply and demand – the very foundations of the capitalist system – are inadequate for explaining the organisation of economic life in early modern societies.

Furthermore, Fragoso argues that the mercantile and pre-capitalist character of the economy reflected the governance networks that interconnected the territories under Portuguese Crown rule. These networks were simultaneously political and familial, and were legitimised by the principle of distributive justice. The political sphere, therefore, functioned as a mediating force in economic activity during the early modern period. Participation in these networks required one to *ser*, that is, to possess a recognised social quality or status that enabled access to a dynamic shaped by reciprocity, negotiation, exchange and dependence. The overseas market was deeply entangled with political structures, which, in turn, played a crucial role in shaping society and generating social hierarchies and inequalities.

The concepts associated with the historiographical turn in Lusophone historical studies – such as distributive justice, reciprocity, negotiation, grace and *dádiva* (gift) – are central to Fragoso's analysis. He consistently draws on them to explain the production and reproduction of inequality. According to Fragoso, the logic underlying the functioning of *Ancien Régime* societies was not only operative but also mobilised to justify and perpetuate inequality. These inequalities, in turn, were constitutive of a hierarchical society that was perceived as naturally ordered and perfect.

Fragoso deliberately employs the term »concentration« to highlight the unequal control over three key elements: land, souls (compulsory labour) and the Catholic faith. The concentration of these factors in the hands of members of the political communities – who were responsible for shaping society and regarded as the only legitimate governors of Portuguese America – gave rise to the deep and still insurmountable gap in income distribution that continues to reproduce the glaring inequalities present in Brazilian society today.

The book's principal contribution lies in its analysis of inequality in Brazil as a legacy of social formation during the early modern period. In this context, social relations were not structured according to market logic but were shaped by a set of traditions that enabled a specific social segment – the *nobreza da terra* – to exert control over land, labour and even belief, all under the justification of the *bem comum* (common good). Through these mechanisms, this group was able to perpetuate unequal dynamics that were regarded as natural within that social framework, founded on relationships of reciprocity and guided by distributive justice.

Although the book makes an important contribution to understanding the origins of inequality, it is worth reflecting on certain absences that remain insufficiently explored. Two points in particular offer opportunities to deepen and strengthen the arguments presented. The first concerns Fragoso's well-known opposition to interpretations of the *sentido da colonização* (the »meaning of colonisation«) as proposed by Caio Prado Jr., the *Antigo Sistema Colonial* (»Old Colonial System«) according to Fernando Novais, and the world-systems theory of Immanuel Wallerstein. However, Fragoso chooses not to engage with more recent historiographical works that corroborate his research but are based on theoretical-methodological perspectives he rejects. These include, for example, Rafael Bivar Marques' studies on the global history of Atlantic slavery. A future dialogue between these debates and the arguments developed in this book could open new avenues for innovative discussions, particularly by fostering a more nuanced understanding of the complexities of colonial power structures and economic relations in the early modern Atlantic world. Such exchanges have the potential to significantly advance the historiographical field by bridging established and emerging perspectives.

The second point to emphasise is that the author's arguments could be enriched by incorporating recent contributions from legal history. While Fragoso addresses normativity, he does not sufficiently engage with the historiographical developments concerning the production of knowledge of normativity. Studies on the historicity of normativities demonstrate that this production did not occur in a homogeneous manner – as Fragoso seems to imply – but was shaped by asymmetrical relations that both reflected and reproduced structural inequalities. Considering customary law as a dynamic construct – formed through processes of translation and adaptation of norms, rules, customs and practices by historical agents in the early modern period – would enable Fragoso to recognise an important additional element in his analysis: the capacity of certain members of the social order, especially the member of the political communities – to produce knowledge of normativity, which acted as a determining factor in the structuring of inequalities. Attention to this production of knowledge of normativity reveals how local actors did not merely apply a set of apparently common norms but actively appropriated, reinterpreted and re-signified them according to specific social contingencies and dynamics.

The debate on inequality as a fundamental element in the formation and maintenance of early modern empires remains essential. Fragoso's work makes a significant contribution to this discussion by highlighting the historical roots of social disparities in Brazil, while also opening important avenues for future research through the integration of legal-historical perspectives and engagement with recent historiographical debates. By demonstrating that inequality was not an inevitable legacy of European colonialism but rather a historically situated outcome of deliberate political and cultural choices within the Portuguese pluricontinental monarchy, *A Sociedade Perfeita* challenges deterministic interpretations and invites further reflection on the active construction of social hierarchies in the early modern world. It is hoped that the book will stimulate further research that deepens and broadens these reflections.

■

Gustavo César Machado Cabral

Conversations with Historians*

Books based on interviews are very common across various fields, particularly in the arts. When questions about an artist's career path and choices are explored through direct conversation and shared via published dialogues – regardless of the medium (video, audio, or text) – interviews become even more relevant to audiences and admirers. A factor that often enhances interest in these interviews is the presence of two intellectual figures – one posing the questions, the other responding. This dual presence often guarantees the success of such works. Among the most iconic examples is the series of memorable conversations between Alfred Hitchcock (interviewee) and François Truffaut (interviewer), which has become a landmark in cinema literature.

In recent years, this type of dialogue has grown increasingly important in human and social sciences. Given the ephemerality of life – and the risk of losing some of the greatest minds of our generation without warning – some scholars have taken it upon themselves to preserve the memories of the sciences through interviews. These conservations aim to explore scholars' trajectories, influences, methodologies, and the broader impact of their works. During the COVID-19 pandemic, such dialogues became even more widespread, often taking the form of video calls shared on social media or podcasts.

Justiças e fracassos em xeque: método e pesquisa em conversas de historiadores is a recent example from Brazilian academic literature that embodies several of the themes discussed above. The book presents transcriptions of interviews originally conducted via recorded video calls and later made available on YouTube. This digital platform became central to academic life during the COVID-19 pandemic, as travel restrictions limited in-person interaction. Webinars and recorded conversations that were subsequently shared publicly became one of the few viable means of collaborative research. Although the interviews were already accessible online, the editors chose to transcribe and publish them, likely aiming to broaden access and preserve the content in written form.

The transmedia character of the book – its existence across various media formats – is, in itself, a compelling reason to pay attention, as it reflects a defining trait of contemporary scholarly work. But the book's value goes beyond that. The interviewer, Rodrigo Bentes Monteiro, is one of the leading Brazilian historians of his generation specializing in early modern history.[1] His intellectual background enables him to extract meaningful insights from the interviewees. Monteiro is also one of the principal scholars studying the book's central subject, the research group *Companhia das Índias*. Founded in 2003 and based at the Universidade Federal Fluminense in Rio de Janeiro – whose graduate studies program in history holds the highest rating in Brazil – the *Companhia* has a distinguished reputation in research on modern history, with strong academic ties to institutions in Portugal and Spain. Its research focuses on the understanding the Iberian worlds both in Europe and the Americas.[2]

Monteiro knows the works of all the interviewees very well, as they are either members of the *Companhia das Índias* or close collaborators. Despite the somewhat endogenous nature of these conversations, Monteiro does not adopt a laudatory tone. While he does not directly confront occasional inconsistencies in the interviewees' work, he encourages them to explain their methodological approaches and research nuances – connecting their individual paths to broader challenges in contemporary historical research. Each interview begins with an image related to the guest's research. These include the flags of the Lisbon Holy House of Mercy in the conversation

* Daniela Buono Calainho, Rodrigo Bentes Monteiro (eds.), Justiças e fracassos em xeque: método e pesquisa em conversas de historiadores, Cantagalo, RJ: Editora Cantagalo 2023, 260 p., ISBN 978-65-996499-3-6

1 Among his works, see Rodrigo Bentes Monteiro, O rei no espelho. A monarquia portuguesa e a colonização da América, 1640–1720, São Paulo 2002; idem, O códice endiabrado. Da sublevação nas Minas em 1720, Niterói 2023.

2 For more information about the project, see https://www2.historia.uff.br/ciadasindias/sobre/ (last accessed 21 April 2025).

with Renato Franco; a painting of an act of faith discussed with the co-editor Daniela Calainho; and photographs of bracelets and other jewelry that belonged to enslaved women in the interview with Sheila de Castro Faria. While not guiding the interviews, these images provide material anchors for the discussions.

The book comprises twelve interviews, divided into two distinct series. The first eight belong to the series *Justiças em Xeque*, related to a research project on justice and inequality. The final four are part of the series *No revés do fracasso*, linked to the project *Failures. Reversing the genealogies of unsuccess, 16th–19th centuries*, funded by the European Union. The first series includes only members of the Companhia das Índias, while the second includes three Spanish long-term collaborators with the group (Antonio Álvarez-Osorio, Saúl Martínez Bermejo, and David Martín Marcos) and only one internal member (Sheila de Castro Faria). Although this division is briefly mentioned in the introduction, it is not clearly reflected in the structure of the book – a missed opportunity, in my view. Despite shared themes, the distinct objectives of the two series – especially with two-thirds of the book focused on justice, before shifting abruptly – demanded a more thorough explanation or editorial framing.

Despite this structural shortcoming, Monteiro succeeds in steering the conversations toward the book's overarching objective: to explore diverse methodological approaches through the lens of each scholar's research journey. In the conversations focused on justice and practices, different perspectives on justice and law become evident. Scholars such as Ronaldo Vainfas, Luiz Carlos Soares, and Daniela Calainho appear to implicitly distinguish between legal history (focused on laws, acts, statutes) and history of justice (focused on legal practice),[3] with case studies such as the Father António Vieira's trial before the Inquisition (Vainfas) and representations of justice in 17th-century-England (Soares). Others – Marcelo Wanderley, Elisa Frühauf Garcia, Silvia Patuzzi, and Renato Franco – demonstrate a deep engagement with recent methodological debates in legal history.

For example, Vainfas, a leading expert on the Inquisition, discusses the use of evidence in historical and judicial contexts, arguing that both historians and judges must critically evaluate sources (35–36). Soares, an international authority on the history of science who explicitly states he is not a legal historian, focuses on understanding cultural production through »empirical knowledge« and artifacts – such as the paintings of William Hogarth – while acknowledging that legal contexts are essential to his analyses. For both scholars, law and legal practice are essential to their research, even though they do not recognize themselves as legal historians. Calainho, an influential specialist on the Inquisition, reflects on the transformation of research over recent decades, from the challenges of archival work in the 1980s to the benefits of digital access during the pandemic. Though she also works with legal sources, she, too, resists the label of legal historian, and instead highlights how historiography has helped reinterpret topics such as inquisitorial prisons (159–160).

Marcelo Wanderley, a specialist on colonial Mexico, considers legal practice central to understand indigenous relationships with European justice and institutions. Law, in his analysis, is a lens for examining transformations in indigenous concepts of family, gender, and land (47). Elisa Garcia, who studies indigenous history in South America, explores the intersection of law and religion in the Iberian world and emphasizes the role of memory and customary law to those groups (95–97). While Wanderley addresses the production of juridical culture as the production of general knowledge and reinforces the relevance of that perspective by studying court cases (57–59), Garcia underscores indigenous agency in negotiations and the necessity of reading the sources with their negotiating performance in mind (99–100). To her, law in the early modern period must be understood not only

3 About this division in Brazilian scholarship, see Gustavo César Machado Cabral, O Direito na América Portuguesa. Fundamentos, jurisdições, normas e práticas no Brasil Colonial (1530–1800) (tese de livre-docência), São Paulo 2024, 53–54.

as statutory but as part of a broader normative framework (107).

The research of both Silvia Patuzzi and Renato Franco focuses on poverty. Patuzzi, treats poverty as a normative legal-theological concept shaped by jurists and theologians and expressed by other categories (rustics, minors, orphans, widows) and through visual media – such as images, epigrams, emblems, and other categories that were part of the visual culture of the early modernity (116–118). The uses of emblems in daily life and, at the same time, their appropriation by jurists, reveal that the content of the messages transmitted by those signs was known and understood by ordinary people (124). Visual culture as a set of allegories to facilitate the transmission of ideas is a perspective that should play a greater role in legal history.[4] Franco, trained as a social historian, has been working on poverty and Houses of Mercy for many years, with a particular interest for the intertwined relations between politics and religion in the Portuguese world. The Houses of Mercy were not merely charitable institutions but political constructs, while poverty is a political category (141). For Franco, poverty must incorporate other categories, such as *miserabilis persona*, government of the republic, reason of state, and others.

Célia Tavares, a leading expert on the Portuguese in Asia, uses East-West comparisons to highlight broader methodological challenges. Firstly, she discusses Hindu justice to underscore the epistemic difficulties of interpreting radically different worldviews (175–178). At the same time, Tavares admits the necessity of comparing experiences; despite the differences, the creation of models for comparison is a core principle for historians.

The interviews of the second series, while less directly focused on justice, still contribute valuable methodological reflections. Antonio Álvarez-Ossorio uses the myth of Phaethon to discuss fast ascensions and falls in 17th-century Spain, and those cases – which seem to have been more common than previously assumed – reveal that social mobility may have happened very often, partly because of the existence of legal categories like the venality of offices (189). David Martín Marcos explores political representation through the personal trajectory of a statesman (the second Count of Assumar) to analyze the representation of good government in early 18th-century Portugal. Saúl Martínez Bermejo addresses the use of literary sources, particularly Tacitus, and discusses key concerns in the sociology of texts – essential for historians working on early modern print culture.

Sheila de Castro Faria uses wills – a traditional legal source – to investigate the category of Black women. These documents reveal complex familial and economic networks, ownership of land, jewels, and slaves conveyed not just wealth, but social, religious, and political status. Items like silver or gold bracelets were not »only« ornaments to embellish their owner; they were »marks of social, religious and even political places« (210–211), acting as icons exhibited by their possessors and, therefore, marking identities and hierarchies in ways that complicate simplistic readings of material culture.

A close reading of this book leads to a positive assessment. By assembling a group of experienced historians to reflect on their careers and methodological choices, the editors ensured the project's success. Key choices – such as the selection of interviewees, Monteiro's guidance, the research group's cohesion, the use of images to start the discussion, and the focus on methodology – contribute to the book's coherence and impact. Even the decision to combine two distinct series without adequate editorial framing, while a flaw, does not undermine the overall value of the work. Ultimately, the volume offers rich reflections on methodology and sources, especially in topics that have been analyzed by contemporary legal history. Despite its openness to a multiplicity of sources (textual and non-textual), epistemological perspectives, and comparisons among diverse realities, legal history requires a methodological care that can be apprehended through the mediation of works by more experienced historians. An honest and insightful conversation remains one of the best tools to do it.

■

4 In that sense, see ibid., 211–229.

Xinyi Hou

A Who Is Who of Early Modern Legal Intellectuals in China*

In China, the science of law emerged in the late Qing Dynasty and the early Republic of China. Its existence appeared the result of further division of academic discipline, but it was actually a practical need for the country's political transformation. Therefore, the emergence of the science of law has significance in modern China. Its distinct knowledge content, knowledge system, and values offer multiple options and possibilities for China's transition from tradition to modernity, as well as the development of modern China itself. Recently, Professor Sun Xiaoxia from the Law School of Zhejiang University authored a book, *Legal Intellectuals. Portrait of 60 Representative Figures in Early Modern China*, retelling the lives, ambition, and contributions of 60 legal intellectuals.

This book is structured biographically in the traditional Chinese way, first putting 60 legal intellectuals in early modern China into four categories (i. e. new knowledge pioneers, political actors, professional actors, and academic observers) and then unfolding their stories chronologically, so that the whole book is an organic whole.

This book organizes the relationship among the legal intellectuals in a sophisticated way. According to their close relationship with politics, there are roughly three types of legal intellectuals in early China: those with strong political attributes (e. g. Liang Qichao, Li Dazhao, Shen Junru, Shi Liang), some who were legal leaders (e. g. Shen Jiaben, Wu Tingfang, Dong Kang, Jiang Yong, Wang Chonghui), and some who were scholars (e. g. Zhang Junmai, Zhou Gengsheng, Mei Zhongxie, Chen Guyuan, John Wu). The first group is well-known and documented in several biographies. The latter two types were professional leaders but lack public visibility. The challenge in portraying the first group is how to minimize the repetition of existing narratives and present the relationship between politics and laws well, while the challenge for the second and third groups is to avoid stereotypes and showcase how unique the person is. As the author cleverly balances among the three groups, readers enjoy connecting the dots. As the title suggests, this book »retells«. To this end, the author employs a variety of writing techniques: for biographized celebrities, he chooses a unique perspective; for legal leaders, he comments on their work objectively; and for those with few historical records, he investigates their lives thoroughly. In this way, 60 figures are vividly portrayed, each featuring a one-of-a-kind personality, thoughts, and experiences.

This book makes three contributions:

First, the practice of the rule of law in early China is interpreted from the viewpoint of »legal intellectuals«. Legal intellectual is a term proposed by Professor Sun in this book. Compared with terms such as legal politician, judicial official, judge, lawyer, prosecutor, jurist, and political-legal department official, »legal intellectual« is undoubtedly better and in line with the reality of China's rule of law. It sounds more professional than legal politician, more academic than political-legal department official, and more comprehensive than judge, prosecutor, or legal professional. Such a term makes it easier to observe and discover the intrinsic rules and problems of the early Chinese practice of the rule of law holistically, such as the lack of a legal professional community. In addition, this term always reminds us to observe the similarities and differences between legal intellectuals and other intellectuals, pay attention to the commonality of the intellectuals, and yet highlight professional thinking, the unique value and spirit of legal intellectuals. Using »legal intellectuals« as an analytical tool helps reveal how the major systems of law and politics, law and learning, and law and society were constructed in modern China, how this construction method affected the

* Sun Xiaoxia, Legal Intellectuals. Portrait of 60 Representative Figures in Early Modern China, Beijing: Commerce Press 2023, iv + 1495 p., ISBN 978-7-100-21738-5

historical trend of modern China, and may even reconstruct China's modern legal history without using regular periodization.

Second, the types and scope of the aspirations and contributions of legal intellectuals are clarified. The 60 figures experienced drastic political, social, and knowledge transformations in early modern China, were faced with severe national conflicts, and witnessed the never-ending revolutionary passion. The author examines how they responded to the good times and the bad times, arranged their personal lives and career paths, seized the opportunity, managed their relationship with the country, the nation, the era, and the occupation in those turbulent and ever-changing days, and how they dealt with their desires and their souls' cravings. In this way, their contributions are summarized in various fields: culture (removing the old and introducing the new), mindset (enlightening), knowledge (innovating and sharing), politics (participating in constitutionalism and revolution), profession (improving the political system and identifying the weaknesses), diplomacy (safeguarding sovereignty), society (running schools and upholding fairness and justice), academics (promoting new learning), etc. The book comprehensively and objectively reproduces the contributions of legal intellectuals in the era of transition and demonstrates the differences between legal intellectuals and other intellectuals. In modern China, rule of law might be a decision made by politicians, but it was the emergence and efforts of legal intellectuals that did the concrete work to make rule of law work. It is precisely because of the legal intellectuals that the rule of law moved forward with modern China hand in hand.

Third, the pattern and internal clues for legal intellectuals to succeed are illustrated. For Chinese legal intellectuals, how to deal with the complex relationship between professional knowledge and politics is the most central issue. As Professor Sun writes in this book, »early modern legal intellectuals have a natural connection with politics, and politics has become a common choice for them to realize their dreams. […] Some of them were completely engaged in politics, some tried to have politics and academics both, and some criticize politics from academics« (19). These statements could not be more insightful. This book effectively reveals why legal intellectuals in early modern China succeeded – that is, whether they were able to handle the relationship with politics well.

Clues play different roles in different stages. The science of law and legal intellectuals appeared as the Qing court rolled out the new policy reform in the 1910s. Since then, legal intellectuals, whether they were new knowledge trailblazers, political actors, professional actors, or academic observers, have served the country and enriched their own lives, regardless of pursuing a political, professional, or academic path. It is necessary to point out that while it is important to pinpoint the reasons for the success of legal intellectuals in early modern China, it takes one's academic acumen to find out the clues, that is, the sequence of roles in achieving success.

This book is more than just a history book because the author dives deep into the career ecosystem, feelings, personalities, and visions of legal intellectuals, building emotional ties with today's legal intellectuals and triggering readers to think about their own destinies. The book has a few shortcomings, though. For example, four categories of legal intellectuals may not be sufficient, and one or two more could be added; nor are the historical materials on some persons complete.

■

Sandra Michelle Röseler

120 Years of Chinese Administrative Law – Between Tradition and Rejuvenation*

Wang Guisong's 王贵松 *Theoretical History of Chinese Administrative Law* is a remarkable contribution to a still emerging field of legal historical studies on Chinese administrative law and its legal science. It represents the first attempt to provide a nuanced account of the rich, 120-year disciplinary and intellectual history of Chinese administrative law.

The author is a renowned professor at the Renmin University of China Law School. During his studies, Wang was supervised by Jiang Ming'an 姜明安, one of the key figures of administrative law development since the 1980s until today. Wang is fluent in Japanese, has completed two extended research stays at Kyoto University and the University of Tokyo, and translated substantial Japanese scholarship on administrative law – including monographs on constituent power, administrative factual acts and administrative litigation, general theory of administrative law, as well as subjective law and legal relationships in administration. Wang's personal engagement with the Japanese administrative law knowledge system and its historical trajectories forms a crucial basis for the nuanced analysis of the translation practices employed by late Qing dynasty scholars he presents in his monograph. As the earliest scholarship on administrative law resulted from a complex process of cultural translation of Japanese legal knowledge and Western legal knowledge (mediated through Japan) into Chinese contexts, Wang's work impresses the reader through detailed recontextualizations of primary scholarship from both China and Japan. Wang's historical research on the grounds and reappraisal of sources includes *inter alia* processes of localization in Republican-era China, the introduction of Soviet-style administrative law in education and research, as well as the translation of foreign administrative law knowledge throughout all stages of Chinese administrative law development.

The monograph is divided in two main parts. The first part (chapters 1 and 2) comprises a general history of Chinese administrative law as an academic field of study since the modern era in the late Qing dynasty. Wang narrates this development history through four main stages: Chapter 1 (»The history of Chinese administrative law science in the modern era«; *English translations by S. M. R.*) includes the »reception« of the concept of administrative law, administrative law education and translation practices in the late Qing Dynasty (9–29) as well as their following formation and development in the Republican-era China (29–73). In chapter 2 (»the history of Chinese administrative law science in the contemporary era«), Wang pictures the transition and decline of the field in the immediate aftermath of the founding of the People's Republic of China (74–89), followed by the re-establishment of the discipline after the introduction of Deng Xiaoping's reform and opening-up policy (89–132).

The second part of the monograph (chapters 3–7) places the focus on legal theoretical concepts, divided in five chapters and twenty sections. Wang tracks the changes in the basic principles of administrative law (chapter 3), including changes in (i) the concept of administrative law, (ii) the theory of public law, (iii) the theory of administrative subjects, (iv) the theory of public rights, (v) principles of administration according to rule of law, and (vi) in the concept of administrative discretion *(Ermessen)*; chapter 4 then analyses the »changes in the theory of acting forms of administration« *(Handlungsformenlehre)*, including the theories of (i) administrative legislation, (ii) administrative action, and (iii) administrative contracts. Turning to chapter 5, Wang observes shifts within

* 王贵松 [Wang Guisong], 中国行政法学说史 [Theoretical History of Chinese Administrative Law], Beijing: 中国人民大学出版社 [China Renmin University Press] 2023, 534 p., ISBN 978-7-30032137-0

the theoretical construction of the »ordinary Chinese administrative system«. The chapter includes sections on the legal theoretical genesis of (i) administrative procedure, (ii) licensing, (iii) coercive enforcement, (iv) coercive measures, and (v) punishment. Chapter 6 portrays changes in the theory of administrative remedies looking at (i) administrative objection, (ii) administrative litigation, (iii) state compensation, and (iv) administrative indemnification. Wang concludes this rich theoretical-historical *tour d'horizon* with a survey of »the history of the research on single parts of administrative law« (chapter 7), a conclusion, and an afterword. Finally, a »bibliography of modern writings of administrative law science« and an index of names – guiding readers interested in particular actors – further adds to the richness of the monograph's analysis.

Wang's work can be considered a significant contribution to the historical study of Chinese administrative law, its legal science, intellectual genealogies, and theoretical evolution. The scholarship discussed in Wang's monograph presents a carefully selected body of works intended to map the field across its different historical stages, with a particular focus on major works distinguished by their clear line of argumentation (7). While Chinese scholarship on administrative law has been growing and diversifying considerably since at least the early 2000s, Wang's monograph does not aim to present a complete historiography of the field, nor an exhaustive historical treatise on the 120-year evolution of Chinese administrative law scholarship. This is also the reason why he decided not to include most recent debates, including topics such as information disclosure, administrative investigations, administrative planning, data protection, and administrative guidance. Wang instead guides the reader to the more enduring discourses, mapping the path-dependencies that are shaping today's self-perception of the field (»the older [the material] the more detailed [the survey], the younger the briefer«). Take, for instance, Wang's deconstruction of the »Sinicization« process of Chinese administrative law in Republican-era China, presented in chapter 1. Here, the introduction of the pioneering scholar Zhong Gengyan 钟赓言 (39–43), helps to re-contextualize and to deconstruct the unique patterns of Chinese administrative law and its independent stance within a global community of administrative law systems, while also picturing the »inherited« (7) characteristics of contemporary administrative law science. In this respect, Wang's monograph also aligns with the agenda of the book series *Development History of Chinese Legal Studies* in which the monograph is published: The growing emphasis on Chinese subjective consciousness (中国主体意识) in legal studies highlighted the need to trace the early pioneering thinkers who recontextualized newly learned Western legal experience into Chinese contexts, while preserving Chinese tradition (preface, 4).

While the monograph provides a comprehensive account of doctrinal history, one caveat might be the separation of the general disciplinary history and historiography from the history of thematic concepts. Apart from a certain sense of redundancy and synthetic separation (as Wang himself acknowledges, 7), this may limit a more integrated picture of the intellectual discourses of Chinese administrative law as an academic discipline. Here, a knowledge-historical study of how Chinese administrative law as a legal discipline has emerged over the past 120 years could help broaden the scope of observation. This would particularly benefit the analysis of multiple arrangements of discourses, practices, rules, norms, principles, and institutions at the intersection of legal theory, political ideology, and legal practice. For instance, such a knowledge-historical approach, as proposed by Thomas Duve, could build on the entanglements identified by Wang in chapter 1 to further explore translation and localization practices related to the regulation of administrative power during the late Qing and Republican-era periods. It likewise may reveal how the re-formation of these theoretical concepts in Reform-era China contributed to the administrative legislation activities initiated in the late 1980s. Ultimately, such historical knowledge on the discipline's genesis may also support the ongoing endeavor to draft a comprehensive administrative law code. In this process, knowledge on the doctrinal history of administrative law could enrich the legislators' understanding and help to create new normative knowledge relevant to the enhanced systematization of the material body of administrative law.

For a more case-based engagement with the individual theoretical concepts presented in Wang's monograph, readers may also want to refer to his article »The Rebirth of Administrative Law in China« (中国行政法学的涅槃重生, in: 法治社会 [Law-Based Society] 6 [2023], 92–106).

Here, Wang specifically focuses on the restoration of administrative legal education and research after reform and opening-up. It serves as an example of how Wang's approach is applied to a specific historical juncture, demonstrating his method of tracing the theoretical formation of administrative law through a focused examination of a particular developmental stage. In doing so, the article reflects Wang's broader intellectual agenda of laying the groundwork for continued research on the theoretical history of administrative law as a distinct field of legal research and education.

To conclude, Wang's monograph makes a core contribution to the field of Chinese administrative law history and should be made accessible beyond a Chinese-speaking audience. It provides a valuable tool to researchers of any rank as well as for legal practice. Since the development of administrative law science in China inherited a tradition of cultural translation cycles from Western jurisdictions to Japan and to China, the local production of administrative law knowledge across different historical periods and epistemic communities clearly transcended national contexts. Therefore, Wang's monograph also provides many avenues to explore the emergence of Chinese administrative law through the lens of global legal history.

■

Leonardo Ravaioli

Back to the Origins of Modern Jurisprudence*

Last year, a new edition of Pietro Costa's *Il progetto giuridico. Ricerche sulla giurisprudenza del liberalismo classico* made this masterpiece available again, exactly fifty years after it was first published. *Il progetto giuridico* is probably one of the most brilliant and original results of the prestigious Florentine school of legal history for the way it combines a rigorous scientific method and *(avant la lettre)* truly interdisciplinary research.

It is important to stress from the outset that although the book is probably one of the most important studies in the history of modern legal and political thought of recent decades, it can hardly be considered a *classic* text in Italian scholarship. Not because, as the author all too modestly puts it in the interview included in the appendix of this new edition, the book has been »relegated to the margins of legal and legal-philosophical historiography« (405) – which for many of us it has not been – but rather because of its continuing ability to challenge the traditional canons and boundaries of academic disciplines. In fact, *Il progetto giuridico* is much more than a successful example of the eclecticism of the ›long '68‹, when a young generation of scholars in the humanities rebelled against the still dominant idealism of Benedetto Croce and drew inspiration from new trends of studies, namely sociology, Freudo-Marxism and linguistic structuralism. Through a new reading of the classical thinkers of English liberalism of the 17th and 18th centuries, Costa actually provided an alternative account of the origins of liberal thought. He interpreted it not through the usual lenses of the processes of secularisation or as the affirmation of individualist ethics, but by analysing the process of the resemantisation of traditional legal concepts undertaken by modern jurisprudence. In fact, some specific legal concepts were at the centre of a new intellectual endeavour that aimed both to understand the ongoing social and

* Pietro Costa, Il progetto giuridico. Ricerche sulla giurisprudenza del liberalismo, ed. by Filippo Del Lucchese, Marco Fioravanti, Bologna: DeriveApprodi 2024, 420 p., ISBN 978-8-865-48510-1; all English translations of quotations are the author's

economic transformations – i. e. the emergence of industrial capitalism – and to promote an overall project of society that Costa called the »bourgeois hegemonic society«.

The »legal project« of Costa's title was the result of the collective intellectual effort of a nascent jurisprudence that *through* the law, and *around* a specific understanding of the law, produced the discursive unity of the emerging ruling class and the ideological legitimisation of the dominion of capital over labour. The point of departure of this new social theory, which began with Hobbes's anthropological pessimism and reached full maturity with Bentham's codification project, was the affirmation of man as »subject-of-needs« *(soggetto-di-bisogni)*, i. e. driven by insatiable desire. The overall aim of the »legal project« was the consequent attempt to govern this desire's indelibly destructive character in order to found a new social order. Using the Freudian categories of »transgression«, »repression« and »acceptance«, Costa traced how the inherently destructive character associated with what he called the »zone of the pulsional-economic« *(zona dell'economico-pulsionale)* was neutralised (albeit only provisionally) by the legal form. In particular, in Costa's historical analysis, property and contract were the two legal institutions that constituted the foundations of the new social order because of their capacity to defer the satisfaction of the subject's desire, and thus to »govern« and »steer« the search for pleasure into a non-destructive form. According to Costa, this was particularly the case in Locke's theory of property and appropriation. In it, the Christian discourse on the virtue of abstaining from pleasure in order to be rewarded in the afterlife mixed with the secular concerns associated with the ability of reason to dictate the rules of justice. With Locke, the *media* of contract and property were designed precisely to harmonise the individual pursuit of self-interest with serving society as a whole.

For an international audience, Costa's analysis would probably resonate with the theses of C. B. Macpherson's well-known work, *The Political Theory of Possessive Individualism. Hobbes to Locke* (Oxford University Press 1962). Indeed, Costa and Macpherson both re-read the classical thinkers against the background of the emergence of British industrial capitalism and its inherently destructive movement of the traditional social order. Nonetheless, Macpherson's »influence« on *Il progetto giuridico* (as the Italian legal philosopher Uberto Scarpelli put it) should not be overestimated. Costa's research was not limited to shedding light on the »hidden assumptions« of modern political theory in relation to the changing material reality. Through the analysis of a wide array of thinkers (Hobbes, Hume and Bentham, but also lesser-known figures like Shaftesbury, Hutcheson and Cumberland, among others), Costa also showed the prescriptive function of the new discursive formation that aimed to ideologically regulate the entire social space. He called this emerging social theory »social-topical« *(topica sociale)* for the way these thinkers produced »a theory of place whose content is a set of differentiated social relations coordinated in a global social space« (108). While property and contract occupied the metaphorical centre of the social space, as the proper *legal* relations, modern English jurisprudence presented other forms of social relations and institutions as spatially organised around (marriage, family, education) or outside (property-less, criminals) this centre. *Il progetto giuridico* is therefore also a study of the politics of metaphors, a theme that Costa had begun to investigate in *Iurisdictio. Semantica del potere politico nella pubblicistica medievale (1100–1433)* [Iurisdictio. Semantics of political power in the medieval public law doctrine (1100–1433)] (Giuffrè 1969), and would continue to explore with *Lo stato immaginario. Metafore e paradigmi nella cultura giuridica italiana fra Ottocento e Novecento* [The imaginary state. Metaphors and paradigms in Italian legal culture between the 19th and 20th centuries] (Giuffrè 1986). Costa argued that the spatial metaphors employed by modern English jurisprudence were the tools through which it was possible to construct the »legal project« as a theory of the totality of social relations by making it intelligible to a wider audience. The pages on the metaphor of natural law (299–315) are particularly illuminating in this respect, and could be a starting point for further studies to radically reassess the long-standing debate on natural law *vs.* legal positivism. In fact, by *metaphorically* interpreting the social world through naturalistic concepts, modern English thinkers did not simply reaffirm the primacy of divine or natural law over positive law. Rather, they asserted the primacy of the legal forms of capitalist society over the state, where »the ›legal‹ is the necessary form of society, and society has the same firmness of nature« (310). Costa thus also

reinterpreted the birth of positivism: instead of seeing it as the philosophy defining law as the command of the sovereign legislator, he treated the Benthamite ideological separation of law and economics as a response to the emerging antagonistic use of the »natural« (i. e. »social«) connection between labour and property. That was something that radicals and early socialist started contesting at the time, as they were challenging the new social order and its political discourse.

The history of the »legal project« ends with the Benthamite dream of an all-encompassing code as the subjugation of all reality to the discourse of legal form. At the same time, the history of this project is far from complete: firstly, because Costa unfortunately did not continue the analysis of the »legal project« beyond the Benthamite synthesis. It would be useful to trace its development into the age of positivism and codification and the subsequent period of so-called ›neo-constitutionalism‹, which to some extent reversed the process of codification and imbued the law with ethical discourse. While contemporary legal discourse is full of new metaphors, their political significance remains to be fully investigated (for example, the techniques of ›balancing‹ and ›weighing‹ values in contemporary forms of legal argumentation). Secondly, *Il progetto giuridico* only hinted at a history of the pioneering forms of contesting the »legal project« by radicals and early socialists, but also in the nascent political discourse of women; the history of these contestations remains to be fully explored, and could challenge the traditional understanding of legal modernity. In conclusion, fifty years after its first publication, *Il progetto giuridico* remains a must-read for anyone interested in the fields of legal history, history of ideas and political philosophy, not only for its indisputably powerful analysis, but also for the questions and the research agenda it opened up.

■

Oskar Walther

Neues zu Jellineks altem »Ur(grund)recht«*

Wer sich mit der Geschichte der Menschenrechte befasst, wird mit der Abhandlung Georg Jellineks über »Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte« (zuerst 1895) vertraut sein. Dem Werk wird eine Schlüsselrolle in der Entwicklung des Forschungsfeldes insgesamt zugeschrieben, regte es doch zu vielfältiger Forschung über den historischen Ursprung der Menschenrechtsidee an. Im Dickicht dieser Spezialdiskussionen kann man jedoch nur zu schnell den Überblick verlieren. Einen analytischen und weiter angelegten Zugang bietet nunmehr die von Horst Dreier betreute Dissertation Annabelle Meiers – und bedient damit ein bekanntes Desiderat.

Bereits die äußere Form der Arbeit lässt ein großes Ausmaß investierten Herzblutes erkennen. So folgen den 343 eigentlichen Seiten Text eine Zusammenfassung der Thesen jedes Kapitels und ein Glossar der erwähnten Religionsgemeinschaften. Durch die Vielzahl protestantischer Denominationen in der amerikanischen Kolonialgeschichte bildet letzteres ein willkommenes Hilfsmittel.

In einem einleitenden Abschnitt beschäftigt sich Meier mit der facettenreichen Rezeptionsgeschichte von Jellineks Traktat. Dabei arbeitet sie heraus, dass es »die eine Jellinek-These« überhaupt nicht gebe, sondern vielmehr zwei voneinander zu unterscheidende Hauptthesen: Einerseits hätten die amerikanischen Rechteerklärungen eine Vorbildfunktion für die französische *Déclaration* von 1789 entfaltet. Andererseits habe eine bis in das 17. Jahrhundert zurückzudatierende Religionsfrei-

* Annabelle Meier, Die »Jellinek-These« vom religiösen Ursprung der Grundrechte (Grundlagen der Rechtswissenschaft 47), Tübingen: Mohr Siebeck 2023, XVII + 396 S., ISBN 978-3-16-162035-5

heit als »Urrecht« die Niederlegung von Menschenrechten durch Rechteerklärungen in den amerikanischen Kolonien inspiriert. Meier beschränkt sich auf die Untersuchung letzterer These.

Jellineks Abhandlung könne nicht die Aussage entnommen werden, religiöse Freiheit wäre schon vor 1776 *als Grundrecht* normiert worden. So verwende Jellinek selbst auch nicht den Begriff des »Urgrundrechts«, sondern nur den des »Urrechts«. Meier arbeitet jedoch erst im Laufe der Arbeit heraus, was Jellinek überhaupt unter einem »Grund-« oder »Menschenrecht« versteht. Einige vorgezogene Erläuterungen wären wünschenswert gewesen, um diese Unklarheiten auszuräumen. Entnommen werden könne Jellineks Traktat hingegen, dass religiöse Toleranz und Religionsfreiheit in den nordamerikanischen Kolonien auf eine Tradition bis in die frühe Kolonialzeit zurückblicken könnten. Nach Jellinek hätte diese Tradition den maßgeblichen Anstoß gegeben, Religionsfreiheit während der amerikanischen Revolutionszeit *als Grundrecht* zu postulieren. Dieser These geht Meier im ersten Hauptteil ihrer Arbeit nach. Für den zweiten Hauptteil arbeitet sie eine weitere Annahme Jellineks heraus, nämlich dass religiösen Anregungen für die Abfassung einer Grundrechteordnung insgesamt entscheidende Bedeutung zukomme. Die gründliche Analyse Jellineks setzt sich in der übrigen Arbeit fort. Auch durch die umfangreiche Einbeziehung der Rezeptionsgeschichte wird so ein aufschlussreiches Gesamtbild des ursprünglichen Traktats und seiner Bedeutung innerhalb der Forschungsentwicklung vermittelt.

Den ersten Hauptteil ihrer Arbeit eröffnet Meier mit einer Auswertung der Bestimmungen zur Religionsfreiheit in amerikanischen Rechteerklärungen von 1776 bis 1792. Dadurch stellt sie eine weitreichende grundrechtliche Anerkennung dieser Freiheit fest. Anschließend untersucht sie die zentrale Frage, ob diese Inhalte auch auf eine koloniale Tradition religiöser Freiheit zurückgeführt werden können.

Diese Traditionslinie wird anhand der Entwicklungen in Rhode Island und Massachusetts nachvollzogen. Die Auswahl orientiert sich somit überzeugend an zwei Gegenpolen: Das koloniale Massachusetts gilt als Inbegriff religiöser Intoleranz. Rhode Island hingegen wird als »Reich der Glaubensfreiheit« angesehen, so zumindest nach den Worten Jellineks. Für Rhode Island sieht Meier Jellineks Annahmen weitgehend bestätigt. Die Kolonie habe aus religiöser Überzeugung heraus eine individuelle Gewissensfreiheit zum grundlegenden Staatszweck erklärt. Dabei wertet Meier umfassend die edierten Quellen zur frühen Verfassungsgeschichte der Kolonie aus und bezieht auch die Schriften Roger Williams' – der maßgeblichen Gründungsfigur der Kolonie – in ihre Untersuchung ein. In Bezug auf Massachusetts revidiert Meier teilweise die bisher eher einseitige Wahrnehmung der Kolonie als unduldsame Theokratie. Meier sieht Jellineks These einer kolonialen Tradition religiöser Freiheit somit bestätigt.

Zwar habe man Rhode Island während der Revolutionszeit nicht bewusst als Vorbild wahrgenommen. Jedoch hätten die Revolutionäre auch Begründungsansätze wie im kolonialen Rhode Island verwendet. So stellt Meier in den zeitgenössischen Debatten »[e]ine eklektische Zusammenstellung theologischer, politischer und naturrechtlicher Freiheitsforderungen« fest. Insbesondere beim ersten Zusatzartikel der Bundesverfassung konstatiert sie eine Zusammenarbeit naturrechtlich argumentierender Liberaler mit tiefreligiösen – Meier schreibt von »evangelikalen« – Gruppen. Sie verwirft insofern die überkommene Erzählung einer ausschließlich aufklärerisch-naturrechtlichen Revolutionszeit. Jellineks These, diese religiöse Tradition habe den – oder zumindest einen – maßgeblichen Anreiz zur Erklärung der Religionsfreiheit in diesen Erklärungen gesetzt, erhält Meier aufrecht.

Der erste Hauptteil besticht durch seine umfassende Quellenanalyse und eine gründliche Aufbereitung des jeweiligen Forschungsstandes. In Bezug auf die Entwicklungen im revolutionären Virginia werden auch nicht-edierte Petitionen aus der Library of Virginia ausgewertet.

Der zweite Hauptteil ist Jellineks These gewidmet, dass die Grundrechtsordnung insgesamt auf einen religiösen Ursprung zurückzuführen sei. Meier konzentriert sich hier auf die nordamerikanischen Entwicklungen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Zunächst arbeitet Meier heraus, dass Jellineks Argumentation ein spezifisches Grundrechtsverständnis zugrunde liege. So verstehe Jellinek unter Grundrechten anthropozentrisch gefasste Rechte, also »subjektive« Rechte, nicht »objektives« Recht. Inhaltlich verenge er diese auf eine abwehrrechtliche Dimension. Jellinek postuliere nur für derartige subjektive Abwehrrechte eine religiöse Tradition, weshalb Meier ihre übrige Untersuchung auf ebendieses Grundrechtsverständnis beschränkt. Dieser Abschnitt der Arbeit ist durch die

neuen Blickwinkel auf Jellineks Werk und Missverständnisse in der Rezeptionsgeschichte lohnenswert. Jedoch verliert sich Meier teilweise in allgemeineren Ausführungen zur Menschenrechtsgeschichte. Es fällt bei manchen Passagen schwer, der eigentlichen Argumentationslinie zu folgen. So setzt sie sich länger damit auseinander, ob sich bereits mittelalterlichen Freiheitsrechten Ursprünge der Grundrechtsidee entnehmen lassen (257–264). Länger diskutiert sie auch eine Vorbildfunktion der *Magna Charta* für die Rechteerklärungen der amerikanischen Revolution (274–284). Für das 17. und 18. Jahrhundert stellt sie apodiktisch einen sprachlichen Wandel weg vom »iuri divino, iuri naturali, iuri humano« usw. hin zu einer stärker auf das Individuum bezogenen Perspektive fest (273).

Der zweite Hauptteil fällt erheblich kürzer aus als der erste. Ob die Grundrechtsordnung insgesamt auf religiöse Erwägungen zurückgeführt werden könne, untersucht Meier auf gut 40 Seiten. Dabei konzentriert sie sich auf einen »formengeschichtlichen« Ansatz und arbeitet knapp heraus, dass die Religionsfreiheit bereits im 17. Jahrhundert in den nordamerikanischen Kolonien in verschiedenen fundamentalen Gesetzen verankert worden sei. Dadurch sei »die Vorstellung einer superioren Verfassung« vorweggenommen worden, wobei diese Erwägung auch während der Revolutionszeit nachgewirkt habe. Jellineks These sieht Meier insofern bestätigt. Jellinek beschränke sich jedoch nicht auf diese »formaljuristische Kontinuität« in der Entwicklung der Grundrechtsordnung, sondern stelle weitere »Verbindungslinien« mit religiösen Ursprüngen her. Diese stellt Meier in ihrer übrigen Arbeit unter Rückgriff auf die Rezeptionsgeschichte dar, überprüft diese jedoch nur noch stichprobenartig auf deren inhaltliche Richtigkeit.

Der zweite Hauptteil der Arbeit bietet durch die genaue Analyse der Jellinek'schen Thesen neue Erkenntnisse. Man muss sich jedoch auf einen anderen Zugang einlassen. Meier liefert hier eher eine »Geschichte der Wirkungsgeschichte« als eine Überprüfung Jellineks.

Die Arbeit gewährt durch ihre analytische Herangehensweise neue Blickwinkel auf Jellineks wohlbekannten Traktat, auch demjenigen, der bereits mit den Jellinek'schen Thesen vertraut ist. Ich kann eine klare Leseempfehlung aussprechen.

■

Peter Collin

Konzessionen an Konfessionen*

In einem engeren Sinne befasst sich die Arbeit mit der Religionsverfassung in Deutschland zwischen 1871 und 1971, in einem weiteren Sinne mit der sich in diesem Zeitraum herausbildenden deutschen »Verhandlungsdemokratie«; die Religionsverfassung ist dafür ein Referenzgebiet. Das ist ein anspruchsvolles, weil in seinen Grenzen nicht genau bestimmbares Vorhaben. Allerdings ist es – um dies vorwegzunehmen – dem Autor vollauf gelungen. Er entfaltet in elegant-souveräner Weise und einer durchgehend beachtlichen Reflexionstiefe, angeleitet und strukturiert durch eine weitgehend konzise Begrifflichkeit, das Panorama einer Praxis- und Theorieentwicklung, die in der rechts- und verfassungshistorischen Forschung bislang zu wenig Aufmerksamkeit gefunden hat (von der sich allerdings auch Brücken schlagen lassen zu rechts- und verfassungshistorischen Debatten, die

* Dominik Rennert, Hierarchie und Verhandlung. Die Verschiebung deutscher Konfliktlösungsmuster 1871–1971 am Beispiel der Religionsverfassung, Tübingen: Mohr Siebeck 2023, 531 S., ISBN 978-3-16-162456-8

unter solchen Begriffen wie »Selbstverwaltung«,[1] »Autonomie«,[2] aber auch »Multinormativität«,[3] »Rechtspluralismus«[4] und »(regulierte) Selbstregulierung«[5] firmieren).

Die Arbeit geht chronologisch vor und untersucht die Zeit des Kaiserreichs, der Weimarer Republik und der frühen Bundesrepublik – jeden dieser Zeitabschnitte pointiert durch folgende Titelgebungen charakterisierend: Kaiserreich: »Aufgestaute Probleme«, Weimar: »Gescheiterte Stabilisierung«, Bundesrepublik bis 1960: »Stabile Lösung«, ab 1961: »Pfadtreue Modernisierung«. Was verbirgt sich hinter diesen Zuschreibungen?

Kurz zusammengefasst bedeutet das für das Kaiserreich, dass es nicht gelungen war, eine gleichermaßen integrative Lösung für die beiden wichtigsten Konfessionen (und erst recht nicht für die anderen) zu finden. Die evangelischen Kirchen wurden »hierarchisch-staatskorporativ« in das Staatswesen eingebunden, zur katholischen Kirche bestand auch über den Kulturkampf hinaus ein Spannungsverhältnis, in dem sich die katholischen Akteure ihrerseits in vereinsmäßigen Formen, also »gesellschaftlich-korporativ«, selbst organisierten. In Weimar fiel mit dem Sturz der Monarchie auch das landesherrliche Kirchenregiment weg, und man musste – verkürzt gesagt – entscheiden, ob der Staat zur Kirche in einem hierarchisch-aufsichtlichen Verhältnis stehen sollte oder in einem eher kooperativen, in dem die öffentliche Rolle der Kirchen (und anderer Religionsgemeinschaften) anerkannt und weite Freiräume zugebilligt wurden. Das Ergebnis war, dass Art. 137 WRV zwar die Staatskirche beseitigte, den öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus aber beibehielt. Dies ermöglichte einerseits die Weiterführung der Staatsaufsicht – wozu die Verwaltungspraxis auch stark tendierte –, andererseits kooperative Verhandlungslösungen. Die wissenschaftliche Debatte bewegte sich zwischen strikt hierarchischen, staatskorporativen und bereichspluralistischen Modellen.

Nach dem Ende des Nationalsozialismus übernahm man auf Verfassungstextebene die Weimarer Regelungen, allerdings fiel schon mit der Auflösung Preußens eine wesentliche Grundlage für die Beibehaltung der hierarchischen Lösung weg. In dieser Situation wurde – an bestimmte Weimarer Überlegungen anknüpfend – zunächst ein Modell einflussreich, das die Kirchen als öffentliche Körperschaften eigener Art konzipierte, die zum Staat nicht in einem Unter-, sondern in einem Gleichordnungsverhältnis standen und mit diesem in einem kooperativen Modus interagierten – wobei die Großkirchen in diesem Verhältnis, auch was die Einflussnahme auf öffentliche Angelegenheiten betraf, privilegiert wurden. Kirche konstituierte sich in dieser Perspektive als öffentliche Kraft neben dem Staat, was staatsfixiertes Souveränitätsdenken natürlich erheblich irritieren musste. Vor allem in den etatistischen Gegenbewegungen der 1960er Jahre versuchte man, den Primat des Staates wiederherzustellen. Letztlich blieb es bis zum Ende des Untersuchungszeitraums aber beim korporativen Modell, wenn auch in modifizierter Form: durch eine stärkere Reintegration in das Staatswesen bei gleichzeitiger »offener« staatlicher Neutralität. Im Ergebnis bildete sich »ein gesellschaftlich-korporatives Modell der Anerkennung der großen Konfessionen, das deren öffentlichen Status als korporative Akteure mit starken Verhandlungselementen verband« (438).

1 Z. B. Helmut Neuhaus (Hg.), Selbstverwaltung in der Geschichte Europas in Mittelalter und Neuzeit, Berlin 2010.

2 Z. B. Stephan Meder, Ius non scriptum – Traditionen privater Rechtssetzung, 2. Aufl., Tübingen 2009; Carsten Kremer, Autonomie als Rechtsquelle. Die Diskussion über nicht-staatliche Rechtssetzungsbefugnisse in der Rechtswissenschaft der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Peter Collin et al. (Hg.), Regulierte Selbstregulierung im frühen Interventions- und Sozialstaat, Frankfurt am Main 2012, 3–32; Peter Collin, Konzeptionen, Spielarten und Wechselbeziehungen administrativer und justizieller Autonomie in Deutschland im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert, in: Quaderni fiorentini 43 (2014), 165–228.

3 Z. B. Thomas Duve, Was ist ›Multinormativität‹? – Einführende Bemerkungen, in: Rechtsgeschichte – Legal History 25 (2017), 88–101.

4 Z. B. Ralf Seinecke, Die deutschsprachige Rechtswissenschaft seit 1800 und der Rechtspluralismus, in: ZRG (GA) 137 (2020), 272–363.

5 Z. B. Peter Collin, Privatisierung und Etatisierung als komplementäre Gestaltungsprozesse – ein historischer Blick auf das Problem »regulierter Selbstregulierung«, in: JZ 66 (2011), 274–282; Gerd Bender, Tarifautonomie, Regulierte Selbstregulierung, Korporatismus. Eine Skizze, in: Peter Collin et al. (Hg.), Regulierte Selbstregulierung (s.o. Fn. 2), 53–87.

All diese Entwicklungen bringt der Autor dem Leser näher, indem er Gesetzgebung, Rechtsprechung, Staatspraxis und wissenschaftliche Debatten in ihrer jeweils eigenen Logik und in ihren Zusammenhängen beschreibt. Dabei legt er – soweit solche maßgeblich waren – tiefergehende theoretische Fundierungen frei und arbeitet die intellektuellen Pointen der jeweiligen Modelle und Konzeptionen heraus. Zusätzlich arbeitet er mit zwei Darstellungsmitteln, die unterschiedliche Zwecke verfolgen. Zum einen lenkt er den Blick immer wieder auf die Entwicklung in den Vereinigten Staaten (und teilweise auch England). Die Schilderung der Genese der dortigen Religionsverfassung hat ihren Eigenwert, zugleich treten dadurch die Konturen des deutschen Modells deutlicher hervor. Zum anderen arbeitet er mit einem ständigen Seitenblick auf ein anderes gesellschaftliches Problemfeld, in welchem sich zwischen »Hierarchie und Verhandlung« bestimmte Lösungsmuster herausbildeten: zeitgenössisch überschrieben mit »soziale Frage« bzw. »Arbeiterfrage«, später sich mit Begriffen wie sozialstaatlicher und Tarifverfassung umschreiben lassend. Methodisch ist dies deshalb naheliegend, weil die Religionsverfassung nur ein »Beispiel« für den Wandel der Konfliktlösungsmuster darstellen soll; um dies plausibel zu machen, muss zumindest ein weiterer gesellschaftlicher Strukturkomplex wenigstens in Grundzügen dargestellt werden. Hinzu kommt noch ein weiterer Grund: Ebenso wie das katholische Milieu in Preußen wegen seiner »Außenseiterstellung« und der staatlichen Repressionen (Kulturkampf) zu Selbstorganisationsformen außerhalb staatlicher Organisation tendierte, geschah dies bei der Arbeiterschaft.

Überhaupt greift die Darstellung über die Entwicklung der Religionsverfassung immer wieder hinaus, und einige Ausführungen neigen zu einer allgemeinen Gesellschafts- und Politikgeschichte. Warum das an welchen Stellen in welchem Maße geschieht, ist nicht immer klar nachvollziehbar, folgt jedenfalls keinem vorher offengelegten Plan. Die betreffenden Ausführungen wirken jedoch nicht fremdkörperhaft und sind als Einführungs- und Kontextinformationen plausibel, hilfreich und gut lesbar. Es liegt allerdings in der Natur der Sache, dass mit einer derartigen Ausweitung des Betrachtungsbereichs die Gefahr wächst, dass einzelne Informationen und Interpretationen nicht ganz korrekt bzw. missdeutbar sind. Allerdings handelt es sich – entgegen dem Eindruck, den die untenstehende Fußnote wegen ihres Umfangs hervorrufen könnte – nur um wenige Marginalien,[6] die auf den Gang der Darstellung keinen weiteren Einfluss haben.

Was das Buch so interessant für die wissenschaftliche Auseinandersetzung macht, sind

6 Dass die »nationalprotestantische Elite des Kaiserreichs« unzugänglich für paritätische Verhandlungslösungen war – was der Autor auch auf den Umgang mit der Arbeiterschaft bezieht – (8), stimmt so nicht; gerade das von dieser Elite dominierte sozialreformerische Schrifttum hatte eine überwiegend positive Haltung zu Tarifverträgen, paritätisch besetzten Sozialschiedsgerichten und ebenso besetzten Arbeitsgerichten und Arbeitsnachweisen. Die Behauptung, dass Bismarcks Sozialgesetzgebung »unter der Federführung von Bismarcks engstem Mitarbeiter Theodor Lohmann« stattfand (56), suggerierte einen Gleichklang und eine Nähe, die es nicht gab. Die Unfallversicherung konstruierte Lohmann so, dass sie scheitern musste, damit er die von ihm favorisierte Krankenversicherung auf den Weg bringen konnte – dies im Konflikt oder zumindest unter Hintergehung Bismarcks. Dass sich (u. a.) in Preußen »vorindustrielle korporative Organisationsmuster« im Vergleich zu England und Frankreich »deutlich länger« hielten (57), ist – zumindest auf die Wirtschaft bezogen – etwas ungenau. Gerade Preußen brach in der Reformzeit radikaler als andere deutsche Einzelstaaten mit der Zunftverfassung (auch wenn die praktische Ausführung mitunter schwierig war). Inwiefern sich die »freien Verbände« nach 1879 »in ihrer Struktur immer stärker an das öffentlich-rechtliche Kammerwesen« anlehnten (58), ist nicht ganz klar. Es handelte sich weiterhin um Vereine mit einer privatrechtlichen Vereinsstruktur. Die Formulierung, dass das öffentlich-rechtliche Kammerwesen nach 1881 »wiederbelebt« wurde (58), erweckt den Eindruck, es hätte vorher schon bestanden – was zu verneinen ist. Auch wenn man dies in einem weiten Sinne so versteht, dass die Kammern als Wiedergeburt der altständischen Zünfte anzusehen sind, ist dem mit dem Hinweis entgegenzutreten, dass eine solche Gleichsetzung im Hinblick auf die Kompetenzen der Standesorganisationen und die Einbindung der Handwerkerschaft klar abzulehnen ist. Die Aussage, dass sich in der Kaiserzeit die »großen Wirtschaftsverbände« ebenso wie die evangelische Kirche »an den Verwaltungsstaat anlagerten« (70), ist, was rechtliche »Anlagerungs«-Strukturen betrifft, problematisch (am ehesten trifft das noch auf Landwirtschaftsvereinigungen zu), es gibt aber auch kaum markante finanzielle oder personelle Verknüpfungsmechanismen, wie es sie beispielsweise bei sozialen Vereinen gab, die teilweise von öffentlichen Zuweisungen abhingen und in deren Vorständen auch Verwaltungsbeamte zu finden waren.

Grundentscheidungen, die der Darstellung ihre Richtung weisen. Ausgangspunkt von Rennerts Darstellung ist die Überlegung, dass sich die Religionsverfassung der Bundesrepublik, aber überhaupt das System der »deutschen Staat-Gesellschaft-Zuordnungen« (4) aus einem Wechselspiel von hierarchischen Strukturen und korporativen Verhandlungsmustern herausgebildet hat. Ersteres ordnet er Preußen zu, zweites dem Heiligen Römischen Reich. Dafür, ein solches Raster anzulegen, spricht einiges, zumal es nicht im Sinne einer blickverengenden Dichotomie verstanden wird, denn zu Recht bezieht Rennert an späterer Stelle das angelsächsische pluralistische Ordnungsmuster ein. Hiermit sind natürlich fundamentale Fragen angesprochen, die in zweierlei Hinsicht zu Bemerkungen anregen: erstens zum Korporatismusverständnis – auch weil der Begriff in dem Werk zentral ist –, zweitens zur Einordnung Preußens.

Was das Korporatismusverständnis anbelangt, fällt in Rennerts Buch zunächst auf, dass es keinen Abschnitt gibt, in dem in guter alter deutscher Dissertationstradition eine Definition von Korporatismus ausgearbeitet wird. Das ist nicht per se ein Makel, nämlich wenn jedem verständigen Leser ohnehin klar ist, was gemeint ist, oder wenn sich das Verständnis des verwendeten Begriffs auf andere Weise ergibt. Die oft anzutreffenden Verweise insbesondere auf Lehmbruch und / oder Schmitter zeigen, dass Rennert von einer Korporatismustheorie ausgeht, die vor allem moderne, sich erst im 20. Jahrhundert herausbildende Korporatismusformen im Blick hat. Damit lässt sich eine Vielzahl der vom Autor behandelten Phänomene abdecken, auch und vor allem, was die Verortung zwischen den Polen der, wie der Autor sagt (70), »staatskorporativen« und »gesellschaftlich-korporativen« Formen betrifft, womit er (71 mit Verweis auf Fn. 236) auf eine Unterscheidung verweist, die in der späteren Korporatismusforschung mit den Begriffen »autoritärer« und »liberaler« Korporatismus operierte – was wiederum einer gewissen Ironie nicht entbehrte, denn der seinerzeitige Katholizismus, dessen Vereinswesen Rennert dem »gesellschaftlichen« Korporatismus an sich zu Recht zuweist, hatte fast mehr als jede andere gesellschaftliche Kraft damit zu kämpfen, die Moderne zu akzeptieren und hätte das Attribut »liberal« natürlich empört von sich gewiesen (umgekehrt konnte die protestantische Seite, deren Kirchenorganisation Rennert zu Recht als »staatskorporativ« bezeichnete, ebenfalls ein beachtliches Vereinswesen vorweisen und würde somit ebenso über eine gesellschaftlich-korporative Seite verfügen – allerdings ist dem schon zuzustimmen, dass das katholische Vereinswesen eine ganz anders gewichtete emanzipative und integrative Bedeutung hatte als das protestantische). Es kommen jedoch noch weitere Differenzierungen ins Spiel. Wenn Rennert auf das Alte Reich verweist und diesem »korporative Verhandlungsmuster« (4) zuschreibt, verweist er auf eine Spielart von Korporatismus, die man als altständischen Korporatismus bezeichnen und einem – neuen – »funktionsständischen« Korporatismus entgegensetzen kann.[7] Ein maßgeblicher Unterschied zwischen altem und neuem Korporatismus bestand darin, dass ersterer von den Zeitgenossen als natürliche Ordnung vorausgesetzt, letzterer hingegen als Problemlösungsinstrument konstituiert wird, oft als Antwort auf eine Krise.[8] Es wäre interessant gewesen, die Position der Kirche auch vor dem Hintergrund dieser Unterscheidung zu verorten.[9]

Schließlich wäre auch die Einordnung Preußens als hierarchisches, zumal in eine Tradition des »absolutistisch[10]-autoritären Verwaltungsstaats« ge-

7 In diese Richtung Hans-Christof Kraus, Vom Traditionsstand zum Funktionsstand. Bemerkung über »Stände« und »Ständetum« im deutschen politischen Denken des 19. Jahrhunderts, in: Roland Gehrke (Hg.), Aufbrüche in die Moderne. Frühparlamentarismus zwischen altständischer Ordnung und monarchischem Konstitutionalismus 1750–1850, Köln 2005, 13–44.

8 Andrea Rehling, Konfliktstrategie und Konsenssuche in der Krise. Von der Zentralarbeitsgemeinschaft zur Konzertierten Aktion, Baden-Baden 2011, 31. Was die ideologische Untermauerung betrifft, ist allerdings darauf hinzuweisen, dass auch dieser neue, funktions- oder berufsständische Korporatismus, nach Legitimationsnarrativen suchte, die ihn in die Nähe einer natürlichen Ordnung rückten.

9 Man könnte z. B. fragen, ob die bis 1918 anzutreffende Repräsentanz der Kirchen in etlichen Herrenhäusern / Zweiten Kammern alt- oder funktionsständischer Natur war.

10 Zur jüngeren Kritik an der Verwendung des Begriffs als Beschreibungsbegriff für die Ordnung der Verteilung von Herrschaft siehe z. B. Lothar Schilling, Vom Nutzen und Nachteil eines Mythos, in: ders. (Hg.), Absolutismus, ein unersetzliches Forschungskonzept? Eine deutsch-französische Bilanz / L'absolutisme, un concept irremplaçable? Une mise au point franco-allemande, München 2008, 13–31, 20 ff.

stelltes Modell, zu diskutieren, insbesondere weil dies in der Arbeit nicht nur auf die Kirchenverfassung, sondern auch auf die rechtlich-politische Ordnung als Ganze bezogen wird (4). Natürlich lässt sich eine solche Charakterisierung mit der wachsenden Verstaatlichung der politischen Ordnung in Preußen begründen. Andererseits war, was die Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten in concreto betrifft, der preußische Staat auch im Zuge seiner Machtausweitung oft nur Dach über einem zusammengestückelten, heterogenen Staatswesen, in dem vor allem in den Provinzen, aber auch in den Verwaltungsebenen darunter die ständisch-korporativen Mechanismen wirkmächtig waren und dies nicht nur als retardierende Elemente, sondern ebenso als konstruktive Komponenten von Modernisierungsprozessen.[11] Auch nach 1807 lösten sich diese korporativen Mechanismen nicht auf, sondern verstärkten sich sogar, wenn auch jetzt unter dem Label »Selbstverwaltung«. Ende des 19. Jahrhunderts verfügte in Preußen, von den Ministerien abgesehen, jede Verwaltungsebene – von den Ämtern, über die Kreise, Regierungsbezirke bis zu den Provinzen – über Einrichtungen gesellschaftlicher Mitwirkung. Natürlich lässt sich das als »staatskorporativ« einordnen und dann wieder einem hierarchischen Modell zuweisen, aber das wird der Komplexität der Dinge nicht gerecht; das Denken in Dichotomien wäre hier zu vereinfachend. Das tut Rennert in Bezug auf seinen Hauptgegenstand – die Kirchenverfassung – auch nicht, aber es sollte schon auf die Fallstricke hingewiesen werden, mit denen man es bei der Verwendung dieser Begriffe zu tun hat.

Letztlich zielen obige Bemerkungen aber vor allem auf den Mehrwert, den diese Arbeit über die ausgezeichnete Darstellung der Religionsverfassung hinaus erbringt, nämlich gehaltvolle Anregungen für die Diskussion rechts- und verfassungshistorischer Schlüsselbegriffe. Gerade für die oft – und zuweilen sogar ostentativ – theorieabstinente deutsche Rechtsgeschichte ist das ein Gewinn.

■

Michel Erpelding

An den Peripherien von Versailles*

Zur formalen Beendigung des Ersten Weltkrieges und seiner Nachfolgekonflikte bedurfte es zwischen 1918 und 1923 nicht weniger als 19 Friedensverträge. Angesichts der schieren Masse dieser Abkommen verwundert es kaum, dass die jüngere Forschung ihren transformativen Charakter für die internationalen Rechtsverhältnisse betont. Die Ablösung der Vorkriegsordnung durch einen »staatszentrierten Internationalismus«, der sich auf unterschiedliche, aber voneinander abhängige souveräne Einheiten stützte,[1] hatte insbesondere in Mitteleuropa und auf dem Gebiet des ehemaligen Osmanischen Reiches weitreichende und teils noch bis heute andauernde Folgen.

Dennoch konzentrierte sich der Großteil der (rechts)historischen Forschung lange Zeit auf den mit Deutschland geschlossenen Versailler Friedensvertrag und die durch ihn geschaffenen internationalen Organisationen, insbesondere den Völkerbund und die Internationale Arbeitsorganisation (ILO). Den Verträgen mit Sowjetrussland, Österreich, Bulgarien sowie – in geringerem Maße – der Türkei und Ungarn wurde dagegen weit weniger Aufmerksamkeit geschenkt. Dasselbe galt für die

11 Wolfgang Neugebauer, Politischer Wandel im Osten. Ost- und Westpreußen von den alten Ständen zum Konstitutionalismus, Stuttgart 1992, 469.

* Jonathan Conlin, Ozan Ozavci (eds.), They All Made Peace – What Is Peace? The 1923 Lausanne Treaty and the New Imperial Order, London: Gingko 2023, 474 p., ISBN 978-1-914983-05-4; Isabelle Davion, Stanislas Jeannesson (dir.), Les traités de paix 1918–1923. La paix les uns contre les autres, Paris: Sorbonne Université Presses 2023, 443 p., ISBN 979-1-023-10753-1; Martin Löhnig, Kamila Staudigl-Ciechowicz (eds.), The Silesian Voivodeship. Analysis of a ›Legal Interspace‹ (Schriften zur Rechtsgeschichte 224), Berlin: Duncker & Humblot 2024, 154 p., ISBN 978-3-428-19178-9

1 Marcus M. Payk, Frieden durch Recht? Der Aufstieg des modernen Völkerrechts und der Friedensschluss nach dem Ersten Weltkrieg (Studien zur internationalen Geschichte 42), Berlin 2018.

aufgrund der Friedensverträge geschaffenen Formen internationaler Gebietsverwaltung (z. B. im Saarland, der Freien Stadt Danzig oder in Oberschlesien). Auch die Rezeption dieser Verträge durch nicht-westliche Gesellschaften war verhältnismäßig unterbelichtet. Doch dieses Bild ist mittlerweile im Wandel begriffen, wie es drei jüngst erschienene Sammelbände verdeutlichen, die sich mit den »Peripherien« der Friedensverträge von 1918–1923 beschäftigen, sich jedoch dabei durch verschiedene Ansätze auszeichnen.

Einer bisher in englischer Sprache nur ansatzweise behandelten Konsequenz des Versailler Vertrags widmet sich der von Martin Löhnig und Kamila Staudigl-Ciechowicz herausgegebene Sammelband über die Woiwodschaft Oberschlesien. Die 1920 vom wiederentstandenen polnischen Staat ausgerufene autonome Region bestand größtenteils aus Gebieten, die nach einem im Friedensvertrag vorgesehenen Plebiszit 1922 von Preußen abgetrennt und unter ein vom Völkerbund beaufsichtigtes, auf 15 Jahre beschränktes, internationales Vertragsregime gestellt worden waren, das aufgrund seiner Komplexität als »Gesamtkunstwerk des modernistischen Internationalismus« der Zwischenkriegszeit charakterisiert wurde.[2]

Die Grundlage für dieses Regime bildete die deutsch-polnische Konvention vom 15. Mai 1922 (Genfer Konvention), die u. a. die Rechte der Minderheiten sowohl im polnischen als auch im bei Deutschland verbliebenen Teils Oberschlesiens sichern sollte. Der südliche Teil der Region hatte bis nach dem Krieg zum Habsburgerreich gehört und war deshalb nach seiner Übernahme durch Polen 1922 nicht von den weitreichenden Bestimmungen der Genfer Konvention betroffen. Da in der Woiwodschaft Oberschlesien neben deutschen, österreichischen und polnischen auch (im ehemals preußischen Teil) auf die Genfer Konvention zurückgehende Rechtsbestimmungen galten, bildete die Region einen für die Zwischenkriegszeit typischen »rechtlichen Zwischenraum« *(legal interspace)*, dessen Analyse das Ziel dieses Bandes bildet.

Dass ihr Buch dieser Zielsetzung allerdings nur ansatzweise gerecht wird, gestehen die Herausgeber selbst ein (Staudigl-Ciechowicz, 129). Angesichts der Komplexität der Rechtslage in Oberschlesien hätte eine solche Analyse sicherlich das Format des knapp 150 Seiten umfassenden Bandes gesprengt. Als Leser*in gewinnt man stellenweise aber auch den Eindruck, dass man sich bei der redaktionellen Arbeit mehr Zeit hätte lassen sollen. Insbesondere das Fehlen einer dem Thema angemessenen Einleitung und die verbesserungswürdige sprachliche Qualität einiger Beiträge können nämlich den Zugang zum Thema erschweren.

Trotz dieser formalen Mängel liefert der Sammelband dennoch interessante Erkenntnisse. So stellen die Beiträge Ryszard Kaczmareks und Adam Krychowskis eine gute Einführung in polnische Überlegungen zu regionaler und kultureller Autonomie dar. Krzysztof Nowaks Beitrag über die Rezeption der oberschlesischen Autonomie durch die im ehemals österreichischen Teil des Gebiets wohnende Bevölkerung zeigt, dass es auch eine Peripherie innerhalb der Peripherie geben kann. Besonders originell ist Anna Muś' systematische Erfassung der verschiedenen (und oft miteinander im Konflikt stehenden) kollektiven Gedächtnisse über die Vergangenheit Oberschlesiens, da sie chronologisch umgekehrt vorgeht und somit die Genealogie der heutigen Konfliktlinien besonders gut nachvollziehbar macht. Donata Zehners und Anna Stawarska-Rippels Aufsätze liefern jeweils einen Überblick über die Gerichtsorganisation und die (stark fragmentierte) Rechtsordnung Oberschlesiens.

Den Abschluss des Buches bildet Konrad Graczyks systematische und überaus hilfreiche Darstellung der Forschungs- und Quellenlage zur Genfer Konvention von 1922. Der Beitrag verdeutlicht einerseits das große Potential dieses Themas für eine globalrechtsgeschichtliche Aufarbeitung des Versailler Vertrages, andererseits aber auch einen gewissen Unwillen der Forschung, sich dieses Themas anzunehmen. Der Umstand, dass nahezu alle Beiträge des Sammelbandes die Genfer Konven-

2 Nathaniel Berman, »But the Alternative Is Despair«. European Nationalism and the Modernist Renewal of International Law, in: Harvard Law Review 106,8 (1993), 1792–1903. Übersetzungen hier und im Folgenden durch den Rezensenten.

tion zitieren, ohne sie jedoch eingehender zu behandeln, kann diesen Eindruck nur verstärken.

Weit offener für globalrechtsgeschichtliche Ansätze zeigen sich die Autor*innen des von den Historikern Isabelle Davion und Stanislas Jeannesson herausgegebenen Sammelbandes *Les traités de paix 1918–1923: La paix les uns contre les autres*. In ihrer knappen, prägnanten Einführung, die auch eine Synthese der aktuellen Forschungslage darstellt, verdeutlichen die Herausgeber, dass ihre dreifache Zielsetzung darin bestand, alle zwischen 1918 und 1923 geschlossenen Friedensverträge als ein Ganzes, Europa und den Mittelmeerraum als einen gemeinsamen Raum und die Implementierung der Friedensverträge als Übergang vom Kriegsende zum sich allmählich einstellenden Friedenszustand zu begreifen (11).

Der in drei Teile gegliederte Band beschäftigt sich zunächst mit dem Zustandekommen der jeweiligen Friedensverträge (»La fabrique des traités«), behandelt dann die Mächtedynamik innerhalb der sich daraus ergebenden Völkerrechtsordnung (»Puissances et nouveau système international«) und schließt mit der Frage der Rezeption der Verträge in bisher vom Mainstream der Geschichtsschreibung vernachlässigten Regionen ab (»Perception et mise en œuvre des traités«). Auch wenn nicht alle Beiträge den Forschungsstand in gleichem Maße bereichern, bietet der Band einen ausgewogenen Gesamtüberblick über die »Peripherien« der Friedensverträge, der nicht nur Sowjetrussland, Bulgarien, Rumänien und die Türkei, sondern auch das unter verschiedenen Formen von Kolonialherrschaft stehende Nordafrika, den Vatikan und das heute außerhalb des ehemaligen Habsburgerreiches wohl kaum bekannte Burgenland berücksichtigt.

Für (Völker)Rechtshistoriker*innen von besonderem Interesse dürften u. a. die Beiträge zu den osmanischen Ursprüngen des Minderheitenschutzes (Henry Laurens), zum Verhältnis der an der Pariser Friedenskonferenz beteiligten Diplomaten und der öffentlichen Meinung (Vincent Laniol), zur Rolle der Geografen (Nicolas Ginsburger), zum Beitrag der Verträge zur Entwicklung eines internationalen Menschenrechtsschutzes (Pierre-Olivier de Broux), zu den bulgarischen Kriegsverbrecherprozessen (Martin Valkov), zum freien Zugang zur Ostsee (Julien Gueslin), zu Nordafrika (Pierre Vermeren), zur Rolle des Vatikans (Laura Pettinaroli) und zum Burgenland (Anne-Sophie Nardelli-Malgrand) sein.

Ein geradezu vorbildliches Beispiel für eine gelungene kollektive Aufarbeitung eines Friedensvertrages aus global(rechts)historischer Perspektive bildet der von Jonathan Conlin und Ozan Ozavci herausgegebene Sammelband *They All Made Peace – What Is Peace? The 1923 Lausanne Treaty and the New Imperial Order*. Wie bereits in seinem Titel angedeutet, der auf ein Zitat des seinerzeit in Lausanne als Pressekorrespondent anwesenden Ernest Hemingway zurückgeht, stellt das Buch eine kritische Auseinandersetzung mit dem zwischen den ehemaligen Alliierten und der als Nachfolgerstaat des Osmanischen Reiches neu gegründeten Republik Türkei geschlossenen Friedensvertrag dar. Obwohl der Lausanner Vertrag als einziger der nach dem Ersten Weltkrieg geschlossenen Friedensverträge noch bis heute gilt und einen nicht unerheblichen Beitrag zur fortwährenden Instabilität des Nahen Ostens geleistet hat, stellt der rezensierte Sammelband erst das zweite auf Englisch veröffentlichte wissenschaftliche Buch zu diesem Thema dar (Conlin und Ozavci, 7).

In ihrer ausführlichen und ansprechend geschriebenen Einleitung erklären die Herausgeber, dass sie mit ihrem Band nicht nur ein Pendant zu ähnlichen Veröffentlichungen über den Versailler und andere Pariser Friedensverträge, sondern auch einen Beitrag zu den noch in ihrer Anfangszeit begriffenen *post-Ottoman studies*[3] schaffen wollten (8). Diesem Anspruch dürfte der im Rahmen des breit angelegten Forschungsunternehmens »The Lausanne Project« (das u. a. auch eine Graphic Novel, eine Podcast-Serie und mehrere Bildersammlungen umfasst)[4] veröffentlichte Band durchaus gerecht werden. Die darin abgedruckten Beiträge zeichnen sich allgemein durch ihre Originalität und jene solide Kombination aus oftmals auch in außereuropäischen Sprachen verfassten

3 Siehe auch hierzu: Adam Mestyan, Modern Arab Kingship: Remaking the Ottoman Political Order in the Interwar Middle East, Princeton (NJ) / Oxford 2023.

4 https://thelausanneproject.com.

Literatur- und Archivquellen aus, die für eine wahrhaft »periphere« Globalrechtsgeschichte unabdingbar ist.[5]

Der Band ist in vier Teile gegliedert. Der erste Teil (»From One Imperial Order to Another«) beleuchtet die Ereignisse und Machtdynamiken, die vom Diktatfrieden von Sèvres zu den Lausanner Verhandlungen führten. Neben Kapiteln über die hegemonialen Bestrebungen Großbritanniens in der Region (Erik Goldstein), der Rolle der gerade erst entstandenen Sowjetunion (Samuel J. Hirst und Étienne Forestier-Peyrat) und der Charakterisierung des Lausanner Friedens als Teil einer breiteren post-osmanischen Dynamik, die sich von der antikolonialistischen Dynamik der Bandung-Bewegung unterscheidet (Cemil Aydın), ist für Jurist*innen Aimee M. Genells Beitrag über Völkerrecht und Minderheitenschutz im Osmanischen Reich und in der Türkei von besonderem Interesse. Die Autorin verdeutlicht hierbei das enge Verhältnis zwischen dem Minderheitenschutz, regionaler Autonomie und den von den Jungtürken und Kemalisten verhassten Kapitulationen, deren Ende auch durch die gezielte Mobilisierung völkerrechtlicher Argumente erreicht wurde.

Der zweite Teil des Buches widmet sich ganz den Vertretern von Volksgruppen, die aufgrund der neuen Kräfteverhältnisse zwar in Lausanne, nicht aber am Verhandlungstisch, vertreten waren. Die Rede ist hier von Armeniern (Lerna Ekmekcioglu), Iranern (Keila Koochakzadeh) und verschiedenen arabischen Repräsentanten (Elizabeth F. Thompson), die allesamt auf verschiedene Art und Weise von den völkerrechtlichen Versprechen der Nachkriegsordnung ausgeschlossen wurden.

Der dritte Teil (»Making Concessions«) behandelt jene Punkte, auf denen die Kemalisten mehr oder weniger bereitwillig westlichen Forderungen nachgaben, um im Gegenzug die Stellung der Türkei als vollwertiges Mitglied der »zivilisierten« Völkergemeinschaft im Rahmen des Völkerbundes zu sichern. Hierbei handelte es sich um die Kontrolle von Ölquellen (Andrew Patrick), die Souveränität über die Region um Mossul (Sarah Shields) sowie die Übernahme und Verteilung der osmanischen Staatsschuld (Patrick Schilling und Mustafa Aksakal).

Der vierte Teil (»Moving the People«) ist für Völkerrechtshistoriker*innen von besonderer Bedeutung, da hier der durch den Lausanner Vertrag geregelte und später unter der Obhut des Völkerbunds ausgeführte griechisch-türkische Bevölkerungsaustausch aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet wird. So stellt Leonard W. Smith diese Politik in ihren völkerrechtlichen Kontext, zu dem nicht nur der schon im Vertrag von Neuilly festgeschriebene griechisch-bulgarische Bevölkerungsaustausch, sondern auch das bereits eingangs dieser Rezension erwähnte Plebiszit in Oberschlesien gehörte, das aufgrund seiner destabilisierenden Wirkung von vielen Zeitgenossen als abschreckendes Gegenbeispiel wahrgenommen wurde (270). Laut Smith beweist der Rückgriff auf die schon damals hochumstrittenen – und heute völkerstrafrechtlich geahndeten – Massenvertreibungen (300 000 im griechisch-bulgarischen, 1,6 Millionen Menschen im griechisch-türkischen Bevölkerungsaustausch), dass das ursprünglich von US-Präsident Wilson als im Sinne der individuellen Freiheit verstandene Recht auf Selbstbestimmung schon bald von den ethnonationalistischen Nachfolgestaaten der ehemaligen Vielvölkerimperien vereinnahmt wurde (274). Auch die wirtschaftlichen Aspekte dieser planmäßig durchgeführten ethnischen Säuberungen werden angesprochen.

Laura Robsons Kapitel zeigt nicht nur, wie die Bevölkerungsaustausche auf durch den Völkerbund organisierte und von privaten Investoren finanzierte Anleihen angewiesen waren, sondern auch, wie Flüchtlinge mit der Hilfe der ILO von Unternehmen als billige Arbeitskräfte ausgenutzt werden konnten. Abgerundet wird dieser Blick auf die Vertreibungen jener Zeit mit einer biographischen Studie über die zwei als osmanische Staatsbürger geborenen griechischen Juristen Thanassis Aghnides und Ayrilios Spatharis (Haakon A. Ikonomou und Dimitris Kamouzis). Der letzte Teil des Sammelbandes (»Framing Lausanne«) beschäftigt sich mit den Darstellungen der Lausanner Konferenz. Hier geht es sowohl um die schon während der Konferenz aufgestellten Narrative (Hans-Lukas

5 Jakob Zollmann, Interdisciplinarity and the limits of writing ›peripheral‹ international legal histories, in: Jus Gentium 10,1 (2025), 7–37.

Kieser) als um die spätere Charakterisierung des Friedensschlusses in der offiziellen und populärwissenschaftlichen türkischen Geschichtsschreibung (Gökhan Çetinsaya).

Den Abschluss des Bandes bildet eine kunsthistorische und biographische Studie über Emery Kelen und Alois Derso, zwei ungarisch-jüdische Pressezeichner, die während der Lausanner Konferenz aufeinandertrafen und dort eine künstlerische Zusammenarbeit begannen, die sie zu den bedeutendsten Karikaturisten des Völkerbundes und später der Vereinten Nationen machen sollte (Julia Secklehner, 382–383). ■

Sascha Ziemann

Hausfrau, Mutter, Kriegsverbrecherin*

Ilse Koch (1906–1967, geb. Köhler) gehörte zu den meistgehassten Frauen der Nazizeit. Die Ehefrau von Karl Otto Koch, dem Lagerkommandanten des KZ Buchenwald, wurde für besonders abscheuliche Verbrechen während des Krieges verantwortlich gemacht, darunter die Anfertigung von Lampenschirmen aus der Haut ermordeter Häftlinge. Obwohl sie keine offizielle Position im NS-Staat inne hatte und es für die schlimmsten der ihr zur Last gelegten Verbrechen keine sicheren Beweise gab, wurde sie zu einem »Sinnbild des Bösen des Dritten Reiches« (»emblem of the evil of the Third Reich«, 3; *Übersetzung hier und im Folgenden durch den Autor*), dem die bundesdeutsche Nachkriegsjustiz mit überraschender Härte begegnete. Anders als die meisten ihrer männlichen Mörderkumpanen kam Ilse Koch nicht in den Genuss einer vorzeitigen Entlassung und verbüßte über 20 Jahre in einem bayerischen Frauengefängnis, bis sie 1967 Suizid beging. Wie kam es, dass ausgerechnet Ilse Koch, als Frau und ohne amtliche Position, zur Personifikation des Bösen wurde, zumal in einer Zeit, die keinen Mangel an männlichen Tätern hatte? Tomaz Jardim, Associate Professor für Geschichte an der Toronto Metropolitan University in Kanada und früherer Fellow am U.S. Holocaust Memorial Museum in Washington, D.C., begibt sich auf die Spurensuche. Wie der Titel des Buches verrät, geht es ihm dabei um das »Making«, also die Entstehungsgeschichte der Wahrnehmung von Ilse Koch als Miststück (»Bitch«) von Buchenwald.[1]

Ilse Koch wurde 1906 in eine kleinbürgerliche Familie hineingeboren, der Vater war Werkmeister, die Mutter Hausfrau. Sie verließ früh die Schule und fing an als Sekretärin zu arbeiten. Schon vor der Machtübernahme trat sie 1932 aus Überzeugung in die NSDAP ein. Ihr zukünftiger Ehemann, der SS-Mann Karl Otto Koch, teilte diese politische Auffassung. Das Paar heiratete 1937 am damaligen Dienstort ihres Ehemanns, im KZ Sachsenhausen. Als ihrem Ehemann 1937 die Leitung über das KZ Buchenwald übertragen wurde, bezog das Paar eine Villa in der SS-Siedlung des Lagers. Sie lebten ein privilegiertes Leben, während in ihrer unmittelbaren Nähe mehr als 50.000 Menschen durch Hunger, Krankheit, Folter und Misshandlung starben. Das luxuriöse Leben endete 1941, als sich Hinweise ergaben, dass der Wohlstand der Familie auf illegalen Tätigkeiten Karl Kochs fußte. Damit war nicht seine Tätigkeit als Lagerkommandant in einem KZ gemeint, sondern die persönliche finanzielle Bereicherung, die Koch mit dem Handel mit Wertgegenständen von KZ-Häftlingen etabliert hatte. Ein weiterer Vorwurf betraf die Tötung von drei Lagerinsassen zum Zweck der Zeugenbeseitigung. Die Ermittlungen, die mit Zustimmung von SS-Chef Himmler durch den auf Korruption spezialisierten und zum Reichskriminalpolizeiamt versetzten SS-Richter Konrad Mor-

* Tomaz Jardim, Ilse Koch on Trial. Making the »Bitch of Buchenwald«, Cambridge (MA): Harvard University Press 2023, 368 p., ISBN 978-0-674-24918-9

1 Der Begriff kann unterschiedlich übersetzt werden. In der öffentlichen Berichterstattung existierten daneben Beschreibungen Kochs als Hexe (witch) oder Bestie (beast) von Buchenwald.

gen geführt wurden, führten im Dezember 1944 zum Todesurteil gegen Karl Otto Koch und seiner Hinrichtung im April 1945. Ilse Koch, die sich ebenfalls des Vorwurfs der Unterschlagung und Hehlerei ausgesetzt sah, wurde aus Mangel an Beweisen freigesprochen (s. Kap. 2, 34 ff.).

Nach dem Krieg holte die Vergangenheit Ilse Koch ein: Angezeigt von einem ehemaligen KZ-Häftling, wurde sie im Juni 1945 von amerikanischen Soldaten inhaftiert und an ein US-Militärgericht in Dachau überstellt, das mit der Vorbereitung von Prozessen gegen NS-Verbrecher betraut war, insbesondere gegen das Personal der von der US-Armee befreiten Konzentrationslager. Im dortigen Buchenwald-Hauptprozess (US vs Josias Prince zu Waldeck et al. – Case 000-50-9, s. Kap. 3, 78 ff.) war sie die einzige Frau unter 31 Angeklagten. Die Anklage gründete sich auf die Beteiligung an einem gemeinsamen Vorhaben (»participating in a common design«) der im KZ Buchenwald begangenen Verbrechen (98). Das aus der angloamerikanischen Rechtstradition stammende Rechtsinstitut verlangte nicht den Nachweis der persönlichen Einzeltatbeteiligung, sondern hielt es für ausreichend, dass der Täter oder die Täterin durch eigene Handlungen ein verbrecherisches System zur Tötung und Misshandlung von KZ-Insassen unterstützte (98). Das US-Militärgericht verurteilte Ilse Koch zunächst am 14. Januar 1947 zu lebenslänglichem Zuchthaus, wandelte die Strafe aber schon ein Jahr später auf Vorschlag des Revisionstribunals der US-amerikanischen Militärregierung in eine vierjährige Gefängnisstrafe um. Die Strafermäßigung löste große Proteste in der deutschen und internationalen Öffentlichkeit aus (s. Kap. 4, 140 ff., und Kap. 5, 177 ff.). Nachdem eine Untersuchungskommission des US-Senats Zweifel an der Fairness des Verfahrens geäußert hatte, beauftragte die US-amerikanische Besatzungsbehörde die bayerische Staatsregierung mit der Durchführung eines neuen Strafverfahrens. Das Verfahren kam in die Zuständigkeit des LG Augsburg (Kap. 6, 224 ff.),[2] das Koch nach vierwöchiger Verhandlung am 15. Januar 1951 wegen Anstiftung zur Ermordung und Misshandlung von KZ-Häftlingen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilte. Diese verbrachte sie im bayerischen Frauengefängnis Aichach bis zu ihrem Freitod 1967. Alle Anstrengungen der Verteidigung,[3] eine vorzeitige Entlassung zu erreichen, neben der Revision zum Bundesgerichtshof insbesondere durch wiederholte Gnadengesuche, blieben ohne Erfolg.

Zurück zur Ausgangsfrage. Wie kam es, dass ausgerechnet Ilse Koch zum personifizierten Bösen wurde? Jardim führt dies insbesondere auf Vorstellungen von Weiblichkeit und Frausein zurück, denen Koch aus Sicht der deutschen Nachkriegsöffentlichkeit nicht entsprochen habe. Ilse Kochs Auftreten und Verhalten kollidierte, so Jardim, mit den traditionellen Normen des »›womanly‹ behavior« (4). Dies zog sich, wie Jardim zeigen kann, durch alle drei Strafprozesse hindurch. In allen Prozessen stellten Kochs (männliche) Ankläger sie »als ehebrecherische und sexuell perverse Schurkin [miscreant] [dar], die in ihrer vorgeschriebenen Rolle als Mutter und Ehefrau versagt habe« (287). Als Folge wurde sie strenger beurteilt als ihre männlichen Mörderkumpanen. Bezeichnend war etwa, dass andere Mitverurteilte wie beispielsweise SS-Obergruppenführer Josias Fürst zu Waldeck und Pyrmont oder Hermann Hackmann, Adjutant ihres früheren Ehemanns im KZ Buchenwald, bis spätestens Mitte der 1950er Jahre begnadigt und aus der Haft entlassen worden waren. Auch die Presse weidete sich an Ilse Koch, widmete ihr Titelseiten und beschrieb sie als vulgäre Nymphomanin und Sadistin.

Nun war Ilse Koch zwar zweifellos eine Kriegsverbrecherin, der vor Gericht überzeugend nachgewiesen werden konnte, dass sie ihre Position als Ehefrau des Lagerkommandanten Karl Koch in Buchenwald in vielfältiger Weise missbraucht hatte – beispielsweise hatte sie sadistische Freude

2 Das Urteil des LG Augsburg – Az. Ks 22/50 – ist abgedruckt bei Adelheid L. Rüter-Ehlermann et al. (Hg.), Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966, Bd. VIII, Amsterdam 1972, Nr. 262, 29–137. Zum Augsburger Prozess s. auch die Darstellung von Andreas Eichmüller, Der Ilse Koch-Prozess in Augsburg 1950/51, in: Arnd Koch, Herbert Veh (Hg.), Vor 70 Jahren – Stunde Null für die Justiz?, Baden-Baden 2017, 87–130.

3 Ilse Koch hatte mehrere Anwälte. In Augsburg und in der Zeit danach wurde sie von dem Münchner Rechtsanwalt Alfred Seidl vertreten, der über einschlägige Erfahrungen in NS-Kriegsverbrecherprozessen verfügte (er war u. a. Verteidiger von Hans Frank und Rudolf Heß im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess).

daran, die Häftlinge durch aufreizende Kleidung zu provozieren, um sie dann denunzieren und die anschließenden Bestrafungen beobachten zu können. Ehemalige Häftlinge bezeichneten Koch als »Kommandeuse«, was auf eine gewisse Autorität als Ehefrau des Lagerkommandanten hindeutete. Sie selbst gab dagegen zu Protokoll, lediglich Hausfrau und Mutter gewesen zu sein: »The operation of the camp didn't concern me […] I was a housewife […] I have three children […] In [my husband's] eyes, my primary job was to be the mother of our children« (130).

Die Verdammung Ilse Kochs hatte, wie Jardim zeigt, noch einen anderen Hintergrund als misogyne Geschlechtervorstellungen. Jardim entwickelt die These, dass Ilse Koch für viele Nachkriegsdeutsche zu einer Art Sündenbock geworden sei. Sie habe, so Jardim, »der deutschen Nachkriegsöffentlichkeit ein sicheres Ziel für eine bequeme Verurteilung« geboten, ohne dass die Nachkriegsdeutschen gezwungen gewesen wären, »über die Kriminalität und Gewalt nachdenken zu müssen, die dem Nationalsozialismus innewohnten, den die meisten entweder unterstützt oder ermöglicht hatten« (5, ähnl. auch 285).

Jardim ist ein gut recherchiertes und mitreißend geschriebenes Buch gelungen, das erfreulicherweise nicht sensationsheischend daherkommt. Dass es aktuell gleich zwei Bücher zu Koch gibt,[4] ist Zufall, entspricht aber dem Forschungstrend, sich verstärkt mit NS-Täterinnen zu befassen.[5] Der Autor räumt mit einigen Mythen auf, etwa im Zusammenhang mit der Legende von »Lampenschirm-Ilse«.[6] Und er weist nach, dass in den Gerichtsprozessen gegen Ilse Koch mit misogynen Geschlechtervorstellungen gearbeitet wurde (287) und die unerbittliche Verfolgung und Bestrafung durch die deutsche Nachkriegsjustiz auch Ausdruck einer Selbstentlastungsstrategie war. Das ist freilich für das deutsche Publikum keine völlig neue Erkenntnis. Genannt seien an dieser Stelle die Arbeiten von Alexandra Przyrembel[7] sowie von Andreas Eichmüller.[8] Gleichsinnig hatte sich auch schon Gerhard Mauz, Gerichtsreporter des Spiegel, geäußert, der in einem Artikel aus Anlass des Suizids von Ilse Koch im Jahre 1967 hervorgehoben hatte, dass sich die deutsche Nachkriegsgesellschaft durch die Aburteilung Kochs von einer Kollektivschuld freigesprochen habe und Koch entsprechend auch als »Opfer kollektiven Willens zur Selbstentschuldigung« anzusehen sei.[9]

Wichtig anzumerken ist, dass Jardim trotz seiner These von der besonders eifrigen Verfolgung Ilse Kochs und ihrer Verurteilung zu einer überdurchschnittlich langen Gefängnisstrafe (293) ihre individuelle Schuld nicht relativiert. Er schreibt: »Die Fülle an Beweisen und Zeugenaussagen von Überlebenden, die sowohl von amerikanischen als auch von deutschen Juristen zusammengetragen wurden, belegt eindeutig, dass Koch nicht nur ›moralisch und ideologisch‹ an den Verbrechen in Buchenwald beteiligt war, sondern auch als ›aktive Anstifterin und Täterin‹« (293). ■

4 Alexandra Przyrembel, Im Bann des Bösen. Ilse Koch – ein Kapitel deutscher Gesellschaftsgeschichte 1933 bis 1970, Frankfurt am Main 2023.

5 Z. B. Kathrin Kompisch, Frauen im Nationalsozialismus, Köln 2008; Wendy Lower, Hitler's Furies. German Women in the Nazi Killing Fields, Boston (MA) 2013.

6 Die Lampenschirme gab es gleichwohl. Der Umgang mit diesen menschlichen Überresten, wenn es denn authentische Stücke sind, stellt bis heute eine große Herausforderung für die Sammlungen dar. Siehe beispielhaft das Dossier »Menschliche Überreste – Beweise der Verbrechen« der Gedenkstätte Buchenwald: https://www.buchenwald.de/geschichte/themen/dossiers/menschliche-ueberreste.

7 Alexandra Przyrembel, Der Bann eines Bildes. Ilse Koch – die »Kommandeuse« von Buchenwald, in: Insa Eschebach et al. (Hg.), Gedächtnis und Geschlecht – Deutungsmuster in Darstellungen des nationalsozialistischen Genozids, Frankfurt am Main 2002, 245–267; dies., Ilse Koch – »normale« SS-Ehefrau oder »Kommandeuse von Buchenwald«?, in: Klaus-Michael Mallmann, Gerhard Paul (Hg.), Karrieren der Gewalt. Nationalsozialistische Täterbiographien, Darmstadt 2004, 126–133.

8 Eichmüller (Anm. 2), 126 f. Am Beispiel der alliierten Prozesse gegen KZ-Aufseherinnen s. zudem Julia Duesterberg, Von der »Umkehr aller Weiblichkeit«. Charakterbilder einer KZ-Aufseherin, in: Eschebach et al. (Hg.) (Anm. 7), 227–243.

9 Gerhard Mauz, Die Kommandeuse und die Kollektivschuld, in: Der Spiegel 38 (1967).

Jordi Cerdà Serrano

Francoist Repression Through a Legal Lens*

With the new momentum towards recognition and reparation for those who suffered persecution and violence during the Spanish Civil War and Franco's dictatorship following the 2022 Spanish Democratic Memory Law, the constitutional scholar Marc Carrillo has published a monograph on the history of Franco's repressive legal system. In *El Derecho represivo de Franco (1936–1975)*, he analyses the legal framework of the dictatorship to suppress those defeated during the war and in the post-war period and, when the regime was consolidated, to target dissent and organised opposition.

In recent years, numerous studies have appeared on Francoist repression, including local studies on persecution, concentration camps and forced labour. The former 2007 Historical Memory Law and the current Democratic Memory Law have paved the way for fostering the field of research in academic circles and public debate. Carrillo's monograph systematising Francoist repression through a legal lens is an expression of that democratic memory wave.

Carrillo's work begins with the legitimising function of jurists in the construction and consolidation of the Francoist State and its repressive legal system. Such a state would be characterised by the absence of both the separation of powers and the legal recognition of rights and freedoms, along with its corresponding guarantees system to exercise them. Starting from the constituent notes of the Francoist legal order, Carrillo establishes a periodisation of the dictatorship's repressive law: a phase of terror-driven repression during the Civil War (1936–1939), a period of generalised repression (1939–1959) and a period of selective repression (1959–1975).

The first of these waves of repression was characterised by extreme violence that allowed the rebel side led by Franco to win the war and, in turn, secure the rearguard. To this end, from the beginning of the war, Franco's regime created a criminal law of the enemy through special jurisdictions and military courts with summary trials. While the »New State« constituted new special jurisdictions depending on the opponent to be repressed – most notably, the courts of political responsibilities, and for the repression of Freemasonry and Communism – military jurisdiction displaced ordinary jurisdiction, violating the principle of jurisdictional unity. In any case, repression was not confined to judicial or administrative proceedings alone; its nature and scope were much broader: the outlawing of political parties, the purge of judges and officials, the purge of education and control of the press, among other measures.

In the generalised repression of the 1940s and 1950s, the dictatorship operated along three lines of action. The first was the development of the Courts of Political Responsibilities during the post-war period to administratively sanction all those who had supported the Republic. (The sanctions of these courts were compatible with criminal sanctions.) With the need for a foreign whitewashing narrative shortly after the defeat of Nazi Germany, the Courts of Political Responsibilities were abolished in April 1945. The second line of action was the formalisation of an authoritarian criminal law for the New State, specifically, the approval of the 1941 State Security Law and 1944 Criminal Code. The third and last line was to repeal the Republican civil and labour law for the sake of a new, authoritarian socio-economic model characterised by a single, state-controlled trade union, the absence of the right to strike and the suppression of freedom of association.

Finally, the selective repression of the 1960s and 1970s resulted from the socio-economic changes of the late 1950s (economic and social liberalisation, newly organised opposition), which demanded the creation of a new special court, the Court of Public Order (*Tribunal de Orden Público*, TOP) – which led the repression of the last decades of the dictatorship – as well as the approval of new repressive laws in matters such as freedom of expression, right to

* Marc Carrillo, El Derecho represivo de Franco (1936–1975), Madrid: Editorial Trotta 2023, 488 p., ISBN 978-84-1364-103-4

information and labour relations. In any case, the military jurisdiction, as a reserve clause (the army as the last bastion of the dictatorship), continued operating. However, it played a secondary role in contrast to the »civilian« jurisdiction (the TOP and, as the second instance of its decisions, the Supreme Court).

A common feature of the three periods of repressive law identified by Carrillo was the dictatorship's ability to creatively produce, develop and implement repressive mechanisms in response to the political and social changes in Spain. Together with this chameleon-like adaptability demanded by the country's socio-economic evolution, another constant of Franco's repressive legal system was its legal-institutional framework, characterized by the overlap of special jurisdictions and military courts. Military officers, professional judges and political actors were interwoven to comply with the dictatorship's repression mission.

Carrillo devotes an important part of his work to the analysis of the role of defence lawyers during the dictatorship (in the three repressive periods identified by him) and of their technical intervention in all phases of the criminal judicial process or the sanctioning procedures: from arrest to prison, through the corresponding written and oral procedures, and the collection of evidence.

The study of Franco's repressive law concludes with a comparative analysis of the repressive laws of other countries, such as Nazi Germany, Fascist Italy, Vichy France, the Greek Regime of the Colonels and Salazar's Portugal. From these dictatorships of different historical coordinates but with the same authoritarian pattern, Carrillo extracts common standards in their respective repressions (together with the Francoist one): the absence of guarantees, the combination of special and military jurisdictions, the impunity and authoritarianism of the police and other security forces, and the prominent role of the police in repression and criminal trials.

Carrillo's research offers a solid theoretical framework and analytical rigour to understand, in historical terms, the role of law in repression during Franco's dictatorship. To this end, he takes a broad approach to both law and repression. Regarding the law, he does not consider only primary legal sources, such as laws or other normative provisions, but also secondary sources (ministerial orders, prosecutors' reports), as well as the scholarship and the experience of defence lawyers in trials. Carrillo's concept of repression encompasses not only the sanctions taking place in the criminal or administrative spheres but also in areas such as private relations, education, inheritance or the labour market, etc.

The research methodology used by Carrillo does not focus on the mere description of repressive norms; instead, it places them within a historical context in terms of their application and political and social implications. His study is very original for two reasons. The first is his effort to systematise and offer a periodisation of Franco's repressive law. Considering Carrillo's broad vision of repressive law, his understanding of this law goes beyond the punitive perspective. The second reason is his commitment to a more empirical or social knowledge of law through a wide sample of interviews with defence lawyers during the years of the dictatorship.

In these strengths of Carrillo's research, however, two weaknesses flourish: one methodological and another analytical. The former is that interviews with defence lawyers can be a double-edged sword as sources because, even though they are valid research sources, their consistency can be weak over the years to understand facts historically. In this regard, some historians are reluctant to use protagonists' or witnesses' versions of certain historical events as these are, on occasions, seasoned with self-interested modulations for self-justification or self-legitimation. The second weakness is that the work lacks a section of conclusions or final reflection in which the author, with his desire to systematise or order, could have put together a thesis or main ideas on the origin, development and decline of Franco's repressive law.

These weaknesses, however, are far outweighed by the contribution of the work to the field of the history of repression in Francoist Spain and, more specifically, of the legal history that provided formal cover for such repression. This work will be an indispensable starting point for researchers or scholars who wants to immerse themselves in the mechanisms of repression under the dictatorship and the legal instruments used by it for this purpose. A theoretical and practical framework such as the one outlined by Carillo will be very useful for historians and legal historians studying the repression in Francoist Spain.

■

Eberhard Eichenhofer

Wie »Juris« in Kassel entstand*

Die Studie der beiden Historiker gilt der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des 1954 gegründeten Bundessozialgerichts (BSG) und der mit ihm entstandenen Sozialgerichtsbarkeit. Sie wurde vom damaligen BSG-Präsidenten Prof. Dr. Rainer Schlegel angeregt und von einem wissenschaftlichen Beirat begleitend unterstützt. Sie zeichnet das BSG als Gericht und seine Wirkung auf das Recht in der Gründungsphase der Bundesrepublik Deutschland nach. Nationalsozialismus und 2. Weltkrieg, Besatzung und Wiederbegründung der deutschen Staatlichkeit durch die drei westlichen Alliierten prägten die Epoche. Krieg, Zerstörung, Verfolgung und Vertreibung bestimmten die Lebensumstände. Es herrschte ein großer Hilfebedarf, dem die Verwaltung notdürftig nachzukommen suchte. Die Sozialverwaltung verblieb in den historisch überkommenen Bahnen. Neben der von den Gemeinden betriebenen Armenfürsorge im Zusammenwirken mit kirchlichen und freien Trägern wurden die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Unfallversicherung) fortgeführt. Eine besondere Tragweite erlangte die im 2. Weltkrieg erheblich ausgebaute Kriegsopferversorgung. Sie nahm sich zahlreicher Opfer und ihrer Hinterbliebenen an.

Die NS-Willkürherrschaft sollte nach 1945 vom »Rechtsstaat« abgelöst werden. Dafür wurde die gesamte öffentliche Verwaltung gerichtlicher Kontrolle unterworfen (Art. 19 Abs. 4 GG), die unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden sein sollte (Art. 20 Abs. 3 GG). Die westlichen Alliierten – namentlich die USA – drängten auf Entschädigung der NS-Verfolgten. Die territorialen Veränderungen nach 1945 führten zu Zuwanderungen von Millionen aus dem Osten vertriebener Deutscher. Viele suchten im Westen Zuflucht. Wegen der Bombardements während des Krieges grassierten Wohnungsnot und Arbeitslosigkeit. Nach 1945 trat alsbald eine Rechtszersplitterung ein. Die wieder begründeten Länder der drei westlichen Besatzungszonen nahmen Verwaltung wie Gesetzgebung wahr und gingen dabei mitunter eigene Wege. Es entstanden so unterschiedliche Regeln und es verbreitete sich Rechtsunsicherheit. Das Bedürfnis nach Rechtsklarheit und Rechtseinheit wurde zum entscheidenden Motiv der Wiederbegründung der westdeutschen Staatlichkeit. Nach Gründung der Bundesrepublik gab Art. 96 GG eine stark untergliederte Gerichtsorganisation vor – darunter auch eine »Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit«. Ob diese als Einheit oder in zwei Gerichtszweigen zu begründen war, war zu entscheiden und umstritten. Das Arbeitsrecht fürchtete, in einer einheitlichen Gerichtsbarkeit wegen des Überhangs der Sozialverwaltung ins Hintertreffen zu geraten. Schließlich wurde die Sozialgerichtsbarkeit als selbstständiger Gerichtszweig neben der Arbeitsgerichtsbarkeit errichtet. BSG wie Bundesarbeitsgericht wurden in Kassel angesiedelt. Dort stand das 1938 errichtete Verwaltungsgebäude des Wehrkreiskommandos IX; es war noch funktionstauglich und suchte nach Nutzung.

Nachdem die Grundentscheidungen über die Ausgestaltung der Sozialgerichtsbarkeit und den Standort für das BSG getroffen waren, ging es um die Besetzung der Richterämter. Das Buch schildert eingehend die erste Richtergeneration anhand einiger markanter Biografien. Die erste Generation von BSG-Senatspräsidenten war dem Reichsversicherungsamt (RVA) durch ihre frühere Arbeit verbunden. Diese seit 1884 bestehende, auf die Gründung der Sozialversicherung im Kaiserreich zurückreichende Behörde übte die Aufsicht über die Versicherungsträger aus und nahm die Rechtsprechung wahr. Die BSG-Richterschaft erachtete

* Wilfried Rudloff, Marc von Miquel, Das Bundessozialgericht und die Formierung des westdeutschen Sozialstaats. Akteure – Rechtsprechung – Sozialrechtliche Prägungen, München: C. H. Beck 2024, 584 S., ISBN 978-3-406-81215-6

sie auch als für die Sozialgerichtsbarkeit traditionsbegründend. Bundesarbeitsminister Anton Storch wählte mit einem kleinen Kreis hoher Repräsentanten von Bundes- und Landesarbeitsministern die erste BSG-Richter-Generation aus. Die Personalentscheidungen wurden vorbereitet von einem Netzwerk ehemaliger Spitzenbeamter von RVA und Bundesarbeitsministerium, die sich stützten, schützten, gegenseitig empfohlen und schließlich viele von ihnen bei der Neubesetzung des BSG unterbrachten.

Die meisten Richter gingen aus der NS-Sozialverwaltung als Fach- wie Spitzenleute hervor. Sie waren also nicht nur in die auf Verfolgung, Entrechtung, Vernichtung und Zwangsarbeit ausgerichtete NS-Politik »verstrickt«, sondern hatten darin leitende Funktionen inne und darauf maßgeblichen Einfluss. Von der DDR wurden gegen mehrere BSG-Richter fundierte Vorwürfe wegen deren NS-Belastung – namentlich als Wehrmachtsrichter – erhoben. Geschlossen und einmütig trat die BSG-Richterschaft diesen Vorwürfen durch Abstreiten entgegen. Einzig August Teutsch wurde als NS-Verfolgter an das BSG berufen. Auch er war vor 1933 am RVA tätig, wurde aber 1933 wegen seiner jüdischen Abstammung entlassen, überlebte das KZ Theresienstadt und wurde nach 1945 in der Sozialverwaltung Badens beruflich rehabilitiert. Während ihrer aktiven richterlichen Zeit und vor allem zu deren Ende beschönigte die Gründergeneration ihre Rolle im NS-System. Geschichtsvergessen betonten sie die Kontinuität von RVA und BSG, beschwiegen die NS-Verbrechen und ihre eigene Rolle darin und verhinderten deren Aufklärung. Es ist deshalb bezeichnend, dass erst 1992 das BSG seine Rechtsprechung über die versorgungsrechtliche Einordnung von Akten der Wehrmachtsjustiz änderte. Es befand erstmals, dass die in der Endphase des 2. Weltkrieges verhängten Todesurteile – weil statt als Akte der Justiz als Taten des NS-Terrors zu qualifizieren – unrechtmäßig waren (BSGE 69,211; 76,130 gegen BSGE 57,299).

Ein weiteres Themenfeld galt dem Selbstverständnis der Bundesrichter im Hinblick auf die Rolle der Sozialgerichtsbarkeit im expandierenden Sozialstaat nach 1945. Die Rechtsprechung des BSG prägte seither den westdeutschen Sozialstaat. Zunächst war das eigene Terrain zu bestellen, d. h. ein justizförmiger sozialrechtlicher Rechtsschutz zu schaffen; dies forderte zahlreiche Klärungen. Das RVA konnte dafür schwerlich als traditionsbegründend in Anspruch genommen werden. Die Sozialgerichte mussten gerade die Eigenheit der justiziellen Kontrolle im Kontrast zu dem vordem herrschenden Rechtsschutzsystem aufzeigen.

Bis in die 1970er Jahre beherrschte die Kriegsopferversorgung die Prozesse bei den Sozialgerichten. Der 2. Weltkrieg und dessen Folgen standen im Mittelpunkt der Spruchpraxis. Die staatliche Einstandspflicht war nicht als Aufopferung zu deuten (BGHZ 20,61). Das BSG lavierte am Rande dieser Auslegung. Die Kriegsopferversorgung verlangte eine militäreigentümliche Gefahr, welche für Verletzung und Schädigung die wesentliche Ursache bildete. In der Handhabung erfasste diese Kausalitäts-Formel die zahlreichen und vielfältigen, durch den totalen Krieg bedingten Lebensumstände außerhalb von Militär und Kriegseinsatz; dies führte angesichts der Totalität des Krieges zur Entschädigung von Soldaten und Zivilisten. Die Rechtsprechung brachte Ausweitungen der Sozialleistungen, auch durch die rechtsfortbildende Rolle des BSG. Die Versicherungsfälle Erwerbs- und Berufsunfähigkeit wurden durch die Rechtsprechung für die Verwaltung erst handhabbar. Vieles blieb aber schwierig und umstritten. Unter den zuständigen BSG-Senaten herrschte Streit; mehrfach schlichtete der Große Senat des BSG, aber die Meinungsverschiedenheiten dauerten an. Weiterungen im Verständnis von Krankheiten reflektierten die spektakulären Fortschritte der Medizin. In der Anerkennung der Eigentumsqualität sozialrechtlicher Ansprüche äußerte sich das Bemühen um deren verfassungsrechtliche Fundierung. Mit dem Gesetz über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Rentenversicherung erreichte die NS-Vergangenheit in den 1970er Jahren erneut BSG und Sozialgerichtsbarkeit.

Im dritten Teil bilanziert die Studie einige Eigenheiten der Sozialgerichtsbarkeit. Sie ist ein neuer und auch international einzigartiger Gerichtszweig: schwer zu fassen, aber lohnend zu ergründen. Die Bedeutung der Weiterbildung für Richter wurde früh erkannt. Anspruchsvolle Konzeptionen für die seit 1972 regelmäßig am BSG veranstalteten Richterwochen standen am Anfang. Einzelne Richterpersönlichkeiten wirkten auf den öffentlichen sozialrechtlichen Diskurs nachhaltig ein. Das BSG nahm sich früher als andere oberste Bundesgerichte der Pressearbeit an. Legendär und eingehend geschildert ist auch der Beitrag der Sozialgerichtsbarkeit für die Entwicklung der elektronischen Erschließung des Rechts. Die in

Deutschland auf dem Recherche-System »Juris« beruhende elektronische Dokumentation von Normen, Rechtsprechung und Literatur ist ohne Vorlauf durch die seit Anfang der 1970er Jahre intensiv am BSG betriebene Verarbeitung sozialrechtlicher Normen und Entscheidungen nicht vorstellbar. Kurzum, »Juris« entstand in Kassel.

Die Untersuchung zeichnet ein breites Panorama der Nachkriegsgeschichte der Sozialgerichtsbarkeit und des BSG. Sie deckt Fremd- und Selbsttäuschungen auf, enthüllt die in persönlichen Befangenheiten liegenden Gründe für die Unfähigkeit zur Selbstreflexion, welche auch die Verdrängung institutioneller und persönlicher Schuld beförderte. Das Buch ermisst die wachsende Einwirkung gerichtlicher Maßstäbe auf die Sozialverwaltung und veranschaulicht damit eindrucksvoll die nach 1945 einsetzende Verrechtlichung in Sozialverwaltung und Gesellschaft. Bemerkenswert veranschaulicht die Studie auch die Affinität des BSG zu Technik und Medien.

■

Caspar Ehlers

Historia Magistra Vitae*

Der anzuzeigende Sammelband widmet sich in 15 Einzelbeiträgen multiperspektivisch der Frage, welche Funktion der Geschichte, verstanden im Sinne der Heranziehung historischen Wissens, in den wichtigsten heutigen Forschungsfeldern der Geisteswissenschaften (Humanities) zukommt. Diese wurden aufgrund ihrer Bedeutung in den gesellschaftlichen Debatten und wissenschaftlichen Methodendiskursen ausgewählt und umfassen von der Sozialen Theorie bis zur Anthropologie, der Reaktion auf die weltweiten Flüchtlingsströme und Paul Krugmans Beschäftigung mit der gegenwärtigen Krise der Demokratie in den USA repräsentativ zentrale Aspekte geisteswissenschaftlicher Forschungen. Alle Beiträge enthalten eine angehängte Kurzbibliographie zu ihrem Thema, sodass ein leichter Einstieg in das jeweilige Feld möglich ist.

In der Einführung (1–19) wird bereits klar, dass die Herausgeber durchaus einen deutschsprachigen Referenzrahmen vorgeben (schon in Anm. 1 wird auf Ernst Troeltsch verwiesen), und die kleine Bibliographie verzeichnet überwiegend deutschsprachige Titel (17–19) von Jakob Burckhardt bis Wilhelm Windelbands bekannter Rede zu den Natur- und Geisteswissenschaften aus dem Jahre 1894.

Es geht in erster Linie um die Rolle des historischen Wissens (1). Man kann die enthaltenen Beiträge verschiedenen Forschungsrichtungen zuordnen: den Rechts-, Politik- und Sozialwissenschaften, den Sprach- und Wirtschaftswissenschaften sowie schließlich der Anthropologie. Zur ersten Gruppe gehören die beiden von Michael Lobban (»Law and History, History and Law«, 20–48) und Samuel Moyn (»History, Law and the Rediscovery of Social Theory«, 49–68), zur zweiten Jennifer Pitts (»The Uses of History in the Study of International Politics«, 69–89), Mira Siegelberg (»International Relations Theory and Modern International Order: The Case of Refugees«, 90–115), Richard Bourke (»History and Normativity in Political Theory: The Case of Rawls«, 165–193), Quentin Skinner (»Political Philosophy and the Uses of History«, 194–210) sowie Ira Katznelson (»On [Lost and Found] Analytical History in Political Science«, 260–285).

Sozialwissenschaftlich ausgerichtet sind die beiden Essays von Stathis N. Kalyvas / Daniel Fedorowycz (»The Delphi Syndrome: Using History in the Social Sciences«, 116–140) und Hazem Kandil (»Power in Narrative and Narratives of Power in Historical Sociology«, 141–164). Eher der philosophischen Seite sind ebenfalls zwei Beiträge zuzu-

* Richard Bourke, Quentin Skinner (eds.), History in the Humanities and Social Sciences, Cambridge / UK: Cambridge University Press 2023, IX + 416 p., ISBN 978-1-009-23100-8

ordnen: Susan James (»The Relationship between Philosophy and its History«, 211–228) und Hannah Dawson (»When Reason Does Not See You: Feminism at the Intersection of History and Philosophy«, 229–259). Weitere zwei vertreten die Literaturwissenschaft: Cathy Shrank (»Making History: Poetry and Prosopopoeia«, 286–305) und Pamela Clemit (»Reloading the British Romantic Canon: The Historical Editing of Literary Texts«, 306–328).

Weitere Beiträge berühren die Wirtschaftswissenschaften: Sheilagh Ogilvie (»Economics and History: Analysing Serfdom«, 329–353) und Adam Tooze (»The Return of Depression Economics: Paul Krugman and the Twenty-First-Century Crisis of American Democracy«, 354–378), während sich Joel Isaac (»Anthropology and the Turn to History«, 379–407) der Anthropologie zuwendet.

»Do lawyers and historians think differently about history?«, ist nicht nur für die Rechtsgeschichte eine zentrale Frage, die Michael Lobban an den Anfang seiner Ausführungen stellt (20) und mit den fachspezifischen Eigenheiten des »internen« (der Juristen) und des »externen« Blickes (der Historiker) auf das Recht beantwortet (42 f.). Samuel Moyn plädiert angesichts dieser Dichotomie der gelehrten Ansätze dafür, dass beide Fächer die breite Tradition der »social theory« aufnehmen sollten (49). Aus der deutschsprachigen Literatur wäre hier als Vergleich das Buch von Wolfgang Knöbl, *Die Soziologie vor der Geschichte. Zur Kritik der Sozialtheorie*, Berlin 2022, heranzuziehen.[1] Er plädiert dafür, bei der »Untermauerung« eigener Thesen durch die Übernahme von Ergebnissen einer anderen Disziplin diese zuvor daraufhin zu prüfen, »ob die *dort* verwendeten Konzepte mit den *eigenen* Theorievorstellungen tatsächlich auch einigermaßen kompatibel sind« – sonst bestünde die Gefahr, »mit ungeeigneten Mitteln« Belege anzuführen (Knöbl, 301).

Eine grundlegende und zeitlose Frage ist nicht zuletzt, vor allem im Kontext der die Natur- und Geisteswissenschaften oftmals polarisierenden Debatten über die Vorrangstellung, inwieweit Empirie nicht a priori Vergangenheitserfahrungen voraussetzt beziehungsweise ob Zeit ohne ein Geschichtsverständnis überhaupt zu verstehen ist. Diesen Aspekt einer »analytischen Geschichtswissenschaft« behandeln Stathis N. Kalyvas und Daniel Fedorowycz für die Sozial- sowie Ira Katznelson für die Politikwissenschaften. Der erstgenannte Beitrag stellt zwar die Nutzung der Geschichte fest, jedoch beziehe sie sich meist auf die Anlage und Auswertung historischer Daten, um sie mit der Gegenwart zu vergleichen und Schlüsse daraus zu ziehen, wie z. B.: Wo die Pest stark wütete, wurden die Nationalsozialisten nicht stark (120). Die beiden Autoren plädieren daher für eine intensivere Einbeziehung historischer Forschung, die den Soziologen und Politikwissenschaftlern eigentlich in die Wiege gelegt worden sei (121–125), und warnen zugleich vor dem Missbrauch der Geschichte (125–136) als Orakel (116 f.), dem von ihnen sogenannten »Delphi-Syndrom«. Katznelson hingegen reflektiert über die methodischen Zusammenhänge zwischen Geschichts- und Politikwissenschaften. Diese beiden Disziplinen hätten sich erst in jüngerer Zeit, im zweiten Drittel des 20. Jahrhunderts, voneinander entfremdet, obwohl sie seit biblischen Zeiten miteinander verwoben gewesen seien (269–278). Anhand von unterschiedlichen Praktiken der Historiker und Politologen zeigt Katznelson auf, wo die spezifischen Spannungen zwischen beiden liegen: in der die eigenen Ergebnisse betreffenden Erwartungshaltung (278–282).

Für beide Beiträge ist John Lewis Gaddis' 2002 erschienenes Buch *The Landscape of History. How Historians Map the Past* ein Referenzwerk, aus dem Kalyvas / Fedorowycz (116) zitieren: »If we can widen the range of experiences of others who've had to confront comparable situations in the past, then – although there are no guarantees – our *chances* of acting wisely should increase proportionately«. In diesem Sinne argumentiert in dem insgesamt anregenden Sammelband Richard Bourke sehr zurecht mit dem Begriff der praktischen Anwendbarkeit: »The practicality of an arrangement presupposes its viability« (165). ■

1 Vgl. die Rezension von Thomas Duve in dieser Zeitschrift: Rg 31 (2023), 308–310.

Jan-Henrik Meyer

Klimakrisen vor der Klimakrise*

»Chaos im Himmel. Die vergessene Geschichte des Klimawandels« ist ein gefährliches Buch. Denn was die französischen Wissenschaftshistoriker Jean-Baptiste Fressoz und Fabien Locher zeigen, scheint in vielerlei Hinsicht den Klischees zu entsprechen, die von heutigen Klimawandel-Skeptikern verbreitet werden: Der Klimawandel und die apokalyptische Sorge darum sind nichts Neues. Seit mindestens 500 Jahren diskutierten und fürchteten sich Menschen vor Klima-Erwärmung oder -abkühlung. Bürokraten, Intellektuelle, Wissenschaftler vergossen viel Tinte darüber. Schon damals hielt man Klimawandel für menschengemacht. Und viele der Argumente über das Klima dienten klar eigenen, oft kapitalistischen Interessen. Auch wenn es in der »Kleinen Eiszeit« während der Frühen Neuzeit kühler war als zuvor, ließ sich eine wirkliche Veränderung des Klimas gar nicht feststellen. Die Argumente über menschengemachten Klimawandel standen wissenschaftlich auch nach den Regeln der damaligen Zeit meist auf tönernen Füßen. Entspricht diese Darstellung nicht geradezu der Karikatur dessen, wie Klimaskeptiker die heutige Klimaforschung und Klimapolitik beschreiben?

In Wirklichkeit sind die Beobachtungen und Argumente dieses ursprünglich auf Französisch erschienenen Bandes, der jetzt in englischer Übersetzung vorliegt, deutlich differenzierter. In der Tat beleuchtet der innovative, sehr gut lesbare und interessant illustrierte Band ohne Scheuklappen eine Vielzahl blinder Flecken in gängigen Vorstellungen über (die Geschichte des) Klimawandel(s). Der Fokus der Untersuchung liegt dabei auf Frankreich, dem eine besondere Rolle in dieser Debatte zugeschrieben wird. Angesichts einer von Revolution, Krieg und Restauration gebeutelten Gesellschaft habe dort besondere Furcht vor dem Chaos geherrscht, nämlich dass auch die Elemente aus den Fugen geraten seien (7). Ob ein solches Sonderfall-Argument tatsächlich trägt, wäre in der Zukunft durch vergleichende Untersuchungen – inspiriert von dem vorliegenden Band – weiter zu überprüfen.

In klaren Thesen machen die Autoren einleitend – sehr leserfreundlich – das Kernargument des Bandes deutlich. Hierauf folgt ein chronologisch geordnetes Narrativ aus 16 spannenden thematischen Fallstudien. Fressoz und Locher zeigen dabei, an welch unerwarteten Stellen Klima diskutiert wurde und wie eng dies verknüpft ist mit dem Ausgreifen der Europäer über den Atlantik: Christoph Columbus selbst übertrug den Regenmythos von El Hierro – der Wald und Regen in Zusammenhang setzte – von den Kanarischen Inseln in die Karibik, drehte aber seine Bedeutung um. Die Autoren diskutieren, wie und mit welchen Methoden, Instrumenten und Argumenten Wissenschaftler und Bürokraten (zitiert werden ausschließlich Männer) den Zusammenhang von Wald und Klima ergründeten und diskutierten. Sie untersuchen, wie Klima und Wald in der Zeit der Revolution und danach debattiert wurden. Nach der Restauration und dem »Jahr ohne Sommer« 1816 ließ das französische Parlament sogar eine Enquête zum Thema Klimawandel durchführen. Die verstreuten Quellen hierzu konnten die Autoren erstmals rekonstruieren. Im 19. Jahrhundert trugen Förster und Kolonialbeamte den Wald-Klima-Nexus in die Kolonien und forderten die »Wiederbewaldung« Algeriens und Indiens. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts war der Kohlenstoffkreislauf schließlich gründlich erforscht – Anlass zur Sorge angesichts der steigenden Verbrennung fossiler Ressourcen bestand aber nicht. Maximal schütze dies vor der nächsten Eiszeit – so der

* Jean-Baptiste Fressoz, Fabien Locher, Chaos in the Heavens. The Forgotten History of Climate Change, London: Verso 2024, 288 p., ISBN 978-1-83976-722-7 [rev. Übersetzung von: Les Révoltes du Ciel. Une histoire du changement climatique (xv^{e}–xx^{e} siècle), Paris 2022]

wissenschaftliche Konsens, der bis weit ins 20. Jahrhundert vorherrschte.

Fressoz und Locher räumen auch mit einem weiteren Zerrbild über die Geschichte der Klimaforschung auf. Die übliche Genealogie, dass der Klimawandel durch geniale Wissenschaftler-Persönlichkeiten des 19. und 20. Jahrhunderts erstmals entdeckt wurde, sei falsch. Einerseits übersehe dies die alte Sorge um das Klima in den regelmäßig von Hungersnöten heimgesuchten traditionellen Gesellschaften der frühen Neuzeit. Diese lange Vorgeschichte sei auch deshalb vergessen, weil solche Sorgen und Theorien ab dem frühen 20. Jahrhundert als überholt und unwissenschaftlich galten. Dass menschliches Handeln die mächtigen Kräfte von Geologie und Natur und die Unermesslichkeit der Lüfte und Meere im Weltmaßstab beeinflussen könnte, erschien nun schlicht irrational.

Andererseits sei es falsch, die Entdeckung des Klimawandels nach dem Zweiten Weltkrieg als Geschichte großer Männer und genialer Eingebung zu erzählen. Stattdessen sei die These vom CO_2-induzierten Klimawandel aus strukturierter internationaler Zusammenarbeit und der Großwissenschaft der Nachkriegszeit entstanden. Erst die systematische Erdbeobachtung im Kalten Krieg, das Zusammenwirken einer Vielzahl von Wissenschaften habe den Zusammenhang von CO_2-Ausstoß und Klimawandel zeigen und später politisch sichtbar machen können. Die Autoren postulieren also ein eher zyklisches Modell der Klimawandel-Geschichte.

In ihrem Blick auf die vergangenen 500 Jahre untersuchen Fressoz und Locher vor allem den Wahrnehmungswandel von dem, was wir heute als Klima begreifen. Aber auch der Begriff »Klima« veränderte seine Bedeutung. Bezeichnete er zunächst bestimmte geographische Breiten der Erde (2), so bezog er sich ab dem 18. Jahrhundert zunehmend auf meteorologische Regelmäßigkeiten, wie Regen, Wind und Temperatur. Verbesserungen der Messgeräte und Validierung, der Quantifizierung und Bildung von Durchschnittswerten beförderten diese Entwicklung (59). Eine systematische Begriffsgeschichte – und die Ausdifferenzierung des Quellen- und Analysebegriffs »Klima« – steht nicht im Vordergrund der Untersuchung, wäre aber ein Desideratum.

Bis ins 19. Jahrhundert ging es in Debatten um den Einfluss des Menschen auf das Klima nicht um Kohlendioxid. Stattdessen schrieb man dem Wald eine zentrale Rolle zu. Die Bewaldung der Landoberfläche habe Einfluss auf Regen, Wind und Temperatur. Durch Abholzung könne man, so argumentierte bereits Columbus, die Tropen trockener machen und den nordamerikanischen Winter milder. Wiederbewaldung schütze vor Trockenheit, lehrten nicht erst die Forstschulen des 19. Jahrhunderts. Die verschiedenen Fallstudien zeigen allerdings, dass Richtung und Stärke des unterstellten Kausalzusammenhangs dabei nicht immer eindeutig und durchaus umstritten waren.

Klimawandeldebatten waren von Anfang an ein Thema der Wissenschaften, die noch nicht so stark wie heute zwischen Natur und Gesellschaft unterschieden. Es gab erstaunliche Bemühungen um Datensammlung, kritisches Hinterfragen von Berichten und methodische Innovationen, wie Statistik und neue Messgeräte. Veränderte Darstellungsformen, wie Alexander von Humboldts Isothermen – also die Abbildung von Erdzonen mit gleichen Temperaturen –, veränderten die Wahrnehmung der Welt, die durchaus global gedacht wurde. Wissenschaft über das Klima war dabei keineswegs *l'art pour l'art*. Wissenschaftliche Argumente und Untersuchungen waren gefragt als nützliche Expertise – in Konflikten über die Rolle von Märkten, Eigentumsrechten, Aufforstung oder Kolonien.

Debatten über Klimawandel waren eng verwoben mit der Entwicklung europäischer Kolonialreiche und legitimierten Unterwerfung, Besiedlung und allerlei Entwicklungsprojekte. Argumente über menschengemachte Klimaverbesserung durch Abholzung dienten dazu, Siedler in die Karibik oder nach Kanada zu locken. Ureinwohner südlicher Weltregionen wurden aus klimatischen Gründen als weniger zivilisiert abgewertet. Mit orientalistischen Klischees wurden Araber und Muslime als notorische Wald- und damit Klimazerstörer für die Trockenheit ihrer Heimat verantwortlich gemacht. Dies rechtfertigte ein Eingreifen der Franzosen in Nordafrika. Aber auch in Europa dienten Klimawandeldebatten der Sozialdisziplinierung und Regulierung des Verhaltens der Bevölkerung, nicht zuletzt der Bauern, deren althergebrachte Nutzungspraxen und Allmende-Rechte mit Klimaargumenten von Forstwirtschaft, Staat und Großgrundbesitz eingeschränkt wurden.

Aus der Sicht der Rechtsgeschichte ist der Band von besonderem Interesse. In der entstehenden Moderne, geprägt durch Kapitalismus und die

zunehmende Kontrolle von Gesellschaft und Natur, spielte die Veränderung der Rechtsordnung eine zentrale Rolle. Der unterstellte Zusammenhang von Wald und Klima forderte die entstehende kapitalistische Gesellschaft besonders heraus, auch wegen der besonderen Temporalität des Waldes: Im *ancien régime* hatte die Unveräußerlichkeit des Kirchenbesitzes große, dauerhafte Wälder wachsen lassen. Dagegen war das aus der Französischen Revolution herrührende absolute Eigentumsrecht potentiell waldgefährdend, denn es erlaubte eine uneingeschränkte Nutzung und Abholzung. Sollte man also dieses Recht durch Regulierung einschränken? So entzündeten sich zentrale Debatten in Frankreich um das Recht am Wald, um dessen Privatisierung wegen kriegsbedingt knapper Kassen während der Revolution und nach der Restauration sowie um die napoleonische Regulierung von 1803. Viele solcher Widersprüche der Moderne gelten bis heute – und beeinflussen, wie wir dem Klimawandel begegnen. ■

Kritiklos comptes rendus

Kritiklos / comptes rendus

Rechtsgeschichte – Legal History ist seit über 20 Jahren die Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie. In allen Rubriken der Zeitschrift waren und sind stets einige unserer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit ihren Forschungsergebnissen vertreten. Auch im Rezensionsteil, *Kritik*, wirken sie regelmäßig als Rezensentinnen und Rezensenten mit. Allerdings werden hier keine eigenen rechtshistorisch relevanten Neuerscheinungen besprochen, sondern ausschließlich solche von außerhalb des Instituts, und dabei soll es bleiben. Um auch den vielfältigen Publikationen unseres Hauses einen Platz in *Rg* einzuräumen, möchten wir in dieser Rubrik jeweils zehn Titel hervorheben, die in jüngster Zeit von Angehörigen des Instituts publiziert worden sind – und sie *kritiklos* vorstellen.

Neuerscheinungen in den Publikationsreihen des Instituts sind unter https://www.lhlt.mpg.de/neuerscheinungen zu finden, die Publikationen der institutsangehörigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf den individuellen Profilseiten unter https://www.lhlt.mpg.de/wissenschaftler-innen.

Rechtsgeschichte – Legal History has been the journal of the Max Planck Institute for Legal History and Legal Theory for over 20 years. In that time, our own researchers have always shared the space to present the results of their work in the journal's various sections with others, with one exception: the *critique* section reviews recent relevant publications in the field of legal history only from external authors. This will not change; however, a new category of *comptes rendus* now allows us to simply showcase ten works recently published by researchers at the Institute and so give them a place in the *Rg*.

New releases in the Institute's publication series can be found at https://www.lhlt.mpg.de/releases, while the publications of the Institute's researchers are listed on their individual profile pages at https://www.lhlt.mpg.de/researchers.

Marietta Auer, Paul B. Miller, Henry E. Smith, James Toomey (eds.)

Reinach and the Foundations of Private Law

Cambridge: Cambridge University Press 2025
XII, 343 p.
ISBN 978-1-009-44600-6
e-book ISBN 978-1-009-44601-3
https://dx.doi.org/10.1017/9781009446013

This volume introduces the legal philosopher Adolf Reinach and his contributions to speech act theory, as well as his analysis of basic legal concepts and their relationship to positive law. Reinach's thorough analysis has recently garnered growing interest in private law theory, yet his ›phenomenological realist‹ philosophical approach is not in line with contemporary mainstream approaches. The essays in this volume resuscitate and interrogate Reinach's unique account of the foundations of private law, situating him in contemporary private law theory and broader philosophical currents. The work also makes Reinach's methods more accessible to those unfamiliar with early phenomenology. Together these contributions prove that while Reinach's perspective on private law shares similarities and points of departure with trends in today's legal theory, many of his insights remain singular and illuminating in their own right.

Marietta Auer, Ralf Seinecke (Hg.)

Eugen Ehrlich
Kontexte und Rezeptionen
(Theoriemosaike – TheMo)

Tübingen: Mohr Siebeck 2024
XI, 575 S.
ISBN 978-3-16-162173-4
e-book ISBN 978-3-16-162174-1
https://dx.doi.org/10.1628/978-3-16-162174-1

Eugen Ehrlich, der Schöpfer des lebenden Rechts, gilt als Begründer der Rechtssoziologie, als Vordenker des Rechtspluralismus sowie als einer der führenden Freirechtler seiner Zeit. Der vorliegende Band widmet sich diesem außergewöhnlichen Juristen, seinem Leben, den historischen Kontexten und seinen bis heute andauernden interdisziplinären Rezeptionen. Darüber hinaus enthält er eine Edition von sieben neu entdeckten Aufsätzen Ehrlichs.

Manuela Bragagnolo (ed.)

The Production of Knowledge of Normativity in the Age of the Printing Press:
Martín de Azpilcueta's *Manual de Confessores* from a Global Perspective
(Max Planck Studies in Global Legal History of the Iberian Worlds 4)

Leiden: Brill 2024
XVI, 436 p.
ISBN 978-90-04-68578-9
e-book ISBN 978-90-04-68704-2 (Open Access)
https://dx.doi.org/10.1163/9789004687042

This volume explores the production of knowledge of normativity in the age of early modern globalisation by looking at an extraordinarily pragmatic and normative book: *Manual de Confessores*, by the Spanish canon law professor Martín de Azpilcueta (1492–1586). Intertwining expertise, methods, and questions of legal history and book history, this book follows the actors and analyses the factors involved in the production, circulation, and use of the *Manual*, both in printed and manuscript forms, in the territories of the early modern Iberian Empires and of the Catholic Church. It illustrates the different dynamics related to the materiality of this object that contributed to »glocal« knowledge production.

Donal K. Coffey, Stefan Vogenauer (eds.)

Legal Transfer and Legal Geography in the British Empire
(Global Perspectives on Legal History 25)

Frankfurt am Main: Max Planck Institute for Legal History and Legal Theory 2025
XVII, 328 p.
ISBN 978-3-944773-48-3 (print-on-demand)
e-book ISBN 978-3-944773-49-0 (Open Access)
https://dx.doi.org/10.12946/gplh25

The legal history of the British Empire is still in its infancy. This book attempts to fill some of the gaps by focusing on legal transfer and legal geography. Its chapters are based on papers given at the stream »Legal Transfer in the Common Law World« for the Third Legal Histories of Empires Conference, held at the National University of Ireland, Maynooth, in 2022. They take us to present-day Australia, Canada and the United States, as well as to the Caribbean, East Asia and East and South Africa.

Thomas Duve, Tamar Herzog (eds.)

The Cambridge History of Latin American Law in Global Perspective

Cambridge: Cambridge University Press 2024
VIII, 550 p.
ISBN 978-1-316-51804-5
e-book ISBN 978-1-009-04945-0 (Open Access)
https://dx.doi.org/10.1017/9781009049450

Covering the precolonial period to the present, the book provides a comprehensive overview of Latin American law, revealing the vast commonalities and differences within the continent as well as entanglements with countries around the world. Bringing together experts from across the Americas and Europe, this volume explains how law operated in different historical settings, introduces a wide variety of sources of legal knowledge, and focuses on law as a social practice. It sheds light on topics such as the history of indigenous peoples' laws, the significance of religion in law, Latin American independences, national constitutions and codifications, human rights, dictatorships, transitional justice and legal pluralism, and a broad panorama of key aspects of the history of statehood and law.

Anna Clara Lehmann Martins

The Fabric of the Ordinary
The Council of Trent and the Governance of the Catholic Church in the Empire of Brazil (1840–1889)
(Global Perspectives on Legal History 23)

Frankfurt am Main: Max Planck Institute for Legal History and Legal Theory 2024
XXIV, 511 p.
ISBN 978-3-944773-44-5 (print-on-demand)
e-book ISBN 978-3-944773-45-2 (Open Access)
https://dx.doi.org/10.12946/gplh23

How was the Council of Trent employed to address problems of ecclesiastical administration in the Brazilian empire? Going beyond a view of this normative set as rigid or as a battle flag for ultramontanists against liberals, this study dives into sources from the praxis of the Council of State (Brazil) and the Congregation of the Council (Holy See) and shows the Tridentinum as a rather plastic resource, modulated within a scenario of multilevel governance and multinormativity.

Heinz Mohnhaupt

Privilegien als Sonderrechte in europäischen Rechtsordnungen vom Mittelalter bis heute
(Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 343)

Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann 2024
XXI, 970 S.
ISBN 978-3-465-04624-0
e-book ISBN 978-3-465-14624-7
https://dx.doi.org/10.5771/9783465146247

»Privilegien« gehören heute – negativ konnotiert – in allen Ländern zur politisch-sozialen Sprache, da sie dem Gerechtigkeitswert der »Gleichheit« in Staat und Gesellschaft widersprechen. Die ursprünglich rechtliche Bedeutung dieses ubiquitären Begriffs, die auf das römisch-kanonische Recht zurückgeht, ist heute weitgehend verschüttet. Der Autor zeichnet die europäisch dimensionierte Geschichte der »privilegia« und deren Bedeutung für die Entwicklung von Recht, Staat und Gesellschaft in der *longue durée* nach. Eine umfangreiche, territorial gegliederte Quellenübersicht, die in geringerem Umfang ursprünglich für Coings Handbuch (Bd. II/3) vorgesehen war, sowie eine nach Materien geordnete Bibliographie vom Mittelalter bis heute begleiten die Darstellung. So wird deutlich, dass Privilegien durch Differenzierung des Rechts für Einzelpersonen, Personengruppen und territorial bestimmte Geltungsbereiche auch einen individualisierten Gerechtigkeitswert repräsentieren, den erst die Aufklärung im Sinne der modernen »égalité« und des allgemein wirkenden Gesetzes – oft vergeblich – abzulösen versuchte.

Julie Rocheton

The Genesis of Nineteenth-Century Civil Codes in the United States
(Legal History Library 66)

Leiden / Boston: Brill 2024
XV, 272 p.
ISBN 978-90-04-68996-1
e-book ISBN 978-90-04-68997-8
https://dx.doi.org/10.1163/9789004689978

Starting in Louisiana in the early nineteenth century, this book takes the reader on a journey through the USA and the development of their civil codes. From Georgia and New York, civil codes traveled to California and Dakota Territory; in the Great Plains, they made their way to Montana, North Dakota, and South Dakota by the end of the century. Unveiling the history of nineteenth-century civil codes in the USA, this book examines their origin stories, circulation, and usage by focusing on the social-historical context of their drafting and legal concepts.

Joachim Rückert, Ralf Seinecke (Hg.)

Methodik des Zivilrechts – von Savigny bis Teubner
(NomosStudium)

Baden-Baden: Nomos 2024, 4. Aufl.
708 S.
ISBN 978-3-8487-8758-6
e-book ISBN 978-3-7489-3197-3
https://www.nomos-shop.de/de/p/methodik-des-zivilrechts-von-savigny-bis-teubner-gr-978-3-8487-8758-6

Die juristische Methodik gehört zum Handwerk der praktischen Jurisprudenz und ist Grundlage jedes rechtswissenschaftlichen Arbeitens. Jeder Jurist, jede Juristin, jede Studentin und jeder Student muss sie beherrschen.

Der Band führt in die wichtigsten Methodenpositionen der letzten 200 Jahre ein – sein Titel ist

Programm: Er behandelt juristische Größen von Savigny über Puchta, Jhering, Larenz, Esser, Wiethölter, Canaris, Rüthers und einige andere bis hin zu Teubner. Thematische Überblicke z. B. zur Geschichte der Methodenlehre und zur ökonomischen Analyse des Rechts vervollständigen die Einführung. Ihre Kenntnis ermöglicht selbstständig wissenschaftliches und praktisches Arbeiten mit Recht. Eine handliche Methodenlehre in zwölf Regeln hilft beim konkreten Auslegen und Fällelösen. Methodenlehre ist immer praktisch. Jede dieser Methodenpositionen wird an einem Fallbeispiel als Prüfstein durchgeführt. Dies zeigt auf, wo die Fälle und wo die Fallen zivilistischer Methodik seit Savigny liegen.

Stefan Vogenauer, Christoph Schmetterer

Entwurf eines allgemeinen deutschen Gesetzes über Schuldverhältnisse von 1866 – Dresdner Entwurf, S. 81–170
in: Martin Löhnig, Stephan Wagner (Hg.), Deutscher Bund und nationale Rechtseinheit. Symposium für Hans-Jürgen Becker (Mitteleuropäisches Zivilrecht, Studien und Beiträge zum ADHGB 3)

Tübingen: Mohr Siebeck 2025
X, 343 S.
ISBN 978-3-16-164098-8
e-book ISBN 978-3-16-164099-5
https://dx.doi.org/10.1628/978-3-16-164099-5

Die letzten Jahre des Deutschen Bundes sind Jahre des Auftakts zur Entstehung einer die Einzelstaaten überspannenden neuen Zivilrechtsordnung. Ein gemeinsames Handelsrecht, Schuldrecht, Zivilprozessrecht, Konkursrecht, Urheberrecht, Patentrecht und die Zusage gegenseitiger Rechtshilfe sollten dabei den ersten Schritt markieren. Es gab im Deutschen Bund starke Kräfte, die diese Entwicklung gefördert haben: zum einen die Mittelstaaten, die sich seit 1859 auf den Würzburger Konferenzen zusammenfanden, zum anderen Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, die sich seit 1860 auf den Deutschen Juristentagen organisierten. Trotzdem wird in der rechtshistorischen Forschung vielfach noch immer angenommen, der Deutsche Bund habe für die Herstellung der Rechtseinheit im Deutschland des 19. Jahrhunderts wenig geleistet. Dieser Erzählung soll mit dem vorliegenden Band eine andere Erzählung entgegengesetzt werden.

■


¡CAMBIARÁN EN POCO TIEMPO
LOS DERECHOS QUE NOS PERTENECEN!

Natalia Fernández Hormiga

Mujer indígena yanacona, diseñadora gráfica interesada en abordar desde el diseño de proyectos de investigación-creación la producción de material educativo sobre temáticas de educación sexual y de género con jóvenes, niñas y niños del sector educativo público. Integrante de Aquelarre, laboratorio de diseño feminista, parte del equipo editorial de la revista *Ácida* y coordinadora de la revista *Unidad Álvaro Ulcué* del programa de comunicaciones del CRIC.

Para conocer más sobre la ilustración "Las múltiples formas de lucha" escanee este código.

Marginalien marginalia

Ralf Seinecke

Was ist Recht? Eine Marginalie*

I. Recht

Was ist Recht? Die Frage versetzt das Juristengemüt in Aufruhr. Das Herz schlägt schneller. Der Puls geht hoch. Adrenalin schärft die Sinne. Können wir mittelalterliche Gewalt oder indigene Gewohnheiten wirklich Recht nennen? Sollen mafiöse Organisationen Recht haben? Stehen gar Parallelgesellschaften im Recht? »Das darf kein Recht sein!« Denn Recht muss doch Recht bleiben: Recht ist gerecht, Recht ist gerichtlich, Recht ist verfahrensorientiert, Recht ist zwingend, Recht ist staatlich, Recht ist richtig, Recht ist geordnet, Recht ist wissenschaftlich-dogmatisch, Recht ist usw. usw. Der Historikerin kommt der Jurist dann vor wie Giovanni Trapattoni vor über 25 Jahren: »Was erlaube Recht?« »Ist immer verletzt!«[1]

Historikerinnen geben sich meist entspannter. Nur selten identifizieren sie sich mit dem Recht. Es gibt ja viele Geschichten. Geschichten von der Religion, über den Kapitalismus, von den Geschlechtern, über Kolonien und die Zeit danach und viele tausend Geschichten mehr. Jede dieser Geschichten könnte das Gemüt in Wallung bringen. Sie alle betreffen unsere persönliche und gesellschaftliche Identität. Und wer sich schon über Rechtsbegriffe echauffiert, der kommt aus der historischen Erregung kaum noch heraus. Deshalb bleiben Historikerinnen ganz cool: »Erklär' mir, Recht, was ich nicht erklären kann.« So fragen sie den Rechtshistoriker frank und frei. »Definier' mir Recht, lieber Jurist. Dann sag' ich Dir, ob und wie wir es in der Geschichte finden.« Die Erregungsfrage der Historikerin lautet anders: »Was ist Geschichte?« Ja, so wie es eigentlich gewesen! »Bitte, was?« Das aber wäre eine andere, lange Erregungsgeschichte.

Übererregung und coole Distanz helfen weder im Leben noch in den Wissenschaften. Der juristische Fehlschluss ist offensichtlich. Die Aufregung über gegenwärtige Rechtsfragen oder heutige Rechtsverständnisse dürfen wir nicht in unsere Geschichte projizieren. Das wäre schlicht anachronistisch. Genauso dürfen wir nicht über die *historical fallacy* stolpern. Es gibt keine rein historische oder gegenwartsferne Geschichte. Die Distanz zu aktuellen Rechtsfragen und politischen Präferenzen entlastet nicht von der Frage nach einem historischen und immer irgendwie auch gegenwärtigen Begriff des Rechts.

II. Tomaten

Im Frühling 1886 erreichte ein Schiff den Hafen von New York. Es kam von den *West Indies* und hatte unter anderem Tomaten geladen. John Nix, John W. Nix, George W. Nix und Frank W. Nix erwarteten ihre Ware. Wahrscheinlich waren sie Händler. Der Hafen aber war das Reich von Edward L. Hedden. Er war der zuständige Zollbeamte. Hedden tat, was er immer tat: Er forderte Zoll. Der damals drei Jahre alte *tariff act* vom 3. März 1883 belegte die Einfuhr von Gemüse mit einer Abgabe von zehn Prozent. Natürlich protestierten die vier Nix-Männer. Das taten sie immer. Kaufleute lieben die Zollbeamten nun einmal nicht. Den Zoll wollten sie nicht akzeptieren.

* Auf der ersten Jahrestagung des Käte Hamburger Kollegs »Einheit und Vielfalt im Recht« vom 15.–17. September 2022 unter dem Titel »Ausnahme und Vielfalt« war die Frage nach dem Rechtsbegriff ein Dauerbrenner. Dabei kam es zu durchaus hitzigen Debatten. Kaum waren die Gemüter wieder beruhigt, tauchte die Frage irgendwo am Rande wieder auf und drängte sich in die Mitte der Diskussionen. Dieser letztlich wohl nicht zu beantwortenden Frage widmet sich diese Marginalie. Für Anregungen, Hinweise und Warnungen bin ich Samira Akbarian, Marietta Auer, Matthias Bähr, Alexander Blum, Johan Horst, Susanne Paas, Guido Pfeifer, Joachim Rückert, Konstanze von Schütz und Thomas Vesting zu Dank verpflichtet. Ich habe nicht immer auf sie gehört.

1 Auf einer Pressekonferenz des FC Bayern München am 10. März 1998 erregte sich der damalige italienische Trainer Giovanni Trapattoni mit den Worten: »Strunz, Strunz ist zwei Jahre hier, hat gespielt zehn Spiele. Ist immer verletzt. Was erlaube Strunz?« Aufnahmen davon sind auf unterschiedlichen Videoplattformen online leicht zugänglich. Für die schöne Übersetzung ins »Recht« danke ich Matthias Bähr.

Die vier Nix-Männer aber kannten das Recht und seine Unwägbarkeiten: Recht ist immer bestreitbar und niemals vollständig bestimmt. Deshalb machten sie dem Recht den Prozess (Rudolf Wiethölter).[2] Die vier Kaufleute begriffen ihre Tomaten nicht als Gemüse. Sie importierten sie als *fruits*: als Früchte oder Obst. Auf ihrer Seite hatten sie immerhin die biologische Taxonomie und die Wörterbücher. Früchte nämlich sind (damals wie heute) Samen von Pflanzen oder enthalten diese. Das gilt für Tomaten genauso wie für Äpfel. Edward L. Hedden aber war kein Biologe. Er war ein Mann der Obrigkeit. Er vertrat die staatliche Gewalt. Sich dieser Macht zu beugen, waren Kaufleute seit Jahrhunderten gewohnt.

Die Nix-Männer beschritten den Rechtsweg und dieser führte sie bis zum United States Supreme Court. Mehr als sechs Jahre dauerte der Prozess. Doch es lohnte sich – zwar nicht für die Nix-Männer, aber immerhin für das amerikanische Recht. Die Entscheidung in der Sache *Nix v. Hedden* errichtete am 10. Mai 1893 eine *landmark*. Auf der Grundlage von drei Wörterbüchern *(Webster, Worcester, Imperial)* und zwei Zeugen urteilte das Höchstgericht:

> »Botanisch gesehen sind Tomaten die Frucht einer Kletterpflanze, genauso wie Gurken, Kürbisse, Bohnen und Erbsen. Aber im allgemeinen Sprachgebrauch […] sind sie alle Gemüsesorten, die im Gemüsegarten angebaut werden, und die, ob gekocht oder roh, wie Kartoffeln, Karotten […], Sellerie und Kopfsalat, gewöhnlich zum Abendessen in, mit oder nach Suppe, Fisch oder Fleisch als dessen Hauptbestandteil und nicht wie normalerweise Früchte als Nachspeise serviert werden.«[3]

Tomaten sind Gemüse. Sie werden zum Abendessen und nicht als Dessert serviert – zumindest in den Häusern der Richter des Supreme Court im späten 19. Jahrhundert. So setzten die Richter damals verbreitete, vielleicht aber auch nur ihre eigenen Essgewohnheiten ins Recht. Kulinarische Präferenzen helfen uns auf der Suche nach dem Recht des Rechts freilich kaum weiter. Wichtiger ist: Die Richter jonglierten mit allerhand Tomaten – Tomaten der Botanik, Tomaten der Kulinarik, Tomaten der allgemeinen Sprache und Tomaten des Rechts oder genauer: Tomaten des Zollrechts.

Aber was haben diese Tomaten mit dem Rechtsbegriff zu tun? Das Urteil veranschaulicht die unterschiedliche Bedeutung desselben Wortes in verschiedenen Situationen. Recht ist eben nicht gleich Recht. Erst Kontexte konstituieren Sinn. Botaniker denken anders über Recht als die gemeine Frau. Richter betrachten Recht anders als Rechtsprofessorinnen. Die Früchte des BGB meinen etwas gänzlich Anderes als die *fruits* des *tariff act*.

Auf diese Weise können in der deutschen Rechtstradition zahlreiche Sorten von Recht, Rechtsbegriffen oder Rechtsquellen unterschieden werden. Ihre Bedeutung gewinnen sie nicht aus theoretischen Überlegungen. Rechtssorten sind konkret und besonderen Situationen verpflichtet. So gab es im Deutschland des späten 19. Jahrhunderts vor allem Gesetzes- und Gewohnheitsrecht. Beide formulierten Rechtsnormen. Lakonisch postulierte Art. 2 EGBGB von 1896 bzw. 1900: »Gesetz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.« Dieser schlichte Satz räumte eine gewaltige Tradition römisch-lateinischer Rechtssorten ab: *lex*, *ius*, *consuetudo*, *mos*, *edictum*, *privilegium* – all das galt nur noch als Gesetz. Und seine Herrin war die Gesetzgeberin.

Spätestens mit dem BGB ging der alte Rechtspluralismus im Gesetz auf. Die vielen Rechtssorten wichen dem staatlichen Gesetz. Gesetz und Kodifikation dienten im liberalen Rechtsstaat der modernen Gleichheit. Die alten Rechtssorten gingen dennoch nicht verloren. Sie waren nun nur keine Rechtsquellen mehr. Neben dem Gesetzesrecht gibt es bis heute richterliches Recht, wissenschaftlich-dogmatisches Recht, kautelarjuristisch-praktisches Recht oder politisch-aktivistisches Recht. Zudem wählen nicht-dogmatische Rechtswissenschaften wie die Rechtsanthropologie, die Rechtsgeschichte, die Rechtssoziologie oder die Rechtstheorie ihre eigenen Wege zum Recht und seinem Begriff. Sie alle formulieren »Recht« in einem besonderen disziplinären Paradigma. Schließlich erzählen, berichten und behaupten sogar ganz

2 Rudolf Wiethölter, Ist unserem Recht der Prozeß zu machen?, in: Zwischenbetrachtungen. Im Prozeß der Aufklärung. Jürgen Habermas zum 60. Geburtstag, hg. von Axel Honneth, Thomas McCarthy, Claus Offe, Albrecht Wellmer, Frankfurt am Main 1989, 794–812.

3 *Nix v. Hedden*, 149 U.S. 304 (1893); Übersetzung R.S.

normale Menschen ohne jede *déformation juridique* allerhand über Recht. Zum Recht fällt jedem etwas ein – und wer »Recht« sagt, behauptet immer auch einen Rechtsbegriff, trifft Aussagen über Rechtsquellen oder zeichnet Zustände als legal und dadurch schon (fast) als richtig aus.

III. Katzen

Wer liebt keine Katzenvideos? Erwin Rudolf Josef Alexander Schrödinger hätte sie vielleicht geliebt und nicht geliebt. Wir wissen es nicht. Immerhin hatte der Wiener die nach ihm benannte Katze einem ziemlich morbiden Gedankenexperiment ausgesetzt:

> »Man kann auch ganz burleske Fälle konstruieren. Eine Katze wird in eine Stahlkammer gesperrt, zusammen mit folgender Höllenmaschine (die man gegen den direkten Zugriff der Katze sichern muß): in einem *Geiger*schen Zählrohr befindet sich eine winzige Menge radioaktiver Substanz, so wenig, daß im Lauf einer Stunde *vielleicht* eines von den Atomen zerfällt, ebenso wahrscheinlich aber auch keines; geschieht es, so spricht das Zählrohr an und betätigt über ein Relais ein Hämmerchen, das ein Kölbchen mit Blausäure zertrümmert. Hat man dieses ganze System eine Stunde lang sich selbst überlassen, so wird man sich sagen, daß die Katze noch lebt, *wenn* inzwischen kein Atom zerfallen ist. Der erste Atomzerfall würde sie vergiftet haben. Die ψ-Funktion des ganzen Systems würde das so zum Ausdruck bringen, daß in ihr die lebende und die tote Katze (s.v.v.) zu gleichen Teilen gemischt oder verschmiert sind.«[4]

Wahrscheinlich interessierte Schrödinger sich einfach nicht für Katzen. Die »Burleske« von 1935 galt der »gegenwärtigen Situation in der Quantenmechanik«. Unbewältigte Grundlagenfragen der Physik standen im Raum. Zwar beschreiben klassische und Quantentheorie die gleiche physikalische Realität – ihr Verhältnis aber lässt sich nicht bestimmen: Klassische Modelle behaupten den Lauf der Welt (mehr oder weniger) exakt. Die Quantenmechanik vertraut demgegenüber auf Wahrscheinlichkeiten. Für kleine Teilchen und große Teile gelten bis heute unterschiedliche Gesetze. Oder noch einmal mit Schrödinger: »Es ist ein Unterschied zwischen einer verwackelten oder unscharf eingestellten Photographie und einer Aufnahme von Wolken und Nebelschwaden.«[5] Wolken entziehen sich der klar kontrastierten Fotografie. Das liegt nicht an der Fotografin, sondern an der Wolke. Das gilt natürlich nicht für scharfe Sachen. Deshalb lassen sich beide Theorien nicht auf einen Nenner bringen. Dafür steht Schrödingers Katze bis heute. Die Logik der Quantenmechanik erzeugt in der makroskopischen Welt absurde Ergebnisse: Die Katze ist tot und zugleich nicht tot. Schrödinger liebt Katzenvideos und er liebt sie nicht.

Was hat Schrödingers Katze mit dem Recht zu tun? Selbst vermeintlich exakte Wissenschaften arbeiten in ihren Grundkategorien mit Unschärfen. Seit über 100 Jahren gesteht die *hard science* Physik zwei fundamental verschiedenen Welten ihr eigenes Recht zu. Dadurch regt die Katze ein Gedankenspiel an. Sind nicht auch im Recht zwei Reiche denkmöglich: eine abstrakte und eine konkrete Welt der Rechtsbegriffe? Abstrakte Rechtsbegriffe sehen von den Besonderheiten des Einzelrechtes ab. Definitionen à la »Recht ist …« stehen für genau solche abstrakten Versuche. Denn Recht ist dann immer nur dieses und nichts Anderes. Konkrete Rechtsbegriffe akzentuieren demgegenüber das Besondere beobachteter Rechte. Sie klassifizieren verschiedene Rechtssorten oder akzentuieren besondere Auffälligkeiten. Häufig beschreiben sie ihr besonderes Recht ganz ohne definitorische Ambitionen. Sie verzichten auf abstrakte oder allgemeine Aussagen. Diese beiden Begriffswelten ermöglichen es, das gleiche Phänomen als Recht und nicht als Recht zu beschreiben. Historische oder heutige Erscheinungen lassen sich sowohl abstrakt als auch aus verschiedenen besonderen Rechtsperspektiven als rechtlich oder nichtrechtlich charakterisieren.

4 Erwin Schrödinger, Die gegenwärtige Situation in der Quantenmechanik, in: Die Naturwissenschaften 23 (1935), 807–812, 823–828, 844–849, hier 812; Hervorhebungen im Original.

5 Ebd.

IV. Spiele

»Du scheinst an die Brettspiele zu denken; aber das sind nicht alle Spiele.« So antwortete Wittgenstein seiner fiktiven Gesprächspartnerin. Zuvor hatte sie behauptet: »Spielen besteht darin, daß man Dinge gewissen Regeln gemäß, auf einer Fläche verschiebt […]«. Und wieder Wittgenstein: »Du kannst Deine Erklärung richtigstellen, indem du sie ausdrücklich auf diese Spiele einschränkst.«[6]

In diesem dritten Aphorismus der »Philosophischen Untersuchungen« führte Wittgenstein seine Vorstellung vom »Spiel« ein erstes Mal ein. Spiele waren ihm wichtig. Die ganze Welt der Sprache beschrieb er in Sprachspielen: Sprache ist Handeln. Sprache ist Lebensform. Sprache ist Spielen. Dabei war ihm das Spiel nicht bloß Metapher. Es trägt seine Philosophischen Untersuchungen als Begriff und Beispiel. Genauso wie die Sprache erklärte Wittgenstein die »Bedeutung« von Worten letztlich in Sprachspielen oder – allgemeiner – in Sprachgebräuchen. In seinem berühmten 43. Aphorismus schrieb er:

> »Man kann für eine *große* Klasse von Fällen der Benützung des Wortes ›Bedeutung‹ – wenn auch nicht für *alle* Fälle seiner Benützung – dieses Wort so erklären: Die Bedeutung eines Wortes ist sein Gebrauch in der Sprache.«[7]

Diese Passage steht für Wittgensteins sogenannte »Gebrauchstheorie der Bedeutung«: Erst Wortgebrauch oder Sprachspiel schaffen Bedeutung und stiften Sinn – wenn auch nicht immer, so doch meistens. Diesen Vorbehalt betonte Wittgenstein nicht zufällig. Er begegnete allzu allgemeinen, abstrakten, gar metaphysischen Aussagen mit großer Skepsis. Deshalb verstieg er sich nicht in Behauptungen über *die* Bedeutung oder »*alle* Fälle«. Wittgenstein bevorzugte komplexe und differenzierte Verwandtschaften. Sein Beispiel blieben Spiele. Denn Spiele sind zu vielfältig, um sie alle über einen Begriff zu scheren:

> »Betrachte z. B. einmal die Vorgänge, die wir ›Spiele‹ nennen. Ich meine Brettspiele, Kartenspiele, Ballspiel, Kampfspiele, usw. Was ist allen diesen gemeinsam? – Sag nicht: ›Es *muß* ihnen etwas gemeinsam sein, sonst hießen sie nicht ‚Spiele‘‹ – sondern *schau*, ob ihnen allen etwas gemeinsam ist. – Denn wenn du sie anschaust, wirst du zwar nicht etwas sehen, was *allen* gemeinsam wäre, aber du wirst Ähnlichkeiten, Verwandtschaften, sehen, und zwar eine ganze Reihe. Wie gesagt: denk nicht, sondern schau! – Schau z. B. die Brettspiele an, mit ihren mannigfachen Verwandtschaften. Nun geh zu den Kartenspielen über: hier findest du viele Entsprechungen mit jener ersten Klasse, aber viele gemeinsame Züge verschwinden, andere treten auf. Wenn wir nun zu den Ballspielen übergehen, so bleibt manches Gemeinsame erhalten, aber vieles geht verloren. – Sind sie alle ›*unterhaltend*‹? Vergleiche Schach mit dem Mühlfahren. Oder gibt es überall ein Gewinnen und Verlieren, oder eine Konkurrenz der Spielenden? Denk an die Patiencen. In den Ballspielen gibt es Gewinnen und Verlieren; aber wenn ein Kind den Ball an die Wand wirft und wieder auffängt, so ist dieser Zug verschwunden. Schau, welche Rolle Geschick und Glück spielen. Und wie verschieden ist Geschick im Schachspiel und Geschick im Tennisspiel. Denk nun an die Reigenspiele: Hier ist das Element der Unterhaltung, aber wie viele der anderen Charakterzüge sind verschwunden! Und so können wir durch die vielen, vielen anderen Gruppen von Spielen gehen. Ähnlichkeiten auftauchen und verschwinden sehen.
>
> Und das Ergebnis dieser Betrachtung lautet nun: Wir sehen ein kompliziertes Netz von Ähnlichkeiten, die einander übergreifen und kreuzen. Ähnlichkeiten im Großen und Kleinen.«[8]

Das war der 66. Aphorismus. Im 67. brachte Wittgenstein diese Gedanken auf das Wort »Familienähnlichkeiten«: Die »›Spiele‹ bilden eine Familie.«[9] Wittgensteins Spielchen drehten sich allerdings nie ums Recht. Dennoch gibt er wichtige Denkanstöße:

6 Ludwig Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen (1953), in: ders., Werkausgabe, Band 1, Frankfurt am Main 1984, 225–580, § 3.

7 Ebd., § 43; Hervorhebungen im Original.

8 Ebd., § 66; Hervorhebungen im Original.

9 Ebd., § 67.

Wie das »Spiel« kennt das »Recht« Familienähnlichkeiten. Diese Familienähnlichkeiten bringen die geschiedenen Rechtssorten zusammen, ohne dabei ein einziges Kriterium für alle Rechtssorten zu behaupten. Sie treten an die Stelle eines letzten Rechts des Rechts oder eines exklusiven Rechtsbegriffs. Manches Recht ist gerechter, ein anderes verfahrener, ein drittes gerichtlicher, staatlicher oder zwingender, ein viertes gemeinschaftlicher. All diese Rechtssorten sind Teil der Bedeutungsfamilie »Recht« und nicht bloß diffuse nichtrechtliche Normativität. So ersetzt die Rechtsfamilie den abstrakten Rechtsbegriff.

Das Denken in Familienähnlichkeiten kann sogar den abstrakten Rechtsbegriff integrieren. Es gibt eben auch abstrakt-metaphysische Sprachspiele mit »Recht«. Diese Sprache feiert nicht nur. Das abstrakte und metaphysische Recht formuliert einen besonders normativen Anspruch. Mit »Recht« machen wir einen normativen Zug in unserer Sprache – *by the way*: genauso machen wir das mit »Geschichte«. Wer »Recht« spricht oder »Geschichte« schreibt, der lässt die Welt nicht unverändert. Die sprachliche Zuschreibung von Recht verleiht Legitimität: Wer indigenen Gemeinschaften eine Rechtskultur zuspricht und ihre sozialen Regeln nicht als bloße Gewohnheiten, Sitten oder – allgemeiner – als Normativität verhandelt, der wertet diese Gemeinschaften auf. Wer die mittelalterliche Fehde in Kategorien des Rechts rekonstruiert und sie nicht als unkontrollierte Gewalt ablehnt, der skizziert das ›dunkle Mittelalter‹ in einem helleren Licht. Diese Gemeinschaften leben nun auf dem Boden von Recht. Sie sind rechtlich verfasst. Schon kehrt die Erregung zurück: »Was erlaube Wittgenstein?« »Recht muss doch Recht bleiben!« Die »Historie« hat nicht »das Amt, die Vergangenheit zu richten«![10]

V. Rechte

Was bleibt nun von den Tomaten, Katzen und Spielen? Oder anders: Wie sollen die besonderen Rechtssorten, der abstrakte Rechtsbegriff und die Rechtsfamilie zueinander ins Verhältnis gesetzt werden? Das ist eine ziemlich vertrackte Fragestellung:

Recht war und ist eine zentrale normative Ressource in Gesellschaften. In der Gegenwart ist das offensichtlich. Doch das gilt genauso für die Geschichte. Zum einen sind Herrschaft, Kultur, Kapitalismus oder Geschlechterordnungen oft in Rechtsimaginationen eingebettet oder – banaler – sie werden durch Rechtsregeln stabilisiert. Zum anderen webt die Verwendung wie die Vermeidung des Wortes »Recht« stets anachrone Bedeutungsschichten in die historische Darstellung ein. Jede heutige Leserin und jeder gegenwärtige Leser verbindet mit dem Begriff eigene Vorstellungen von Recht. Tentative oder heuristische Rechtsdefinitionen lösen das Problem nicht. Sie können die Bedeutungsspuren des geschichtlichen Grundbegriffs nicht tilgen und beruhigen lediglich das Gewissen der Historikerin.

Auf der Suche nach einem heutigen und historischen Rechtsbegriff helfen zunächst Rechtssorten. Sie unterscheiden verschiedene Arten oder Modi des Rechtlichen und unterschiedliche Perspektiven auf das Recht. So kann einfach zwischen einem herrschaftlich-gesetzten oder juristisch-dogmatischen Recht und einer abweichenden, aber immer noch rechtlichen Gerichts- oder Gesellschaftspraxis differenziert werden. Der Witz der Rechtssorten ist einfach: Verschiedene Rechtsarten werden – sowohl theoretisch-begrifflich als auch historisch-konkret – als Recht anerkannt. Allerdings stehen Rechtssorten unverbunden nebeneinander. Sie verbindet allein die Verwendung des Wortes »Recht«. Dahinter können höchst disparate Rechtsphänomene stecken. Einen einheitlichen heutigen und historischen Rechtsbegriff formulieren sie nicht.

Abstrakte und normative Rechtsbegriffe entwerfen demgegenüber einen klar heutigen und oft (mittelbar) historischen Rechtsbegriff. Ihre Recht-ist-Definitionen sind dabei freilich historisch und empirisch kontingent. Abstraktes und normatives Recht kann in historischen und gegenwärtigen Situationen vorhanden sein – oder eben nicht. Ihre Stärke liegt an anderer Stelle: Sie artikulieren normative Hoffnungen und betonen das emanzi-

10 Leopold von Ranke, Geschichten der romanischen und germanischen Völker von 1494 bis 1514 (Sämtliche Werke XXXIII und XXXIV), Leipzig 1874 (zuerst 1824), VII.

patorische Potential des Rechtsbegriffs. Die semantische Formel »Recht« zeichnet Normen und Ordnungen immer irgendwie als legitim oder legal, gerecht oder richtig, erzwingbar oder zu befolgen aus.

Die Begriffsfamilie »Recht« versöhnt nun abstrakte Rechtsbegriffe und besondere Rechtssorten. Ihnen muss nicht mehr »etwas gemeinsam« sein.[11] Die Arten und Modi des Rechts sind miteinander auf unterschiedliche Weisen verwandt. Das genügt der Familie und wirft metaphysischen Ballast ab. Doch es erschöpft weder die normativen Potentiale des Rechts noch hilft es in einer rechtlich reflektierten Historiographie. Der emanzipatorische Anspruch des Rechts ist unteilbar. Kontingente Rechtssorten formulieren demgegenüber keine Hoffnungen. Ihr Recht kann eben richtig oder falsch sein. Das ändert nichts an den Familienähnlichkeiten. Sie sind nicht normativ, sondern deskriptiv. Genauso wenig löst die Begriffsfamilie »Recht« die historische Herausforderung des Rechtsbegriffs: Heutige Rechtsverständnisse spielen in der begrifflichen Rekonstruktion einer normativen historischen Praxis keine Rolle. Allein historischer Sprachgebrauch und geschichtliche Situation entscheiden über die Unterscheidung zwischen Recht und anderen Normativitäten.

Das war allerhand Recht, und es waren noch viel mehr Rechte – was auch immer »Recht« war und »Rechte« jetzt sind. All das gehört zur Streitbarkeit des Rechtsbegriffs und dem ewigen Kampf ums Recht. Die Fragen »Was ist Recht?« und »Ist das Recht?« entziehen sich einer überzeitlichen oder geschichtsfreien Antwort. Sie sind sogar oftmals für das Hier und Jetzt kaum eindeutig zu beantworten. Meine Versuchsantworten auf die Frage nach *dem* Recht sind sicherlich unbefriedigend. Aber auf schwierige Fragen gibt es keine einfachen Antworten – und vielleicht ist das auch gut so: »A good question should avoid an answer at all costs« (Dora Garcia). Ob das nun hilft? »Ich habe fertig.«

■

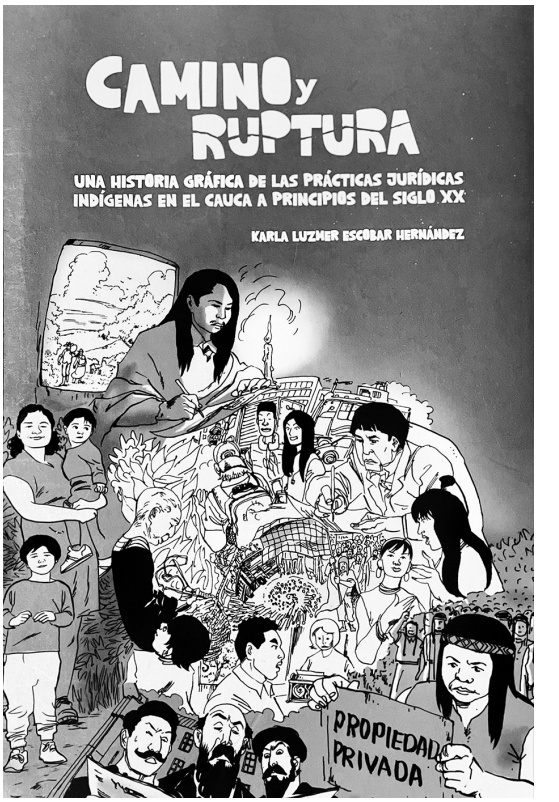
11 Dazu wieder Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen (wie Fn. 6), § 67.

Karla L. Escobar H.

The Politics of Time in Legal History: A Reflection on the Power of Graphic Narratives

»And from the wombs of Indigenous women
are born the new flowers of intelligence,
adorned in richness, they will unite to form
a glorious garden in the heart of Colombian
territory, drawing the attention of the
civilization of national and foreign exploiters.
Thus, comrades, our rights will soon
change in our favor, because a beggar,
the son of an orphaned Indigenous woman,
will sit upon the throne of our rightful claims,
wielding the scepter of intelligence
with which human nature has endowed him.
That is why the Nariño indigenous
woman is present at this national Indigenous
gathering, with courage and unity,
like a chorus of enraged eagles.
We will achieve our vindication so that
justice may be done for us, so that
we may be protected by the authorities
– or we shall take justice
into our own hands ...«[1]

Yolanda Guaical
First Popular Meeting of Colombian Indigenous Peoples
Third Regional Indigenous Meeting of Cauca
July 15, 1973
Silvia, Cauca



Cover of *Camino y Ruptura: A Graphic History of Indigenous Legal Practices at the Beginning of the 20th Century*, 2024
(Full size picture on page 59)

Camino y Ruptura is a graphic history published in April 2024 by Ediciones Uniandes (Bogotá, Colombia) and funded by the Max Planck Institute for Legal History and Legal Theory (Frankfurt am Main, Germany). The work is based on my doctoral research on Indigenous legal practices in Cauca, Colombia, at the beginning of the 20th century. My study, titled *Citizenship, Justice, and Indigeneity: A Study of Indigenous Legal Practices in Cauca, 1889–1938*, examines the land struggles led by various Indigenous leaders in the region, as well as how they utilized, interpreted, and contributed to the creation of new legislation regarding collective Indigenous land ownership. These stories were reconstructed from numerous *memoriales* (legal petitions) written by Indigenous people in Gran Cauca between the late 19th and early 20th centuries, which I consulted in the Archivo Central del Cauca and the Archivo General de la Nación. Additionally, I drew from other historical sources, such as private correspondence – most notably from the General Bonilla Private Archive –, newspapers, and legislative records.

1 Transcription of the Tercer Encuentro Regional Indígena del Cauca, Fundación Colombia Nuestra, Audio Archive, Silvia, Cauca 1973.

Camino y Ruptura is the first legal historical research project published as a graphic history, produced through a collaboration between the Max Planck Institute for Legal History and Legal Theory and the Faculty of Law of the Universidad de los Andes. However, it is not the first legal historical work to explore the comic format to communicate research findings.[2] As Hillary Chute emphasized in the inaugural lecture at the HistorioGRAPHICS meeting in June 2023 in Munich, graphic history is no longer an ›anomaly‹; it is now a large and complex genre with multiple possibilities for narrative exploration that is also used in academia. However, what can we explore better when using the comic format for legal historical research exactly? In this contribution, I want to talk about the politics of time and the role that this style of reflection has in contemporary legal historical scholarship.

The book opens with the words of Yolanda Guaical, an Indigenous leader from Nariño, Colombia who, in 1973, participated in the First Popular Meeting of Colombian Indigenous Peoples. The first time I encountered the transcription of Yolanda Guaical's speech, it struck me as enigmatic. In my notes from 2018, I jotted down: »Her rhetoric is too elaborate, almost baroque (reminiscent of Manuel Quintín Lame) ... It is a striking passage, though its meaning eludes me ... To grasp her vision fully, we must anchor female claims for justice more firmly in their context.« It was only later that I began to untangle some of these initial impressions and reflect on them more deeply.

The connection between her words and those of the Indigenous leader Manuel Quintín Lame became clearer to me in 2020, two years after my initial reading. While revisiting the pamphlet *El derecho de la mujer indígena en Colombia: manifiesto de catorce mil mujeres lamistas* (The Right of the Indigenous Woman in Colombia: Manifesto of Fourteen Thousand Lamista Women), which proposed a right to rebel against unjust laws and circulated widely in Cauca, Huila, and Tolima in 1927, I noticed striking parallels between Yolanda Guaical's language and that of Quintín Lame. This discovery suggested that the leaflet had not only reached traditionally Lameist regions but had also traveled beyond them – even into Nariño, where Guaical was from – retaining its relevance as late as 1973, nearly half a century after its original publication.



Past and present united through the words of Yolanda Guaical
(Full size picture on page 86)

The 1927 document purportedly carries the endorsement of 14,000 Lameist women from across Colombia, yet much about its creation and dissemination remains shrouded in mystery. Scholars have speculated that its composition may have been mediated by Quintín Lame or his secretaries, emphasizing the importance of understanding the collective processes through which such texts were constructed and read. Julieta Lemaitre's research further revealed that significant portions of *El Derecho de la Mujer Indígena* drew heavily from José Vicente Concha's *Tratado de Derecho Penal* (Treatise on Criminal Law), published in 1890.[3] Not only that, Lemaitre's study also shows how Concha himself paraphrased some discussions about justice from the Catalan theologian Jaime Balmes, who sought to adapt Thomistic philosophy for modern audiences at

2 Corten / Klein (2022); Conyngham (2021); Hall (2021); Getz / Clarke (2012).
3 Concha (1890).

the beginning of the 19th century in Spain. It is important to notice that Balmes' work played a pivotal role in shaping early 20th-century Colombian legal thought, which, after conservatives took power at the beginning of the century, strove to reconcile Catholic doctrine with the tenets of modern legal science.[4]

Despite its foundation in conservative jurisprudence, the manifesto issued by the hypothetical »14,000 Lameist women« in 1927 envisioned a political order vastly different from that championed by elite conservatives of the time. They invoked Balmes' words not because they saw them as inherently just, but because these writings from the past could be repurposed to legitimize their demands for justice and ensure that they were heard by the Colombian state. At the same time, this rhetoric allowed them to envision an alternative political order. By appealing to Balmes, they not only strengthened their claims before the government but also fueled their vision of a different future.

Over time, this discourse evolved and gained independence, transcending its origins. By 1973, the resonant phrases of the 1927 pamphlet had taken on new life, recontextualized within an era marked by shifting social movements and aspirations. Though Yolanda Guaical's demands echoed the sense of injustice voiced by earlier Lameists, they expanded into a broader, multisectoral struggle. In her impassioned address, she called for greater solidarity among Indigenous, peasant, and working-class movements, emphasizing the need for collective action to challenge entrenched structures of power. Drawing on the rhetoric of the 1927 pamphlet, Guaical not only honored its legacy but also adapted its message to the evolving political landscape of the 1970s. Her words reflected a shift from a strictly Indigenous claim for justice to a more inclusive call for social transformation, uniting diverse groups in their pursuit of rights and recognition. She demanded

> an integral and democratic agrarian reform, for the rights of agricultural workers, for a better standard of living aligned with that of workers, teachers, and students, striving for Colombia to become a free, prosperous, and egalitarian homeland.[5]

An analysis that fails to consider the historical and contextual dimensions of normative discourses might hastily draw a direct line between Thomas Aquinas and Yolanda Guaical, dismissing the possibility of a distinctively Indigenous legal tradition. A more nuanced, historically grounded approach – one conscious of the pitfalls of teleological and linear thinking – reveals how Guaical's thought synthesizes diverse strands of discourse, weaving together elements of Catholic theology, colonial legal traditions, democratic expectations, gendered life experiences, and grassroots resistance in order to imagine possible futures.

Her words at the beginning of the book serve as a portent of the comic's structure, where past, present, and future constantly intertwine, evoking the spiral used by various Andean communities to represent the passage of time. This narrative approach not only reflects the fluidity of temporal experience in the Andean world but also underscores the political role of time discourses in shaping resistance and histor-



Quintín Lame's life and the *Quintinada* Talking Map
(Full size picture on page 97)

4 Lemaitre (2017).

5 Fundación Colombia Nuestra (1973) 24.

ical consciousness. The following sections will explore how these discourses challenge conventional notions of historical time and how different political conceptions of time create spaces for political struggle and transformation.

I. The Spiral of Time in the Indigenous Cauca

Qhipnayra uñtasis sarnaqapxañani
Aymara aphorism[6]

Time has been a central category of analysis in understanding the Indigenous movement in Colombia.[7] These reflections are not only essential for interpreting local historical narratives but also for grasping the dynamics of regional Indigenous organizing. One of the most insightful critiques to emerge in the Cauca region comes from a collective historical knowledge-building exercise known as *Los Mapas Parlantes* (The Talking Maps).

Developed in the 1970s as an educational tool in collaboration with several Indigenous communities, *Los Mapas Parlantes* were part of a broader historical recovery project linked to the struggle for land. According to historian María Teresa Findji, who participated in their creation, this collective approach to history sought to challenge dominant narratives of progress that relegated Indigenous peoples to the past and equated them with backwardness. The perception of Indigenous identity as something to be eradicated was reinforced from multiple perspectives: nationalist historiography, which celebrated heroic figures while largely excluding Indigenous presence, and Marxist historiography, which viewed *resguardos* (Indigenous reservations) as a ›feudal‹ institution that needed to be dismantled.[8]

The recovery of history through *Los Mapas Parlantes* aimed to transform historical research into a tool for building legal arguments. One of the earliest efforts by the academic and non-academic researchers involved in the project was to focus on locating deeds or colonial titles of regional *resguardos*, which could serve as legal evidence to shape a new legal reality in courts and government offices. This practice was not new; the search for



Writing of Indigenous legal claims after 1890
(Full size picture on page 98)

and preservation of such documents had long been crucial for maintaining *resguardos* throughout both the colonial and republican periods.

However, as Findji notes, the archival work aimed at recovering lost Indigenous lands needed to be complemented by other forms of historical reconstruction that included diverse records, such as oral accounts. This is where the methodological design of *Los Mapas Parlantes* played a crucial role. The maps depicted historical scenes open to multiple interpretations, depending on the observer. Elders shared stories based on lived experiences, while younger community members contributed their own perspectives, ensuring the intergenerational transmission of knowledge. As more people participated, the maps became increasingly detailed, incorporating elements like utensils, clothing styles, customs, and stories.

Findji observes that during the creation of these maps, a distinct conception of time emerged – one

6 Quoted and translated by Rivera Cusicanqui (2015) 11 as: »By looking back and forward (to the future-past), we can walk in the present-future.«

7 Rappaport (1990); Findji (2019).

8 Findji (2019) 391.

that echoed the time-related notions found in Quechua and Aymara languages, where the future is seen as something located in the past, or what Spanish speakers typically regard as the past. A similar understanding of time can also be found in the languages (Paez and Namtrik) spoken by the co-creators of the *Mapas Parlantes*. According to Findji, this notion of the past is composed of ancestral tracks meant to be followed.

For Indigenous communities in Cauca, recovering history was not only about reclaiming land; it was also about redefining identity by reinterpreting the past and articulating a new way of understanding historical time. This perspective was visualized as a spiral – one that people traverse by walking backward. Moving toward the future, then, meant stepping into the unknown while being guided by ancestral wisdom to navigate present challenges. In this historical spiral, political arguments are constructed and guide political struggles, shaping the path forward. As a result, the *Mapas Parlantes* created a spiral path in which the past, present, and future intertwine.

In this spiral, different moments of the past overlapped, not only shaping the lived world but also enabling the imagination of alternative futures. This way of engaging with time resonates with contemporary Indigenous thinkers from other regions, such as Ailton Krenak (Brazil), who speaks of an »ancestral future«,[9] and Nick Estes (USA), who similarly asserts that »our history is the future«.[10]

II. How This Notion of Time Relates to the So-Called Western Concept of Time

Reflections on time as a concept have been diverse within the social sciences and span several decades. Sociologists and anthropologists have long explored how different societies conceptualize time, often drawing distinctions between Western notions and those of ›the others‹.

In anthropology, a seminal work on this issue is E.E. Evans-Pritchard's *The Nuer: A Description of the Modes of Livelihood and Political Institutions of a Nilotic People* (1940).[11] In this study, Evans-Pritchard examined the Nuers' conceptions of time and space in Anglo-Egyptian Sudan, presenting them as fundamentally different from Western notions. According to Evans-Pritchard, the Nuer were primarily focused on the immediate present rather than the future. Their perception of time was cyclical, shaped by the repetitive rhythms of agricultural and pastoral activities. In contrast to Western societies, which emphasize recorded history and long-term planning, the Nuer were depicted as having little interest in history or the distant future. While Evans-Pritchard acknowledged the role of oral tradition in transmitting knowledge, he argued that it did not reference a remote past. As a result, he framed Nuer temporality as entirely cyclical, devoid of a linear past or future – a perspective that significantly influenced the anthropological analysis of non-Western societies worldwide.

These simplistic representations of ›the others‹ conceptions of time faced significant critiques, particularly in the 1980s. One of the most influential critiques came from Johannes Fabian. In *Time and the Other: How Anthropology Makes Its Object* (1983), Fabian argued that anthropologists, in their attempts to understand and represent cultures distinct from their own, often constructed narratives in which ›the other‹ was placed in a separate or ›timeless‹ period. He termed this phenomenon *allochronism* – the portrayal of certain societies as existing in a temporality distinct from that of the anthropologist. According to Fabian, such disciplinary frameworks reinforced power relations and established hierarchical knowledge structures, positioning Western societies as temporally ›advanced‹ while relegating others to an imagined past.[12] Following a similar line of critique, Nancy D. Munn (1992) questioned the so-called »anthropology of time«, highlighting the oversimplifications of linear and cyclical frameworks. She argued that all societies exhibit both linear and cyclical temporalities depending on context, calling into question the rigid dichotomy often imposed by anthropological analysis.[13]

In the realm of law, Carol Greenhouse's work (1989) challenged prevailing assumptions about temporal models. She demonstrated the intrinsic link between temporality and legality, showing that even within Western culture, linear and cyclical conceptions of time had always coexisted.

9 Krenak (2019).
10 Estes (2019).
11 Evans-Pritchard (1940).
12 Fabian (1983).
13 Munn (1992).

However, she noted that the predominance of linear time in public life stemmed from its effectiveness in structuring and managing modern social institutions. The linearity of Western temporality, she argued, was not an inherent truth but rather a historical institutional design that shaped modern law and its accompanying ›mythology‹ – the idea that law is impartial, rational, secular, and the primary instrument for creating a just social order.[14]

By the late 20th and early 21st centuries, anthropological reflections on time increasingly focused on the relationship between time, power, and order. Scholars emphasized how institutions, governments, and other political actors shape perceptions and uses of time for political and social ends. Concepts such as *chronocracies* and *chronopolitics* emerged to analyze how temporal conceptions function as instruments of domination, hierarchy, and inequality. This body of work also underscored how, despite critical reevaluations of the essentialization of ›the time of others‹, such constructs continue to organize the world, reinforcing the structures of the contemporary capitalist system.[15]

In the field of history, concerns about time have taken a different trajectory. Studies on the Middle Ages and early European modernity were among the first to engage with reflections on time from various perspectives. One of the earliest contributions came from Lewis Mumford in *Technics and Civilization* (1934), where he examined how technological advancements influenced social organization and reshaped the experience of time and space.[16]

Decades later, historians from various historiographical schools explored transformations in modern conceptions of time. Jacques Le Goff (1960) examined medieval notions of time, particularly the tension between ecclesiastical and commercial time.[17] Carlo M. Cipolla (1967) studied the impact of mechanical clocks on European society from the 14th to the 18th century, highlighting their role in shaping a new temporal consciousness.[18] E. P. Thompson (1967) analyzed how industrialization and capitalism transformed conceptions of time and labor discipline in 18th- and 19th-century England.[19] Through such studies, historical scholarship constructed a narrative of ›Western time‹ as measurable, linear, and productivity-oriented, contrasting it with ›the time of others‹ as conceptualized in anthropology. This opposition reinforced the idea that non-Western societies remained tied to pre-modern temporalities – almost as if they provided a window into humanity's past within the present

Critical perspectives on historical studies of time did not challenge the notion of a homogeneous Western temporality; rather, they sought to theorize time as a category. Reinhart Koselleck's work was pivotal in this regard. His famous *Zeitschichten: Studien zur Historik* (1979) made a major contribution to historical theory and historiography by examining how societies have experienced and conceptualized time, shaping historical writing and understanding.[20] Koselleck reaffirmed the coexistence of multiple, sometimes conflicting temporalities, and proposed a periodization reflecting shifts in Western conceptions of time. His theoretical approach led to the development of the influential concept of *temporal acceleration*[21] – a transformation in the perception and experience of historical time in modern society. Tracing its origins to the 18th century, he identified the French Revolution as a paradigmatic event in this shift. According to Koselleck, the modern belief in progress and the conviction that the future would be better than the past fostered a stronger future orientation and an increasingly accelerated perception of time. The idea of temporal acceleration as a defining feature of the present has since been explored by various thinkers, including Paul Virilio,[22] Zygmunt Bauman,[23] and Hartmut Rosa.[24]

In historical studies, François Hartog expanded on Koselleck's periodization by developing the concept of different *regimes of historicity*.[25] He examined how European societies have valued the present over time, ultimately characterizing contemporary society as *presentist* – that is, prioritizing the present at the expense of deeper historical understanding and long-term future planning.

Over time, historical reflections on time converged with anthropological concerns, linking

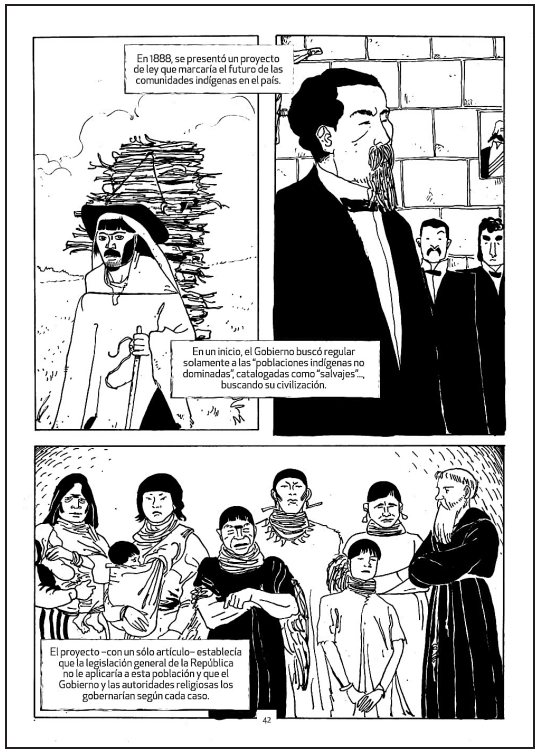
14 Greenhouse (1989).
15 Kirtsoglou / Simpson (eds.) (2020); Gell (2001).
16 Mumford (2010 [1934]).
17 Le Goff (1960).
18 Cipolla (1967).
19 Thompson (1967).
20 Koselleck (2001).
21 Koselleck (1993 [1979]).
22 Virilio (2006 [1977]); Virilio (1989 [1984]).
23 Bauman (2003 [2000]).
24 Rosa (2015 [2005]).
25 Hartog (2017 [2003]).

temporal analysis to issues of power, institutions, and the global economic order. However, unlike anthropology, historical studies of time have predominantly focused on the experiences of white, Christian, male-dominated Western Europe, often neglecting alternative temporal experiences both within and beyond ›the West‹. These considerations have been more thoroughly explored in anthropological, ethnohistorical, and decolonial studies.[26]

While contemporary historiography has moved beyond the ›history of the white man‹ framework, reflections on historical time have yet to be fully integrated into broader theoretical discussions. In many ways, efforts to make historical time more inclusive still rely on the dichotomy between ›the time of others‹ and ›Western time‹. Though conceptually essentialist, this dichotomy takes on new significance when viewed through the lens of social movements. The demand for a non-linear temporality has been re-signified as a critique of the Western heteropatriarchal political, economic, and cultural system. Black,[27] Indigenous,[28] and queer[29] communities worldwide have described their experience of historical time as cyclical or spiral-like – an alternative temporal framework that envisions a new political, economic, social, and cultural order. By extension, this perspective calls for a reimagining of law, its mythologies, and its promises.

The stories of struggles waged by those labeled as ›the other‹ serve, across different geographies, as catalysts for imagining new futures – futures untethered from the linearity imposed by progressivism. While European historiography critiques presentism, the unease of modern acceleration, and the sense of a foreclosed future, elsewhere we call for new histories, new narratives. We demand *historical justice*[30] and envision *pluriversal* futures – futures where we all belong.[31]



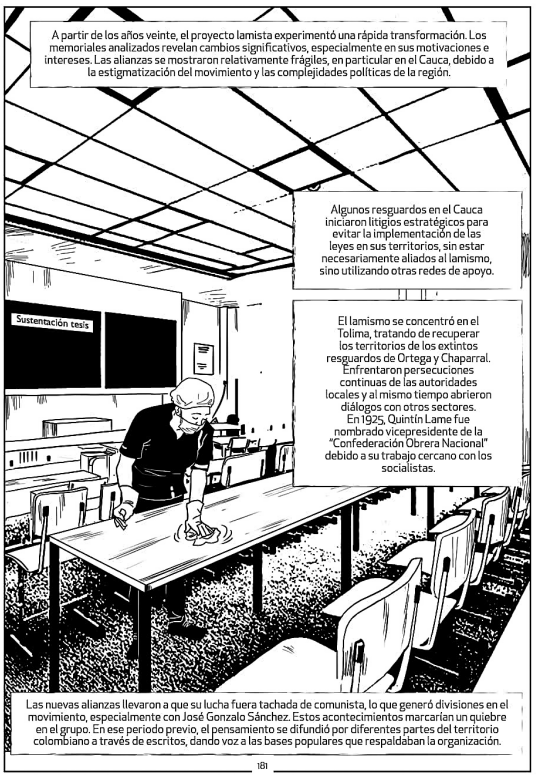


Comic panels depicting the three timelines: past, present, and future (Full size pictures on pages 108 and 118)

26 Smith (1999).
27 Martins (2021).
28 Gavilán Pinto (2012).
29 Freeman (2010).
30 Bevernage (2008).
31 Escobar (2018); Escobar (2020); De la Cadena / Blaser (eds.) (2018); Kothari et al. (eds.) (2019).



Talking about law in everyday places
(Full size picture on page 130)



History making in the time of COVID
(Full size picture on page 143)

III. The Past, the Present and the Future in *Camino y Ruptura*

The narrative structure of *Camino y Ruptura* intentionally intertwines the past, present, and future. The section dedicated to the past explores the land struggles led by various Indigenous leaders in the Gran Cauca region through a sequence of illustrations that highlights both the common threads in the fight for land and the diversity and complexity of these movements. The narrative challenges monolithic views of both Indigenous struggles and the state, presenting a rich tapestry of perspectives and strategies.

The collaborative design process between Miguel Ángel Vallejo (illustrator), María Juliana Vargas (image researcher), Oscar Pantoja (scriptwriter), and myself sought to trace how laws concerning Indigenous peoples – particularly Law 89 of 1890 and its subsequent amendments – were interpreted and utilized not only by state officials but also by Indigenous leaders as tools to challenge injustice. The illustrations in this timeline provide insight into the intricate political life of the region, emphasizing the role of litigation in shaping land struggles. They demonstrate that law is not a static system but a dynamic space of negotiation and contestation. This is achieved by depicting diverse contexts, from the creation of laws by state and non-state actors to their interpretation, discussion, application, and critique in both formal and informal settings. Each chapter brings to life the concept of »law in everyday life« – a law that is fluid, contextual, and constantly evolving.

To bring these stories to life, we engaged in a collective exercise of historical imagination, guided by rigorous research. Our goal was to envision *possible realities* beyond what the sources explicitly revealed. Drawing from photographs, postcards, newspaper articles, paintings, and personal experiences, we crafted dialogues, imagined emotions, constructed landscapes, and carefully positioned objects. Through these vivid scenes, we invite readers to immerse themselves in the everyday experience of legal practices.

The sequence addressing »the present« reflects on the research process itself – a dimension often overlooked in academic work. From the outset, it acknowledges the personal and professional journeys that shaped this project. Through visual storytelling, the comic captures moments of movement, archival exploration, fieldwork, family life, and the challenges posed by global events like the COVID-19 pandemic. These elements form the core of the research process, reminding us that even in solitude, historical inquiry is deeply relational. Interactions with colleagues, mentors, and communities provide essential support and inspiration, underscoring the collective nature of scholarship.

Finally, the sequence imagining the future invites readers to engage critically with the narrative, embracing both skepticism and commitment. By envisioning diverse reading contexts, it highlights spaces for intercultural dialogue and represents urban expressions of indigeneity. Through this approach, the comic encourages active participation in reshaping our shared histories. Ultimately, *Camino y Ruptura* seeks to bridge the divide between ›us‹ (non-Indigenous) and ›them‹ (Indigenous), challenging rigid distinctions between past, present, and future while fostering a more inclusive understanding of mestizo identity in contemporary Latin America.

To further expand the narrative, we invited eight regional illustrators – most of them Indigenous – to create frontispieces for each chapter. Their interpretations, accessible to readers via QR codes, add layers of meaning by drawing connections between the comic's themes and their own lived experiences. Through accompanying audio recordings, the artists share reflections on ethnicity, worldviews, gender, coexistence, and memory, offering fresh perspectives that complement – and at times challenge – the original research.

The artistic contributions do more than simply illustrate the historical narrative; in many cases, they bring forth contrasting interpretations. A particularly striking example is the theme of unity. While the historical research aimed to uncover the plurality of political strategies employed by Indigenous leaders – highlighting internal conflicts and political disagreements – the testimonies framed division as a challenge to overcome. In everyday life, the weight of these divisions was more deeply felt than historiographic analysis alone could capture.

As a result, the artists' reflections consistently underscore the urgency of unity in the present, emphasizing the need to revitalize alternative legal frameworks rooted in ancestral traditions and to continue historical struggles. This contrasts with Yolanda Guaical's words from the 1970s: »Our rights will soon change in our favor.« While Guaical's statement reflected hope in a moment of political mobilization, the artists' call for unity today speaks to the ongoing challenges Indigenous communities face in sustaining their struggles across generations.

For colonized peoples, the relationship with state law is one of ongoing contradiction – recognizing its inevitability while also desiring to transform it. A history of law that focuses solely on the creation, interpretation, and use of legal statutes, without considering how people experience, live, and feel legal orders, remains incomplete. *Camino y Ruptura* serves as a space where law is not only analyzed but also visualized – where legal norms are lived, experienced, and, at times, suffered. By incorporating regional artists and their interpretations of the



Uncovering what's always been there:
the historian realizes that law
and politics cannot be separated
(Full size picture on page 155)

present, the comic fosters dialogue about the contradictions inherent in multi-normative contexts.

Ultimately, constructing these ›scenarios‹ brings research closer to the creation of plural and critical citizenships – no longer rooted in paternalism but in a collective commitment to knowledge production. In weaving together these threads, the comic becomes not just a reflection of history but a call to action – a reminder that the stories we tell shape who we are and who we can become.

■



Natalia Fernández Hormiga

Mujer indígena yanacona, diseñadora gráfica interesada en abordar desde el diseño de proyectos de investigación-creación la producción de material educativo sobre temáticas de educación sexual y de género con jóvenes, niñas y niños del sector educativo público. Integrante de Aquelarre, laboratorio de diseño feminista, parte del equipo editorial de la revista *Ácido* y coordinadora de la revista *Unidad Álvaro Ulcué* del programa de comunicaciones del CRIC.

Para conocer más sobre la ilustración "Las múltiples formas de lucha" escanee este código.

Frontispiece illustrated by artist Natalia Fernández: »Soon We Will Have the Rights That Belong to Us«
(Full size pictures on pages 261 and 262)

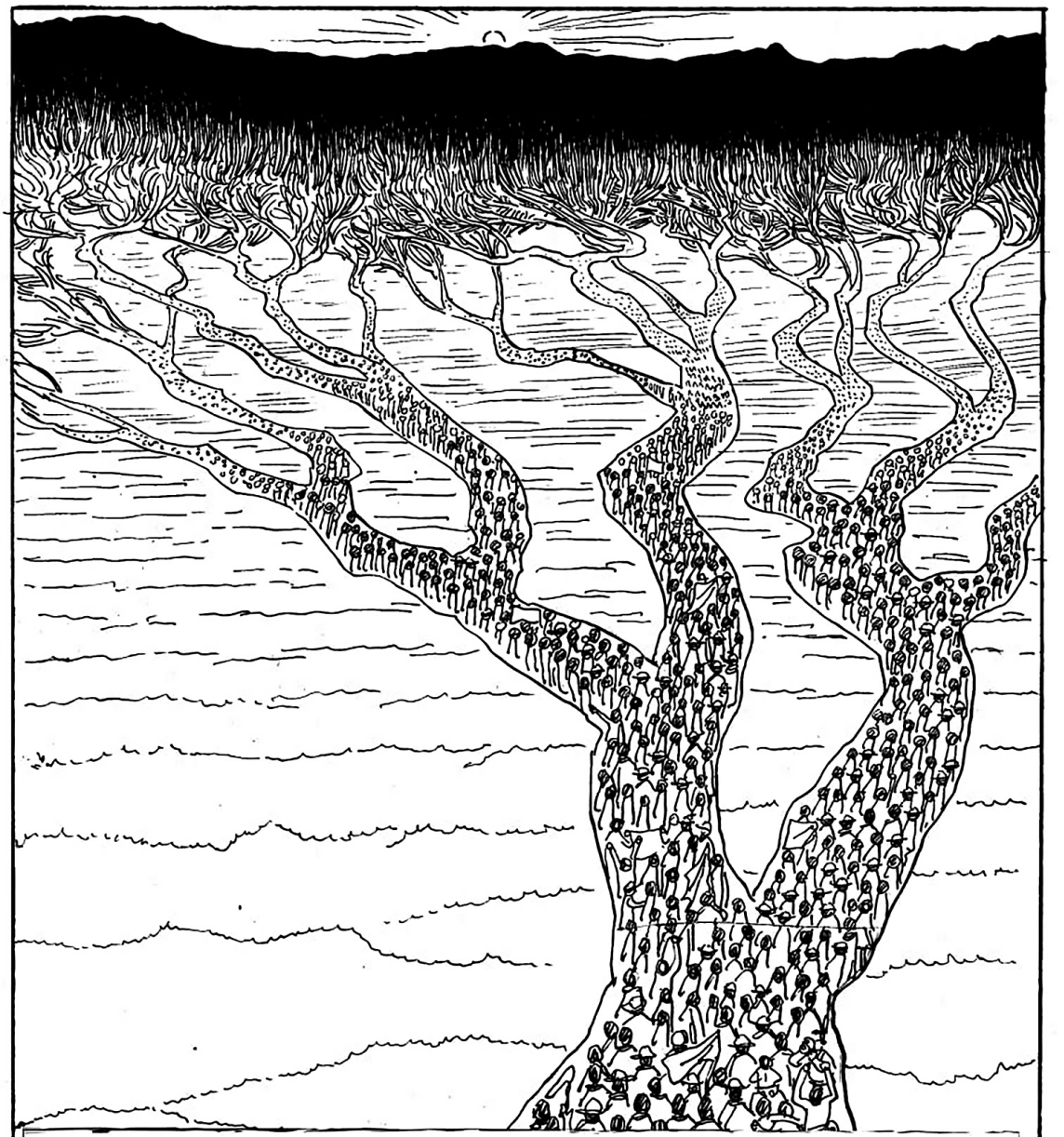
Bibliography

- Bauman, Zygmunt (2003 [2000]), Liquid Modernity, Madrid
- Bevernage, Berber (2008), Time, Presence, and Historical Injustice, in: History and Theory 47,2, 149–167
- Cipolla, Carlo M. (1967), Clocks and Culture: 1300–1700, Chicago (IL)
- Concha, José Vicente (1890), Tratado de Derecho Penal, Bogotá
- Conyngham, Richard (2021), All Rise: Resistance and Rebellion in South Africa 1910–1948. A Graphic History, Johannesburg
- Corten, Olivier, Pierre Klein (2022), Une histoire du droit international. De Salamanque à Guantánamo, Paris
- De la Cadena, Marisol, Mario Blaser (eds.) (2018), A World of Many Worlds, Durham (NC)
- Escobar, Arturo (2020), Pluriversal Politics: The Real and the Possible, Durham (NC)
- Escobar, Arturo (2018), Designs for the Pluriverse: Radical Interdependence, Autonomy, and the Making of Worlds, Durham
- Estes, Nick (2019), Our History is the Future: Standing Rock Versus the Dakota Access Pipeline, and the Long Tradition of Indigenous Resistance, London
- Evans-Pritchard, E. E. (1940), The Nuer: A Description of the Modes of Livelihood and Political Institutions of a Nilotic People, Oxford
- Fabian, Johannes (1983), Time and the Other: How Anthropology Makes Its Object, New York
- Findji, María Teresa (2019), Movimiento indígena y ›recuperación‹ de la historia, in: Enrique Jaramillo, Axel Rojas (eds.), Pensar el Suroccidente: Antropología hecha en Colombia, Bogotá, 391–407
- Freeman, Elizabeth (2010), Time Binds: Queer Temporalities, Queer Histories, Durham (NC)

- Fundación Colombia Nuestra (1973), Transcription of the Tercer Encuentro Regional Indígena del Cauca, Audio Archive, Cali
- Gavilán Pinto, Víctor M. (2012), El pensamiento en espiral: el paradigma de los pueblos indígenas, in: Ñuke Mapuförlaget Working Paper Series n.º 40
- Gell, Alfred (2001), The Anthropology of Time: Cultural Constructions of Temporal Maps and Images, Oxford
- Getz, Trevor R., Liz Clarke (2012), Abina and the Important Men: A Graphic History, New York
- Greenhouse, Carol J. (1989), Just in Time: Temporality and the Cultural Legitimation of Law, in: The Yale Law Journal 98,8 (June), 1631–1651
- Hall, Rebecca (2021), Wake: The Hidden History of Women-Led Slave Revolts, New York
- Hartog, François (2017 [2003]), Regimes of Historicity: Presentism and Experiences of Time, New York
- Kirtsoglou, Elisabeth, Bob Simpson (eds.) (2020), The Time of Anthropology (ASA Monographs), London
- Koselleck, Reinhart (2001), Estratos del tiempo: estudios sobre la historia, Barcelona
- Koselleck, Reinhart (1993 [1979]), Futuro pasado: para una semántica de los tiempos históricos, Barcelona
- Kothari, Ashish et al. (eds.) (2019), Pluriverse: A Post-Development Dictionary, New Delhi
- Krenak, Ailton (2019), Futuro Ancestral, São Paulo
- Le Goff, Jacques (1960), Au Moyen Âge: Temps de l'Église et temps du marchand, in: Annales. Histoire, Sciences Sociales 15,3, 417–433
- Lemaitre, Julieta (2017), Manuel Quintín Lame: Legal Thought as Minor Jurisprudence, in: Law Text Culture 21, 76–99
- Martins, Leda (2021), Performances do tempo espiralar, poéticas do corpo-tela, São Paulo
- Mumford, Lewis (2010 [1934]), Technics and Civilization, Chicago (IL)
- Munn, Nancy D. (1992), The Cultural Anthropology of Time: A Critical Essay, in: Annual Review of Anthropology 21, 93–123
- Rappaport, Joanne (1990), The Politics of Memory: Native Historical Interpretation in the Colombian Andes, Durham (NC)
- Rivera Cusicanqui, Silvia (2015) Sociología de la imagen: Miradas ch'ixi desde la historia andina, Buenos Aires
- Rosa, Hartmut (2015 [2005]), Social Acceleration: A New Theory of Modernity, New York
- Smith, Linda Tuhiwai (1999), Decolonizing Methodologies: Research and Indigenous Peoples, Dunedin
- Thompson, Edward Palmer (1967), Time, Work-Discipline, and Industrial Capitalism, in: Past and Present 38, 56–97
- Virilio, Paul (1989 [1984]), War and Cinema: The Logistics of Perception, London
- Virilio, Paul (2006 [1977]), Speed and Politics, Los Angeles (CA)

Excerpt of the »Guambiano Manifesto« 1980:

»But there is a major obstacle on the path to education:
in schools, on the radio, in religions, newspapers,
and other media, they fill our heads with ideas that are false.
They teach that the Indian is a thing of the past,
that the Indian is something finished or soon to disappear,
that the Indian is not something alive or present today.
That's why so many of our comrades think that being Indian
is like a bird that flew through the air without leaving a trace,
without accumulating experience, without making history.
We see this clearly when we look at the books used to educate us.
In them, Indigenous struggles are presented as a blind
opposition to the Spanish invader or as an act of vengeance
and hatred against the white man, and at best,
as resistance to economic dispossession and oppression.
But these struggles always appear as the product
of an irrational instinct for survival, rather than what they truly
have been and continue to be: a collective and conscious
stance by communities and peoples in pursuit of liberation.«



"Pero hay una gran dificultad en el camino de la educación y es que, en las escuelas, en la radio, las religiones, los periódicos y demás, nos meten en la cabeza ideas que son falsas. Enseñan que el indio es cosa del pasado, que el indio es algo acabado, o que de pronto se acabará, que el indio no es algo vivo, algo de hoy. Por eso tanto compañero piensa que el indio es como un pájaro que pasó por el aire sin dejar rastro, sin acumular experiencia, sin hacer historia. Eso lo vemos claro cuando miramos los libros con que se nos enseña, allí las luchas de los indígenas americanos son presentadas como una oposición ciega al invasor español o como una demostración de venganza y odio contra el blanco y, en el mejor de los casos, como una resistencia al despojo y opresión económicos. Pero siempre aparecen esas luchas como producto de un instinto irracional por sobrevivir, y no como han sido y siguen siendo de verdad: como una actitud colectiva y consciente de las comunidades y pueblos en busca de su liberación".

Manifiesto guambiano (1980).

Hartmut Leppin

Multilingualität und Recht in der Spätantike

The present article examines the importance of multilingualism for Roman law via various case studies: The utilisation of Coptic and Syriac in legal documentation, the impact of the Syro-Roman lawbook extending beyond the confines of the Roman Empire up to the era of Islamicate rule, and the transimperial collaboration in the production of legal knowledge, as exemplified by the Mishna and canonical law, are of particular interest. The Mishnaic corpus represents the first normative regime to be developed within the confines of the Roman Empire, yet one which gained validity beyond its geographical boundaries. Canon law was established by imperial church councils, yet it was also accepted by churches outside the Roman Empire (for example, the Church of the East), which continued the process of establishing canon law without abandoning tradition. It is evident that the multilingual nature of Roman law facilitated the dissemination of legal knowledge beyond the confines of Rome, thereby offering a unique Eurasian perspective on the history of law.

Keywords: multilinguality, late antiquity, transimperiality, Eurasian perspective

■

Thorsten Keiser

Zwischen Pluralismus und Vereinheitlichung – Quellenperspektiven für die Geschichte des Arbeitsrechts

This article outlines fundamental characteristics of labour law sources regarding their mediality in the premodern and modern era. It argues that labour law sources were initially characterised by informal normativity, which influenced the forms of communication used by labour regulations. This was evident at various levels in the intertwining of law and work ethics, which viewed people as status-dependent service providers. The replacement by abstract categories of employees who are, in principle, in need of protection is seen as a central step towards modern labour law, which was accompanied by a change in language that in turn shaped the character of the sources and their institutional surrounding.

Keywords: labour law history, sources, informality, mediality, social protection

■

Thomas Weitin, Katharina Herget

Zwischen Recht und Literatur: Die Kriminalfallsammlung des *Neuen Pitaval* (1842–1890) als Gegenstand digitaler Korpusanalysen

Legal and literary studies have traditionally relied on text interpretation within a hermeneutic framework. However, the rise of Digital Humanities has introduced computational methods for analyzing large text corpora, challenging classical approaches. To validate these new methods, they must be compared with the results of traditional research. In this study, we used corpus analyses of all 570 texts in the criminal case study collection *Der Neue Pitaval* (1842–1890) to explore core hypotheses previously proposed based on only three percent of the case studies. Using stylometric

clustering, topic modeling, and word embeddings, we were able to both confirm and refine existing knowledge about the key role of *Der Neue Pitaval* in 19th-century German public debates on criminal law reform, criminal trials, and evidentiary procedures. Our stylometric analysis provides evidence that *Pitaval* criminal case studies represent a distinct textual form. They differ from contemporary literary genres and representations of criminality in popular journals through their complexity and vocabulary richness. A quantitative semantic analysis of the corpus highlights the collection's focus on the sequence of events in criminal acts, with murder being the most frequently discussed crime. While the collection maintains an even gender distribution, narratives of poisoning strongly adhere to binary gender stereotypes.

Keywords: history of criminal law, digital humanities, law and literature, stylometry, topic modeling

■

Daniel Siemens

Historische Gerechtigkeit auf dem Rechtsweg? Walter Schwarz und die Zeitschrift *Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht* (1949–1981)

The article analyses the importance of the German legal journal *Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht (RzW)*, literally translated as ›Jurisdiction on the right to reparations‹, which was published in the Federal Republic between 1949 and 1981. Sponsored initially by the state and later also financially supported by the *United Restitution Organisation (URO)*, a Jewish legal aid organisation, it was the only legal journal specialised in matters of reparation and redress. As such, it had a vital role in communicating the developments in this field to jurists, bureaucrats and politicians. When the German Jewish lawyer Walter Schwarz took over the editorship in 1957, the journal also became a forum for legal and judicial criticism. Taking clues from the sociologist Niklas Luhmann's important study *Legitimation durch Verfahren* (1969), the article traces the editorial development of the *RzW* and demonstrates the impact and the limits of what can be called justice-compliant judicial criticism, a criticism that is brought forward in a way that it can be addressed by the legal system without raising more fundamental moral and legal questions. In the three decades of its existence, the *RzW* contributed to the establishment of restitution law in the Federal Republic of Germany, but its jurisprudential interventions often went unnoticed. When the journal ceased publication at the end of 1981, Schwarz and his colleagues were proud of the achievements of the West German *Wiedergutmachung*, but they also recognised that the administration of justice in this field had remained a marginal area of the law that had received little attention let alone recognition from the public.

Keywords: reparations, transitional justice, jurisdiction, legal criticism, sociology of law

■

Peter Collin

Normative Strukturen der Industriellen Beziehungen im 19. und 20. Jahrhundert – Problemaufriss und Einführung

Labour law is more than just the sum of state legal norms. It also includes private rules set by companies, agreements between employers and employees, technical standards, established practices, fundamental ideas of fairness in labour relations, etc. These norms cannot be found in legal codes. They are scattered in archives, industry magazines, separate publications, etc. In many cases, they can only be identified by examining the historical practice of working life. Labour law

is therefore not only the domain of lawyers; economic and social historians can also contribute to reconstructing the normative order of the world of work. The *Focus* »Normative Structures of Industrial Relations in the 19th and 20th Centuries«, which this text introduces, is an attempt to bring together the research interests of social and economic historians with those of legal historians in order to enrich the perspective of legal history.

Keywords: labour law, non-state law, collective agreements, work regulations

■

Johanna Wolf

Die Aushandlung eines Hausgesetzes im sächsischen Chemnitz 1834

Due to its successful machine manufacturing industry since the early 19th century, the city of Chemnitz has been considered the ›Saxon Manchester‹, industrialising relatively early in comparison to other German cities. With the introduction of factory work, industrialists saw the need to regulate labour, which they set down in writing in the form of house rules or factory regulations. These regulations, which unilaterally protected the property of the company, sparked protests among the newly emerging social class of industrial workers. Using the example of the ›house law‹ of the Haubold company, the article highlights the different perspectives on such regulations, explains the options available to the actors and thus presents an early example of the development of modern labour law.

Keywords: labour law, German work regulations, 19th century, non-state law

■

Fabian Trinkaus

Industrielle und normative Beziehungen in der Hüttenstadt Neunkirchen / Saar von der Ära Stumm bis in die 1930er Jahre

As one of the core sectors of German industrialisation, the iron and steel industry is considered a space particularly permeated by power. An economically, politically and socio-culturally strong entrepreneurial class set the rules and conditions within the sector. Elaborate hierarchies were often developed inside the individual companies. So-called works officials, masters, supervisors and foremen represented the interests of the company management on-site, that is, directly in the production process. Companies also formulated demands on their workforce outside the factory walls, however. Political and social conduct in the interest of the employer were among the company's normative requirements; trade unions and other organisational forms of the political labour movement were under no circumstances to gain a foothold among the workforce. Despite all this, the normative setting in the iron and steel industry was by no means one-dimensional; the workers managed – admittedly within clearly defined frameworks – to preserve or fight for small pockets of freedom. If one reads the sources, written almost exclusively from the perspective of company management, »against the grain«, one can detect various forms of defiance, insubordination and civil disobedience in everyday company life. These were no revolutionary efforts in the sense of a class struggle, but rather everyday »small autonomies«, for example with regard to working hours and conditions. The article discusses these issues using the case study of the Neunkirchen ironworks, a

prominent company in the Saar industrial region. Karl Ferdinand Stumm, an economically, politically and socio-culturally highly ambitious entrepreneur, headed the company in the second half of the 19th century. But even in the »Kingdom of Stumm«, as the social-democratic labour movement's press dubbed the Neunkirchen ironworks, the workforce occasionally sought and found small pockets of freedom.

Keywords: iron and steel industry, industrial relations, working conditions, work hierarchies, Neunkirchen / Saar

■

Tim-Niklas Vesper

Vergütung der Treue. Die Dienstalterspräimierung zwischen Gepflogenheit und Formalisierung am Beispiel württembergischer Unternehmen im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert

The article deals with seniority bonuses in the context of corporate social policy and thus as an aspect of industrial labour relations. For companies, this type of bonus was one of many measures to retain the core workforce, but its symbolism was also intended to set expectations regarding employees' work ethic, loyalty to the company and desired political behaviour. This article analyses the seniority bonus as the subject of an internal process of the production of normativity within companies. Using case studies from three Württemberg metalworking companies, it shows how gifts of money to long-serving employees became an established part of corporate culture. This was not primarily the result of active regulation by the management, but rather the outcome of the stabilisation of a practice that initially does not appear to have followed any fixed rules. Therefore, habit and stable expectations, including on the part of employees, functioned as specific normative resources. As companies grew in size, the requirements for seniority bonuses as well as the amounts paid often became formalised. The article argues that this represented a process of »juridification« at company level, as seemingly generally applicable and binding rules were established that provided both employees and employers with a framework of expectations and actions. Even though no legal entitlement to seniority bonuses was ever established, they became part of a detailed system of corporate regulations.

Keywords: non-state law, production of normativity, corporate social policy, metal industry, industrial labour relations

■

Eva-Maria Roelevink

Das abgesperrte Normativitätsregime: Arbeit und Kapital im Ruhrbergbau bis 1918/19

This article examines the normative regime of the Ruhr mining industry since the 1850s, questioning the assumption that labour and capital directly faced each other in a struggle over working conditions and regulations. Instead, it demonstrates that the normative regime developed by the mine owners was designed to block the miners' (and later the trade unions') demands. The Ruhr syndicate created a highly differentiated organisational structure in order to forestall any possibility of negotiation with labour.

Keywords: industrial association, trade unions, Ruhr mining industry, cartelised industry

■

Matthias Ebbertz

Die Aushandlung betrieblicher Regeln nach dem Betriebsrätegesetz von 1920

Die Arbeitsordnung im Spannungsfeld institutioneller Interessen in der frühen Weimarer Republik

This article analyses the negotiation of company-level rules following the Works Council Act (*Betriebsrätegesetz*, BRG) of 1920 as a central element of co-determination in the early Weimar Republic. It focuses on workplace rules *(Arbeitsordnungen)* as an instrument of internal regulatory practice that now, for the first time, legally required the formal participation of employee representatives. Using the Gelsenkirchen-based Boecker & Comp. division of the Gutehoffnungshütte (GHH) conglomerate as its case study, the article shows how company rules emerged as the result of complex negotiation processes involving employers, works councils, trade unions, employers' associations and state authorities.

Particular attention is given to disciplinary provisions, which were not only an expression of power relations within the workplace but also served as economic instruments of control. In a period marked by high labour turnover and a shortage of skilled workers, these rules helped to enforce discipline and stabilise productivity. The disputes over their formulation reveal how contested the question of disciplinary authority within the firm was, and how employers sought to preserve their autonomy despite the legal framework of co-determination.

The study contributes to legal history by interpreting company-level co-determination as a conflict-driven process of normative production. It demonstrates how, in the early Weimar Republic, a complex structure of negotiated order within the company emerged, which oscillated between state regulation, collective autonomy and workplace practice.

Keywords: industrial democracy, labour market regime, industrial relations, history of normativity, business history

■

Roman Köster

Industrielle Beziehungen und Frauenarbeit. Normativität in der westdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie 1960–1990

This article examines the development of industrial relations in two typically female employment sectors, the textile and clothing industries. Until the mid-1960s, both industries were regarded as typical »boom industries« of the economic miracle, but then experienced a gradual decline. At the same time, the structure of the workforce changed: until the 1970s, it was mainly young women who worked in these sectors, who left the workforce when they got married. Since then, however, older and married women have increasingly been employed in the textile industries. While working conditions in the 1960s were still strongly paternalistic, industrial relations became more diverse and conflictual during the 1970s and 1980s. Fundamental questions about the value of women's work were negotiated, such as whether women should be treated differently from men in the workplace, and whether their wages represented a significant contribution to the household budget or merely a side income.

Keywords: female work, textile industry, clothing industry, industrial relations

■

Ralf Seinecke

Was ist Recht? Eine Marginalie

The short essay playfully addresses the old philosophical question »what is law?« and explores possible answers and their meaning for historical and legal-historical research. To this end, different types of law, different abstract perspectives of conceptual research as well as family resemblances between the usages of the word »law« are introduced. The article argues that there must not be any final answer to the question »what is law?«, but instead the question itself is part of an ongoing and centuries-old struggle for law. A struggle that (legal-)historical research always should be aware of, because it till now determines our definitions of what law is and what it is not.

Keywords: concept of law, legal pluralism, multinormativity, ordinary legal philosophy, Giovanni Trapattoni

■

Karla L. Escobar H.

The Politics of Time in Legal History: A Reflection on the Power of Graphic Narratives

This article reflects on the politics of time in legal history through the lens of *Camino y Ruptura*, a graphic history I authored based on my doctoral research on Indigenous legal practices in early 20th-century Cauca, Colombia. By tracing the legal and political strategies of Indigenous communities – particularly their use of petitions, archives, and legal norms – I examine how alternative, non-linear conceptions of time inform Indigenous engagements with law, history, and political resistance. Drawing on both archival sources and contemporary Indigenous epistemologies, I argue that time operates not merely as a backdrop but as a central political category in struggles for land, justice, and recognition. Through the use of graphic narrative, *Camino y Ruptura* seeks to visualize the coexistence of past, present, and future as a spiral, challenging dominant legal-historical methodologies rooted in Western linear temporality. The article reflects on the possibilities and tensions of combining historical scholarship and visual storytelling to construct a more inclusive and plural legal history.

Keywords: legal history, indigenous temporalities, graphic narrative, Gran Cauca, plural histories

■

Manuela Bragagnolo
p. 193–195
Università degli Studi di Trento/
Max Planck Institute for Legal History and Legal Theory, Frankfurt am Main, bragagnolo@lhlt.mpg.de
Una finestra digitale sul mondo di Christophe Plantin
[A Digital Window into Christopher Plantin's World]

Gustavo César Machado Cabral
p. 223–225
Federal University of Ceará, Brazil,
gustavocesarcabral@ufc.br
Conversations with Historians

Marya Svetlana T. Camacho
p. 207–209
University of Asia and the Pacific, Philippines,
svetlana.camacho@uap.asia
Turning Colonization on Its Head

Jordi Cerdà Serrano
p. 245–246
Universitat Pompeu Fabra, Barcelona,
jordi.cerda.upf@gmail.com
Francoist Repression Through a Legal Lens

Peter Collin
p. 100–107
Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie, Frankfurt am Main, collin@lhlt.mpg.de
Normative Strukturen der Industriellen Beziehungen im 19. und 20. Jahrhundert – Problemaufriss und Einführung
[Normative Structures of Industrial Relations in the 19th and 20th Centuries – Outline of Problems and Introduction]

Peter Collin
p. 234–238
Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie, Frankfurt am Main, collin@lhlt.mpg.de
Konzessionen an Konfessionen
[Concessions to Denominations]

Robert J. Cottrol
p. 218–219
George Washington University Law School,
bcottrol@law.gwu.edu
Civil Rights: The Private Law Foundation

Caroline Cunill
p. 200–201
École des Hautes Études en Sciences Sociales, Paris,
cunillcaroline@gmail.com
Latinistas indígenas en América
[Indigenous Latinists in America]

Hector Duenes
p. 205–207
University of Virginia,
fab3uh@virginia.edu
A *residencia* for Indigenous Polities in North America

Thomas Duve
p. 5–8
Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie, Frankfurt am Main, duve@lhlt.mpg.de
Editorial

Matthias Ebbertz
p. 156–166
Universität Bayreuth,
m.ebbertz@uni-bayreuth.de
Die Aushandlung betrieblicher Regeln nach dem Betriebsrätegesetz von 1920. Die Arbeitsordnung im Spannungsfeld institutioneller Interessen in der frühen Weimarer Republik
[Negotiating Factory Rules under the Works Councils Act of 1920. The Conflicted Process of Workplace Norm-Making in the Early Weimar Republic]

Caspar Ehlers
p. 184–186
Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie, Frankfurt am Main, ehlers@lhlt.mpg.de
Flags of Many Colours

Caspar Ehlers
p. 186–187
Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie, Frankfurt am Main, ehlers@lhlt.mpg.de
To Have and to Hold

Caspar Ehlers
p. 187–188
Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie, Frankfurt am Main, ehlers@lhlt.mpg.de
The Older, the Better

Caspar Ehlers
p. 249–250
Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie, Frankfurt am Main, ehlers@lhlt.mpg.de
Historia Magistra Vitae
[History, the Mistress of Life]

Eberhard Eichenhofer
p. 247–249
Friedrich-Schiller-Universität Jena,
ee@recht.uni-jena.de
Wie »Juris« in Kassel entstand
[How »Juris« emerged in Kassel]

Michel Erpelding
p. 238–242
Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie, Frankfurt am Main, erpelding@lhlt.mpg.de
An den Peripherien von Versailles
[At the Peripheries of Versailles]

Karla L. Escobar H.
p. 271–281
Max Planck Institute for Legal History and Legal Theory, Frankfurt am Main, escobar@lhlt.mpg.de
The Politics of Time in Legal History:
A Reflection on the Power of Graphic Narratives

Karl Härter
p. 210–212

Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie, Frankfurt am Main, haerter@lhlt.mpg.de
Cultures of Execution: Todesstrafen und Hinrichtungspraktiken in England 1660 bis 1900
[Cultures of Execution: Capital Punishment and Execution Practices in England, 1660 to 1900]

Katharina Herget
p. 60–85

Technische Universität Darmstadt, katharina.herget@tu-darmstadt.de
Zwischen Recht und Literatur: Die Kriminalfallsammlung des *Neuen Pitaval* (1842–1890) als Gegenstand digitaler Korpusanalysen
[Between Law and Literature: The Criminal Case Collection *Der Neue Pitaval* (1842–1890) in Digital Corpus Analysis]

Xinyi Hou
p. 226–227

Shandong University / Guanghua Law School, Zhejiang University, houxinyi1960@163.com
A Who Is Who of Early Modern Legal Intellectuals in China

Thorsten Keiser
p. 36–58

Justus-Liebig-Universität Gießen, thorsten.keiser@recht.uni-giessen.de
Zwischen Pluralismus und Vereinheitlichung – Quellenperspektiven für die Geschichte des Arbeitsrechts
[Between Plurality and Unification – Perspectives on the Sources of Labour Law History]

Roman Köster
p. 168–180

Universität der Bundeswehr München, roman.koester@unibw.de
Industrielle Beziehungen und Frauenarbeit. Normativität in der westdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie 1960–1990
[Industrial Relations and Women's Labour. Normativity in the West German Textile and Clothing Industry 1960–1990]

Hartmut Leppin
p. 18–35

Goethe-Universität Frankfurt am Main, Historisches Seminar, Abteilung für Alte Geschichte, h.leppin@em.uni-frankfurt.de
Multilingualität und Recht in der Spätantike
[Multilinguality and Law in Late Antiquity]

Saskia Lettmaier
p. 214–216

Universität Hamburg, saskia.lettmaier@uni-hamburg.de
Damages for Adultery in English Legal History

Assaf Likhovski
p. 216–218
Tel Aviv University, Faculty of Law, likhovsk@tauex.tau.ac.il
Legal Pluralism as a Tool of Empire

Karoline Marques Machado
p. 219–222
Max Planck Institute for Legal History and Legal Theory, Frankfurt am Main / Programa de Pós-Graduação em História da Universidade de Estado do Rio de Janeiro (PPGH-UERJ), marques@lhlt.mpg.de
Tropical Inequalities

Colm Peter McGrath
p. 212–214
Dickson Poon School of Law, King's College London, colm.mcgrath@kcl.ac.uk
Ceaselessly into the (Medical and Legal) Past

Michelle McKinley
p. 204–205
University of Oregon School of Law, michelle@uoregon.edu
Shaping Republics in the Spanish Empire

Christoph H. F. Meyer
p. 195–197
Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie, Frankfurt am Main, cmeyer@lhlt.mpg.de
(Un)Freiheiten der gallikanischen Kirche – neu vermessen
[(Un)Freedoms of the Gallican Church – a New Assessment]

Jan-Henrik Meyer
p. 251–253
Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie, Frankfurt am Main, jmeyer@lhlt.mpg.de
Klimakrisen vor der Klimakrise
[The Climate in Crisis Before the Climate Crisis]

Brian P. Owensby
p. 205–207
University of Virginia, bpo3a@virginia.edu
A *residencia* for Indigenous Polities in North America

Leonardo Ravaioli
p. 230–232
Max Planck Institute for Legal History and Legal Theory, Frankfurt am Main, ravaioli@lhlt.mpg.de
Back to the Origins of Modern Jurisprudence

Eva-Maria Roelevink
p. 144–154
Institut für Wirtschafts- und Technikgeschichte (IWTG), TU Bergakademie Freiberg, Eva.Roelevink@iwtg.tu-freiberg.de
Das abgesperrte Normativitätsregime: Arbeit und Kapital im Ruhrbergbau bis 1918/19
[A Closed-off Normative Regime: Labour and Capital in the Ruhr Mining Industry Until 1918/19]

Sandra Michelle Röseler
p. 228–230

Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie, Frankfurt am Main, roeseler@lhlt.mpg.de
120 Years of Chinese Administrative Law – Between Tradition and Rejuvenation

John F. Schwaller
p. 202–203

University at Albany (SUNY), jfschwaller@gmail.com
Guiding Confessors in 16th-Century Mexico

Robert C. Schwaller
p. 198–199

University of Kansas, schwallr@ku.edu
La vida sorprendente de la costumbre [The Surprising Life of Custom]

Ralf Seinecke
p. 264–269

Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie, Frankfurt am Main, seinecke@lhlt.mpg.de
Was ist Recht? Eine Marginalie [What is Law? A Marginal Note]

Daniel Siemens
p. 87–96

Newcastle University, daniel.siemens@newcastle.ac.uk
Historische Gerechtigkeit auf dem Rechtsweg? Walter Schwarz und die Zeitschrift *Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht* (1949–1981) [Historical Justice Through Legal Action? Walter Schwarz and the Journal *Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht* [Jurisdiction on the Right to Reparations] (1949–1981)]

Kenneth Stow
p. 189–192

University of Haifa, krstow@gmail.com
The Other Side of Conversion

Fabian Trinkaus
p. 119–129

Hochwald-Gymnasium Wadern, fabian.trinkaus@gmx.de
Industrielle und normative Beziehungen in der Hüttenstadt Neunkirchen/Saar von der Ära Stumm bis in die 1930er Jahre [Industrial and Normative Relations in the Mining Town of Neunkirchen/Saar from the »Stumm era« to the 1930s]

Tim-Niklas Vesper
p. 131–142
Gesellschaft für Unternehmensgeschichte e.V., Frankfurt am Main, vesper@unternehmensgeschichte.de
Vergütung der Treue. Die Dienstalterspräimierung zwischen Gepflogenheit und Formalisierung am Beispiel württembergischer Unternehmen im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert
[Rewarding Loyalty. Formalisation Processes of Seniority Bonuses in Companies in Late 19th- and Early 20th-Century Württemberg]

Oskar Walther
p. 232–234
Universität Bayreuth, Oskar.Walther@uni-bayreuth.de
Neues zu Jellineks altem »Ur(grund)recht«
[News on Jellinek's Old »Primordial (Basic) Right«]

Thomas Weitin
p. 60–85
Technische Universität Darmstadt, thomas.weitin@tu-darmstadt.de
Zwischen Recht und Literatur: Die Kriminalfallsammlung des *Neuen Pitaval* (1842–1890) als Gegenstand digitaler Korpusanalysen
[Between Law and Literature: The Criminal Case Collection *Der Neue Pitaval* (1842–1890) in Digital Corpus Analysis]

Johanna Wolf
p. 109–117
Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie, Frankfurt am Main, wolf@lhlt.mpg.de
Die Aushandlung eines Hausgesetzes im sächsischen Chemnitz 1834
[The Negotiation of a ›House Law‹ *(Hausgesetz)* in Chemnitz, Kingdom of Saxony, 1834]

Sascha Ziemann
p. 242–244
Leibniz Universität Hannover, Sascha.Ziemann@jura.uni-hannover.de
Hausfrau, Mutter, Kriegsverbrecherin
[Housewife, Mother, War Criminal]

Manuela Bragagnolo	Trento/Frankfurt am Main
Gustavo César Machado Cabral	Ceará
Marya Svetlana T. Camacho	Manila
Jordi Cerdà Serrano	Barcelona
Peter Collin	Frankfurt am Main
Robert J. Cottrol	Washington, D.C.
Caroline Cunill	Paris
Hector Duenes	Charlottesville, VA
Thomas Duve	Frankfurt am Main
Matthias Ebbertz	Bayreuth
Caspar Ehlers	Frankfurt am Main
Eberhard Eichenhofer	Jena
Michel Erpelding	Frankfurt am Main
Karla L. Escobar H.	Frankfurt am Main
Karl Härter	Frankfurt am Main
Katharina Herget	Darmstadt
Xinyi Hou	Shandong/Zhejiang
Thorsten Keiser	Gießen
Roman Köster	München
Hartmut Leppin	Frankfurt am Main
Saskia Lettmaier	Hamburg
Assaf Likhovski	Tel Aviv
Karoline Marques Machado	Frankfurt am Main/Rio de Janeiro
Colm Peter McGrath	London
Michelle McKinley	Eugene, OR
Christoph H. F. Meyer	Frankfurt am Main
Jan-Henrik Meyer	Frankfurt am Main
Brian P. Owensby	Charlottesville, VA
Leonardo Ravaioli	Frankfurt am Main
Eva-Maria Roelevink	Freiberg
Sandra Michelle Röseler	Frankfurt am Main
John F. Schwaller	Albany, NY
Robert C. Schwaller	Lawrence, KS
Ralf Seinecke	Frankfurt am Main
Daniel Siemens	Newcastle upon Tyne
Kenneth Stow	Haifa
Fabian Trinkaus	Wadern

Tim-Niklas Vesper Frankfurt am Main
Oskar Walther Bayreuth
Thomas Weitin Darmstadt
Johanna Wolf Frankfurt am Main
Sascha Ziemann Hannover